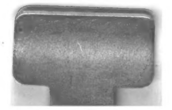
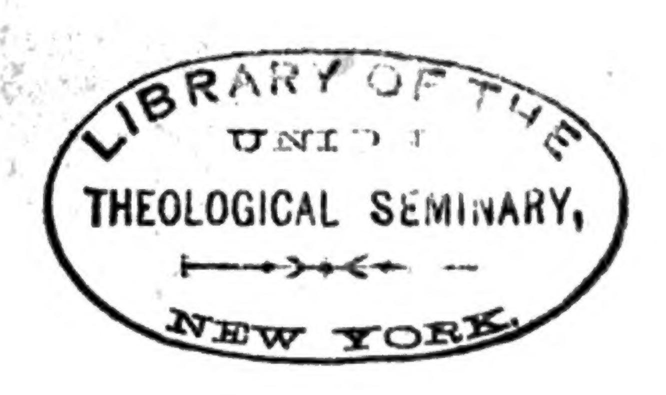
Das ökumenische Concil vom Jahre 1869




LIBRARY OF THE
UNI
THEOLOGICAL SEMINARY,
NEW YORK.



PIUS IX.

Pius PP. IX.

Periodische Blätter

zur

Mittheilung und Besprechung der Gegenstände,

welche sich

auf die neueste allgemeine Kirchenversammlung beziehen.



Das
ökumenische Concil
vom Jahre 1869.



Erster Band:

„Die Zeit von der Berufung bis zur III. öffentlichen Sitzung excl.“

Mit Stahlstichportrait Papst Pius IX.

Regensburg, New-York und Cincinnati,
Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet,
Typograph des heil. Apostol. Stuhles.
1870.



Ein gewaltiges Wort hat Pius IX. gesprochen, indem er auf den 8. December 1869 die Bischöfe des Erdkreises zu einem allgemeinen Concilium nach Rom berief. Eine ungewöhnliche Bewegung der Geister, ein lebendiger, mächtig tönender Wiederhall aus allen Kreisen der menschlichen Gesellschaft war die unmittelbare Wirkung jenes feierlichen, apostolischen Wortes.

Und wer möchte sich darüber auch nur wundern? Ist eine allgemeine Kirchenversammlung schon an sich ein außerordentlich wichtiges Ereigniß, dessen Folgen gewöhnlich nicht bloß die katholische Welt, sondern der Organismus der ganzen menschlichen Gesellschaft empfindet, so gibt gerade die gegenwärtige Zeitlage, die Niemand mit gleichgiltigem Auge betrachten kann, dem nächsten allgemeinen Concil eine nie dagewesene Bedeutung. Die moderne Gesellschaft — wer möchte es sich verhehlen? — ist krank. Die Strömung der Geister hat eine Richtung eingeschlagen, welche in die völlige Auflösung aller socialen Bande auszulaufen droht. Der Abfall der Staaten von der Kirche und der übernatürlichen Weltordnung überhaupt gehört bereits zu den vollendeten Thatsachen. An die Stelle



der rechtmäßigen bürgerlichen Ordnung, als deren einzig haltbare und historisch gerechtfertigte Basis das positive Christenthum gelten kann, ist ein Idol getreten, das auf dem Materialismus und Atheismus als auf seinem Fundamente ruht. Der Geist des Unglaubens und der Verneinung beherrscht großentheils die einflußreichern Schichten der Gesellschaft und dringt, von der öffentlichen Gewalt vielfach unterstützt, auch in die Massen des Volkes.

Diesen beklagenswerthen Zustand der modernen Welt, den selbst grundsätzlicher Optimismus nicht ganz zu bestreiten wagt, hatte Pius IX. vor Augen, als er mit sich zu Rathe ging, um ein allgemeines Concil zu berufen. Diese Betrachtung, wie er selbst bestätigt, hat in ihm den großartigen Gedanken gereift, welchen er am 29. Juni 1868 feierlich der Welt verkündete. Wie ein zweiter Moses hielt er schon Jahre lang seine Hand ausgestreckt, um den strafenden Arm der Gerechtigkeit von der sündigen Welt abzulenken, als oberster Wächter von Sion erhob er zu wiederholten Malen, durchdrungen von apostolischem Eifer, feierlich seine Stimme, nicht nur um seine Brüder zu stärken und zu ermuntern, sondern auch um mit jenem bewunderungswürdigen Freimuth, den sein erhabenes Amt ihm einflößt, den Großen dieser Erde und der ganzen Welt die Grundsätze des Rechtes und der Gerechtigkeit zu verkünden und nachdrücklichst an's Herz zu legen. Und dieser ruhmreichen Thätigkeit der Liebe zur Kirche und zur Menschheit sollte nun die Berufung einer ökumenischen Synode die Krone aufsetzen. Ihm, dem größten Dulder unseres Jahrhunderts, hatte die Vorsehung diese herrliche That vorbehalten; es ist dieß der erste große Schritt zur Regenerirung der Gesellschaft, die Vorbedeutung einer trostreichen Epoche für die Kirche. In diesem Sinne hat die Christenheit das Wort Pius IX. verstanden; daher der Jubel allgemeiner Begeisterung, womit sie es

aufnahm, daher die großen Erwartungen, die dem bevorstehenden Ereignisse Millionen von Menschen entgegen bringen.

Aber auch die Feinde Christi haben den Ruf nicht überhört, seine Bedeutung nicht verkannt. Sie mochten wohl fühlen, daß er gerade ihnen in besonderer Weise gelte. Kein Mittel wurde darum verschmäht, um das große Werk auf jegliche Art zu bekämpfen, in den Augen der Menge herabzusetzen und zu verdächtigen. Unwissenheit, Irrthum, Lüge und Bosheit wetteiferten mit einander, um das ökumenische Concil als einen Rückschritt zur mittelalterlichen Finsterniß und Knechtschaft, als ein Attentat auf die modernen Errungenschaften, auf die Freiheit und die Civilisation zu brandmarken. Es ist dieß ein neuer Beweis für die Größe und Tragweite des Unternehmens, das die Feinde des christlichen Namens mit so bitterem Hasse verfolgen.

Diese Allgemeinheit der Theilnahme hat in der Sache selbst ihren Grund. Denn das Concil ist eine Angelegenheit Aller in seiner Veranlassung, in seiner Verwirklichung, wie in seinen Folgen. Darum kann Niemand gleichgiltig bleiben gegen dasselbe. Ein Jeder hat einen gewissen Antheil daran, Jeder darf und soll in seiner Weise zu dem glücklichen Gedeihen des Werkes mitwirken. Vor Allem aber sind diejenigen dazu berufen, welche Kinder der Kirche sind und sich rühmen es zu sein. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, hielten wir es für angemessen, dem nächsten allgemeinen Concil durch eine besondere Schrift unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Fragen, welche darin zur Sprache kommen, erheischen ein allgemeines Interesse. Indem sie einerseits dem Gläubigen Gelegenheit bieten, sich in seinem Glauben zu unterrichten, denselben gegen die Angriffe der Unwissenheit und des Irrthums zu vertheidigen und

seinem eigenen Herzen eine reichliche Quelle geistigen Trostes zu bereiten, werden sie auch auf den ohne Bosheit Irrenden nicht ganz ohne Einfluß bleiben. Kann dieser sich auch nicht zur Höhe der Ueberzeugung emporschwingen, daß Christus selbst es ist, welcher durch das ökumenische Concil zu uns spricht, so wird er doch in dieser ehrwürdigen Versammlung etwas mehr als bloß menschliche Weisheit und Macht anzuerkennen sich geneigt fühlen. Eine summarische Darstellung der Lehre über die allgemeinen Concilien wird den Hauptinhalt der ersten Hefte ausmachen. Die Fragen über das Verhältniß des Papstes, der Bischöfe, der Staatsgewalt, der Wissenschaft, des christlichen Volkes zum Concil werden der Reihe nach eine eingehende Würdigung finden. Als Grundlage des Ganzen haben wir die deutsche Uebersetzung der Berufungsbulle und der beiden amtlichen Einladungsschreiben an die Griechen und die Protestanten den zwei ersten Heften vorangestellt. Ueberzeugt, daß die einfache, ungekünstelte Darstellung am Besten geeignet ist, um den Geist für die Aufnahme der Wahrheit empfänglich zu machen, werden wir bestrebt sein, die Gedanken in eine möglichst populäre Form zu kleiden und dadurch die Schrift einem recht großen Leserkreis zugänglich zu machen.

Apostolisches Schreiben des heiligen Vaters
Pius IX.,

in welchem das zu Rom abzuhaltende und im Jahre 1869 am Tage der unbefleckten Empfängniß der Gottesmutter zu eröffnende ökumenische Concil angekündigt wird.[1])

Pius Bischof,
Knecht der Knechte Gottes.

Zum künftigen Gedächtniss.

Des ewigen Vaters eingeborner Sohn, welcher wegen der überaus großen Liebe, mit der er uns geliebt, von seinem himmlischen Throne herabgestiegen ist, um das gesammte Menschengeschlecht vom Joche der Sünde, von der Knechtschaft des Satans und von der Nacht des Irrthums, worin es durch des Stammvaters Schuld schon lange elendiglich schmachtete, in der Fülle der Zeiten zu befreien; und der, ohne die Herrlichkeit des Vaters zu verlassen, sich aus der unbefleckten und heiligsten Jungfrau Maria mit einer sterblichen Hülle bekleidete, hat die vom Himmel gebrachte Lehre und Zucht des Lebens geoffenbart und sie durch so viele wunderbare Werke bezeugt und sich selbst als Geschenk und Sühnopfer Gott für uns hingegeben zum lieblichsten Geruche. Ehe er aber nach Ueberwindung des Todes triumphirend zum Himmel auffuhr, um zur Rechten des Vaters zu sitzen, sandte er seine Apostel in die ganze Welt, auf daß sie das Evangelium predigten jeder Creatur, und gab ihnen die Gewalt, die mit seinem Blute erkaufte und gegründete Kirche zu regieren, welche „eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist,“[2]) die, mit himmlischen Schätzen bereichert, den sichern Weg des Heils und das Licht der wahren Lehre allen Völkern zeigt und „wie ein Schiff auf der hohen See dieser Welt dahinfährt, so daß sie, wenn die Welt untergeht, Alle, welche sie aufnimmt, unversehrt bewahrt.“[3]) Damit aber die Regierung dieser Kirche immer recht und in der Ordnung vor sich gehe, und das ganze christliche Volk allzeit in Einem Glauben, in Einer Lehre, Liebe und Gemeinschaft verharre, hat er sowohl verheißen, daß er selbst bis zum Ende der Zeiten beständig bei ihr sein werde, als auch aus Allen den Einen Petrus auserwählt, welchen er zum Fürsten der Apostel, zu seinem Statthalter hier auf

---

[1]) Den lateinischen Text der Bulle und der übrigen amtlichen Documente lassen wir später als Anhang folgen.

[2]) Timoth. 3, 15. [3]) S. Maxim. serm. 89.

Erden, zum Haupt, Fundament und Mittelpunkt seiner Kirche gesetzt hat, damit er sowohl mit dem Range der Ordnung und der Ehre, als mit dem Umfange der vorzüglichsten und vollsten Auctorität, Gewalt und Jurisdiction, die Lämmer und Schafe weide, die Brüder stärke und die ganze Kirche regiere, und sei „der Pförtner des Himmels, der Richter über das, was zu binden und zu lösen ist, so daß auch im Himmel die Entscheidung seiner Urtheilssprüche giltig bleibe."[1]) Und weil die Einheit und Unversehrtheit der Kirche und ihre von dem nämlichen Christus eingesetzte Regierung beständig fest bleiben muß, darum verharrt und lebt fort in den Römischen Päpsten, den Nachfolgern Petri, welche auf diesen Römischen Stuhl Petri gesetzt sind, in ganzer Fülle die eigene oberste Gewalt des Petrus über die ganze Kirche, seine Jurisdiction und sein Primat.

Daher haben die römischen Päpste, von der in der Person des heiligen Petrus durch Christus den Herrn selbst aus göttlicher Kraft ihnen verliehenen Gewalt und Sorge, die ganze Heerde des Herrn zu weiden, Gebrauch machend, niemals unterlassen, alle Anstrengungen zu machen, alle Maßregeln zu treffen, damit vom Aufgang der Sonne bis zum Niedergange alle Völker, Geschlechter und Nationen die evangelische Lehre erkennen, und, auf den Wegen der Wahrheit und der Gerechtigkeit wandelnd, das ewige Leben erlangen möchten. Alle aber wissen, mit welchen unermüdlichen Sorgen die römischen Päpste bestrebt waren, die Hinterlage des Glaubens, die Zucht des Klerus, dessen heilige und gelehrte Unterweisung, sowie die Heiligkeit und die Würde der Ehe zu schützen, die christliche Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechtes täglich mehr zu befördern, die Religion, die Frömmigkeit und die Ehrbarkeit der Sitten unter den Völkern zu pflegen, die Gerechtigkeit zu vertheidigen, und für die Ruhe, die Ordnung, die Wohlfahrt und die Interessen auch der bürgerlichen Gesellschaft Sorge zu tragen.

Auch haben die Päpste, wo sie es für zeitgemäß hielten, nicht unterlassen, zumal in höchst schweren Zeitwirren und Bedrängnissen unserer heiligsten Religion und der bürgerlichen Gesellschaft, allgemeine Concilien zu berufen, um mit den Bischöfen der ganzen katholischen Welt, welche der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren,"[2]) sich zu berathen und mit vereinten Kräften Alles das in weiser Fürsorge festzustellen, was namentlich zur Definition der Dogmen, zur Besiegung der herrschenden Irrthümer, zur Vertheidigung, Klarstellung

[1]) S. Leo, serm. 2. — [2]) Akt. 20, 28.

und Entwickelung der katholischen Lehre, zum Schutze und zur Wiederherstellung der Kirchenzucht, und zur Besserung der verderbten Sitten der Völker führen könnte.

Nun ist es aber Allen bekannt und offenkundig, von welchem schrecklichen Sturme die Kirche jetzt gerüttelt und von wie vielen und großen Uebeln auch die bürgerliche Gesellschaft heimgesucht wird. Denn von den erbittertsten Feinden Gottes und der Menschen wird die katholische Kirche und ihre heilsame Lehre und ehrwürdige Gewalt und die höchste Auctorität dieses apostolischen Stuhles bekämpft, niedergetreten, alles Heilige wird verachtet, die Kirchengüter werden geraubt, die Bischöfe und die angesehensten, dem Dienste Gottes geweihten Männer und Personen, die sich durch ihre katholische Gesinnung auszeichnen, werden auf jede Weise gequält, die Ordensfamilien werden ausgerottet, gottlose Bücher aller Art und verderbliche Zeitungen, sowie vielgestaltige, höchst verderbliche Secten allenthalben verbreitet; die Erziehung der unglücklichen Jugend wird fast überall dem Klerus genommen und, was noch schlimmer ist, an nicht wenigen Orten den Lehrmeistern der Gottlosigkeit und des Irrthums übertragen. Daher ist zu Unserm und Aller Guten höchsten Kummer und zum niemals genug zu beklagenden Schaden der Seelen die Gottlosigkeit, das Sittenverderbniß und die zügellose Ungebundenheit, die Seuche schlechter Meinungen jeder Art, aller Laster und Verbrechen, die Verletzung göttlicher und menschlicher Gesetze überall so verbreitet, daß nicht nur unsere heiligste Religion, sondern auch die menschliche Gesellschaft auf bejammernswerthe Weise in Verwirrung gebracht und gequält wird.

Bei dieser Wucht von Bedrängnissen also, wovon Unser Herz niedergedrückt wird, verlangt es Unser oberstes, von Gott Uns übertragenes Hirtenamt, daß Wir immer mehr alle Unsere Kräfte aufbieten, um die Schäden der Kirche auszubessern, um für das Heil der ganzen Heerde des Herrn zu sorgen, um die verderblichen Anläufe und Bestrebungen derjenigen zu unterdrücken, welche, wenn es je geschehen könnte, die Kirche selbst und die bürgerliche Gesellschaft von Grund aus zu zerstören suchen.

Zwar haben wir mit Gottes Hilfe seit dem Beginne Unseres obersten Pontificates niemals abgelassen, nach der Pflicht Unseres hochwichtigen Amtes in mehrfachen Consistorial-Allocutionen und Apostolischen Schreiben Unsere Stimme feierlich zu erheben und die Sache Gottes und seiner von Christus dem Herrn Uns anvertrauten, heiligen Kirche mit allem Eifer standhaft zu vertheidigen, die Rechte dieses Apostolischen Stuhles, der Gerechtigkeit und der Wahrheit zu verfechten, die Nachstellungen

feindseliger Menschen aufzudecken, die Irrthümer und falschen Lehren zu verdammen, die Secten der Gottlosigkeit in die Acht zu erklären, und für das Wohl der ganzen Heerde des Herrn eifrig zu wachen und zu sorgen.

Aber in die Fußstapfen Unserer erlauchten Vorfahren tretend, haben Wir es sohin für zeitgemäß erachtet, alle ehrwürdigen Brüder, die Bischöfe der ganzen katholischen Welt, welche zur Theilnahme an Unsern Sorgen berufen sind, zu einem allgemeinen Concil, welches schon lange Unser Wunsch war, zu vereinigen.

Diesen ehrwürdigen Brüdern aber, welche von besonderer Liebe zur katholischen Kirche entflammt, durch die ausnehmende Treue und Ergebenheit gegen Uns und diesen Apostolischen Stuhl bewährt, für das Heil der Seelen ängstlich besorgt, durch Weisheit, Lehre und Gelehrsamkeit ausgezeichnet und mit Uns über die höchst traurige Lage der heiligen sowohl, als auch der weltlichen Angelegenheiten betrübt sind, liegt nichts mehr am Herzen, als mit Uns in Gemeinschaft zu berathen und heilsame Gegenmittel gegen so viele Bedrängnisse anzuwenden. In diesem ökumenischen Concilium ist natürlich Alles das mit der genauesten Prüfung zu erwägen und festzustellen, was zumal in diesen höchst schwierigen Zeiten auf die größere Ehre Gottes, die Unversehrtheit des Glaubens, die Zierde des Gottesdienstes, das ewige Heil der Menschen, die Zucht des Welt- und Ordens-Klerus und dessen heilsame und tüchtige Bildung, die Beobachtung der Kirchengesetze, die Besserung der Sitten, die christliche Erziehung der Jugend und auf den gemeinsamen Frieden und die Eintracht Aller zuvörderst Bezug hat. Und mit angestrengtestem Eifer ist auch dafür zu sorgen, daß unter Gottes gütigem Beistande alle Uebel von der Kirche und von der bürgerlichen Gesellschaft entfernt, daß die unglücklichen Irrenden auf den rechten Weg der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Heils zurückgeführt werden, daß nach Ausmerzung der Laster und Irrthümer Unsere erhabene Religion und ihre heilsame Lehre auf dem ganzen Erdkreise wieder auflebe und täglich mehr sich ausbreite und herrsche, und so Frömmigkeit, Ehrbarkeit, Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit, Liebe und alle christlichen Tugenden zum höchsten Nutzen der menschlichen Gesellschaft kräftig gedeihen und aufblühen. Denn Niemand wird jemals bestreiten können, daß die Kraft der katholischen Kirche und ihrer Lehre nicht bloß das ewige Heil der Menschen im Auge habe, sondern auch dem zeitlichen Glück der Völker und ihrer wahren Wohlfahrt, Ordnung und Ruhe, sowie auch dem Fortschritt und der Tüchtigkeit der menschlichen Wissenschaft Nutzen bringe, wie dieß die Jahrbücher der heiligen und der Profan-Geschichte durch die glänzendsten Thatsachen deutlich und offen zeigen und beständig und augenscheinlich beweisen.

Und weil Christus der Herr Uns wunderbar erquickt, stärkt und tröstet mit den Worten: „Wo Zwei oder Drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen,“ [1]) darum können Wir nicht zweifeln, daß er selbst in diesem Concil mit dem Uebermaße seiner Gnade uns gegenwärtig sein will, damit wir Alles das feststellen können, was auf irgend welche Weise zum größern Nutzen seiner heiligen Kirche gereicht. Nachdem Wir daher vor Gott, dem Vater des Lichtes, in der Demuth Unseres Herzens Tag und Nacht die inbrünstigsten Gebete ausgegossen, haben Wir dieses Concilium durchaus berufen zu müssen geglaubt.

Gestützt also auf die Auctorität des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, sowie seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus, welche Auctorität auch Wir auf Erden inne haben, sowie auf Anrathen und Zustimmung Unserer ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heiligen römischen Kirche, sagen und kündigen Wir an, berufen und bestellen Wir mit diesem Schreiben in Unsere hehre Stadt Rom ein allgemeines und ökumenisches Concilium, welches im nächsten Jahre 1869 in der Vatikanischen Basilika gehalten, am 8. December, als am Feste der unbefleckten Gottesmutter und Jungfrau Maria, begonnen, fortgesetzt und mit der Hilfe des Herrn zu dessen Ehre und zum Heile des gesammten christlichen Volkes beendet werden soll.

Und folglich wollen und befehlen Wir, daß von allen Orten her sowohl Unsere ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, als auch Unsere geliebten Söhne, die Aebte, und alle Andern, die nach Recht oder Vorrecht an den allgemeinen Concilien theilzunehmen und in denselben ihre Stimme abzugeben berufen sind, zu diesem von Uns angekündigten ökumenischen Concil erscheinen müssen, indem Wir sie ermahnen und aneifern und bei jenem Eide, den sie Uns und diesem heiligen Stuhl geleistet, bei dem heiligen Gehorsam und bei jenen Strafen, die nach Recht oder Gewohnheit bei der Feier der Concilien gegen die Säumigen beantragt und verhängt werden, auffordern und strenge beauftragen, daß sie, wenn nicht durch ein begründetes Hinderniß, welches sie jedoch durch rechtmäßige Beauftragte der Synode beweisen müssen, aufgehalten, diesem heiligen Concilium selbst bei- und anzuwohnen verpflichtet sind.

Wir hegen auch die Hoffnung, daß Gott, in dessen Hand die Herzen der Menschen sind, unser Flehen gnädig erhören und mit seiner unaussprechlichen Gnade und Barmherzigkeit bewirken werde, daß die Fürsten

---

[1]) Matth. 18, 20.

aller Völker und besonders die katholischen Machthaber, indem sie täglich mehr einsehen lernen, daß die katholische Kirche der menschlichen Gesellschaft den größten Gewinn bringt und die festeste Grundlage der Reiche und Staaten ist, nicht nur Unsere ehrwürdigen Brüder, die Bischöfe, und alle andern oben Erwähnten am Besuche des Concils nicht hindern, sondern sie vielmehr dabei unterstützen und fördern, und auf's Eifrigste, wie es katholischen Fürsten geziemt, Alles begünstigen werden, was zur grössern Ehre Gottes und zum Nutzen des Concils gereichen kann.

Damit aber dieses Unser Schreiben und dessen Inhalt zur Kenntniß Aller, die es angeht, gelange, und Niemand sich durch Unwissenheit entschuldigen könne, und zumal es vielleicht nicht Allen, denen persönlich es zugehen sollte, sicher übermittelt werden kann, so wollen und befehlen Wir, daß dasselbe in der Lateranensischen, Vaticanischen und Liberianischen Patriarchal-Basilika, weil dort die Volksmenge zur Anhörung des göttlichen Wortes sich zu versammeln pflegt, durch die Cursoren Unserer Curie oder einige öffentliche Notare mit lauter Stimme verlesen, hernach an den Pforten der genannten Kirchen, sowie an den Thüren der Apostolischen Kanzlei, an gewohnter Stelle des Campo Fiori und andern üblichen Orten angeschlagen werde, wo es einige Zeit zur allgemeinen Lesung aufgehängt bleiben und, falls es entfernt würde, in andern Exemplaren wieder erneuert werden soll. Durch diese Lesung, Veröffentlichung und Anschlagung wollen Wir Alle, die Unser Schreiben betrifft, nach Ablauf von zwei Monaten vom Tage der Veröffentlichung und des Anschlags an so verpflichtet haben, als ob das Schreiben ihnen selbst vorgelesen und übergeben worden wäre, wobei Wir Abschriften, die durch öffentliche Notare gemacht und mit Unterschrift und Siegel eines geistlichen Würdenträgers versehen sind, volle und unzweifelhafte Glaubwürdigkeit zuerkennen.

Niemanden soll es daher gestattet sein, dieses Document Unserer bestimmten Ankündigung und Berufung, Unseres festen Beschlusses und ernstlichen Befehls und Unserer feierlichen Bitte zu zerreißen oder ihm in frevelm Beginnen entgegenzuhandeln. Sollte aber dieß dennoch Jemand wagen, so wisse er, daß er den Zorn des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich ladet.

Gegeben zu Rom beim hl. Petrus, im Jahre der Menschwerdung 1868, am 29. Juni.

Im 23. Jahre Unseres Pontificates.

† **Ich Pius**, Bischof der kathol. Kirche.

(Folgen die Unterschriften der anwesenden Cardinäle.)

I.

Ursprung, Zweck und Bedeutung der allgemeinen Concilien in der Kirche.

Die Concilien [1]) sind fast so alt als die Kirche selbst. Schon die Apostel kamen, wie die Schrift erzählt,[2]) in Jerusalem zusammen, um den unter den ersten Christen über die Beobachtung des mosaischen Ceremonialgesetzes entstandenen Streit durch gemeinschaftliche Berathung und Entscheidung beizulegen. Es war dieß der erste allgemeine Kirchenrath. Hatten die Apostel von ihrem Meister auch keinen ausdrücklichen Befehl hiezu erhalten und läßt sich in der Offenbarung überhaupt kein genügender Grund für die specielle und unmittelbar göttliche Anordnung von Versammlungen dieser Art finden, so besteht gleichwohl kein Zweifel darüber, daß jene ersten Träger der christlichen Offenbarung hierin sich nicht nur des besondern Schutzes von Seite des Gründers der Kirche erfreuten,[3]) sondern auch auf Antrieb und unter der Leitung[4]) desjenigen handelten, welcher als der Geist der Wahrheit die beständige Fürsorge für die Kirche bis zum Ende der Zeiten übernommen hatte.[5]) Somit stellt sich gleich jene erste ehrwürdige Versammlung als eine besondere providentielle Erscheinung in der apostolischen Gemeinde dar, als eine göttliche That, die auch für die spätern Jahrhunderte der Kirche nicht ohne Einfluß bleiben sollte. Denn was die Apostel damals zu Jerusalem thaten, war nicht ein bloß vorübergehendes, für die Zukunft der Kirche bedeutungsloses Ereigniß; angesichts der so gewaltigen Stürme, welche nach göttlicher Weissagung über

---

[1]) Wie der Name sagt, heißt Concil oder Synode so viel als Zusammenkunft, Versammlung. Es ist klar, daß in dieser ursprünglichen Bedeutung des Wortes an und für sich jegliche Versammlung, wo mehrere Personen zum Zwecke gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung über irgend welchen Gegenstand zusammenkommen, Concil oder Synode genannt werden könnte. Und wirklich fehlt es weder in der heiligen Schrift noch in andern, viel spätern Documenten an Beispielen, wo die Ausdrücke Concilium, Synode, zur Bezeichnung der verschiedenartigsten Versammlungen gebraucht werden. Bisweilen wurden auch Kirchen, besonders jene, die über den Gräbern von Martyrern erbaut waren, als Versammlungsorte der Christen Concilia oder Concilia Martyrum genannt. Gleichwohl ward es schon in den frühesten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung üblich, vorzugsweise den Versammlungen von Bischöfen jene Namen mit einer gewissen Auszeichnung beizulegen, so daß sie, durch vieljährigen Gebrauch geheiligt, bald als stehender Ausdruck für diese bestimmte Art von Zusammenkünften allgemeine Geltung erlangten.

[2]) Act. 15. — [3]) Matth. 18, 20. — [4]) Act. 15, 28.

[5]) Johan. 14, 16; 15, 16; 16, 13 ꝛc.



das Schifflein Petri hereinbrechen sollten, trug jene apostolische Versammlung vielmehr die klare Bestimmung in sich, den Hirten der Kirche für alle Zeiten zum Muster der Nachahmung zu dienen. Als hellleuchtendes Vorbild steht sie darum an der Spitze einer Reihe von Versammlungen, in denen die Nachfolger der Apostel im Laufe der Jahrhunderte, nach dem Beispiele und im Geiste ihrer Vorfahren, die wichtigeren Angelegenheiten der Kirche gemeinschaftlich zu berathen pflegten. Sie bildet gleichsam den ersten Ring jener langen Kette von Ereignissen, welche durch ihre Großartigkeit und ihren mächtigen Einfluß auf das Leben der Völker sich selbst als Werke höherer Weisheit und Macht ankündigen, als Großthaten Gottes im Angesichte der Nationen. Denn wer die Geschichte dieser Versammlungen, ihren Zusammenhang mit dem Leben der Kirche und den Entwicklungsphasen der menschlichen Gesellschaft überhaupt, die Ursachen, welche dieselben veranlaßt, die Wirkungen, die sie hervorgebracht haben, mit unbefangenem Auge betrachtet, dem kann das höhere Walten der Vorsehung, das darin unverkennbar hervortritt, nicht verborgen bleiben.

Um jedoch den providentiellen Charakter dieser für die Kirche und die Gesellschaft so wichtigen Ereignisse vollständig zu würdigen, ist es nöthig, ihr Verhältniß zum Wesen des Christenthums selbst näher in's Auge zu fassen. Daß sie mit diesem in einem innigen Zusammenhange stehen, geht schon aus dem Gesagten zur Genüge hervor. Aber wie haben wir uns dieses Verhältniß zu denken? Haben die Concilien einen nothwendigen Grund im Wesen der kirchlichen Verfassung selbst, so daß ohne sie die weltgeschichtliche Aufgabe des Christenthums schlechthin unlösbar wäre? Oder sind sie wenigstens als naturgemäße Lebensäußerungen der christlichen Religion zu betrachten, welche nach den Gesetzen der ordentlichen Weltregierung und der besondern Vorsehung für die Kirche im Laufe der Jahrhunderte nicht ausbleiben können? Diese Frage bildet einen Cardinalpunct in der Lehre von den Concilien; denn die richtige Lösung derselben ist auf das Verständniß des Zweckes dieser Versammlungen und der Stellung überhaupt, welche sie im göttlichen Weltplane einnehmen, von entscheidender Bedeutung. Sehen wir uns deßhalb die Sache näher an.

Das Christenthum ist nicht eine Summe abstracter Formeln, ein Agglomerat von Lehren, Gesetzen und Einrichtungen, die sich ein Jeder nach persönlichem Gutdünken zurechtlegen kann. Denn nicht in der Form eines todten Systems, der Verstümmelung, dem Mißverständnisse und der Willkür leidenschaftlicher Deuteleien preisgegeben, hat Christus die himm=

lische Heilslehre dem menschlichen Geschlechte hinterlassen; nicht der leblose Buchstabe, auf hinfälliges Pergament oder auf steinerne Tafeln geschrieben, sollte aus dem Dunkel der Vergangenheit zu uns reden. Eine solche Einrichtung hätte weder der Größe und Weisheit Gottes, seiner Liebe zur Menschheit noch auch dem Zwecke des Christenthums überhaupt entsprochen. Vielmehr zeigt uns die Geschichte das Christenthum von seinen ersten Anfängen an als eine wesentlich sociale Institution, als eine sichtbare, lebendige Gesellschaft, in welcher die christliche Religion concrete Gestalt annimmt und sich gleichsam verkörpert. Diese Gesellschaft aber ist die Kirche, Christus selbst hat ihr diesen Namen gegeben. Ihr hat er den Schatz seiner göttlichen Lehre und alle himmlischen Güter anvertraut, sie hat er zur authentischen Trägerin der Offenbarung, zur unfehlbaren Lehrerin und Erzieherin der Völker, zum lebendigen Vermittlungsorgan des Heils an die gesammte Menschheit gemacht. Hierin liegt der erhabene Beruf der Kirche Gottes, „die er mit seinem Blute sich erworben,“ [1]) und der er durch seine beständige Gegenwart täglich neues Leben einhaucht und jene schaffende, göttliche Kraft mittheilt, durch welche sie zur großartigsten Erscheinung in der Weltgeschichte, zur mächtigsten Triebfeder des ganzen gesellschaftlichen Organismus geworden ist. Christenthum und Kirche sind darum unzertrennlich, weil wesentlich Eins; diese ist nur die sichtbare, lebendige Darstellung von jenem, ihr Name die concrete Bezeichnung derselben.

Nun ist es aber gerade dieser sociale Charakter des Christenthums, der uns die innige Beziehung der allgemeinen Concilien zum Wesen der christlichen Heilsökonomie am deutlichsten erkennen läßt. Schon die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft liefert den Beweis, daß Versammlungen zu gemeinschaftlicher Berathung über wichtige sociale Interessen keine bloß zufällige Erscheinung sind, sondern im gesellschaftlichen Leben selbst einen Grund haben. Dürfen wir sie auch nicht als die einzige oder schlechthin nothwendige Form betrachten, in welcher die sociale Kraft als Einheit thätig ist, so erscheinen sie gleichwohl überall und zu allen Zeiten nicht nur als die geeignetsten und wirksamsten Mittel, um große Zwecke zu erreichen, sondern geradezu als naturgemäße Lebensäußerungen, als natürliche Pflanzen auf dem gesellschaftlichen Boden.

Aber die Kirche ist ja eine wesentlich übernatürliche Gesellschaft, eine fortgesetzte göttliche That, und kann eben deßhalb an den natür-

[1]) Act. 20, 28.

lichen, menschlichen Organismen nicht gemessen werden. Allerdings. Allein sie trägt in sich als wesentlichen Bestandtheil auch ein menschliches Element, das von jener göttlichen Kraft nicht ausgeschlossen oder zerstört, sondern vielmehr belebt, veredelt, über seine natürliche Sphäre weit erhoben wird. Und gerade dieses menschliche Element der Kirche ist ein nothwendiger Factor in dem bald zweitausendjährigen socialen Entwickelungsprocesse, den wir die Geschichte des Christenthums nennen. Dieses Element schließt wie im Keime und der Anlage nach alle jene Formen menschlicher Thätigkeit in sich, die zur Erhaltung und Fortpflanzung der christlichen Religion im Laufe der Jahrhunderte in der Kirche sichtbar geworden und unter denen die allgemeinen Concilien eine hervorragende Stelle einnehmen. Denn ist auch die christliche Heilslehre mit ihrem Eintritt in die Geschichte innerlich vollendet und folglich ihrem objectiven Inhalte nach weder eines Zuwachses fähig, noch einer Veränderung unterworfen, so bietet doch ihre Erhaltung und Fortpflanzung auf alle Geschlechter, ihre subjective Aneignung dem Streben des menschlichen Geistes ein unermeßliches Feld der Wirksamkeit und seine erhabenste Aufgabe dar. An die Stelle der Offenbarungsgeschichte, welche durch Christus und seine Apostel zum vollständigen Abschluß gelangte, ist die Geschichte der kirchlichen Lehrentwickelung getreten, welche ein immer tieferes Eindringen in die gegebene göttliche Wahrheit, ein stets lebendigeres Ergreifen und ein allseitigeres Verständniß derselben vermittelt. Das Samenkorn, welches Christus in den Garten seiner Kirche gepflqnzt hatte, sollte Wurzel fassen in den Herzen der Menschen, sollte zu einem großen, gewaltigen Baume erstarken, wie ein Sauerteig die ganze Gesellschaft durchdringen, im Leben Aller sichtbar werden. Die gesammte Menschheit sollte durch die übernatürliche Erkenntniß und Gnade neugeschaffen, vom Geiste Christi belebt, Christus in Allen geformt, Alle in sein Bild verklärt werden. Die Lösung dieser Aufgabe aber ist das Werk jenes wundervollen Zusammenströmens göttlicher und menschlicher Kraft in der Kirche, das Product jener großartigen geistigen Bewegung und Entwickelung, welche schon das Alterthum als einen beständigen Fortschritt christlicher Wissenschaft und Weisheit mit den lebendigsten Farben uns schildert.[1]) Und der mehr denn acht-

[1]) „Crescat igitur oportet et multum vehementerque proficiat tam singulorum quam omnium, tam unius hominis quam totius Ecclesiae, aetatum ac saeculorum gradibus, intelligentia, scientia, sapientia; sed in suo dumtaxat genere, in eodem scilicet dogmate, eodem sensu eademque sententia . . . . . quodcunque in hac Ecclesiae Dei agricultura fide Patrum satum est, hoc idem filiorum industria decet excolatur et observetur, hoc idem floreat et maturescat, hoc idem proficiat et perficiatur. Fas est enim, ut prisca illa

zehnhundertjährige Bestand des Christenthums bildet den lebendigen Commentar zu dieser bewunderungswürdigen Arbeit des Geistes, die alle menschlichen Kräfte in Thätigkeit setzt und das natürliche Element der Kirche in seiner vollen Energie zur Entfaltung bringt.

Wenn aber auf diese Weise die Verwirklichung des göttlichen Weltplans durch die christliche Religion nicht die ausschließliche und unmittelbare That übernatürlicher Erleuchtung und Gnade, nicht das Werk fortgesetzter Offenbarung an die Kirche ist, sondern wesentlich durch eine Vermählung göttlicher und menschlicher Thätigkeit zu Stande kommt; wenn sie sich als die eigentliche sociale Aufgabe der Kirche darstellt, wie könnten da im Laufe der Jahrhunderte jene großartigen Ereignisse ausbleiben, in denen die ganze Größe socialer Einheit und Kraft hervortritt und die wir als natürliche Pflanzen auf dem gesellschaftlichen Boden erkannt haben? Zwar ist die Kirche alle Tage die Stellvertreterin Gottes, täglich vom Geiste der Wahrheit geleitet; alle Tage erfüllt sie ihre göttliche Mission in der wesentlichen Einheit und Uebereinstimmung der sichtbaren persönlichen Träger des Lehr- und Hirtenamtes, „die der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren;"[1]) aber es können Zeitverhältnisse eintreten, — und nach den Gesetzen der allgemeinen Weltregierung und dem Plane der besondern Vorsehung für die Kirche treten sie auch wirklich ein, — in denen das Heil der christlichen und der menschlichen Gesellschaft überhaupt eine feierliche That dieser stets wirkenden Kraft, eine außerordentliche gemeinschaftliche Kundgabe des gesammten Lehrkörpers, ein einheitliches Zusammenwirken aller natürlichen und übernatürlichen Kräfte erheischt. Denn das Christenthum gedeiht nur unter gewaltigen Stürmen; das übernatürliche Leben der Kirche ist nicht wie ein Bächlein, das sich ohne Störung durch blumige Auen und lachende Fluren dahin windet; vielmehr dem Weltmeere vergleichbar, das von heftigen Orkanen durchwühlt wird, bietet uns die Geschichte der christlichen Religion eine fast ununterbrochene Reihe von innern und äußern Feinden dar, von denen sie unablässig bekämpft, verfolgt und mit dem Untergange bedroht wird. Schon in ihrer Kindheit im Blute getränkt, ist sie unter fortwährenden Kämpfen groß geworden und zu jenem mächtigen Organismus erstarkt, auf den selbst die erbittertsten Feinde ihres Namens mit Bewunderung blicken.

---

coelestis philosophiae dogmata processu temporis excurentur, limentur, poliantur; sed nefas est, ut commutentur; nefas, ut detruncentur, ut mutilentur. Accipiant licet evidentiam, lucem, distinctionem; sed retineant necesse est plenitudinem, integritatem, proprietatem" etc. S. Vinc. Lirinens. Commonitor. n. 27—32. — [1]) Act. 20, 28.

Dieser Kampf um Sein und Nichtsein, den die Kirche von den Tagen ihrer frühesten Jugend an kämpfet, ist keine bloß zufällige Erscheinung, sondern ihre natürliche Mitgift, mit ihrem Wesen und ihrer Bestimmung selbst gegeben. Als der unter uns fortlebende Christus, als die sichtbare, lebendige Darstellung seines gottmenschlichen Lebens, als das Organ seiner welterlösenden Thätigkeit ist sie auch die natürliche Erbin seiner Leiden geworden, die Zielscheibe des wüthendsten Hasses, der grausamsten Verfolgung. Um sie dreht sich wie um seinen Mittelpunkt der große, gewaltige Kampf, der durch alle Jahrhunderte hindurch die Geister bewegt. Was am Haupte geschah, das erfüllt sich auch an seinem mystischen Leibe. Was Wunder also, wenn die Geschichte der Kirche von heftigen Zusammenstößen feindlicher Elemente, von gefährlichen Katastrophen zu erzählen weiß, die das Gebäude des Christenthums in seinen Grundfesten erschütterten? Man denke nur an den dreihundertjährigen Vernichtungskampf der römischen Cäsaren und der gesammten Macht des Heidenthums gegen die aufblühende Kirche, um sie im Keime zu ersticken; an das verheerende Schwert und den Fanatismus des Islam, der dem christlichen Namen den Untergang drohte; an die lang andauernden Kämpfe und Streitigkeiten im Innern der Kirche, an die großen Häresieen, welche, wie der Arianismus, Macedonianismus, Nestorianismus und Monophysitismus mit ihren verschiedenen Abstufungen die Grundgeheimnisse des Christenthums in Frage stellten und dadurch das Fundament der christlichen Religion selbst zu unterwühlen drohten; man erinnere sich an die vieljährige Gefangenschaft der Päpste in Avignon und an das daraus hervorgehende occidentalische Schisma, wodurch die Eingeweide der Kirche zerfleischt und selbst der Fels, auf den sie der Herr gebaut hat, mächtig erschüttert wurde. Allen diesen Kämpfen aber sollte der furchtbarste erst folgen, der sociale Abfall vom Christenthume selbst, den die sogenannte Reformation wie im Keime in sich barg, die direkte und öffentliche Läugnung der übernatürlichen Offenbarung, die im absoluten Rationalismus und Naturalismus ihren Gipfel erreicht. Dahin steuert die Bewegung des gegenwärtigen Jahrhunderts; dieß ist das auszeichnende Merkmal unserer Zeit.

Nun aber fragen wir: in welcher Weise hat die Kirche die gewaltigen Krisen überwunden, welche sie im Laufe der Jahrhunderte zu bestehen hatte? Welche Energie hat sie entfaltet, um die Macht ihrer Feinde zu brechen, der Sache Gottes den Triumph zu sichern und ihrem ganzen Organismus neues Leben, verjüngte Kraft einzuflößen? Die Antwort sagt uns die Geschichte. Alle großen Epochen sind durch allgemeine Concilien eingeleitet oder geschlossen, die großartigsten und eingreifend-

sten socialen Wirkungen des Christenthums durch sie hervorgebracht worden; diese großen Versammlungen der von Gott gesetzten Hirten und Lehrer bilden gleichsam die Wendepuncte im übernatürlichen Leben der Kirche, in ihrer geschichtlichen Entwickelung und sind selbst auf die socialen Zustände der bürgerlichen Gesellschaft, auf die wichtigsten Weltereignisse in der Regel nicht ohne mächtigen Einfluß geblieben. Gleich beim Entstehen des Christenthums wurde das Verhältniß desselben zur Synagoge durch eine feierliche und gemeinschaftliche Entscheidung der Apostel geregelt. In den spätern Jahrhunderten aber waren es regelmäßig die ökumenischen Concilien, von denen die allgemeine feurige Begeisterung ausging gegen den Andrang äußerer Gegner, die vereinte jugendliche Kraft des ganzen Körpers gegen die Bosheit und Gewalt innerer Feinde, welche die Einheit zu zerreißen und an die Stelle des göttlichen Gebäudes das Werk der Lüge zu setzen bemüht waren. So sehen wir als herrliche Frucht dieser großen Versammlungen, wie jene furchtbaren Stürme, welche die Häresiarchen des Orients und ihre Anhänger über die ganze Kirche herauf beschworen hatten, sich legen, wie das griechische Schisma verurtheilt und die Wiedervereinigung der Getrennten angebahnt und zum Theil auch bewirkt wird; wie eine allgemeine Begeisterung durch den Einfluß der Concilien die Kreuzzüge in's Leben ruft und durch sie die Macht des Islam lahm gelegt wird; wie das mittelalterliche Sectenwesen zerstört, die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche gegen die Anmassung weltlicher Großen vertheidigt, das abendländische Schisma beendigt und der Kampf mit dem Antichristenthum selbst, das vor drei Jahrhunderten grundgelegt wurde, auf dem großen Kirchenrathe von Trient siegreich begonnen ward. Diesen Kampf auszufechten, die völlige Scheidung der Geister anzubahnen, Alle, die guten Willens sind, um das Banner Jesu Christi zu schaaren, diese Aufgabe hat die Vorsehung der ersten Vaticanischen Synode, dem nächsten ökumenischen Concilium, vorbehalten.

Doch nicht minder erfolgreich als die ebengenannten, haben die allgemeinen Concilien im Laufe der Jahrhunderte einen Feind bekämpft, der vielleicht in gewisser Beziehung gefährlicher ist als alle andern. Wir meinen die Erschlaffung des kirchlichen Lebens, den Mangel an Glaubenseifer, das Erkalten der christlichen Liebe, das sich über den ganzen Körper der Kirche verbreitende Verderbniß der Sitten, den Verfall kirchlicher Zucht und Ordnung. Es ist eine durch alle Jahrhunderte erwiesene Thatsache, daß sich nach und nach, zumal in Perioden, wo die äußern Kämpfe ruhen, im Organismus der Kirche Krankheitsstoffe ansammeln,

welche mitunter große sociale Störungen zur Folge haben. Schon die Väter führen häufige Klage hierüber und heißen deßhalb das Eintreten allgemeiner Verfolgungen, gefährlicher Stürme willkommen, damit die verdorbene Atmosphäre gereinigt werde und die übernatürliche Kraft der Kirche sich wieder verjünge. Zwar hört die Kirche niemals auf, die makellose Braut Jesu Christi zu sein; immer bleibt sie im ungeschmälerten Besitze der Wahrheit, niemals fehlt ihr jener Grad von Heiligkeit und übernatürlicher Kraft, der zu ihrem Wesen gehört und von dem sie belebenden Geiste Gottes beständig auf sie überströmt. Alle Tage geht das Wort in Erfüllung: „Und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen,"[1]) und wiederum: „Vertrauet, ich habe die Welt überwunden."[2]) Ist aber auf diese Weise der Kirche der Schutz ihres Gründers immerdar sicher, ist sie des Triumphes über ihre Feinde für alle Zeiten gewiß, so folgt daraus keineswegs, daß das Christenthum täglich in gleichem Glanze strahle, daß es stets die gleiche innere Lebenskraft entwickle, gleich viele Früchte bringe. Denn das menschliche Element, welches der Kirche wesentlich ist, bewahrt nicht immer dieselbe Spannkraft; sowohl die Thätigkeit der einzelnen Glieder als auch des ganzen Körpers ist des Wachsthums fähig und der Abnahme unterworfen. In diesen Zeiten der Demüthigung aber, wo die Braut Christi in Trauer gehüllt ist, sind es gerade die Angriffe der Hölle, welche die Wächter von Sion wach rufen, und jene großartigen Ereignisse vorbereiten, die der Anstoß zu neuer Bewegung und innerer Entwickelung werden, was sich verdorben und unbrauchbar erwiesen, ausscheiden und die ganze Kirche mit neuem Leben, mit neuem Troste erfüllen. Dieß ist das große Verdienst der ökumenischen Concilien, ihr wesentlicher Einfluß auf das gedeihliche Wachsthum des Gesammtorganismus der Kirche. Mit der geschichtlichen Entwickelung des Christenthums auf's Innigste verwachsen, erscheinen sie zu allen Zeiten als eine vorzügliche Pflege des göttlichen Ackers, als leuchtende Gestirne wider die Finsterniß der Unwissenheit und des Irrthums, als das natürlichste und zugleich sicherste Heilmittel gegen tiefgreifende Uebelstände, gegen innere und äußere Gefahren. Nun liegt es aber in der gegenwärtigen Weltordnung und in den Gesetzen der übernatürlichen Vorsehung für die Kirche, daß große Stürme, gewaltige Umwälzungen immer wiederkehren. Wenn schon in der menschlichen Gesellschaft überhaupt die Elemente, aus welchen sie besteht, die sich feindlich gegenüberstehenden Bestrebungen und die Leidenschaften der Menschen, welche manchmal in ihrer ganzen Stärke hervortreten, von Zeit zu Zeit

---

[1]) Matth. 16, 18. [2]) Joh. 16, 33.

wie mit Naturnothwendigkeit zu großen socialen Störungen hintreiben, so kann die Kirche von diesen Stürmen nie ganz frei bleiben. Es gibt kein Weltereigniß, von dem sie nicht irgend wie berührt würde; denn sie bildet das Centrum der großen weltgeschichtlichen Bewegung aller Jahrhunderte. Ueberdieß ist gerade die Kirche, wie wir sahen, der eigentliche Stein des Anstoßes, das große, mitten in der Welt aufgebaute Werk Gottes, dessen Untergang und gänzliche Vernichtung das Ziel des zweitausendjährigen Kampfes ihrer Gegner ist, auf welchen sie mit hoher Siegesfreude zurückblickt. Das große, aber schreckliche Wort: „oportet et haereses esse",[1]) necesse est ut veniant scandala",[2]) wird erst am Ende der Zeiten vollkommen erfüllt sein. Ist aber dieß der naturgemäße, geschichtliche Entwickelungsgang der Kirche; sind außergewöhnliche Gefahren, gewaltige Stürme das Erbe göttlicher Verheißung, wie wäre es da möglich, daß die Kirche nicht zuweilen ihre innere göttliche Kraft zur vollen äußern Entfaltung brächte? daß diejenigen, welchen Christus die Regierung seines Reiches anvertraut, in deren Hände er die Erhaltung seiner Kirche, die Lösung ihrer göttlichen Aufgabe niedergelegt hat, nicht mit vereinten Kräften zusammenstünden, um die Wahrheit gegen den Irrthum und die Lüge feierlich in Schutz zu nehmen, um die Gesetze des Rechtes und der Gerechtigkeit mit lauter, Allen vernehmbarer Stimme zu proclamiren, um der ganzen menschlichen Gesellschaft die siegreiche Macht des Christenthums, seinen heilbringenden, Alles belebenden Einfluß gleichsam fühlbar zu machen? Wo aber zeigt sich die Kirche mehr in ihrer göttlichen Machtfülle, in ihrem übernatürlichen, himmlischen Glanze, als gerade auf den ökumenischen Concilien, wo alle göttlichen und menschlichen Kräfte zur höchsten socialen Lebensthätigkeit, zur feierlichsten Manifestation sich vereinigen? In der ganzen christlichen Vergangenheit haben sie sich als das wirksamste Gegengift aller kirchlichen Krisen bewährt, als providentielle Thaten, welche mit dem Leben der Kirche auf's Innigste zusammenhängen und, obgleich durch außergewöhnliche Ereignisse herbeigeführt, aus ihrem Schooße selbst hervorgehen.

So lange diese Unzertrennlichkeit der allgemeinen Concilien von der **thatsächlichen** Entwickelung des Christenthums, ihre innige Verbindung mit dem Leben der Kirche nur in **allgemeinen** Sätzen behauptet wird, ohne auf die Nothwendigkeit und den Zweck dieser Versammlungen **speciell** einzugehen, dürfte sich kaum Jemand finden, der dagegen eine erhebliche Schwierigkeit vorzubringen hätte. Allein der Zusammenhang

---

[1]) Cor. 11, 19. [2]) Matth. 18, 7.

der ökumenischen Synoden mit dem Wesen und der Geschichte der christlichen Religion läßt eine mehrfache, wesentlich verschiedene Auffassung zu, und es ist für unsern Zweck nothwendig, dieß im Folgenden näher zu untersuchen.

Daß die zeitweiligen Versammlungen der gesammten Lehrkirche zu gemeinschaftlicher Berathung über die Angelegenheiten der Heerde Christi nicht nur höchst heilsam und segensreich, sondern unter gewissen Umständen sogar nothwendig seien, dieß bedarf nach dem bisher Gesagten kaum mehr einer ausdrücklichen Erwähnung. Es frägt sich daher nur, wie wir uns diese Nothwendigkeit zu denken haben. Ist sie eine absolute und unbedingte, d. h. sind die ökumenischen Concilien mit der Verfassung der Kirche, mit dem Wesen des Christenthums so innig verbunden, daß die Erfüllung seines göttlichen Berufes ohne sie schlechthin unmöglich wäre? Es hat nicht an solchen gefehlt, welche diese Meinung mit großem Nachdrucke vertheidigten; denn sie schien ihnen nicht nur im Wesen der kirchlichen Verfassung hinlänglich begründet, sondern sogar identisch mit der Ueberzeugung der Kirche selbst zu sein.[1]) Sie ließen sich dabei von dem Grundsatze leiten, daß Christus seine göttliche Sendung nicht unmittelbar auf die Apostel und in diesen auf ihre rechtmäßigen Nachfolger bis zur Vollendung der Zeiten übertragen, sondern sie der Gemeinde der Gläubigen, dem Körper der Kirche selbst anvertraut habe. Die Gemeinde ist ihnen darum die erste und unmittelbare Trägerin der Offenbarung, das Organ ihrer Erhaltung und Fortpflanzung auf alle Geschlechter, die unmittelbare Erbin aller mit dieser göttlichen Aufgabe verbundenen Charismen. Petrus und die übrigen Apostel, der Papst und die Bischöfe sind die Diener dieser großen Gemeinde, ihre hervorragendsten Glieder und als solche die sichtbaren Verwalter des göttlichen Lehr- und Hirtenamtes im Namen der Kirche. In ihrer täglichen Erscheinung jedoch, auf der Erde zerstreut, besitzt die Kirche die höchste, ihr übertragene Gewalt nur dem Vermögen nach und wie in der Wurzel: die wesentliche Form, an welche Christus die unversehrte Erhaltung der Heilslehre, die höchste, unfehlbare Lehrauctorität und Gesetzgebungsgewalt ausschließlich geknüpft hat, ist die versammelte Kirche, das ökumenische Concilium. Dieses allein ist die juridische Repräsentation der ganzen Kirche, ein unmittelbar göttliches

[1]) „Concilia generalia absolute necessaria esse, Ecclesia saepius agnovit.“ Febron. de statu Ecclesiae, tom. I. c. 6. §. 7.

Institut, das concrete, sichtbare Princip der socialen Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft aller Christen.[1])

Aus dieser Lehre braucht nun freilich die absolute Nothwendigkeit der ökumenischen Synoden nicht erst als Schlußfolgerung abgeleitet zu werden; sie ist darin ausdrücklich enthalten. Denn nach ihr gibt es in der Kirche überhaupt außer dem allgemeinen Concil keine Auctorität, welche das Wort Gottes unfehlbar verkünden, die im Laufe der Jahrhunderte unausbleiblichen Lehrstreitigkeiten endgiltig entscheiden, die ganze Kirche zum innern Gehorsam des Verstandes und des Willens verpflichten könnte.[2]) Weder die Stimme des von Christus selbst bestellten Lehrers der ganzen Christenheit, noch das übereinstimmende Wort der auf dem Erdkreise zerstreuten, mit ihrem Haupte zu sichtbarer Einheit verbundenen Träger der kirchlichen Lehrgewalt kann nach obiger Auffassung als unfehlbares Kriterium der Wahrheit gelten. Mag immerhin diese Uebereinstimmung der Bischöfe von großer Bedeutung sein, mag sie auch ein starkes Präjudiz für die Heiligkeit der Lehre bilden, worin sie übereinstimmen: so kann doch nur das allgemeine Concil „kraft der ihm ausschließlich innewohnenden, unabweisbaren Auctorität in Sachen des Glaubens" eine definitive, die ganze Kirche bindende Entscheidung geben. Das Concil allein ist der adäquate Ausdruck und die feierliche Sanction des allgemeinen kirchlichen Bewußtseins, welches der heilige Geist in der Gemeinde der Gläubigen fortwährend bewirkt.[3])

Es ist hier nicht der Ort, diese Theorie in ihrem Zusammenhange nach dem Maßstabe der objectiven Wahrheit zu messen. Wir werden Gelegenheit genug haben, um wiederholt darauf zurückzukommen. Gegen-

---

[1]) Gerson. de potestate Eccles., consideratione IV. tom. II. col. 231.
Tostat. Abulens. in cap. 13. Num. q. 48.
Febron. de statu Ecclesiae, passim.

[2]) „Ecclesia ut dispersa nullum actum jurisdictionis exercere potest, nec aliquid sententialiter definire; et sic infallibilitas in definiendo ei competere debet ut congregatae in Concilio." Almain. tract. de auct. Eccles. apud Gerson. tom. II. c. 10. col. 1004.

[3]) „Est haud dubie extraconciliaris illa summi Pontificis ac aliorum, et quidem plerorumque Episcoporum consensio, circa fidei quaestionem aut difficultatem recens motam, magni ponderis; est praejudicium admodum urgens pro sanctitate doctrinae, in qua illi conveniunt; at per se nunquam erit judicium definitivum universalis Ecclesiae seu infallibiliter decisivum." Febron. l. c. cap. 6. §. 8.

Diese Entscheidung kommt nach Febronius nur den allgemeinen Concilien zu „propter indeclinabilem in materiis fidei auctoritatem illis solis inhaerentem." Ibidem §. 7.

wärtig interessirt uns ausschließlich der Punct über die absolute Nothwendigkeit der allgemeinen Concilien, den wir bei der Auseinandersetzung vorzugsweise im Auge hatten. Und da fragen wir vor Allem, ob denn die Vertheidiger obiger Lehre auch in der That bewiesen haben, daß die ökumenischen Synoden absolut nothwendig und das einzige Tribunal in der Kirche seien, dessen Entscheidungen für den ganzen Körper verpflichtende Kraft haben? Wir sind entschieden anderer Meinung. Denn von der Collegialverfassung der Kirche, welche dieser Lehre zu Grunde liegt, auch ganz abgesehen, bleibt die absolute Nothwendigkeit jener Versammlungen immer noch eine erst zu beweisende Behauptung. Oder kann die Einheit und die Uebereinstimmung der ganzen Kirche, auf die Febronius so großes Gewicht legt, nur durch ein allgemeines Concil constatirt werden? Die heftigsten Gallicaner haben das Gegentheil behauptet und selbst die Jansenisten getrauten sich nicht, offen eine andere Meinung zu äußern, sondern begnügten sich zu sagen, daß das Stillschweigen der Bischöfe noch keiner Uebereinstimmung mit einer päpstlichen Lehrentscheidung gleichkomme. Freilich anerkennt Febronius, wie wir bereits wissen, in dem einmüthigen Worte der gesammten Lehrkirche, wenn es sich nicht durch ein allgemeines Concil kundgibt, keineswegs die Stimme der endgiltig entscheidenden Auctorität und gerade die Geschichte des Jansenismus ist ihm ein neuer Beleg für die Wahrheit seiner Behauptung.[1]) Nur auf dem Concil kann die Kirche, wie er sich ausdrückt, als moralische Person handeln.[2]) Die Bethätigung ihres göttlichen Lehr- und Hirtenamtes ist somit eine wesentlich conciliarische, das allgemeine Concil allein ist der unfehlbare Mund, durch den die Kirche spricht. Aber welchen positiven Beweis bringt er vor, der diese seine Auffassung auch nur wahrscheinlich machen könnte? Wir suchen ihn in seinem ganzen Werke vergebens. Febronius beruft sich auf den von der apostolischen Zeit her in der Kirche geheiligten Gebrauch, daß die besonders schwierigen Angelegenheiten in der Regel auf allgemeinen Synoden berathen worden seien, daß diese der ganzen Kirche großen Segen gebracht, ihre Vernachlässigung aber die traurigsten Zustände hervorgerufen habe. Zur Bestätigung führt er Zeugnisse von Synoden selbst an sowie auch Aussprüche von Päpsten, in welchen, wie er vorgibt, jene feierlichen Versammlungen nicht bloß als die zweckdienlichsten und zeitgemäßesten Mittel, sondern als geradezu nothwendig anerkannt würden, um den gestörten Frieden und die Eintracht in der Kirche wiederherzustellen. Aber, fragen wir, sind diese Beweise etwa geeignet, die Wahrheit der

[1]) L. c. cap. 6. §. 8. — [2]) Ibidem.

Febronianischen Behauptung darzuthun? Wenn das allgemeine Concil die höchste sociale Thätigkeit der Kirche, der feierlichste Lebensact ist, in welchem ihre ganze göttliche Kraft zur Entfaltung kommt, ist dasselbe deßhalb auch schon die einzige unfehlbare Kundgabe des kirchlichen Lehramtes? Es wird wahrlich keine große Geschichtskenntniß erfordert, um das Gegentheil einzusehen; und sämmtliche Zeugnisse, die Febronius anführt, beweisen eben nur die moralische Nothwendigkeit der Concilien, die von Niemanden bestritten wird. Nicht glücklicher ist er mit der hl. Schrift. Hier sieht er sich ausschließlich auf jene Stellen angewiesen, welche die Untrüglichkeit des Lehramtes und der Kirche sehr schön beweisen, in denen sich aber keine Spur davon findet, daß die Erfüllung der göttlichen Verheißungen, die Unfehlbarkeit der von Christus für alle Zeiten eingesetzten Lehrer des Glaubens auf das ökumenische Concil sich beschränke. Einen Text wollen wir namentlich hervorheben, weil er dem Wortlaute nach direct auf die versammelte Kirche sich zu beziehen scheint und von Febronius wirklich als Beweis für den unmittelbar göttlichen Ursprung der allgemeinen Concilien und ihre ausschließliche auctoritative Geltung gebraucht wird. „Wo Zwei oder Drei in meinem Namen versammelt sind, sagt der Herr, da bin ich mitten unter ihnen.“[1]) Vor Allem nun wäre zu beweisen, daß unter diesen Zweien oder Dreien, die sich im Namen Christi zusammenfinden, die ganze Kirche auf dem ökumenischen Concil zu verstehen sei, was jedenfalls nicht leicht sein wird. Daß auch die heiligen Väter diese Stelle und zwar mit Recht, auf das allgemeine Concil anwenden, ist für Febronius von keiner Bedeutung. Denn wer hat jemals geläugnet, daß die übernatürliche Führung der Kirche, die Kraft von Oben gerade auf dem ökumenischen Concil in besonderer Weise hervortrete? Wollten wir aber auch zugeben, daß die angeführte Stelle wörtlich von der versammelten Kirche zu verstehen sei, folgt dann sofort, daß Christus seine Gegenwart an diesen feierlichsten Act des Lehr- und Hirtenamtes ausschließlich geknüpft habe? In den Worten selbst ist dieß gewiß nicht enthalten. Anderwärts aber versichert uns Christus ausdrücklich das Gegentheil.

Als er unmittelbar vor seiner Heimkehr zum Vater den Aposteln seine göttliche Sendung übertrug, sie und in ihnen ihre Nachfolger zu seinen sichtbaren Stellvertretern auf Erden, zu authentischen Zeugen der Offenbarung, zu unfehlbaren Lehrern der Wahrheit für alle Zeiten einsetzte, da fügte er die feierliche Verheißung hinzu: „Siehe, ich bin bei

[1]) Matth. 18, 20.

euch alle Tage bis an's Ende der Welt."[1]) Täglich also sind die persönlichen Verwalter des Lehr- und Hirtenamtes in der Verkündigung des göttlichen Wortes, in der Vermittlung der Heilslehre an die Menschheit, in der Vertheidigung und Feststellung der Einen Wahrheit gegen die verschiedenartigsten Irrthümer des übernatürlichen Beistandes sicher. Nicht vom Orte oder von der körperlichen Verbindung der Bischöfe hat Christus die Erfüllung seiner Verheißung abhängig gemacht; die Unfehlbarkeit liegt unmittelbar im Lehramte, d. h. in der Gesammtheit der mit dem Haupte der Kirche vereinigten Bischöfe. Diese innige Vereinigung, diesen geistigen Zusammenhang der einzelnen Hirten mit ihrem Haupte und dadurch mit allen andern und mit der ganzen Kirche fortwährend zu erhalten und nach Außen sichtbar darzustellen, ist die beständige Wirkung des göttlichen Geistes. In dieser Verbindung hat man zu allen Zeiten das untrügliche Kriterium der Wahrheit erblickt. Kraft dieser zu sichtbarer, lebendiger Einheit verbundenen Auctorität erscheint die Kirche selbst alle Tage als wesentlich Eine, als Ein Haus, als Eine Heerde, als Ein Reich, als Ein Leib, als Eine Person, als der fortgesetzte Christus selbst auf Erden.

Wenn aber auf diese Weise die Kirche die ihr von Christus übertragene Vollmacht ihrem ganzen Umfange nach täglich besitzt, wenn der ihr innewohnende Geist Gottes sie fortwährend, „in alle Wahrheit" einführt und die Gegenwart des Herrn in ihr ununterbrochen fortdauert, wie sollte da die unfehlbare Verwaltung des göttlichen Lehr- und Hirtenamtes von der örtlichen Zusammenkunft seiner Träger mit absoluter Nothwendigkeit abhangen? Die Geschichte zeigt uns in den allgemeinen Concilien nur seltene und außerordentliche Ereignisse. Von der Gründung der Kirche bis zur ersten ökumenischen Synode vergingen drei Jahrhunderte und zwischen dem Concil von Trient und der Gegenwart liegt ungefähr der nämliche Zeitraum in der Mitte. Wir stehen bereits in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts und zählen noch nicht zwanzig Versammlungen der Bischöfe, welchen der Titel einer ökumenischen Synode vollkommen zukommt.[2]) Es liegt dieß schon in

[1]) Matth. 28, 20.

[2]) Die Reihenfolge der allgemeinen Concilien mit Ausschluß des apostolischen, welches nicht gezählt wird, ist folgende: 1) das Concil von Nicäa, 325, unter Papst Sylvester, gegen Arius, der die Gottheit Christi läugnete; 2) zu Constantinopel, 381, unter dem Pontificate des heiligen Damasus, gegen den Patriarchen Macedonius, welcher die Gottheit des heiligen Geistes bestritt; 3) zu Ephesus, 431, unter Papst Cölestin, gegen Nestorius, der die Einheit der

der Natur dieser Versammlungen; noch mehr aber bringen es gewöhnlich die verschiedenen äußeren Umstände mit sich, daß das häufige Zustandekommen allgemeiner Concilien nicht nur sehr schwierig, sondern bisweilen geradezu unmöglich wird. Der Beschluß des Concils von Constanz, regelmäßig alle zehn Jahre eine ökumenische Synode zu halten, wurde alsbald durch die Erfahrung als unausführbar erkannt. Und wie lange dauerte es, bis es endlich den wiederholten Bemühungen des Papstes Paul III. gelang, das Concil von Trient zu Stande zu bringen! Wenn nun aber die ökumenische Synode die einzige juridische Repräsentation der ganzen Kirche wäre, das alleinige höchste Tribunal, welches über entstandene Glaubenszwiste endgiltig zu entscheiden hätte,

---

Person in Christo läugnete und der seligsten Jungfrau den Ehrentitel „Gottesgebärerin" versagte; 4) zu Chalcedon, 451, unter Papst Leo dem Großen, gegen Eutyches, der in Christo nur Eine Natur annahm; 5) zu Constantinopel, 553, unter Papst Vigilius; Hauptgegenstand war der sogenannte Dreicapitelstreit; 6) zu Constantinopel, 680, unter Papst Agatho, gegen die Monotheleten; 7) zu Nicäa, 787, unter Papst Hadrian, gegen die Bilderstürmer; 8) zu Constantinopel, 869, unter Papst Hadrian II., zur Verhütung des orientalischen Schisma's; 9) das erste Lateranensische Concil, 1123, unter Papst Calixtus II., zur Wiederrherstellung des Friedens zwischen der Kirche und dem Kaiserreiche; 10) das zweite Lateranensische Concil, 1139, unter Papst Innocenz II., gegen den Gegenpapst Pier=Leone (unter den Namen Anaklet II.); 11) das dritte Lateranensische Concil, 1179, unter Papst Alexander III., gegen die Waldenser und Albigenser; 12) das vierte Lateranensische Concil, 1215, unter dem großen Papste Innocenz III., gegen verschiedene Häresieen und zur Befreiung des heiligen Landes; 13) zu Lyon, 1245, unter Papst Innocenz IV., gegen Kaiser Friedrich II.; 14) zu Lyon (das zweite Lyoner Concil genannt), 1274, unter Papst Gregor X., zur Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche; 15) zu Vienne, 1311, um die Sache des Ordens der Tempelherren zu entscheiden; auch wurden verschiedene Irrthümer verworfen. Zwischen das Concil von Vienne und das zu Constanz fällt die Versammlung von Pisa, 1409, zur Hebung des Schismas; allein es ging daraus ein neuer Papst, Alexander V., hervor, ohne daß die beiden andern abdankten; 16) zu Constanz, 1414—1418, unter Papst Martin V., der während dieses Concils zur Regierung der Kirche gelangte. Die Aufgabe dieser Kirchenversammlung war, das abendländische Schisma zu heben, was auch erreicht wurde. Der ökumenische Charakter jedoch kommt dieser Versammlung nur in so weit zu, als die Bestätigung durch den Papst Martin V. sich erstreckt. Auf das Concil zu Constanz folgte das von Basel, 1431—1439, welches in ein Conciliabulum ausartete und deßhalb nicht als ökumenisch gelten kann; 17) zu Florenz, 1439, unter Papst Eugen IV., zur Wiedervereinigung der schismatischen Griechen mit der römischen Mutterkirche; 18) das fünfte Lateranensische Concil, 1512—1517, unter den Päpsten Julius II. und Leo X.; 19) zu Trient, 1545—1563, unter den Päpsten Paul III., Julius III. und Pius IV., gegen die Irrthümer der sogenannten Reformatoren.

da würde es um die Einheit des Glaubens, um die sichtbare Gemeinschaft Aller, um den Frieden und die Eintracht in der Kirche so viel als geschehen sein. Denn wie könnte die Kirche im wahren Glauben verharren, wie vor Irrthum gesichert bleiben, wenn selbst die Gesammtheit der Hirten keine sichere Garantie böte? Weit vernünftiger als Febronius hat hier der große deutsche Philosoph Leibnitz gedacht, der, obwohl Protestant, dennoch also schreibt; „Weil es unmöglich ist, daß beständig oder oft ein Kirchenrath stattfinde — denn die Bischöfe können das ihnen anvertraute Volk nicht häufig verlassen, — und dennoch die Kirche als Person immer leben und zugegen sein muß, damit ihr Wille erkannt werden könne, so war es eine nothwendige Folge, ... daß Einer unter den Aposteln und ein Nachfolger desselben unter den Bischöfen mit größerer Gewalt ausgerüstet werde, damit durch ihn als den sichtbaren Mittelpunct der Einheit der Körper der Kirche verbunden, dem gemeinsamen Bedürfnisse gesteuert, ein Kirchenrath, wenn es nothwendig ist, zusammenberufen und der zusammenberufene geleitet, und in der Zwischenzeit der Kirchenräthe alle Sorge angewendet werden könnte, um jeglichen Schaden von der Gemeinschaft der Gläubigen abzuwenden."[1]) So leitet Leibnitz aus der Unmöglichkeit, die Kirche lediglich durch allgemeine Concilien zu regieren, die Existenz eines obersten Hirten ab, der als der sichtbare Mittelpunkt aller kirchlichen Auctorität den ganzen mystischen Leib Christi zu lebendiger Einheit verbindet.

Daß übrigens die allgemeinen Concilien in der Kirche nicht jene Stelle einnehmen, welche ihnen Febronius zuweisen möchte, war die allgemeine Ueberzeugung des ganzen Alterthums. Kein Papst, angefangen vom heiligen Sylvester, unter welchem die erste Synode zu Nicäa gehalten wurde, bis auf Pius IX., der jüngst das Vaticanische Concilium berief, ist jemals der Meinung gewesen, daß die auftauchenden Irrlehren nur durch einen allgemeinen Kirchenrath endgiltig verurtheilt werden können. Und bietet nicht die Geschichte der allgemeinen Concilien selbst die zuverlässigste Bürgschaft für diese Wahrheit dar? Oder wurden vielleicht die Grundwahrheiten, die Fundamente des Christenthums erst dann unfehlbar gelehrt, nachdem sie auf den großen allgemeinen Concilien des Orients gegen die mächtigen und hinterlistigen Angriffe der Hölle feierlich waren in Schutz genommen und vertheidigt worden? War es etwa erlaubt, vor dem Concil von Nicäa die Gottheit Christi, vor dem zu Constantinopel die des heiligen Geistes

[1]) Systema theol.

zu läugnen oder in Zweifel zu ziehen, weil das vorgeblich allein entscheidende Wort noch nicht gesprochen war? Wenn man solche Behauptungen aufstellt, so ist die Folgerung, daß von der Zeit der Apostel bis zum ersten allgemeinen Concil überhaupt keine Wahrheit mit absoluter Sicherheit gelehrt worden sei, schwer abzuweisen. Die Kirche hatte von jeher eine ganz andere Ueberzeugung. Zahlreiche Irrlehren, besonders in den ersten Jahrhunderten, wurden gerichtet und verworfen, ohne daß es eines Concils, am wenigsten eines allgemeinen, bedurft hätte, und diejenigen, welche Widerstand leisteten, wurden allgemein als vom Leibe Christi getrennt, als Häretiker angesehen. Als Beleg hiefür dienen die Irrthümer der Ebioniten, der Cerinthianer, der Nicolaiten, der Montanisten und Anderer; dann besonders zur Zeit des heiligen Augustin die Geschichte der Novatianer, der Donatisten und der Pelagianer.[1]) Dieses Verfahren der Kirche, das sich durch alle Jahrhunderte hindurchzieht und bis in die Gegenwart herein reicht, gesteht selbst Febronius zu, obwohl er sich dadurch mit seinen eigenen Grundsätzen in offenbaren Widerspruch setzt. Denn besteht einmal außer dem allgemeinen Concil eine Auctorität, welche für die ganze Kirche maßgebend ist, welche den Glauben vorschreibt und allgemein verbindende Gesetze dictirt, so ist das Concil nicht mehr die einzige Repräsentation der Gesammtkirche, nicht mehr das alleinige Tribunal, das die höchste gesetzgebende und richterliche Gewalt in der Kirche ausübt. Nun bildet aber die Geschichte von den ersten Anfängen der christlichen Religion bis auf unsere Tage herab den lebendigen Commentar zu den Worten Christi: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt.“ Die Kirche ist sich täglich ihrer Unfehlbarkeit vollkommen bewußt. Es besteht auch außer dem Concil eine Auctorität, welche über die Reinerhaltung der Glaubenslehre unfehlbar wacht, die auftauchenden Zweifel und Schwierigkeiten nicht bloß provisorisch, sondern endgiltig löst, die sich erhebenden Irrthümer verurtheilt und unterdrückt und ihnen gegenüber die göttliche Wahrheit zu stets allgemeinerem und klarerem Verständnisse bringt. Wäre dem nicht so, so würde für die Kirche wirklich die Gefahr bestehen, von den Pforten der Hölle überwältigt zu werden, die Verheißungen Christi würden unerfüllt bleiben und die Aucto-

---

[1]) Gegen Letztere hat der heilige Augustin für unsern Zweck folgende bezeichnende Stelle: Quasi nulla haeresis aliquando, nisi Synodi congregatione, damnata sit: quam potius rarissimae inveniantur, propter quas damnandas necessitas talis existens, multoque sint atque incomparabiliter plures, quae ubi exstiterunt, ibi improbari danmarique meruerunt, atque inde per ceteras terras devitandae innotescere potuerunt.“ Contra duas epist. Pelag. cap. ultim.

rität des allgemeinen Concils selbst würde in Frage stehen. Denn was ist das allgemeine Concil anders als die versammelte Lehrkirche, die sichtbaren, persönlichen Träger der von Christus erhaltenen Vollmacht, an Einem Orte versammelt? Wesentlich schließt es also kein anderes Element in sich, als das tägliche Lehr- und Hirtenamt der Kirche! Es ist die feierlichste, die nachdrucksvollste Sprache desselben, sein unzweideutigster Ausdruck, seine großartigste Darstellung und überall hin vernehmbare Kundgabe, der höchste Lebensact, in welchem die ganz göttliche und menschliche Energie der Kirche in die Erscheinung tritt.

Aber wie? könnte man fragen, wenn die Autorität des allgemeinen Concils innerlich und wesentlich die nämliche ist, welche täglich und beständig dem Lehr- und Hirtenamte innewohnt, wozu dann die Bischöfe von allen Enden der Erde an Einen Ort zusammenrufen? weßhalb ihnen so lange und so beschwerliche Reisen auferlegen, so große Kosten, so außergewöhnliche Unannehmlichkeiten verursachen? zu welchem Zwecke die einzelnen Kirchen oft auf lange Zeit ihrer Hirten berauben? Wo bleibt da jene großartige Bedeutung der allgemeinen Concilien, deren unberechenbare Vortheile für das Wohl der Kirche und der ganzen menschlichen Gesellschaft, die wir selbst oben mit so besonderm Nachdrucke betont haben? Wie wenig diese und ähnliche Zweifel berechtigt seien, soll im Folgenden gezeigt werden.

Wenn außer dem allgemeinen Concil in der Kirche nothwendig eine oberste Autorität besteht, welche die erlösende Mission des Gottmenschen täglich und ununterbrochen fortsetzt und dadurch die weltgeschichtliche Aufgabe des Christenthums ihrer Lösung immer näher bringt, wie sollte daraus folgen, daß die höchste und glänzendste Entfaltung dieser Macht, wie sie sich auf den ökumenischen Synoden zeigt, auch unter gewissen Umständen nicht nothwendig oder gar überflüssig sei? Christus hat zwar die Regierung seiner Kirche in die Hände der Bischöfe unter der obersten Leitung des Papstes gelegt. Ihre gegenseitige Uebereinstimmung, ihr inniger, ununterbrochener Zusammenhang unter sich, mit den Aposteln und mit Christus selbst ist wie das unfehlbare Kriterium der Wahrheit, so der wesentliche Grund der Einheit und des Bestandes der ganzen Kirche. Sie ist die fortwährende Erfüllung der Verheißung Christi, das sichtbare Merkmal seiner Gegenwart, das Werk des Geistes der Wahrheit, der bei den Nachfolgern der Apostel bleibt in Ewigkeit. Allein ist auch dieses unfehlbare Kriterium von der Kirche unzertrennlich und tritt dasselbe, soweit ihr Wesen und die absolute Erreichung ihres Zweckes es erheischt, auch täglich hervor, so zeigt es sich doch nicht immer in dem nämlichen Glanze, und

die Geschichte beweist zur Genüge, daß die Macht der Finsterniß zuweilen so heftige Stürme heraufbeschwört, daß der Kirche von Innen und von Außen die ernstesten Gefahren drohen. Gerade hierin haben wir oben einen Grund gefunden, weßhalb die allgemeinen Concilien mit der Entwickelung des Christenthums in der Geschichte auf's Innigste zusammenhängen. Denn soll die Kirche ihr Dasein nicht wie immer fristen, ihren socialen Zweck, die ganze Menschheit wieder mit dem Himmel zu verbinden, nicht in was immer für einer Weise, sondern mit möglichster Vollkommenheit erreichen, so ist es nothwendig, daß ihre einheitliche Kraft und Lebensthätigkeit zuweilen in ihrem vollen Glanze sich zeige, daß sie die lauteste Sprache rede, welche von Niemanden überhört, wohl aber von Allen mit Ehrfurcht aufgenommen wird. Wenn einmal eine Häresie weit verbreitet ist, eine Spaltung große Dimensionen angenommen hat, wenn eine fast allgemeine Verwirrung der Begriffe Platz greift und die Leidenschaft zu toben beginnt, wenn, um es kurz zu sagen, das Uebel der Häresie, des Schisma's, des sittlichen Verderbnisses tief eingefressen hat und selbst Bischöfe theilweise davon angesteckt sind, da verkündigt der Statthalter Christi vergebens die Wahrheit, vergebens erhebt er in Verbindung mit seinen Brüdern feierlich seine apostolische Stimme und mahnt zum Frieden und zur Eintracht. Soll nicht das Heil Vieler gefährdet werden und die Kirche nicht einen großen Schaden erleiden, soll das Uebel nachdrucksvoll und mit bleibendem Erfolge bekämpft werden, so muß die Kirche alle ihre Kräfte aufbieten und ihre ganze Stärke entfalten. Die Geschichte zeigt uns die traurigsten Belege hiefür. Wir erinnern nur, um von den frühern Jahrhunderten ganz zu schweigen, an das abendländische Schisma, diesen mächtigen Angriff auf den Felsen der Kirche, an den tiefen und weit verbreiteten sittlichen Verfall, der im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts der Kirche so schwere Wunden schlug und eine Hauptursache war, daß ganze Länder vom Leibe Christi wie der Ast vom Baume sich trennten. Und sind es nicht gerade die gegenwärtigen betrübenden Zustände der menschlichen Gesellschaft, deren Betrachtung dem heiligen Vater den Gedanken eingab, gegen die große sociale Krankheit das zweckmäßigste und zugleich wirksamste sociale Gegenmittel anzuwenden?

Aber nicht nur um äußere Erfolge zu erzielen, um große Gefahren von der Kirche abzuwenden oder tiefgreifende Schäden zu heilen, sind die allgemeinen Concilien zuweilen durch die Umstände geboten; sie üben auch auf die stetige Fortentwickelung der christlichen Heilslehre, auf das immer gründlichere und allseitigere Verständniß derselben einen wesentlichen Einfluß. Denn ist auch die Reinerhaltung des Glaubens nach

den Worten und der Verheißung Christi an das ordentliche Lehr- und Hirtenamt geknüpft, und verhütet der hl. Geist fortwährend jeglichen Irrthum, so ist dieser übernatürliche Beistand, welcher den Bischöfen in Vereinigung mit dem Oberhaupte niemals fehlen kann, doch nicht das Werk fortgesetzter Offenbarung; vielmehr gehört es zur wesentlichen Pflicht der Träger des kirchlichen Lehramtes, alle menschlichen Mittel anzuwenden, um die Wahrheit zu erkennen, sie vom Irrthume zu unterscheiden und diesem gegenüber festzustellen. Diese Nothwendigkeit menschlichen Fleißes, natürlicher Anstrengung tritt besonders dann klar hervor, wenn die zu lösende Frage nicht bloß große innere Schwierigkeiten darbietet, sondern auch durch die Umstände, die Leidenschaft, die Hartnäckigkeit, und was sonst noch beitragen mag, äußerst verwickelt ist, so daß die göttliche Ueberlieferung nur mit Schwierigkeit erkannt werden kann. Darum sehen wir im Laufe der Jahrhunderte, wenn große Häresieen die Einheit des Glaubens gefährdeten und wichtige Fragen einer erfolgreichen Lösung harrten, die lebendigen Zeugen der Tradition in der Regel zu gemeinschaftlicher Berathung zusammentreten, um mit vereinter Kraft der Wahrheit den Sieg zu verschaffen, die ganze Kirche im Glauben neu zu beleben und zu stärken, der gesunden Entwickelung und dem Gedeihen der Wissenschaft und jeder christlich-socialen Thätigkeit eine feste Grundlage zu geben. Denn wo fände sich auch ein geeigneteres Mittel, um jede Schwierigkeit sicher und mit Erfolg zu überwinden, wo ein günstigeres Terrain für die vereinte natürliche Thätigkeit des ganzen Lehrkörpers, als gerade auf dem ökumenischen Concil? Betrachten wir es einmal, wenn auch einstweilen nur mit menschlichem Auge, etwas näher.

Was ist das allgemeine Concil? Eine großartige Versammlung, wie sie die Welt nur selten sieht, der feierlichste Areopag, das ansehnlichste Tribunal. Männer aus allen Ländern und bis von den äußersten Grenzen der Erde, wegen ihrer erprobten Rechtschaffenheit und Frömmigkeit, ihrer gediegenen Wissenschaft und reichen Erfahrung eben so sehr, als wegen ihres hohen Alters und ihrer äußeren Stellung von Millionen verehrt und geliebt, finden sich hier auf den Ruf Eines Mannes in großer Anzahl zusammen. Und fragen wir nach dem Zwecke, zu dem sie sich vereinigen, so erhalten wir zur Antwort, daß weder die Politik noch irgend welches zeitliche Unternehmen sie zusammengeführt habe. Die Interessen der Religion und der Ewigkeit, das Heil der Kirche und der ganzen Menschheit ist das einzige Ziel ihrer Zusammenkunft. Und hierin sind sie schon nach menschlichem Ermessen die natürlichsten und competentesten Richter. Denn der Gegenstand ihrer Berathung ist die aus-

schließliche Arbeit ihres Berufes, das Studium, welches sie durch's ganze Leben beschäftiget. Und welche Hilfsmittel stehen ihnen zu Gebote, um die heilige Aufgabe, die sie an Einem Orte festhält, mit Erfolg zu lösen? Die mächtigsten, welche die Vernunft des Menschen zu ersinnen vermag. Die Schätze der heiligen Wissenschaft und der Erfahrung aller Jahrhunderte, und die bald zweitausendjährige Praxis der gesammten Kirche bieten sich ihnen als ebenso viele Rathgeber an. Hiezu kommt ihre eigene Einsicht und ihre Vertrautheit mit den Uebeln und Bedürfnissen ihrer Zeit. Denn sie sind ja die nämlichen Hirten, die mitten in ihren Heerden selbst Alles mitleben, die alt geworden sind unter den Leiden ihrer Mitmenschen. Nicht allein aus den Büchern haben sie die Irrthümer ihrer Zeit studirt, die Schäden der Welt kennen gelernt; das Leben der Irrenden selbst, das Verderbniß der menschlichen Gesellschaft liegt wie ein aufgeschlagenes Buch vor ihnen. Fügen wir nun noch hinzu, daß gerade die Verschiedenheit der Nationen, denen sie angehören, der Gegensatz ihrer Charactere, ihrer Meinungen und Bestrebungen ganz geeignet sind, jede Einseitigkeit der Auffassung fern zu halten und die Wahrheit in ihrem vollsten Lichte darzustellen. Wo vereinigen sich in so staunenswerther Weise alle Elemente, um ein Werk mit Erfolg zu krönen, als gerade hier? Was ist darum natürlicher, als daß die Irrenden sich mit Leichtigkeit und Liebe von ihren falschen Meinungen losreißen, und bereitwillig und mit Freude die ausgesprochene Wahrheit umfassen, daß Alle ein geneigteres Herz für heilsame Reformen zeigen und einen demüthigen und aufrichtigen Gehorsam den feierlichen Entscheidungen entgegenbringen? Denn wenn die ganze menschliche Weisheit und Tugend sich vereinigt, wenn die geeignetsten Mittel von den tüchtigsten Männern und auf die zweckdienlichste Weise angewendet werden, um ein großes Ziel zu erreichen, dann kann auch das härteste Herz nicht widerstreben.

Chronologische Uebersicht

der Acten des hl. Stuhles, welche auf das bevorstehende Concil sich beziehen.[1])

Schon längst hatte unser heiliger Vater Pius IX. angesichts der allgemeinen Bedrängnisse, von welchen gegenwärtig die Kirche und die ganze menschliche Gesellschaft so schwer heimgesucht wird, den großen Gedanken gefaßt, ein ökumenisches Concil zu berufen. Am 26. Juni 1867 aber sprach er diese seine Absicht in einer Allocution an die zur Feier des achtzehnten Centenariums des hl. Petrus sehr zahlreich in Rom versammelten Bischöfe öffentlich aus. Diese Allocution ist der erste feierliche Act des hl. Stuhles bezüglich des ökumenischen Concils.[2]) Unmittelbar daran, den 1. Juli 1867, schloß sich eine Adresse der in Rom anwesenden fünfhundert Bischöfe an den hl. Vater, in welcher sie dem allgemeinen Beifall und dem großen Jubel, den sein Wort in ihren Herzen erzeugt hatte, einen würdigen Ausdruck verliehen. Offen sprachen sie es aus, daß auch sie in einem allgemeinen Concil die reichste Quelle des Segens für die ganze Kirche erblickten und das Gedeihen des großen Werkes von der Fürbitte der unbefleckt empfangenen Gottesmutter zuversichtlich erwarteten. Diesen Gesinnungen traten durch übereinstimmende Erklärungen auch alle übrigen Bischöfe bei, welche bei der Feier des Centenariums nicht persönlich zugegen waren. Der hl. Vater aber, darüber hoch erfreut, stellte noch am nämlichen Tage das zukünftige Concil unter den besondern Schutz der unbesteckten Empfängniß Mariä, und bestimmte den Gedächtnißtag dieses Geheimnisses zur feierlichen Eröffnung desselben. Ein Jahr darauf, den 29. Juni 1868, als am Feste der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus, wurde in Rom feierlich die Bulle verkündigt, in welcher Pius IX. das ökumenische Concil auf den 8. December 1869 ansagte, und alle Bischöfe des Erdkreises auf demselben zu erscheinen verpflichtete. Damit jedoch glaubte er dem apostolischen Eifer, der ihn

---

[1]) Unsere Berichte über das ökumenische Concil entnehmen wir theilweise directen Nachrichten aus Rom, theilweise der „Civiltà Cattolica“, welche authentisch unterrichtet ist, und können sich unsere Leser auf die Genauigkeit derselben vollkommen verlassen.

[2]) Einige Tage zuvor, am 6. Juni 1867, wurde im Auftrage des Papstes ein Circularschreiben des Cardinals Caterini an den ganzen katholischen Episkopat geschickt. Das Verzeichniß, welches diesem Schreiben beilag, enthielt 17 Puncte über die kirchliche Disciplin, worüber die Bischöfe Bericht erstatten sollten; jedem einzelnen jedoch blieb es unbenommen, auch noch andere, beliebige Gegenstände dem heiligen Stuhle zu unterbreiten.

auszeichnet, und seiner väterlichen Liebe zu allen Menschen noch nicht genügt zu haben. In die Fußstapfen seiner Vorfahren, Gregor X. und Eugen IV. tretend, sandte er am 8. September 1868 an alle nicht unirten Patriarchen und Bischöfe des Orients ein apostolisches Schreiben, in dem er sie zu dem bevorstehenden Concil einlud, um auf ihm das große Werk der Wiedervereinigung mit der Mutterkirche Roms anzubahnen und unter Gottes Beistand auch glücklich zu vollenden. Welche Wirkungen das Wort des Statthalters Christi im Orient hervorbrachte, werden wir, so weit man es bis jetzt wissen kann, in der Rundschau auseinandersetzen.

Schon wenige Tage darnach, am 13. September, richtete Pius IX. auch an die Protestanten und alle übrigen Akatholiken ein väterliches Schreiben, in dem er sie mit apostolischem Freimuthe auf ihre Trennung von der wahren Kirche Christi aufmerksam machte, zugleich aber mit den liebreichsten Worten ermahnte, diese günstige Gelegenheit, welche das allgemeine Concil darbietet, zur Rückkehr in die Mutterkirche zu benützen. Die deutsche Uebersetzung dieses Schreibens sowohl als jenes an die Orientalen findet sich an der Spitze des zweiten Heftes unserer „Blätter". Von den verschiedenen Manifestationen, welche durch diese Einladung an die Protestanten im In- und Auslande hervorgerufen wurden, werden wir ausführlich berichten.

Während nun aber auf diese Weise der hl. Vater so zu sagen die ganze Welt zur eifrigen Theilnahme an dem größten Werke unsers Jahrhunderts aufforderte, entfaltete er in Rom selbst die rührigste Thätigkeit, um dem ganzen Unternehmen den glücklichsten Erfolg zu sichern. Er setzte sechs besondere Commissionen nieder, welche sich in die mannigfachen Vorarbeiten theilen; in neuester Zeit kam noch eine siebente hinzu. Ueber allen diesen Commissionen steht eine leitende Congregation, die aus acht Cardinälen besteht, von denen sechs bei den ebengenannten Commissionen den Vorsitz führen. Diese acht Cardinäle werden von einigen Consultoren, die ebenfalls Mitglieder der leitenden Congregation sind, unterstützt. Allen, welche an den Vorbereitungsarbeiten Theil nehmen, ist strengstes Stillschweigen auferlegt, damit das Werk, den Leidenschaften und Vorurtheilen der Welt entzogen, in ungestörter Ruhe vor sich gehen könne. Die oberste Leitung des Ganzen hat der Papst persönlich übernommen.

Die Commissionen halten sehr häufige Sitzungen, in denen die mit dem Aufwande aller wissenschaftlichen Mittel ausgearbeiteten Gegenstände strenge geprüft werden; aller menschliche Fleiß wird angewandt, um die einzelnen Materien möglichst gründlich vorbereitet der feierlichen Untersuchung der Väter des Concils zu unterbreiten, welche unter dem Bei-

stande des hl. Geistes ihr unfehlbares Urtheil erst aussprechen werden. Beim Concil selbst wird nach neuester Anordnung des hl. Vaters auch die Stenographie zur Anwendung kommen. Die einzelnen Stenographen werden Kleriker aus verschiedenen Ländern sein.

Der Vollständigkeit wegen lassen wir obige Commissionen nach ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung hier folgen.

I. Die leitende Congregation

zählt nachstehende Mitglieder: die Cardinäle Patrizi als Präsidenten, dann Reisach, Barnabò, Panebianco, Bizzarri, Bilio, Caterini und Capalti.

Als Secretär der Congregation fungirt Gianelli, Erzbischof von Sardia.

Consultoren sind folgende Prälaten: Tizzani, Canonicus im Lateran und Erzbischof von Nisibi; Angelini, Erzbischof von Corinth und Vicesgerenz von Rom; Talbot, Hausprälat Seiner Heiligkeit 2c.

Ferner: Galeotti, Studienpräfect im Seminar von Palermo; P. Sanguineti, Professor des Kirchenrechtes im römischen Collegium; Feije, Professor des Kirchenrechtes an der Universität Löwen; Hefele, Professor der Kirchengeschichte an der Universität Tübingen.

II. Commission des Ceremoniels.

Präsident: Cardinal Patrizi. Consultoren sind folgende Prälaten; Bartolini, Secretär der Congregation der Riten 2c.; Ferrari, Präfect der päpstlichen Ceremonien, Hausprälat Seiner Heiligkeit 2c.; Corazza, päpstlicher Ceremonier, Canonicus 2c. 2c.; Martinucci, päpstlicher Ceremonier, Canonicus 2c. 2c.; Balestra, päpstlicher Ceremonier 2c. 2c.; Ricci, päpstlicher Ceremonier, zugleich Secretär der Commission.

III. Kirchlich-politische Commission.

Präsident: Cardinal Reisach. Consultoren sind die Prälaten: Marini, Erzbischof von Orvieto; Papardo, Consultor mehrer Congregationen; Bartolini; Jacobini, Canonicus in Lateran 2c. 2c.; Ferrari; Nussi, Canonicus in der Liberianischen Basilica 2c. 2c.: Gizzi, Hausprälat Seiner Heiligkeit 2c. 2c. Ferner: P. Guardi, Consultor der Inquisition 2c.; Kovàcs, Canonicus von Kalocza; Molitor, Domherr von Speyer; Chesnel, Generalvicar von Quimper; der Prälat Trinchieri, Secretär der Commission; Moufang, Domherr und Professor von Mainz; Gibert, Generalvicar von Moulins; Biondi, Professor in Rom.

IV. Commission für die Kirchen und Missionen des Orients.

Präsident: Cardinal Barnabò; Consultoren: der Prälat Simeoni, Studienpräfect im römischen Seminar, Consultor mehrerer Congregationen 2c. 2c.; der Prälat Jacobini; P. Bollig, Professor der orientalischen Sprachen im römischen Collegium und an der Sapienza 2c. 2c.; P. Theiner, Präfect des Archivs im Vatican; P. Valerga, Präfect der auswärtigen Missionen der unbeschuhten Carmeliten in Syrien; David, syrischer Chorbischof; Roncetti, Professor des Kirchenrechtes im römischen Seminar 2c. 2c.; Piazza, Rosi, Cretoni, Professor der Philosophie in der Propaganda, Secretär der Commission; Abt Haneberg, Universitätsprofessor von München; P. Martinof, Jesuit; der Prälat Howard, Consultor der Congregation der Propaganda für die Angelegenheiten des orientalischen Ritus.[1])

V. Commission für den Regularklerus.

Präsident: Cardinal Bizzarri; Consultoren: die Prälaten: Marini, Trombetta, Svegliati, Lucidi, Guisasola; dann P. Capelli, Generalprocurator der Barnabiten und zugleich Pfarrer bei St. Carl in Rom; P. Bianchi, Generalprocurator des Predigerordens, Professor der Dogmatik an der römischen Universität; P. Cipressa, Minorit; P. Cretoni, Generalassistent des Augustinerordens; P. Costa, Jesuit; Stoppani, Canonicus in Rom, Secretär der Commission.

VI. Dogmatische Commission.

Präsident: Cardinal Bilio; Consultoren: Cardoni, Erzbischof von Edessa 2c. 2c.; P. Spada, aus dem Predigerorden, Professor der Dogmatik an der römischen Universität 2c. 2c.; P. v. Ferrari, Dominicaner; P. Perrone, Studienpräfect im römischen Collegium 2c. 2c.; Schwetz, Professor der Theologie an der Universität Wien 2c. 2c.; P. Mura, Exgeneral, Rector der römischen Universität 2c.; P. Adragna, Generaldefinitor der Franciscaner; Jacquenet, apostolischer Protonotar und Pfarrer in Rheims; Gay, Generalvicar von Poitiers; P. Martinelli, Generalassistent des Augustinerordens und Professor der heiligen Schrift an der römischen Universität; Pecci, Professor der Philosophie an der römischen Universität; P. Franzelin, Professor der Dogmatik im römischen Collegium; P. Schrader, Professor der Theologie an der Universität Wien; Santori, Rector und Professor der

---

[1]) P. Vercellone, Barnabit, durch seine biblischen Werke auch in Deutschland rühmlich bekannt, Mitglied dieser Commission, ist am 19. Januar gestorben.

Theologie im römischen Seminar, Secretär der Commission; Petacci, Professor der Logik und Metaphysik im römischen Seminar; Hettinger, Professor der Theologie an der Universität Würzburg; Alzog, Professor der Kirchengeschichte an der Universität Freiburg im Breisgau; Corcoran, Generalvicar von Charleston; Moreno Labrador, Professor im Seminar von Cadix; Weathers, Canonicus von Westminster, Rector und Professor der Theologie im Collegium zum heiligen Edmund.[1])

VII. Commission für die kirchliche Disciplin.

Präsident: Cardinal Caterini; Consultoren: die Prälaten Cianelli, Angelini, Svegliati, Simeoni, Nina, Canonicus; Jacobini, Secretär der Commission; Nobili, apostolischer Protonotar ꝛc. ꝛc.; Lucidi; De Angelis, Canonicus und Professor des Kirchenrechtes in Rom; P. Tarquini, Jesuit, Consultor mehrerer Congregationen; Jacobini, Canonicus in Rom; Hergenröther, Professor der Kirchengeschichte an der Universität Würzburg; Feije, Professor an der Universität Löwen; Sauvé, Canonicus von Laval; Giese, Domcapitular von Münster; Heuser, Subregens von Köln; Torres Badilla, Professor der Kirchengeschichte von Sevilla.

Die erst jüngst errichtete Prälaten-Commission, welcher die Sorge für die Wohnungen und die Gastfreundschaft überhaupt zur Zeit des Concils obliegt, zählt folgende Mitglieder: den Prälaten Simeoni als Präsidenten; dann die Monsignori Apolloni, Prosperi-Buzi, Macchi, und Canonicus Folchi.

Rundschau.

Seit der Veröffentlichung der päpstlichen Bulle, in welcher Pius IX. auf den 8. December 1869 ein ökumenisches Concil nach Rom berief, haben fast in allen Ländern die verschiedenartigsten Kundgebungen bezüglich dieser Versammlung stattgefunden. Bereits sind die Gedanken Vieler offenbar geworden, und je mehr wir dem großen Ereignisse uns nahen, desto reger wird das Leben, desto allgemeiner und sichtbarer die Bewegung werden.

Die Aufgabe unserer „Rundschau" ist es, von dieser großartigen Theilnahme, von den Anschauungen, welche dabei sich geltend zu machen suchen, und den Erscheinungen überhaupt, die in den verschiedenen Gegenden zu Tage

---

[1]) Cossa, Canonicus und Professor der Theologie im römischen Seminar, Mitglied dieser Commission, ist gestorben.

treten, den Lesern dieser „Blätter“ nach und nach ein getreues und, wie wir hoffen, ziemlich vollständiges Bild zu entwerfen. Wir beginnen mit dem Oriente.

Die feierliche Einladung zum ökumenischen Concil, welche der heilige Vater an alle orientalischen Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, die mit der römischen Kirche nicht in Verbindung stehen, ergehen ließ, fand, wie vorauszusehen war, nicht überall die gleiche Aufnahme. Der griechisch-schismatische Patriarch von Constantinopel, dem das Schreiben des Papstes von Testa, dem Generalvicar des apostolischen Delegaten Brunoni, überreicht wurde, weigerte sich nicht nur, auf dem ökumenischen Concil zu erscheinen, sondern nahm das Einladungsschreiben gar nicht an. Es sei unnütz, sagte er, zum Concil zu kommen; denn die wiederholt gemachten Versuche, eine Wiedervereinigung der griechischen mit der römischen Kirche zu Stande zu bringen, hätten bisher zu keinem günstigen Resultate geführt. Zwar sei zu Florenz eine Union bewirkt worden; allein da sie nicht so fast das Werk innerer Ueberzeugung gewesen, als vielmehr durch die politische Lage aufgedrungen worden sei, so hätte nachher die ganze Kirche des Orients dagegen protestirt.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß der Patriarch die ihm untergebenen Bischöfe zu einem ähnlichen Verhalten gegenüber der päpstlichen Einladung aufforderte. Mehrere, wie der Erzbischof von Chalcedon, die Bischöfe von Varna, von Salonich und von Adrianopel, folgten auch wirklich seinem Beispiele. Ein Gleiches thaten einige Bischöfe, bestärkt durch ihren Patriarchen Kevork IV., der im Kloster Ecsmiasin, unweit der Stadt Erivan seinen Sitz hat. Kaum hatte dieser von der Berufung eines ökumenischen Concils nach Rom Kunde erhalten, so wandte er sich, schon im Juli vorigen Jahres, brieflich an die Regierung des Sultans und bat um die Genehmigung eines armenischen Legaten in Constantinopel, zu welchem er den Erzbischof Serkis Cialalian bestimmt hatte. Dieser überbrachte persönlich den Brief an Fuad Pascha und gab sich, als später die päpstliche Einladung erschien, alle Mühe, den Plan Kevork's bei der Pforte durchzusetzen. Doch gelang ihm dieses nicht. Denn die Antwort, welche der türkische Minister dem Patriarchen von Ecsmiasin im Monate November gab, klingt sehr hart. Er erinnert ihn an die Freiheit, welche die verschiedenen Religionen in der Türkei genießen. Ein armenischer Legat aber würde diese Freiheit wesentlich beeinträchtigen. Denn die Jurisdiction über die armenischen Christen in der Türkei stehe lediglich dem armenischen Patriarchen von Constantinopel zu, weßhalb auch die Pforte niemals einen ständigen Legaten von Ecsmiasin zugelassen habe.

Wir würden indeß irren, wollten wir lediglich nach dem Benehmen der angeführten Bischöfe den Eindruck beurtheilen, den das päpstliche Schreiben im Oriente hervorgebracht hat. Es sind auch andere und mitunter sehr erfreuliche Stimmen laut geworden. So z. B. machte der griechiche Bischof von Trapezunt von vielen seiner Amtsbrüder eine rühmliche Ausnahme. Er drückte die Encyklika des Papstes an die Brust, küßte sie, legte sie dann auf die Stirne und rief aus: O Rom! o Rom! O heiliger Petrus! o heiliger Petrus! Auch der armenische Patriarch von Constantinopel nahm das päpstliche Schreiben mit den Zeichen großer Ehrfurcht entgegen und drückte den Ueberbringern desselben den lebhaften Wunsch aus, es möchten die zwischen dem Oriente und dem Occidente bestehenden Differenzen endlich einmal gehoben werden, um, wenn Alle Ein Band umschlänge, der Gottlosigkeit, welche die Kirche Jesu Christi bekämpft, einen desto stärkern Damm entgegensetzen zu können. In ähnlicher Weise sprachen sich auch andere armenische Bischöfe aus.

Besonders bemerkenswerth aber ist die Gesinnung, welche sich unter dem griechischen Volke kundgab, als der Patriarch von Constantinopel ein ökumenisches Concil der „orthodoxen“ Kirche in Vorschlag brachte, bei dem er selbst den Vorsitz führen würde. Bekanntlich war ihm am nämlichen Tage, an dem er das päpstliche Schreiben zurückwies, durch die türkische Regierung die Jurisdiction über die Bulgarei genommen und die Kirche der Bulgaren als von der griechischen Kirche getrennt erklärt worden. In einer langen Bittschrift, die auch in abendländischen Blättern veröffentlicht wurde (Le Monde, 10. Januar 1869), legte nun der Patriarch von Constantinopel dem Sultan die Gründe gegen die Trennung der Bulgarei dar und proponirte ein ökumenisches Concil der ganzen „orthodoxen“ Kirche als das einzige und darum nothwendige Mittel, um die bulgarische Frage zu lösen. Allein dieser Ausweg wollte weder den Bulgaren, noch den unter dem Patriarchen von Constantinopel stehenden Griechen irgendwie behagen. Es sei bereits, sagten sie, ein ökumenisches Concil einberufen worden; die ganze Welt bereite sich auf die Feier desselben vor. Wenn die Gründe, welche der Patriarch für die Vereinigung der Bulgaren und für den Fortbestand der Trennung zwischen der griechischen und der römischen Kirche anführe, gerecht seien, warum er sich dann weigere, auf dem ökumenischen Concil in Rom zu erscheinen, um sie dort geltend zu machen?

Auch noch von einer andern Seite her hat die päpstliche Einladung an die Bischöfe des Orients heftigen Widerspruch erfahren. Die in Triest erscheinende Zeitung „Clio“ brachte im letzten November zwei Artikel, in welchen das Schreiben des Papstes für völlig ungerechtfertigt und zwecklos erklärt wird. Denn die griechische Kirche allein, meint der Verfasser, ein schismatischer Geistlicher aus Bithynien, sei die wahre, von Christus gestiftete Kirche. Wenn daher der Papst die Griechen auffordere, das zerrissene Band mit der römischen Mutterkirche wieder anzuknüpfen, so sei das eben so viel, wie wenn das kranke Glied, das vom Körper getrennt worden, diesen zur Vereinigung mit sich heranzöge. Denn alle Kirchen, welche von der griechischen getrennt sind, seien eben so viele abgefallene Aeste von dem Einen lebendigen Baume.

Wir begnügen uns hier mit Anführung der Thatsachen. Denn das Verhältniß der orientalischen Kirche zum bevorstehenden ökumenischen Concil soll, unter Bezugnahme auf die neuesten Kundgebungen im nächsten Hefte principiell behandelt werden.

Ein unvergleichlich regeres Leben als im Oriente hat die Ankündigung eines ökumenischen Concils im ganzen Abendlande hervorgerufen. Sowohl in andern Ländern, namentlich in Italien und Frankreich, als auch in unserm deutschen Vaterlande existirt bereits eine ziemlich beträchtliche Literatur, die sich mit der großen Vaticanischen Kirchensammlung befaßt. In Italien ist es besonders die „Civiltà Cattolica“, welche dem Concil eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zuwendet und es sich zur Aufgabe gemacht hat, das Publikum über das bevorstehende Ereigniß und über Alles, was darauf Bezug hat, gründlich zu unterrichten. Für eine deutsche Uebersetzung und Bearbeitung der Aufsätze und Nachrichten, welche die römische Zeitschrift enthält, ist von den beiden Vätern der Gesellschaft Jesu, Florian Rieß und Karl von Weber, bereits gesorgt worden. Auch in Frankreich ist in jüngster Zeit eine neue Zeitschrift unter dem Titel „L' Écho de Rome“ entstanden, die sich vorzugsweise mit dem ökumenischen Concil beschäftigt.

Indem wir uns vorbehalten, demnächst über alle dießbezüglichen Kundgebungen ausführlich zu berichten, fügen wir hier noch ein Aktenstück bei, welches

aus Veranlassung des päpstlichen Ermahnungsschreibens an alle Protestanten und andere Nicht-Katholiken der evangelische Ober-Kirchenrath in Berlin veröffentlichen zu müssen glaubte. Es ist vom 4. Oktober 1868 und lautet wie folgt:

„In einem offenen Sendschreiben vom 13. v. Mts. hat das Haupt der römisch-katholischen Kirche eine Ansprache an alle Protestanten, also auch an die Mitglieder unserer evangelischen Landeskirche, gerichtet. Wenn dieses Schreiben neben ungerechten Beschuldigungen in manchen seiner Worte Achtung und Wohlwollen gegen die Protestanten in beweglicher Sprache ausdrückt, so wollen wir hierüber uns aufrichtig freuen, und möchten gern darin eine Bürgschaft für ein immer freundlicheres und friedlicheres Verhältniß beider Confessionen in der Zukunft erblicken, zum Heile für den Staat und das bürgerliche Leben, zum Gewinne für die Wirksamkeit und den Sieg der christlichen Wahrheit. Ein jeder wahrhaft evangelische Christ erkennt die Pflichten herzlicher Christenliebe gegen andere Confessionen an, und beklagt auch seinerseits die kirchliche Trennung, zumal unter Gliedern desselben gemeinsamen Vaterlandes. Aber da in gedachtem Schreiben das Haupt einer andern Kirche zugleich die Aufforderung an die Glieder der unsrigen richtet, und zwar in der angeblichen Auctorität auch ihres Oberhirten, ihren theuren, auf das unantastbare Wort Gottes begründeten, mit dem Blute seiner Bekenner besiegelten Glauben zu verlassen, und von der in der gesegneten Reformation der Kirche wiedergewonnenen Wahrheit und evangelischen Freiheit abzufallen, ein Entgegenkommen auf dem Boden der evangelischen Wahrheit jedoch auch jetzt nicht in Aussicht nimmt: so weisen wir ein solches Vorgehen als einen unberechtigten Uebergriff in unsere Kirche entschieden zurück, wobei wir uns bewußt sind, mit allen Evangelischen zusammen zu stimmen. Einer Mahnung an die Glieder unserer Kirche, dieser Stimme nicht zu folgen, wird es nun zwar nicht bedürfen; wohl aber geziemt es uns, gegenüber diesen Ansprüchen um so mehr so vieler unserer Glaubensgenossen, die inmitten römisch-katholischer Umgebung manchen Versuchuugen zur Untreue gegen das evangelische Bekenntniß preisgegeben sind, zu gedenken, und die Mittel zu beschaffen, um ihnen den Segen der Predigt des unmittelbaren Wortes Gottes, die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente, die evangelische Schule und Seelsorge zu bringen, wie das der Zweck der in den nächsten Tagen und Wochen abzuhaltenden Collekten für die dringendsten Nothstände unserer Kirche und für die Gustav Adolf-Stiftung ist. Darum lasset uns, friedsamen Geistes voll, Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an den Glaubens-Genossen. Wir fordern das königliche Consistorium auf, die Geistlichen seines Sprengels zu einer, wenn nicht wörtlichen, so doch dem vorstehenden entsprechenden Eröffnung an die Gemeinden aus Veranlassung jener Collecten am Tage der Einsammlung der Kirchen-Collecte oder an einem der nächstfolgenden Sonntage anzuweisen.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Auf diesen Erlaß, der seinem wesentlichen Inhalte nach ein förmlicher Protest gegen das päpstliche Ermahnungsschreiben ist, werden wir bei Behandlung des Verhältnisses, in welchem der Protestantismus zum allgemeinen Concilium steht, zurückkommen. Unterdessen wollen wir nur constatiren, daß der evangelische Ober-Kirchenrath von Berlin durch dieses Actenstück bewiesen hat, wie wenig er sowohl seiner eigenen Stellung sich bewußt sei, als auch die Befugniß des Papstes zu würdigen verstehe. Nach dem Grundprincip des Protestantismus gibt es, wie keinen Kirchenrath, so überhaupt keine sichtbare, persönliche Auctorität, welcher

der Einzelne in religiösen Dingen sich zu unterwerfen hätte. Denn gerade auf der Läugnung dieser Auctorität beruht das ganze Gebäude der Reformation. Schon Luther (De institut. Minist. Ecclesiae, tom. III. fol. 584) erklärt jeden Einzelnen für den „freiesten Richter Aller, die ihn lehren, indem er innerlich von Gott selbst belehrt sei." Wenn daher der evangelische Ober-Kirchenrath als kirchliche Behörde gegen das Schreiben des Papstes sich verwahren und die Protestanten von dessen Befolgung abmahnen zu müssen glaubte, so hat er sich ein Recht angemaßt, das ihm nach den Grundsätzen der Reformation nicht zusteht. Seine Aufforderung an die „Glaubensgenossen" ist ein völlig unberechtigter Eingriff in das Gewissen jedes einzelnen Protestanten.

In richtiger Würdigung dieser grundsätzlichen Stellung des Protestantismus wandte sich der hl. Vater nicht an ein Consistorium oder an irgend welche vorgebliche Auctorität, sondern direct und unmittelbar an alle Protestanten. Und er that dieß kraft jener Vollmacht, welche die Kirche auf das Wort Christi begründet, die ihm seit mehr als 1800 Jahren seine Vorgänger überliefert, die viele Jahrhunderte hindurch die Vorfahren der Protestanten, die selbst die Reformatoren vor ihrem Abfalle als nothwendig und von Christus selbst kommend anerkannt haben. Die wirkliche Befolgung dieser väterlichen Ermahnung ist Sache der Gnade wie der Freiheit des Einzelnen. Jedenfalls aber sind die Protestanten nach ihren eigenen Grundsätzen, der Stimme des Papstes zu folgen berechtigt, und, wenn sie, dem Zuge der göttlichen Gnade folgend, dieselbe als die Stimme ihres von Gott gesetzten obersten Hirten erkennen, auch wirklich verpflichtet.

Apostolisches Schreiben des heiligen Vaters
Pius IX.,

an alle Bischöfe der Kirchen orientalischen Ritus, welche nicht in Gemeinschaft mit dem heiligen Stuhle stehen.

Pius P. P. IX.

Durch den geheimnißvollen Rathschluß der göttlichen Vorsehung, obwohl ganz ohne Unser Verdienst, auf diesen erhabenen Stuhl als Erben des heiligen Apostelfürsten gesetzt, der „nach dem ihm von Gott verliehenen Vorrechte der feste und dauerhafteste Fels ist, auf welchen der Heiland seine Kirche gebaut hat,“ [1]) wünschen und trachten Wir, von dem Eifer des Uns auferlegten Amtes gedrängt, sehnlichst, Unsere Fürsorge auf alle diejenigen in was immer für einer Gegend des Erdkreises Wohnenden, die den Christennamen tragen, auszudehnen und Alle zu der Umarmung Unserer väterlichen Liebe einzuladen. Denn nicht ohne schwere Gefahr für Unsere Seele können Wir irgend einen Theil des christlichen Volkes vernachlässigen, welches, durch das kostbarste Blut unseres Heilandes erlöst und durch das Wasser der heiligen Taufe in die Heerde des Herrn aufgenommen, alle Unsere Wachsamkeit mit Recht für sich fordert. Da Wir also auf die Beförderung des Heiles Aller, welche Jesum Christum kennen und verehren, alle Unsere eifrigen Bemühungen und alle Unsere Gedanken unablässig richten müssen, wenden Wir unsere Augen und Unser väterliches Herz zu jenen Kirchen, welche einst durch das Band der Einheit mit diesem Apostolischen Stuhle verknüpft, in so großem Ruhme der Heiligkeit und der himmlischen Lehre blühten und reichliche Früchte des göttlichen Ruhmes und des Heiles der Seelen brachten, jetzt aber durch die ruchlose List und die Umtriebe dessen, der das erste Schisma im Himmel erregte, von der Gemeinschaft der heiligen Römischen Kirche, die über die ganze Welt ausgebreitet ist, zu Unserem größten Kummer abgelöst und getrennt sind.

Aus diesem Grunde haben Wir schon im Beginn Unseres obersten Pontificates Worte des Friedens und der Liebe mit der ganzen Zuneigung des Herzens zu Euch geredet.[2]) Obwohl nun aber diese Unsere

---

[1]) S. Gregor. Nyssen. Laudatio altera S. Steph. Protomart. ap. Galland VI, 600.

[2]) Epist. ad Orientales. In suprema die 6. Januarii an. 1848.

Worte keineswegs den gewünschten Erfolg hatten, so hat uns doch niemals die Hoffnung verlassen, der gnädigste und gütigste Urheber des Heiles und des Friedens, „der mitten auf Erden das Heil gewirkt hat und als Aufgang aus der Höhe den ihm angenehmen und von Allen anzunehmenden Frieden augenscheinlich gezeigt und bei seiner Geburt durch das Amt der Engel den Menschen, die guten Willens sind, verkündet und unter den Menschen weilend durch sein Wort gelehrt, durch sein Beispiel gezeigt hat,"[1]) werde Unsere ebenso demüthigen als brünstigen Gebete zu erhören sich würdigen.

Da Wir nun aber kürzlich nach dem Rathe Unserer ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heiligen Römischen Kirche, im künftigen Jahre eine ökumenische Synode, die in Rom gefeiert und am achten December, dem Feste der unbefleckten Empfängniß der jungfräulichen Gottesgebärerin Maria eröffnet werden soll, angesagt und berufen haben, so richten Wir Unsere Stimme wieder an Euch und bitten, ermahnen und beschwören Euch aus ganzem Herzen, daß Ihr auf diese allgemeine Synode kommen wollet, wie Euere Vorfahren auf das II. Concil von Lyon gekommen sind, welches Unser Vorgänger Gregor X. ehrwürdigen Andenkens gehalten, und auf das Concil von Florenz, welches von Unserem Vorgänger Eugen IV. glücklichen Andenkens gefeiert worden ist, damit nach Erneuerung der Gesetze der alten Liebe und nach Wiederherstellung des Friedens der Väter, jenes himmlischen und heilsamen Geschenkes Christi, das im Laufe der Zeit versiegt ist, zur lebendigen Kraft[2]) nach langer schmerzlicher Finsterniß und nach der düstern und unfruchtbaren Nacht langen Zwistes Allen das heitere Gestirn der ersehnten Einigung leuchte.[3])

Und dieß sei die angenehmste Frucht des Segens, womit Christus Jesus, unser Aller Herr und Erlöser, seine unbefleckte und geliebteste Braut, die katholische Kirche, trösten und ihre Thränen in diesen herben Zeiten stillen und trocknen möge, auf daß, nach gänzlicher Beseitigung jeder Spaltung, die vorher uneinigen Stimmen in vollkommener Einmüthigkeit des Geistes Gott loben, welcher nicht will, daß Spaltungen unter uns seien, sondern durch die Stimme des Apostels geboten hat, daß wir Alle dasselbe sagen und denken; und daß unsterblicher Dank dem Vater der Erbarmungen von allen seinen Heiligen und namentlich

---

[1]) Epist. B. Greg. X. ad Michaelem Paleologum Graec. Imperat. die 24. Octob. an. 1272.

[2]) Epist. LXX. al. CCXX. S. Basilii Magni ad S. Damasum Papam.

[3]) Decret. S. Oecum. Synodi Florent. in Bulla Eugenii IV. Laetentur Coeli.

von jenen glorreichen alten Vätern und Lehrern der orientalischen Kirche immer dargebracht werde, wenn sie vom Himmel herab die wiederhergestellte und erneuerte Verbindung mit diesem heiligen Stuhle, dem Mittelpuncte der katholischen Wahrheit und Einheit, erblicken, welche sie selbst, als sie auf Erden weilten, mit allem Eifer und mit unermüdlichen Anstrengungen zu begünstigen und sowohl durch Lehre als durch Beispiel mit jedem Tage mehr zu fördern bestrebt waren, da in ihren Herzen durch den heiligen Geist die Liebe dessen ausgegossen war, der die in Mitte stehende Scheidewand beseitigt und durch sein Blut Alles versöhnt und zum Frieden gebracht, der gewollt hat, daß das Zeichen seiner Jünger in der Einheit bestehe, und dessen Gebet zum Vater emporstieg: Ich bitte, daß Alle Eins seien, wie auch wir Eins sind.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 8. September 1868. Unseres Pontificates im dreiundzwanzigsten Jahre.

Apostolisches Schreiben des heiligen Vaters Pius IX.,

an alle Protestanten und andere Akatholiken.

Pius P. P. IX.

Ihr wißt wohl schon Alle, daß Wir, obwohl unverdienter Weise auf diesen Stuhl Petri erhoben und darum vorgesetzt der höchsten Regierung der gesammten katholischen Kirche und der von Christus dem Herrn Uns göttlicher Weise übertragenen Obsorge, es für zweckmäßig erachtet haben, alle ehrwürdigen Brüder, die Bischöfe der ganzen Welt, zu Uns zu berufen und in einem im künftigen Jahre zu feiernden ökumenischen Concil zu vereinigen, auf daß Wir mit diesen zur Theilnahme an Unserer Hirtensorge berufenen ehrwürdigen Brüdern alle diejenigen Rathschlüsse fassen können, welche die zweckmäßigsten und nothwendigsten sind, sowohl um die Finsterniß so vieler verpestender Irrthümer zu zerstreuen, die zum größten-Schaden der Seelen von Tag zu Tag überall mehr herrschen und um sich greifen, als auch um in den Unserer Wachsamkeit anvertrauten christlichen Völkern das Reich des wahren Glaubens, der Gerechtigkeit und des wahren Gottesfriedens von Tag zu Tag mehr zu begründen und auszubreiten. Und erfüllt von starkem Vertrauen auf den innigsten und liebevollsten Bund der Vereinigung, durch welchen mit Uns und diesem apostolischen Stuhle auf wunderbare Weise eben diese

ehrwürdigen Brüder verknüpft sind, welche während der ganzen Zeit Unseres obersten Pontificates niemals unterlassen haben, Uns und diesem Stuhle die glänzendsten Zeugnisse ihres Glaubens, ihrer Liebe und Ergebenheit abzulegen, stützen Wir Uns auf die Hoffnung, es werde, wie in früheren Jahrhunderten andere allgemeine Concilien, so auch dieses im laufenden Jahrhunderte von Uns angesagte ökumenische Concil, durch die Gnade Gottes, reichliche und hocherfreuliche Früchte hervorbringen, zur Ehre Gottes und zum ewigen Heile der Menschen.

Darum können Wir, aufgerichtet durch diese Hoffnung, angespornt und getrieben durch die Liebe unseres Herrn Jesu Christi, der für das Heil des ganzen Menschengeschlechtes sein Leben hingegeben, nicht umhin, aus Anlaß des künftigen Concils mit Unseren apostolischen und väterlichen Worten alle diejenigen anzureden, welche, obwohl sie denselben Christum Jesum als Erlöser anerkennen und des Christennamens sich rühmen, doch den wahren Glauben Christi nicht bekennen und der Gemeinschaft der katholischen Kirche nicht folgen. Und zwar thun Wir dieß, um mit allem Eifer und mit aller Liebe auf's Nachdrücklichste zu erinnern, zu ermahnen und zu beschwören, daß sie ernstlich erwägen und wahrnehmen wollen, ob sie den von demselben Christo dem Herrn vorgeschriebenen Weg verfolgen, welcher zum ewigen Heile führt. Niemand kann ja läugnen und bezweifeln, daß Christus Jesus selbst, um die Früchte seiner Erlösung allen menschlichen Geschlechtern zuzuwenden, diese seine einzige Kirche hier auf Erden auf Petrus erbaut habe, nämlich die Eine, heilige, katholische, apostolische, und daß er ihr alle nöthige Gewalt übertragen habe, damit das Vermächtniß des Glaubens ganz und unverletzt bewahrt und dieser selbe Glaube allen Völkern, Stämmen und Nationen überliefert würde, auf daß alle Menschen durch die Taufe in seinen mystischen Leib eingefügt würden, und in ihnen immer bewahrt und vervollkommnet würde jenes neue Leben der Gnade, ohne welches nie Jemand das ewige Leben verdienen und erlangen kann, und auf daß diese Kirche, welche seinen mystischen Leib bildet, in ihrem eigenen Wesen immer fest und unverrückt bleibe und kräftig blühe bis an's Ende der Zeiten und allen ihren Kindern alle Schutzmittel des Heiles darreiche. Wer nun aber sorgfältig betrachtet und erwägt, in welcher Lage sich die verschiedenen und von einander abweichenden Religionsgesellschaften befinden, getrennt von der katholischen Kirche, welche von Christo unserm Herrn und seinen Aposteln an ohne Unterbrechung durch ihre rechtmäßigen geweihten Hirten immer diejenige göttliche Gewalt ausgeübt hat und auch gegenwärtig ausübt, welche von dem Herrn selbst ihr übergeben ist, der wird sich leicht überzeugen müssen, daß weder eine

einzelne aus diesen Genossenschaften, noch alle zusammen auf irgend eine Weise jene Eine und katholische Kirche bilden und seien, welche Christus der Herr erbaut, begründet und deren Bestand er gewollt hat, und daß sie auf keine Weise ein Glied oder ein Theil dieser Kirche genannt werden können, dieweil sie von der katholischen Einheit sichtbar getrennt sind. Denn da solche Gesellschaften jener lebendigen und von Gott gegründeten Auctorität entbehren, welche die Menschen die Dinge des Glaubens und die Zucht der Sitten vornehmlich lehrt und sie in Allem, was auf das ewige Heil wesentlichen Bezug hat, leitet und lenkt: so haben diese Gesellschaften in ihren Lehren unablässig gewechselt, und es hört diese Beweglichkeit und Unbeständigkeit bei diesen Gesellschaften niemals auf. Jeder sieht leicht ein und erkennt klar und offen, daß dieß der von Christus dem Herrn eingesetzten Kirche im höchsten Grade widerstrebt, in welcher die Wahrheit immer beständig und keiner Aenderung jemals unterworfen verbleiben muß, als das Vermächtniß, welches zur unversehrten Bewahrung dieser Kirche übergeben worden, zu deren Schutze die Gegenwart und der Beistand des heiligen Geistes eben dieser Kirche für beständig verheißen ist. Niemanden aber ist es unbekannt, daß aus diesem Zwiespalte der Lehren und Meinungen auch sociale Spaltungen entstehen, und daß aus denselben zahllose Gemeinschaften und Secten ihren Ursprung haben, die zum größten Schaden des christlichen und des bürgerlichen Gemeinwesens von Tag zu Tag mehr sich verbreiten.

Denn wer immer die Religion als die Grundlage der menschlichen Gesellschaft betrachtet, wird anerkennen und gestehen müssen, welch großen Einfluß auf die bürgerliche Gesellschaft die Spaltung und Uneinigkeit solcher Principien und der unter einander streitenden Religions-Gesellschaften geübt hat, und wie sehr die Läugnung der Auctorität, welche von Gott begründet ist zum Zwecke der Regelung der Ueberzeugungen des menschlichen Verstandes und der Leitung der Handlungen der Menschen, sowohl im privaten als im gesellschaftlichen Leben, jene höchst unglücklichen Bewegungen und Verwirrungen der Dinge und der Zeiten, durch welche fast alle Völker in beklagenswerther Weise beunruhigt und heimgesucht hat, befördert und genährt hat.

Darum mögen alle diejenigen, welche an der Einheit und Wahrheit der katholischen Kirche nicht festhalten,[1]) die Gelegenheit dieses Concils ergreifen, durch welches die katholische Kirche, der ihre Vorfahren angehörten, einen neuen Beweis ihrer innigen Einheit und ihrer unüberwindlichen Lebenskraft gibt und, gemäß dem Bedürfnisse

[1]) S. August. Epist. 61. al. 223.

ihres Herzens, aus jenem Zustande sich loszureißen trachten, in welchem sie über ihr eigenes Heil nicht sicher sein können. Und sie mögen nicht aufhören, die brünstigsten Gebete dem Gott der Erbarmungen darzubringen, daß er die Wand der Trennung zertrümmere, die Finsterniß der Irrthümer verscheuche und sie in den Schooß der heiligen Mutter, der Kirche, zurückführe, in welcher ihre Vorfahren die heilsame Weide des Lebens hatten und in welcher allein die Lehre Jesu Christi ungetrübt bewahrt und überliefert wird und die Geheimnisse der himmlischen Gnade ausgespendet werden.

Da Wir nun aber nach der Uns von Christus dem Herrn selbst übertragenen Pflicht Unseres obersten apostolischen Amtes alle Aufgaben eines guten Hirten mit höchstem Eifer erfüllen und alle Menschen des ganzen Erdkreises mit väterlicher Liebe aufsuchen und umfassen müssen, so erlassen Wir dieses Unser Schreiben an alle von Uns getrennten Christen, durch welches Wir sie wieder und wieder ermahnen und beschwören, daß sie eilends zurückkehren zu dem einzigen Schafstall Christi; denn Wir wünschen aus ganzem Herzen ihr Heil in Christo Jesu, und Wir fürchten, daß Wir diesem Unserem Richter einst Rechenschaft geben müßten, wenn Wir ihnen nicht, so viel an Uns ist, den Weg zur Erlangung dieses ewigen Heiles zeigen und sichern würden. Gewiß lassen Wir niemals ab, in allem Gebete und Flehen mit Danksagung Tag und Nacht für sie die Fülle der himmlischen Erleuchtungen und Gnaden vom ewigen Hirten der Seelen demüthig und inständig zu erflehen. Und weil Wir, obwohl unverdientermassen, hier auf Erden seine Stelle vertreten, darum erwarten Wir sehnlichst mit offenen Armen die Rückkehr der irrenden Söhne zur katholischen Kirche, damit Wir sie in das Haus des himmlischen Vaters liebevollst aufnehmen und mit seinen unerschöpflichen Schätzen bereichern können. Denn von dieser so sehr erwünschten Rückkehr zur Wahrheit und Gemeinschaft mit der katholischen Kirche hängt nicht nur das Wohl des Einzelnen, sondern der ganzen christlichen Gesellschaft zumeist ab, und die ganze Welt kann des wahren Friedens nicht genießen, wenn nicht Ein Schafstall und Ein Hirt wird.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 13. September 1868.

Unseres Pontificates im dreiundzwanzigsten Jahre.

Der Episkopat auf dem ökumenischen Concil.

Nachdem wir über den Ursprung und die Bedeutung der allgemeinen Concilien Einiges vorausgeschickt haben, wollen wir sie nach ihrer innern Constitution, nach den Bestandtheilen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, näher in's Auge fassen. Aus welchen Personen besteht das allgemeine Concil, und welche Stellung nehmen diese auf demselben ein?

Luther behauptete, zu einem allgemeinen Concilium seien nicht bloß die Bischöfe zu rufen, sondern alle Unterrichteten ohne Unterschied des Standes, also Laien wie Kleriker, um an den gemeinsamen Berathungen mit gleichberechtigter Stimme theilzunehmen.[1]) Später mußte diese Anschauung unter anderen sogar als Vorwand dienen, womit die Protestanten ihr Nichterscheinen auf dem Concil von Trient zu rechtfertigen suchten. Ohne Zweifel handelten sie hierin im Einklange mit der Lehre Luthers, nach welcher jede kirchliche Auctorität in Abrede gestellt und die Gleichheit Aller in Sachen der Religion als Princip proclamirt wird[2]). Folgerichtig mußten sie sogar noch weiter gehen und das Concil selbst nicht nur als völlig nutzlos, sondern geradezu als eine in sich unberechtigte Institution verwerfen. Denn soll nach dem Fundamentalsatze des Protestantismus der Einzelne von jeglicher Auctorität unabhängig, lediglich in seinem subjectiven Dafürhalten den Maßstab erkennen, nach welchem er die Lehren der Schrift und alle religiösen Dinge zu beurtheilen hat, so fällt nicht nur jede conciliarische Versammlung, sondern die Kirche selbst in sich zusammen, ein Jeder ist sich selbst Concil und Kirche. Dahin führt die logische Anwendung der Fundamentallehre Luthers, weßhalb auch die Rationalisten und die Ungläubigen, welche diesen Standpunkt einnehmen, mit Recht als die allein consequenten Vertheidiger der reformatorischen Grundsätze, als die ächten Protestanten sich rühmen[3]).

Gleichwohl war, wie die Geschichte zeigt, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer lebendigen Auctorität in religiösen Dingen, von dem thatsächlichen Bestande der Kirche als einer sichtbaren Gesellschaft und göttlichen Heilsanstalt im christlichen Volke viel tiefer begründet, als daß sie durch das neue Princip der freien Forschung sofort hätte ernst-

---

[1]) Lib. de Conciliis, part. 2. pag. 264. Vergl. die Magdeburger Centuriatoren I. lib. 2. c. 9. col. 548.

[2]) De institut. Minist. Ecclesiae, tom. III. fol. 584.

[3]) Siehe mehrere Aeußerungen der Berliner Protestanten bei Jörg, Geschichte des Protestantismus, I. pag. 129, 130, 140 u. s. w.

lich erschüttert werden können. Die mehr als dreihundertjährige Existenz des Protestantismus kann als unwiderlegbarer Beweis hiefür gelten. Denn in der Wirklichkeit hat derselbe als Gemeinwesen überhaupt nur kraft des katholischen Auctoritätsprincips, von dem er feierlich sich losgesagt und dessen Läugnung so zu sagen sein Wesen ausmacht, bestanden. Auch der neueste Erlaß des evangelischen Ober-Kirchenrathes von Berlin gegen das päpstliche Ermahnungsschreiben theilt diesen Standpunkt grundsätzlicher Läugnung der protestantischen Fundamentallehre und steht hierin, wie die „historisch-politischen Blätter“ (Band 63, zweites Heft) ganz richtig bemerken, mit der päpstlichen Ermahnung auf gemeinsamem Boden.

Für eine möglichst allgemeine Betheiligung der Kleriker und Laien an dem bevorstehenden ökumenischen Concil hat in neuester Zeit auch ein „katholischer Geistlicher“ das Wort ergriffen[1]). Hören wir, wie er die Sache darstellt.

„Wenn der Papst, sagt er, von seinem Rechte, ein ökumenisches Concil zu berufen, Gebrauch macht, so ist die Christenheit berechtigt zu erwarten, daß diese Berufung sich nicht auf die Bischöfe allein beschränke, sondern eine allgemeine sein werde. Niemand läugnet, daß die Giltigkeit der Beschlüsse eines allgemeinen Concils lediglich von der Berufung sämmtlicher Bischöfe der katholischen Christenheit abhängt; allein es läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß die Nützlichkeit, Zweckmäßigkeit, Opportunität und Ausführbarkeit der Concilsbeschlüsse von einer möglichst allgemeinen und regen Betheiligung der christlichen Welt, der christlichen Fürsten und Völker bedingt ist. Luther sagte, daß alle Unterrichteten, Laien wie Geistliche, zu berufen seien. Die Richtigkeit dieses Satzes ist in gewissem Sinne nicht zu bestreiten; denn bei einem allgemeinen Concil handelt es sich um eine allgemeine Angelegenheit der ganzen Christenheit, nicht ausschließlich der Bischöfe oder der Geistlichen, welche für sich noch nicht die Kirche ausmachen. Bei einer allgemeinen Kirchenversammlung ist jeder Gläubige mehr oder minder betheiligt; hier muß also die alte Rechtsregel gelten: „Quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari[2]).“ Nur dann, wenn man von den Beschlüssen einer Kirchenversammlung sagen kann: „Placuit Apostolis et senioribus cum omni ecclesia“[3]), werden dieselben lebensfähige Geburten sein, nur dann werden sie willige Aufnahme finden

---

[1]) Das nächste allgemeine Concil und die wahren Bedürfnisse der Kirche. Ein Wort an alle wahren Christen geistlichen und weltlichen Standes von einem katholischen Geistlichen. Wenigen-Jena, 1869.

[2]) Regul. jur. 19 in 6. [3]) Apostelgesch. 15, 22.

unter den Völkern und mit ihren heilsamen Wirkungen wie ein kräftiger Sauerteig alle Verhältnisse durchdringen und beleben" (S. 1 u. 2.). Nachdem der Verfasser diese Anschauung auch aus der Geschichte zu bestätigen gesucht, fährt er in der Begründung derselben also fort: „Ein allgemeines Concil soll die ganze Kirche repräsentiren, wie dieß mit Recht von mehreren Kirchenversammlungen ausgesprochen wurde. Die ganze Kirche — „universalis ecclesia" — kann aber nur dann repräsentirt werden, wenn der Ruf zum Concil an Alle ergeht, die eines gläubigen Sinnes und eines guten Willens sind, — an alle Diejenigen, welche ohne Selbstsucht, ohne Engherzigkeit, ohne Standestendenzen, ohne confessionelles Vorurtheil und ohne nationale Eifersucht an dem Geschicke unserer allgemeinen Mutter, der allgemeinen Kirche, „die uns Christus in seinem Blute erobert hat" [1]), thätigen Antheil nehmen wollen. Erst dann, wenn Allen diese Gelegenheit gegeben wird, Jedem in dem ihm gebührenden Maße [2]), mitzuwirken und mitzurathen, können praktische Beschlüsse erfolgen, die der allgemeinen Stimme und der allgemeinen Noth entsprechen" (S. 2 u. 3.). Hierauf wird dem Einwurfe begegnet, „daß eine solche allgemeine Betheiligung der Christenheit dem Principe der lehrenden Kirche, nach welchem die Entscheidung auf den Concilien nur den Bischöfen zukommt, zuwider sei", und schließlich die Hoffnung ausgesprochen, „die Einladung zum Concil werde eine allgemeine, ernstliche und aufrichtige sein, und frei von solchen Vorbehalten, die dazu dienen könnten, die allgemeine freudige und hoffnungsvolle Betheiligung der christlichen Welt an dem großen Werke zu erschweren und zu verringern" (S. 4.).

Daß diese Anschauung von der obigen wesentlich verschieden ist, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden. Die erhabene Stellung, welche der Episkopat auf dem ökumenischen Concil nach göttlichem Rechte einnimmt, vorausgesetzt, ist es dem Verfasser lediglich darum zu thun, die Nützlichkeit einer allgemeinen Betheiligung mit besonderem Nachdrucke hervorzuheben. Allein hierin geht er offenbar viel zu weit und stellt, namentlich bei der Begründung seiner Ansicht, Behauptungen auf, die völlig unhaltbar und ganz geeignet sind, Anlaß zu Mißverständnissen und irrigen Vorstellungen zu geben.

Allerdings ist das ökumenische Concil in gewissem Sinne eine allgemeine Angelegenheit; auch unterliegt es keinem Zweifel, daß Alle, „ein Jeder in dem ihm gebührenden Maße", berufen sind, die

---

[1]) Apostelgesch. 20, 28.
[2]) Ephes. 4, 16.

möglichst vollkommene Erreichung der Aufgabe des Concils nach Kräften zu fördern; denn Alle sollen ihr Scherflein beitragen „zum Aufbau des Leibes Christi, zur Vollendung der Heiligen". Aber daraus folgt noch lange nicht, daß die Christenheit berechtigt sei zu erwarten, der Ruf zum Concil werde an Alle ohne Unterschied ergehen, auf daß Allen Gelegenheit geboten werde, mitzuwirken und mitzurathen. Wir werden dieß später ausführlicher sehen. Ueberhaupt kann die Frage, ob und wie eine allgemeine Betheiligung am ökumenischen Concil zulässig sei, erst dann eine glückliche Lösung finden, wenn wir über die Stellung des Episkopats im Klaren sind. Dieser Punkt also muß uns zunächst beschäftigen.[1])

Es ist katholische Lehre, daß nach göttlichem Rechte[2]) lediglich die Bischöfe es sind, welche als die Nachfolger der Apostel in Vereinigung mit dem obersten Bischofe, dem Papste, als dem Nachfolger des heiligen Petrus, wesentlich das Concil ausmachen und als die eigentlichen und natürlichen Mitglieder desselben über die Angelegenheiten der Gesammtkirche kraft des ihnen von Christus gewordenen Auftrages und der ihnen ertheilten Vollmacht mit entscheidender Stimme berathen und endgiltige Beschlüsse fassen.

Die feierliche Entscheidung des Apostelkoncils zu Jerusalem beginnt mit den Worten: „Es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen . . ."[3]) Hiemit ist klar der Charakter bezeichnet, welcher den Beschlüssen der ökumenischen Synoden wesentlich ist. Nicht um Resultate menschlicher Forschung, um die wissenschaftliche Ueberzeugung Vieler handelt es sich auf diesen ehrwürdigen Versammlungen, sondern um Aussprüche des heiligen Geistes, um ein mystisches Fortwirken des Sohnes Gottes selbst, in der Art und Weise, wie er einst in Person unter uns gelebt und gewirkt hat. Denn das Fortbestehen der christlichen Religion im Laufe der Jahrhunderte sollte ganz ihrem Anfange und ihrer Gründung entsprechen, die übernatürliche Schöpfung der Gnade von ihrem Entstehen bis zum Ende der Zeiten nach denselben Gesetzen regiert werden. Das sichtbare Lehr- und Hirtenamt, welches Christus persönlich auf Erden

---

[1]) Das Verhältniß des christlichen Volkes und namentlich der Vertreter der theologischen Wissenschaften zum Concil wird im nächsten Hefte behandelt werden.

[2]) Nach Privileg und Gewohnheitsrecht haben auf dem ökumenischen Concil Sitz und Stimme auch die Cardinäle, welche nicht Bischöfe sind, sowie die Aebte und die Generalobern der religiösen Orden.

[3]) Apostelgesch. 15, 28.

verwaltete, konnte darum nach seiner Rückkehr zum Vater nicht aufhören; vielmehr hatte er es in der Religion, die er gründete, als ein wesentliches Element grundgelegt und dessen Fortdauer für alle Zeiten angeordnet. Gleichwie er seine göttliche Sendung durch Zeichen und Wunder bekräftigte und sich als denjenigen, welcher durch die Patriarchen und die Propheten verheißen und vom Vater gesandt war, durch unwiderlegbare Beweise den Juden zeigte, und kraft dieser Auctorität unbedingten Glauben und Gehorsam für alle seine Lehren, Gesetze und Einrichtungen forderte, so sollte auch sein Werk, die Kirche, in welche er wie eine „reiche Vorrathskammer" alle Wahrheit niedergelegt hatte[1]), das Siegel der Göttlichkeit für alle Zeiten auf der Stirne tragen und sich als das Vermittlungsorgan des Heils bis zu seiner Wiederkunft allen Völkern bewähren. Gleichwie damals, so ist es Christus auch heute noch, der den Menschen die Lehre des Heils unfehlbar verkündet, auftauchende Zweifel löst, entstehende Streitigkeiten mit der Kraft seines göttlichen Wortes endgiltig entscheidet, für die ganze Kirche, „die er mit seinem Blute sich erworben," verbindende Gesetze vorschreibt. Er thut dieß fortwährend in der Person derjenigen, welche er zu Trägern seiner Sendung, zu Verwaltern seines Lehr- und Hirtenamtes gemacht hat. Diese sind aber nur die Apostel und in ihnen ihre rechtmäßigen Nachfolger, die mit dem Papste vereinigten Bischöfe.

Sehen wir uns diese Fundamentalwahrheit näher an. Denn hievon hängt das Verständniß der ganzen conciliarschen Thätigkeit ab, welche dem Episkopate nach göttlichem Rechte eigen ist.

Die christliche Religion ist ihrer wesentlichen Bestimmung nach eine Weltreligion. Als solche ist sie im alten Bunde von den Propheten verheißen, als solche von Christus in der Fülle der Zeiten gegründet worden. Sein Reich sollte alle nationalen Schranken durchbrechen, alle Zeiten umfassen. Was hat nun aber Christus gethan, um diese großartige, göttliche Idee zu verwirklichen? An welche positive Institution hat er die Fortdauer seines welterlösenden Berufes, seiner Lehren und Einrichtungen geknüpft? Schrieb er etwa ein Buch, worin er den Schatz seiner himmlischen Weisheit, seine göttliche Auctorität selbst niederlegte, und das als die ausschließliche Heilsquelle fortan seine Stelle auf Erden vertreten sollte? Keineswegs. Das Organ der Erhaltung und Fortpflanzung der christlichen Religion sollte nach der ausdrücklichen Anordnung ihres Stifters ein lebendiges, ein persönliches sein. Gleichwie er als sichtbarer Mittler zwischen Gott und den Menschen, als persönlicher Leh-

[1]) S. Iren. l. III. c. 4. n. 1.

rer, Priester und Hirt auftrat, so wollte er, daß das sichtbare und persönliche Lehr-, Priester- und Hirtenamt für alle Zeiten das Organ sei, wodurch die christliche Religion auf Erden in ihrer Reinheit erhalten und das Heil allen Menschen vermittelt werde. Fast jede Seite des Evangeliums ist eine Bestätigung dieser Wahrheit.

Gleich beim Beginne seiner öffentlichen Thätigkeit sammelte der Heiland Jünger um sich, wählte Einige zu Aposteln d. h. zu Gesandten aus, die er eines vertrauteren Umganges würdigte und in den Geheimnissen des Reiches Gottes unterrichtete. Diese sind die lebendigen Bücher, welche er für die Menschheit verfaßte, nicht mit Tinte, sondern mit dem heiligen Geiste.[1]) Diese sind es, welche, wie die Evangelisten Matthäus und Marcus ausdrücklich bemerken, von ihm die denkwürdigen Worte vernahmen: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes; und lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen habe; und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt."[2]) Ja mit den bestimmtesten Worten erklärt der Herr, daß er seine Sendung auf sie übertrage, daß darum der ganze Auftrag, den er vom Vater erhalten, fortan der ihrige sei und durch sie vollzogen werden müsse. „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch."[3]) In meinem Namen sollt ihr, „ausgerüstet mit der Kraft von Oben", mein Werk fortsetzen als die „vorherbestimmten Zeugen" meiner Worte und Thaten das Evangelium predigen allen Geschöpfen, durch die Spendung der Gnadenmittel die Menschen mit Gott versöhnen und heiligen, und alle Völker meinem Scepter unterwerfen.

Im vollkommenen Bewußtsein dieses erhabenen Berufes und dem ausdrücklichen Befehle ihres Meisters folgend, erweisen sich die Apostel wirklich als Stellvertreter Christi, als die auserwählten Organe seiner fortgesetzten erlösenden Thätigkeit auf Erden. Nach dem Beispiele Christi selbst beanspruchen sie für sich vor Allem das Amt und die Auctorität göttlicher Gesandten. „Wir sind Gesandte an Christi Statt, indem Gott gleichsam durch uns ermahnt."[4]) So redet Paulus in seinem Namen und in dem der übrigen Apostel. Und sie bekräftigen dieß durch Zeichen und Wunder."[5])

---

[1]) Cf. S. Chrysost. in Matth. hom. 1. n. 1.

[2]) Matth. 28, 18—20.; vergl. Marc. 16, 15.

[3]) Joh. 20, 21.

[4]) 2. Cor. 5, 20; siehe Röm. 1, 15; 10, 14 ff. 1. Cor. 2, 16; 3. 9; 4, 1; 2. Cor. 3, 6. 1. Tim. 1, 11 u. s. w.

[5]) Marc. 16, 10; 1 Cor. 2, 4; 2 Cor. 12, 12; 1 Theff. 1, 5; Hebr. 2, 3, 4.

Gestützt auf diese Vollmacht, welcher der Herr selbst das Siegel der Göttlichkeit aufgeprägt, gehen die Apostel hin in die ganze Welt, um als „Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes",[1]) die ihnen gewordene Aufgabe zu lösen. Als die untrüglichen Zeugen der Wahrheit predigen sie überall die ihnen von Christus anvertraute Lehre und tragen seinen Namen vor die Könige und die Völker, von Jerusalem angefangen bis an die Grenzen des Erdkreises. Für jedes ihrer Worte fordern sie Glauben und Unterwerfung unter ihre Vorschriften. Sie erklären auf das Bestimmteste, daß sie gekommen sind, „niederzureißen die Rathschläge und alle Hoheit, welche sich erhebt wider die Erkenntniß Gottes, und gefangen zu nehmen jeden Verstand zum Gehorsam Christi." [2]) Denn ihre Lehre, ihre Predigt ist die Lehre und Predigt Christi selbst, in dessen Auftrage sie sprechen. „Ich wage es nicht, betheuert der Völkerapostel in seinem Briefe an die Römer, etwas zu reden, was nicht Christus durch mich wirket." [3])

Diejenigen, welche glauben, werden durch die Taufe Christo einverleibt, Unterthanen seines Reiches, dessen Fürsten die Apostel sind. Als solche bethätigen sie sich auch im weitesten Umfange des Wortes. Denn, wie die Apostelgeschichte[4]) und die Briefe[5]) der Apostel beweisen, treffen sie in den Gemeinden der Christen die verschiedensten Anordnungen, erlassen Gesetze und Vorschriften, schaffen Mißbräuche ab, drohen den Ungehorsamen, richten und strafen sie sogar mit Ausschluß aus der Gemeinschaft der Kirche. Gleichwie sich aber die Apostel als die von Gott gesetzten Hirten der Heerde Christi, als die gebornen Fürsten seines Reiches benahmen, und zwar „kraft der Gewalt, die der Herr (ihnen) gegeben hat",[6]) so wurden sie auch von der Menge der Gläubigen als solche anerkannt und verehrt. „Diese beharrten in der Lehre der Apostel",[7]) gehorchten allen ihren Vorschriften und unterwarfen sich den Strafen, welche sie verhängten. Denn so hatte es Christus selbst ausdrücklich angeordnet. Wer nicht glaubt, was die Apostel lehren, zieht sich die Verdammung zu.[8]) Wer aber sie hört und aufnimmt, hört und nimmt Christum selbst auf.[9])

---

[1]) 1 Cor. 4, 1.
[2]) 2 Cor. 10, 4, 5.
[3]) Röm. 15, 18.
[4]) Apostelg. 15, 29.
[5]) 2 Joh. 1, 10; 1 Tim. 1, 20; 3, 12; 1 Cor. 5, 5.
[6]) 2 Cor. 10, 8.
[7]) Apostelg. 2, 42.
[8]) Marc. 16, 16.
[9]) Luc. 10, 16.

So erscheint also die christliche Religion von ihren ersten Anfängen an nicht als eine bloße Schule des Verstandes oder des Herzens, auch nicht als ein todter Entwurf einer Glaubensgesellschaft, sondern vielmehr als ein lebendiger Organismus, als ein übernatürliches Reich, das die Bestimmung in sich trägt, das Weltende zu überleben und in jenes himmlische Reich verklärt zu werden, dessen Vorhalle und Pforte es bildet. Der Gründer dieses Reiches aber ist der menschgewordene Gott mittelst seines Lehr-, Priester- und Hirtenamtes, das er in seiner Person vereinigte. Durch eben dieses Amt sorgte er auch für die Fortdauer seines Reiches. Die Einsetzung des Apostolats, die feierliche Uebertragung seiner Sendung und Gewalt auf die Apostel ist jene göttliche That, durch welche er seine Lehren und Einrichtungen und seine Gegenwart selbst verewigt hat. Denn das Wort: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" sollte mit dem Tode der Apostel nicht verhallen, sondern forttönen bis zum Ende der Zeiten.

Hierüber kann auch nicht der mindeste Zweifel bestehen. Denn klar hat es Christus ausgesprochen, als er vor seinem Hingange zum Vater den eilf Aposteln seine göttliche Sendung übertrug und ihnen nicht wie immer, sondern speciell zur Ausübung der ihnen verliehenen Gewalt seine beständige Gegenwart verhieß. Ganz in gleichem Sinne hat er ihnen den heiligen Geist versprochen, der als der Geist der Wahrheit sie Alles lehren, in alle Wahrheit einführen und bei ihnen verbleiben werde ewiglich. „Und ich will den Vater bitten, und er wird euch einen andern Tröster geben, damit er bei euch bleibe in Ewigkeit, den Geist der Wahrheit .... er wird bei euch bleiben und in euch sein ... Der Tröster aber, der heilige Geist, ... der wird euch Alles lehren und an Alles erinnern, was immer ich euch gesagt habe." [1]) Die Verheißung der Gegenwart Christi, des Trösters und Lehrers der Wahrheit erstreckt sich auf alle Zeiten, in Ewigkeit, bis an's Ende der Welt; die nämliche Dauer kommt darum auch dem Amte zu, auf das sich die Verheißung bezieht. Beide sind unzertrennlich mit einander verbunden und bedingen sich wechselseitig. Indem daher Christus seine Auctorität den Aposteln mittheilte, hat er mit den nämlichen Worten die apostolische Nachfolge für alle Zeiten eingesetzt und die Apostel nicht bloß persönlich, sondern zugleich als die juridischen Repräsentanten einer unermeßlichen Reihe von Lehrern und Hirten angeredet.

Die Sache wird noch deutlicher, wenn wir einen Blick auf die Handlungsweise der Apostel selbst werfen. Weit entfernt zu glauben, daß ihr Mandat mit ihrem Tode erlösche, stellen sie vielmehr unter Berufung auf

[1]) Joh. 14, 16, 17, 18, 26.

das Gebot des Herrn wieder Andere auf, denen sie durch die Handauflegung und Mittheilung des hl. Geistes die Sorge für die Hinterlage des Glaubens, für die unversehrte Bewahrung der Lehre anvertrauen. „Halte fest, schreibt Paulus an Timotheus, am Vorbilde der heilsamen Worte, die du von mir gehört hast .... bewahre die gute Hinterlage durch den heiligen Geist, der in uns wohnt.“ [1]) In der mannigfachsten Weise, besonders beim Herannahen seines Todes, wiederholt der Völkerlehrer seinem Schüler, was Christus vor seiner Rückkehr zum Vater den Aposteln befohlen hatte.[2]) Diese unmittelbaren Nachfolger der Apostel aber werden beauftragt, wieder Andere als treue Wächter des Glaubens, als Lehrer und Hirten der Kirche an ihre Stelle zu setzen. „Was du von mir gehört hast mittelst vieler Zeugen, das vertraue zuverlässigen Männern an, die tauglich sein werden, auch Andere zu lehren.“ [3]) Und an Titus schreibt der nämliche Apostel: „Darum habe ich dich in Kreta zurückgelassen, damit du, was mangelt, ersetzest und von Stadt zu Stadt Aelteste aufstellest, wie ich dir auch (mündlich) geboten habe.“ [4]) Ja, die Apostel gaben ihren unmittelbaren Nachfolgern geradezu den Auftrag, das erhaltene Mandat „unbefleckt und tadellos“ zu bewahren, bis zur Ankunft unseres Herrn Jesu Christi.“ [5]) So lange also diese Weltordnung besteht, wird das von Christus eingesetzte Lehr-, Priester- und Hirtenamt fortdauern „zur Vollendung der Heiligen, zum Werke des Dienstes, zur Erbauung des Leibes Christi: bis wir Alle gelangen zur Einheit des Glaubens und zur Erkenntniß des Sohnes Gottes, zum vollen Manne, zum Maße des Alters der Fülle Christi; daß wir nicht mehr Kinder seien, geschaukelt und umhergetrieben von jedem Winde der Lehre durch die Schalkheit der Menschen, durch Arglist und Verführung zum Irrthum.“ [6])

So ist also diese göttliche Institution sichtbarer Gesandten und Stellvertreter Christi auf Erden keine bloß zeitweilige, nur durch zufällige Umstände bedingte, mit deren Verschwinden sie selbst wieder überflüssig wird und einer anderen Oekonomie Platz machen muß: sie gehört vielmehr zum innersten Wesen des Christenthums, das erst durch sie Leben und Bestand erhält und concrete Gestalt annimmt. Nicht ein geschriebener Codex, sondern die sichtbare, lebendige Auctorität ist das permanente und in seinen wesentlichen Functionen unveränderliche Organ der unver-

[1]) 2 Tim. 1, 13, 14.
[2]) 1 Tim. 4, 13, 14, 16; 6, 13, 14, 20; 2 Tim. 1, 6, 8; Apostelg. 20, 28—32.
[3]) 2 Tim. 2, 2.
[4]) Tit. 1. 5.
[5]) 1 Tim. 6, 13, 14.
[6]) Ephes. 4—12, 14.

kehrten Erhaltung der christlichen Religion und ihrer authentischen Vermittlung an die Völker Zeiten.

Diese positive Form des Christenthums, mit der dieses selbst steht und fällt, fordern nicht nur die klaren und unzweideutigen Worte und Thaten Christi und seiner Apostel, sondern auch das ganze christliche Alterthum hat dieser Wahrheit den lebendigsten Ausdruck verliehen.

Wie schon die Apostelschüler und die Väter der unmittelbar folgenden Zeit als ein von Allen anerkanntes Axiom aufstellten, daß die Erhaltung und Ausbreitung des Christenthums denjenigen anvertraut sei, welche nach göttlicher Anordnung den Aposteln in ununterbrochener Reihe nachfolgten[1]): so hat diese Wahrheit durch die späteren Väter, namentlich aber durch Irenäus und Tertullian, eine ebenso ausführliche als gründliche Behandlung erfahren.[2]) Alle wiederholen und schärfen ein, daß man, um die reine Lehre zu bewahren und dem Irrthume zu entgehen, sich an die Bischöfe anschließen und ihnen gehorchen müsse wie Christo und Gott selbst: denn diese hätten als die Nachfolger der Apostel das Amt und die Sorge, die ihnen von ihren Vorfahren anvertraute Lehre unversehrt auf ihre Nachfolger zu vererben; sie seien die von Gott gesetzten Vorsteher und Hirten, die nach dem Auftrage Christi in Verbindung mit Petrus und unter seiner Oberleitung die Kirche Gottes regierten.

Diese Lehre vererbte sich durch alle Jahrhunderte fort und die Kirche hat sie in ihrem ganzen Leben und Wirken von den Aposteln an bis auf unsere Tage geradezu anschaulich und fühlbar gemacht. Ihre bald zweitausendjährige Geschichte ist die ununterbrochene und feierliche Wiederholung der Worte Christi: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch."

Kehren wir nach dieser Auseinandersetzung zu unserer Frage über die Stellung des Episkopats auf dem ökumenischen Concil zurück. Aus dem Gesagten ergibt sich die Lösung, wenigstens in ihren wesentlichen Puncten, wie von selbst.

Die Aufgabe der Concilien besteht in der Ordnung religiöser, kirchlicher Angelegenheiten. Wenn wir ihre Gesammtthätigkeit, wie sie die Geschichte uns vorführt, überschauen, so finden wir,

---

[1]) Clem. Rom. ep. 1. ad Corinth. — Ignat. Mart. ep. ad Ephes., ad Magnes., ad Philadelph. et al. Polycarp. ep. ad Philipp. — Hegesipp. ap. Euseb. l. IV. c. 22.

[2]) S. Iren. adv. haer. l. I. c. 10; II. c. 2 et 3; IV. c. 26 et 33; V. c. 20. — Tertull. praescript. cc. 32, 37; contr. Marc. l. I. c. 21; IV. c. 5. — Cf. August. contr. Julian. l. II. n. 34; Athanas. ep. 1. ad Serap.; Basil ep. 45. etc.

daß Bestimmungen über Sinn und Inhalt der Offenbarung, Regelung des kirchlichen Lebens und Wirkens in seiner weitesten Verzweigung und Mannigfaltigkeit den Hauptgegenstand dieser Versammlungen bilden. Wem steht nun aber in diesen Dingen das entscheidende Wort zu? Wer sind diejenigen, welche nach göttlicher Anordnung berechtigt und verpflichtet sind, authentische Lehrentscheidungen zu geben, auftauchende Zweifel auctoritativ zu lösen und entstandene Streitigkeiten endgiltig zu schlichten, kirchliche Einrichtungen abzuändern oder zu verbessern, Mißbräuche zu entfernen, überhaupt die höchste Lehr- und Gesetzgebungsgewalt auszuüben? Offenbar keine Anderen als diejenigen, welchen Christus selbst die Vollmacht und den Auftrag dazu ertheilt, „die der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren." Diese sind aber ausschließlich die Apostel und ihre Nachfolger. Nur diese hat Christus für alle Zeiten als seine Stellvertreter eingesetzt, nur ihnen hat er sein Lehr- und Hirtenamt in feierlicher Weise bis an's Ende der Welt übertragen, nur sie hat er als seine Gesandten im vollen Sinne bezeichnet.

Die alleinigen Nachfolger der Apostel aber sind die Bischöfe. Von Anfang an haben sie diesen Charakter für sich beansprucht und sich durch Wort und That als Nachfolger der Apostel bewiesen. Das Lehr- und Hirtenamt als permanente göttliche Institution zugegeben, kann hierüber auch nicht der mindeste Zweifel bestehen. Denn der wesentliche und innige Zusammenhang der Bischöfe mit den Aposteln und mit Christus selbst, die ununterbrochene apostolische Nachfolge in der Kirche bildet eine öffentliche, bald zweitausendjährige Thatsache, welche kein Vernünftiger in Abrede stellen kann. Schon in den frühesten Zeiten wurden die Bischöfe ausdrücklich „Nachfolger der Apostel" genannt[1]) und das Concil von Trient hat diese ohnehin schon über jeden Zweifel erhabene und allgemein anerkannte Wahrheit feierlich bestätigt.[2])

Damit ist aber auch die Antwort, wer denn die eigentlichen und ordentlichen Mitglieder der Concilien seien, bereits gegeben. Nach der Einrichtung, welche Christus in seiner Kirche für alle Zeiten getroffen hat, kann das Recht, auf den Concilien Sitz und Stimme zu haben, nur den Bischöfen zustehen. Zwar sind auch die Priester und die Diakonen ein Bestandtheil der Hierarchie. Von den apostolischen Zeiten an finden wir sie neben den Bischöfen genannt, und der Apostelschüler Ignatius unterscheidet durchweg eine dreifache Rangordnung

[1]) Iren. l. III. c. 3; — Cypr. ep. 42 ad Corn.; — Hier. ep. 41 ad Marcellam. — Aug. de verb. Dom. serm. 24.

[2]) Sess. 23. c. 4.

unter den Vorstehern der Kirche. Auch die Gewalt des Priesters und des Diakons ist ein Ausfluß jener Vollmacht, mit der Christus auf die Erde gesandt war, weßhalb der von seinem rechtmäßigen Oberhirten mit der Sendung betraute Priester oder Diakon mit Recht sagen kann: Ich bin Gesandter an Christi Statt, indem Gott gleichsam durch mich ermahnt. Denn in ihrem Ursprunge geht jegliche Vollmacht, welche der Priester oder der Diakon von seinem Bischofe empfängt, von Gott aus.

Gleichwohl steht das Recht der Berathung und Entscheidung auf dem Concil nicht ihnen, sondern nur den Bischöfen zu. Denn, wie oben bemerkt wurde, nur den Aposteln hat Christus sein Lehr- und Hirtenamt auf immer übertragen; die alleinigen Nachfolger der Apostel aber sind die Bischöfe. Die Jünger, welche Christus als Gehilfen der Apostel paarweise vor sich her in die Städte sandte, erhielten ihre Vollmacht nicht mit dem Auftrage, dieselbe auf ihre Nachfolger zu übertragen. Darum kann man die einfachen Priester auch nur uneigentlich als Nachfolger der 72 Jünger bezeichnen. Die Gewalt und Sendung der Priester hat ihren Ursprung keineswegs in ihren unmittelbaren Vorgängern bis hinauf zu den Jüngern Christi, sondern lediglich im Episkopate, den Christus mit der Vollmacht, Priester zu weihen und sich als Gehilfen beizugeben, betraut hat. Der Satz, daß nur die Bischöfe auf den Concilien das Recht der Entscheidung nach göttlicher Ordnung besitzen, ist darum auch in der Kirche niemals bestritten worden.

Schon die ältesten Väter und Kirchenschriftsteller nehmen das Lehramt und die Regierung der Kirche ausschließlich für die Bischöfe in Anspruch, und die Sitte, die Concilien geradezu als Versammlungen der Bischöfe zu bezeichnen, reicht bis in's höchste Alterthum zurück. Daher ist es völlig überflüssig, für unsern Satz die Väter wie Cyprian, Hilarius, Hieronymus, Augustinus, Athanasius u. a. als Gewährsmänner anzuführen.

Die Conciliengeschichte selbst kann als der beste Beleg hiefür gelten. Fast in allen bisher gehaltenen Synoden haben nur die Bischöfe als die eigentlichen Urheber der conciliarischen Entscheidungen unterzeichnet. Und wenn in späterer Zeit auch Anderen, wie den Aebten und Generalobern der Orden das Stimmrecht eingeräumt wurde, so geschah dieß ohne alle und jegliche Beeinträchtigung der bischöflichen Gewalt. Die Synode von Basel allein macht in dieser Beziehung gegen alles Recht und Herkommen eine Ausnahme, was übrigens nur eine weitere Bestätigung [1]) der Wahrheit ist, von der das ganze christliche Alterthum überzeugt war.

[1]) Bekanntlich artete das Concil von Basel in ein Conciliabulum aus.

„Es ist unstatthaft, schreibt Theodosius der Jüngere an die Synode von Ephesus, daß derjenige in kirchliche Angelegenheiten sich mische, der nicht zur Rangordnung der Bischöfe gehört." Ja, die Kaiserin Pulcheria befahl sogar, die Kleriker und Mönche mit Gewalt vom Concil (Chalcedon) ferne zu halten. Bekannt auch ist der Ausruf der auf der nämlichen Synode zu Chalcedon versammelten Väter: Fort mit den Ueberflüssigen, das Concil ist Sache der Bischöfe.

Damit ist nun freilich nicht gesagt, daß nicht auch Andere dem Concil beiwohnen und zu den Berathungen zugezogen werden können. Die Geschichte beweist vielmehr thatsächlich das Gegentheil. Niemals hat es an Männern gefehlt, welche vermöge ihrer besonderen Begabung und hervorragenden Gelehrsamkeit, auch ohne ordentliche Berufung, unter der Leitung und Gutheißung der kirchlichen Auctorität, activen Antheil an der Wirksamkeit der Hierarchie genommen haben.[1]) Denn sind es auch ausschließlich die Nachfolger der Apostel, welchen der Herr die unversehrte Bewahrung der Heilslehre und die Regierung seiner Kirche anvertraut hat, so bringt es doch die von ihm gewählte Oekonomie der Erhaltung und Ausbreitung seiner Religion nothwendig mit sich, daß außer dem Episkopate auch noch andere, menschliche Factoren, unter seiner Leitung und Obsorge, „zur Erbauung des Leibes Christi" mitwirken.[2]) Selbstverständlich aber kann dieß die Wahrheit, daß das Recht der kirchlichen Gesetzgebung und der Entscheidung in Glaubenssachen allein den Bischöfen zukomme, nicht im Mindesten beeinträchtigen. Die Bischöfe allein sind die von Gott bestellten Zeugen und Lehrer der Wahrheit, die Hirten der Heerde Christi, die gebornen Fürsten seines Reiches. Alle Andern sind ihre Schüler, Schafe und Unterthanen.

Sind nun aber die Bischöfe als Nachfolger der Apostel die eigentlichen und ordentlichen Mitglieder des Concils, so ist auch die Frage, welche Auctorität sie nach göttlicher Anordnung auf diesen Versammlungen behaupten, bereits entschieden. Ihre Stimme kann nicht eine bloß berathende sein, sondern es kommt ihnen auch die Entscheidung zu. Wie außer dem Concil, so sind die Bischöfe auch auf demselben in Vereinigung mit dem Papste die authentischen Lehrer der Wahrheit, die von Gott bestellten höchsten Gesetzgeber der Kirche Christi. Denn nicht dem Petrus allein wurde die Lehrgewalt und die Leitung der Kirche übertragen. Zu allen Aposteln hat der Herr die feierlichen

---

[1]) Dieringer, Lehrbuch der katholischen Dogmatik, S. 603. 5. Aufl.

[2]) Wir werden hievon im nächsten Hefte ausführlicher handeln.

Worte gesprochen: „Gehet hin in die ganze Welt und prediget das Evangelium allen Geschöpfen.“ Allen hat er gesagt: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ Allen hat er die Binde- und Lösegewalt anvertraut und sie so zu Hirten seiner Heerde, zu Fürsten seines Reiches gemacht, und zwar nicht für ihre Lebensdauer, nicht vorübergehend, sondern für immer, bis zum Ende der Zeiten. Siehe, ich bin bei euch, indem ihr lehret, taufet, die Gläubigen als deren Vorsteher zur Beobachtung meiner Gebote anhaltet, alle Tage bis an's Ende der Welt. Dieser göttlichen Anordnung gemäß sehen wir die Apostel denjenigen, welche sie als ihre Nachfolger hinterlassen, das ihnen anvertraute göttliche Amt, den ihnen gewordenen Auftrag mit allem Nachdrucke an's Herz legen. „Habet Acht, ruft Paulus den Bischöfen der Gemeinden Asiens und in ihnen allen übrigen zu, auf euch und auf die ganze Heerde, in welcher euch der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren.“ [1]) Die Leitung der Heerde Christi, die Verwaltung seines Hauses, die Regierung der Kirche ist also die Aufgabe des bischöflichen Amtes. So steht es in der heiligen Schrift geschrieben, so hat es die Kirche von den Zeiten der Apostel bis auf unsere Tage theoretisch gelehrt, praktisch geübt und an sich selbst anschaulich gemacht.

Es bedarf indessen wohl kaum einer Erwähnung, daß die Bischöfe, obwohl Nachfolger der Apostel, diesen nicht in Allem gleichkommen. Das Apostolat schloß außerordentliche, zeitweilige Vollmachten in sich, die nicht auf die Bischöfe übergingen. Die Apostel waren nicht bloß Lehrer und Hirten, sondern zugleich Organe unmittelbarer Offenbarung. Der heilige Geist sollte sie nicht nur an das erinnern, was Christus ihnen gesagt hatte, sondern auch jene Wahrheiten lehren, welche sie früher nicht zu tragen vermochten. „Ich habe euch noch Vieles zu sagen, aber ihr könnet es jetzt nicht tragen. Wenn aber jener Geist der Wahrheit kommt, der wird euch alle Wahrheit lehren.“ [2]) Dagegen sind die Nachfolger der Apostel nicht mehr Organe unmittelbarer Offenbarungen. Die Geschichte der christlichen Offenbarung hat mit den Aposteln ihren endgiltigen Abschluß gefunden; an ihre Stelle trat unter dem Beistande des heiligen Geistes die Geschichte der authentischen Erklärung der Offenbarung, wodurch ein immer tieferes Eindringen und allseitigeres Verständniß der Heilslehre, ein fortwährendes Wachsthum in der Erkenntniß Jesu Christi sowohl vom Einzelnen als auch von der ganzen Kirche erzielt

---

[1]) Apostelgesch. 20, 28.

[2]) Joh. 16, 12, 13. Cf. Conc. Trid. Sess. IV.

wird. Vom Anfang an ergeht darum an die Träger des göttlichen Lehramtes die apostolische Mahnung, bei dem zu bleiben, was ihnen anvertraut worden. „Du aber bleibe bei dem, was du gelernt hast, und was dir anvertraut worden." [1])

Eine weitere Vollmacht der Apostel, welche nicht auf ihre Nachfolger überging, lag in der räumlichen Ausdehnung ihrer Amtsthätigkeit. Jeder einzelne Apostel wurde von Christus mit der Auctorität des Lehr- und Hirtenamtes und den damit verbundenen Verheißungen für die ganze Kirche betraut. „Gehet hin in die ganze Welt", lautete der göttliche Auftrag, kraft dessen jeder einzelne von ihnen befugt war, das Evangelium überall zu verkünden und seine Thätigkeit nach allen Richtungen hin auszudehnen.[2]) Dagegen werden schon die unmittelbaren Nachfolger der Apostel und alle späteren Bischöfe nicht mehr für die ganze Kirche, sondern nur für einzelne Städte und Gegenden aufgestellt;[3]) und der Apostelfürst Petrus richtet die Mahnung an sie, „die ihnen anvertraute" Heerde[4]) zu weiden.

Trägt demnach das bischöfliche Amt immerhin die wesentliche Bestimmung in sich, „die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute sich erworben," [5]) so kommt diese Vollmacht nach apostolischer Lehre und Anordnung doch nicht jedem einzelnen Bischofe für sich zu. Nur in ihrer wechselseitigen Verbindung, in ihrem innigen Zusammenhange mit dem Nachfolger des heiligen Petrus, der die oberste Leitung der ganzen Kirche für alle Zeiten inne hat, sind die Bischöfe die Erben der apostolischen Vollmachten und Verheißungen, die Lehrer und Hirten der Kirche; nur in dieser ihrer gegenseitigen Gemeinschaft stellen sie das Collegium der Apostel dar und bilden jenen Einen Episkopat,

---

[1]) 2. Tim. 3, 14.

[2]) Selbstverständlich waren dadurch die Apostel der Unterordnung unter den Primat des Petrus nicht enthoben. Denn diese ist nach göttlicher Anordnung dem Apostolate eben so wesentlich wie dem Episkopate. Auch die Apostel empfingen ihre Vollmacht nur in Verbindung mit Petrus und in Abhängigkeit von der obersten Gewalt, welche ihm Christus über Alle, auch über die Apostel, mittheilte, indem er ihn zum Fundamente seiner Kirche, zum Hirten der Schafe und Lämmer d. h. der ganzen Heerde machte. — Eine nähere Begründung dieser dogmatischen Wahrheit ist hier natürlich nicht am Platze.

[3]) Tit. 1, 5, 7. Cf. Clem. Rom. ep. 1. Cor. n. 42,

[4]) 1 Petr. 5, 2.

[5]) Apostelg. 20, 28.

der von Christus selbst zur Theilnahme an den Hirtensorgen des obersten Bischofes berufen, in Verbindung mit ihm die Kirche Gottes regiert.[1])

Dieser erhabene Beruf, der den Bischöfen kraft ihres göttlichen Amtes zukommt, findet durch die Geschichte der ökumenischen Concilien eine glänzende Bestätigung. Sind ja gerade diese großen Versammlungen die feierlichsten Acte des gesammten Lehr- und Hirtenamtes der Kirche. Hier zeigt es sich auf das Deutlichste, daß die Bischöfe nicht bloße Rathgeber, sondern authentische Zeugen der Lehre Jesu Christi, wirkliche Gesetzgeber der Kirche sind; daß ihnen darum nicht nur das Recht der Berathung, sondern auch das der Mitentscheidung über die Angelegenheiten der Gesammtkirche zusteht. Schon das Apostelconcil hat diesem göttlichen Rechte der Bischöfe den bestimmtesten Ausdruck verliehen. Denn die Apostelgeschichte bezeichnet die Beschlüsse desselben nicht als Vorschriften des Petrus allein, sondern als das Product gemeinschaftlicher Entscheidung. Ebenso klar tritt diese Wahrheit in allen späteren großen Kirchenversammlungen hervor. Von der ersten ökumenischen Synode von Nicäa angefangen bis zur letzten von Trient sehen wir, wie die versammelten Bischöfe feierliche Entscheidungen treffen, in Glaubensstreitigkeiten das Schiedsrichteramt üben, über Widerspenstige das Anathem aussprechen, und diese öffentlichen Acte ihres Lehr- und Hirtenamtes sowohl durch die Form der Decrete, als auch durch die Art der Unterschrift feierlich bestätigen. Dieß ist der unbestreitbare Thatbestand, wie er durch die Acten aller ökumenischen Synoden verbürgt wird.

Aber nicht minder offenbar ist die andere Wahrheit, daß die Bischöfe ihr Amt als Glaubensrichter und Gesetzgeber nicht getrennt von Petrus verwalten. Die Kirche ist nicht ein Agglomerat vieler kleiner Reiche, kein Staatenbund, der von eben so vielen selbstständigen und unabhängigen Fürsten regiert wird; die Kirche ist vielmehr Ein Reich, Ein Haus, Eine Heerde. Dieses Bild hat Christus selbst von ihr entworfen und als obersten Regenten den Einen Petrus an die Spitze gestellt, dem Alle unterworfen sein sollten. Diese innige Verbindung des Hirten mit dem Oberhaupte der ganzen Kirche, dieses Abhängigkeitsverhältniß von ihm tritt wie immer, so namentlich auf den ökumenischen Concilien sichtbar hervor. Die Väter bitten den Papst um Bestätigung ihrer Beschlüsse, nennen ihn das Haupt, sich selbst aber die Glieder und erblicken in ihm

---

[1]) Unitatem (Ecclesiae) similiter tenere et vindicare debemus maxime Episcopi, qui in Ecclesia praesidemus, ut episcopatum quoque ipsum unum atque indivisum probemus . . . . Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur.“ S. Cypr. De unitate Ecclesiae, ed. Baluz, p. 196.

denjenigen, welchem der Herr in Petrus die ganze Heerde anvertraut und den er beauftragt hat, sie alle im Glauben zu stärken und zu befestigen. Wie es ohne Petrus keine Kirche gibt — denn er ist ihr Fundament — so gibt es ohne ihn weder Lehr- noch Hirtenamt. Denn ist auch der Episkopat eine unmittelbar göttliche Institution, so besteht diese doch nur im Zusammenhange mit Petrus. Er ist das Haupt, von dem aus Leben und Kraft in die Glieder strömt; die Wurzel, welche den Zweigen Saft mittheilt; die Quelle, aus der den Bächen Wasser zufließt; die Sonne, welche den einzelnen Strahlen Licht und Wärme verleiht.[1]) Ohne Petrus gibt es demnach auch kein ökumenisches Concil; beide Factoren, der Papst und die Bischöfe, gehören nothwendig zusammen; in ihrer wechselseitigen Verbindung, in ihrem innigen, hierarchischen Zusammenhange machen sie das Eine göttliche Lehr- und Hirtenamt aus, dessen feierlichste Manifestation das ökumenische Concil ist. Ohne die Mitwirkung des Episkopats fehlt den päpstlichen Entscheidungen der conciliarische Charakter; ohne die Mitwirkung des Oberhauptes aber entbehren die Beschlüsse der versammelten Bischöfe jeglicher Rechtskraft für die Gesammtkirche. Das Wesen der conciliarischen Thätigkeit liegt im harmonischen Zusammenwirken beider, des Papstes und der Bischöfe.[2]) Dieser Gedanke vermittelt den richtigen Begriff vom ökumenischen Concil. Denn dieses ist nichts Anderes, als die Versammlung der sichtbaren und persönlichen Träger des göttlichen Lehr- und Hirtenamtes, um über die Angelegenheiten der Gesammtkirche gemeinschaftlich zu berathen und zu entscheiden. Es ist gleichsam der Mund, durch welchen Christus feierlich zur Menschheit redet; der mystische Christus, welcher durch seine sichtbaren Organe, in denen der heilige Geist wohnt,[3]) den Menschen die Wahrheit seiner göttlichen Lehre und die Heiligkeit seiner Gesetze vorträgt, wie er es in eigener Person einst gethan hat.

In diesem göttlichen Charakter der ökumenischen Concilien liegt der eigentliche Grund jener höchsten und allgemeinen Verehrung, womit die Christenheit von jeher ihre Beschlüsse und Entscheidungen aufgenommen

---

[1]) Cf. S. Cypr. De unitate Ecclesiae. Selbstverständlich bleibt durch diesen patristischen Vergleich die Frage, ob die Bischöfe ihre Amtsgewalt unmittelbar von Gott oder vom Nachfolger des heiligen Petrus haben, völlig unberührt.

[2]) Die Frage, ob die Bischöfe den etwa vorausgehenden Entscheidungen des Papstes zustimmen müssen und welcher Art diese Zustimmung sei, sowie ob den Beschlüssen der conciliarisch versammelten Bischöfe die Bestätigung des Papstes nothwendig folge, müssen wir auf die Abhandlung verschieben, welche die Stellung des Papstes auf dem Concil näher bespricht.

[3]) 2. Tim. 1, 14.

hat. Eben dieses göttliche Gepräge ist aber auch die feste Stütze des unbegrenzten Vertrauens und der freudigsten Hoffnung, welche die katholische Welt dem bevorstehenden allgemeinen Concilium entgegenbringt. Wir wissen jetzt, wer diejenigen sind, welche demnächst im Petersdome zu Rom um den heiligen Vater sich schaaren werden; wir haben die göttliche Verheißung für uns, daß Christus in ihrer Mitte sein, daß derjenige selbst ihre Berathungen leiten, ihren Beschlüssen das Siegel aufdrücken wird, der sie zu „Bischöfen gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren." Und kennen wir auch nicht im Einzelnen die Gegenstände, welche vor diesem göttlichen Forum zur Berathung kommen werden, so wissen wir doch, daß keine neue Lehre verkündet, sondern nur die alte bestätigt und zum allseitigeren Verständniß gebracht werden wird. Denn die auf dem Concil versammelten Bischöfe haben weder den Auftrag noch die Vollmacht, etwas Anderes zu lehren, als was sie von ihren Vorfahren ererbt, was die Apostel selbst gepredigt haben. Die Mahnung des Völkerapostels: „O Timotheus, bewahre, was dir anvertraut ist, und hüte dich vor unheiligen Wortneuerungen,"[1]) ergeht auch heute noch an die Bischöfe. Sie sind Zeugen Jesu Christi. „Und ihr werdet mir Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samaria und bis an die Grenzen der Erde."[2]) Dieß ist das auszeichnende Merkmal des göttlichen Lehramtes, das sie verwalten. Wie Christus selbst nur das in der Welt redete, was er vom Vater gehört hatte;[3]) wie die Apostel nur davon Zeugniß gaben, was sie gesehen und gehört hatten[4]): so sollten ihre Nachfolger nur die Lehre Christi und der Apostel verkünden. Von Anfang an galten darum die Bischöfe als die Wächter der apostolischen Lehre, der nichts hinzugefügt, von der auch nichts weggenommen werden könne;[5]) von jeher war es die Hauptsorge der Väter und der Concilien, zur Quelle zurückzukehren, die apostolische Lehre zu erforschen: denn das Bewußtsein, daß die Apostolicität ein wesentlicher Charakter der Glaubenslehre sei, beherrschte die ganze Kirche.[6]) Daher das zähe

[1]) 1 Tim. 6, 20.

[2]) Apostelgesch. 1, 8.

[3]) Joh. 5, 30; 8, 26, 28, 40.

[4]) 1. Joh. 1, 1—3.

[5]) Regula lucis est: custodi, quae accepisti, neque addens quidpiam neque detrahens. S. Barnabas ep. n. 19. — Vera cognitio Apostolorum doctrina est et antiquus Ecclesiae status. S. Iren. IV. c. 33. n. 8. — Cf. Tertull. praescript. cc. 8, 9.

[6]) Cf. Cypr. ep. ad Pompej.; — August. de Baptism. V. c. 26; — Athanas. ep. encyclic. ad Episcopos; — Basil. ep. 175. — Clem. Alex. Strom. VII. p. 763; — Pamphil. apolog. Origenis. c. 1.

Festhalten am Hergebrachten, am Alten, die tiefe Scheu vor jeder Neuerung in der Lehre;[1]) daher der gewöhnliche und immer wiederkehrende Ausgang aller Lehrstreitigkeiten: die Bestätigung des Alten, die Verurtheilung des Neuen.[2]) Und so muß es sein: Denn der Glaube der Kirche, die christliche Wahrheit ist etwas göttlich Gegebenes; jede Aenderung wäre ein Rückschritt von der Wahrheit zum Irrthum und zur Lüge. Auf das Fundament der Apostel und der Propheten sind wir erbaut, während Christus Jesus selbst der Hauptecksteín ist, durch den das ganze Gebäude zusammengehalten wird und heranwächst zu einem heiligen Tempel[3]) im Herrn

Dieß sind die unabänderlichen Grundsätze, nach welchen das kirchliche Lehramt zu allen Zeiten die auftauchenden Zweifel gelöst, die entstandenen Glaubensstreitigkeiten beigelegt, die alte, aber stets sich verjüngende Wahrheit gegen den Irrthum jeglicher Neuerung vertheidigt hat. Nun besitzen wir aber die göttliche Bürgschaft, daß die nämlichen Grundsätze auch den Vätern der Vaticanischen Synode zur Richtschnur dienen werden. Denn mit dem Papste vereint, bilden sie in Wahrheit jenes göttliche Lehr- und Hirtenamt, welchem Christus die unversehrte Erhaltung seiner Lehre und die Leitung seiner Heerde für alle Zeiten anvertraut hat. Wie daher ihre Lehre nothwendig die Lehre Jesu Christi ist, so sind auch ihre Anordnungen und Gesetze von ihm bestätigt. Was sie predigen, muß die ganze Kirche glauben; was sie gebieten, müssen Alle befolgen. Ihre Uebereinstimmung ist die Uebereinstimmung der ganzen Kirche. Mag darum der Stolz und die Bosheit der Menschen auch Alles in Bewegung setzen, um das bevorstehende Concil, die größte That unseres Jahrhunderts, in der öffentlichen Meinung herabzusetzen und zu verdächtigen, der glaubenstreue Christ, ja selbst der besonnene und vorurtheilsfreie Mensch wird sich dadurch nicht beirren lassen.

---

[1]) Nihil innovetur nisi quod traditum est. Steph. Pap. Cf. Act. Concil Chalced. ap. Harduin. II. p. 650.

[2]) . . . negotii exitus usitatus et solitus: retenta est scilicet antiquitas, explosa novitas. Vinc. Lirin. Commonit. n. 9.

[3]) Ephes. 2, 20, 21.

Das bevorstehende allgemeine Concil und die griechische Kirche.

Die Lostrennung der Orientalen vom Mittelpunkte der katholischen Einheit und Wahrheit gehört zu den traurigsten Ereignissen in der Geschichte der Kirche. Sie hat den alten Glanz des kirchlichen Lebens und die Blüthe der heiligen Wissenschaft im Oriente vernichtet, die Kirche daselbst unter das Joch des Staates gebeugt und das orientalische Kaiserreich dem Untergange zugeführt. Wie nachtheilig diese Trennung auf die religiöse Entwickelung der Völker und das sociale Leben der Kirche überhaupt eingewirkt hat, dieß läßt sich gar nicht berechnen. Die erste Veranlassung zu diesem unheilvollen Risse, der jetzt schon viele Jahrhunderte dauert, gab bekanntlich Photius, der durch Intriguen und mit Hilfe des Kaisers Michael III. den rechtmäßigen Patriarchen von Constantinopel, Ignatius, vertrieb und sich selbst an dessen Stelle setzte. An diese That nun knüpft sich eine Reihe von Ereignissen, durch welche das Band zwischen dem Orient und Occident immer mehr gelockert wurde, bis endlich der vollständige Bruch durch den Patriarchen Michael Cärularius erfolgte. Zunächst blieb diese Trennung auf die griechische Kirche beschränkt; die übrigen Kirchen des Orients bewahrten die Gemeinschaft mit der römischen Kirche noch lange Zeit, theilweise bis in's 12. Jahrhundert. Allmälig aber wurden auch sie in's Schisma gezogen, und vierhundert Jahre nach der Lossagung von Rom schaute der Halbmond von den Mauern Constantinopels herab.

Die römischen Päpste scheuten keine Mühe, um die entartete Tochter wieder zur Mutter zurückzuführen und so die klaffende Wunde zu heilen, welche das Schisma der Kirche geschlagen hatte. Gregor X. und Eugen IV. ragen in dieser Beziehung besonders hervor. Allein alle Aussöhnungsversuche sind mehr oder minder mißglückt. Selbst die zu Florenz unter allgemeinem Jubel begrüßte Vereinigung war nur von kurzer Dauer. Marcus, der Metropolit von Ephesus, ein unversöhnlicher Gegner der Union, wußte bald nach seiner Rückkehr von Florenz auch die Patriarchen von Antiochia, Jerusalem und Alexandria zum Abfalle zu verleiten. Die Mönche, welche die freudige Stimmung der Bischöfe und des Kaisers über das Werk des Friedens gleichfalls nicht theilten, hetzten das Volk auf und brachten unter ihm eine große Auf-

regung zu Gunsten des Marcus von Ephesus zu Stande. Zwar unterhandelte der Kaiser Constantin, der im Jahre 1448 den Thron bestieg, nochmal mit Papst Nicolaus V., dem Nachfolger Eugen's. Allein ohne Erfolg. Schon wenige Jahre darauf fiel Constantinopel in die Hände Muhammet II. und die Sophienkirche wurde in eine Moschee verwandelt. Seit dieser Zeit ist das kirchliche Leben dortselbst fast gänzlich erschlafft und selbst auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst eine vollständige Erstarrung eingetreten. Mit um so größerer Freude muß man darum die Thatsache begrüßen, daß auf dem Programme des nächsten allgemeinen Concils auch die Wiedervereinigung der getrennten orientalischen Kirchen mit der römischen Mutterkirche steht.

Für das Heil der ganzen Christenheit besorgt, wandte sich Pius IX. gleich beim Beginne seines Pontificates in einem besonderen Schreiben an die Kirchen des Orients, um nach so langer Trennung die ersehnte Einigung endlich herbeizuführen.[1]) Zwanzig Jahre vergingen, ohne daß seine Worte den gewünschten Erfolg gehabt hätten. Da erhob er am 8. September 1868 zum wiederholten Male seine apostolische Stimme und ermahnte mit väterlicher Liebe die Bischöfe des Morgenlandes, auf dem Vaticanischen Concilium zu erscheinen, auf daß die alten Gesetze der Liebe erneuert und der Friede der Väter wieder hergestellt werde. Unsere Leser wissen bereits, welche Wirkung die Worte des heiligen Vaters unmittelbar nach ihrer Bekanntgebung im Orient hervorgebracht haben. Während nämlich einige Bischöfe und unter diesen der armenische Patriarch von Constantinopel das Schreiben Pius IX. mit Wohlwollen entgegennahmen, wiesen es andere geradezu zurück und erklärten unumwunden, auf dem Concilium in Rom nicht erscheinen zu können. Von den Gründen, durch welche sie zu dieser Abweisung des päpstlichen Einladungsschreibens vorgeblich bestimmt wurden, sind einige sehr untergeordneter Art. So z. B. schützte der Bischof von Salonich die Furcht vor dem Patriarchen von Constantinopel vor, erklärte sich gegen die weltliche Herrschaft des Papstes und wünschte als Ort nicht Rom, sondern eine Stadt im Oriente. Diesen Gründen fügte er am Schlusse den alten Vorwurf bei, daß die Lateiner das Symbolum durch den Zusatz Filioque geändert hätten.

Ungleich wichtiger als alle diese Vorwände ist die bei dem größten Theile der orientalischen Prälaten herrschende Abneigung gegen Rom, gegen den Primat der römischen Kirche und die daraus sich ergebenden

[1]) Ep. ad Orientales. In suprema die 6. Januarii an. 1848.

Folgerungen. Der griechische Patriarch von Constantinopel hat dieß offen ausgesprochen, als ihm das päpstliche Schreiben überreicht wurde. Die griechische Kirche könne den Primat des Papstes über alle Kirchen nicht anerkennen; sie befinde sich auch heute noch im ungeschmälerten Besitze der apostolischen Lehre, welche ihr durch die Väter und die ökumenischen Concilien überliefert worden sei. Die Griechen wollen im Papste nur den Patriarchen des Abendlandes erblicken und ihn den Patriarchen des Orients dem Range nach gleichgestellt wissen. Sein Primat sinkt in ihren Augen zum Ehrenprimate herab. Dieser aber gibt ihm kein Recht, ohne vorherige Verständigung mit den übrigen Patriarchen eine ökumenische Synode zu berufen. Gerade diese Abneigung gegen die päpstliche Primatialgewalt ist, wenn nicht der einzige, so doch der wichtigste und vor allen maßgebende Grund, weßhalb die Mehrzahl der orientalischen Bischöfe, bis jetzt wenigstens, sich weigert, an der Vaticanischen Synode sich zu betheiligen. Nun steht aber gerade dieser Grund im schreiendsten Widerspruche mit dem Glauben der alten griechischen Kirche, mit der Ueberzeugung ihrer berühmtesten Väter, mit der feierlichen Lehre der großen morgenländischen Concilien, mit der Liturgie und Praxis des ganzen griechischen Alterthums. Zur Erleichterung des Verständnisses, welche Stellung die Bischöfe des Orients nach den Glaubensgrundsätzen ihrer Väter dem päpstlichen Schreiben gegenüber einnehmen müssen, wollen wir unsere Behauptung kurz begründen.

Ueber den Primat des römischen Bischofes und die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung aller Bischöfe mit ihm, aller Kirchen mit der Kirche Roms, bestand wie im ganzen christlichen Alterthume, so namentlich in der griechischen Kirche niemals ein Zweifel. Von diesem allgemeinen Glauben legt schon Irenäus, einer der ältesten griechischen Väter, das glänzendste Zeugniß ab. Um zu constatiren, daß die apostolische Ueberlieferung in der ganzen Welt bekannt geworden, daß die Kirche im wahren Glauben niemals Schaden gelitten habe, genügt ihm der Beweis der ununterbrochenen Aufeinanderfolge der römischen Bischöfe. Denn mit der römischen Kirche müssen alle übrigen Kirchen übereinstimmen. Die römische Kirche besitzt einen ausgezeichneten, einen mächtigen Vorrang über alle andern Kirchen. Sie hat die apostolische Lehre stets unversehrt bewahrt und durch sie und in Verbindung mit ihr alle Gläubigen der Erde. Durch die Lehre der römischen Kirche werden daher nach Irenäus alle Irrlehren widerlegt.

„Mit dieser (der römischen Kirche) muß wegen ihres ausgezeichneten Vorranges jede Kirche übereinstimmen, d. h. alle

Gläubigen, weil in ihr von allen die apostolische Ueberlieferung bewahrt worden ist."[1])

Jetzt verstehen wir, was der Apostelschüler Ignatius, der bald, wenn nicht unmittelbar nach Petrus Bischof von Antiochien wurde, sagen will, wenn er die römische Kirche „die Vorsteherin des Liebesbundes", d. h. der Christenheit, nennt; und wenn viel später Athanasius, der hervorragendste Mann des 4. Jahrhunderts, an den Papst Felix schreibt: „Deßhalb seid ihr und euere Vorfahren als apostolische Bischöfe auf jenen Gipfel gestellt, und ist euch die Obsorge für alle Kirchen anvertraut, damit ihr uns zu Hilfe kommt." Das ganze christliche Alterthum kannte keine wirkliche Jurisdictionsgewalt in der Kirche außer in Verbindung mit dem Primate des römischen Bischofes, mit der Vollgewalt des Petrus über die Gesammtkirche. Denn Christus, lehren sowohl die lateinischen, als auch — worauf es ausschließlich hier ankommt — die griechischen Väter, hat die Schlüssel des Himmelreiches dem Petrus übergeben und durch diesen der Kirche. So findet sich wörtlich bei Gregor von Nyssa, „Christus habe durch Petrus den Bischöfen die Schlüssel des Himmelreiches verliehen."[2])

Wie die Väter, gerade so lehren die Concilien. Schon das erste allgemeine Concil von Nicäa bezeugt, daß „die römische Kirche immer den Vorrang hatte." Dasselbe finden wir auf der ersten Kirchenversammlung zu Constantinopel und auf der von Ephesus. Mit den bestimmtesten Ausdrücken aber legen die Väter von Chalcedon dem Papste den Vorrang des heiligen Petrus bei und die Obergewalt über die ganze Kirche. „Petrus hat durch Leo gesprochen, der Papst ist der Hohepriester der gesammten Kirche, ihm ist die Obsorge für den Weinberg des Herrn vom Heilande anvertraut worden; der Papst ist das Haupt, die Bischöfe die Glieder und die dem Vater untergebenen Söhne."[3]) Dieß ist der

---

[1]) Ad hanc enim Ecclesiam propter potentiorem (potiorem) principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est, eos qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata, est ea, quae est ab Apostolis, traditio. Iren. adv. haer. III. c. 3. — Die Lesart potentiorem halten wir für die richtigere, müssen aber auf die nähere Begründung hier verzichten. Sachlich ist kein Unterschied, da der Sinn durch den Zusammenhang bestimmt wird.

[2]) Gregor Nyss. opp. III. 314 ed. Paris. — Ueber diesen innigen Zusammenhang der Bischöfe mit dem Papste vergleiche u. a. Dieringer, Lehrbuch der katholischen Dogmatik, S. 598 ff., wo dieser Lehrpunkt ebenso kurz als gründlich behandelt wird.

[3]) Episcopis judicibus, sicut membris caput, praeeras in his, qui tuum tenebant locum. ep. ad Leon. Conc. coll. R. IX. 204. Cf. Conc. Chalc. act. 1, 2, 3.

unzweideutige Ausdruck der Ueberzeugung, von der die Väter jener großen und allgemein verehrten Concilien des Orients durchdrungen waren; dieß das feierliche Glaubensbekenntniß der alten griechischen Kirche, die das lebendige Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit Rom, dem Sitze des obersten Hirten und Lehrers, von den frühesten Zeiten an ohne Unterbrechung in sich getragen und vielfach nach Außen kundgegeben hat. So sehen wir gleich im ersten Jahrhunderte, wie die Kirche von Corinth, mit Umgehung aller anderen apostolischen Kirchen, obgleich diese näher gelegen waren und, wie Eusebius berichtet, sogar der Apostel Johannes noch lebte, wegen ausgebrochener Zwistigkeiten das höchste Schiedsrichteramt des römischen Bischofes anruft. Der Brief aber, den Papst Clemens an die Gemeinde von Corinth schrieb, ward von dieser in so hohen Ehren gehalten, daß man ihn nach dem Zeugnisse des Irenäus noch viele Jahre beim Gottesdienste vorlas. Aehnliche Beispiele finden sich in den späteren Jahrhunderten. Denn in wichtigen Angelegenheiten hatte die Christenheit von jeher ihre Blicke nach Rom zum gemeinsamen Vater der Gläubigen gewendet. Dionys von Alexandrien, fälschlich der Häresie angeklagt, rechtfertigte sich beim Papste, und vom großen Athanasius ist es bekannt, daß er, um auf seinen Bischofssitz zurückgeführt zu werden, sich wiederholt an die Päpste Julius und Felix nach Rom wandte.

Aber selbst bis auf den heutigen Tag sind die Spuren des Vorranges der römischen Kirche über alle andern vom Schisma nicht vertilgt worden. Mit glänzenden Lettern ist diese katholische Wahrheit in den Ritualbüchern der russischen Kirche verzeichnet. Hier wird der Papst „das Haupt der geheiligten Versammlung" genannt, „das göttliche Oberhaupt der heiligen Bischöfe, der oberste Bischof der Kirche Gottes, der Nachfolger Petri, der die Stelle Jesu Christi vertritt." Auf den Papst Leo den Großen heißt es: „Welchen Namen soll ich heute dir geben? Soll ich dich nennen den wunderbaren Herold und die feste Stütze der Wahrheit, das ehrwürdige Haupt des obersten Conciliums, den Nachfolger auf dem höchsten Throne des heiligen Petrus, den Erben des unbesiegbaren Felsen und den Nachfolger in seinem Reiche?" Den Papst Martinus aber preist die russische Liturgie in folgender Weise: „Du ziertest den göttlichen Thron des Petrus, und indem du die Kirche auf diesem unerschütterlichen Felsen aufrecht erhieltest, hast du deinen Namen verherrlicht, glorreichster Meister aller rechtgläubigen Lehre, die Wahrheit verkündender Mund der heiligen Gebote, um welchen das ganze Priesterthum und die gesammte Rechtgläubigkeit sich vereinigten, um die Häresie zu verdammen."

So feiert heute noch die russische Kirche in ihren liturgischen Gebeten die erhabenste Würde der römischen Bischöfe, das sichtbare Centrum der katholischen Einheit und Wahrheit. Kann das Schisma noch nachdrücklicher und feierlicher verurtheilt, das römisch-katholische Bewußtsein des ganzen griechischen Alterthums noch glänzender constatirt werden, als es in den eben angeführten Gebetsformeln geschieht? Denn diese zeugen nicht nur für den Glauben der alten Russen, sondern ebenso für den der griechischen Kirche, von der die russische nur einen Theil ausmachte und darum auch dem Patriarchenstuhle von Constantinopel unterworfen war. Allein den unversöhnlichen Haß gegen Rom theilte sie anfänglich keineswegs mit der griechischen Kirche, von welcher das Schisma ausging. Und dieß war auch der Grund, weßhalb in der russischen Liturgie eine Reihe von Gebeten sich erhielt, welche eben so sehr das Schisma verdammen, als sie ein bleibendes Monument für die katholische Wahrheit und den Glauben der Väter geworden sind. Als aber im 12. Jahrhunderte die Abneigung gegen den Stuhl Petri durch den Metropoliten Nicephorus von Kiew auch nach Rußland verpflanzt wurde, da war die Form der liturgischen Bücher durch den vieljährigen Gebrauch schon zu sehr befestigt, als daß man eine Veränderung derselben hätte wagen können.[1])

Schließen wir unsern Beweis mit den Worten der Kirchenversammlung von Florenz, in welchen die Griechen und Lateiner vereint die katholische Lehre vom Primate feierlich als Glaubenssatz ausgesprochen haben. „Wir entscheiden, heißt es dort, daß der heilige apostolische Stuhl, der römische Papst, den Primat über den ganzen Erdkreis habe, und daß der römische Papst der Nachfolger des heiligen Petrus, des Apostelfürsten, und der wahre Statthalter Christi und das Haupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrer aller Christen sei, und daß ihm in der Person des heiligen Petrus die volle Gewalt, die gesammte Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten, von unserem Herrn Jesus Christus ist verliehen worden, wie es auch in den heiligen Satzungen und den Verhandlungen der allgemeinen Concilien enthalten ist.[2]) Nun fragen wir:

---

[1]) Vergl., was Professor Heffele in der „Tübinger Quartalschrift" 1853 hierüber sagt.

[2]) In dem Glaubensbekenntnisse, welches die Griechen auf dem Concil von Lyon feierlich absangen, ist mit kurzen Worten die nämliche Lehre ausgesprochen: »Ipsa quoque sancta romana Ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam catholicam Ecclesiam obtinet, quem se ab ipso Domino in B. Petro apostolorum principe sive vertice, cujus romanus pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse, veraciter et humiliter re-

Was ist diese Entscheidung anders, als der bündige Ausdruck von dem, was die griechische Kirche stets geglaubt und bekannt hat, was ihre berühmtesten Väter, ihre weisesten und heiligsten Männer, zerstreut und auf den Concilien vereint, ausgesprochen und bezeugt haben; was selbst ihre Liturgie, der treueste Reflex des kirchlichen Glaubens, bis auf unsere Tage vererbt hat?

Jetzt möge der Leser die Aufrichtigkeit jener Bischöfe und den Werth ihrer Worte beurtheilen, welche, nachdem sie von Florenz in ihr griechisches Vaterland zurückgekehrt, öffentlich aussagten, sie hätten ihren Glauben verkauft und der Gewalt der Lateiner nachgegeben. Nicht verkauft, sondern bekannt haben sie ihren Glauben und den ihrer Väter, als sie mit größter Begeisterung und unter allgemeinem Jubel das Unionsdecret unterzeichneten und, „von der göttlichen Gnade angetrieben, ihre volle Zustimmung zu allem dem gaben, was die alte Kirche von Rom, die katholische und apostolische Kirche unseres Herrn Jesus Christus, glaubt und lehrt."[1]) Denn diese glaubt und lehrt nur das, was die Kirche der Väter von Nicäa, Ephesus und Chalcedon geglaubt und gelehrt hat.

Jetzt kann aber auch kein Zweifel mehr darüber bestehen, wie sich die orientalischen Bischöfe zum Einladungsschreiben Pius IX., zum Vaticanischen Concilium zu stellen haben. Die Handlungsweise, welche sie beobachten müssen, ist ihnen durch den Glauben ihrer Väter, durch das Zeugniß ihrer eigenen Kirche auf das Deutlichste vorgezeichnet. „Wo Petrus ist, da ist die Kirche;"[2]) dieses Wort des heiligen Ambrosius rufen ihnen auch ihre eigenen Vorfahren zu. Ob sie es vernehmen und befolgen werden? Dieß ist bis jetzt schwer zu sagen. So weit die Nachrichten aus dem Orient reichen, läßt noch nichts eine allgemeine Rückkehr zur Mutterkirche, „zum unbesiegbaren Felsen", auf den der Herr sein Haus gebaut hat, vermuthen. Gleichwohl wird die Bewegung in jenen Ländern von Monat zu Monat lebendiger, und es fehlt weder an Bischöfen noch Laien, welche die Vereinigung mit Rom aufrichtig anstreben und sich nicht scheuen, ihrer Gesinnung öffentlichen Ausdruck zu verleihen. Hoffen wir, daß die bevorstehende allgemeine Kirchenversammlung, auf welcher der unsterbliche Pius IX. den Vorsitz führen wird, wie für Alle, so besonders für die getrennten Brüder des Orients eine Zeit der Gnade sein werde, und Pius IX. und mit ihm das ganze Concil, ja die ge-

---

cognoscit. Et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et, si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent judicio definiri.« Conc. Lugd. II. in conf. fid. Mich. Palaeol.

[1]) Hard. IX. 405.

[2]) Ambros. in Ps 50.

sammte Kirche vom Aufgange der Sonne bis zu ihrem Niedergange, in die Worte des Papstes Eugen IV. einstimmen könne: „Frohlocket, ihr Himmel, und juble, o Erde! Die Scheidewand ist gefallen, welche die orientalische und die occidentalische Kirche getrennt hat. Vereinigt hat Christus beide mit dem festesten Bande der Liebe und des Friedens; nach dem traurigen Uebel einer langen Spaltung leuchtet wieder Allen der heitere Glanz ersehnlicher Einheit!“

Literatur.

1.

Wozu noch die Kirchenspaltung? Ein freies Wort an Deutschlands Katholiken und Protestanten, mit Bezug auf das päpstliche Schreiben vom 13. September 1868. Von Dr. Konrad Martin, Bischof von Paderborn. Paderborn, Schöningh. 12°. 150 S.

Unter den Erscheinungen auf literarischem Gebiete, welche das päpstliche Ermahnungsschreiben an die Protestanten bis jetzt in Deutschland hervorgerufen hat, dürfen wir wohl vorstehende Schrift als die erfreulichste bezeichnen. Die großartige Verbreitung, welche dieselbe kurz nach ihrer Veröffentlichung bei Katholiken und Protestanten gefunden hat, ist gewiß ein Beweis dafür, daß der hochw. Verfasser in der That ein Wort zur rechten Zeit und in der rechten Weise gesprochen hat, welches nicht ohne Erfolg bleiben wird. Der Zweck, der bei Abfassung derselben von der ersten bis zur letzten Seite unverrückt im Auge behalten wurde, ist in den Worten des Heilandes ausgedrückt „ut omnes unum sint“. Man sieht es dem Verfasser an, daß es ihm Ernst damit ist. Er will die Einheit und den darauf begründeten Frieden unter den verschiedenen Confessionen Deutschlands. Er will aber nur den wahren Frieden, der die christliche Wahrheit zur Basis hat, „nicht den des sogenannten Indifferentismus, der nur eine häßliche Carricatur des wahren Friedens und eher alles Andere, als der christliche ist“ (IV). Gerade in unserer Zeit findet der Verfasser nicht nur das Friedensbedürfniß, sondern auch die ernstliche Sehnsucht nach Frieden weit stärker, als je zuvor, weßhalb er auch das bevorstehende Concil als die geeignetste Veranlassung zur Wiederherstellung des Friedens begrüßt.

Was nun den Inhalt des Schriftchens betrifft, so zerfällt dasselbe in fünf Abschnitte, woran ein „Schlußwort“ und der lateinische Text des päpstlichen Schreibens an die Protestanten als „Anhang“ sich reiht. Die Titel obiger Abschnitte sind folgende: Das päpstliche Schreiben an die Protestanten. Unsere (der Katholiken und Protestanten) gemeinsame Pflicht. Die besondere Pflicht der Katholiken. Die besondere Pflicht der Protestanten. Die katholischen Unterscheidungslehren. Dieser letztere zerfällt selbst wieder in fünf Unterabtheilungen, in welchen der Verfasser die katholische Lehre von der Rechtfertigung, von den Sacramenten, von den gottesdienstlichen Uebungen und Gebräuchen, von den Erkenntniß-

mitteln des christlichen Glaubens und von der Kirche der Reihe nach behandelt.

Unmittelbar an die deutsche Uebersetzung des päpstlichen Schreibens schließt sich im ersten Abschnitte eine kurze, aber treffliche Zeichnung des Eindruckes, welchen jenes Document je nach der Gesinnung der Einzelnen und den verschiedenen Parteistellungen der Gegenwart in den Gemüthern hervorrufen mußte. Diejenigen, welche vom positiven Christenthume so viel als abgefallen sind und denen darum die Wiedervereinigung der christlichen Confessionen „etwas Gleichgiltiges, ja durchaus Widerwärtiges ist“, läßt der Verfasser mit Recht völlig unberücksichtigt. Er befaßt sich in den folgenden Abschnitten nur mit jenen, welche noch Christen sein wollen, seien sie nun Katholiken oder Protestanten. Auf diese nun, meint er, habe das päpstliche Schreiben jedenfalls einen guten Eindruck hervorbringen müssen; allein dabei dürfe man es nicht bewenden lassen. An die Freude sollen sich auch „mehr oder weniger weitgehende Hoffnungen“ knüpfen, und diese selbst wieder durch die bessere Erfüllung gewisser Pflichten sich realisiren. Hier nun ist der Verfasser bei seinem eigentlichen Thema angelangt, zu dessen Behandlung das Vorausgehende mehr eine Einleitung war.

Nachdem er am Schlusse dieses ersten Abschnittes die Pflichten, von deren Erfüllung er das große Werk des Friedens abhängig macht, in gemeinsame und besondere unterschieden hat, behandelt er dieselben in den folgenden Abschnitten der Reihe nach mit einer Ueberzeugung, Lebendigkeit und Wärme, welche nicht verfehlen kann, den wohlthuendsten Eindruck im Leser hervorzubringen. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der den Katholiken und Protestanten gemeinschaftlich obliegenden Pflicht, und diese findet der Verfasser im Gebete, und zwar im rechten Gebete. Denn die Wiedervereinigung der christlichen Confessionen ist Gottes Werk, das er aber an uns nicht ohne uns wirkt. „Wir sollen es ihm gleichsam abringen“ mit der Waffe des Gebetes. Daran haben es bisher sowohl Katholiken als Protestanten fehlen lassen. Im Bekenntnisse dieser Schuld müssen sich Katholiken und Protestanten begegnen. Nur durch unsere gegenseitige Schuld ist die unselige Spaltung entstanden, „bloß durch unsere Schuld“ besteht sie fort. Soll es aber in Zukunft anders werden, so dürfen unsere Herzen und Gesinnungen nicht die nämlichen bleiben. Wir müssen uns nach der Wiedervereinigung inbrünstig sehnen und dieselbe in der That und ernstlich wollen. Die Beweggründe, welche diese Sehnsucht in uns beleben sollen, sind die Liebe zu unserm Heilande, welcher die Einheit aller seiner Bekenner will; dann die Ehre Jesu Christi und die Ehre der christlichen Religion überhaupt, welche allein unter allen Religionen darauf Anspruch machen kann und muß, daß alle Völker zu Einer Familie, „zur Familie Gottes“ sich vereinigen. Wer daher, fährt der Verfasser fort, das Christenthum gleichsam wieder in Stücke auseinanderreißt und in der Christenheit Spaltungen macht, der raubt der christlichen Religion diese Ehre, er verdunkelt oder löscht aus eines der schönsten Merkmale ihrer Göttlichkeit und macht so gleichsam auch ein Attentat auf die Ehre Jesu Christi selbst (S. 27). Als drittes Motiv nennt der Verfasser „die jetzige Lage der christlichen Sache überhaupt“, welche uns Allen, „die wir noch an Christus als den Sohn Gottes glauben, in's Herz das brünstige Verlangen, und auf die Lippen das Gebet legen muß: Vater, gib, daß alle Bekenner des Namens Jesu Eins seien und sich zur Einheit wieder vereinigen“ (S. 29). Endlich wird, und zwar ganz mit Recht, die „brüderliche Liebe“ hervorgehoben, „die wir, obgleich kirchlich getrennt, doch immer uns einander schuldig sind“, sowie „die Liebe zu unserem gemeinsamen deutschen

Vaterlande, dessen Einheit wir so sehnlich verlangen, die aber nur dann vollkommen wiederhergestellt werden wird, wenn das ganze deutsche Volk wieder zum Glauben seiner Väter zurückkehrt und wieder um dieselben Altäre sich versammelt.

Im dritten Abschnitte wird die besondere Pflicht der Katholiken erörtert, welche der Verfasser „die Pflicht des guten Beispiels" nennt, „das gute Beispiel der treuen Ausübung der katholischen Religion, das der Katholik seinen katholischen, wie seinen protestantischen Mitchristen schuldet." Dieses Beispiel ist aber ein dreifaches: „das gute Beispiel strenger Sittlichkeit, das gute Beispiel ächter Religiosität und das gute Beispiel treuer Kirchlichkeit. Dieser Abschnitt zählt zu den schönsten und anziehendsten der ganzen Schrift. Mit den eindringlichsten Worten macht der Verfasser die Katholiken auf die Tragweite des guten Beispiels, auf die Wichtigkeit dieses Apostolats aufmerksam, zu welchem Christus selbst uns verpflichtet hat. Mit apostolischem Freimuthe erinnert er sie an ihre Fehler und an die große Schuld, welche sie durch die Unterlassung dieser Pflicht auf sich laden, indem sie durch ihr schlimmes Beispiel, so viel an ihnen liegt, die Rückkehr der Protestanten zur Mutterkirche erschweren oder auch unmöglich machen. Eine besondere Beachtung verdient, was über das Beispiel ächter Kirchlichkeit gesagt wird. Diese soll sich nach dem Verfasser in dreifacher Weise bethätigen: durch das Beispiel streng kirchlich gläubiger Gesinnung, durch das Beispiel eifriger Theilnahme am kirchlichen Gottesdienste und treuen Benutzens der kirchlichen Gnadenmittel; endlich durch das Beispiel des Gehorsams gegen die kirchliche Autorität. Daß die Erfüllung dieser Pflichten gerade in unseren Tagen viel zu wünschen übrig läßt, wird Jeder zugeben, der mit den Zuständen der Gegenwart auch nur einigermassen vertraut ist. Doppelt wohlthuend müssen darum die begeisternden, ächt katholischen Worte des Verfassers auf das Herz des gläubigen Lesers wirken.

Im vierten Abschnitte werden die Protestanten auf die freie und unbefangene Prüfung als auf ihre besondere Pflicht hingewiesen. „Liebe protestantische Freunde und Brüder, kommt doch und prüfet; prüfet und folget dann, wenn ihr geprüft habt, frei eurer gewissenhaften Ueberzeugung." Die nämliche Bitte richtete in seinem Schreiben auch der heilige Vater an die Protestanten, und man muß sich mit Recht wundern, daß diese Sprache mißdeutet werden konnte. Hat doch der Protestantismus von Anfang an „das Princip der Prüfung und freien Forschung in religiösen Dingen" auf seine Fahne geschrieben. Unbillig kann man daher eine solche Bitte gewiß nicht finden. Soll aber die Prüfung zum erwünschten Ziele führen, so muß sie, wie die Sache es verlangt, eine „ernste und strenge" sein. „Denn sie bezieht sich auf jenes Geschäft, wovon Christus sagt, daß es das Eine Nothwendige sei." Kein christusgläubiger Protestant kann sich dieser Prüfung entschlagen; Alles kommt darauf an, daß er den rechten Weg betritt. Es gibt deren zwei, einen „längern", der in der Erforschung jener Wahrheiten besteht, „um die der confessionelle Streit sich hauptsächlich dreht"; und einen kürzern, welcher „die Lehre von der wahren Kirche" unmittelbar in's Auge faßt. Der Verfasser will nun „zur leichteren Orientirung die Hauptdata", welche bei beiden Wegen in Betracht zu ziehen sind, „übersichtlich vorlegen". Zu diesem Zwecke werden die „katholischen Unterscheidungslehren" im fünften Abschnitte der Reihe nach behandelt; den Schluß bildet „die Frage nach der wahren Kirche". Diese ganze Abtheilung ist höchst anziehend geschrieben und muß auf unbefangene Gemüther die wohlthätigste Wirkung hervorbringen. Das Schlußwort ist eine kurze Recapitulation des behandelten Gegenstandes.

Nach dieser ziemlich ausführlichen Inhaltsangabe nur noch eine Bemerkung. Der Verfasser sieht die religiöse Wiedervereinigung Deutschlands in der Rückkehr unserer getrennten Brüder zu ihrer Mutterkirche. Wir haben in neuester Zeit Stimmen gehört, welche meinten, dieß in Zweifel ziehen zu müssen. Denn ehe an eine Versöhnung zu denken sei, müsse vorerst auch auf Seite der katholischen Kirche ein gewisser Reinigungsprozeß eingeleitet werden und die Erkenntniß sich Bahn brechen, daß jede der beiden Genossenschaften von der anderen Güter zu empfangen, jede mit Hilfe der anderen von Gebrechen und Einseitigkeiten sich zu befreien, Lücken in ihrem religiösen und kirchlichen Leben auszufüllen habe. Erst wenn diese und ähnliche Bedingungen erfüllt seien, würden früher oder später im Herzen Europa's, in Deutschland, die getrennten Confessionen in höherer Einheit sich wieder vereinigen. Gegenüber dieser zweideutigen Sprache verweisen wir unsere Leser auf die Schrift des Bischofs von Paderborn. Dieser hat es verstanden, mit der genauen dogmatischen Darstellung die ächte christliche Liebe zu verbinden. In der ganzen Schrift findet sich kein verletzendes Wort, ohne daß der katholischen Wahrheit auch nur im Mindesten etwas vergeben wird. Niemand, der noch Christ sein will, sei er nun Katholik oder Protestant, wird das Büchlein aus der Hand legen, ohne den ächt christlichen Geist wahrer confessioneller Versöhnung einzuathmen, von dem es durchweht ist.

In innigem Zusammenhange mit dem Büchlein des Bischofs von Paderborn steht folgende Broschüre, betitelt:

Religiöse Aphorismen. Aufruf an den gesunden Menschenverstand, veranlaßt durch die neueste Schrift des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Paderborn, Dr. **Konrad Martin: Wozu noch die Kirchenspaltung?** Von Dr. F. S. Münster, Russel 1869. 8°. 30 S.

Nach der eigenen Bemerkung des Verfassers sollen vorliegende „Aphorismen" nicht etwa eine Kritik oder Ergänzung der Schrift des Bischofs von Paderborn sein, sondern vielmehr „den Zweck und Inhalt derselben den Betheiligten möglichst nahe legen." Fast der Gesammtinhalt der Broschüre ist eine Apologie der katholischen Kirche gegenüber den protestantischen Grundlehren. Der Verfasser geht von der Thatsache der kirchlichen Spaltung Deutschlands aus, durch welche „nichts gewonnen," wohl aber „Alles verloren" wird. Von aufrichtiger Sehnsucht nach der Wiedervereinigung der getrennten Confessionen durchdrungen, beklagt er das Mißbehagen, mit welchem die wiederholten Versöhnungsversuche des Bischofs von Paderborn von den Protestanten aufgenommen worden seien, und weist dann kurz auf den Widerspruch hin, in welchem ein solches Benehmen mit dem protestantischen Grundprincip der freien Forschung stehe. Indem er dann seinen ehemaligen Glaubensbrüdern die Lehre von der Wahrheit der katholischen Kirche unter Bezugnahme auf die Schrift des Bischofs von Paderborn darlegt, ermuntert er sie fortwährend, das Princip der freien Forschung hier in Anwendung zu bringen; denn die Vernachlässigung dieses Mittels, welches gerade ihnen im vollsten Maße zu Gebote stehe, werde für sie einst die größte Verantwortlichkeit nach sich ziehen. — Die Sprache des Verfassers ist offen und lebendig, zugleich aber leidenschaftslos und versöhnend. Das Schriftchen dürfte darum auf manchen protestantischen Lehrer nicht ohne Eindruck eiben.

2.

Das letzte und das nächste allgemeine Concil. Von Dr. Joseph **Feßler**, Bischof von St. Pölten. Freiburg im Breisgau. Herder. 1869. 8⁰. 190 S.

Als ein Friedenswort mitten im heißesten Kampfe, in welchem die menschliche Gesellschaft gegenwärtig, „oft krampfhaft zuckend, nach besserer, festerer Gestaltung ringt“, begrüßt der hochwürdigste Herr Verfasser die Einberufung einer allgemeinen Kirchenversammlung durch den Vater der Christenheit. Im Anblicke der immer steigenden Gefahr von Seite des Unglaubens müsse diese väterliche Stimme nicht nur den Katholiken, sondern auch allen denen höchst willkommen sein, welche, obgleich sie an Jesus Christus glauben, dennoch von der Einheit der Kirche getrennt, „in gesonderten Heerlagern gegen den gemeinsamen Feind“ ankämpfen. (S. 3.) Dieser Geist der Einigung und des Friedens ist es auch, welcher den hochwürdigsten Herrn Bischof zur Abfassung vorstehender Schrift veranlaßt hat. Sie soll „ein Wort des Friedens und der Aufklärung zunächst über die Fragen sein: „warum die Einigkeit unter den Christen nothwendig sei? wie Christus der Herr selbst für die Erhaltung dieser von Ihm geforderten Einigkeit gesorgt habe? welches die Bedeutung der Kirchenversammlungen für diesen Zweck sei? und wie von jeher durch die Kirchenversammlungen die Einheit der Kirche erhalten und der stetige Fortschritt in der Entwickelung der christlichen Lehre und in ihrer Anwendung auf das christliche Leben gefördert worden sei? wie dieses insbesondere in der letzten allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient geschehen sei? und was von der nächsten allgemeinen Kirchenversammlung zu erwarten sei.“ (S. 4.) Die Lösung dieser Fragen bildet den Gesammtinhalt des Buches, welches in vier größere Abschnitte zerfällt: I. Grundlage und Bedeutung der allgemeinen Concilien in der Kirche Christi. II. Kurze Uebersicht aller bisher in der Kirche Christi gehaltenen allgemeinen Concilien. III. Das allgemeine Concilium von Trient. IV. Das nächste allgemeine Concilium zu Rom im Jahre 1869.

Der erste Abschnitt enthält die Antwort auf die drei ersten Fragen. Nachdem der hochwürdigste Herr Verfasser kurz darauf hingewiesen, daß die Kirche Christi in ihrer Geschichte sich als ein Riesenbau darstelle, der die vollste Beachtung Aller verdiene, zeigt er dem Leser aus den Worten und Thaten Christi und seiner Apostel dieses göttliche Gebäude selbst, wie es gegründet wird und dann fortbesteht im Laufe der Jahrhunderte. In die Kirche hat Christus für alle Zeiten die Wahrheit niedergelegt, welche er vom Himmel gebracht und durch deren gläubige Annahme das Heil Aller bedingt ist. Nachdem die göttliche Einsetzung der Kirche, ihre Verfassung und hierarchische Gliederung bewiesen worden, sucht der hochwürdigste Herr Verfasser zu zeigen, welches der historische und naturgemäße Ursprung der Concilien überhaupt, und besonders der allgemeinen, in der Kirche gewesen sei und welche Bedeutung denselben zur Erhaltung und Wiederherstellung der Einheit zukomme. In dieser ganzen Abhandlung wird fast nur auf den Glauben, dessen unversehrte Erhaltung und die Einheit Aller in ihm Rücksicht genommen, dagegen die gesetzgebende und reformatorische Aufgabe der Concilien so ziemlich mit Stillschweigen übergangen. Die Vollständigkeit der Sache hätte vielleicht verlangt, diesen Punct nicht so sehr außer Acht zu lassen. Man sieht übrigens aus dem Ganzen, daß es dem hochwürdigsten Herrn Verfasser hauptsächlich um die göttliche Wahrheit des Glaubens und die authentische Entwickelung des Verständnisses zu thun war, welche dieselbe im

Laufe der Jahrhunderte, besonders durch die ökumenischen Synoden gefunden hat. Deutlich tritt dieß auch in den folgenden Abschnitten hervor. Im zweiten erhält der Leser eine übersichtliche Darlegung der Thätigkeit aller bisher in der Kirche abgehaltenen ökumenischen Synoden. Auch hier ist die soeben gemachte Bemerkung am Platze. Dieselbe ist bereits von einer anderen Seite (B. Literaturblatt, 1869. Nro. 4. Sp. 127) gemacht worden. Was dann die Zahl der allgemeinen Concilien betrifft, so zählt der hochwürdigste Herr Verfasser deren neunzehn. Auch unsere „periodischen Blätter" stimmen unter vollständiger Würdigung der Gründe, welche derselbe dafür vorbringt, mit dieser Zahl überein. Denn jenen Beschlüssen der Constanzer-Synode, welchen Papst Martin V. die Bestätigung ertheilt hat, kann wohl der ökumenische Charakter kaum bestritten werden. In Bezug auf diese Beschlüsse ist das Concil von Constanz wenigstens confirmatione ökumenisch. Uebrigens bemerkt Dieringer (B. Literaturblatt, 1869. Nr. 4. Sp. 127) mit Recht, daß ein Einverständniß aller Katholiken in diesem Punkte zu wünschen wäre, zumal es auch heute noch katholische Theologen gibt, welche die Oecumenicität des Concils von Vienne und der fünften lateranensischen Synode — nach unserer Anschauung ohne hinreichenden Grund — entweder läugnen oder doch ernstlich in Zweifel ziehen.

Den Hauptinhalt des Buches bildet der dritte Abschnitt: „das allgemeine Concilium von Trient". Nachdem der hochwürdigste Herr Verfasser die geschichtliche Veranlassung berührt hat, bezeichnet er als „die große und wichtige Aufgabe des allgemeinen Conciliums von Trient" die beiden Gegenstände: „Sicherstellung der geoffenbarten Wahrheit und Wiederherstellung der guten Sitten in der Kirche Jesu Christi". Die einzelnen Lehrbestimmungen dieser großen Synode werden nun theils in wörtlicher Uebersetzung, theils ihrem wesentlichen Inhalte nach übersichtlich vorgeführt und daran einige Bemerkungen geknüpft, welche dem besonderen Zwecke der Schrift vollkommen entsprechen. Die reformatorische Thätigkeit der Synode wird ganz kurz behandelt. Wir zollen diesem ganzen Abschnitte unsere volle Anerkennung. Gleichwohl will es uns scheinen, daß die Mühe des hochwürdigsten Herrn Verfassers sich viel mehr gelohnt hätte, wenn er auch auf die stetige Fortbildung Rücksicht genommen hätte, welche das Verständniß des kirchlichen Lehrbegriffes seit dem Concilium von Trient durch den heiligen Stuhl erfahren hat. Wäre dann noch in ähnlicher Weise die Durchführung der tridentinischen Reformationsdecrete, die Hindernisse, welche sie erfuhr u. s. w., zeitgemäß besprochen worden, so hätte sich wie von selbst ein treffliches Bild des Zusammenhangs entworfen, in welchem die beiden Concilien vom 16. und vom 19. Jahrhunderte miteinander stehen. Dadurch wäre auch dem Titel des Buches „das letzte und das nächste allgemeine Concil" vollkommener entsprochen worden. Ganz unberücksichtigt hat indessen der hochwürdigste Herr Verfasser diesen Punct nicht gelassen. „Die kirchliche Wissenschaft, sagt er (S. 188), verdankt insbesondere seit dem Concilium von Trient dieser höchsten Auctorität (des Papstes) eine nicht unbedeutende Zahl wichtiger Entscheidungen über einzelne Puncte der katholischen Lehre", wobei er dann an die „berühmte Bulle: Auctorem fidei von] P. Pius VI." erinnert. Was ihn aber abgehalten haben mag, diesen Gegenstand in seinem geschichtlichen Zusammenhange und unter Geltendmachung der katholischen Grundsätze über die kirchliche Lehrentwickelung zu behandeln, darüber steht uns kein Urtheil zu.

Im vierten Abschnitte endlich kommt der hochwürdigste Herr Verfasser auf das nächste allgemeine Concilium zu sprechen. Derselbe zerfällt in acht kleine

Unterabtheilungen: 1. allgemeine Vorbemerkungen; 2. die Einberufung dieses Conciliums; 3. Zweck dieses Conciliums nach dem Einberufungsschreiben; 4. Einladung an die nichtunirten Griechen und andere Orientalen; 5. Einladung an die Protestanten und andere Akatholiken; 6. Ordnung des Verhältnisses der Kirche zum modernen Staat; 7. die Frage wegen des Kirchenstaates; 8. die dogmatische Frage der Infallibilität des Papstes. Daran reiht sich: 9. Ein Blick rückwärts — ein Blick vorwärts. In Bezug auf die dogmatische Frage der Unfehlbarkeit des Papstes begnügt sich der hochwürdigste Herr Verfasser, die Gründe kurz zu erwähnen, welche die Bejahung dieser Frage befürworten, ohne sich bestimmt darüber auszusprechen. Daß die Frage über den Kirchenstaat keine dogmatische sei, bedurfte für verständige Katholiken kaum einer Erwähnung.

Indem wir diese Arbeit des hochwürdigsten Herrn Bischofs mit Freude und Dankbarkeit begrüßen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus, daß sie, besonders auch bei Andersgläubigen, die weiteste Verbreitung finden und zur Förderung des großen Friedenswerkes, der nächsten Vaticanischen Synode, recht viel beitragen möge.

3.

Das Allgemeine Concil und seine Bedeutung für unsere Zeit. Von Wilhelm Emmanuel, Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. Mainz, Kirchheim. 1869. 8°. 134 S.

Wenn man das Inhaltsverzeichniß dieser Schrift ansieht, so möchte es scheinen, der hochwürdigste Herr Verfasser habe nicht so fast eine Abhandlung über das allgemeine Concil, als vielmehr über das Lehramt der Kirche schreiben wollen. Denn von den zwölf Abschnitten, in welche die ganze Broschüre getheilt ist, handeln die ersten acht ausschließlich vom kirchlichen Lehramte und den darauf zunächst bezüglichen Fragen. Gleichwohl verhält sich die Sache anders. Wie schon aus dem Titel der Schrift ersichtlich ist, war es dem Verfasser keineswegs darum zu thun, das allgemeine Concil nach jeder Richtung seiner umfassenden Thätigkeit dem Publikum vorzuführen. Nur Ein Moment sollte hauptsächlich betont und allseitig beleuchtet werden, nämlich die specielle Bedeutung des allgemeinen Concils für unsere Zeit. Dieß sagt der Titel, dem auch der Inhalt der Schrift vollkommen entspricht. Unsere Zeit ist die Zeit der Revolution, der Auflehnung gegen jegliche Auctorität, die Zeit der absoluten Emancipation und völligen Loslösung der Vernunft von der Offenbarung, vom lehrenden und erziehenden Einflusse der übernatürlichen Weltordnung. Ebendarum ist sie aber auch die Zeit der Unwissenheit, des Irrthums, des Skepticismus in Bezug auf jene Fragen, welche die höchsten sind und deren Lösung den Geist des Menschen vor allen anderen beschäftigen soll. „Nie, sagt in richtiger Würdigung unserer Zustände der hochwürdigste Herr Verfasser, nie hat es eine größere Uneinigkeit der Geister gegeben, nie eine tiefere Spaltung über die Frage: Was ist Wahrheit? nie so große, so weit greifende, alles zersetzende und untergrabende Irrthümer, wie gerade jetzt" (S. 9). Wollte er darum das allgemeine Concil von jener Seite betrachten, nach welcher es gerade für unsere Zeit die größte Bedeutung hat, so konnte er sein Thema nicht glücklicher wählen, nicht richtiger erfassen, als er es in dieser Schrift, die wir mit Freude begrüßen, gethan hat. Er sieht im allgemeinen Concil die großartigste und glänzendste Manifestation der kirchlichen Lehrauctorität, „die feierlichste Art, wie die Kirche auf Erden das

wichtigste ihrer Aemter, ihr Lehramt, ausübt" (S. 2). Soll aber die menschliche Vernunft für diese Manifestation empfänglich sein und in ihr die Stimme der Wahrheit erkennen, so muß sie vor Allem von der Nothwendigkeit und der Existenz dieser Auctorität, von ihrer ganzen Größe und Göttlichkeit überzeugt werden. Eben darum sind wir mit dem Plane des Verfassers, das kirchliche Lehramt gründlich und allseitig zu würdigen, vollständig einverstanden. Denn erst wenn die Welt dieses Lehramt, welches auf dem Concil in der feierlichsten Weise sich kundgibt, in seiner ganzen Größe schaut, ist Hoffnung vorhanden, daß die Sprache desselben verstanden werde und die entsprechenden Wirkungen hervorbringe.

Um sein Thema allseitig zu behandeln, geht der Verfasser von den Grundwahrheiten aus, welche die Voraussetzung des kirchlichen Lehramtes bilden. Der Mensch *bedarf* des göttlichen Lehrmeisters, und zwar in doppelter Hinsicht. Er ist zu einem *übernatürlichen* Ziele bestimmt; dazu aber ist die übernatürliche Offenbarung und Gnade *unbedingt* nothwendig. Aber selbst sein *natürliches* Ziel kann der Mensch im gegenwärtigen Zustande ohne Gnade und Offenbarung weder *vollkommen* erkennen noch erreichen. Dieß sind die beiden Wahrheiten, welche der hochwürdigste Herr Verfasser im ersten Abschnitte ebenso schön als correct gegenüber den beiden diametral entgegengesetzten Irrthümern darstellt, und zeigt, wie diese Lehre sowohl durch das eigene Bewußtsein als auch durch die Geschichte bestätigt wird. „Diese Lehre der Kirche von den Grenzen der sich selbst überlassenen Vernunft ohne höhere Hilfe, fährt dann der Verfasser fort, berührt eben die Gegenwart in einem noch nie dagewesenen Umfange. *Da liegt auch der Berührungspunct* zwischen dem allgemeinen Concil und den Zuständen unserer Zeit." Um aber die Nothwendigkeit dieser höheren Hilfe, deren die menschliche Vernunft bedarf, noch anschaulicher zu machen, wird im zweiten Abschnitte in ganz lebendiger Darstellung gezeigt, wohin der Mensch, wohin die ganze Menschheit kommt, wenn sie sich von Gott nicht führen läßt. Ohne Auctorität, ohne Offenbarung und Gnade verschwendet der Mensch gleich dem verlorenen Sohne seine ganze Habe; er zerstört alle übernatürlichen und natürlichen Wahrheiten. An die Stelle der wahren Gotteserkenntniß setzt er den schmählichsten Götzendienst; an die Stelle der Selbsterkenntniß tritt die Selbstsucht, der Hochmuth und die Verblendung. Im innigsten Zusammenhange damit steht der Mangel an Bruderliebe, der Untergang der Familie und der bürgerlichen Ordnung. Die Loslösung des Menschen von den Banden der übernatürlichen Auctorität und Gnade endigt mit seiner tiefsten individuellen und socialen Erniedrigung.

Die folgenden Abschnitte (III—VI) behandeln die Thatsache der Offenbarung, die göttliche Einsetzung des kirchlichen Lehramtes, dessen concrete Darstellung in der Geschichte und seine Nothwendigkeit. Selbstverständlich wird die Einsetzung des persönlichen Lehramtes und dessen Nothwendigkeit gegenüber dem Fundamentalprincip der Reformatoren gehörig hervorgehoben und besonders aus den Folgen der Läugnung dieses Lehramtes, aus der Geschichte des Protestantismus selbst, glänzend beleuchtet. Die Darstellung ist durchweg gelungen, voll Leben und Wärme, faßlich und überzeugend. Nachdem nun dieses Fundament gelegt ist, werden der Gegenstand und die Grenzen des unfehlbaren Lehramtes der Kirche bestimmt und die Organe desselben näher bezeichnet (VII—VIII). Diese beiden Abschnitte können nicht verfehlen, einen höchst wohlthuenden Eindruck auf jene hervorzubringen, welche die Entscheidungen der höchsten Lehrauctorität als eine Beeinträchtigung der berechtigten Freiheit des Geistes, als einen Eingriff in

die Rechte der Vernunft zu fürchten scheinen. Was die Lehrgewalt des Papstes betrifft, so erklärt sich der hochwürdigste Herr Verfasser „entschieden“ für die Unfehlbarkeit desselben im Sinne Bellarmins, der in dieser Frage als der Repräsentant der unter den Theologen vorherrschenden Anschauung gelten kann.

Auf Einen Punct möchten wir in Bezug auf den Abschnitt (VIII) noch aufmerksam machen. Wenn der Verfasser bei Aufzählung der Organe des Lehramtes eine Stufenreihe unterscheidet und das allgemeine Concil als das höchste Organ der unfehlbaren Lehrauctorität bezeichnet, so soll damit im Sinne des Verfassers keineswegs ein innerer Unterschied zwischen der Lehrauctorität des Papstes und der des Concils behauptet werden. Nach der Theorie, welcher der hochwürdigste Herr Bischof und mit ihm bei weitem die größte Anzahl der katholischen Theologen beipflichten, spricht sich die höchste Lehrauctorität aus, mag nun das Oberhaupt der Kirche allein eine Glaubenswahrheit definiren, oder mag dieß durch die Gesammtheit des auf dem Concil versammelten Lehramtes geschehen. Die Art und Weise allein, in welcher die feierliche Kundgebung stattfindet, ist verschieden.

Nachdem nun der Verfasser das kirchliche Lehramt und seine Bedeutung so trefflich dargelegt hat, befaßt er sich in den folgenden Abschnitten näher mit dem allgemeinen Concil, dessen specielle Wichtigkeit für unsere Zeit im Vorausgehenden genügend dargethan ist. Im neunten Abschnitte wird ein übersichtlicher Bericht über die seitherigen ökumenischen Synoden gegeben und dann (Abschnitt X) die Aufgabe des bevorstehenden Concils näher zu bestimmen gesucht. Den Anlaß dazu bietet dem hochwürdigsten Herrn Verfasser die heutige Lage der Gesellschaft, von der er die lebendigste Schilderung entwirft, deren Lectüre wir Allen empfehlen möchten. Nach dieser Anschauung von den thatsächlichen Zuständen der Gegenwart werden dann auch kurz die Lehren bezeichnet, welche das Vaticanische Concil der Welt des neunzehnten Jahrhunderts predigen wird. Endlich kommt der Verfasser auf die Vorurtheile zu sprechen, welche gegen das nächste Concil vielfach gehegt werden. Es ist nicht mit Unrecht bemerkt worden, daß hier nur auf protestantische Kreise Rücksicht genommen wird. Wir sind indessen der unmaßgeblichen Meinung, Freiher von Ketteler habe die Vorurtheile, welche katholischerseits sich geltend machen, damals nicht ohne guten Grund ignoriren können. Heute würde er es sicherlich nicht mehr thun. Denn Erscheinungen, wie sie in jüngster Zeit in katholischen (!) Kreisen Deutschlands zu Tage getreten sind, können nicht mehr mit Stillschweigen übergangen werden.

Der Gesammteindruck, den die gegenwärtige Broschüre auf jeden unbefangenen Leser machen muß, kann nur ein höchst vortheilhafter sein. Die großartige Verbreitung, welche sie sofort nach ihrem Erscheinen allenthalben gefunden, legt dafür Zeugniß ab. Möge es Gott gefallen, durch dieses bischöfliche Wort recht viel Gutes in unserem Deutschland und darüber hinaus zu wirken.

4.

Kurzer Unterricht über die allgemeinen Concilien, mit Bezugnahme auf das für das Jahr 1869 ausgeschriebene allgemeine Concil. Von K. Raffler, Custos an der heiligen Kreuzkirche. Augsburg, 1869 32°. 63 S.

Der Inhalt dieses vortrefflichen Büchleins entspricht ganz seinem Titel. Nach einer kurzen Einleitung, in welcher der Verfasser mit warmen Worten auf die

große Wichtigkeit und Bedeutung des nächsten allgemeinen Concils aufmerksam macht und jeden „aufrichtigen Katholiken" zur Theilnahme an diesem großen Ereignisse auffordert, gibt er in den drei folgenden Abschnitten (II. III. IV.) einen kurzen Unterricht über die allgemeinen Concilien. Hierauf folgt ein geschichtlicher Ueberblick über die bisher in der Kirche abgehaltenen ökumenischen Synoden, „welche unbestritten als solche gelten können." Diese Beschränkung scheint den Verfasser bestimmt zu haben, das fünfte lateranensische Concil nicht unter die Zahl der als allgemeine Synoden geltenden aufzunehmen. Gegenstand des letzten Abschnittes ist das nächste Vaticanische Concilium. Hier wird der Leser unter Hinweisung auf die Einberufungsbulle über Veranlassung, Zweck und Opportunität der bevorstehenden Synode belehrt und an die Pflichten erinnert, welche jeder treue Katholik angesichts dieses Ereignisses zu erfüllen hat. Der Verfasser empfiehlt eine demüthige und bußfertige Gesinnung, ein festes Vertrauen auf den Beistand Gottes, heiße und andauernde Gebete, welch' letzteren Punct er sogleich näher bestimmt. Endlich fordert er Alle, besonders aber die katholischen Männer auf, durch ein offenes Bekenntniß für die Sache Gottes einzustehen.

Nach diesem kurzen Referate erlauben wir uns zwei Bemerkungen. S. 18. wird die Entscheidung des Concils von Florenz in der Weise citirt, in welcher die Gallicaner und ihre Gesinnungsgenossen die Lehre des Concils verstanden haben. Wir unsererseits halten es für eine ausgemachte Sache, daß die Worte „Quemadmodum etiam" im Sinne der Entscheidung keine Beschränkung enthalten und darum auch nicht mit „nach der Art, wie", sondern mit „wie es auch" zu übersetzen sind. Die zweite Bemerkung knüpfen wir an das, was S. 26 bezüglich der Disciplinarbestimmungen gesagt ist. „In Hinsicht auf die Disciplinarbestimmungen, welche ein allgemeines Concil erläßt — heißt es dort — ist zu bemerken, daß dieselben nie als unfehlbar gegolten haben, daß ihnen aber gleichwohl, weil sie Entscheidungen der ganzen Kirche sind, ein hohes Ansehen zukomme und sie von allen Kirchengliedern zu beobachten sind." Diese Ausdrucksweise scheint uns ungenau zu sein. Man nennt ein Gesetz heilig, gerecht, praktisch u. s. w., oder auch das Gegentheil; niemals aber fehlbar oder unfehlbar. Diese Bezeichnung hat hier streng genommen gar keine Anwendung. Soll aber die obige Ausdrucksweise so viel sagen, als, die Kirche sei zwar unfehlbar in der Verkündigung der geoffenbarten Wahrheit, nicht aber in ihrer Gesetzgebung, so ist dieser Satz nicht ganz richtig; denn abgesehen von der Gesetzgebungsgewalt selbst, die der Kirche nach der Lehre der Offenbarung zukommt, können die allgemein kirchlichen Gesetze weder mit einer Glaubenswahrheit noch mit der Heiligkeit der Kirche im Widerspruche stehen. Wahr ist nur, daß sie mehr oder minder vollkommen, praktisch, durchführbar u. s. w. sein können und ihrer Natur nach der Veränderung und Aufhebung unterliegen. Und hiemit wird der Verfasser des genannten Büchleins, das durch diese Bemerkung nichts von seinem Werthe verliert, wohl selbst einverstanden sein.

5.

Kreuzzug und Rüstung oder: das allgemeine Concil, eine Angelegenheit aller katholischen Christen; nebst einer Sammlung von Gebeten für die Zwecke desselben. Von W. Cramer, Domcapitular und Regens des bischöflichen Priesterseminars zu Münster. A. Laumann, Dülmen. 1868. 32°. 112 S.

Gegenwärtiges Schriftchen hat, was den praktischen Zweck und die Popularität betrifft, die es auszeichnen, mit dem eben besprochenen „kurzen Unterricht"

große Aehnlichkeit. Beide sind für die Masse des Volkes berechnet. Der Verfasser des Büchleins „Kreuzzug und Rüstung" nennt das allgemeine Concil ausdrücklich „eine Angelegenheit aller katholischen Christen". Das Schriftchen zerfällt in zwei Theile, von denen wir den zweiten die praktische Anleitung nennen können zur Erreichung des Zieles, wozu der Verfasser im ersten Theile seine Leser so begeisternd aufmuntert. Er vergleicht die Kirche in ihren gegenwärtigen Bedrängnissen mit Palästina und Jerusalem, der heiligen Stadt, in den Händen der Ungläubigen. Wie damals von Papst Urban II., so ergeht heute von Pius IX. der Ruf zu einem heiligen Kreuzzuge, zum ökumenischen Concil. Die eigentliche Kampfesschaar, welche zunächst und unmittelbar den hl. Kreuzzug zu einem erwünschten Ausgang führen soll, sind die Hirten der Kirche, die Bischöfe. Es wird nun kurz gezeigt, was das allgemeine Concil ist, welches sein Zweck, seine Veranlassung und die Hoffnungen sind, die sich daran knüpfen. Obwohl es zunächst die Bischöfe sind, welche auf dem Concil den hl. Kampf kämpfen sollen, so ergeht doch der Ruf an alle Christen, damit sie, „gerührt von dem Verderben so großer Uebel und beseelt von heißem Verlangen nach Abhilfe, durch Gebet und heilsame Uebung jene (Vorkämpfer) im Geiste begleiten und unterstützen." Mit sichtbarer Begeisterung für die Sache fordert der Verfasser unter Darlegung der Beweggründe und der Größe der Vortheile zum Gebete auf, und zwar zum gemeinsamen Gebete. Er will, daß sich eine „Beterschaar" constituire, und zählt die Bedingungen auf, welche die Mitglieder derselben zu erfüllen haben. Wir können den Gedanken, welchen er im ersten Theile in lebendiger und kräftiger Sprache durchführt, nur einen sehr glücklichen nennen, der, vom Herzen kommend, auch wieder zum Herzen dringt, und dem christlichen Volke die rechte Weise zeigt, wie es das Concil mit Nutzen zu seiner Angelegenheit machen kann und soll. Möge das Büchlein auch in Süddeutschland immer größere Verbreitung unter dem Volke finden, die es so sehr verdient.

6.

Wozu die Concilien? Eine brennende Zeitfrage für alle gläubigen Christen im Allgemeinen und für Deutschlands Protestanten im Besonderen. Von **Monsignore von Wolanski**. Münster, Theissing. 1869. 12°. 39 S.

Wie schon aus dem Titel sich schließen läßt, ist dieses Schriftchen vorzüglich darauf berechnet, zum großen Friedenswerke zwischen den christlichen Confessionen Deutschlands Einiges beizutragen. Nachdem der Verfasser ganz kurz erwähnt hat, welches der Zweck und die Bedeutung der allgemeinen Concilien von jeher gewesen ist, gibt er eine gedrängte übersichtliche Darstellung der Hauptthätigkeit dieser Versammlungen in Bezug auf die Reinerhaltung des Glaubens und die stetige Entwickelung des kirchlichen Lehrbegriffs. Sodann hebt er hervor, daß von jeher auch die Wiedervereinigung der Getrennten zur Aufgabe der Concilien gehört habe und einige sogar ausschließlich deßhalb abgehalten worden seien. Er weist auf die Vortheile hin, welche die von Christus gewollte und von der Kirche stets angestrebte Einheit allen christlichen Völkern und der menschlichen Gesellschaft überhaupt bringen würde. Diese Einheit herbeizuführen sei eine **gemeinschaftliche** Arbeit, von der sich, besonders in unseren Tagen, Niemand ausschließen dürfe. Denn der Feind, den heute die Kirche bekämpfe, sei unser „gemeinschaftlicher Todfeind", „der Unglaube, mit dem sich der Pantheismus, Materialismus,

Fatalismus und Socialismus verbunden haben." Diesem Feinde gegenüber handelt es sich darum nicht um dieses oder jenes Element der christlichen Lehre, sondern um das ganze Christenthum als göttliche Institution. Die Protestanten seien also nicht weniger betheiligt, als die Katholiken. Beide sollen deßhalb den unseligen Bruderzwist vergessen und sich gegen den gemeinsamen Feind vereinen. Die ehemaligen Controversen, durch die Wissenschaft vielfach ausgeglichen und von den gebildeten Protestanten als überwunden bezeichnet, könnten ferner die Vereinigung nicht mehr hindern. Der Verfasser geht nun die wichtigsten Unterscheidungslehren der Reihe nach durch, namentlich das Traditionsprincip, die Lehre von der Kirche, von der Rechtfertigung, den Sacramenten, vom Reinigungsorte, dem Ablasse und der Heiligenverehrung. Am Schlusse fordert er nochmal auf, mit Hintansetzung aller Sonderinteressen, der christlichen Liebe eingedenk zu sein. Den Eifer, die Wohlgesinntheit und Bruderliebe, die aus jeder Zeile hervorleuchten, kann man dem Verfasser nicht absprechen. Gleichwohl wird das Schriftchen in jenen Kreisen, für welche es hauptsächlich berechnet ist, kaum den erwünschten Erfolg hervorbringen. Denn es fehlen ihm gerade jene Eigenschaften, welche vor allen geeignet wären, das Interesse wach zu rufen und Geist und Herz des Lesers nachhaltig zu fesseln, was auch schon von einer anderen Seite bemerkt worden ist. Damit soll aber dem Werthe dieses Schriftchens durchaus kein Eintrag geschehen; im Gegentheil, wir wünschen, daß es weite Verbreitung finden, und der Geist der Versöhnung, des Friedens, von dem es durchweht ist, sich Allen mittheilen möge.

7.

Gedanken eines Protestanten über die päpstliche Einladung zur Wiedervereinigung mit der römisch-katholischen Kirche. Von Reinhold Baumstark, Großh. bad. Landesgerichtsrath, Ritter des k. k. österr. Franz-Joseph-Ordens. Regensburg, Manz. 12°. 30 S.

Gleich nach ihrem Erscheinen hat diese Broschüre sowohl bei Katholiken als Protestanten allgemeines Interesse erregt und seitdem, wie sie es auch verdiente, die großartigste Verbreitung gefunden. Es kann darum als völlig überflüssig erscheinen, dieselbe unsern Lesern noch weiterhin zu empfehlen. Für diejenigen, welche sie vielleicht noch nicht gelesen haben sollten, wollen wir kurz ihren Inhalt angeben. Nachdem der Verfasser mit wenigen Worten den Eindruck berührt hat, welchen das päpstliche Schreiben bei den verschiedenen Geistesrichtungen der heutigen Welt voraussichtlich hervorbringen mußte, bestimmt er genau den Zweck seiner Schrift, der darin besteht, theilnehmenden Lesern seine Gedanken über die Einladung des Papstes zu entwickeln, ohne auf den Standpunkt Anderer irgendwelche Rücksicht zu nehmen. Diese Aufgabe aber löst er in fünf Fragen, welche die Protestanten angesichts des päpstlichen Schreibens sich zu beantworten haben. Diese Fragen sind folgende: I. Was bietet die evangelisch-protestantische Kirche ihren Bekennern? II. Wie steht es mit dem religiösen Leben der evangelisch-protestantischen Christen? III. Was bietet die römisch-katholische Kirche ihren Bekennern? IV. Wie steht es mit dem religiösen Leben der römisch-katholischen Christen? V. Was folgt daraus? Die evangelisch-protestantische Kirche, antwortet der Verfasser auf die erste Frage, bietet ihren Bekennern sehr wenig. In ihrer „außerordentlichen Vielgestaltigkeit und Zerrissenheit" beschränkt sich in Bezug auf die Glaubenslehre das Gemeinsame auf drei Dogmen, auf den Glauben an Einen lebendigen, dreieinigen Gott, an die Erlösung durch den Mensch ge-

wordenen Sohn Gottes, und an die Fortdauer des menschlichen Geistes nach dem Tode. Gemeinsam ist allen von der katholischen Kirche getrennten Confessionen auch noch das Princip der Verneinung. Wie mit der kirchlichen Lehre, so verhält es sich auch mit dem kirchlichen Leben und noch mehr mit der Quelle der religiösen Ueberzeugung, welche ausschließlich die durch freie Forschung ausgelegte heilige Schrift ist. Gerade dieser Grundsatz aber, sagt der Verfasser ganz mit Recht, ist der allerbedenklichste; die Geschichte des Protestantismus hat dieß in der traurigsten Weise bestätigt. Ebenso unverholen spricht er sich über das religiöse Leben der evangelisch-protestantischen Christen aus. Billig Denkende werden sein Urtheil weder zu hart, noch irgendwie parteiisch finden, wie er denn auch bei der Schilderung des religiösen Lebens der Katholiken frei seine Meinung äußert, und wir können ihm hierin nur beistimmen. Bemerkenswerth sind die Schlußsätze, welche er nach der Betrachtung dieser beiden Punkte aufstellt: „Der Protestantismus als kirchliche Macht ist todt,“ „die katholische Kirche ist die größte geistige Macht auf Erden.“ Die letzte Frage: „Was folgt daraus?“ beantwortet er also: Die päpstliche Einladung ist ein Schritt reiflicher Ueberlegung, den das Haupt der römisch-katholischen Kirche kaum umgehen konnte. „Und wenn auch nur das Wesentliche von dem wahr ist“, was in den vorhergehenden Abschnitten ausgesprochen wurde, „so läßt sich nicht bestreiten, daß die Erfüllung des päpstlichen Wunsches von Seiten aller gläubigen Christen sehr zu wünschen wäre.“ An eine Wiedervereinigung der getrennten Kirchen im Großen glaubt indessen der Verfasser nicht. „Gleichwohl werden die wirklich gläubigen Christen im Laufe der Jahrhunderte sich immer mehr und mehr dem katholischen Princip zuwenden, und damit in immer größerer Zahl auch der sichtbaren katholischen Kirche angehören.“ So urtheilt ein Protestant über die päpstliche Einladung. Es sind dieß, wie er selbst sagt, seine persönlichen Gedanken, die bis jetzt, so weit die Oeffentlichkeit davon Kenntniß hat, noch nicht viele Anhänger unter seinen Glaubensgenossen gefunden. Nichtsdestoweniger hat sich der Verfasser ein großes Verdienst um die Wahrheit erworben und wie wir zuversichtlich hoffen wollen, nicht wenig zur Wiedervereinigung der Getrennten beigetragen.

8.

Eine protestantische Antwort auf die „Gedanken eines Protestanten“ über die Wiedervereinigung mit der römischkatholischen Kirche von Herrn Reinhard Baumstark, Großh. Kreisgerichtsrath in Constanz ꝛc. ꝛc. Von den evangelischen Geistlichen in Constanz. Heidelberg, E. Mohr 1869. 12°. 27 S.

Die evangelischen Geistlichen in Constanz, Kaiser und Holdermann, haben durch die vorstehende Broschüre es versucht, auf die „Gedanken“ des Herrn Kreisgerichtsraths Baumstark „eine protestantische Antwort“ zu geben. Gleich in der Vorrede beschuldigen sie das „Pamphlet“ „vieler Widersprüche und Unklarheiten“ und halten es „für Pflicht“, gegen so „unwürdige Angriffe“ „ein unbefangenes Wort“ zur Verständigung in dieser ganzen Frage auszusprechen. Die „Antwort“ zerfällt in vier Abschnitte: I. Was bietet die evangelisch-protestantische Kirche ihren Bekennern? II. Wie steht es mit dem religiösen Leben der evangelisch-protestantischen Christen? III. Die römischkatholische Kirche und die päpstliche Einladung. IV. Was folgt daraus? Das ganze Schriftchen steht auf dem Boden

des modernen Protestantismus, der weder von einem gemeinsamen Glaubensbekenntnisse, noch viel weniger von irgend welcher Kirche als einer göttlichen Anstalt etwas wissen will. Der Standpunct der Verfasser ist der eines „allgemeinen Christenthums", das bei aller innern Zerrissenheit seiner Bekenner, bei aller Mannigfaltigkeit ihrer religiösen Grundsätze doch „die schönste und wahrste Erfüllung der Verheißung Jesu Christi ist". Da indessen die Erreichung dieses Zieles noch sehr in die Ferne gerückt sein dürfte, so begnügen sich die Verfasser vorerst damit, ihren „kleinen Beitrag zu leisten zu dem Ausbau einer deutschen National- und Volkskirche, zum Schrecken aller Derer, welche sich vor der Vernunft und vor der Freiheit fürchten". Was nun den nähern Inhalt betrifft, so beweisen die Verfasser gegen Herrn Baumstark nichts, aber auch gar nichts. Sie machen nicht einmal den ernstlichen Versuch dazu. Die Vielgestaltigkeit ihrer sogenannten „evangelisch-protestantischen Kirche", die in unzählige, sich widerstreitende Secten getheilt ist, acceptiren sie als notorische Thatsache ohne Widerrede. Allein sie wundern sich, „wie man ihr das zum Vorwurf machen" könne, „was ihr in den Augen eines jeden unparteiischen (!) Beurtheilers zum Ruhme gereicht". Als gründliche Kenner des protestantischen Fundamentalprincips und dessen unabweisbaren Consequenzen halten sie nämlich die Einheit des Glaubens in seiner Allgemeinheit für unmöglich und eben darum für nicht nothwendig. Daß sie hiemit die wesentlichen Eigenschaften des Glaubens, in der Voraussetzung daß Gott der Menschheit sich offenbart, läugnen und sich nicht nur mit den klaren Worten der Schrift, sondern auch mit den einfachsten Wahrheiten der Vernunft in Widerspruch setzen, dieß scheint ihnen ziemlich gleichgiltig zu sein. Ja eben darin, daß die „evangelisch-protestantische Kirche" ihre Anhänger von der Pflicht entbindet, die ganze Offenbarung zu glauben, erblicken sie „das höchste menschliche Gut", ein „unveräußerliches Menschenrecht", das sie „kühn erheben als die herrliche Errungenschaft der Reformation", nämlich — die „Gewissensfreiheit". Gegen die Einheit der Kirche, welche als weltgeschichtliche und zugleich notorische Thatsache Allen sichtbar ist, werden die im Laufe der Jahrhunderte auftauchenden Irrlehren als Beweise angeführt, die von selbst klar sind. Denn daß die Kirche Christi, wie die Schrift ausdrücklich lehrt, Eine ist, daß sie sich als solche durch alle Jahrhunderte bewährt hat und sich bewähren mußte; daß es darum zwar Trennungen von der Kirche, aber nicht in der Kirche geben könne, und daß alle Christen, welche der Kirche angehören, von Anfang an das Nämliche, wenn auch nicht ausdrücklich, geglaubt haben, dafür fehlt den beiden Verfassern jegliches Verständniß. Die Kirche ist ihnen überhaupt nur eine menschliche Anstalt. Darum sind auch Religion und Kirche, Religiösität und Kirchlichkeit nicht bloß von einander unterschiedene, sondern auch völlig trennbare Dinge. Ist daher die Städtebevölkerung, wie sie dem Verfasser der „Gedanken" einräumen, auch zum Theil unkirchlich, so ist sie „deßhalb nicht irreligiös". Im Gegentheile, gerade „in neuester Zeit" erkennen die Protestanten, besonders die Laien, mehr denn je ihren „christlichen Beruf" und scheuen sich nicht, „für die wahre protestantische Sache mit Schwert und Kelle zu wirken". „Die überwiegende Mehrzahl und der bessere Durchschnitt der Protestanten will den Protestantismus, aber rein und unentstellt". Und hierin geben wir den beiden Verfassern vollkommen Recht. Denn die „Gebildeten", von denen hier besonders die Rede ist, wollen wirklich den „reinen" Protestantismus, d. h. die Freiheit von jeder äußeren Gemeinschaft, von jedem äußeren Bekenntnisse; die Emancipation von jeder bestimmten Glaubenslehre, von jeder bestimmten „Form" des Cultus;

sie wollen, unter einstweiliger Beibehaltung des begriffslosen Namens „allgemeines Christenthum", den absoluten Rationalismus. Denn dieser allein ist der consequente, „reine" und „unentstellte" Protestantismus, wie selbst viele Protestanten ausdrücklich lehren. Und wenn die Verfasser der „protestantischen Antwort" ganz aufrichtig sind, so müssen sie gestehen, daß dieß auch ihr Standpunct sei. Wir geben ihnen darum vollständig Recht, wenn sie „die Dreistigkeit des Behauptenden bewundern, oder die Absurdität der Behauptung belächeln": Der Protestantismus ist todt. Denn dieser Protestantismus steht, wie nie zuvor, in voller Blüthe. Damit aber haben sie nicht Herrn Baumstark widerlegt, sondern dessen Behauptung: „Der Protestantismus als kirchliche Macht ist todt" auf's Glänzendste bestätigt.

Daß in dieser Schrift auch die bekannten Waffen, mit denen man gegen die Wahrheit und Göttlichkeit der katholischen Kirche zu kämpfen pflegt, als „Gefängniß", „Absetzung", „Verbannung", „Scheiterhaufen" u. s. w. gebraucht werden, bedarf, als beinahe selbstverständlich, keiner besonderen Erwähnung. Dagegen wird, unbekümmert um die offenkundigsten, selbst von protestantischen Schriftstellern zugestandenen Thatsachen, dreist behauptet, die Reformation sei „Niemanden aufgedrungen," sondern „freiwillig angenommen" worden. Indessen mischen sich unter die so landläufigen Verunglimpfungen der katholischen Kirche doch auch Aeußerungen des Wohlwollens sowohl gegen die Kirche selbst, als auch gegen deren Diener und Angehörige. Und was das päpstliche Schreiben, das hier in Frage kommt, selbst angeht, so halten die beiden Verfasser weder den Schritt Pius IX. für unüberlegt, noch zweifeln sie an seinen wohlmeinenden Absichten. Sie sehen sich sogar in die Unmöglichkeit versetzt, diese Einladung zu widerlegen, weil die subjectiven Voraussetzungen unwiderlegbar sind, aus denen sie entstanden ist. Gleichwohl hatte nach ihnen „die deutsche Welt für diese Einladung ein bis zum Lächeln sich entwickelndes Erstaunen," worin sie „ein unzweideutiges Vorzeichen des Erfolgs," oder vielmehr der „Erfolglosigkeit" derselben erblicken. Dieß mag zur Charakteristik dieser Schrift genügen. Sie leistet das nicht, was sie verspricht. Die Verfasser mögen wohl nach ihrer Ueberzeugung gesprochen haben, wiewohl wir nur schwer oder gar nicht begreifen, wie solche Gedanken auf Ueberzeugung beruhen können; aber ein „unbefangenes Wort", das die Leser in die Möglichkeit versetzte, sich ein „leidenschaftsloses" Urtheil zu bilden; kann man die Broschüre nicht nennen. Noch viel weniger ist sie, wie oben angedeutet wurde, eine Widerlegung der „Gedanken" Baumstarks. Es ist nur gut, daß wir sowohl von der gründlichen Gelehrsamkeit, als auch von der Unbefangenheit des Urtheils mancher Protestanten bereits hinlänglich überzeugt sind; denn aus diesem Schriftchen würden wir eher des Gegentheils belehrt.

9.

Warum wir die päpstliche Einladung zur Rückkehr in die römische Kirche ablehnen. Predigt, gehalten am 25. October 1868 in der Concordienkirche zu Mannheim von E. O. Schellenberg, Stadtpfarrer. Mannheim, Tobias Löffler, 1868. 8°. 15 S.

Wie der Titel sagt, soll diese Predigt die Gründe enthalten, „warum" — nach der Meinung Schellenbergs — die Protestanten „die päpstliche Einladung zur Rückkehr in die römische Kirche ablehnen." Dieser Gründe aber sind drei, die ebensoviele Theile der Predigt ausmachen: das Gewissen, die Freiheit, das Reich

Gottes. Die Rückkehr in die katholische Kirche käme der Verläugnung des protestantischen Ursprungs gleich, hieße das Band zerreißen, welches die Protestanten mit ihren Vätern verknüpft. Dieser Ursprung war ein vollkommen berechtigter. Denn das Werk Jesu, seine Auctorität hat sich in der Schrift „verleiblicht." In der Schrift besitzt der Protestant die lebendige, von Gott eingesetzte Auctorität, die er durch die Rückkehr in die römische Kirche mit einer menschlichen, befleckten und irrthumsvollen vertauschen müßte. Dieß aber verbietet ihm das Gewissen. Daß der Verfasser von dieser seiner Beweisführung überzeugt sei, bezweifeln wir. Denn er weiß eben so gut als wir, daß Christus das persönliche Lehramt für alle Zeiten eingesetzt, daß er auf seine Apostel und ihre Nachfolger seine Sendung übertragen und ihnen durch die Verheißung des göttlichen Geistes und seiner ununterbrochenen Gegenwart das Charisma der Unfehlbarkeit in Bewahrung und Verkündigung der Heilslehre verliehen hat. Wenn es überhaupt eine Wahrheit gibt, welche in der Schrift ausdrücklich und unzweideutig enthalten ist, so ist es diese. Daß es übrigens nicht das Gewissen war, das die Urheber der Reformation zum Abfall von der Kirche bestimmte, ist auch Herrn Schellenberg nicht unbekannt, so wenig als es das Gewissen ist, welches viele Andere von der Rückkehr zur Mutterkirche abhält. Der zweite Grund der protestantischen Weigerung ist die einem „Christenmenschen" zustehende „Freiheit". Der Protestant kann sich der kirchlichen Auctorität nicht unterwerfen, „ohne sich selbst zu entehren und sich seiner heiligsten Rechte zu berauben." Zwar ist das Papstthum nicht eine „Erfindung der Priester, sondern eine zu ihrer Zeit nothwendige und wohlthätige Erscheinung." So viel Freundlichkeit hätten wir von Herrn Schellenberg in der That nicht erwartet. Wir acceptiren dieses Zugeständniß unter Streichung der Worte „zu ihrer Zeit." Denn die nämlichen Gründe, welche darthun, daß das Papstthum keine menschliche Erfindung sei, beweisen auch seinen göttlichen Ursprung und seine Einsetzung durch Christus für alle Zeiten. Der in den römischen Bischöfen fortlebende Petrus ist das Fundament des Hauses Gottes, der oberste Hirt der Heerde Christi, der höchste Fürst seines Reiches, dem immerwährende Dauer verheißen ist. Wer die Schrift anerkennt und vor den öffentlichen Thatsachen der Geschichte die Augen nicht verschließt, kann dieß nicht bestreiten. Ohne Papstthum gibt es für uns wie keinen Christus, so auch kein Christenthum. Statt aber dieser von Gott gesetzten Macht, in der uns Christus selbst täglich erscheint, sich zu unterwerfen, hat es der Protestantismus nicht für „entehrend" gehalten, sich unter die Willkür menschlicher Tyrannei zu beugen und die höchsten Güter des Menschen den Launen des Stolzes und der Leidenschaften preiszugeben. Dieß ist die eigentliche Freiheit, welche das „reine Evangelium" seinen Bekennern gewährt, der nothwendige Bankerott an allen übernatürlichen Wahrheiten und das verzweiflungsvolle Bewußtsein der Unmöglichkeit, in den Besitz der Wahrheit mit Sicherheit zu gelangen. Der dritte Grund endlich, weßhalb die Protestanten dem Papste eine abschlägige Antwort geben, ist nach Schellenberg das Reich Gottes. Dieser Theil ist eine Bestätigung unserer so eben aufgestellten Behauptung. Hier predigt der Verfasser „die Einigkeit im Geiste bei aller Mannigfaltigkeit des Glaubens," die Religion der Liebe, das allgemeine Christenthum, unter dessen Schatten alle Menschen, auch die Ungläubigen, die Gottesleugner und Freimaurer in seliger Wonne ruhen können. Diese allgemeine „Verbrüderung der Menschheit" auf der Grundlage des „milden, weitherzigen und freien Geistes Christi" ist das Reich Gottes, um dessentwillen Herr Schellenberg bedauert, die päpstliche Einladung ablehnen zu müssen. Solchen Lehren gegenüber wäre jede weitere Bemerkung überflüssig.

„Das Concilium und die Civiltà." Fünf Artikel der „Allgemeinen Zeitung". 1869. Beilage Nr. 69—73. Hauptblatt Nr. 74.

Unter dem obigen Titel erschien vor Kurzem in der „Allg. Ztg." eine Reihe von Aufsätzen, welche sich mit der nächsten allgemeinen Kirchenversammlung beschäftigen. Wie vorauszusehen war, lenkten dieselben sofort die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich und erregten allenthalben, auch im Auslande, gewaltiges Aufsehen. Namentlich wußten die sogenannten „liberalen" Zeitungsorgane daraus Capital zu schlagen. Sowohl der Inhalt der Artikel, als besonders die Art und Weise der Zusammenstellung gab ihnen dazu die vollkommenste Berechtigung. Um das Programm der „periodischen Blätter" nicht zu überschreiten, müssen wir an diesem Orte auf eine eingehende Besprechung dieser traurigsten aller Kundgebungen über das Concil verzichten; indessen dürfte auch ein kurzes Referat vollständig genügen, um unsere Leser, soweit dieß überhaupt noch nöthig sein sollte, von der Art der Gesinnung zu überzeugen, welche den Verfasser dieses elenden Machwerkes auszeichnet. Anlaß zu seinen öffentlichen Expectorationen nimmt der anonyme Artikelschreiber von einer französischen Correspondenz der römischen Zeitschrift „Civiltà Cattolica", in welcher die Katholiken Frankreichs in „liberale" und in „gute" oder eigentliche unterschieden und dann die Befürchtungen der ersteren und die Hoffnungen der letzteren bezüglich des allgemeinen Concils besprochen werden. In den hier niedergelegten Gedanken nun glaubt der Anonymus das wirkliche Programm des bevorstehenden Concils erblicken zu dürfen. „Der Schleier, welcher die Vorbereitungen zum großen allgemeinen Concilium und die beabsichtigten Thaten und Beschlüsse desselben verhüllt hat, beginnt sich zu lüften." Mit diesen pompösen Worten leitet er seine Aufsätze ein. Damit aber an der Wahrheit dessen, was er sagt, Niemand einen Zweifel hege, läßt er die „Civiltà" gewissermaßen als den „Moniteur der römischen Curie" erscheinen und schraubt die „officielle Stellung", die er dieser Zeitschrift beilegt, so weit hinauf, daß er nicht ansteht zu behaupten, „die Gedanken der Civiltà begegnen sich in wichtigen, weitgreifenden Fragen mit den Gedanken des Oberhauptes sowohl als der meisten sonstigen „Häupter" in Rom"; ja die Artikel der Civiltà „nehmen sich oft wie päpstliche zu Artikeln ausgesponnene Bullen aus". Dieß genügt natürlich vollständig, um als Schlußsatz, der dem ganzen Lügengewebe zur Grundlage dient, die Behauptung aufzustellen: „Jedenfalls kann man sich eine bessere und zuverlässigere Quelle für das, was mit dem Concilium in Rom beabsichtigt wird, kaum wünschen." Sehen wir indessen, bevor wir zum Inhalte seiner merkwürdigen Entdeckungen übergehen, wie es sich denn eigentlich mit dieser Quelle verhält.

Es ist nicht das erste Mal, daß der römischen Zeitschrift eine so wichtige Bedeutung beigelegt wird. Die Leser der „A. Ztg." wissen schon längst, daß, seitdem Pius IX. das bekannte Breve erlassen hat, die Artikel der Civiltà von den päpstlichen Schreiben fast nur mehr „der Form nach" sich unterscheiden. Wie aber verhält sich die Sache in der Wirklichkeit? Hat die Civiltà diesen officiellen Charakter? In keiner Weise. Wie jedes andere katholische Journal vertheidigt die Civiltà nach bestem Wissen und Gewissen die Grundsätze der Kirche in der Religion, der Politik und in allen Zweigen des socialen Lebens und ist für ihre Aufstellungen ganz allein selbst verantwortlich. Daß Pius IX. aus ihren Mitarbeitern ein Collegium constituirt und ihre kirchliche Haltung öffentlich belobt hat, gereicht ihr zu großer Ehre, ändert aber an ihrer Stellung nicht das Mindeste. Auch anderen, außerrömischen Journalen ist eine ähnliche Auszeichnung zu

Theil geworden, ohne daß man sie deßhalb schon als die Moniteurs der römischen Curie anzusehen berechtigt wäre. Wir sprechen hier kein Geheimniß, sondern eine öffentliche Thatsache aus, und wäre die entgegengesetzte Behauptung die einzige Unrichtigkeit, auf die wir bei Besprechung dieser Aufsätze unsere Leser aufmerksam machen müßten, so möchten wir gern eine unfreiwillige Täuschung des Verfassers annehmen; allein zur Erreichung seines Zweckes hat er eine ganze Reihe offenbarer Lügen zusammengestellt, von denen wir die angeführte Behauptung als die erste notiren wollen. Sie ist auch zugleich in gewissem Sinne die wichtigste. Denn nur dadurch, daß der Verfasser die Civiltà mit dem Papste in eine so innige Verbindung bringt, ist es ihm möglich geworden, die Bitterkeit seiner Galle über das ihm in der Seele verhaßte Papstthum, über den ganzen Episkopat, über das letzte und das nächste Concil in vollen Schalen auszugießen. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Hasse, den er gegen die Jesuiten bekundet. Daß „ein Theil der Curie sich von dem Orden" der Jesuiten „leiten läßt", daß diese die „Rathgeber des Papstes und die intellectuellen Urheber der Encyklica und des Syllabus" sind, dieß gilt ihm als ausgemachte Sache. Wir behaupten mit aller Entschiedenheit das Gegentheil und fordern ihn auf, seine Aussagen zu beweisen. Doch genug hievon. Wir sind nicht aufgestellt, um die Civiltà zu vertheidigen; die Jesuiten aber bedürfen unserer Vertheidigung nicht. Lassen wir uns vom Verfasser lieber über das Concil selbst belehren. Welches ist der Zweck, welches sind die Gegenstände dieser ehrwürdigen Versammlung, auf welche die ganze Christenheit sich vorbereitet?

Wenn wir dem anonymen Artikelschreiber bezüglich des Zweckes, der durch die Vaticanische Synode erreicht werden soll, Glauben beimessen, so ist derselbe der verabscheuungswürdigste, welcher sich denken läßt. Denn „das Concil ist zunächst einberufen, um die Lieblingswünsche des Jesuitenordens und desjenigen Theils der Curie, der sich von dem Orden leiten läßt, zu befriedigen." „Diese Wünsche oder Ziele" sind aber: Erstens, daß die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes „als Dogma proclamirt"; zweitens, „daß die Artikel des Syllabus von dem Concil in Form positiver Aussprüche und affirmirender Lehrsätze definirt werden sollten." Dadurch aber wird „die Kirche mit einer beträchtlichen Anzahl neuer, früher unbekannter oder vielfach widersprochener Glaubenslehren bereichert." Hören wir einige dieser „neuen Glaubenslehren," „die wichtigsten Beschlüsse des Concils, welche der Verfasser „jetzt schon und mühelos anticipiren" kann. „Bei Verlust der Seligkeit werden alle Katholiken „vom Jahre 1870 an" u. a. zu glauben haben, daß „die Kirche Kerker, Galgen, Scheiterhaufen verhängen kann; daß „sie nach der bewährten, so oft wiederholten Lehre der Päpste, den „weltlichen" Arm, nämlich die Fürsten und Obrigkeiten zwingen kann, bei Strafe des Bannes und seiner Folgen, ihre Confiscations-, Kerker- und Todesurtheile zu vollstrecken"; daß die Päpste die Grenzen ihrer Gewalt nie überschritten, die Rechte der Fürsten nie usurpirt haben, daß sie auch jetzt noch nach Gutdünken Könige absetzen, ganze Reiche und Nationen ihrem Wohlgefallen gemäß verschenken, daß sie „ganz nach Gutdünken Millionen unschuldiger Menschen derjenigen Uebungen und Heilmittel, welche doch nach kirchlicher Lehre zur Seligkeit gehören, berauben können." Es wird eine „Ketzerei" sein, zu behaupten oder zu lehren, „daß die Immunitäten der Geistlichen civilrechtlich entstanden seien, daß die hochgespannten Machtansprüche der Päpste zur Trennung der morgenländischen von der abendländischen Kirche beigetragen haben." Die katholische Welt wird das glauben müssen, obwohl „Jedermann in den Urkunden vom 12. bis zum 16. Jahrhundert und in den Geständnissen sämmtlicher Zeitgenossen" das Gegentheil lesen kann. Die

ganze Welt- und Kirchengeschichte, das Staatsrecht, die Politik, das Kirchenrecht 2c. werden durch das Concil eine wesentliche Umwandlung erfahren. „Die ganze jetzige Weltanschauung von den Rechten des Gewissens und des religiösen Glaubens und Bekenntnisses" wird auf der Vaticanischen Synode verdammt werden. Selbst „die Verfassungen der Länder, in denen sie leben, die Gesetze, deren Beobachtung sie, oder viele von ihnen, beschworen haben, werden die Bischöfe im nächsten December implicite feierlich verdammen und sich verpflichten, nach Kräften an der Abschaffung dieser Gesetze, an dem Sturze der Verfassungen zu arbeiten. Und um es kurz zu sagen: durch das bevorstehende Concil soll der Kampf, den die Encyklica von 1864 inaugurirt hat, mit erneuerter Anstrengung und mit Aufbietung aller kirchlichen Kräfte und Mittel fortgesetzt werden." Dieser Kampf aber ist nach dem Verfasser der Kampf gegen das gemeinsame Bewußtsein und Rechtsgefühl der heutigen Culturvölker und gegen die daraus erwachsenen Institutionen"; es ist also so recht eigentlich der Kampf gegen die „öffentliche Meinung", in welcher jenes gemeinsame Bewußtsein und Rechtsgefühl seinen ungetrübten Ausdruck findet. Was aber dieß im Munde eines Priesters der freien Wissenschaft heißen will, können viele unserer Leser längst wissen und werden wir später noch deutlicher sehen. So viel steht bis jetzt fest, daß der „offen verkündete jesuitische Feldzugsplan," der durch das nächste allgemeine Concil realisirt werden soll, ein gewaltiger ist und die Nerven der modernen Theologie, welche, wie sie sich rühmt, der gesunden öffentlichen Meinung in religiösen und kirchlichen Dingen Dasein und Kraft verleiht, in krampfhafte Zuckung versetzt hat. Nur Schade, daß der Verfasser den Jesuiten, obgleich sie die „intellectuellen Urheber der Encyklica und des Syllabus" sind, nicht einmal die Ehre und das Verdienst zuerkennt, die ursprünglichen Schöpfer dieses Planes zu sein. Der Entwurf sowohl als die theilweise Ausführung desselben gehört einer Zeit an, in der es noch keinen „Loyoliten" gegeben hat. Denn „der tiefe Haß, den jeder ächte Ultramontane gegen die freiheitlichen Institutionen, gegen das ganze Verfassungswesen im Grunde seiner Seele empfindet", ist uralt. „Schon seit Jahrhunderten" hat man in der Kirche den Principien, auf welchen der moderne Constitutionalismus ruht, den Krieg angekündigt. „Eigentlich schon seit den Isidorischen Decretalen, sagt der Verfasser, ist in der Kirche der entgegengesetzte Weg (welcher den „durch alle Verfassungen sich hindurchziehenden Ideen und Principien" zuwider läuft) mit beharrlicher Consequenz verfolgt worden; die hierarchische Verfassung hat sich mehr und mehr zu einem schrankenlosen, oligarchisch waltenden Absolutismus ausgebildet, und eine stetig wachsende und weitergreifende bureaukratische Centralisation hat allmälig das ganze altkirchliche Leben in seiner harmonisch gefügten Gliederung und synodalen Selbstregierung getödtet, oder nur die hohlen Formen bestehen lassen." So hat „gleich die ehrwürdige Ahnfrau und Stammmutter der europäischen Verfassungen, die englische Magna Charta," „den heftigsten Zorn des Papstes Innocenz III" auf sich geladen; er erklärte sie „für null und nichtig" und belegte „ihre Urheber mit dem Kirchenbann." Aehnlich erging es den „Bestimmungen des westphälischen Friedens" durch Innocenz X.; und „noch im Jahre 1805 erklärte Pius VII., die heiligen Maximen einer gerechten Strenge gegen ketzerische Monarchen, wie sie das kanonische Recht aufstellt, könnten leider in diesen unglücklichen Zeiten der gedemüthigten Kirche nicht in Kraft gesetzt werden." Solchen Thatsachen gegenüber will der Verfasser „Pius IX. und seinen Rathgebern, den Jesuiten, gern die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie nur im Jahre 1864 gethan, was Innocenz III. schon im Jahre 1215 mit prophetischem Blick für dringlich im Interesse der Kirche erachtet hat." Es ist wohl überflüssig, katholische Leser, die sich ihres Namens

noch bewußt sind, auf den groben Mißbrauch hinzuweisen, der hier mit der Geschichte getrieben wird. Mit ganz besonderem Geschick und der ihm eigenen Entstellungsgabe weiß der Verfasser geschichtliche Erscheinungen und Thatsachen für seinen Zweck, mit öffentlicher Herabwürdigung der höchsten kirchlichen Auctorität zu verdrehen und auszubeuten, und dieselben ohne alle Erklärung der näheren Umstände entkleidet und ohne Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, in welche sie fallen und die zur Vermittlung des richtigen Verständnisses unerläßlich sind, dem lesenden Publicum vorzuführen. Ist etwa dieß jene so oft gerühmte unparteiische Geschichtsforschung, die keine Sonderinteressen kennt, sondern lediglich im Dienste der Wahrheit steht? Wahrlich, gegen eine Wissenschaft, die zum Resultate führt, daß „das ganze altkirchliche Leben in seiner harmonisch gefügten Gliederung getödtet," daß somit die Verfassung der Kirche alterirt worden ist, und zwar gerade durch diejenigen, welchen Christus vor allen andern die Pflege des kirchlichen Lebens und die Reinerhaltung der kirchlichen Verfassung übertragen hat, müssen wir uns feierlich verwahren. Wenn man die Schilderung liest, in welcher unser Artikelschreiber den Lesern der „A. Ztg." die hierarchische Verfassung der Kirche von der Zeit der Isidorischen Decretalen bis auf die Gegenwart vorführt, so erinnert man sich unwillkürlich an die Worte, welche St. Cyran, der Vater des Jansenismus, zum heiligen Vincenz von Paul sagte: „Seit 500 Jahren haben wir keine Kirche mehr". Ganz auf dem gleichen Standpuncte steht, wie das „Pastoralblatt" von Köln richtig bemerkt, der Verfasser. Er weiß kaum Worte zu finden, um seinen Ingrimm gegen die päpstliche Encyklica und den Syllabus auszudrücken; und doch ist ihm nicht verborgen, daß der gesammte Episkopat wiederholt und in feierlicher Weise Allem beigestimmt, was darin gelehrt, Alles verworfen hat, was darin als irrthümlich verworfen ist. Allein der Episkopat gilt unserem Priester der freien Wissenschaft so viel als nichts; er ist ihm sogar auf dem allgemeinen Concilium versammelt, nur der „conciliarische Ton in den Händen der loyolitischen Töpfer, die schon bereit stehen, aus der bildsamen Masse das, was man gerade dort braucht, sei es Amphora, sei es Krug, zu gestalten." Wer sich zu solchen Begriffen bekennt, hat als katholischer Gelehrter das Recht jeder wissenschaftlichen Discussion verwirkt. Dieß zeigt sich noch mehr bei der Infallibilitätsfrage, über die wir ihn jetzt hören wollen.

Wenn schon die Encyklica und der Syllabus den Theologen der „A. Ztg." in fieberhafte Aufregung versetzt hat, so bringt ihn die Unfehlbarkeit des Papstes vollends in Verwirrung. Wenn diese zum Dogma erhoben wird, ist es um die Kirche, um die Reinerhaltung der Offenbarung, um die Wahrheit geschehen. Der Irrthum und die Lüge werden nicht bloß in der Religion, sondern auch auf dem Gebiete der Politik und des bürgerlichen Lebens die Siegesfahne hochhalten und mit dem Schilde der päpstlichen Unfehlbarkeit sich decken. „Die Meinung, sagt der Verfasser, daß jedem Papst in seinen amtlichen Erklärungen und Entscheidungen über Gegenstände des Glaubens und der Moral persönliche Unfehlbarkeit zukomme, soll als Dogma proclamirt, und damit also ein neues Princip von unermeßlicher, zugleich rückwärtsgreifender und vorwärts sich erstreckender Tragweite geschaffen werden — ein Princip, welches, einmal unantastbar gemacht, die Geister fortan beherrschen und zur unbedingten Unterwerfung unter jeden päpstlichen Ausspruch im Gebiete der Religion, der Sitte, der Politik, der Socialwissenschaften nöthigen wird;[1]) denn von einem Uebergreifen des Papstes in fremdes Gebiet kann dann nicht mehr die Rede sein, da es

[1]) Von uns unterstrichen.

nur ihm, dem unfehlbaren Papst, allein zusteht, die Grenzen seines Lehrens und Wirkens nach Gutdünken zu bestimmen, und jede derartige Bestimmung selbst wieder das Gepräge der Irrthumslosigkeit trüge." Kraft dieses „neuen Princips" wird die „Anhänglichkeit" „an die alte Ueberlieferung und die Kirche der ersten sechs Jahrhunderte" „gebrochen," „die Scheu vor neuen Dogmen abgethan und der hie und da noch geltende Kanon des Vincentius „quod semper, ubique, ab omnibus" beseitigt." Ist aber dieß einmal geschehen und „die päpstliche Untrüglichkeit allgemeiner Glaube der Kirche geworden," „dann steht es jedem Papst, wie unwissend er auch in theologischen Dingen sein mag, völlig frei, von seiner dogmatischen Schöpferkraft beliebigen Gebrauch und seine Privatgedanken sofort zum obligatorischen Gemeingut der ganzen Kirche zu machen. Wer dann noch dem in der vaticanischen Münzstätte neugeprägten Glaubenssatz vollwichtigen Inhalt absprechen wollte, würde für dieses Leben dem Banne, für das künftige ewiger Verdammniß verfallen." Das Gespenst, dieß wird Jeder gestehen, ist schrecklich, und doch hat es uns der Anonymus bis jetzt nur wie aus der Ferne schauen lassen. Es sind dieß gleichsam die ersten Pinselstriche, die allgemeinen Umrisse eines Gemäldes, vor dessen Anblick, wenn es einmal vollendet ist, Jedermann zurückschaudert. Freilich ist es für den Verfasser höchst fatal, daß sein Gemälde von der päpstlichen Unfehlbarkeit eben nur ein Trugbild ist, das Niemanden täuscht, den allein ausgenommen, der sich täuschen lassen will. Die ganze Wirkung beruht auf der Taktik des Betrugs. Wenn wir unserem gewandten Theologen glauben, so „hat Christus nach der Theorie," welche durch das nächste allgemeine Concil als Glaubenssatz verkündet werden soll, „den jedesmaligen Papst als einziges Gefäß seiner **Inspiration**, als den Träger und das ausschließliche Organ der göttlichen Lehre eingesetzt;"[1] „die päpstlichen Aussprüche sind an sich schon aus göttlicher Inspiration geflossen." Der Papst ist das „lebendige, aus voller Inspiration redende und stets anrufbare Orakel an der Tiber," vor welchem „jede andere Auctorität erblaßt." Dieser Gabe erfreut sich aber der Papst nicht nur in seinen amtlichen Erklärungen und Entscheidungen über Gegenstände des Glaubens und der Moral; das Charisma der Inspiration und der dadurch bedingten Unfehlbarkeit ist ihm vielmehr, so zu sagen, zur unbeschränkten Verfügung gestellt. Darum „bestimmt" er auch „die Grenzen seines Lehrens und Wirkens nach Gutdünken, macht von seiner dogmatischen Schöpferkraft beliebigen Gebrauch" und erhebt sogar „seine Privatgedanken zum obligatorischen Gemeingut der ganzen Kirche." Zu einem Wald voll Unwahrheiten also — wir finden keinen milderen Ausdruck für eine solche Taktik — mußte der Priester der freien Wissenschaft seine Zuflucht nehmen, um dem in der Theologie unerfahrenen Leser durch seine unqualificirbaren Behauptungen zu imponiren. Wahrlich, die Achtung, welche er vor dem Lesepublicum der „A. Ztg." hat, muß sehr gering sein, wenn er ihm eine solche Unwissenheit zutraut. Fast jeder Lateinschüler weiß, daß weder der Papst noch die Bischöfe durch Inspiration „in alle Wahrheit" eingeführt werden; daß der übernatürliche Beistand, der dem persönlichen Lehramte zu allen Zeiten gewiß ist, in der Assistenz des göttlichen Geistes besteht, welche die Anwendung menschlicher Kräfte und Mittel nicht nur nicht ausschließt, sondern nothwendig voraussetzt und gewissermaßen in sich begreift. Dieß gilt aber eben so sehr vom Papste allein, als von den Trägern des Lehramtes in ihrer Gesammtheit. Ferner, keinem katholischen Christen, der seinen Katechismus gelernt hat, kann es unbekannt sein, daß,

---

[1]) Diese und die unmittelbar folgenden Worte sind von uns unterstrichen.

wie das kirchliche Lehramt überhaupt, so auch die Unfehlbarkeit desselben lediglich auf das Depositum des Glaubens sich beschränkt, auf die Lehre der Offenbarung und was mit deren Reinerhaltung und Sicherstellung gegen den Irrthum nothwendig zusammenhängt. Ein Mißbrauch, ein Ueberschreiten der von Gott selbst gezogenen Grenzen ist absolut unmöglich. Denn gerade hierin besteht u. a. die Assistenz des heiligen Geistes, „ne eat in errorem quamlibet sudiosissima speculatio.“ [1]) Was aber ein Lateinschüler, was ein Schulknabe mit dem Katechismus in der Hand wissen muß, dieß hat der Theologe der „A. Z.“ nicht gewußt? Jeder in einem „französischen Seminar gedrillte“ Compendientheolog, auf den unser Priester der ächten Wissenschaft mit so großer Verachtung herabblickt, könnte ihm über diese und andere Puncte eine sehr instructive Vorlesung halten. Und, um wieder zur Sache zu kommen, gesetzt nun, der Papst wäre, was denn doch trotz den Artikeln der „A. Ztg.“ sein könnte, wirklich unfehlbar, würden sich hieraus sofort alle jene schauderhaften Consequenzen ergeben, welche der Verfasser daraus zieht? Aus der Theorie, welche er dem Publikum vorführt, ja. Aus der Lehre aber, welche fünfzehn Jahrhunderte lang keinen ernsten Widerspruch erfahren und welche nach der Zeit des Kampfes die angesehensten Theologen und die überwiegende Mehrheit der Bischöfe selbst zu der ihrigen gemacht haben, folgen jene Schreckbilder eben so wenig, als aus der Unfehlbarkeit des gesammten Lehrkörpers, der mit dem Papste vereinigten Bischöfe. Können nicht auch diese ihr Amt mißbrauchen, in andere Gebiete übergreifen, „die Politik und die Socialwissenschaften“ durch ihre unfehlbaren Orakelsprüche beherrschen? Wenn wir dem Artikelschreiber glauben, haben sie es sogar wirklich schon gethan und stehen eben im Begriffe, es wieder und zwar in der feierlichsten Weise zu thun. Wer aber am Glauben noch nicht Schiffbruch gelitten hat, wer an der Verheißung des Herrn, deren Wahrheit bleibt in Ewigkeit, noch nicht verzweifelt ist, der fühlt sich empört über eine solche Sprache. Ist die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit wirklich das, wofür sie der Anonymus ausgibt, eine „Verhöhnung der heiligen Schrift, der alten Kirche, der Geschichte, der menschlichen Vernunft,“ so wird sie nie und nimmer zum Dogma erhoben werden; geschieht aber dieß dennoch, dann ist sie nicht das, was sie unser Artikelschreiber nennt, sondern eine Lehre der Offenbarung, welche alle katholischen Christen von Anfang an implicite geglaubt haben. Dieß ist der unverrückbare Standpunct, den Jeder einnimmt und einnehmen muß, der noch auf dem Boden der Kirche sich bewegt. Doch hören wir die weiteren Consequenzen, welche der Verfasser aus dem Trugbilde der päpstlichen Unfehlbarkeit ableitet; ihre Spitze ist jetzt nicht mehr so verwundbar.

„Die päpstliche Unfehlbarkeit, fährt der Verfasser fort, von dem Concilium als Glaubensartikel proclamirt, muß alsbald eine Wirkung hervorzubringen beginnen, deren Tragweite gar nicht zu berechnen ist. Sie wird den Impuls zu einer theologischen, kirchlichen, selbst politischen Umwälzung geben, von deren Natur wohl nur wenige (die Drängenden und Fordernden am wenigsten) sich jetzt klare Rechenschaft geben, deren Strom aber auch keine Menschenhand mehr zu stauen im Stande sein wird. In Rom selbst wird dann das Wort sich verwirklichen: „Dir wird gewiß noch einmal ob Deiner Gottähnlichkeit bange.“ Und worin besteht denn diese großartige und allseitige Umwälzung, welche der staunenden Welt mit prophetischer Miene verkündet wird? In der Theologie „wird der neugeprägte Glaubenssatz mit zwingender Nothwendigkeit sich sofort als Grund- und Eckstein des ganzen römisch-katholischen Lehrgebäudes hinpflanzen; die ge-

---

[1]) S. Aug. in Ps. 9. n. 12.

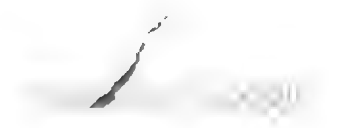
sammte Thätigkeit der Theologen wird sich dann auf die Ermittlung reduciren, ob ein päpstlicher Ausspruch für eine Lehre zu finden sei, oder nicht, und auf das Bestreben hintennach mühsam Belege aus der Geschichte und Literatur dafür zu finden und zusammenzutragen." Das „mühsame Forschen in der Bibel," das „zeitraubende, an so schwierige Bedingungen und Vorkenntnisse geknüpfte Studium der Tradition wird aufhören; denn „ein einziger Ausspruch des untrüglichen Papstes vermag die gewissenhafteste theologische Arbeit eines halben Menschenalters wie durch einen Hauch zu zertrümmern." Sogar „die auf eine telegraphische Anfrage in Rom binnen wenigen Stunden oder Tagen erfolgte Antwort wird sofort zum Glaubensartikel und dogmatischen Axiom sich gestalten." „Nach einer Seite hin wird sich also das Geschäft der Theologen sehr vereinfachen, wenn auch nach einer anderen Richtung hin ihre Aufgabe verwickelter und schwieriger wird." Denn was „die Rabbinen" sagen: „An jedem Häckchen in der Bibel hängen ganze Berge verborgener Erkenntnißschätze," das gilt dann auch von den Häckchen der päpstlichen Bullen, wie denn überhaupt die Theologie unter den Händen der dann allein noch herrschenden ultramontanen Schule immer mehr talmudisch zu werden verspricht." Daß hier wiederum die angeblichen Irrthümer der Päpste, ihre sich widersprechenden Erklärungen (mitunter eines und desselben Papstes), wie sie in Menge vorliegen," eine dem Zwecke des Verfassers entsprechende Anwendung finden, dieß bedarf keiner besonderen Erwähnung. Wir brauchen aber auch über diese ganze Darstellung kein Wort zu verlieren. Daß aus einem absurden Princip nur absurde Folgerungen sich ableiten lassen, weiß Jeder, der auch nur ein paar Stunden lang Logik studirt hat. Steht der Papst, wie der Verfasser in blinder Wuth dem Publikum glauben machen will, fortwährend in unmittelbarem Verkehr mit Gott, sind alle Aussprüche des Papstes, sogar seine Privatgedanken die Wirkung göttlicher Inspiration und kommt dieses Charisma ausschließlich dem Papste zu, dann finden auch wir Vieles, obwohl nicht Alles, von dem, was der Artikelschreiber sagt, begreiflich. Nicht Alles, sagten wir. Denn gleichwie in der wirklich bestehenden Heilsökonomie die Kenntniß des kirchlichen Dogma's weder das „mühsame Forschen der Bibel," noch das „Studium der Tradition" überflüssig macht, so würden auch in jener absurden Inspirationstheorie die Theologen nicht sofort ihrer Mühen überhoben werden. Denn die gläubige Annahme der Offenbarungslehre ist noch lange nicht die wissenschaftliche Kenntniß derselben; sonst wären die einfachsten und demüthigsten Gläubigen immer auch die gelehrtesten Theologen.

Das rabbinische Häckchen aber, welches eine thatsächlich schon unsinnige Theorie, die nicht bei den Theologen, sondern nur im Kopfe des Verfassers sich findet, noch lächerlich machen soll, beweist gar nichts, als daß die Interpunction, wo es sich um die genaue Ausmittelung des Sinnes wichtiger Documente handelt, Streitigkeiten veranlassen kann. Dieß ist aber unseres Wissens auch ohne die päpstliche Unfehlbarkeit der Fall, und zwar auf theologischem Gebiete nicht allein. Nehmen wir aber auch die Voraussetzung an, die Unfehlbarkeit des Papstes werde Dogma der Kirche, so wird deßhalb weder die Theologie noch die Geschichte irgend welche Veränderung erleiden; dagegen werden freilich der Verfasser und seine Gesinnungsgenossen einige Lieblingsmeinungen aufgeben müssen, wenn sie katholisch sein wollen. Oder haben etwa die bisherigen Entscheidungen der Päpste die Theologie unmöglich gemacht, das Studium der Schrift und der Tradition aus der Kirche verdrängt? Hat der dogmatische Brief Leo des Großen die Lehrgewalt der Väter von Chalcedon beeinträchtigt? Hat die Definition der unbefleckten Empfängniß durch Pius IX., um auch aus der Gegenwart ein Bei-

spiel anzuführen, der theologischen Forschung ein Halt zugerufen? Wenn man den Verfasser über dieses Dogma hört, so könnte man es allerdings meinen. „Schon jetzt, so schreibt er, — wenige Jahre, nachdem Pius IX. die unbefleckte Empfängniß feierlich für eine göttliche Offenbarung erklärt hat — ist ein neues Mariendogma dringend geworden. Nun soll wieder*) mit der bei den Jesuiten so beliebten Verachtung der altkirchlichen Ueberlieferung verfahren werden". Was soll denn in diesem Zusammenhange das „wieder" bedeuten? Etwa gar, daß auch das Dogma der unbefleckten Empfängniß mit der „altkirchlichen Ueberlieferung" im Widerspruch sei und nur auf „unächten und fabelhaften" Schriften beruhe? Wir meinen, gerade die Geschichte dieser Definition, welche in der Bulle „Ineffabilis" ihren Abschluß findet, liefere den evidenten Beweis, daß die päpstlichen Lehrentscheidungen weder die altkirchliche Tradition noch die Theologie beeinträchtigen, dagegen das gründliche Studium der theologischen Wissenschaften wesentlich fördern. Freilich, wenn der Verfasser jene Theologie im Auge hätte, welche sich von Vorneherein von dem Lehramte der Kirche emancipirt, um dann desto ungehinderter in religiösen und kirchlichen Dingen jener gesunden öffentlichen Meinung Dasein und Kraft zu verleihen, vor der zuletzt Alle sich beugen, auch die Häupter der Kirche, dann würden wir unsere Behauptung sofort zurücknehmen. Denn daß der Anonymus in den Aufsätzen, welche er in der „A. Ztg." über das Concil veröffentlichte, den Beruf dieser Theologie, so viel von ihm abhängt, gewissenhaft erfüllt, wollen wir gerne zugeben. Allein eine Theologie, welche es sich, wie der Artikelschreiber thatsächlich beweist, zur Aufgabe macht, die öffentliche Meinung zu corrumpiren, d. h. „ihr Dasein und Kraft zu verleihen", und sie dann als die ausschließliche Trägerin der Unfehlbarkeit hinzustellen, vor der Alle sich beugen, auch die Häupter der Kirche, verdient den Namen Theologie nicht. So viel von der Dogmatik. Aber das „neue Dogma" von der Unfehlbarkeit begünstigt auch die Immoralität. „So viele Doctrinen und Satzungen, welche die Menschen bisher mit Mißtrauen, Widerwillen und Abscheu betrachtet haben: Inquisition, Verfolgung, Bedrückung Andersgläubiger und Entziehung bürgerlicher Rechte, Dispensationen bis in die nächsten Grade der Blutsverwandtschaft und dadurch Verbrechen ganzer Dynastien, und vieles Andere — all das wird allgemein, sobald der Papst als unfehlbar erkannt ist, im rechten Lichte, nämlich als etwas von dem göttlich erleuchteten Vicarius Angeordnetes, erscheinen und mit demüthiger Unterwerfung hingenommen werden. Der Glaube des Menschen wird dann nicht nur seine Vernunft, sondern sein Gewissen gefangen nehmen und in neue Bahnen zwingen". Kurz, der Mensch wird durch das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit gezwungen, nicht nur vernunftlos, sondern auch gewissenlos zu werden.

*) Von uns unterstrichen.

(Schluß folgt.)



Apostolisches Schreiben des heiligen Vaters
Pius IX.,

mit welchem allen Christgläubigen ein vollkommener Ablaß in Form eines Jubiläums aus Anlaß des ökumenischen Concils verliehen wird.

Pius P. P. IX.

Allen Christgläubigen, die gegenwärtiges Schreiben lesen werden,

Gruß und Apostolischen Segen.

Niemanden ist es gewiß unbekannt, daß ein ökumenisches Concil von Uns angesagt worden ist, welches in Unserer Vaticanischen Basilika am 8. des kommenden Monats December, dem Feste der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau und Gottesgebärerin Maria beginnen soll. Daher lassen Wir besonders in dieser Zeit niemals ab, in der Demuth Unseres Herzens den gnädigsten Vater des Lichtes und der Erbarmungen, von welchem alle guten Gaben und jedes vollkommene Geschenk herabkommt,[1]) mit den brünstigsten Gebeten zu bitten und anzuflehen, er möge vom Himmel herab die Weisheit senden, die an seinem Throne steht, auf daß sie mit Uns sei und mit Uns arbeite, und Wir wissen, was bei ihm angenehm ist.[2]) Und damit Gott um so leichter Unseren Wünschen und Bitten ein geneigtes Gehör schenke, haben Wir beschlossen, die Frömmigkeit und Andacht aller Christgläubigen aufzumuntern, auf daß Wir durch die mit Uns vereinten Gebete die Hilfe des Allmächtigen und das himmlische Licht erflehen, und so auf dieser Kirchenversammlung alles das festzusetzen vermögen, was insbesondere zum gemeinsamen Heile des ganzen christlichen Volkes, zum Nutzen und zur größeren Ehre und Wohlfahrt und zum Frieden der katholischen Kirche gereicht.

Und da offenbar die Gebete der Menschen Gott angenehmer sind, wenn sie mit reinem Herzen, das heißt, frei von aller Sünde, sich ihm nahen, darum haben Wir beschlossen, bei diesem Anlasse die Unserer Verwaltung anvertrauten himmlischen Schätze der Ablässe mit apostolischer Freigebigkeit den Christgläubigen zu erschließen, damit sie dadurch zur wahren Bußfertigkeit entflammt und durch das Sacrament

[1]) Jac. 1, 17.

[2]) Weish. 9, 4. 10.

der Buße von den Flecken der Sünde gereinigt, vertrauungsvoller zum Throne Gottes hinzutreten und seine Barmherzigkeit und Gnade mit rechtzeitiger Hilfe erlangen.

In dieser Absicht verkünden Wir der katholischen Welt einen Ablaß in Form eines Jubiläums.

Daher verleihen und ertheilen Wir durch die Erbarmung des allmächtigen Gottes und gestützt auf die Auctorität seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus, kraft jener Binde- und Lösegewalt, welche der Herr Uns, ungeachtet Unserer Unwürdigkeit, übertragen hat, mit gegenwärtigem barmherzig im Herrn den vollkommensten Ablaß und Nachlaß aller Sünden allen und jeden Christgläubigen beiderlei Geschlechtes, die in Unserer hehren Stadt Rom weilen oder in dieselbe kommen, wenn sie vom künftigen 1. Juni angefangen bis zu dem Tage, wo die von Uns angesagte allgemeine Kirchenversammlung geschlossen sein wird, die Hauptkirche des heil. Johannes im Lateran, des heil. Apostelfürsten Petrus und der seligsten Jungfrau Maria (die Größere genannt) oder eine derselben zweimal besuchen, und dort einige Zeit hindurch für die Bekehrung aller Irrgläubigen, für die Ausbreitung des heiligen Glaubens und für den Frieden, die Ruhe und den Triumph der katholischen Kirche andächtig beten, und außer den gewöhnlichen Quatemberzeiten an drei, wenn auch nicht aufeinander folgenden Tagen, nämlich am Mittwoch, Freitag und Samstag, fasten und in dem erwähnten Zeitraume ihre Sünden beichten und das heiligste Sacrament des Altars ehrfurchtsvoll empfangen und den Armen ein Almosen reichen, wie es Jedem seine Frömmigkeit eingibt; den übrigen aber außerhalb Roms wo immer Weilenden, wenn sie die von den treffenden Oberhirten oder ihren Stellvertretern, oder in deren Auftrage und wo sie fehlen, durch die Seelsorger, sobald dieses Unser Schreiben zu deren Kenntniß gelangt ist, zu bezeichnenden Kirchen oder eine derselben in dem oben bestimmten Zeitraume zweimal besuchen und die anderen erwähnten Werke andächtig verrichten. Und diesen vollkommenen Ablaß und Nachlaß aller Sünden verleihen Wir, wie er im Jubeljahre denen, welche gewisse Kirchen innerhalb oder außerhalb der erwähnten Stadt besuchen, verliehen zu werden pflegt; und es kann dieser Ablaß auch den Seelen, welche mit Gott in Liebe vereinigt aus diesem Leben geschieden sind, fürbittweise zugewendet werden.

Wir bewilligen auch, daß die Schifffahrenden und Reisenden, sobald sie wieder in ihre Heimath zurückgekehrt sind, nach Verrichtung der oben bezeichneten Werke und nach zweimaligem Besuche der Cathedral- oder Hauptkirche oder der eigenen Pfarrkirche ihres Wohnortes den nämlichen Ablaß giltig erlangen können. Ebenso verleihen und bewilligen Wir,

daß den Ordenspersonen beiderlei Geschlechtes, auch denen, welche beständig in Klöstern leben, sowie allen Anderen, sowohl Laien als Welt- oder Ordensgeistlichen, und ebenso den im Kerker oder in der Gefangenschaft Befindlichen, oder durch irgend eine körperliche Krankheit oder was immer für ein Hinderniß Abgehaltenen, welche die erwähnten Werke oder einige derselben nicht leisten können, der von den Oberhirten approbirte Beichtvater dieselben in andere fromme Werke verwandeln oder auf eine andere nahe Zeit verschieben und ihnen das auflegen könne, was die Büßenden selbst zu leisten im Stande sind; mit der Vollmacht, auch von der Communion die Kinder zu dispensiren, welche noch nicht zur ersten Communion zugelassen sind.

Folgen nun die einzelnen Bestimmungen über die Vollmachten der Beichtväter und andere genaue Verfügungen, welche, soweit die Gläubigen Kenntniß davon zu nehmen haben, in den einzelnen Diözesen durch oberhirtliche Erlasse bekannt gegeben werden.

Wir befehlen auch, daß vom gedachten Tage des ersten Juni bis zu jenem Tage, an dem die allgemeine Kirchenversammlung geschlossen wird, von allen Welt- und Ordenspriestern des ganzen katholischen Erdkreises täglich in der Messe die Oration vom heiligen Geiste beigefügt, und daß die Messe vom heiligen Geiste nebst der gewöhnlichen Conventualmesse gelesen werde in allen Patriarchal- und übrigen Basiliken und Collegiat-Kirchen dieser Stadt (Rom), sowie in allen Cathedral- und Collegiat-Kirchen der ganzen katholischen Welt von deren Canonikern, und in allen Regularkirchen jeder Ordensgesellschaft, wo man eine Conventualmesse zu halten verpflichtet ist, und zwar an jedem Donnerstage, auf den nicht ein höheres Fest fällt, ohne daß jedoch mit dieser Messe vom heiligen Geiste irgend eine Applicationspflicht verbunden wäre.

Damit aber dieses Unser Schreiben, das nicht überallhin geschickt werden kann, leichter zur Kenntniß Aller gelange, so verfügen Wir, daß den Exemplaren desselben in Abschrift oder Abdruck, die von einem öffentlichen Notar unterschrieben und mit dem Siegel eines geistlichen Würdenträgers versehen sind, an allen Orten und von Jedermann ganz derselbe Glaube geschenkt werde, der diesem Schreiben selbst, wenn es vorgezeigt würde, zukommt.

Gegeben zu Rom beim heiligen Petrus, unter dem Fischerringe, am 11. April 1869. Im dreiundzwanzigsten Jahre Unseres Pontificates.

Nikolaus, Card. Paracciani Clarelli.

Das allgemeine Concilium und die Wissenschaft.

Nach katholischer Lehre sind es lediglich die Bischöfe, welche als die rechtmäßigen Nachfolger der Apostel über die Angelegenheiten der Gesammtkirche entscheiden. Sie allein sind die von Gott bestellten Träger des apostolischen Lehr- und Hirtenamtes, an dessen sichtbare und persönliche Verwaltung Christus den Bestand seiner Religion und ihre authentische Vermittlung an die Menschheit für alle Zeiten geknüpft hat. Diese Wahrheit antasten hieße die Fundamente des Christenthums untergraben. Kraft dieser göttlichen Sendung aber sind die Bischöfe auch die eigentlichen und einzig wesentlichen Mitglieder des ökumenischen Concils.

Sowohl an sich, als in der Geschichte betrachtet, erscheint dieses nur als ein besonderer Act der apostolischen Amtsgewalt, als die feierlichste und erhabenste Art, wie die Kirche ihr göttliches Lehr- und Hirtenamt ausübt. Damit ist zugleich der Grund bezeichnet, auf welchen die wesentliche Betheiligung der Bischöfe am Concilium sich stützt. Nicht hervorragende wissenschaftliche Begabung, tiefe und umfassende Gelehrsamkeit oder andere natürliche Vorzüge können hier als eigentliche Rechtstitel irgend welche Geltung haben; die göttliche Vollmacht, die übernatürliche Weihe des bischöflichen Amtes allein ist der erforderliche und hinreichende Grund, welcher den Hirten der Kirche diese erhabene Aufgabe zuweist. Sie versammeln sich als göttliche Gesandte, um der Welt die Lehre und das Gesetz Jesu Christi in der feierlichsten Weise zu verkünden. Das Gewicht wissenschaftlicher Gründe, gelehrter Beweisführung wäre viel zu schwach, ja völlig unzureichend, um den Entscheidungen und Beschlüssen des allgemeinen Concils jenes höchste Ansehen zu verleihen, das sie bei der ganzen Christenheit genießen. Diese erblickt in den Aussprüchen des Concils das Wort Christi selbst, das Zeugniß des göttlichen Geistes, der die apostolische Nachfolge in alle Wahrheit einführt und bei der Kirche verbleibt in Ewigkeit.

Wenn aber auf diese Weise das allgemeine Concilium in seiner innern Zusammensetzung wesentlich als ein Act des kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes erscheint, welchem allein das Recht zusteht, die großen Fragen des Christenthums auctoritativ zu lösen, so folgt daraus keineswegs, daß außer den Bischöfen nicht auch Andere dem Concil beiwohnen und an den Berathungen desselben thätigen Antheil nehmen können. Die conciliarischen Entscheidungen und Beschlüsse sind nicht das Werk augenblicklicher höherer Eingebung; vielmehr haben sie in der Regel die großartigste und umfassendste Thätigkeit zu ihrer natürlichen Voraussetzung.

Sie sind bedingt durch einen Entwickelungsproceß, durch eine Geistesarbeit, wobei der Gesammtorganismus der Kirche seine Kräfte entfaltet. Nur unter Mitwirkung anderer Factoren, unter welchen die kirchliche Wissenschaft eine hervorragende Stelle einnimmt, erfüllt der Episcopat seinen göttlichen Beruf. Es liegt dieß ganz im Plane der übernatürlichen Vorsehung für die Kirche, im Wesen der Oekonomie, welche Christus zur Reinerhaltung und Fortpflanzung seiner Lehren und Einrichtungen gewählt hat. Die Geschichte der kirchlichen Lehrentwickelung und Disciplin überhaupt und die Geschichte der allgemeinen Concilien insbesondere liefert den deutlichsten Beweis für diese Wahrheit. Für unsern Zweck jedoch ist eine eingehendere Erörterung dieser Frage unerläßlich. Erst ihre Lösung macht es uns möglich, einen tieferen und allseitigeren Einblick in die conciliarische Thätigkeit der Bischöfe zu gewinnen und das Verhältniß des kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes und des allgemeinen Concils zu den Vertretern der Wissenschaft und zum christlichen Volke richtig aufzufassen. Die dabei nothwendige Darlegung der kirchlichen Grundsätze wird uns den Maßstab darbieten, um einige neueste Kundgebungen, welche in dieser Sache laut geworden sind, im Lichte der katholischen Wahrheit zu beurtheilen.

Die Frage, ob die Wissenschaft auf die allmälige Entwickelung, das tiefere und allseitigere Verständniß der christlichen Heilslehre und auf die Entfaltung des kirchlich-socialen Lebens überhaupt einen fördernden Einfluß ausübe, hat die Geschichte der Kirche schon längst bejahend entschieden. Bemerkenswerth ist vor Allem die Thatsache, daß die Kirche stets ihre Wissenschaft hatte und diese gewissermassen so alt ist, als die Kirche selbst. In den Aposteln, den ersten Herolden des Glaubens, erscheint die Wissenschaft als besonderes Charisma, vermöge dessen sie nach der Lehre der Theologen eine so tiefe und umfassende Kenntniß vom Offenbarungs-Inhalte, eine so klare Einsicht in die Geheimnisse der christlichen Religion besaßen, daß sie die Väter und Lehrer der späteren Jahrhunderte hierin weit überragten.[1]) Aber auch jene Wissenschaft, welche die Frucht eigenen Nachdenkens ist und nur mit großer Mühe und Kraftanstrengung erworben wird, fand schon in den frühesten Zeiten innerhalb der Kirche ihre Pfleger und Vertreter. Uralt ist die Unterscheidung zwischen dem einfachen Glauben, der allen Christen nothwendig ist, und der christlichen Gnosis, welche die von Allen geglaubten Wahrheiten tiefer und klarer

---

[1]) Siehe Suarez, de fide, disp. II. sect. 6. — Valentia, tom. III. disp. I. q. 1. puncto 6. — De Lugo, de fide, disp. III. sect. 5, n. 71, 72. In neuester Zeit haben Einige, durch einen falschen Traditionsbegriff irregeleitet, diese Lehre zu läugnen versucht.

schaut und sie nach ihren mannigfaltigen Beziehungen und in ihrem inneren Zusammenhange zu erfassen strebt.[1]) Und dürfen wir im apostolischen Zeitalter und unmittelbar nachher auch noch nicht an eine theologische Wissenschaft im strengen Sinne des Wortes denken, so verging doch verhältnißmäßig nur eine kurze Zeit, bis die wissenschaftliche Begründung der Wahrheiten des Christenthums an Tiefe und Ausdehnung zunahm und in immer größerem Maße sich entfaltete. So begegnen wir schon im dritten und vierten Jahrhunderte eigentlichen Gelehrten-Schulen zu Alexandrien und Antiochien, in welchen die strebsamsten Geister sich die Waffen holten, um die christlichen Wahrheiten gegen die Angriffe des Heidenthums und der falschen Gnosis mit Erfolg zu vertheidigen. Ueberhaupt verdankt die christliche Wissenschaft des Morgenlandes ihren so bewunderungswürdigen Aufschwung und ihre großartige Entfaltung gerade jenen gewaltigen Kämpfen, welche die Kirche in den ersten fünf Jahrhunderten gegen das Heidenthum und die Häresie zu bestehen hatte. Denn nichts ist dem gründlichen Studium, der geistigen Durchdringung und wissenschaftlichen Begründung der Wahrheit förderlicher, als die Nothwendigkeit ihrer Vertheidigung.[2]) Zu allen Zeiten hat dieser Satz seine Bestätigung gefunden. Wo wären wohl jene leuchtenden Sterne am Firmamente der Kirche geblieben, ein Athanasius, ein Basilius, die beiden Gregore von Nazianz und von Nyssa, ein Cyrillus von Alexandrien und Andere, wenn es keinen Arius, keinen Macedonius, keinen Nestorius u. s. w. gegeben, wenn nicht ein erbitterter Kampf gegen die Fundamentallehren des Christenthums stattgefunden hätte? Gerade jene mächtigen und so lange fortgesetzten Angriffe gegen die Logoslehre, gegen die Geheimnisse der Trinität und der Incarnation sind es hauptsächlich gewesen, welche hervorragenden und erleuchteten Männern die Pflicht aufnöthigten, sich in die christliche Wahrheit immer mehr zu vertiefen, ihre Fundamente mit aller Sorgfalt zu untersuchen, den Glauben der Gegenwart mit dem der Vergangenheit zu vergleichen und die Geheimnißlehren des Christenthums unter sich und mit den Vernunftwahrheiten in Einklang zu bringen. Wie viel jene

[1]) Jren. adv. haer. I, c. 10, n. 3. — Clemens Alexand. Strom. V, p. 545; VI, p. 645, 676, 679; VII, p. 731. — Orig. contra Cels. III, n. 44. 45; de princip. praefat. et l. IV, n. 9. — Euseb. demonstr. evang. I, c. 10. — Basil. de spiritu S. c. 27. ecc.

[2]) Multa quidem ad fidem catholicam pertinentia, dum haereticorum callida inquietudine exagitantur, ut adversus eos defendi possint, et considerantur diligentius et intelliguntur clarius et instantius praedicantur, et ab adversario mota quaestio discendi existit occasio. Aug. Civ. Dei, l. XVI, c. 2. — Cfr. de dono persev. c. 20, n. 53, et in Ps. 54, n. 22. — Athanas. de decret. Nicaen. n. 32. — Hilar. Trin. l. II. n. 1. seqq.

Männer durch ihre Geistesarbeit zur Entkräftung des Irrthums und zum Siege der Wahrheit beigetragen, wie sehr sie die Erneuerung und Belebung des christlichen Glaubensbewußtseins gefördert, die kirchliche Wissenschaft bereichert und erweitert haben, dafür bürgen die großartigen Monumente, die sie als Beweise ihres Glaubens und Wissens der Nachwelt hinterließen, und die wir heute noch als die kostbarsten Schätze christlicher Wissenschaft und Weisheit bewundern.

Ein nicht minder fruchtbares Feld für wissenschaftliche Thätigkeit eröffnete sich schon frühzeitig auch im Abendlande. Den gewaltigsten Anstoß dazu gab der große Augustinus, groß nicht nur für seine Zeit im Kampfe gegen die Donatisten und Pelagianer, sondern auch für die späteren Jahrhunderte. Die Geschichte erkennt in ihm den vornehmsten Repräsentanten der abendländischen Gottesgelehrtheit, die große Geistersonne, welche ihre erleuchtenden und erwärmenden Strahlen auch noch der späten Nachwelt mittheilte. Besonders mächtig und fühlbar machte sich dieser Einfluß des großen afrikanischen Lehrers in der Theologie des Mittelalters geltend, die sich großentheils an seine Forschungen anschloß und an Bedeutung kaum hinter dem zurückblieb, was bis dahin Großes auf dem Gebiete der kirchlichen Wissenschaft geleistet worden war. Man braucht nur die Namen eines Anselm, Thomas von Aquin, Bonaventura, Albert des Großen, Alexander von Hales, Duns Scotus und Anderer zu nennen, um sofort einen Zeitabschnitt in's Gedächtniß zu rufen, welcher eine Glanzperiode der theologischen Forschung genannt zu werden verdient. Mit größerem Ernste und in umfassenderer Weise als je zuvor stellten sich die hervorragendsten Geister jener Zeit die Aufgabe, die Gesammtlehre des Christenthums, die Fülle der Offenbarungswahrheiten zum wissenschaftlichen Verständniß zu bringen und als ein Ganzes, in einem wohlgegliederten, harmonisch zusammenhängenden Systeme darzustellen. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, in wie weit ihnen die Lösung dieser Aufgabe gelungen sei. Aber so viel steht unzweifelhaft fest, daß die mittelalterlichen Theologen, an der Spitze ihr größter Meister und Repräsentant der ganzen Schule, die Interessen der Wissenschaft und des Glaubens wesentlich gefördert und ein speculatives Lehrgebäude aufgeführt haben, welchem trotz der Mängel, die es, wie alles Menschliche, an sich trägt, sein hohes Ansehen und Verdienst auch für die Zukunft gewahrt bleiben wird.

Eine große Erweiterung und Ausbildung erhielt die mittelalterliche Theologie durch die Kämpfe, welche im sechzehnten Jahrhunderte die Kirche erschütterten. Ganz den Bedürfnissen entsprechend, welche die Bekämpfung der sogenannten Reformation wachgerufen hatte, untersuchte man mit großem

Eifer die Quellen des Glaubens, die Einsetzung, das Wesen und die Auctorität der Kirche, befruchtete die theologische Speculation durch umfassende Studien der Schrift- und Väterlehre und gab überhaupt dem kirchlichen Glauben eine mehr historische und positive Begründung. Die Ausbildung und besondere Pflege der kirchengeschichtlichen, biblisch-exegetischen und patristischen Studien und ihrer beiden Vorbedingungen, der Linguistik und historischen Kritik bilden das große Verdienst der nachtridentinischen Theologie. Denn ist es auch ein arger Verstoß gegen die geschichtliche Wahrheit, wenn man behauptet, dem Zeitalter der früheren Scholastik habe sogar die Fähigkeit des historischen Forschens gefehlt, man habe nur in der Gegenwart gelebt, nur das Fertige begriffen und gekannt, nicht aber das Werdende, nicht die auch für das religiöse Gebiet giltigen Gesetze der geschichtlichen Entwickelung[1]): so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß die vortridentinische Theologie mehr auf die Speculation in Glaubenswahrheiten sich beschränkte, dagegen um deren Belebung durch biblische und historische Studien wenig besorgt war. Allein kein Sachverständiger wird daraus einen Vorwurf für jene große speculative Wissenschaft ableiten, die Döllinger selbst ein „riesenhaftes Gebäude des menschlichen Denkens und Forschens" nennt. Bekanntermassen war es jenen wissenschaftlichen Größen keineswegs darum zu thun, den positiven und geschichtlichen Beweis für das Dogma erst zu erbringen und seine Entwickelung im Laufe der Jahrhunderte stufenweise zu verfolgen. Ganz im Geiste jenes alten und berühmten Axioms „fides quaerens intellectum" machte sie vielmehr das bereits im Glauben erfaßte Dogma zum Gegenstande ihrer theologischen Forschung, um seine höchsten und innersten Gründe zu erkennen und die vielfachen und verschiedenen Beziehungen aufzufinden, die es zu den Grundsätzen und Lehren der Vernunft und der Erfahrungswissenschaft hat. Daß aber späterhin auch die positive und geschichtliche Seite der kirchlichen Wissenschaft, eine vielleicht zuvor nicht geahnte Ausbildung erlangte, lag eben im Geiste des reformatorischen Zeitalters. Nicht dieses oder jenes Dogma, sondern das Fundament aller Glaubenswahrheiten selbst wurde angegriffen und unterwühlt. Da war es denn freilich nothwendig, zu den primitiven Quellen der christlichen Heilslehre hinauf zu gehen und neue, umfassendere Studien in der Schrift, in den Werken der Väter, in den Acten der Concilien und überhaupt in den Monumenten der christlichen Vergangenheit zu machen. Diesem Umstande hauptsächlich verdankt die kirchliche Wissen-

---

[1]) Döllinger. Siehe „Verhandlungen der Versammlung katholischer Gelehrten in München, 1863", S. 30.

schaft die Neubelebung und den so großartigen Aufschwung, den sie nach dem Concilium von Trient genommen. Es hat eben jede Zeit ihre eigenen Bedürfnisse, die auch in der jeweiligen Wissenschaft zum Ausdrucke kommen. Denn abgesehen von dem unwandelbaren göttlichen Kern, den sie in sich birgt, ist sie ein Erzeugniß des menschlichen Geistes und trägt darum, wie alles Menschliche, die Spuren der Wandelbarkeit und des Vergänglichen an sich.

Welches aber auch immer die Geschicke, die Entwickelungsphasen, die Fort- und Rückschritte sein mögen, welchen die theologische Wissenschaft ihrer menschlichen Form nach nothwendig unterliegt: so viel ist aus der Geschichte gewiß, daß in der Kirche immer ein wissenschaftliches Verständniß des Dogma war, auch damals, als es noch lange keine Schultheologie gab. Die christliche Gnosis erscheint so zu sagen als natürliche Pflanze im Garten der Kirche.

Allein für unseren Zweck genügt der Hinweis auf diese geschichtliche Thatsache noch keineswegs. Um die große Bedeutung, welche die kirchliche Wissenschaft für die Entwickelung der Heilslehre und den Zweck des Christenthums überhaupt hat, gehörig zu würdigen, müssen wir kurz die Fundamente untersuchen, auf welche die wissenschaftliche Bewegung in der Kirche sich stützt.

Den ersten und zugleich tiefsten Grund finden wir im Wesen der Kirche selbst, in der Art und Weise, wie Christus für die Reinerhaltung seiner Lehren und Institutionen, sowie für deren authentische Vermittelung an die Völker aller Jahrhunderte gesorgt hat. Das oberste Princip dieser fortgesetzten göttlichen That, die Seele des gesellschaftlichen Organismus der Kirche ist ohne Zweifel der heilige Geist, den Christus seinen Aposteln verheißen hat, und der ihnen innewohnt und bei ihnen bleibt in Ewigkeit.[1]) Das sichtbare und lebendige Organ des göttlichen Geistes aber sind die persönlichen Träger des kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes, die mit dem Papste vereinigten Bischöfe. Sie sind das sichtbare Einheitsprincip des mystischen Leibes Christi. Denn in ihre Hände hat der Herr alle Gewalt niedergelegt, ihnen hat er die Fortsetzung seiner Sendung und die damit verbundenen Charismen übertragen. Was sie lehren, müssen Alle glauben; was sie gebieten, müssen Alle befolgen: denn ihre Lehre und ihre Gesetze sind die Lehre und das Gesetz Christi selbst, der sie gesandt hat. Dieß ist das ausdrückliche und ununterbrochene Bekenntniß des ganzen christlichen Namens.

---

[1]) Joh. 14, 16, 17, 18, 26.

Aber in welcher Weise ist der Geist Gottes in seinen Organen thätig? Durch welche Art übernatürlichen Einflusses führt er sie in alle Wahrheit ein, hält jeden Irrthum von ihnen ferne, unterstützt sie in der Leitung der ihnen anvertrauten Heerde? Geschieht dieß etwa durch eine solche Thätigkeit, welche jede menschliche Anstrengung ausschließt oder überflüssig macht? Keineswegs. Die von Gott bestellten Wächter des Glaubens, die Fürsten seines Reiches sind nicht Gefäße der Inspiration, die sich nur receptiv verhalten und die ihnen anvertraute Mission ohne Mühe erfüllen. Denn nicht wie Organen unmittelbarer Offenbarung[1]) steht der heilige Geist dem Lehrkörper bei; vielmehr schließt jener göttliche Einfluß, jene übernatürliche Thätigkeit, wodurch der Geist der Wahrheit auf die Lehr- und Hirtengewalt einwirkt, den Gebrauch und die Anstrengung menschlicher Kräfte, den Aufwand natürlicher Mittel nothwendig in sich, fordert sie, setzt sie voraus. Besteht ja gerade darin die der Kirche verheißene Assistenz, daß der Geist Gottes seine Organe in der Anwendung und im Gebrauche menschlicher Hilfsmittel unterstützt und leitet, ihnen bei sorgfältiger Erforschung[2]) der Wahrheit das rechte Verständniß

[1]) Seitdem die Geschichte der Offenbarung durch Christus und die Apostel ihren definitiven Abschluß erlangt hat, ist der Kirche keine Wahrheit mehr durch Offenbarung mitgetheilt worden. Was aber die sogenannten Privatoffenbarungen betrifft, welche bisweilen einzelne Personen erhalten, so gehören diese weder zur Hinterlage des katholischen Glaubens, noch sind sie nach der gewöhnlichen Ordnung der Dinge ein Mittel zur authentischen Lehrentwickelung in der Kirche. Denn nicht eine fortgesetzte Offenbarung, sondern die Assistenz des göttlichen Geistes ist dem kirchlichen Lehramte verheißen; auf dieser allein beruht die Unfehlbarkeit der Kirche. Nichts desto weniger würde es absolut keinen Widerspruch in sich schließen, daß in einem einzelnen Falle z. B. dem auf dem Concil versammelten Lehrkörper der wahre Sinn einer im Depositum enthaltenen Wahrheit durch Offenbarung erschlossen werde. Es wäre dieß eben ein außerordentliches Mittel, dessen sich die Vorsehung bediente. Aber auch in diesem Falle würde der Glaube der Kirche an die Unfehlbarkeit der Entscheidung nicht auf dieser Privatoffenbarung, sondern auf dem verheißenen ordentlichen Beistande beruhen.

[2]) Um hier jedem Mißverständnisse vorzubeugen, bemerken wir, daß es niemals vom subjectiven Urtheile des Einzelnen abhängen kann zu bestimmen, ob im einzelnen Falle die zum Verständniß nothwendige Sorgfalt angewendet worden sei. Denn es gehört wesentlich zur übernatürlichen Vorsehung und Leitung des heiligen Geistes zu bewirken, daß der zur authentischen Entscheidung eine Glaubenswahrheit erforderliche Fleiß niemals fehle. Zwar können die menschlichen Hilfsmittel zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Verhältnissen verschieden sein; aber die Unfehlbarkeit der Entscheidung beruht einzig und allein auf dem verheißenen Beistande des göttlichen Geistes, nicht aber auf der Vollkommenheit der theologischen Wissenschaft und der menschlichen Thätigkeit für sich betrachtet. Dieß in Abrede stellen hieße die kirchliche Unfehlbarkeit geradezu illusorisch machen.

unfehlbar vermittelt und stets einen so mächtigen Schutz gewährt, „ne eat in errorem quamlibet studiosissima speculatio“.[1]) Weit entfernt also, die natürliche Mühe und Anstrengung überflüssig zu machen, enthält gerade die göttliche Führung und Leitung der Kirche die klarste Forderung einer allseitigen Entfaltung der menschlischen Kräfte und Hilfsmittel in sich. Um dieß noch mehr einzusehen, brauchen wir nur an einige bekannte Wahrheiten zu erinnern.

Mit dem der Kirche anvertrauten Depositum verhält es sich nämlich nicht wie mit einem materiellen Kleinode, das man im Schranke aufbewahrt oder in der Erde verbirgt. Die christliche Offenbarung ist ein Schatz göttlicher Wahrheiten, welche alle Menschen im Glauben erfassen, zum Gegenstande ihres Erkennens und Denkens machen, in denen sie die höchste Richtschnur ihres ganzen Wollens und Handelns erblicken sollen. Das Christenthum trägt die wesentliche Bestimmung in sich, in den religiösen Ideen und Grundsätzen, in der Cultur und den Sitten der Völker die großartigsten Veränderungen hervorzubringen, mit der ihm innewohnenden göttlichen Energie alle Lebensverhältnisse zu durchdringen, umzubilden, zu veredeln und sie über ihre natürliche Sphäre zu erheben, alle Menschen durch seine erlösende und heiligende Kraft zu beleben, Christo einzuverbleiben und ihm dienstbar zu machen; kurz, durch seinen übernatürlichen Einfluß die ganze menschliche Gesellschaft bis an's Ende der Zeiten zu beherrschen. Soll nun aber die Kirche diese erhabene und universelle Aufgabe lösen, soll sich ihre göttliche Kraft an allen Völkern und Zeitaltern bewähren und sie Allen Alles werden, so muß sie selbst einen Entwickelungsprozeß eingehen, der eine immer reichere und allseitigere Entfaltung ihrer Lehre und ihres Lebens bedingt. Sehen wir kurz, wie wir uns diese Entwickelung zu denken haben.

Die Rationalisten werfen der Kirche „eine geistlose Monotonie, ein ewiges Einerlei von Sätzen vor, in welchen alle Lehrer der Kirche nur mit anderen Worten immer wieder dasselbe sagen und mit gleicher Verachtung Alles, was nicht in denselben Ton einstimmt, als heillose Häresie von sich weisen“.[2]) So nämlich wird die Unveränderlichkeit des kirchlichen Lehrinhaltes von Jenen charakterisirt, welche dem, was Christus und seine Apostel gepredigt haben, nur relativen Werth beimessen, die in Christus nur einen vorübergehenden Genius seiner Zeit erblicken und das Christenthum in seiner ersten Erscheinung „den Standpunkt der Geist-

---

[1]) S. Aug. in Ps. 9. n. 12.

[2]) Baur, Lehrbuch der christlichen Dogmengeschichte, Tübingen 1858. S. 58. A.

losigkeit"[1]) nennen. Der Christ dagegen weiß, daß die Lehre der Kirche, eben weil sie göttlich gegeben ist, auch unveränderlich sein muß. Nach ihm kann die Kirche niemals etwas als Glaubens- oder Sittenlehre aufstellen, von dem sie nicht durch Zeugen nachweist, daß es mit der Lehre Christi und der Apostel vollkommen übereinstimmt. Christus ist die große Geistersonne, die allen Zeiten Licht und Wärme spendet; jede Veränderung seiner Lehre ist ein Abfall von der Wahrheit, ein Fortschritt zum Irrthume.

Indem aber die Kirche diese Lehre stets auf ihr Banner geschrieben einherträgt und allen ihren Feinden den Schild des apostolischen Glaubens entgegen hält, so weist sie damit nicht jeden Fortschritt von sich. Ja, gerade sie ist es, die das Gesetz des wahren und einzig berechtigten Fortschritts an sich selbst zur vollen Geltung bringt.[2]) Denn dieser kann nicht in einem beständigen Abirren vom rechten Wege, im Aufgeben, in der Vertauschung der Wahrheit mit dem Irrthume bestehen; wohl aber soll die Lehre der Offenbarung, ihrer Reinheit und Integrität unbeschadet, allseitig und ihrem ganzen Inhalte nach allmälig entwickelt, in ihren Beziehungen zu den jeweiligen Bedürfnissen der Zeit, in ihren Gegensätzen zu den verschiedensten Formen menschlichen Irrthums dargestellt werden. Ein Fortschritt solcher Art ist in der Kirche nicht nur zulässig, sondern sogar nothwendig.

Denn obwohl die Apostel die göttliche Wahrheit für alle Zeiten verkündigt haben und der Inhalt ihrer Lehre den unveränderlichen Maßstab bildet, an dem der Glaube und das Bewußtsein der Kirche in allen Jahrhunderten sich messen muß, so genügt doch nicht eine bloße Wiederholung ihrer Worte, um die christliche Offenbarung für alle Völker und Zeiten wirksam zu machen. In der apostolischen Ueberlieferung war Vieles noch unentwickelt und wie im Keime enthalten, das erst im Laufe der Zeit

---

[1]) Hegel, Geschichte der Philosophie, 3. Bd. S. 111. Phänomenologie des Geistes. S. 574.

[2]) „Nullusne ergo in ecclesia Christi profectus habebitur religionis?" So frägt Vincentius Lir., nachdem er den Grundsatz „quod semper, quod ubique, quod ab omnibus" als Maßstab hingestellt hat, den man an jede Lehre anlegen müsse, die sich für eine christliche ausgebe. Freilich, antwortet er, sei ein Fortschritt zulässig. „Nam quis ille est tam invidus hominibus, tam exosus Deo, qui istud prohibere conetur?" Aber er bestimmt auch sogleich die Art des Fortschritts. Der wahre Fortschritt nämlich ist eine Entwickelung der Glaubenslehre, nicht aber eine Umwandlung derselben. . . . . . sed ita tamen, ut vere profectus sit ille fidei, non permutatio: siquidem ad profectum pertinet, ut in semetipsam unaquaeque res amplificetur, ad permutationem vero, ut aliquid ex alio in aliud transvertatur. Commonit. n. 28.

bestimmter hervortrat und wie Gegenstand ausdrücklicher Kenntniß, so auch ausdrücklichen Glaubens wurde. Gar manche Lehrpuncte pflanzten sich implicite in anderen fort und wurden darum, wenigstens von der Mehrzahl der Christen, auch nur implicite geglaubt. Andere Wahrheiten dagegen erhielten sich nicht so fast durch die beständige Predigt, als vielmehr durch die Praxis, die heiligen Handlungen und Gebräuche der Kirche im lebendigen Bewußtsein der Gläubigen. Ferner unterliegt es keinem Zweifel, daß manche Lehren der Offenbarung von Anfang an ziemlich dunkel waren und darüber auch innerhalb der Kirche die verschiedensten Ansichten geltend gemacht werden konnten. Zum Beweise dienen die vielen und lange dauernden Controversen, in welchen oft die gelehrtesten und heiligsten Männer ganz entgegengesetzte Anschauungen vertraten. Daher auch die so häufigen Unterscheidungen bei den Vätern zwischen der Substanz des Glaubens (ὑπόθεσις τῆς πίστεως) und den Fragen, welche ein tieferes Verständniß erfordern[1]); zwischen dem, was in der Lehre der Kirche klar enthalten ist, worüber unter Christen kein Zweifel bestehen kann, und dem, was noch Gegenstand freier Erörterung ist;[2]) zwischen dem, was die Glaubensregel Allen vorschreibt, und dem, worüber man noch streiten kann;[3]) zwischen den Grundlehren der Offenbarung und jenen Fragen, in welchen selbst die weisesten und berühmtesten Vertheidiger des kirchlichen Glaubens nicht miteinander übereinstimmen.[4])

Es ist also klar, daß der Offenbarungsinhalt das Bedürfniß der Entwickelung in sich trägt. Erst allmälig gelangt er zur vollständigen Darstellung und allseitigen Ausprägung. Fast jede Glaubenswahrheit kann zum Beleg hiefür dienen. So sehen wir, wie gleich in den ersten Jahrhunderten der Kirche die Fundamentallehren des Christenthums von der Trinität und der Incarnation eine Entwickelung und Ausbildung erfuhren, von der man zuvor kaum eine Ahnung hatte. Man braucht nur die Darstellungen eines Athanasius, eines Gregor von Nazianz, eines Hilarius, eines Augustinus über das Geheimniß der Trinität, die Schriften des Cyrillus von Alexandrien über die Incarnation mit den Leistungen früherer Jahrhunderte zu vergleichen, um den großartigen Fortschritt in der Erkenntniß und dem Verständnisse des Dogma's sofort wahrzunehmen.

---

[1]) Jren. adv. haer. I. c. 10, n. 2. 3.

[2]) Orig. de Princip. praefat.

[3]) Tertull. Praescript. c. 13.

[4]) Aug. contr. Julian. I. c. 6. n. 22. Cf. Serm. 294. n. 4. (Tom. V. p. 832); de Baptism. I. c. 7. n. 9; VII, c. 53, n. 102. Cf. etiam S. Leonem, ep. 30, c. 2. ad Pulcheriam Augustam (ed. Ballerini); ep. 31. c. 4: ep. 60.

Aehnlich verhält es sich mit anderen Wahrheiten.[1]) Um gleich ein Beispiel aus nächster Nähe zu nehmen, so ist bekannt, daß die vollkommene Heiligkeit der Gottesmutter in der Kirche von Anfang an geglaubt wurde. Schon den ältesten griechischen Vätern und Schriftstellern verdanken wir die herrlichsten Paraphrasen jener bedeutungsvollen Worte, mit welchen der Engel die Jungfrau begrüßte. Allein wie weit sich jene Gnadenfülle erstrecke, ob sie namentlich auch den ersten Augenblick der Empfängniß in sich begreife, darüber konnte man ohne Gefahr für die Rechtgläubigkeit Jahrhunderte lang verschiedener Meinung sein, bis endlich die Kirche durch ihr entscheidendes Wort die endgiltige Lösung der Frage herbeiführte.

Indem aber so im Fortgange der Zeit der dogmatische Gesichtskreis der Kirche immer mehr sich erweitert, und die Lehre der Offenbarung nach den verschiedensten Beziehungen und Gegensätzen dargestellt und bestimmt wird, so geschieht dieß dem Gesagten zufolge nicht durch objectives Wachsthum der von den Aposteln überlieferten Wahrheit. Die Kirche ist jedem Fortschritte fremd und unzugänglich, der ihr Inneres durch was immer für Zuthaten bereichern, der neue Steine in den vollendeten Gottesbau einfügen möchte. Sie kennt nur eine Entwickelung, die als Ziel eine stets vollkommnere Erkenntniß, eine ausdrücklichere Hervorhebung und Präcisirung der Wahrheit anstrebt, die eine immer deutlichere Offenbarung ihres innern Reichthums ist.[2]) Diesen Fortschritt hat die Kirche zu

---

[1]) Numquid perfecte de Trinitate tractatum est, antequam oblatrarent Ariani? frägt der heilige Augustin (in Ps. 54. n. 22). Und er fügt hinzu: numquid perfecte de poenitentia tractatum est, antequam obsisterent Novatiani? Sic non perfecte de baptismate tractatum est, antequam contradicerent foris positi rebaptizatores.

[2]) Imitetur animarum religio rationem corporum, quae licet annorum processu numeros suos evolvant et explicent, eadem tamen, quae erant, permanent . . . . Hoc rectum et consequens est, ut primis atque extremis sibimet non discrepantibus, de incrementis triticeae institutionis triticei quoque dogmatis frugem demetamus: ut quum aliquid ex illis seminum primordiis accessu temporis evolvatur, et nunc laetetur (nutriatur) et excolatur, nihil tamen de germinis proprietate mutetur . . . . Christi Ecclesia sedula et cauta depositorum apud se dogmatum custos, nihil in his unquam permutat, nihil minuit, nihil addit . . . . sed omni industria hoc unum studet, ut vetera fideliter sapienterque tractando, si qua sunt illa antiquitus informata et inchoata, accuret et poliat, si qua jam confirmata et definita custodiat. Vincent. Lir. Commonit. nn. 27—32. — Um den Fortschritt der Kirche noch mehr zu veranschaulichen, bedient sich Vincentius eines Gleichnisses. Wie der Mensch mit den Jahren zunimmt und vom Kinde zum Manne sich entwickelt und doch wesentlich immer derselbe bleibt, so kommt auch bei der kirchlichen Lehrentwickelung nur das allmälig zum Ausdrucke, was von Anfang an keimartig vorhanden war. „Multum interest inter pueritiae florem et senectutis maturitatem; sed iidem

allen Zeiten theoretisch und praktisch anerkannt und nach Kräften zu verwirklichen gestrebt. Ihn läugnen hieße die Aufgabe des kirchlichen Lehramtes wesentlich beschränken und ihm eine seiner Hauptfunktionen entziehen. Denn da es nun einmal nach der Ordnung der Vorsehung, mit der Gott seine Kirche regiert, unmöglich ist, daß von Zeit zu Zeit über einzelne Puncte der Offenbarungslehre nicht Zweifel auftauchen und Widersprüche sich erheben, die oft zu großen Controversen Veranlassung geben, wie könnten da die Wächter des Glaubens das ihnen anvertraute Depositum in seiner Reinheit und Integrität bewahren, d. h. ihre wesentlichste Aufgabe lösen, wenn sie nicht kraft ihres Amtes die Obliegenheit hätten, die großen kirchlichen Fragen auctoritativ und endgiltig zu entscheiden, das Dunkel zu zerstreuen, was keimartig verborgen ist, zu entfalten und an's Licht zu ziehen und dem wahren Sinn der geoffenbarten Lehre jenen Ausdruck zu verleihen, welcher im Gegensatze zu den verschiedenen Formen des Irrthums der angemessenste ist und den nach Ort und Zeit wechselnden Bedürfnissen am besten entspricht[1])? So hat die Kirche von jeher ihr Lehramt verwaltet. Die Entscheidungen der Päpste, die Acten der Concilien, die ganze Geschichte der kirchlichen Lehrthätigkeit sind ebenso viele Beweise für unsere Behauptung.[2])

Daß aber dieser ganze Entwickelungsproceß nicht ohne Beihilfe der Wissenschaft sich vollziehe, darüber kann nach dem Gesagten wohl kein Zweifel mehr bestehen. Zwar ist die Verwaltung des kirchlichen Lehramtes keine wissenschaftliche Function; was die Geister zur inneren Zustimmung, zur demüthigen Unterwerfung bewegt und jeden Verstand gefangen nimmt zum Gehorsame Christi,[3]) ist nicht die auf gelehrter

---

tamen ipsi fiunt senes, qui fuerant adolescentes, ut, quamvis unius ejusdemque hominis status habitusque mutetur, una tamen nihilominus eademque natura, una eademque persona sit. Parva lactentium membra, magna juvenum; eadem ipsa sunt tamen. Quot parvulorum artus, tot virorum, et si qua illa sunt, quae aevi maturioris aetate pariuntur, jam in seminis ratione proserta sunt, ut nihil novum postea proferatur in senibus, quod non in pueris jam antea latitaverit." Commonit. ibidem.

[1]) Intelligatur, te (o Timothee) exponente illustrius, quod ante obscurius credebatur; per te posteritas intellectum gratuletur, quod ante vetustas non intellectum venerabatur: eadem tamen, quae didicisti, doce, ut cum dicas nove, non dicas nova ecc. Vincent. Lir. ibid. n. 27.

[2]) Denique quid unquam aliud Conciliorum decretis enisa est (Ecclesia), nisi ut quod antea simpliciter credebatur, hoc idem postea diligentius crederetur? quod antea lentius praedicabatur, hoc idem postea instantius praedicaretur, quod antea securius colebatur, hoc idem postea sollicitius excoleretur? Ibidem n. 32.

[3]) 2. Cor. 10, 5.

Beweisführung beruhende Einsicht in die Wahrheit, sondern vielmehr die Auctorität Gottes, die durch die Kirche sich kund gibt; aber in concreto setzt der Act des kirchlichen Lehramtes die wissenschaftliche Thätigkeit als naturgemäße Vorbereitung voraus. Denn die Art und Weise, in welcher der heilige Geist die Kirche regiert, bringt es nothwendig mit sich, daß die großen Fragen, welche im Laufe der Jahrhunderte eine auctoritative Lösung erheischen, im Lichte des apostolischen Glaubens allseitig geprüft, nach ihren Gründen und Gegengründen auf's Sorgfältigste erwogen und erst dann definitiv entschieden werden, nachdem die der Größe und Schwierigkeit der Sache entsprechende natürliche Anstrengung vorausgegangen ist. Daß hiezu ein nicht gewöhnliches Maß von Gelehrsamkeit, eine große Kenntniß der Schrift und der Tradition, ein gründliches Studium der Kirchengeschichte, der alten Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten und überhaupt eine umfassende theologische Wissenschaft erforderlich sei, leuchtet von selbst ein. Es ist darum auch ganz natürlich, daß man unter allen menschlichen Hilfsmitteln, welche die göttliche Vorsehung der Kirche zur Reinerhaltung und Fortpflanzung des Glaubens darbietet, die Wissenschaft stets für das nützlichste und einflußreichste gehalten hat. Die Theologen waren die Rathgeber der Päpste und der Bischöfe, und aus den Pflanzstätten der katholischen Wissenschaft gingen Jahrhunderte lang die hervorragendsten Männer vom Clerus und größtentheils die Bischöfe selbst hervor. Die dort erworbene wissenschaftliche Bildung war für sie gleichsam das menschliche Element bei der Verkündigung der Heilslehre und in Erfüllung ihres Berufes.

Der innige Zusammenhang, in welchem die Pflege der Wissenschaft mit der authentischen Lehrentwickelung und der Entfaltung des kirchlichen Lebens steht, kann kaum durch etwas anschaulicher gemacht werden, als durch die Thatsache, daß die berühmtesten Vorkämpfer für die apostolische Wahrheit in der Regel auch die Hauptrepräsentanten der theologischen Wissenschaft gewesen sind. Man denke nur an die wiederholt genannten großen griechischen Väter, deren Glaubenseifer und wissenschaftlicher Thätigkeit das Morgenland seine so kostbare kirchliche Literatur und den großartigen Aufschwung und die Blüthe seiner Theologie verdankt; an den heiligen Augustin im Abendlande, ohne Zweifel den größten Gelehrten seines Jahrhunderts, dessen Werke eine unerschöpfliche Quelle der erhabensten Ideen enthalten. Der Umstand aber, daß diese Männer ihrer Mehrzahl nach zugleich Bischöfe waren, kann die Bedeutung, welche die Wissenschaft für die segenreiche Verwaltung des oberhirtlichen Amtes hat, nur noch erhöhen. Uebrigens ist die Pflege der Wissenschaft in der Kirche niemals für ein an eine bestimmte Weihe geknüpftes Charisma oder für ein Privi-

legium Einzelner gehalten worden. Nicht nur Bischöfe, sondern auch andere, durch Tugend und Gelehrsamkeit gleich ausgezeichnete Männer haben von jeher es sich zur Lebensaufgabe gemacht, das Feld der heiligen Wissenschaft mit der ganzen Energie ihres Geistes zu bebauen und die gefundenen Schätze für den Sieg der Wahrheit und das Wohl der Kirche zu verwerthen. Dafür bürgen die Namen eines Justin des Märtyrers, des berühmtesten Mannes, der im zweiten Jahrhunderte die Kirche verherrlichte; eines Clemens von Alexandrien, eines Origenes, eines Hieronymus, eines Thomas von Aquin und Anderer, welche durch ihre großartigen wissenschaftlichen Leistungen ein unsterbliches Verdienst um die Kirche sich erwarben.

Noch deutlicher tritt diese innige Berührung der wissenschaftlichen und der kirchlichen Interessen in der Geschichte der Concilien hervor. Hier erscheinen die Pfleger und Vertreter der Wissenschaft an der Seite der Bischöfe, um diese mit ihrem Rathe zu unterstützen, die zur Vorlage bestimmten Gegenstände gemeinschaftlich mit ihnen zu untersuchen und durch ihre thätige Mitwirkung jene feierlichen Entscheidungen und Beschlüsse vorzubereiten, welche die Christenheit als Aussprüche des heiligen Geistes verehrt. Schon in der Versammlung der Apostel zu Jerusalem, dem Vorbilde und der Norm aller späteren Concilien, sehen wir dieß bestätigt. Denn auch hier ging dem conciliarischen Beschlusse eine große gemeinschaftliche Untersuchung voraus. Zu Nicäa aber war es vorzüglich Athanasius, der durch die Tiefe seiner Gelehrsamkeit die Scheingründe und Trugschlüsse des Arius entlarvte, den Vätern das nöthige Verständniß erleichterte und dadurch jene Entscheidung anbahnte, in welcher die Wesensgleichheit des Sohnes mit dem Vater als der alte Glaube und die Lehre der Apostel feierlich verkündet wurde. Nicht minder trug die Wissenschaft des großen Cyrillus von Alexandrien auf dem Concil von Ephesus, dessen Seele er war, zum Siege der katholischen Wahrheit über den Irrthum des Nestorius bei. Und wenn auf der Kirchenversammlung von Chalcedon zunächst die oberste Lehrgewalt des Petrus es gewesen ist, welche die Väter in dem dogmatischen Schreiben Leo des Großen verehrten, so läßt sich doch nicht läugnen, daß der theologische Scharfsinn, die Tiefe und Klarheit, womit in jenem Briefe die kirchliche Lehre von den beiden Naturen in Christus dargelegt war, wesentlich mitwirkte, um die versammelten Bischöfe zu jenem einstimmigen Rufe zu bewegen: „Das ist der Glaube der Väter; Petrus hat durch Leo gesprochen.“ Und um auch aus neuerer Zeit eine Bestätigung zu haben, welches Ansehen die Gelehrten stets in der Kirche genossen, so weisen wir unsere Leser auf das Concilium von Trient hin, wo der Wissenschaft eine Huldigung

dargebracht wurde, von der kaum ein zweites Beispiel in der Geschichte sich findet. Zu Trient war es, wo die Bücher des größten mittelalterlichen Gelehrten am Fuße des Kreuzes neben der heiligen Schrift aufgestellt wurden, wo die Bischöfe den Disputationen der Theologen stundenlang zuhörten, alle Gegenstände der Berathung ihnen zur sorgfältigsten Prüfung unterbreiteten, ja, sogar eine bereits angesagte Sitzung nur deßhalb vertagten, um die weisen Rathschläge des Petrus Canisius, eines deutschen Theologen, zu vernehmen. Was aber damals geschah, das beginnt auch heute, am Vorabende eines allgemeinen Conciliums, durch die weise Fürsorge Pius IX. sich zu wiederholen. Und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wie bei allen früheren Kirchenversammlungen, so auch auf der Vaticanischen Synode den Männern der Wissenschaft Gelegenheit geboten sein wird, sich als den Arm zu bewähren, welcher der Kirche den Sieg der katholischen Wahrheit über den Irrthum und die Lüge der Zeit erkämpfen hilft und zur Hebung und Wiederbelebung des christlichen Bewußtseins und dadurch zum Wohle der ganzen Gesellschaft wesentlich mitwirkt.

Gleichwohl sind in neuester Zeit Stimmen laut geworden, welche gerade die gegentheilige Befürchtung aussprechen. Wenn wir sie hören, so wird das nächste allgemeine Concilium Lehren als Glaubenssätze proclamiren, welche nicht nur „der heiligen Schrift, der alten Kirche, der Geschichte, der menschlichen Vernunft Hohn sprechen“, sondern die auch für die Zukunft „alle geistige Bewegung und wissenschaftliche Thätigkeit in der katholischen Kirche lahm legen müssen“.[1]) Man sollte sich nun freilich für überzeugt halten dürfen, daß eine derartige Kundgebung nicht aus jenen Kreisen stammen könne, welche die öffentliche Meinung bereits als die Quelle derselben bezeichnet. Allein wer die gegenwärtigen traurigen Zustände an der Münchener Universität kennt, wer namentlich weiß, daß die Herabwürdigung des Centrums der katholischen Einheit und Wahrheit seit Jahren von gewisser Seite als System betrieben und die Abneigung gegen die Auctorität des Papstes den Candidaten der Theologie so zu sagen eingeimpft wird,[2]) der kann von einer solchen Erscheinung

[1]) Allgemeine Zeitung, 15. März 1869. — Der Papst und das Concil von Janus. Vorwort, S. XVII.

[2]) Wir sprechen hier eine in den weitesten Kreisen bekannte Thatsache aus. Das jüngst erschienene und, wie man sich erzählt, bei Cotta in München gedruckte Buch von „Janus“ ist dem größten Theile seines Inhaltes nach nur eine, wenn auch mehr offene Reproduction dessen, was in München von einer gewissen Persönlichkeit schon jahrelang öffentlich gelehrt wird. Daß aber solche Dinge an der stiftungsmäßig katholischen Universität München überhaupt möglich sind, wirft ein sehr ungünstiges Licht auf die kirchlichen Zustände Bayerns.

nicht im Mindesten mehr überrascht sein. Sie ist eben der Ausdruck jener Wissenschaft, die sich von der Auctorität der Kirche emancipirt und „zum Götzen ihrer Selbstanbetung gemacht hat";[1]) jener Wissenschaft, die darauf ausgeht, die göttliche Lehre der Kirche nach ihren „unreinen Wünschen" zu gestalten und mit ihren „selbstsüchtigen Gedanken zu beherrschen";[2]) die es als ihre Lebensaufgabe betrachtet, durch die sogenannte öffentliche Meinung jene „Macht auszuüben, vor der zuletzt Alle sich beugen, auch die Häupter der Kirche, und welcher in die Länge nichts widersteht".[3]) Im Bewußtsein, daß die nächste allgemeine Kirchenversammlung ihre stolzen Pläne vereitelt, fordert sie die „öffentliche Meinung" zur Revolution gegen die göttliche Auctorität der Kirche auf, um Beschlüsse zu verhüten, welche über den bereits verurtheilten falschen Liberalismus neuerdings das Anathem aussprechen.

Wahrlich, nicht diese Wissenschaft ist es, welche an der Lösung der großen Fragen des Christenthums jenen einflußreichen und wohlthätigen Antheil hat, den wir so eben geschildert haben. Die wahre Wissenschaft hat zu allen Zeiten sich als treue Tochter der Kirche bewährt und nur im innigen Anschlusse an die Auctorität jene großen Resultate erzielt, deren sie mit Recht sich rühmt. Oder wo finden sich wohl kostbarere Schätze heiliger Wissenschaft angehäuft, als in den bewunderungswürdigen Schriften der Väter und Kirchenlehrer, in welchen die Harmonie zwischen Glauben und Wissen durch keinen Mißton gestört wird? Wann hat die Theologie je ein so großartiges Werk geschaffen, eine so unbesiegte Festung des Glaubens aufgebaut, wie im Mittelalter, damals nämlich, als Wissenschaft und Auctorität, Vernunft und Offenbarung Jahrhunderte hindurch miteinander in schönstem Einklange standen? Wie bitter dagegen die Früchte sind, welche der Baum der freien Wissenschaft hervorgebracht hat, das wissen und fühlen wir Alle. Während die freie Forschung da, wo sie als Fundamentaldogma proclamirt und als Tochter des ächt christlichen Geistes gepriesen wurde, den ganzen Inhalt der göttlichen Offenbarung der subjectiven Willkür der Menschen preisgab und die Pflicht des Glaubens selbst zweifelhaft machte, hat sie gleichzeitig die Fundamente der natürlichen Erkenntniß umzustürzen und die obersten Principien der Vernunft zu unlösbaren Problemen zu gestalten versucht. Daß aber auch die katholische Wissenschaft, besonders seitdem sie sich an der protestantischen zu reinigen und zu orientiren begann, von dieser Ansteckung

[1]) Verhandlungen der Versammlung katholischer Gelehrten in München, 1862 S. 55.

[2]) A. a. O.

[3]) Eben dort S. 47.

nicht ganz frei blieb, dafür brauchten wir den Beweis nicht erst aus weiter Ferne zu holen. Und wenn sogar in unseren Tagen nur „Bausteine vorhanden sind",[1]) womit das Gebäude der Theologie erst aufgeführt werden soll, wenn wir uns „bis zur Errichtung eines Monumentes mit hölzernen Kreuzen" [2]) begnügen müssen, so hat dieß eben darin seinen Grund, daß man seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auch in Deutschland der freien Forschung sich in die Arme warf und dadurch jenen Bruch mit der Auctorität und der wissenschaftlichen Tradition herbeiführen half, an dessen unheilvollen Wirkungen wir heute noch leiden.

Soll die Wissenschaft Großes leisten, so darf sie das Band, welches sie mit der Kirche verknüpft, nicht zerreißen. Nur in der steten Unterordnung und vertrauensvollen Unterwerfung unter die Lehrauctorität ist sie im Stande, jene erhabene Aufgabe zu lösen, welche das Christenthum ihr zuweist. So fordert es die Natur der Sache selbst. Denn will man die Wissenschaft nicht weit über ihre Sphäre erheben und sie gleichsam an die Stelle der Kirche selbst setzen, so darf man ihr nicht eine Macht zuschreiben, vor der auch die Träger der göttlichen Lehrgewalt sich beugen müssen. Dieß hieße ja die gottgewollte Ordnung in der Kirche geradezu umstoßen. Nicht den Gelehrten, sondern den mit Petrus vereinigten Bischöfen hat Christus die Vollgewalt seiner göttlichen Sendung übertragen, sie hat er zu Hirten und Lehrern der Völker gemacht und damit ihnen Alle untergeordnet, die jemals an ihn glauben werden. Es ist also klar, daß die Wissenschaft nicht zu jenen Factoren gehört, welche den ganzen Entwickelungsgang der Kirche leiten, überwachen, in der rechten Bahn erhalten; dieß ist vielmehr ausschließlich der Beruf und die Aufgabe des Episkopats selbst. Denn um die Thätigkeit des göttlichen Lehr- und Hirtenamtes in ihrem ganzen Umfange zu erfassen, genügt es nicht, ihr nur den Act der höchsten Entscheidung als solcher in kirchlichen Angelegenheiten zu vindiciren; sie beginnt nicht erst da, wo die natürliche Kraft, speciell die Wissenschaft, zu wirken aufhört: vielmehr steht sowohl die entfernte als auch die nächste Vorbereitung sammt allen ihren menschlichen Factoren unter der übernatürlichen Führung der oberhirtlichen Amtsgewalt. Diese ist das leitende und überwachende Princip aller kirchlichen Thätigkeit und Bewegung. Mag man darum die Verdienste der Wissenschaft, ihren Einfluß auf die Bildung und Klärung des allgemeinen christlichen Bewußtseins auch noch so sehr erheben, so bleibt es doch immer wahr, daß die wissenschaftliche Thätigkeit für sich betrachtet

[1]) Siehe „Verhandlungen rc. rc." S. 56.
[2]) A. a. O.

nur ein menschliches Hilfsmittel, ein natürliches Instrument ist, das seine höhere Weihe erst in der Hand derjenigen erhält, „welche der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren“.[1]) Denn erst in dieser innigen Verbindung, in diesem organischen Zusammenhange mit dem sichtbaren Einheitsprincip der Kirche findet der christliche Forscher die sichere Bürgschaft seines gedeihlichen Wirkens.

Und weit entfernt, daß dadurch die der Wissenschaft gebührende Selbstständigkeit und Freiheit beeinträchtigt werde, ist es gerade die wesentliche Abhängigkeit von der Lehrauctorität der Kirche, welche die Wissenschaft wahrhaft frei macht. Denn „nicht das nennt der Theologe, der seines Namens und Berufes würdig ist, Freiheit, daß sein Geist in zuchtloser Willkür ohne Compaß und Steuer auf dem uferlosen Meere der Meinungen oder Auslegungen umhertreibe, und damit aller Festigkeit der Erkenntniß, zugleich aber auch der Kraft, Andere zu überzeugen, sich begebe. Er fühlt sich vielmehr frei, weil er sich .... einmal für immer der Führung und Lehrauctorität der Kirche überlassen hat, die er als die gottgewollte und göttlich erleuchtete Bewahrerin der Heilswahrheiten und Lehrerin der Völker erkannt hat. In der Kirche und durch sie ist er erst frei geworden; denn sie hat ihn befreit von der Knechtschaft quälender Ungewißheit, von der peinigenden Willkür der Gedanken und des Gewissens, von dem nagenden Zweifel, von dem Gefühle der Unsicherheit selbst in den Grundlagen und Ausgangspunkten seines Forschens. Er weiß sich nun erlöset von der niederschlagenden Aussicht, daß er nach zehn oder zwanzig Jahren das als Täuschung erkennen und wegzuwerfen gezwungen sein werde, was ihm jetzt so sicher und gewiß erscheint. Denn er hat sich gleichsam mit der Auctorität vermählt, und sein gesammtes geistiges Leben und Forschen ist nun ein Einswerden mit ihr in stets wachsender Innigkeit .... Er ist der Theil, der sich in völligem Einklange weiß mit dem Ganzen, er ist das Glied an diesem Leibe und empfängt als solches sein Licht durch den organischen Zusammenhang mit ihm.“[2]) So der gefeierte Kirchenhistoriker von München, dem gewiß Niemand den Vorwurf machen wird, daß er den Luftzug der freien Forschung nicht zu ertragen vermöge.

Gerade heutzutage, angesichts der bevorstehenden allgemeinen Kirchenversammlung, haben diese Worte eine besondere Bedeutung. Denn jetzt gilt es, den darin ausgesprochenen Grundsätzen einen concreten Aus-

---

[1]) Apostelgesch. 20, 28.

[2]) Döllinger. Rede über die Vergangenheit und Gegenwart der katholischen Theologie. Siehe Verhandlungen rc. rc. S. 53 ff.

druck zu geben, sie zur vollen That werden zu lassen und eben dadurch die wesentliche Bedingung zu erfüllen, unter welcher allein die Wissenschaft ihren historisch berechtigten Antheil an den Berathungen des Concils wahren und sowohl sich als der Kirche nützen wird.

Literatur.

10.

„Das Concilium und die Civiltà." Fünf Artikel der „Allgemeinen Zeitung." 1869. Beilage Nr. 69—73. Hauptblatt Nr. 74.

(Schluß.)

Die vielbesprochenen Artikel der „Allgemeinen Zeitung" über das Concil sind jüngst in einem besonderen, 28 Bogen starken Buche als „eine weiter ausgeführte und mit dem Quellennachweis versehene Neubearbeitung" erschienen. Ohne jedoch auf dieses, in großartigem Maßstabe angelegte und mit Consequenz durchgeführte System der Lüge vorerst näher einzugehen, wollen wir einstweilen die begonnene Besprechung der genannten Artikel selbst zu Ende führen.

Nachdem der Verfasser die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes, so wie sie für seinen Zweck paßte, sich zurecht gelegt und aus diesem Zerrbilde die wichtigsten Folgerungen abgeleitet hat, schickt er sich an, auch die geschichtliche Entwickelung der Infallibilitätstheorie seinen Lesern in kurzen Umrissen vorzuführen. Wenn wir ihm glauben, so beruht die ganze Theorie auf römischem Betrug. In den ersten fünf Jahrhunderten der Kirche war keine Spur von dieser Lehre vorhanden. Erst im sechsten Jahrhundert machte man in Rom den Versuch, das Princip „prima sedes a nemine judicatur" durch eine Reihe von Erdichtungen und Fälschungen in die Kirche einzuführen. Der Erfolg war im Anfange nur gering. Denn es verging noch eine geraume Zeit, bis jener, früher unerhörte Grundsatz größere Geltung erlangte. Dieß geschah erst im neunten Jahrhundert durch die Isidorischen Decretalen, die großartigste Fälschung jener Zeit, worin die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes bereits keimartig angelegt war. Das Decret Gratians förderte die Sache um einen Schritt weiter, bis endlich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Thomas von Aquin, selbst wieder durch eine Fälschung irregeführt, als der eigentliche Begründer der Universalmonarchie des Papstes auftrat. Lassen wir indessen den Verfasser selbst reden.

„Ueber einen so fundamentalen Satz, sagt er, herrschte in der ganzen Kirche und ihrer Literatur dreizehn Jahrhunderte lang ein unbegreifliches Schweigen; keines der alten Glaubensbekenntnisse, kein Katechismus, keine der zur Anleitung für den religiösen Volksunterricht verfaßten Schriften der Kirchenväter enthält ein Wort vom Papst, am wenigsten eine Andeutung, daß alle Gewißheit des Glaubens und der Lehre nur bei ihm zu suchen sei. Nicht eine einzige Frage der Doctrin ist im ersten Jahrtausend der Kirche endgiltig durch einen päpstlichen Ausspruch entschieden worden; vielmehr erfolgte die Entscheidung stets durch Synoden oder durch thatsächliche Zurückweisung einer neuen Lehre in der ganzen Kirche.

Drei Concilien haben einen verstorbenen Papst (Honorius) wegen seiner Lehre für häretisch erklärt und mit dem Anathem belegt, und die Päpste nach ihm haben dieß angenommen und ihrerseits ihren Vorgänger verdammt. Da unternahm man es im Anfang des sechsten Jahrhunderts in Rom durch eine Reihe von Erdichtungen und Fälschungen das Princip, daß „der erste Stuhl von Niemanden gerichtet werden dürfe"" in die Vorstellungen der occidentalischen Kirche einzuführen.... Doch drang jenes neue Princip noch Jahrhunderte lang nicht durch. Hierauf erfolgte im neunten Jahrhundert die berühmte Fälschung der Isidorischen Decretalen, (und darin) zeigen sich die ersten Ansätze und entwickelungsfähigen Keime der päpstlichen Unfehlbarkeitstheorie. Es währte jedoch noch lange, bis die Sache festere Gestalt gewann. . . . Gratians Decret, das allgemeine Lehr- und Gesetzbuch, half indeß durch einige neue Fälschungen, welche es anbrachte, schon etwas weiter. Festeren Grund legte seit 1248 der König der Theologen und großmächtige Beherrscher der Schulen, Thomas von Aquin, selbst getäuscht durch die kühne Fälschung eines Ordensgenossen, der ihm eine Reihe von völlig erdichteten, angeblich aus dem Griechischen übersetzten Zeugnissen vorlegte, die Thomas nun seiner Lehre von der absoluten Monarchie des Papstes zu Grunde legte."

Doch schon im fünfzehnten Jahrhundert folgte auf dieses fortgesetzte System absichtlicher Fälschungen eine gewaltige Reaction. „Die zwei großen reformatorischen Concilien von Konstanz und Basel" stellten den Glauben und die Lehre der alten Kirche wieder her, indem sie „ohne irgend einen nennenswerthen Widerspruch und mit wiederholter Zustimmung der Päpste selber den Grundsatz proclamirten: daß in Sachen des Glaubens der Papst dem allgemeinen Concil untergeordnet, dieses die höhere, also allein sichere Auctorität sei." „Damals und das ganze Jahrhundert hindurch standen alle deutschen und französischen und fast alle spanischen Theologen auf der Seite der Concilien; nur einige Italiener und besonders der Cardinal Turrecremata versuchten es, für den Papst die oberste Entscheidungsgewalt in Anspruch zu nehmen, wiewohl auch der letztere noch der Auctorität eines Concils vor der des Papstes allein den Vorzug gab. Den Grundsatz von der Superiorität des Concils, den bisher die Päpste anerkannt hatten, versuchte zuerst Leo X. mit einer Anzahl italienischer Bischöfe, denen er und sein Hoflager den Titel des fünften lateranischen Concils gaben, im Jahre 1517 zu stürzen."

Die erneuerte Anstrengung auf dem Concil von Trient, „einen recht weitausgreifenden Kanon über die päpstliche Vollgewalt durchzusetzen, scheiterte an dem Widerstand der französischen Bischöfe." Ueberhaupt blieb in der Zeit nach dem Tridentinum „Frankreich das einzige Asyl der wissenschaftlichen Theologie und zugleich der altkirchlichen Lehre von der Auctorität. Nur dort durfte man sich offen zu den Grundsätzen der großen Concilien des 15. Jahrhunderts bekennen. In Spanien, Italien, Süddeutschland würde die bloße Erklärung eines Mannes, daß er den Kanon des Konstanzer Conciliums von der Superiorität der allgemeinen Kirchenversammlung für wahr halte, und daher nicht an die päpstliche Unfehlbarkeit glaube, sofort Absetzung, selbst den Kerker und Schlimmeres zur Folge gehabt haben." Hauptsächlich waren es nach dem Verfasser zwei Factoren, welche in jenen Ländern einen förmlichen „Kirchhofszustand" auf dem Gebiete der Theologie herbeiführten, nämlich die „Jesuiten" und „das furchtbare System des kirchlich-literarischen und doctrinellen Zwangs, wie es durch Paul IV. und seit ihm consequent ausgebildet ward." Während der Jesuitenorden „sich den Beruf erkoren hatte, die Welt zur Lehre der päpstlichen Unfehlbarkeit zu bekehren" und diesem Systeme überall, wo er „zur Herrschaft gelangte" ausschließliche Geltung verschaffte, machte „der Terrorismus der Inquisition im ganzen romanischen Süden

und der römische Index jede spontane Bewegung, jeden von Innen heraus sich entwickelnden Aufschwung der Wissenschaft und der Literatur unmöglich. Unter dem ehernen Fußtritt solcher Einrichtungen wuchs kein Gras mehr."

Mit solchen Mitteln also wurde dem Verfasser zufolge die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes aufrecht erhalten. Durch „eine Reihe von Erdichtungen und Fälschungen" ist sie entstanden, durch „eine Kette von Verschweigungen und Entstellungen" hat sie sich fortgepflanzt und unter dem furchtbarsten Zwange eine fast allgemeine Geltung erlangt. Dieß ist die „Geschichte der Hypothese der päpstlichen Unfehlbarkeit",[1]) wie sie der Artikelschreiber der „A. Ztg." dem Publicum liefert und die, wenn sie wahr wäre, ihn ohne Zweifel zum Schlusse berechtigen würde, daß „nur ein allgemeiner Bibliothekenbrand"[2]) im Stande wäre, einer solchen Lehre Anhänger zu erwerben.

Absichtlich haben wir die Darstellung des Verfassers so ausführlich wiedergegeben; denn gerade seine eigenen Worte dürften in den Augen der verständigen Leser dieses völlig unqualificirbare Beweisverfahren am besten kennzeichnen. Sehen wir indessen, wie es sich mit der geschichtlichen Wahrheit seiner Angaben im Einzelnen verhält.

Um darzuthun, daß der römische Bischof nach göttlichem Rechte den ganzen Weinberg des Herrn verwalte, daß er der oberste Lehrer und Beschützer des Glaubens sei, daß seine Lehre darum unantastbar und die Lehre Jesu Christi selbst sei, daß folglich Alle mit ihm übereinstimmen müssen, welche zur katholischen Kirche gehören wollen: dazu bedarf es keiner Fälschung, dazu reichen die allgemein anerkannten Zeugnisse und Thatsachen vollkommen aus. Man kann nun freilich an diesem Orte von uns nicht erwarten, daß wir über die päpstliche Unfehlbarkeit eine ganze Abhandlung schreiben; aber wir hoffen dennoch unsere Leser zu überzeugen, daß die ganze Beweisführung des Verfassers ein Agglomerat geschichtlicher Lügen und Entstellungen ist, womit er auf die Unwissenheit des Publicums speculirt und diesem zu imponiren sucht.

Wir könnten nun zu diesem Zweck mit vollem Rechte an das berühmte Zeugniß des heiligen Irenäus[3]) erinnern, worin die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung mit der Kirche Roms auf Grund ihres Primates so sehr betont und diese Uebereinstimmung als allein sicheres Kriterium der Rechtgläubigkeit hingestellt wird; wir könnten uns auf die Thatsache berufen, daß ganz im Anschluß an den bekannten Ausdruck des Apostelschülers Ignatius die römische Kirche schon in den frühesten Zeiten „das Haupt aller Kirchen", der „Felsen", die „Grundlage" des wahren Glaubens genannt wurde. Denn es ist gewiß, daß diese und ähnliche Zeugnisse, wollen wir anders den Worten ihren natürlichen Sinn lassen, mit der Stellung, welche der Artikelschreiber der „A. Ztg." dem Papste einräumt, ganz und gar unvereinbar sind. Allein um den Beweis evident zu machen und ihn der falschen Auslegungskunst möglichst zu entziehen, lassen wir die Thatsachen selbst sprechen.

So kann unserem gewandten Theologen und Geschichtskenner nicht unbekannt sein, daß der Satz, die Glaubensentscheidungen der Synoden erlangten erst durch die Bestätigung des Papstes ihre volle Kraft und Auctorität, schon im vierten Jahrhunderte, also lange vor der angeblichen Fälschungsperiode, feierlich ausgesprochen wurde. Die römische Synode unter Papst Damasus im Jahre

---

[1]) Der Papst und das Concil von „Janus". Vorwort. S. XV.

[2]) Siehe ebendort, S. XVIII.

[3]) Adv. haer. III. c. 3.

372 erklärte die sehr zahlreiche Versammlung zu Rimini hauptsächlich deßhalb für ungiltig, weil der Bischof von Rom, dessen Entscheidung doch vor Allem hätte erwartet werden müssen, nicht zugestimmt habe. Damasus war auch der Erste, der die im Orient entstandene Häresie des Apollinaris verdammte, und Sozomenus bezeugt, daß durch seine Entscheidung der Streit über die Gottheit des heiligen Geistes beendigt worden sei. Die Rechte der kirchlichen Gemeinschaft, sagt Ambrosius in dem Schreiben, welches er im Namen der Synode von Aquileja an den Kaiser richtete, strömen von der römischen Kirche auf alle aus. Ganz durchdrungen von dieser katholischen Wahrheit, wollte darum Hieronymus bei der in Antiochia herrschenden Spaltung nur den als Bischof anerkennen, welchen der Papst ihm bezeichnen werde, da Jeder, der nicht mit Petri Stuhl verbunden sei, ihm wie der Kirche selbst fremd sei.[1]) Und gegen Rufinus behauptet er, daß nur der katholisch sei, welcher den Glauben der römischen Kirche habe.[2]) Bekannt ist auch, daß Augustinus den Streit gegen die Pelagianer erst dann für beendigt erklärte, als die Beschlüsse der beiden afrikanischen Synoden zu Milene und Karthago die päpstliche Bestätigung erhalten hatten. Dieses augustinische Wort,[3]) das nur der bündige Ausdruck der Glaubensüberzeugung aller vorhergehenden Jahrhunderte war, hat den Gegnern der Unfehlbarkeitslehre von jeher viel zu schaffen gemacht. Auch der „Janus" hält dasselbe für wichtig genug, um ihm eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.[4]) Er meint, Augustinus habe sich eben getäuscht, da ja der Streit nach jener päpstlichen Bestätigung erst recht verwickelt worden sei und erst durch die Entscheidung des ökumenischen Concils vom Jahre 431 seinen Abschluß gefunden habe. Damit freilich stellt sich der Anonymus das Zeugniß aus, daß er selbst nicht recht wisse, um was es sich eigentlich handle. Nicht dieß steht in Frage, ob unmittelbar nach der Antwort des Papstes thatsächlich der Friede wieder gekehrt sei, sondern allein darum handelt es sich, ob Augustinus in der päpstlichen Bestätigung die endgiltige Entscheidung des Streites erblickt habe. Daß aber dieß wirklich sein Glaube und seine Ueberzeugung war, geht aus den angeführten Worten, die er öffentlich, im Angesichte des ganzen Volkes sprach, unzweifelhaft hervor. Wenn aber trotzdem die Ruhe nicht sofort wiederkehrte, so kann dieß ebenso wenig als Beweis gegen die Unfehlbarkeit des Papstes dienen, als man gegen die Auctorität des Concils von Nicäa die Thatsache geltend zu machen berechtigt ist, daß die Läugnung der Gottheit Christi nach jener Synode erst eine

[1]) Das herrliche Zeugniß vom Primate des Papstes und seiner unfehlbaren Lehrgewalt, welches Hieronymus in seinen Briefen an Damasus niedergelegt hat, glaubt der hinter dem „Janus" versteckte Anonymus mit der Bemerkung entkräftigen zu können, der Kirchenlehrer habe diese Briefe „in der Bedrängniß geschrieben, in der er sich in Syrien unter der Anklage der Ketzer befand." Die Betonung der Lehrauctorität des Papstes und die Anerkennung derselben als endgiltig entscheidender Instanz sind unserem Pamphletschreiber nur „höfliche und stark klingende Versicherungen unbedingter Unterordnung unter die päpstliche Auctorität", während Hieronymus den Patriarchen „Cyrillus von Jerusalem im Grunde ebenso hoch stellt, als den Papst" selbst. (Janus, Vorwort, S. XV. A.) Wahrlich, wer, um mißliebige Zeugnisse, die in das eigene System nicht passen, zu beseitigen, zu so schamlosen Mitteln seine Zuflucht nehmen muß, dessen Sache richtet sich selbst.

[2]) In Ruf. l. I. n. 4. (ed. Vallars. tom. II. 461).

[3]) „Causa finita est." Serm. 131. n. 10.

[4]) S. 74 ff.

recht große Verwirrung in der Kirche hervorgebracht habe. Es ist übrigens nicht einmal wahr, daß der fragliche Streit erst durch die Ephesinische Synode vom Jahre 431 endgiltig entschieden wurde. Denn „diese begnügte sich, die päpstliche Verdammung des Pelagianismus ohne alle weitere Untersuchung zu bestätigen“.[1]) In ähnlicher Weise bestätigten nachfolgende Concilien die Beschlüsse der vorausgehenden, und wir glauben nicht, daß deßhalb der „Janus“ den ökumenischen Charakter dieser in Zweifel ziehen wird.

Ueberhaupt suchen wir in der ganzen Kirchengeschichte vergebens nach einer Thatsache, welche die Meinung des Anonymus von der Superiorität des allgemeinen Conciliums nur irgendwie wahrscheinlich machte. Von den großen „kirchlichen Congressen der abendländischen Christenheit“ im fünfzehnten Jahrhundert werden wir es gleich nachher sehen; was aber die früheren ökumenischen Synoden betrifft, so legen sie alle ohne Ausnahme für den Vorrang des Papstes Zeugniß ab. Ohne seine Auctorität hat niemals eine Versammlung von Bischöfen, mögen diese auch noch so zahlreich vertreten gewesen sein, das Ansehen einer ökumenischen Synode erlangt. Bei allen großen Concilien des Morgenlandes führte der Papst durch seine Stellvertreter den Vorsitz; die Synode von Constantinopel aber 381, welche von dieser Regel eine Ausnahme machte, war eben deßhalb an sich nur eine Versammlung orientalischer Bischöfe, und erst durch die hinzugekommene päpstliche Bestätigung erlangte auch sie den Charakter eines allgemeinen Conciliums.[2]) Ja, es pflegte sogar den Glaubensentscheidungen der ökumenischen Synoden ein dogmatisches Schreiben des römischen Stuhles vorauszugehen, welches ihnen dann als Muster und Auctorität diente. So erklärte die Synode von Ephesus ausdrücklich, als sie das Urtheil gegen Nestorius fällte, daß sie es thue „genöthigt durch die Kanones und durch das Schreiben des Papstes.“ Ebenso berief sich das Concilium von Chalcedon bei der Fassung des Beschlusses über die monophysitische Irrlehre nicht auf die Entscheidungen der vorangegangenen Synode von Constantinopel unter Flavian, sondern nur auf die Entscheidung des Papstes. „Dieß ist der Glaube der Väter; Petrus hat durch Leo gesprochen.“ So riefen einstimmig die dort versammelten Bischöfe aus, nachdem ihnen der dogmatische Brief Leo des Großen mitgetheilt worden war.

Daß dieses päpstliche Schreiben an sich schon den Charakter einer endgiltigen Entscheidung hatte, darüber kann gar kein Zweifel bestehen. Zunächst war es Leo selbst, der diese Ueberzeugung hegte und die in jenem Briefe ausgesprochene Lehre durchaus als eine entschiedene Glaubenswahrheit betrachtet wissen wollte. Er schrieb darum wiederholt an den Kaiser, er möge doch nicht gestatten, daß eine bereits ausgemachte Sache auf der Synode so behandelt werde, als ob sie noch ungewiß oder zweifelhaft wäre;[3]) und in seinem Briefe an Theodoret hob er ausdrücklich hervor, daß er selbst, noch ehe die Synode zusammentrat, die katholische Wahrheit definirt habe.[4]) Dieser Definition feierlich beizutreten, erklärte er als die Pflicht der Synode. Gesetzt nun aber, es hätte zur damaligen Zeit wirklich jenes „unbegreifliche Stillschweigen“ über die höchste Lehrgewalt des

---

[1]) Döllinger. Lehrbuch der Kirchengeschichte. Erster Band. S. 197.

[2]) Döllinger a. a. O. S. 194.

[3]) Cf. Epp. S. Leonis 90. al. 73. c. 2; 93, c. 2; 94, 33, 37. Schon früher hatte Leo den Kaiser ermahnt, „ne cujusquam procaci imprudentique versutia quasi de incerto quid sentiendum sit sineret inquiri, nec cujusmodi sit fides tenenda, esse tractandum, sed quorum precibus et qualiter annuendum.“ Ep. 82. al. 62. cc. 1. 2.

[4]) Ep. 120. al. 93.

Papstes geherrscht, von dem der Artikelschreiber der „A. Ztg." dem Publikum zu erzählen weiß, gesetzt, man hätte damals in der Kirche von einem „solchen Fundamentalsatze" gar nichts gewußt: würde da gegenüber der unerhörten Anmassung des römischen Bischofs nicht sofort die Stimme des christlichen Volkes laut geworden sein, würden nicht die Väter von Chalcedon jene Forderung des Papstes als eine wesentliche Beschränkung oder vielmehr gänzliche Aufhebung ihrer Freiheit, als einen nie zuvor dagewesenen Eingriff in die göttlichen Rechte des Episkopats mit aller Energie zurückgewiesen haben? So wenigstens hätte man erwarten sollen. Was geschah aber in der Wirklichkeit? Gerade das Gegentheil. Unmittelbar nach Verlesung des päpstlichen Schreibens schleudern die Bischöfe einstimmig das Anathem gegen Jeden, der dem Papste nicht zustimmt, erklären Jeden für einen Häretiker, der nicht glaubt, was Leo lehrt — und halten jede weitere Auseinandersetzung für unstatthaft; und dieß Alles deßhalb, weil Petrus durch Leo gesprochen hat.[1]) Wenn aber nichts desto weniger am Ende der zweiten Action eine Art Untersuchung angestellt und die Sache auch conciliarisch erörtert wurde, so konnte dieß den Glauben der Väter an die Untrüglichkeit der päpstlichen Entscheidung eben so wenig erschüttern, als die vom Kaiser Leo angeordnete Erörterung der dogmatischen Definition der Chalcedonensichen Synode durch die Metropoliten und Bischöfe des Orients das Ansehen dieser in Frage stellte.[2]) Papst Leo selbst gibt in dem eben citirten Briefe an Theodoret ausführlich die Gründe jener conciliarischen Untersuchung an,[3]) und schon Tertullian hatte gelehrt, daß eine vollkommen entschiedene Lehre bisweilen eine wiederholte Erörterung erheische, sei es nun, um Einige zu belehren und im Glauben zu stärken, oder auch deßhalb, damit es nicht den Anschein habe, als ob die Häresie ohne Untersuchung oder aus Voreingenommenheit verurtheilt werde.[4]) Die conciliarische Behandlung der monophysitischen Irrlehre zu Chalcedon, weit entfernt, eine Revision der päpstlichen Entscheidung zu sein, bedurfte vielmehr selbst erst der Bestätigung durch den römischen Bischof, von dem allein, wie Anatolius sagt, die Beschlüsse ihre Kraft und Festigkeit erhalten. Und man war sich dessen zu jener Zeit so sehr bewußt, daß der Kaiser Marcian es für nothwendig erachtet hat, den Papst Leo dringend um die ausdrückliche Bestätigung der Synode von Chalcedon zu bitten, obwohl

[1]) „Anathema ei, qui non ita credit. Petrus per Leonem locutus est. Qui non consentit epistolae Sanctissimi episcopi Leonis, haereticus est." Tom. IV. Concil. Ven. ed. col. 1235. d; col. 1403. b. — „Epistolae (Leonis) omnes subscripsimus. Ita omnes dicimus: sufficiunt quae exposita sunt. Aliam expositionem non licet fieri." Ibidem col. 1207. A.

[2]) Tom. V. Concil. Ven. ed. col. 33.

[3]) Gloriamur in Domino . . . qui nullum nos in nostris fratribus detrimentum sustinere permisit, sed quae nostro prius ministerio definierat, universae fraternitatis irretractabili firmavit assensu, ut vere a se prodiisse ostenderet, quod prius a prima omnium Sede formatum, totius christiani orbis judicium recepisset: ut in hoc quoque capiti membra concordent . . . . . Ipsa quoque veritas et clarius renitescit, et fortius retinetur, dum quae fides prius docuerat (in epistola ad Flavianum), haec postea examinatio confirmarit . . . . ep. 120. al. 93.

[4]) Salva ista praescriptione (i. e. irreformabili auctoritate traditionis sedium Apostolicarum), ubique tamen propter instructionem et munitionem quorundam dandus est etiam retractatibus locus, vel ne videatur unaquaeque perversitas non examinata vel praejudicata damnari." Contr. Praxeam. c. 2.

dieser bei der Fassung der Beschlüsse selbst in so hervorragender Weise sich betheiligt hatte. Ja, der Patriarch Flavian bat den Papst Leo, er möge einfach das auf der Synode zu Constantinopel über Eutyches gefällte Urtheil bestätigen; denn dieß genüge vollkommen und mache die Abhaltung einer ökumenischen Synode in dieser Streitsache geradezu überflüssig.[1]) Demnach kann es nicht mehr befremden, daß Papst Bonifacius, der Nachfolger des Zosimus, an die orientalischen Bischöfe schreiben konnte, die Urtheile des römischen Stuhles seien unantastbar, und daß wer dagegen sich auflehne, sich eben selbst von der Kirche ausschließe.[2]) Es ist dieß im Grunde nur eine Wiederholung dessen, was viel früher schon Irenäus gesagt hatte und was Ambrosius mit den Worten ausdrückt: Ubi Petrus, ibi Ecclesia.[3]) (Wo Petrus ist, dort ist die Kirche.)

So bedurfte es denn nicht erst einer „Reihe von Erdichtungen und Fälschungen, mit denen man im Anfang des sechsten Jahrhunderts[4]) in Rom den Versuch machte, das Princip „„prima sedes a nemine judicatur““ in die Vorstellungen der occidentalischen Kirche einzuführen." Jene Lehre, welche die modernen Byzantiner von München als Papstfabel par excellence, von der alles Unheil in der Kirche herrührt, ausgeben möchten, hat sich gleich in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung als der unerschütterliche Felsen bewährt, an welchem jede Häresie zerschellte, und auch heute noch stark genug ist, um den „Janus" sammt allen seinen Bundesgenossen zu zermalmen. Wo bleibt aber angesichts dieser, durch die Geschichte so evident bewiesenen Thatsache die Wahrheit der Behauptung, daß „über einen so fundamentalen Satz in der ganzen Kirche und ihrer Literatur dreizehn Jahrhunderte lang ein unbegreifliches Schweigen geherrscht habe", und daß „im ersten Jahrtausend der Kirche nicht eine einzige Frage der Doctrin endgiltig durch einen päpstlichen Ausspruch entschieden worden sei"?[5]) Oder sind etwa die Belege, welche wir für das Gegentheil angeführt haben, auch absichtliche „Erdichtungen und Fälschungen"? Und wenn späterhin Maximus dem Pyrrhus erklärt, daß, wenn er vom Verdacht der Häresie sich reinigen und für rechtgläubig gehalten werden wolle, er vor Allem den römischen Stuhl befriedigen müsse; wenn um dieselbe Zeit Sergius, Bischof von Cyprus, den apostolischen Stuhl kraft der Verheißungen Christi, also nach göttlichem Rechte, die unerschütterliche Grundfeste des Glaubens nennt; wenn sogar die für den Anonymus so wichtige sechste Synode erklärt, daß sie durch das dogmatische Schreiben des Papstes Agatho die Häresie überwunden habe[6]): kann dann der Artikelschreiber auch noch an der Behauptung festhalten, daß in der ganzen Kirche dreizehn Jahrhun-

---

[1]) Sic enim haeresis, quae surrexit, et turbae, quae propter eam factae sunt, facillime destruentur, Deo cooperante, per Vestras sacratissimas litteras. Et addit, hac ratione „remotum iri Concilium, quod fieri divulgatur". Inter epp. S. Leonis 26. Siehe Döllinger. Lehrbuch der Kirchengeschichte. Erster Band. S. 199.

[2]) Döllinger, a. a. O. S. 194.

[3]) In Psalm. 50. n. 30.

[4]) Alle bisher angeführten Zeugnisse und geschichtlichen Thatsachen gehören den ersten fünf Jahrhunderten an und sind bei Döllinger l. c. S. 194 ff. größtentheils fast wörtlich zu lesen.

[5]) Die vorhergehenden Worte sind von uns unterstrichen.

[6]) Siehe Döllinger l. c. S. 198.

derte lang über einen so fundamentalen Satz ein unbegreifliches Stillschweigen geherrscht habe?

Unter allen kirchlichen Documenten aber dürfte vielleicht keines die Frechheit und Perfidie, womit der Verfasser der Concils-Artikel das Publicum zu täuschen sucht, besser kennzeichnen, als die berühmte Formel des Papstes Hormisdas.[1]) Die Bischöfe geloben in derselben, sich niemals vom Glauben und der Lehre des römischen Stuhles zu trennen, sondern in Allem mit ihm übereinzustimmen. Denn bei ihm sei die Norm des rechten Glaubens, die Tradition der Väter. Und fragen wir nach dem Grunde, weßhalb diese allseitige und vollkommene Uebereinstimmung aller Kirchen mit dem römischen Stuhle so nothwendig sei, so erhalten wir die Antwort: Weil das Wort des Herrn nicht unerfüllt bleiben kann: „Du bist Petrus, der Fels, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen". Die Unterzeichnung dieser Formel war die unerläßliche Bedingung, unter welcher zur Zeit des Acacianischen Schisma's die Bischöfe zur Gemeinschaft mit der Kirche Roms zugelassen wurden. Das nämliche Bekenntniß legten die Bischöfe den Päpsten Agapetus und Nicolaus I. ab. Mehr als dreihundert Jahre nach Hormisdas ward dasselbe unter Hadrian II. erneuert und durch das achte allgemeine Concilium feierlich bestätigt. Der Orient und der Occident, die ganze katholische Kirche trat jener Formel bei und bekannte und bekennt heute noch laut und offen, daß der römische Bischof der oberste und unfehlbare Lehrer und Beschützer des katholischen Glaubens sei. Aus der Lehre und Auctorität des apostolischen Stuhles, schreibt der Kaiser Justinian an Papst Hormisdas, entspringt die Einheit aller Kirchen.[2]) Dem apostolischen Stuhle folgen und gehorchen wir und nehmen Jene in unsere Gemeinschaft auf, die mit ihm in Gemeinschaft stehen, und verdammen diejenigen, welche von ihm verdammt werden. So schließt Mennas die 4. Action der Synode von Constantinopel im Jahre 536.[3])

Und dennoch schämt sich der Theologe der „A. Ztg." nicht, seinen Lesern gegenüber zu behaupten, daß erst im neunten Jahrhundert die ersten Ansätze und entwickelungsfähigen Keime der päpstlichen Unfehlbarkeitstheorie in den

---

[1]) Prima salus est rectae fidei regulam custodire et a Patrum traditione nullatenus deviare: quia non potest Domini nostri Jesu Christi praetermitti sententia dicentis: „Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam." Haec quae dicta sunt, rerum probantur effectibus, quia in Sede Apostolica inviolabilis semper catholica custoditur religio. De hac igitur fide non cadere cupientes et Patrum sequentes in omnibus constituta, anathematizamus omnes haereses... Quapropter sequentes in omnibus sedem Apostolicam, et praedicamus omnia, quae ab ipsa decreta sunt, et propterea spero in una communione vobiscum, quam Apostolica Sedes praedicat, me futurum, in qua est integra religionis et perfecta soliditas: promittentes in sequenti tempore sequestratos a communione Ecclesiae catholicae, i. e. in omnibus non consentientes Sedi Apostolicae, eorum nomina inter sacra non recitanda esse mysteria . . . Huic vero professioni subscripsi mea manu, et direxi per scripta tibi Hormisdae sancto et beatissimo fratri et Papae magnae Romae. Tom. V. Concil. col. 622. d.

[2]) Unitas sanctarum Ecclesiarum per doctrinam et auctoritatem Apostolatus vestri provenit. Tom. V. Concil. Ven. ed. col. 649. b.

[3]) Nos enim, sicut scit vestra caritas, Apostolicam Sedem sequimur, et obedimus, et ipsius communicatores, communicatores habemus, et condemnatos ab ipsa et nos condemnamus. Ibidem col. 1058. c.

Isidorischen Decretalen sich zeigten, und diese Lehre nur durch immer neue Fälschungen allmälig zur Geltung gelangte. Er stützt sich dabei freilich u. a. auch auf eine Thatsache, von der wir noch keine Erwähnung thaten: wir meinen nämlich die Verurtheilung des Papstes Honorius durch die sechste ökumenische Synode. Wenn es ihm aber mehr um die Wahrheit, als um gewisse Zwecke zu thun gewesen wäre, so würde er wohl kaum den Versuch gemacht haben, aus der Honoriusfrage Capital zu schlagen. Als gewandter Fachmann mußte er ja wissen, daß alle Angriffe, welche von dieser Seite her gegen die päpstliche Unfehlbarkeit sich erheben, so lange erfolglos bleiben, bis erwiesen ist, Honorius habe den fraglichen Streit in seinen beiden Briefen an Sergius entscheiden wollen. Nun hat aber bekanntermassen Honorius selbst ausdrücklich das Gegentheil erklärt.[1]) Wir können darum Döllinger nicht begreifen, wenn er behauptet, „nur dann lasse sich sagen, daß Honorius nicht ex cathedra geurtheilt habe", wenn dieser Begriff „gehörig erweitert und nur diejenige dogmatische Erklärung dahin gerechnet werde, welche ein Papst . . . . nach vorausgegangener Umfrage oder conciliarischer Erörterung erläßt."[2]) Sonst pflegen die Herren selbst in den dogmatischen Kanones der ökumenischen Synoden das, was definirt ist, von dem anderen mit beinahe „scholastischer Spitzfindigkeit" zu unterscheiden; handelt es sich aber um irgend welchen Ausspruch eines Papstes, so wird er sofort zur dogmatischen Definition gestempelt. Die Beispiele päpstlicher Irrthümer, die sowohl unser Artikelschreiber als auch der „Janus" anführt, können neuerdings als Beleg hiefür gelten.

Wenn es aber gewiß ist, daß Honorius keine dogmatische Entscheidung gegeben hat, läßt sich dann der Inhalt seiner Briefe wenigstens in anderer Weise als häretisch darthun? Döllinger gibt sich in seinen „Papst-Fabeln" (S. 131 ff.) alle Mühe, in jenen Briefen eine Häresie zu entdecken; aber gerade die Art und Weise, womit er seine Behauptung zu begründen sucht, zeigt, wie schwierig dieses Geschäft selbst für denjenigen ist, der in sich alle Lust verspürt, die Päpste des Irrthums zu überführen. Die Erklärung aber, die er (S. 132) von dem Worte „Oekonomie" gibt, ist geradezu absurd. Dagegen hat Honorius schon in den frühesten Zeiten seine Vertheidiger gefunden; schon Papst Johann IV. und Maximus nehmen ihn gegen den Vorwurf der Häresie in Schutz; und heutzutage wird die Orthodoxie seiner Briefe nur von sehr Wenigen mehr in Zweifel gezogen. Wenn aber Honorius, von Sergius über den objectiven Sachverhalt absichtlich getäuscht, dem monotheletischen Streite nicht jene Wichtigkeit beilegte, die er wirklich hatte, und durch die Art seines Schreibens die Anhänger des Sergius noch zu begünstigen schien, so war das zwar ein praktischer Fehlgriff, nicht aber ein Irrthum in der Lehre. Gerade hierauf aber beschränkt sich auch die Bestätigung, welche die Päpste der Verurtheilung des Honorius durch die sechste Synode zu Theil werden ließen. Döllinger freilich läßt den Papst Leo II. in seinem Schreiben an den Kaiser weit mehr sagen und wählt dazu unter den verschiedenen Lesarten eben jene aus, welche für Honorius am ungünstigsten lautet. Gleichwohl enthält auch diese nicht das, was Döllinger gern in sie hineinlegen möchte (S. 138). In wie weit die Päpste das Urtheil der sechsten Synode bestätigten, ist klar in den Worten Leo' II. an die Bischöfe Spaniens ausgedrückt.[3])

---

[1]) „Non nos oportet unam vel duas operationes definientes praedicare." Ep. 2. ad Serg. act. 13. Synod. VI.

[2]) Die Papst-Fabeln S. 150.

[3]) „Qui flammam haeretici dogmatis, non, ut decuit Apostolicam auctoritatem, incipientem exstinxit, sed negligendo confovit." Ep. 2. ad Hispaniae episcopos.

Die Hauptsache aber für uns ist dieß, daß, während man die sechste allgemeine Synode, ebenso die siebente und die achte als Beweis gegen die Auctorität des Papstes anführt, gerade diese Synoden es sind, welche den Vorrang und die Lehrgewalt des römischen Stuhles glänzend bestätigen. Schon oben haben wir das Bekenntniß der sechsten Synode erwähnt, daß sie durch das dogmatische Schreiben des Papstes Agatho die Häresie überwunden habe; ebenso wissen wir bereits, daß das großartigste Zeugniß für den römischen Stuhl, die Formel des Papstes Hormisdas, gerade auf der achten Synode erneuert und bestätigt wurde. Hier war es auch, wo die Worte Hadrian II., daß der römische Bischof das Richteramt über die Bischöfe aller Kirchen führe, er aber von Niemanden gerichtet werde,[1]) vorgelesen und den Acten des Concils beigegeben wurden. Und indem Hadrian auf den Honorius zu sprechen kommt, sagt er, keinem Bischofe oder Patriarchen würde es jemals gestattet gewesen sein, über Honorius, obgleich er todt war, ein Urtheil zu fällen, wenn nicht die Auctorität der päpstlichen Zustimmung vorausgegangen wäre.[2]) Daß aber auch ein allgemeines Concil nicht das Recht habe, den römischen Bischof zu richten, hat eben diese Synode deutlich ausgesprochen.[3]) Mit Recht also konnte Papst Agatho in seinem Schreiben an die sechste Synode sagen, daß der römische Stuhl nie vom Pfade apostolischer Tradition abgewichen sei, nie von häretischen Neuerungen sich habe anstecken lassen. Schon Theodoret hatte diesen Vorzug des römischen Stuhles, nie durch eine Häresie befleckt worden zu sein, hervorgehoben, und in der Formel des Papstes Hormisdas hat die ganze Kirche feierlich das nämliche Bekenntniß abgelegt.

Aber jetzt kommt erst der Achilles des Anonymus „die zwei großen reformatorischen Concilien von Konstanz und Basel, welche ohne irgend einen nennenswerthen Widerspruch und mit wiederholter Zustimmung der Päpste selber (!) den Grundsatz proclamirten: daß in Sachen des Glaubens der Papst dem allgemeinen Concil untergeordnet, dieses die höhere, also allein sichere Auctorität sei.“ Nach der Dreistigkeit der Behauptung zu schließen, sollte man meinen, wir hätten nun nichts Eiligeres zu thun, als den Rückzug anzutreten und vor den angeblichen Konstanzer- und Baseler-Dogmen uns in aller Demuth niederzuwerfen. Der Theologe der „A. Ztg.“ möge indessen zusehen, ob nicht gerade jene „kirchlichen Congresse der abendländischen Christenheit“ sein auf Lüge und Entstellungen erbautes Gebäude vollends umstürzen.

Vor allem kann es ihm nicht unbekannt sein, daß gerade Diejenigen, welche zu Konstanz Alles aufboten, um die Auctorität des Papstes durch eine dogmatische Definition herabzudrücken, die Ueberzeugung von der Neuheit ihrer Lehre offen aussprachen. Gerson, die Seele jener ganzen antipäpstlichen Bewegung, sagte

[1]) Romanum Pontificem de omnium Ecclesiarum Pontificibus judicasse legimus, de eo vero quemquam judicasse non legimus.

[2]) Licet enim Honorio ab Orientalibus post mortem anathema sit dictum; sciendum tamen est, quia fuerat super haeresi accusatus . . . . quamvis et ibi nec Patriarcharum nec ceterorum Antistitum cuipiam de eo quamlibet fas fuerit proferendi sententiam, nisi ejusdem primae Sedis Pontificis consensus praecessisset auctoritas. Tom. X. Concil. Ven. ed. col. 397.

[3]) Si qua vero oecumenica synodo collecta de Romana etiam Ecclesia controversia exstiterit; licebit cum decenti reverentia de proposita quaestione venerantes percontari, responsumque admittere, et sive juvari sive juvare; non tamen impudenter contra senioris Romae Pontifices sententiam dicere (ἀποφέρεσθαι, in jus vocare). Act. 10 can. 53. Ibi col. 879. d.

es laut, daß das Gegentheil von dem, was er mit der Pariser Hochschule durchzusetzen suchte, bis dahin allgemein geltende Lehre gewesen sei, und daß Jeder, der es versucht haben würde, etwas Anderes vorzutragen, als Häretiker erklärt worden wäre.[1]) Auch Döllinger nennt in seiner Kirchengeschichte[2]) die Lehre „von der Superiorität der Synodalgewalt" ein „neues System", zu dessen Dogmatisirung man den günstigen Moment der damals herrschenden allgemeinen Aufregung und Verwirrung habe benützen wollen. Den außerordentlichen Fall des Schisma abgerechnet, sagt derselbe Gelehrte, sei die Synode ohne den Papst eben nur ein Bruchstück und kein Ganzes mehr.[3]) Nach dieser Vorbemerkung nun wollen wir sehen, in welcher Weise die „altkirchliche Lehre" vom Primate wiederhergestellt wurde.

In der Congregation, welche der vierten Sitzung vorausging, blieben die Cardinäle und die italienische Nation weg. Vor der fünften Sitzung aber protestirten mit den Cardinälen auch die französischen Gesandten gegen die zu fassenden Beschlüsse und erklärten, nur deßhalb der Sitzung anwohnen zu wollen, um das Aergerniß zu vermeiden. Nur dadurch, daß man gegen alles Recht und Herkommen den Theologen und Canonisten entscheidende Stimme einräumte, daß man nach Nationen abstimmen ließ, wobei dann, wie Döllinger sagt, zwanzig englische Stimmen so viel galten, als zweihundert der Franzosen oder Italiener, war es möglich, dem neuen Princip den Sieg zu verschaffen. Aber es war dieß selbst wieder nur der Sieg einer Partei. Die Synode bestand damals nur aus der Obedienz des Pisaner Papstes; die beiden anderen Obedienzen, selbst die römische Kirche, waren nicht vertreten. Gesetzt aber auch, die Sache verhielte sich so, wie der Artikelschreiber der „A. Ztg." es will, so würde jenem Beschlusse immer noch die wesentlichste Eigenschaft abgehen, die päpstliche Bestätigung. Daß diese niemals erfolgt ist, weiß Jedermann, die Vertheidiger der Constanzer Decrete selbst am besten. Denn nicht nur wurde auch nach jener Synode die gegentheilige Lehre beibehalten, sondern sie ist, wie der Verfasser selbst eingesteht, sogar allgemein geworden, wie sie es im Grunde immer war.

Wie aber unser Theologe auch die Räubersynode von Basel ein großes reformatorisches Concilium nennen konnte, ist uns unbegreiflich. Will er wissen, was der katholische Christ von jenem „Häufchen von Bischöfen, Aebten und Doctoren"[4]), die sich in Basel versammelten, zu halten habe, so lese er Döllingers Kirchengeschichte nach. Dort wird er finden, daß jene sogenannte Synode kein Mittel, sei es auch der niedrigsten Art, verschmäht hat, um den apostolischen Stuhl zur völligen Abhängigkeit herabzudrücken; daß sie in ihrer Anmassung so weit ging, daß selbst die weltlichen Fürsten, der Kaiser, die Könige von England und Frankreich, die Herzoge von Burgund und Lothringen, von Bayern und von Mailand sich des bedrängten Papstes annahmen. In Deutschland riß man die Baseler Decrete in mehreren Städten von den Kirchenthüren ab, an die man sie angeheftet hatte. Dieß war die Verehrung, welche man den Beschlüssen einer Synode entgegenbrachte, die der Artikelschreiber ein „großes reformatorisches Concil" zu nennen beliebt.

Es bedurfte darum wahrlich nicht erst des „Taschenconcils" im Lateran unter Leo X, um den Grundsatz der Superiorität des Papstes feierlich auszusprechen.

[1]) Tract. de potest. ecc'es. considerat. 10 et 12.

[2]) Zweiter Band. I. Abtheilung. S. 340.

[3]) Ebendort. S. 338.

[4]) Döllinger. Kirchengeschichte 2. Band. I. Abth. S. 361.

Diese Wahrheit ist mit der Kirche selbst entstanden und zu allen Zeiten geglaubt worden. Wenn aber die tiefe Erniedrigung des Papstthums im fünfzehnten Jahrhundert einige Verwirrung in der Kirche hervorbrachte, so daß selbst sonst kirchlich gesinnte Männer in ihrem Glauben an die Prärogativen des apostolischen Stuhles zeitweilig vielleicht wankend wurden, so genügt dieß noch lange nicht, um eine vorher und nachher in der Kirche allgemeine Lehre für eine Fabel auszugeben, welche den Primat verzerrt und verunstaltet hat und die Hauptursache des „immer tiefer sich einnistenden und weiter um sich greifenden Verfalls des kirchlichen Lebens ist.“ [1])

Doch das Stärkste kommt erst. Nachdem der Verfasser seine ganze Wuth an den Päpsten und Jesuiten ausgelassen und die Unfehlbarkeitslehre als eine Verhöhnung „der heiligen Schrift, der alten Kirche, der Geschichte, der menschlichen Vernunft“ gebrandmarkt hat, lenkt er seine Blicke auf das bevorstehende allgemeine Concilium und bemißt die Wahrscheinlichkeit der dogmatischen Definition jener Lehre. Daß sie wirklich als Glaubenssatz proclamirt werden wird, glaubt er wie mit prophetischem Geiste zu schauen. Denn — also äußert er sich — „von den französischen Bischöfen wird nur eine kleinere Anzahl für die alte Lehre der Kirche und der großen Concilien in die Schranken treten, wenigstens den Versuch machen, das drohende Uebel einer Glaubensneuerung abzuwehren. Die englischen Bischöfe werden Manning, der sich mit dem glühenden Eifer eines Convertiten der Unfehlbarkeitstheorie ergeben hat, die irischen dem von Rom aus ihnen auferlegten und vorgesetzten, völlig romanisirten Cullen folgen, die belgischen mit dem romanischen Strom schwimmen; von den deutschen werden die älteren, dem Ultramontanismus abhold, zu Hause bleiben, die jesuitisch gebildeten aber Mann für Mann sich einfinden. Ueber die zweihundert in den Seminarien gedrillten italienischen Bischöfe verfügt man in Rom unbedingt. Deßgleichen verhält es sich mit den spanischen und südamerikanischen Prälaten . . .“ Kurz, der ganze Episkopat fällt „als conciliarischer Thon den loyolitischen Töpfern in die Hände.“

Mit diesen Worten hat der Theologe der „A. Ztg.“ seinen Standpunct vollkommen klar bezeichnet; er ist der eines Apostaten. Denn wer einen so unnennbaren Mißbrauch des Gesammtepiskopats mit den Verheißungen Christi für vereinbar hält, wer, wie der Verfasser, die Ueberzeugung hat, daß die von Gott bestellten Hirten und Lehrer der Kirche, die mit dem Papste vereinigten Bischöfe, eine Lehre als Glaubenssatz aussprechen könne, welche die Offenbarung und die Vernunft als die größte Absurdität und den verderblichsten Irrthum zurückweisen, der hat die Unfehlbarkeit der Kirche selbst aufgegeben. Nur wer am Glauben Schiffbruch gelitten hat und an sich selbst verzweifelt ist, kann sich zur Ansicht des Verfassers bekennen, daß sogar eine vom gesammten Lehramte feierlich ausgesprochene Glaubenswahrheit „ein Wahn, ein Hirngespenst ist.“

Wer sollte es darum nicht auf's Tiefste beklagen, daß mit dieser traurigsten aller Kundgebungen, die bis jetzt über das Concil laut geworden sind, der Name eines Mannes in Verbindung gebracht wurde, der viele Jahre hindurch allgemein als eine Zierde der katholischen Kirche Deutschlands gegolten hat? Schon der Umstand allein, daß dieß überhaupt nur möglich war, liefert den deutlichen Beweis, daß Döllinger nicht mehr in seinem früheren Ansehen dasteht und der Stern seiner Größe zu erblassen beginnt. Von ganz richtiger Ansicht geleitet, haben daher gleich nach dem Erscheinen der genannten Artikel mehrere Tagesblätter

[1]) „Janus.“ Vorwort. S. VIII.

in Döllingers eigenem Interesse den Wunsch geäußert, er möge in Anbetracht des groben Mißbrauchs, den der „Fortschritt" mit seinem Namen und seiner Auctorität treibt, jenes Gerücht durch eine öffentliche Erklärung als Lüge und Verläumdung zurückweisen. So erheischten es damals die Umstände: heute aber, wo durch die Veröffentlichung des „Janus" das Aergerniß den höchsten Grad erreicht hat, muß es geradezu als Gebot der Ehre und der Nächstenliebe erscheinen, daß Döllinger allen und jeden Zusammenhang seiner Person und seiner Grundsätze mit diesem eines katholischen Christen und anständigen Menschen völlig unwürdigen Pamphlete auf's Entschiedenste in Abrede stelle.

Nichts destoweniger glauben wir der Vermuthung Raum geben zu dürfen, daß Döllinger dieser gerechten und nothwendigen Forderung jetzt ebenso wenig genügen wird, als dieß früher geschehen ist. Man darf sich aber darüber auch nicht wundern. Denn will er mit der Wahrheit nicht in offenbaren Conflict gerathen, so muß er zugestehen, daß er zu jener maßlosen Verläumdung des Papstthums und der ganzen katholischen Kirche wesentlich mitgewirkt habe. Mag sein, daß Professor Huber, seiner Gesinnung nach Pantheist und offener Verächter der höchsten kirchlichen Auctorität, großentheils die Schreiberdienste allein versehen und Manches mit grelleren Farben aufgetragen hat, als der Principal es gethan haben würde; mag sein, daß selbst, was das Material betrifft, noch ein anderer Lehrer der Hochschule in etwas hülfreich zur Seite gestanden ist; ja, wir nehmen sogar an, daß die Veröffentlichung selbst theilweise dem Einflusse eines bekannten Schülers und Freundes in England zuzuschreiben sei: allein dieß Alles hindert nicht zu glauben, daß Döllinger, die Seele dieser Gesellschaft, beim kläglichen Drama die Hauptrolle spielte.

Allerdings hat man von Anfang an jede Betheiligung des berühmten Münchener Gelehrten beharrlich abzuläugnen gesucht. Eine Reihe von Namen wurde genannt, um den Verdacht von jenem abzulenken und auf Andere, von welchen eine so niedrige That glaubwürdig erschien, zu wälzen. So sind offenbar nur zu diesem Zwecke unter den Text des „Janus" jene Anmerkungen gesetzt worden, in welchen Döllinger direct angegriffen wird. Und erst vor Kurzem noch versicherte die „Kölnische Volkszeitung" gegen die „Historisch-politischen Blätter"[1]) auf das Bestimmteste, daß Döllinger nicht der Verfasser sei.

Allein alle diese „Versicherungen" sind sehr wenig geeignet, den Verdacht zu beseitigen, der nun einmal, und nicht mit Unrecht, auf Döllinger lastet. Erst dann, wenn er selbst jeden Antheil am Inhalte und an der Veröffentlichung jener Artikel und ihrer Ausarbeitung in Abrede stellt, wenn er feierlich erklärt, daß er die dort behaupteten Grundsätze als irrthümlich und höchst verderblich mit aller Entschiedenheit zurückweise und daß er niemals anderer Gesinnung gewesen sei, erst dann, aber auch nur dann, wird das katholische Publicum befriediget sein. Wird er nun aber dieses können? Wird er läugnen können, daß die meisten der im „Janus" ausgesprochenen Anschauungen auch die seinigen sind, daß er schon seit Jahren in diesem Geiste thätig ist und auf die studirende Jugend einzuwirken sucht? Wir getrauen uns fest zu behaupten,

[1]) Diese haben in einem sehr lesenswerthen Aufsatz den intellectuellen Urheber der Augsburger Schandartikel trefflich photographirt, und wir können den Verzerglern dieser Photographie nur den wohlgemeinten Rath geben, evident nachzuweisen, daß dieselbe mit der jetzigen wissenschaftlichen und kirchlichen Physiognomie Döllingers nicht übereinstimme.

daß er es nicht läugnen kann, und werden, sobald es nöthig sein wird, den Wahrheitsbeweis zu erbringen wissen. —

Die Münchener theologische Facultät über das Concil.

Bekanntlich hat das Ministerium Hohenlohe an die Münchener theologische und juristische Facultät, sowie an die theologische Facultät in Würzburg eine Reihe von Fragen gestellt, die sich auf die nächste allgemeine Kirchenversammlung beziehen. Vor Kurzem nun veröffentlichte unter obigem Titel die „Allgemeine Zeitung" (Nr. 247, 4. Sept.) ein Actenstück, das sie als die Antwort der Münchener theologischen Facultät bezeichnet und welches wir hier wörtlich wiedergeben.

Die erste Frage lautete:

„Wenn die Sätze des Syllabus und die päpstliche Unfehlbarkeit auf dem nächsten Concil zu Glaubenswahrheiten erhoben werden, welche Veränderungen würden hiedurch in der Lehre von den Beziehungen zwischen Staat und Kirche, wie sie bisher in Deutschland praktisch und theoretisch gehandhabt wird, herbeigeführt?

Antwort: Angenommen, daß genau nach dem Wortlaute der Frage dem bevorstehenden Concilium die Sätze des Syllabus als durch dasselbe zu erlassende Decrete oder Entscheidungen sollten vorgelegt werden, und angenommen, das Concilium würde als solches, das ist, feierlich, die Sätze des Syllabus nude et pure, wie sie sind, sich aneignen, und mithin verwerfen, was der Papst darin verworfen hat; dann würden allerdings möglicherweise einige nicht unerhebliche Alterationen in dem bisherigen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat eintreten.

Wir sagen noch „möglicherweise", weil bis nun die nur erst noch negative Fassung der Sätze des Syllabus bei einigen derselben kein bestimmtes wissenschaftliches Urtheil über deren Tragweite zuläßt, jedenfalls eine solche Beurtheilung bedingt sein würde von einer Auffassung und Deutung dieser Sätze in einem Sinne, für welchen seit 1864 noch kein zweifellos authentischer Nachweis zu erheben ist. Allerdings ist Grund vorhanden zu vermuthen, daß die Sätze des Syllabus für das Concilium in positiver Form vorgelegt, und demgemäß in festere Grenzen gezogen werden dürften. Der Weisheit des Conciliums wird es dann zukommen, und derselben sohin auch vertraut werden dürfen, daß es nach Maßgabe der bestehenden Rechtsverhältnisse derjenigen Staaten und Länder, aus denen Bischöfe zu dem Concilium kommen, in jeder Form, welche es den Sätzen des Syllabus zu geben beschließen wird, Vorsehung zu treffen vermag, daß nicht unnothwendige und unabwendbare Conflicte zwischen diesen seinen Decreten und dem Gewissen der Katholiken einerseits und andererseits den zu Recht bestehenden Verfassungen und Gesetzen der bürgerlichen Gesellschaft herbeigeführt werden. Inzwischen liegt ein durch die Stellung seines Verfassers immerhin nicht unwichtiger Entwurf einer Umsetzung der Negationen des Syllabas in positive oder affirmirende Sätze zur Zeit uns bereits vor, und dürfte unter Vorbehalt des oben Dargelegten einigermaßen zur Probe oder zum Maßstab dienen, welche nicht unbedenkliche Tragweite einzelnen Sätzen des Syllabus allenfalls gegeben werden könnte.

Die Schrift, auf welche wir uns beziehen, ist von dem in Rom befindlichen und bei den Vorarbeiten zum Concil mit Vorzug betheiligten Jesuiten P. Clemens Schrader, und führt den Titel: „„Der Papst und die modernen Ideen.

Zweites Heft. Die Encyklica vom 8. Dezbr. 1864. Begleitet von einem päpstlichen Belobungsschreiben, Wien, Sartori 1865.""

In dieser Schrift ist u. a. der 44. Satz des Syllabus so formulirt:

""Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Rechts nicht einmischen. Sie kann also über Weisungen nicht urtheilen, welche die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäß als Norm für die Gewissen erlassen."" (Schrader l. c. S. 29 f.)

Hinwieder wird im Art. 30 von Schrader der Satz so ausgesprochen:

""Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hatte ihren Ursprung nicht vom Civilrecht.""

und unter dem Text in Anmerkung beigefügt:

""Sondern sie wurzelt im eigenen von Gott ihr verliehenen Recht der Kirche."" (Schrader l. c. S. 26.)

und sofort die nothwendige Folge hievon durch den 31. Satz in der Fassung ausgedrückt:

""Die geistliche Gerichtsbarkeit für weltliche, Civil- wie Criminalangelegenheiten des Geistlichen ist nicht gänzlich, selbst ohne Befragen und gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles abzuschaffen"",

und die Anmerkung ergänzend beigegeben:

""denn sie ist im eigenen Recht der Kirche begründet, und kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Papstes an die weltlichen Gerichte übertragen werden."" (Schrader l. c. S. 26.)

Scheint nun damit zugegeben, daß ein solcher Uebertrag allerdings mit Genehmigung des Papstes geschehen könne, so wird doch in Anbetracht der allgemeinen Regel, daß, was göttlichen Rechts auch vom Papst nicht aufgehoben werden kann, jedenfalls eine nähere Erklärung dieser zwei obigen Artikel, die vielleicht von dem Concilium gegeben wird, abzuwarten sein.

Der Satz 78 in der Formulirung bei P. Schrader lautet:

""Es war nicht gut gethan, in gewissen katholischen Ländern den Einwanderern gesetzlich die freie Ausübung ihres Cultus zu garantiren.""

und er begründet diese Mißbilligung durch die Fassung des Satzes 89:

""Denn es ist nicht falsch, daß die staatliche Freiheit eines jeden Cultus und die Allen ertheilte Erlaubniß, allerlei Meinungen laut und öffentlich bekannt zu geben, zur leichteren Verderbniß der Sitten und Gemüther der Völker und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus führen."" (Schrader l. c. S. 40 f.)

Nun läßt sich angesichts dessen nicht verkennen, daß, wenn wirklich solche oder gleichbedeutende Beschlüsse gefaßt würden, dieselben zu großen Wirnissen führen könnten. Denn die entgegengesetzten Grundsätze sind in allen europäischen Verfassungen so sehr in Theorie und Praxis befestigt, daß wohl in keiner derselben jemals wieder andere als die der bürgerlichen Gleichstellung der Religionsbekenntnisse und der Freiheit der Meinungen würden Platz greifen können. Angenommen nun, die Verwerfung derselben würde in angedeuteter Weise den Katholischgläubigen als Gewissenspflicht auferlegt, so müßten unläugbar kaum zu lösende Collisionen zwischen ihren katholischen und ihren staatsbürglichen Obliegenheiten und unter Umständen für die einzelnen Mitglieder wie nicht minder für die Gesammtheit der Kirche eines Landes sehr beschwerende und nachtheilige Folgen sich ergeben.

In Bezug auf die Ausschließung der Staatsgewalt von dem ganzen Moralgebiet ist wohl zu vermuthen, daß P. Schrader den Satz des Syllabus nicht richtig gedeutet habe, mithin, selbst wenn andere Artikel des Syllabus zu

Conciliums-Decreten gestaltet werden sollten, jedenfalls dieser Artikel eine Form erhalten würde, welche ihn dem Mißverständnisse des P. Schrader nicht mehr aussetzt.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage: in wiefern die Lehre von den Beziehungen zwischen Staat und Kirche durch die Erhebung der Meinung von der päpstlichen Unfehlbarkeit zum Dogma alterirt würde. Der Versuch ihrer Beantwortung leitet sofort auch auf Grund der Connexität des Gegenstandes auf die zweite Frage über.

Zweite Frage:

Würden in dem vorausgesetzten Fall die öffentlichen Lehrer der Dogmatik und des Kirchenrechts sich verpflichtet erachten, die Lehre der göttlich angeordneten Herrschaft des Papstes über die Monarchen und Regierungen, sei es als potestas directa oder indirecta in temporalia, als jeden Christen im Gewissen verpflichtend zu Grunde zu legen?

Was die Erklärung der **Unfehlbarkeit** des Papstes als Glaubenswahrheit betrifft, so dürfte dieselbe der Natur der Sache gemäß für die inneren geistigen Angelegenheiten der Kirche, und demnach nur in mittelbarer Weise für das Verhältniß zwischen Kirche und Staat von Folgewichtigkeit sein. Wenn daher in der ersten Frage Aufschluß begehrt wird: „„welche Veränderungen im Einzelnen durch das eventuelle Infallibilitätsdogma im Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat herbeigeführt werden könnten?““ so lassen sich solche vorderhand nicht aufzählen, noch weniger je im Besonderen abgrenzen.

Was aber, enger gefaßt, die Folgerungen aus der päpstlichen Unfehlbarkeit für die Lehre von einer göttlich angeordneten Herrschaft des Papstes über die Monarchen und Regierungen ꝛc. anbelangt, so hat es allerdings einzelne Theologen gegeben, welche den Versuch gemacht haben nachzuweisen, daß die Unfehlbarkeit des Papstes einzig auf das geistige Gebiet beschränkt werden könne, wie dieß von dem Benedictiner P. Cartier u. a. geschehen ist. (**P. Cartierii Theologia universalis** I. 175. f. II. 172 ff.)

Gleichwohl hat einerseits durch französische Theologen, welche die Infallibilitätslehre eben deßhalb bekämpften (Bossuet, de Marca, Card. de la Luzerne ꝛc.), andererseits durch die sie vertheidigende italienisch-jesuitische Schule, wie Bellarmin, Gretser, Becanus, Rocaberté, Sfondrati ꝛc. die Doctrin, daß die Lehre von der göttlich geordneten Oberherrschaft des Papstes über das Weltliche, das heißt, die Staaten und ihre Monarchen, unauflöslich geknüpft sei an die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, so daß, wer die letztere behaupte, auch die erstere annehmen müsse, ihre Begründung darin gesucht und gewonnen, daß die Päpste selbst sie in der feierlichsten Weise und als eine für die ganze Kirche verpflichtende Doctrin aufgestellt haben. Dieß ist bekanntlich geschehen durch Papst Gregor VII., Gregor IX., Innocenz III. und IV., durch die Bulle Unam Sanctam Bonifacius VIII., durch Johannes XXII., dann wieder durch Leo X. auf dem 5. Lateran. Concilium, durch Paul IV. und Pius V.

Es kann also keine Frage sein, daß mit der päpstlichen Unfehlbarkeit auch diese päpstliche Gewalt über das Weltliche als Kirchenlehre, was sie bisher nicht war, eingeführt werden würde, im Fall jene durch das Concilium uneingeschränkt ausgesprochen wird. In wiefern aber dadurch eine Aenderung in den Beziehungen des päpstlichen Stuhles zu den einzelnen Staaten eintreten würde, entzieht sich, da es großentheils von den Persönlichkeiten abhängt, einer näheren Erörterung. Es läßt sich nur angeben, daß die angesehensten Theologen, welche diese politische

Gewalt der Päpste behauptet haben, durchaus keine Grenzen zu ziehen pflegen, wie weit diese etwa sich zu erstrecken habe, sondern den Gebrauch oder Nichtgebrauch derselben ganz von dem Ermessen der Päpste abhängig machen, wie schon Bellarmin und zahlreiche andere gethan haben.

Die Stellung, welche die Lehrer des Kirchenrechts und der Dogmatik hiebei einzunehmen hätten, läßt sich zwar noch nicht allseitig und vollständig übersehen, so viel aber kann mit Sicherheit angegeben werden: Wenn ein allgemein lautendes Decret eines Concils erlassen ist, so beginnt erst die Arbeit der Auslegung, der Entwickelung, der Consequenzen, der praktischen Anwendung auf die einzelnen Gebiete und Angelegenheiten des kirchlichen Lebens. An dieser wissenschaftlichen Arbeit nehmen die Lehrer des Kirchenrechts und der Dogmatik den ihnen naturgemäß zukommenden Antheil. Die dem geistlichen Stand angehörigen Lehrer würden sich hiebei zugleich auch gemäß denjenigen Weisungen zu verhalten haben, welche ihre Bischöfe auf den Grund der wirklich zur allgemeinen Ueberzeugung der Kirche gewordenen Lehren ihnen etwa zugehen lassen.

Dritte Frage:

Würden die Lehrer der Dogmatik und des Kirchenrechts sofort sich für verpflichtet erachten, die Lehre, daß die persönlichen und realen Immunitäten des Klerus juris divini seien, also auch zum Gebiete der Glaubenslehre gehören, in ihre Vorträge und Schriften aufzunehmen?

In dem Falle, daß unter den Sätzen des Syllabus die auf die Immunität des Klerus sich beziehenden, von dem Concilium in positiver oder affirmirender Weise entschieden werden sollten, würden dieselben allerdings der Lehre von dem nur civilrechtlichen Ursprung jene von dem Ursprung der Immunitäten durch göttliche Institution entgegenstellen. Es ist dieß ohnehin die constante Lehre des kanonischen Rechts von Gratian an bis in das 17. Jahrhundert gewesen. Die Lehrer der Dogmatik und des Kirchenrechts würden, ihrerseits fortlehrend, was nach den kirchlichen Rechtsquellen über die Immunität allzeit gelehrt worden ist, zugleich wohl behaupten, daß der Papst die praktische Nichtanwendung einzelner Immunitäten mit Rücksicht auf die Zeitumstände gestatten oder nachsehen könne.

Vierte Frage:

Gibt es allgemein anerkannte Kriterien, nach welchen sich mit Sicherheit bestimmen läßt, ob ein päpstlicher Ausspruch ex cathedra, also nach der eventuell festzustellenden Conciliums-Doctrin unfehlbar und für jeden Christen im Gewissen verpflichtend sei? und wenn es solche Kriterien gibt, welches sind dieselben?

Es gibt keine allgemein anerkannten Kriterien, nach denen sich mit Sicherheit bestimmen ließe, ob ein päpstlicher Ausspruch ex cathedra erfolgt sei, ob er also, im Fall die päpstliche Unfehlbarkeit conciliarisch entschieden werden sollte, auch wirklich dieser Prärogative theilhaftig sei. Bei den Theologen, welche jetzt schon die fragliche Lehre behaupten, finden sich etwa zwanzig verschiedene Hypothesen über die Bedingungen, welche zu einer Entscheidung ex cathedra erforderlich sein sollen. Von diesen zum Theil sehr verschiedenen und sogar sehr weit auseinandergehenden Forderungen oder Aufstellungen ist bisher keine zu größerer Geltung gelangt. Für keine derselben hat sich je eine sehr bedeutende Anzahl von Theologen entschieden; jede einzelne ist auch wieder vielfach bestritten, und von allen läßt sich sagen, daß sie willkürlich erdacht sind, da es hier nicht möglich ist, aus Schrift und Tradition zu schöpfen. Es scheint daher, daß, wenn wirklich auf der Kirchenversammlung in Rom ein Decret über die päpstliche Unfehlbarkeit zu Stande

gebracht würde, wohl zugleich auch der Begriff der Entscheidung ex cathedra — definirt werden müßte, da sonst immer wieder Unsicherheit und Anlaß zu Streit fortbestände.

Fünfte Frage:

In wie weit dürften die angestrebten neuen Dogmen und ihre nothwendigen Consequenzen auch einen alterirenden Einfluß auf den Volksunterricht in Kirche und Schule und auf die populären Lehrbücher, Katechismus 2c. ausüben?

Daß allerdings die religiösen Volkslehrbücher, die Katechismen insbesondere geändert werden müssen, wenn die päpstliche Unfehlbarkeit zum Rang einer allgemeinen, göttlich geoffenbarten Kirchenlehre erhoben werden würde, leuchtet ein.

In den Katechismen, welche vornehmlich im Königreich Bayern im Gebrauch sind, oder bis zu jüngst waren — wir nehmen speciell Bezug auf die Katechismen der Diözesen Augsburg (1858), Bamberg (1855), Würzburg 2c. — ist bloß von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes die Rede, und wird gesagt, daß dieses Lehramt bestehe aus dem Papste und den mit ihm vereinigten Bischöfen, und daß es vorzüglich durch die Aussprüche allgemeiner Concilien seine Entscheidungen gebe (Katechismus von Augsburg S. 47, Katechismus von Bamberg S. 26).

Anders freilich lehrt schon der jetzt in sehr vielen Diözesen eingeführte Katechismus des Jesuiten P. Deharbe. Hier heißt es: „„Das kirchliche Lehramt gibt seine Entscheidungen entweder durch den Papst oder durch eine von dem Papst bestätigte Kirchenversammlung."" Offenbar abweichend von den früher gebräuchlichen deutschen Katechismen tritt hiemit die Absicht deutlichst hervor, die Unfehlbarkeit ganz und ausschließlich in den Papst zu verlegen.

Demgemäß ist bereits hieraus ersichtlich, daß allerdings die Veränderung der Katechismen in diesem Punct unvermeidlich werden würde. Im Falle der versammelte Episkopat das neue Dogma annähme, würde in den Lehrbüchern auf eine dem Volke ganz verständliche Weise gesagt werden müssen, daß alle Auctorität, beziehungsweise Gewißheit in Glaubenssachen, schließlich in der Person des Papstes liege, und seine Aussprüche hierüber untrüglich seien, sei es, daß er für sich allein oder mit Zuziehung einer größeren oder geringeren Zahl von Rathgebern entscheide."

So weit die „Allgemeine Zeitung" und nach ihr fast alle übrigen Tagesblätter. Das Actenstück ist indessen so merkwürdig und jedes katholische Gefühl so verletzend, daß man mit Recht erwarten durfte, die Münchener theologische Falcultät werde dieser Veröffentlichung ein entschiedenes Dementi entgegensetzen. Da aber dieß bis jetzt nicht geschehen und kein Grund vorhanden ist anzunehmen, der Correspondent der „A. Ztg." sei hierüber nicht gut unterrichtet gewesen, so scheint es außer Zweifel zu sein, daß die Welt in vorstehender Antwort wirklich ein Gutachten der Münchener theologischen Facultät oder, um es genauer zu sagen, der Mehrzahl ihrer hochwürdigen Mitglieder [1]) zu erblicken habe. Zwar erzählt man sich, es gehe dem durch die öffentlichen Blätter bekannt gewordenen Wortlaute eine längere Einleitung voraus, welche geeignet sei, die katholischen

[1]) Wie wir zu unserer Freude vernehmen, haben die Herren Professoren Dr. Thalhofer und Dr. Schmid obige Antwort nicht unterzeichnet. Von beiden ist inzwischen ein Separatvotum bekannt geworden, daß wesentlich anders lautet und in einigen Puncten sogar eine Widerlegung des ersten Gutachtens genannt werden muß. Wir werden darauf zurückkommen.

Gemüther einigermassen zu beruhigen.[1]) Allein wenn dem auch wirklich so ist, woran wir übrigens nicht zweifeln, so vermag weder diese Einleitung noch irgend welche nachträgliche Erklärung den unzweideutigen Sinn der veröffentlichten Antwort zu ändern. Diese ist und bleibt — wir sagen dieß mit größter Betrübniß — ein Meisterstück des modernen Byzantinerthums in München. Dieses Wort mag zwar Manchem als zu hart vorkommen; allein wahr ist es dennoch, und die Wahrheit muß hier nun einmal gesagt werden. Wir geben ja recht gerne zu, daß die Redaction[2]) auf's Redlichste bestrebt war, das Gutachten nach Form und Inhalt selbst für den strengsten Katholiken genießbar zu machen; aber um so mehr müssen wir bedauern, daß ihr dieß nicht durchweg gelungen ist. Das Actenstück enthält freilich viele „Wenn", „Angenommen nun", „im Falle daß" u. s. w.; aber auch so vermögen wir in ihm nur ein Mißtrauensvotum gegen das kirchliche Lehramt zu erblicken, ein Product ächter Hoftheologie, die wir an der hochwürdigen Facultät in München wahrlich nicht gesucht haben würden.

Vor Allem muß es befremden, daß zwischen dem vorliegenden Gutachten einerseits und den Artikeln der „A. Ztg." und ihrer „weiter ausgeführten Neubearbeitung" andererseits eine unverkennbar innere Verwandtschaft besteht. Wie der Artikelschreiber der „A. Ztg." und der „Janus", so spricht auch die theologische Facultät von München bezüglich einer eventuellen conciliarischen Verwerfung der Sätze des Syllabus die ernstesten Besorgnisse aus; sie träumt von „möglicherweise nicht unerheblichen Alterationen in dem bisherigen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat", von „großen Wirnissen" und von „kaum zu lösenden Collisionen zwischen den kirchlichen und den staatsbürgerlichen Obliegenheiten der Katholischgläubigen"; ja, sie sieht voraus, daß aus der Sanctionirung des Syllabus „unter Umständen für die einzelnen Mitglieder wie nicht minder für die Gesammtheit der Kirche eines Landes sehr beschwerende und nachtheilige Folgen sich ergeben" werden. Wie dem Theologen der „A. Ztg.", so muß auch der Münchener Facultät die Privatarbeit eines einzelnen Gelehrten als „Probe und Maßstab dienen, welche nicht unbedenkliche Tragweite einzelnen Sätzen des Syllabus allenfalls gegeben werden könnte." Die Darstellungsweise freilich ist im Gutachten nicht so geharnischt, wie in den genannten beiden Machwerken; die Facultät beobachtet eine gewisse Zurückhaltung und, wir möchten fast sagen, eine diplomatische Vorsicht im Ausdrucke; sie knüpft ihre Aeußerungen hie und da an Bedingungen und glaubt sogar „vermuthen" zu dürfen, daß P. Schrader Manches „nicht richtig gedeutet habe". Allein alle diese Beruhigungen flößen wenig Vertrauen ein; sie sind nichts als leerer Schein. Das theologische Gutachten der Münchener

---

[1]) Soeben kommt uns die „Kölnische Volkszeitung" zur Hand, in welcher sich folgende Correspondenz aus München findet: „Die kürzlich veröffentlichte Antwort hiesiger theologischer Facultät auf Hohenlohe's Concilfragen ist nicht vollständig. Bestem Vernehmen nach fehlt die ganze Einleitung, welche den von der Majorität zur Sache eingenommenen Standpunct feststellt und motivirt, und welche für die Beurtheilung von wesentlicher Bedeutung ist. (K. Volkszlg. Nr. 260. Erstes Blatt.)

[2]) Als eigentlichen Referenten bezeichnet man den Stiftsprobst Döllinger; die Redaction soll ein Amtscollega übernommen haben. Ueberhaupt besteht, ganz glaubwürdigen Nachrichten zufolge, das Verdienst der übrigen Facultätsmitglieder, welche die Antwort unterzeichnet haben, vorzüglich darin, daß sie sich bemühten, das äußerst böse und in der schroffsten Weise dargestellte Referat Döllingers möglichst abzuschleifen und demselben eine mildere und annehmbarere Form zu geben. Leider haben sie dieß nicht ganz erreicht.

Facultät stellt nicht nur die Möglichkeit von Concilsbeschlüssen, welche die von ihr beklagten Folgen nach sich ziehen würden, in keiner Weise in Abrede, sondern sucht sogar vom Anfang bis zum Ende die Staatsregierung in ihren völlig unbegründeten Besorgnissen noch zu bestärken. Um dem „Entwurfe" des P. Schrader eine Wichtigkeit, die derselbe gewiß nicht hat, beilegen zu können, hebt die Facultät in offenbar tendenziöser Weise die „bevorzugte" Stellung hervor, welche dieser Gelehrte bei den Vorarbeiten zum Concil angeblich einnimmt, und erinnert ausdrücklich an das päpstliche Belobungsschreiben, von dem jener „Entwurf" begleitet ist. Oder sollte dieß vielleicht nur der Vollständigkeit des Titels wegen geschehen sein? Die ganze Haltung des Münchener Gutachtens berechtigt uns, anders zu denken.

Noch deutlicher tritt die Aehnlichkeit zwischen dem vorliegenden Actenstücke und den genannten trüben Kundgebungen in der Beantwortung der dritten und vierten Frage hervor. Wie in der „Allgemeinen Zeitung", so wird auch im theologischen Gutachten die politische Allmacht des Papstes als mit der Unfehlbarkeitslehre unzertrennlich verbunden erklärt und so hingestellt, als ob die Ausübung dieser Gewalt lediglich von der Willkür des Papstes abhange. Nur im Ausdrucke ist einiger Unterschied wahrnehmbar. Während nämlich der Anonymus ganz offen sagt, „dem unfehlbaren Papst allein stehe es zu, die Grenzen seines Lehrens und Wirkens nach Gutdünken[1]) zu bestimmen, hat die theologische Facultät mit gewohnter Diplomatie eine vorsichtigere Sprache gewählt. Nach ihr „läßt sich nur angeben, daß die angesehensten Theologen, welche die politische Gewalt der Päpste behauptet haben, durchaus keine Grenzen zu ziehen pflegen, wie weit diese etwa sich zu erstrecken habe, sondern den Gebrauch oder Nichtgebrauch derselben ganz von dem Ermessen der Päpste abhängig machen."

Es kommt übrigens noch besser. Die theologische Facultät von München glaubte ihre intime Freundschaft mit dem Artikelschreiber der „A. Ztg." und dem „Janus" gegenüber der Staatsregierung und dem katholischen Publicum so wenig geheim halten zu müssen, daß sie sich nicht scheute, einige in jenen unwürdigen Pamphleten vertretene Anschauungen auch dem Wortlaute nach in ihr Gutachten aufzunehmen.[2]) So bezeichnet sie, ganz übereinstimmend mit „Janus", die Kriterien einer päpstlichen Entscheidung ex cathedra alle miteinander als willkürlich erdachte Hypothesen und stellt sogar die Möglichkeit solcher Kriterien gänzlich in Abrede. Und wenn der „Janus" so weit geht, daß er in der Unfehlbarkeitstheorie nur eine Verhöhnung der Offenbarungslehre und ein Hirngespenst erblickt und durch die eventuelle Dogmatisirung die göttliche Lehrgewalt der Bischöfe vernichtet glaubt, so befindet er sich hier sachlich mit dem Gutachten der Münchener theologischen Facultät in vollkommener Uebereinstimmung. Denn auch dieser sind, wenn die Wiedergabe ihrer Antwort durch die „A. Ztg.", die „Bayerische Landeszeitung" und die „Kölnische Volksztg." richtig ist, die Bischöfe nur mehr bloße Rathgeber, falls die päpstliche Unfehlbarkeit als Glaubenswahrheit erklärt wird. Ebenso ist nach ihr jeglicher Beweis der Unfehlbarkeit nicht minder als der bezüglichen Kriterien aus Schrift und Tradition unmöglich. Letzteres behauptet sie selbst; das Erstere aber hängt damit unzertrennlich zusammen, wie auch der Artikelschreiber der „A. Ztg." ausdrücklich nachgewiesen hat.[3])

---

[1]) Von uns unterstrichen, sowie auch die folgenden Worte: ganz von dem Ermessen.

[2]) Es ist dieß bereits von anderer Seite bemerkt worden. Siehe „Pastoralblatt für die Diözese Augsburg. Herausgegeben von Professor M. Merkle."

[3]) Allgemeine Zeitung. Beilage Nr. 72. „Das Concilium und die Civiltà" (III.).

Ob nun aber diese innige Verwandtschaft, welche zwischen dem Münchener Gutachten und dem „Janus“ thatsächlich besteht, der dortigen katholisch-theologischen Facultät zur besonderen Ehre gereiche oder nicht, darüber wollen wir uns kein Urtheil anmassen. Die Sache selbst spricht laut genug. Legt man aber, um den innern Werth des vorliegenden Actenstückes richtig zu taxiren, lediglich die Wissenschaft als Maßstab an, so vermögen wir darin nur ein glänzendes Armuthszeugniß, daß die theologische Facultät sich selbst ausgestellt hat, zu erblicken. Schon die Art und Weise, wie sie die Sätze des Syllabus behandelt, muß den Leser auf den Gedanken bringen, daß es ihr an der nöthigen Klarheit gebricht. Um die Staatsregierung über die von ihr ausgesprochenen Bedenken gehörig aufzuklären, dazu bedurfte es wahrlich nicht eines solchen Bombastes von Worten, die am Ende doch nur die Wirkung haben konnten, das bereits vorhandene Mißtrauen gegen das nächste allgemeine Concilium noch mehr zu befestigen. Wie jeder Theologe, so mußte auch die hochwürdige Facultät von München wissen, daß der Syllabus lediglich eine Reihe allbekannter Irrthümer enthalte, und daß in den weitaus meisten Fällen eine oberflächliche Kenntniß des katholischen Dogma's genüge, um dieselben sofort als solche zu erkennen. Die Facultät mußte ferner wissen, daß der Gesammtepiskopat schon zu wiederholten Malen der Verwerfung jener Sätze feierlich beigestimmt habe, und daß somit nach katholischen Grundsätzen nicht erst ein ökumenisches Concilium nothwendig sei, um ihre Verurtheilung den Gläubigen „als Gewissenspflicht aufzuerlegen“. Denn diese erstreckt sich bekanntlich weiter, als das förmlich erklärte Dogma.[1]) Nichts desto weniger stand es der theologischen Facultät völlig frei, über den praktischen Nutzen des Syllabus, über die Zweckmäßigkeit seiner Form und die Zeitgemäßheit einer conciliarischen Sanctionirung desselben ihre eigene Ansicht zu haben und sie auch in geziemender Weise auszusprechen; aber sie durfte die Bedenken der Staatsregierung in ihrem Gutachten nicht rechtfertigen, noch viel weniger die „Weisheit des Conciliums“ darin suchen, daß dieses, um „unnothwendige und unabwendbare Conflicte“ zu verhüten, an seine Entscheidungen und Beschlüsse die modernen „Verfassungen und Gesetze“ als Maßstab anlegen werde. Der einzige Maßstab, an welchem die Kirche die menschlichen Meinungen und Irrthümer prüft, ist die göttliche Wahrheit: an diesem wird auch das nächste allgemeine Concil die Verirrungen unserer Zeit prüfen, unbekümmert um die Anfeindungen des „modernen“ Staates und die Referate theologischer Facultäten, die ihn darin unterstützen.

Wenn weiterhin im Münchener Gutachten die Unfehlbarkeit des Papstes eine sehr ungünstige Beurtheilung erfährt, so ist dieß zwar aus naheliegenden Gründen begreiflich; gleichwohl aber durften wir von der theologischen Facultät erwarten, daß sie, den wissenschaftlichen Anstand wahrend, nicht sofort den Stab über eine Anschauung breche, welche, um uns bescheiden auszudrücken, eine mindestens ebenso große Berechtigung wie die gegentheilige zu beanspruchen hat. Man traut daher kaum seinen Augen, wenn man im genannten Actenstücke die bestimmteste Behauptung liest, daß es unmöglich sei, den Begriff der Entscheidung ex cathedra aus Schrift und Tradition zu ermitteln. Dieß heißt nicht nur die praktische Bedeutung der päpstlichen Unfehlbarkeit, sondern diese selbst läugnen und ihr jegliches Fundament in der Offenbarungslehre absprechen. Statt nun aber diesen Schluß zu ziehen und folgerichtig die Dogmatisirung der Infallibilität des Papstes für unmöglich zu erklären, fügt die Münchener theologische Facultät ihrer völlig unbe-

---

[1]) Siehe das Breve Pius IX. „Tuas libenter“ an den Erzbischof von München, 31. Dez. 1683.

gründeten Behauptung unmittelbar den absurden Satz bei: „Es scheint daher, daß, wenn wirklich auf der Kirchenversammlung in Rom ein Decret über die päpstliche Unfehlbarkeit zu Stande gebracht würde, wohl zugleich auch der Begriff der Entscheidung ex cathedra — definirt werden müßte.[1]) Gleich als ob die Facultät nicht wüßte, daß das, was nur „willkürlich erdacht“ ist und folglich gar nicht existirt, auch nicht Gegenstand einer Definition, geschweige denn einer Glaubensdefinition werden könne. Wir sehen in der That nicht ein, was mit dieser unmöglichen Bedingung eigentlich gesagt werden will; es müßte denn nur sein, daß die Münchener theologische Facultät auch in dieser Sache den Standpunkt des „Janus“ einnimmt, der es bekanntlich nicht nur für möglich, sondern sogar für wahrscheinlich hält, daß das gesammte Lehramt der Kirche ein Hirngespenst als Glaubenswahrheit definire.

Unter dieser Voraussetzung ist uns allerdings in dem vorliegenden Gutachten Manches klar, was wir sonst als unlösbares Räthsel hätten bei Seite lassen müssen. Vor allem begreifen wir, wie die theologische Facultät, obwohl an der Möglichkeit, daß die päpstliche Unfehlbarkeit dogmatisirt werde, festhaltend, dennoch die von der Staatsregierung gestellte Frage, ob dadurch der Volksunterricht in der Kirche und Schule alterirt werde, bejahen konnte. Denn dieß thut sie offenbar, indem sie auf jene Frage also antwortet: „Daß allerdings die religiösen Volkslehrbücher, die Katechismen insbesondere, geändert werden müssen ..., leuchtet ein“. Von welcher Veränderung spricht hier die Facultät? Etwa nur von einer weiteren Entwickelung der geoffenbarten Lehre, von einer ausdrücklichen Erklärung dessen, was implicite immer geglaubt worden ist? Wenn dieß, dann mußte sie es deutlich sagen; denn die Frage der Staatsregierung hat offenbar einen anderen Sinn. Allein die Facultät sagt dieß nicht nur nicht, sondern bemüht sich sogar, das kgl. bayerische Ministerium auch hier in seiner grundlosen Befürchtung noch zu bestärken. Aber wie beweist denn die Facultät ihre Behauptung? In der lächerlichsten Weise. Sie stellt den Katechismus des P. Deharbe anderen Katechismen gegenüber und sagt, daß in ersterem „deutlichst die Absicht hervortrete, die Unfehlbarkeit ganz und ausschließlich in den Papst zu verlegen“. Die Facultät wird indessen uns erlauben, daß wir diese ihre Behauptung als Unwahrheit energisch zurückweisen und in derselben einen neuen Beweis ihrer wissenschaftlichen Armuth erblicken. Ganz übereinstimmend mit den übrigen Katechismen sagt auch der Deharbe'sche, daß das kirchliche Lehramt aus dem Papst und den mit ihm vereinigten Bischöfen bestehe; ganz im Sinne der katholischen Lehre und Praxis sagt er weiter, daß dieses Lehramt seine Entscheidungen entweder durch den Papst oder durch eine von dem Papste bestätigte Kirchenversammlung gebe. Das Nämliche, wenn auch nicht so deutlich, sagen aber auch die von der Facultät citirten anderen Katechismen. Denn auch nach ihnen gibt das Lehramt seine Entscheidungen nicht ausschließlich, sondern vorzüglich durch die allgemeinen Concilien. Wie aber dieß mit der Lehre Deharbe's im Widerspruch stehe, begreife wer wolle. Wenn Deharbe ferner von der Bestätigung des Concils durch den Papst ausdrückliche Erwähnnung thut, so spricht er damit nur eine allgemein anerkannte katholische Wahrheit aus, die man auch in den theologischen Hörsäälen der Münchener Universität kennen muß.

Vollends unbegreiflich aber ist uns die Folgerung, daß aus den Worten Deharbe's „deutlichst“ die Absicht hervortrete, die Unfehlbarkeit „ausschließlich“ in den Papst zu verlegen. Von „Janus“ kann man sich eine so leicht-

---

[1]) Von uns unterstrichen.

sinnige Behauptung etwa gefallen lassen; die Münchener theologische Facultät aber hätte den gründlichen Beweis dafür nicht schuldig bleiben sollen. Daß die Bischöfe ihr göttliches Lehramt nur in Verbindung mit dem Papste und in der hierarchischen Unterordnung unter ihn verwalten können, daß es folglich ohne die auctoritative Stimme des Papstes keine kirchliche Lehrentscheidung, welche die Glaubenspflicht nach sich zieht, gebe, dieß folgt allerdings aus den Worten Deharbe's, ist aber seit dem Bestehen der Kirche von Allen, die katholisch sein wollten, geglaubt worden. Und wie die Bischöfe nur in dieser Verbindung mit dem Haupte am Lehramte der Kirche theilnehmen, so sind sie auch nur unter dieser Voraussetzung, selbst wenn sie in ihrer Gesammtheit conciliarisch versammelt sind, unfehlbar. Der Leser möge entschuldigen, wenn wir so einfache Katechismusfragen einer theologischen Facultät gegenüber in Erinnerung bringen müssen.

Angesichts der so auffallenden Aehnlichkeit, welche das Münchener Gutachten mit den Anschauungen des „Janus" hat, finden wir es ferner begreiflich, daß die Facultät in ihrer Antwort es sorgfältig vermeidet, von der bevorstehenden Kirchenversammlung als von einer allgemeinen oder ökumenischen zu reden, daß sie, statt der Regierung offen zu sagen, das Concilium werde nie etwas als Glaubenslehre definiren, was in der Offenbarung nicht enthalten ist, und alle katholischen Christen, auch die Fürsten und Staatsmänner, seien zur vollkommenen Unterwerfung im Gewissen verpflichtet, vielmehr eine Ausdrucksweise gewählt hat, die, gelinde gesagt, höchst zweideutig ist und die Geister gegen die Auctorität der Kirche nothwendig einnimmt. Wir finden es begreiflich, daß sie von der eventuellen Dogmatisirung der päpstlichen Infallibilität immer nur als von einem Concils-Decrete spricht, nachdem sie doch weiß, was der hl. Athanasius von den Vätern von Nicäa sagt: „De fide nequaquam dixere: decretum est, sed: sic credit catholica Ecclesia, ut declararent non recentiorem, sed apostolicam esse suam sententiam. (De Synod. n. 6.) Es mag dieß im täglichen Umgange von geringer Bedeutung sein; aber von einer theologischen Facultät ist man eine wissenschaftlich genaue Sprache zu erwarten berechtigt. Wir begreifen endlich vollkommen, wie der Schlußsatz des Gutachtens nicht undeutlich der Regierung die Meinung insinuirt, daß eine eventuelle Difinition der Infallibilität des Papstes die Bischöfe ihres göttlichen Charakters als Lehrer der Kirche entkleide und sie zu Rathgebern des allein unfehlbaren Papstes degradire

Ist nun aber dieß Alles und noch vieles Andere, das wir hier übergehen wollen, wenig geeignet, dem Episkopate sowohl als dem katholischen Volke überhaupt Vertrauen gegen die Münchener theologische Facultät einzuflößen, so liefert es zugleich den deutlichen Beweis der wissenschaftlichen Armuth, welche dort herrscht.

Schreiben des heiligen Vaters
Pius IX.
an den Erzbischof **Manning** von Westminster.

Pius P. P. IX.

An unsern ehrwürdigen Bruder Heinrich Eduard, Erzbischof von Westminster.

Ehrwürdiger Bruder! Gruß und apostolischen Segen. Wir haben aus den Zeitungen ersehen, daß Dr Cumming aus Schottland bei Dir angefragt hat, ob denjenigen, welche von der katholischen Kirche getrennt sind, die Erlaubniß werde ertheilt werden, auf dem bevorstehenden Concilium die Beweisgründe für ihre eigenen Meinungen darzulegen; und ebenso haben Wir ersehen, daß derselbe auf Deine Antwort, daß hierüber der heilige Stuhl zu entscheiden habe, an Uns in dieser Sache geschrieben hat.

Nun, wenn der Anfragende weiß, welches der katholische Glaube hinsichtlich der von unserem göttlichen Erlöser Seiner Kirche verliehenen Lehrgewalt und folglich auch hinsichtlich ihrer Unfehlbarkeit in der Entscheidung von Fragen des Dogmas und der Moral ist, so muß er auch wissen, daß die Kirche Irrthümer, über die bereits reiflich berathen, entschieden und abgeurtheilt ist, nicht abermals zur Erörterung zulassen kann. Das ist es auch, was Wir in Unserem Schreiben[1]) bereits bekannt gemacht haben; denn wenn Wir sagten, „es könne weder geläugnet noch bezweifelt werden, daß Christus Jesus selbst, um die Früchte seiner Erlösung allen menschlichen Geschlechtern zuzuwenden, diese seine einzige Kirche hier auf Erden auf Petrus erbaut habe, nämlich die Eine, heilige, katholische, apostolische Kirche, und daß er ihr alle nöthige Gewalt übertragen habe, damit das Vermächtniß des Glaubens ganz und unverletzt bewahrt und dieser selbe Glaube allen Völkern, Stämmen und Nationen überliefert würde," so deuteten Wir damit an, daß der Primat — der Ehre wie der Jurisdiction — welcher dem Petrus und seinen Nachfolgern verliehen worden, über die Zufälle der Erörterung erhaben ist. Dieß ist in der That der Angelpunct, um welchen die ganze Frage zwischen den Katholiken und Andersgläubigen sich dreht, und aus diesem

---

[1]) Siehe das Apostolische Schreiben an alle Protestanten und andere Akatholiken vom 13. September 1868. „Periodische Blätter." Heft 2. und 3. S. 43 ff.

Zwiespalt fließen wie aus einer Quelle alle Irrthümer der Nichtkatholiken. Denn da solche Gesellschaften jener lebendigen und von Gott gegründeten Auctorität entbehren, welche die Menschen vornehmlich die Dinge des Glaubens und die Zucht der Sitten lehrt und sie in Allem, was auf das ewige Heil Bezug hat, leitet und lenkt, so haben dieselben in ihren Lehren unablässig gewechselt, und es hört diese Beweglichkeit und Unbeständigkeit bei diesen Gesellschaften niemals auf. Wenn sonach der Anfragende, entweder die Anschauung der Kirche in Betreff ihrer eigenen Unfehlbarkeit bei Beurtheilung und Bestimmung über Alles, was zum Glauben und zur Sittenlehre gehört, oder was Wir selbst hinsichtlich des Primates und der Lehrgewalt Petri geschrieben haben, erwägen will, so wird er sofort einsehen, daß beim Concil zur Vertheidigung bereits verdammter Irrthümer kein Raum gegeben werden kann; und daß Wir die Akatholiken nicht zu einer Erörterung einladen konnten, sondern nur in sie drangen, „die durch dieses Concil gebotene Gelegenheit — als in welchem die katholische Kirche, der ihre Vorfahren angehörten, einen neuen Beweis ihrer innigen Einheit und ihrer unüberwindlichen Lebenskraft gibt — zu benützen und, gemäß dem Bedürfnisse ihres Herzens, aus jenem Zustande sich loszureißen, in welchem sie über ihr eigenes Heil nicht sicher sein können.“ Wenn dieselben durch die Eingebung der göttlichen Gnade ihre Gefahr einsehen und mit ganzem Herzen Gott suchen, so werden sie leicht alle vorgefaßten und entgegengesetzten Meinungen von sich werfen und alles Verlangen nach Streitreden bei Seite legend zu dem Vater zurückkehren, von dem sie sich unglücklicherweise lange verirrt haben. Wir Unsererseits werden ihnen freudig entgegeneilen und sie mit väterlicher Liebe umarmen. Wir werden frohlocken, daß Unsere Kinder, die todt waren, wieder zum Leben zurückgekehrt, und daß die, welche verloren waren, wiedergefunden sind. Darum fürwahr bitten Wir inbrünstig zu Gott, und Du, ehrwürdiger Bruder, wirst Dein Gebet mit dem Unsrigen vereinigen.

Inzwischen ertheilen wir als Zeichen der göttlichen Gnade und Unseres eigenen besonderen Wohlwollens in der größten Liebe Dir und Deiner Diözese Unsern apostolischen Segen.

Gegeben bei St. Peter in Rom, am 4. September 1869, im 24. Jahre Unseres Pontificates.

Papst Pius IX.

Hirtenbrief

der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe an die Gläubigen ihrer Diözesen.

Die in Fulda versammelten deutschen Bischöfe ihren geliebten Diöcesanen Gnade und Friede von Gott, unserem Heilande.

Im Geiste Jesu Christi und seiner heiligen Kirche, welcher vor allem ein Geist der Einheit und Gemeinschaft ist, sind wir deutschen Bischöfe auch in diesem Jahre in Fulda am Grabe des hl. Bonifacius zu brüderlicher Berathung vereinigt gewesen. Der Zweck dieser Versammlung ist nicht etwa der, bindende Beschlüsse in kirchlichen Angelegenheiten zu fassen, was nach den Gesetzen der Kirche nur auf eigentlichen und in gehöriger Form abgehaltenen Kirchenversammlungen möglich ist, sondern geht lediglich dahin, durch gegenseitige Besprechung uns zur besseren Erfüllung unseres heiligen Amtes tüchtiger zu machen, und jene Einigkeit und Liebe unter uns zu pflegen, welche die Mutter und Ernährerin alles Guten ist.

In diesem Jahre war selbstverständlich ein Hauptgegenstand unserer Berathungen die Vorbereitung auf das allgemeine Concil, zu dem unser Heiliger Vater Pius IX. alle Bischöfe der Erde berufen hat. Im Hinblick hierauf haben wir es für gut und heilsam erachtet, bevor wir uns trennten, gemeinschaftlich ein kurzes Wort an unsere Diöcesanen, Geistliche wie Laien, zu richten.

Als die Berufung eines allgemeinen Concils zur Gewißheit geworden war, erfüllte auf der einen Seite fromme Erwartung und frohe Hoffnung die Herzen der Gläubigen, und Tausende richten mit kindlichem Vertrauen ihre Blicke nach Rom. Nicht als ob das Concil ein Zaubermittel wäre, um alle Uebel und Gefahren von uns hinwegzunehmen und mit einem Male das Angesicht der Erde zu verändern, sondern weil nach der von Christus in seiner göttlichen Weisheit gegebenen Einrichtung die Vereinigung der Nachfolger der Apostel um den Nachfolger des hl. Petrus in einer allgemeinen Kirchenversammlung das vorzüglichste Mittel ist, um die beseligende Wahrheit des Christenthums in ein helleres Licht zu setzen und sein heiliges Gesetz wirksamer ins Leben einzuführen. Was der hl. Papst Gregor der Große so schön sagt: Daß im Laufe der Zeiten die Pforten der göttlichen Wahrheit und Weisheit für die Christenheit immer weiter geöffnet werden, das wird am Großartigsten durch die allgemeinen Concilien erfüllt. Davon aber, daß die Lehre Christi

recht erkannt und sein Gesetz allgemeiner befolgt werde, hängt allerdings wie das ewige, so auch das wahre zeitliche Wohl der Menschheit ab. Darum haben von jeher die treuen Kinder der Kirche die allgemeinen Concilien mit Trost und heiliger Hoffnung begrüßt.

Diese Gesinnung auch Angesichts des bevorstehenden Concils in uns selbst zu pflegen und bei Andern zu verbreiten, ist eine heilige Pflicht. Dagegen können wir uns nicht verbergen, daß auf der anderen Seite, selbst von warmen und treuen Gliedern der Kirche Besorgnisse gehegt werden, welche geeignet sind, das Vertrauen abzuschwächen. Hierzu kommt, daß von den Gegnern der Kirche Beschuldigungen ausgesprochen werden, welche keinen anderen Zweck haben, als weithin Argwohn und Abneigung gegen das Concil zu erregen und selbst das Mißtrauen der Regierungen wach zu rufen.

So werden Befürchtungen laut, als ob das Concil neue Glaubenslehren, welche in der Offenbarung Gottes und in der Ueberlieferung der Kirche nicht enthalten sind, verkündigen und Grundsätze aufstellen könne und werde, welche den Interessen des Christenthums und der Kirche nachtheilig, mit den berechtigten Ansprüchen des Staates, der Civilisation und der Wissenschaft, sowie mit der rechtmäßigen Freiheit und dem zeitlichen Wohl der Völker nicht verträglich seien. Man geht noch weiter: man beschuldigt den Heiligen Vater, daß er, unter dem Einfluß einer Partei, das Concil lediglich als Mittel benutzen wolle, um die Macht des apostolischen Stuhles über Gebühr zu erhöhen, die alte und ächte Verfassung der Kirche zu ändern, eine mit der christlichen Freiheit unverträgliche geistliche Herrschaft aufzurichten. Man scheut sich nicht, das Oberhaupt der Kirche und den Episcopat mit Parteinamen zu belegen, welche wir bisher nur im Munde der erklärten Gegner der Kirche zu finden gewohnt waren. Demgemäß spricht man denn ungescheut den Verdacht aus, es werde den Bischöfen die volle Freiheit der Berathung nicht gegeben sein, und es werde auch den Bischöfen selbst an der nothwendigen Erkenntniß und Freimüthigkeit fehlen, um ihre Pflicht auf dem Concil zu erfüllen; und man stellt in Folge davon sogar die Giltigkeit des Concils und seiner Beschlüsse selbst in Frage.

Woraus diese und ähnliche Reden auch entsprungen sein mögen, aus lebendigem Glauben, aus treuer Liebe zur Kirche, aus einem unerschütterlichen Vertrauen auf jenen Beistand, den Gott seiner Kirche niemals entzieht, sind sie nicht. So haben niemals unsere Väter im Glauben, niemals die Heiligen Gottes gedacht; das widerstreitet, geliebte Diöcesanen, ohne Zweifel auch Euerem innersten Glaubensbewußtsein. Aber wir wollen Euch auch ausdrücklich ermahnen, durch solche Reden

Euch nicht irre führen und in Euerem Glauben und Vertrauen erschüttern zu lassen.

Nie und nimmer wird und kann ein allgemeines Concil eine neue Lehre aussprechen, welche in der heiligen Schrift oder der apostolischen Ueberlieferung nicht enthalten ist, wie denn überhaupt die Kirche, wenn sie in Glaubenssachen einen Ausspruch thut, nicht neue Lehren verkündet, sondern die alte und ursprüngliche Wahrheit in klares Licht stellt und gegen neue Irrthümer schützt.

Nie und nimmer wird und kann ein allgemeines Concil Lehren verkündigen, welche mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit dem Rechte des Staates und seiner Obrigkeiten, mit der Gesittung und mit den wahren Interessen der Wissenschaft oder mit der rechtmäßigen Freiheit und dem Wohle der Völker im Widerspruche stehen. Ueberhaupt wird das Concil keine neuen und keine anderen Grundsätze aufstellen, als diejenigen, welche Euch Allen durch den Glauben und das Gewissen ins Herz geschrieben sind, welche die christlichen Völker durch alle Jahrhunderte heilig gehalten haben, und auf welchen jetzt und immer das Wohl der Staaten, die Autorität der Obrigkeiten, die Freiheit der Völker beruht, und welche die Voraussetzung aller wahren Wissenschaft und Gesittung bilden.

Und warum können wir dies mit solcher Bestimmtheit und Zuversicht aussprechen? Weil wir durch den Glauben gewiß sind, daß Jesus Christus bei seiner Kirche bleibt alle Tage bis an's Ende der Welt, daß der heilige Geist sie nie verläßt und sie an Alles erinnert und in alle Wahrheit einführt, so daß sie ist und bleibt die Säule und Grundfeste der Wahrheit, welche auch die Pforten der Hölle nicht zu überwältigen vermögen; weil wir endlich glauben und wissen, daß, wenn die Nachfolger Petri und der Apostel, der Papst und die Bischöfe, auf einem allgemeinen Concil rechtmäßig versammelt, in Sachen des Glaubens und des Sittengesetzes Entscheidungen geben, sie durch Gottes Fürsicht und Beistand gegen jeden Irrthum sicher gestellt sind. Wie Christus gestern und heute in alle Ewigkeit derselbe ist, und sein Wort niemals vergeht, wenn auch Himmel und Erde vergehen: so bleibt auch seine Kirche alle Zeit dieselbe und die Wahrheit Christi bleibt alle Zeit und unwandelbar in ihr. Auch nur fürchten, ein allgemeines Concil könne in seinen Lehrbestimmungen gegen die überlieferte Wahrheit fehlen, könne die von Gott gegründete Verfassung der Kirche irgendwie in ihrem Wesen umändern, heißt, die Kraft der der heiligen Kirche gegebenen göttlichen Verheißungen und die Wirkung des göttlichen Gnadenbeistandes verkennen. Auch braucht Niemand zu besorgen, das allgemeine Concil werde in Unbe-

dachtsamkeit und Uebereilung Beschlüsse fassen, welche ohne Noth mit den bestehenden Verhältnissen und den Bedürfnissen der Gegenwart sich in Widerspruch setzen, oder es werde nach Weise schwärmerischer Menschen Anschauungen, Sitten und Einrichtungen vergangener Zeiten in die Gegenwart verpflanzen wollen. Wie kann man auch nur vernünftiger Weise so etwas von einer Versammlung der Bischöfe der ganzen katholischen Welt befürchten, welche mit den reichsten Lebenserfahrungen ausgestattet, mit den Zuständen der verschiedenartigsten Länder vertraut, mit der Verantwortlichkeit des heiligsten Berufes belastet, hauptsächlich zu dem Zweck vom Oberhaupte der Kirche versammelt werden, um mit ihm zu berathen, wie am besten die ewigen Wahrheiten der Religion in der Gegenwart zu verwirklichen und die Wohlthat des Christenthums den gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechtern zu erhalten und zu übermitteln sei.

Unbegründet ist auch und überaus ungerecht der Verdacht, es werde auf dem Concil die Freiheit der Berathung beeinträchtigt sein. Wie wenig kennen diejenigen, welche so denken, die Gesinnungen des Papstes, die Gesinnungen der Bischöfe und die Handlungsweise der Kirche! Wir wissen es auf das Bestimmteste, daß es der erklärte Wille des Heiligen Vaters ist, weder der Freiheit noch der Zeit der Berathungen eine Schranke zu setzen, und das liegt auch in der Natur der Sache. Denn in einem Concil der Kirche ringen nicht verschiedene Parteien mit allen Mitteln der Ueberredung um den Sieg, suchen nicht einzelne Mitglieder durch bloße Gewinnung einer Majorität das Uebergewicht über Gegner zu erlangen; Alle sind bei aller Verschiedenheit sonstiger Meinungen von vornherein einig in den Principien des Glaubens und streben nur nach Einem Ziele, dem Heile der Seelen und dem Wohle der Christenheit, und Erörterungen finden da nicht statt, um den Gegner zu überwinden oder ein Sonder-Interesse zu fördern, sondern um die Wahrheit von allen Seiten zu beleuchten und nicht eher zu entscheiden, als bis jede Schwierigkeit erledigt, jede Dunkelheit aufgehellt ist. Besonders, wo es sich um die ewigen Wahrheiten des Glaubens handelt, wird das Concil auch nicht das Mindeste beschließen, ohne zuvor die Mittel der Wissenschaft und der reiflichsten Ueberlegung erschöpft zu haben. Und was sollen wir zu jener so unwürdigen Verdächtigung sagen, daß es den Bischöfen aus Menschenfurcht an der pflichtmäßigen Freimüthigkeit auf dem Concil gebrechen werde? Eingedenk des Gebotes unsers Herrn, gegen die nicht zu schelten, die uns lästern, wollen wir nur schlicht und einfach sagen: Die Bischöfe der katholischen Kirche werden auf dem allgemeinen Concile in diesem wichtigsten Geschäfte ihres ganzen bischöflichen Amtes

und Wirkens der heiligsten aller ihrer Pflichten, der Pflicht, der Wahrheit Zeugniß zu geben, nie und nimmer vergessen, sie werden eingedenk des Apostolischen Wortes: daß, wer den Menschen gefallen will, nicht Christi Diener ist; eingedenk der Rechenschaft, die sie bald vor dem göttlichen Richterstuhle ablegen müssen, keine andere Richtschnur kennen, als ihren Glauben und ihr Gewissen.

Wir haben es nicht unser unwürdig erachtet, den katholischen Episcopat und das allgemeine Concil gegen diese traurigen Verdächtigungen zu vertheidigen; hat ja auch der Weltapostel um seines apostolischen Amtes willen und aus Liebe zur Kirche und den Seelen es nicht verschmäht, sich gegen die unbegründetsten Anklagen zu vertheidigen.

Wenn man aber gar unter gänzlicher Verläugnung aller Ehrfurcht und Liebe, welche wir der Kirche und ihrem Oberhaupte schuldig sind, die Absicht des Heiligen Vaters, den heiligen apostolischen Stuhl selbst anschwärzt und lästert, wenn man ihn, den Christus zum Hirten Aller und zum Felsen gesetzt hat, auf dem die ganze Kirche ruht, als Partei und als Werkzeug einer Partei darstellt, wenn man ihm herrschsüchtige und ehrgeizige Absichten ganz nach Weise jener Welt zuschreibt, die auch einstens Christus, den Stifter der Kirche, als einen Empörer und Aufwiegler des Volkes vor Pontius Pilatus anklagte, so fehlen uns die Worte, um unseren ganzen Schmerz über solche Reden und gegen den Geist auszusprechen, aus dem sie entspringen.

Nichts ist dem Wesen der katholischen Kirche so fremd und so entgegengesetzt, als Parteiwesen. Gegen nichts hat der göttliche Heiland und haben seine Apostel sich bestimmter ausgesprochen, als gegen jegliche Parteiung und Spaltung, und gerade um alles Derartige auszuschließen und die Einheit des Geistes im Bande des Friedens zu bewahren, hat Christus unter allen Aposteln Einen zum Mittelpunkte der Einheit und zum Oberhirten Aller gesetzt, Alle seiner väterlichen Autorität untergeordnet, Alle — Bischöfe, Priester, und Gläubige der ganzen Welt, durch ein unauflösliches Band des auf Glauben und Liebe gegründeten Gehorsams mit ihm verbunden.

Wohl umschließt die Kirche eine unermeßliche Mannigfaltigkeit nationaler und menschlicher Eigenthümlichkeiten; sie begreift die verschiedenartigen Genossenschaften, Corporationen und Gestaltungen des religiösen Lebens in sich; sie duldet, ja sie schützt die Verschiedenheiten theoretischer und praktischer Meinungen; aber nie und nimmer duldet und billigt sie Parteien, oder sie ist gar selbst Partei; ja für jedes katholische Herz, so lange sein Glaube und seine Liebe durch Leidenschaften nicht getrübt werden, ist es unmöglich, daß es in religiöser und kirchlicher Beziehung einem

Parteigeiste anheimfalle. Denn sein Glaube bewegt es, das eigene Urtheil und noch mehr die besonderen Interessen und Leidenschaften in Demuth, Liebe, und unbegränztem Vertrauen dem höchsten und unfehlbaren Lehramte unterzuordnen, das Christus uns zu hören befohlen hat und von dem sein Wort ewig gilt: „Wer euch hört, der hört mich.“

Auf dem bevorstehenden allgemeinen Concil wird dieses höchste, unfehlbare Lehramt der Kirche, oder vielmehr es wird Christus und sein heiliger Geist durch es zu Allen reden, und Alle, die guten Willens, Alle, die aus Gott sind, werden seine Stimme hören: die Stimme der Wahrheit, der Gerechtigkeit, des Friedens Christi. Wie Petrus und die Apostel auf dem ersten Concil zu Jerusalem nur einer Meinung waren und nur eine Sprache führten, so wird es auch heute der Fall sein, und es wird der ganzen Welt offenbar werden, daß, wie in der ersten Christen-Gemeinde, so auch heute noch in der katholischen Kirche Alle eines Herzens und einer Seele sind.

Aus dieser Quelle der Einheit fließt in der Kirche alles Große, Gute, Heilsame; alle Güter des Christenthums sind an sie geknüpft, nur in dieser Einheit wird uns das Licht und das Leben Christi zu Theil. Darum hat auch Christus in seinem hohenpriesterlichen Gebete vorzüglich um das Gut dieser Einheit für die Seinigen zu seinem himmlischen Vater gebetet, weil in dem Gute der Einheit alle anderen Güter des Heiles, der Glaube, die Liebe, die Stärke, der Frieden und aller Segen enthalten sind.

Und umgekehrt sind aus Spaltung und Trennung die größten Uebel, von denen je die Christenheit und die Welt heimgesucht wurden, entsprungen, und hängt umgekehrt alle Heilung von der Versöhnung und der Herstellung der Einheit ab.

Wenn in unseren Zeiten, wie wir mit Dank gegen Gott bekennen müssen, so manche Schäden früherer schlimmerer Tage geheilt werden, wenn das kirchliche und religiöse Leben, aller Ungunst der Zeiten ungeachtet, erstarkt ist und vieles Gute zum Heile der Seelen und zum Troste der Armen und Leidenden geschah, wenn unter Geistlichen und Laien der Glaubensmuth und die Liebe zur Kirche sich gehoben hat, wenn auf der ganzen Welt das Reich Gottes mit neuer Frische wächst und Frucht bringt, wenn selbst alle Angriffe auf die Kirche und alle Leiden, womit sie heimgesucht wird, ihr nur zum Besten gereichten, so zweifeln wir nicht daran, daß solches hauptsächlich jener innigen Eintracht und Einheit der Gesinnung zu danken ist, welche durch Gottes Gnade, einige traurige und unbedeutende Störungen abgerechnet, in der ganzen katholischen Welt herrscht. Es ist nicht ein eitles Rühmen, sondern eine gnadenvolle und

offenbare Wahrheit, daß alle Bischöfe des katholischen Erdkreises unter einander und mit dem apostolischen Stuhle in der vollkommensten Einheit verbunden sind, und daß in gleicher Weise Klerus und Volk mit ihren Bischöfen übereinstimmen, und so besteht auch unter den verschiedenen Ständen der Kirche durchweg herzliche Eintracht, so fühlen sich auch die Katholiken aller Nationen eins und einig in dem Glauben und in der Liebe zur Kirche; die Noth und die Stürme der Zeiten haben diese Eintracht nur erhöht und namentlich hat das liebende Zusammenwirken aller Nationen zum Schutze des hartbedrängten Heiligen Vaters dieses Band der Einheit enger und enger geknüpft. Im Geiste dieser Einheit als Gesandte Christi, in Christi Namen und aus Christi Herzen ermahnen, bitten und beschwören wir Alle, vor allem unsere Mitarbeiter im Priesterthum und im heiligen Lehramte, daß sie je nach ihrer Stellung durch Wort, Schrift und Beispiel jene vollkommene Eintracht des Geistes, unter gänzlicher Beseitigung aller etwaigen hier oder dort vorausgegangenen Streitigkeiten, pflegen und befördern und sich alles dessen enthalten, was Zwietracht nähren und die menschlichen Leidenschaften anfachen könnte.

In Kurzem werden wir auf längere Zeit unsere Diöcesen verlassen, und unsere Herzen sind tief bewegt, indem wir auf die großen Gefahren der gegenwärtigen Zeit hinblicken. Wir haben daher beschlossen und verordnen hiermit, daß eine dreitägige Andacht zum heiligsten Herzen Jesu, anfangend am 8. December d. J., in allen Pfarreien unserer Diöcesen abgehalten werde, in Betreff welcher Andacht wir uns nähere Anordnung vorbehalten.

Die Gnade und der Friede Jesu Christi, die Fürbitte der heiligen Jungfrau und aller lieben Heiligen sei und verbleibe mit Euch Allen.

Gegeben Fulda, den 6. September 1869.

† Paulus, Erzbischof von Köln.
† Gregorius, Erzbischof von München und Freising.
† Heinrich, Fürstbischof von Breslau.
† Georg Anton, Bischof von Würzburg.
† Christoph Florentius, Bischof von Fulda.
† Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz.
† Eduard Jakob, Bischof von Hildesheim.
† Ludwig, Bischof von Leontopolis.
† Konrad, Bischof von Paderborn.
† Pankratius, Bischof von Augsburg.
† Mathias, Bischof von Trier.
† Nicolaus, Bischof von Halikarnaß, apostolischer Vicar von Luxemburg.

† Johannes Heinrich, Bischof von Osnabrück und Provikar der nordischen deutschen und dänischen Missionen.
† Franz Leopold, Bischof von Eichstädt.
† Lothar, Bischof von Leuka i. p. und Kapitularvikar der Erzdiöcese Freiburg.
† Philipp, Bischof von Ermland.
† Johannes Nepomucenus, Bischof von Kulm, vertreten durch Dr. Hasse, Domprobst und Generalvikar.
† Nicolaus, Bischof von Speyer, vertreten durch Dr. W. Molitor, Domcapitular und geistlicher Rath.
Carl Joseph von Hefele, erwählter Bischof von Rottenburg, kraft besonderen Auftrags.

Die Bulle Unam sanctam.

Kein Dokument wird seit einiger Zeit mehr ausgenutzt, um die Gemüther in Bezug auf das bevorstehende Concil zu verwirren und aufzuregen, als die oben genannte Bulle. Die A. A.-Z. hat sie schon ein Paar Dutzendmal als Schiboleth der von der ultramontanen Partei erstrebten absolutistischen „Universalmonarchie des Papstes" in ihren Spalten aufgeführt. Sie wird darin unterstützt durch das Majoritätsvotum der Münchener theologischen Fakultät, und das Gutachten der Juristenfakultät in München. Janus und die „Erwägungen" wirken ebenfalls tapfer dazu mit; die Erwägungen insbesondere schärfen ein, diese Bulle stelle es als eine von Gott geoffenbarte Lehre hin, „daß die Päpste eine unumschränkte Macht über alle Fürsten und Obrigkeiten, über alle Staaten und Gemeinwesen haben, daß sie in alle staatlichen Angelegenheiten aus unumschränkter Machtfülle eingreifen, die Fürsten absetzen, Gesetze umstoßen, über Krieg und Frieden verfügen können". Und in Folge dieser theologischen Aeußerungen hat denn auch die preußische Regierung, obgleich sie sich geweigert hatte, auf die Depesche des Fürsten Hohenlohe einzugehen, jüngst in ihrer offiziösen „Provinzialcorrespondenz" konstatiren lassen, daß die eventuelle Definition der Unfehlbarkeit des Papstes durch die darin thatsächlich enthaltene Bestätigung dieser Bulle den berechtigten Ansprüchen des Staates entgegentreten würde. Leider hat auch ein hochberühmter französischer Bischof, obgleich in entgegengesetzter Absicht, sich herbeigelassen, in die Bulle die nach seiner eigenen Aussage „den Regierungen so gehäßige Doktrin" hineinzulegen, „daß alle bürgerlichen und politischen Rechte, wie alle religiösen Glaubensmeinungen, sich in den

Händen eines einzigen Menschen sich befinden", und damit die Bemerkung verbunden, durch die Definition der Unfehlbarkeit des Papstes würde diese bis jetzt nicht allgemein gültige Doktrin für alle Geistlichen, Bischöfe und Laien obligatorisch und damit die päpstliche Macht erst recht verhaßt gemacht werden.

Mit Recht hat die Minorität der Münchener theologischen Fakultät hervorgehoben, daß es hier nicht auf die Unfehlbarkeit des Papstes ankomme, da die Bulle von einem allgemeinen Concil bestätigt sei, und folglich für die Sicherheit des in ihr definirten Lehrgehaltes ebenso gut die Unfehlbarkeit der Kirche, wie die des Papstes einstehen müsse. Das „Gehäßige" derselben läßt sich also nur dadurch beseitigen, daß es entweder als gar nicht in der Bulle enthalten, oder als nicht durch die Auktorität des Papstes in derselben im eigentlichen Sinne definirt nachgewiesen werde. Letztern Ausweg wählen die beiden letztgenannten Münchener Theologen, indem sie zu glauben scheinen, daß wirklich die eine oder andere der gehäßigen Lehren, z. B. das Recht „der geistlichen Gewalt, die weltliche einzusetzen" in der Bulle stehe. Es ist nämlich allgemein angenommen, daß selbst in den dogmatischen Entscheidungen der Päpste wie der Concilien nicht Alles und Jedes, was in dem ganzen Context gesagt wird, als definirt zu betrachten ist; dahin gehören namentlich die Einleitungen, und diejenigen Argumente und Erläuterungen, welche nur zur Empfehlung und Verstärkung der Substanz des definitum dienen sollen. Derartiger Argumente und Erläuterungen finden sich auch in unserer Bulle; aber mehrere der dem Schlußsatz vorausgehenden Hauptsätze scheinen sich zu demselben nicht als bloße „Belege", resp. „Vordersätze", oder Illustrationen, sondern als wesentliche Bestimmungen der Tragweite seines Inhaltes zu verhalten, indem sie zeigen sollen, welche menschliche Creatur und inwiefern sie in der Behauptung der Schlußdefinition, daß „jede menschliche Creatur dem Papste unterworfen sei", von dem Urheber der Definition ins Auge gefaßt werde; und dieser Schein wird dadurch verstärkt, daß der Papst eben nicht bloß die allgemeine Christenpflicht der Unterwerfung unter die höchste geistliche Macht, sondern die besondere Pflicht der Könige als solcher in dieser Beziehung gegenüber dem absolutistischen und gewaltthätigen König von Frankreich, Philipp dem Schönen, erklären wollte. Diesen Einwand haben die „Erwägungen" §. 19 dem Münchener Minoritätsvotum, obgleich, wie gewöhnlich, in sehr mangelhafter unwissenschaftlicher Formulirung, entgegengehalten, um ihre Behauptung, daß Bonifaz VIII. eine unumschränkte Macht des Papstes über alle Fürsten und Obrigkeiten definirt habe, zu stützen.

Wir wollen diese Streitfrage nicht entscheiden, weil die Entscheidung für die Ehrenrettung des Papstes und der Kirche nicht von wesentlichem Belang ist. Man braucht nur den Inhalt der Bulle ohne Voreingenommenheit und mit dem festen Willen, nichts hinein- und herauszulesen, was nicht darin steht, durchzugehen, und die chevalereske mittelalterliche Sprache des Papstes in schlichtes, modernes Deutsch zu übersetzen, um zu erkennen, daß der Papst nur der Willkür gewissenloser und tyrannischer Fürsten, wie Philipp der Schöne einer war, eine Schranke aufrichten wollte, ohne im Entferntesten die Selbstständigkeit und die Souveränität der weltlichen Gewalt in ihrer Sphäre beeinträchtigen zu wollen.

Schon Philipp der Schöne hatte die Bulle in derselben Weise interpretirt und ausgebeutet, wie es die modernen Liberalen oder Byzantiner thun, um die Regierungen gegen das Papstthum aufzuhetzen; weil er sah, daß der Papst ihm keine unumschränkte Willkür über seine Unterthanen und die Kirche zugestehen wollte, behauptete er, der Papst vindizire sich seinerseits eine unumschränkte Macht über ihn und seine Staatsgewalt — ganz dieselbe Einwendung und Interpretation, welche die Theologen und Juristen des „modernen Staates", wie die Gutachten der theologischen und juristischen Fakultät von München zeigen, nicht bloß gegen die Bulle Unam sanctam, sondern auch gegen die analogen neuern Erklärungen und Entscheidungen des hl. Stuhles geltend machen. Entrüstet über die Verläumdung, die ihn als Papst und Rechtsgelehrten doppelt beleidigte, erklärte Papst Bonifaz selbst im öffentlichen Consistorium: „Es sind jetzt vierzig Jahre, daß Wir uns mit der Rechtswissenschaft befassen [1]), und Uns überzeugt gehalten haben, daß zweierlei Obrigkeit von Gott verordnet ist. Wer kann und darf denn glauben, daß eine so thörichte und abgeschmackte Meinung, als ob wir Uns die Gerichtsbarkeit der Könige anmassen dürften, Uns je in den Sinn gekommen sei"? Und wie der Papst, so erklärten damals auch die Cardinäle in einem an die Herzoge, Grafen und Edlen Frankreichs gesandten Schreiben die Lehre des Papstes mit den Worten: „Wir wünschen, ihr möget für gewiß halten, daß der Papst unser Herr, besagtem König nie geschrieben hat, er müsse in dem Weltlichen seines Königreiches ihm unterworfen sein, oder er habe seine Krone von ihm."

Bedarf es noch mehr, um zu erkennen, daß der Papst seine unumschränkte Gewalt, Könige ein- und abzusetzen u. s. w., nicht nur nicht

---

[1]) Nach Döllinger Kirchengeschichte II, S. 233, war Bonifaz VIII. einer der berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit.

definirt, sondern eher geradezu und in der stärksten Weise verworfen hat? Ebenso wenig haben Döllinger in seiner Kirchengeschichte, Walter und Philipps in ihren kirchenrechtlichen Werken, etwas Anderes in der Bulle gefunden, als was Walter treffend mit den kurzen Worten ausdrückt: „Die Christenheit ist ideell betrachtet eine Einheit, die in geistlichen, wie in weltlichen Dingen nach dem Gesetz Christi verwaltet werden soll; insofern dieses Gesetz bei der Kirche ist, sind beide Schwerter in ihrer Gewalt; das weltliche Schwert ist dem geistlichen untergeordnet, wird von ihm geleitet und im Falle des ungerechten Gebrauches gerichtet.“ [1])

Alle diejenigen, welche absichtlich oder unabsichtlich die Bulle mißdeuten, oder auch über die dem oberflächlichen Leser befremdlich erscheinend Argumentation und Ausdrucksweise vornehm spötteln, übersehen, daß die stärksten und anscheinend barockesten Stellen vom Papste mit Absicht fast wörtlich aus zwei glorreichen französischen Theologen, aus dem hl. Bernard und Hugo von St. Viktor, entnommen wurden, um eben dem französischen König zu zeigen, daß er ihm keine neue und fremde, keine „ultramontane“ Lehre vortrage. Die Gelehrten, die sich einer historischen und kritischen Auffassung rühmen, üben dieselbe eben nie, wenn es gilt, eine kirchliche Lehre zu verdächtigen: wir wollen ihnen hier zu Hilfe kommen, und die Bulle nach ihren Quellen erklären.

Die Bulle besteht aus zwei Theilen. Im ersten behauptet, beweist, erklärt und betont der Papst die Einheit, d. h. die Einzigkeit und Einigkeit der Kirche, als eines Körpers unter einem einzigen Oberhaupte dem Papste, woraus sich ergibt, daß alle menschliche Creatur in derselben Weise und demselben Umfange, wie es ihr nothwendig ist, zur Kirche zu gehören, so auch der geistlichen Gewalt des Oberhauptes der Kirche sich unterordnen muß. Im zweiten Theile entwickelt der Papst, daß insbesondere die der Kirche persönlich angehörenden und persönlich der geistlichen Gewalt des Papstes unterworfenen Fürsten auch in Bezug auf ihre königliche Gewalt in ein inniges Verhältniß zur Kirche und ihrer geistlichen Gewalt treten, indem nämlich „ihr Schwert“, d. h. ihre Zwangsgewalt, der Kirche als ihrer geistlichen Mutter mitgehöre, und „ihre Auktorität“, d. h. ihr staatliches Regierungs- oder Verwaltungsrecht, wie dem von der Kirche verkündeten Gesetze Christi, so auch der Leitung und Zurechtweisung der dieses Gesetz hütenden geistlichen Gewalt untergeordnet werden müsse. Was der Papst über den Antheil der Kirche an dem Schwerte der Könige sagt, ist aus dem hl. Bernard,

---

[1]) Walter Kirchenrecht, 13 Aufl. S. 446. n. XIV.

das andere in der Hauptsache aus Hugo von St. Viktor entlehnt. Die Hauptthese steht in der Mitte, als Abschluß der ersten, und Ausgangspunkt der zweiten Ausführung, und lautet: Es muß aber das eine (das materielle) Schwert unter dem andern (dem geistlichen)[1]) sein, und die zeitliche Auktorität der geistlichen Gewalt unterworfen sein. „Oportet autem gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spiritali subiici potestati.“

In Bezug auf das materielle Schwert sagt nun der Papst, es sei in der Hand, d. h. in der Macht der Könige, nicht, wie das geistliche, in der Hand der Kirche oder unmittelbar und ursprünglich in der Macht der Kirche; aber es sei von den Königen für die Kirche zu gebrauchen, und solle daher auch für die Kirche auf die Aufforderung des Priesters (ad nutum sacerdotis) von den Königen gebraucht, und in die Scheide gesteckt werden, wenn die Kirche (selbstverständlich aus wichtigen Gründen) den Gebrauch untersage (ad patientiam sacerdotis). In diesem Sinne ist denn das königliche Schwert auch in der Gewalt der Kirche (in potestate ecclesiae), inwiefern sie einigermassen zu Gunsten der Gläubigen über den Gebrauch desselben mitverfügen kann: in ähnlicher Weise, wie die Disciplinargewalt, die ein Vater über sein Kind hat, dem Könige mitgehört, und dieser nach Umständen dieselbe zu Gunsten des öffentlichen Wohles in Anspruch nehmen, oder den offenbar ungerechten tyrannischen Gebrauch derselben untersagen kann. Heißt das über Krieg und Frieden unumschränkt verfügen, wenn der Papst zuweilen die Fürsten zum Kriege gegen die Feinde der Kirche und der Christenheit, wie die Türken, die Albigenser und Hussiten waren, auffordern und ungerechte Eroberungskriege untersagen zu dürfen glaubte? Man sagt zwar, die Bulle beanspruche eine Verfügung über das Schwert der Könige ad nutum sacerdotis, übersetzt dann das ad nutum „nach Willkür“, und die Universal-Despotie des Papstes ist fertig. Aber nutus ist beim hl. Bernhard dem iussus entgegengesetzt; der Kaiser, resp. König hat den Befehl über das Schwert, sagt der hl. Bernhard; der Papst kann nur die Fürsten veranlassen, den Befehl zu geben, und zwar soll er das, wie der hl. Bernhard an dieser Stelle ausdrücklich hervorhebt, nur dann, wenn die geistigen Waffen zum Schutze der Kirche und der Christenheit alle vergriffen sind und zur Abwehr der Feinde nicht mehr ausreichen.[2])

[1]) Der kirchlichen Gewalt, die, inwiefern sie mit geistlichen Strafen ihre Anforderung durchsetzen kann, ebenfalls Schwert genannt wird.

[2]) Die betreffende Stelle des hl. Bernard steht in seinen Büchern de consideratione an Papst Eugen III. Aggredere eos (Romanos contumaces), sed verbo, non ferro. Quid tu denuo usurpare gladium tentes, quem semel jussus

In Bezug auf die staatliche Regierungsgewalt überhaupt unterscheidet der Papst dieselbe schon gleich anfangs als eine eigene, von der des Papstes wesentlich verschiedene Gewalt, indem er sie als auctoritas temporalis im Gegensatz zur potestas spiritalis bezeichnet, beide als von Gott verliehen erklärt, und, um die Unterordnung der einen unter die andere zu beweisen, gerade von ihrem gemeinschaftlichen göttlichen Ursprunge und der wesentlichen Verschiedenheit ihrer beiden Sphären ausgeht. Sein erstes Argument ist nämlich dieses: Alle Gewalten, die von Gott kommen, seien auch von Gott in seinem Weltplan zu einer Einheit verbunden und nach ihrer größern oder geringern Würde, nach ihrer nähern oder entferntern Beziehung zum letzten Ziele der ganzen Welt weise zusammengeordnet: nun aber überrage die geistliche Gewalt an Würde und Erhabenheit (dignitate et nobilitate) die zeitliche ebenso sehr, wie die geistlichen Dinge, die ihr unterworfen seien, die zeitlichen, die der irdischen Gewalt unterworfen seien; folglich müsse auch die zeitliche Gewalt in derselben Weise und in demselben Umfange in ihrem Gebrauche sich der geistlichen unterordnen, als die zeitlichen Dinge den geistlichen, d. h. das irdische Wohl dem ewigen Heile der Menschheit untergeordnet sein müßten. Die Erhabenheit der geistlichen Gewalt über die weltliche, fährt der Papst fort, werde bestätigt aus der Bezahlung der Zehnten, aus dem Segen und der Weihe, welche die eine von der andern empfange, aus der Art und Weise, wie die Gewalten selbst empfangen würden (d. h. nach Hugo von St. Viktor daraus, daß die geistliche auf übernatürliche Weise durch positive Offenbarung eingesetzt und im alten Bunde die königliche erst durch sie angeordnet worden) und endlich auch ex ipsarum rerum gubernatione, d. h. aus dem thatsächlichen Verhalten beider Gewalten in der Ausübung ihrer Rechte.

Das letztgenannte Moment entwickelt der Papst dann näher unter Berufung auf das Zeugniß der hl. Schrift, die in den dem Propheten Jeremias gegebenen Vollmachten ein Vorbild der kirchlichen Vollmacht aufgestellt habe, als das zweite Hauptargument für die oben ausge-

---

es ponere in vaginam? Quem tamen qui tuum negat, non satis mihi videtur attendere verbum Domini, dicentis sic: Converte gladium tuum in vaginam. Tuus ergo et ipse, tuo forsitan nutu, etsi non tua manu evaginandus. Alioquin si nullo modo ad te pertineret et is, dicentibus apostolis: Ecce gladii duo hic, non respondisset Dominus, Satis est; sed, Nimis est. Uterque ergo Ecclesiae, et spiritualis scilicet gladius, et materialis; sed is quidem pro Ecclesia, ille vero et ab Ecclesia exercendus; ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et jussum imperatoris; sed de hoc alias egimus. De consider. lib. IV, cap. 3.

sprochene These, daß die weltliche Gewalt der geistlichen untergeordnet sei, und zugleich bestimmt er damit die praktische Bedeutung und die Tragweite dieser Unterordnung. Und worin besteht diese praktische Unterordnung? Einfach darin, daß die geistliche Gewalt die weltliche instituere habet et iudicare, si bona non fuerit, d. h. sie über ihren, dem Gesetze Christi anzubequemenden Gebrauch authentisch zu belehren, und, wenn sie dem Gesetze Christo zuwiderhandelt, auch zu richten habe, kurz, daß die geistliche die weltliche, soweit beim Gebrauche derselben nicht bloß weltliche Interessen auf dem Spiele stehen, auktoritativ zurechtzuweisen hat. Die auktoritative Geltendmachung dieser Zurechtweisung tritt namentlich da hervor, wo die Inhaber der weltlichen Gewalt die belehrende Zurechtweisung nicht gutwillig annehmen, und so sich gegen das von der Kirche ihnen verkündete Gesetz Christi versündigen; deßhalb erklärte später Bonifaz VIII., er habe nur, wie auch Innocenz III. schon gethan, erklärt, der König von Frankreich sei, wie jeder andere, ihm unterthan in Bezug auf die Sünde, wegen deren er ihn in seinen öffentlichen, wie in seinen Privathandlungen richten und strafen könne. In diesem geistlichen Gericht über das religiössittliche Verhalten der Könige besteht die ganze in der Bulle Unam sanctam reklamirte furchtbare „Universalmonarchie".[1])

---

[1]) Die in der Bulle Unam sanctam berücksichtigten Sätze Hugo's sind folgende: Illa potestas dicitur saecularis, ista spiritualis nominatur. In utraque potestate diversi sunt gradus, et ordines potestatum, sub uno tamen utrinque capite distributi, et velut ab uno principio deducti, et ad unum relati. Terrena potestas caput habet regem, spiritualis potestas summum pontificem. Ad potestatem regis pertinent quae terrena sunt, et ad terrenam vitam facta omnia; ad potestatem summi pontificis pertinent quae sunt spiritualia, et vitae spirituali attributa universa. Quanto autem vita spiritualis dignior est quam terrena, et spiritus quam corpus; tanto spiritualis potestas terrenam sive saecularem potestatem honore ac dignitate praecedit. Nam spiritualis potestas terrenam potestatem et instituere habet, ut sit, et judicare, si bona non fuerit; ipsa vero a Deo primum instituta est; et cum deviat, a solo Deo judicari potest, sicut est scriptum: Spiritualis homo dijudicat omnia, et ipse a nemine judicatur. (Cor. II, 15.) Quod autem spiritualis potestas, quantum ad divinam institutionem spectat, et prior sit tempore, et major dignitate, in illo antiquo veteris instrumenti populo manifeste declaratur, ubi primum a Deo sacerdotium institutum est, postea vero per sacerdotium, jubente Deo, regalis potestas ordinata. Unde in Ecclesia adhuc sacerdotalis dignitas potestatem regalem consecrat, et sanctificans per benedictionem, et formans per institutionem. Si ergo, ut dicit apostolus, qui benedicit major est, et minor qui benedicitur (Hebr. VII, 7.): constat absque omni dubitatione, quod terrena potestas, quae a spirituali benedictionem accipit, jure inferior existimetur." Hugo a S. Vict. de sacr. l. III. c. 4.

Aber steht denn wirklich nicht darin, daß der Papst nach Gutdünken die Könige ein- und absetzen, in alle staatlichen Angelegenheiten eingreifen, Gesetze umstoßen könne? Keine Silbe; es ist nur von der institutio und dem iudicium gegenüber den Königen die Rede. Instituere kann aber nach dem Latein aller Jahrhunderte von Cicero bis auf Muret, wenigstens ebenso gut und noch besser die Bedeutung von Unterweisen und Anleiten haben, wie die von Aufrichten und Anordnen. Deßhalb müßte man im Contexte zwingende Gründe aufweisen, um die zweite Deutung, die Bonifaz selbst für ungeheuerlich erklärt hat, hineinzulegen. Bei Hugo von St. Viktor ist zwar an der dem Papste vorschwebenden Stelle einmal das Wort in dieser Bedeutung gebraucht, aber zunächst nur in Bezug auf das alttestamentliche, im eigentlichen Sinne theokratische Verhältniß; in der Kirche, sagt er, sei nur die Superiorität übrig geblieben, wodurch die Kirche der königlichen Gewalt eine höhere Weise gebe, indem sie dieselbe durch ihren Segen heilige und durch ihren Unterricht bilde (formans per institutionem). Ebenso wenig wie instituere einsetzen, bedeutet iudicare absetzen; denn zum Richterspruch gehört bloß eine authentische Rüge und Verfügung der Strafe; da nun die Bulle selbst nur das geistliche Schwert in der Hand des Papstes sein läßt, so ist damit zunächst bloß die Verhängung geistlicher Strafen gemeint, wie Döllinger Kircheng. II, S. 453 richtig erklärt. Das Weitere legt man ganz willkürlich hinein. Daß weiterhin auch die Absetzung der Könige als Strafe direkt und absolut von der Kirche verhängt werden könne, ist nicht im entferntesten gesagt. Praktisch gingen zwar die Päpste im Mittelalter zuweilen im alleräußersten Nothfalle bis zu diesem äußersten Mittel vor; aber der Beweis, daß sie dieses kraft der ordentlichen, ihnen nach göttlichem Rechte allein, unabhängig von dem durch mannigfaltige Momente eigenthümlich organisirten öffentlichen Staats- und Völkerrecht des Mittelalters, ihnen zustehenden Gewalt und mithin gegenüber allen wie immer organisirten Staaten zu allen Zeiten, und namentlich außer dem Falle der eigentlichen Nothwehr sich zugesprochen, ist nicht zu erbringen; und noch viel weniger läßt sich darthun, daß Bonifaz VIII. in der Bulle Unam sanctam ein so qualifizirtes Recht dogmatisch habe definiren wollen.

Wie bei den beiden schlichten Wörtchen instituere und iudicare den liberalen Theologen und Juristen das Latein ausgeht, so steht ihnen, die sich so sehr ihrer wissenschaftlichen Exegese rühmen, vollends der Verstand still bei der Bibelstelle, in welcher die Bulle die in Rede stehende höchste geistliche Richtergewalt der Päpste angedeutet findet. Es ist die

Stelle Jerem. 1, 10: „Siehe, ich habe dich bestellet heute über die Völker und Königreiche, um auszurotten und zu zerstören, und zu vernichten und niederzureißen, und zu bauen und zu pflanzen". Da haben wir's, ruft man: durch eine unerhörte Exegese legt sich der Papst mit diesen Worten die Gewalt bei, Königreiche zu nehmen und zu geben! Warum nicht auch die Gewalt, Völker und Königreiche auszurotten und zu zerstören und neue Völker und Königreiche aus der Erde zu stampfen? Das wäre ja noch wörtlicher und zugleich pikanter. Indeß, so wenig Jeremias dazu beauftragt war, die Völker zu zerstören, so wenig legten sich die Päpste mit diesen Worten unmittelbar die Macht bei, die Throne umzustürzen. Vielmehr, wie der Prophet in diesen Worten den Auftrag erhielt, die Sünde auszurotten und die Tugend zu pflanzen, und zu dem Ende den Völkern das strafende und belohnende Gericht Gottes anzukündigen; so legten sich die Päpste mit denselben [1]) den Beruf und die Macht bei, in den Völkern, wie in den Einzelnen, in den Königen, wie in den Unterthanen Alles, was dem Gesetze Christi widerstrebt, auszurotten, sowie das ihm entsprechende Gute zu pflanzen und hiebei als Stellvertreter Gottes, was Jeremias nicht war, im Namen Gottes auch selbst Gericht zu üben — an zweiter Stelle dann obendrein, wenn man will, wandten sie die Worte auf das Recht an, mit Rücksicht auf die damalige Organisation aller christlichen Völker unchristliche Könige durch Entsetzung von ihrer Würde unschädlich zu machen.

Nachdem nun der Papst in der Bulle bewiesen und erklärt hat, daß und wie die weltliche Gewalt der geistlichen unterworfen sei, und noch hinzugefügt, daß die geistliche ihrerseits von der weltlichen nicht gerichtet werden könne; greift er auf sein erstes Argument zurück: diese von Gott gewollte Zusammen- und Unterordnung der Gewalten sei, wenn beide Gewalten von Gott kämen, so natürlich und selbstverständlich, daß man sie nicht anders läugnen könne, als indem man sage, sie stammten nicht von einem Princip, sondern von zwei wesentlich verschiedenen und entgegengesetzten Prinzipien, wie die Manichäer über den Ursprung der geistlichen und materiellen Dinge gelehrt hätten. Daß er damit einen

[1]) „Gerade diese Worte sind längst zuvor in der Kirchensprache zur Bezeichnung der Erhabenheit der geistlichen Gewalt üblich gewesen. Weder Innocenz III., noch Peter von Blois, weder Hugo von St. Viktor, noch der heilige Bernhard, noch der ehrwürdige Peter von Clugny haben sie zuerst so gedeutet; schon Papst Johann VIII. und vor ihm das im Jahre 845 zu Meaux gehaltene Concilium gebraucht sie in demselben Sinne. Auch im sechsten Jahrhunderte ist diese Anwendung der prophetischen Worte der orientalischen Kirche ganz geläufig, ja sogar auf dem Concilium zu Ephesus bedient sich ihrer Theodor von Ancyra." Sieh Philipps Kirchenrecht III, S. 256.

sehr wahren und tiefen Gedanken ausgesprochen, beweisen eben die modernen Theorieen über den religionslosen, und eben darum sich als ebenso unabhängig, wie als omnipotent sich gerirenden Staat. Und da ein solcher Dualismus von Natur ein sehr unlogisches Ding ist, so kommen die consequenten Vertreter der modernen Staatsidee zuletzt immer wieder auf die Nothwendigkeit einer Zusammen- und Unterordnung der beiden Gewalten zurück, nur daß sie dann die Kirche dem Staat, den Himmel der Erde, oder gar Gott seinen Widersacher unterordnen, und die Kirche nicht nur der Correktion durch den Staat, sondern einer förmlichen Polizeiaufsicht mit allen erdenklichen Präventiv- und Präclusivmaßregeln unterwerfen. Der neueste Beleg hiezu ist das Gutachten der Juristenfacultät in München.

Literatur.

Zweites Gutachten der Münchener theologischen Facultät über die in Betreff des Concils ihr vorgelegten Fragen.

(Unterzeichnet von den Professoren Dr. Schmid und Dr. Thalhofer.)

Erste Frage: Wenn die Sätze des Syllabus und die päpstliche Unfehlbarkeit auf dem nächsten Concil zu Glaubenswahrheiten erhoben werden, welche Veränderungen würden hiedurch in der Lehre von den Beziehungen zwischen Staat und Kirche, wie sie bisher in Deutschland praktisch und theoretisch gehandhabt wird, herbeigeführt?

„Wenn die Sätze des Syllabus, so wie sie vorliegen, vom nächsten allgemeinen Concil auch in feierlicher und förmlicher Weise verworfen werden sollten, und wenn auch die Unfehlbarkeit des ex cathedra redenden Papstes von demselben in feierlicher und förmlicher Weise definirt werden sollte, so würde die dogmatische Anschauung über das Verhältniß der Kirche zum Staate unmittelbar deßhalb keine andere werden, als sie bisher war, also auch das faktische Verhältniß Beider unmittelbar deßhalb nicht schon ein anderes werden, als es bisher war. Der syllabus errorum vom 8. Dezember 1864 unterstellte eine Reihe theils negativ, theils positiv gehaltener Sätze einer Censur und bezeichnete sie als Irrthümer, ohne bestimmt auszusprechen, welche der verschiedenen, im Umkreise des contradiktorischen Gegentheils eingeschlossenen Anschauungen als die wahre zu erachten sei, welche der verschiedenen möglichen Auslegungsweisen sofort als die richtige zu gelten habe. All' diese verschiedenen möglichen Auslegungsweisen haben den Charakter bloßer Ansichten, bloßer Meinungsäußerungen, einen authentischen Charakter hat nur der Syllabus selber, insoweit als er über irgend welche Gegenstände sich ausspricht. In strikter Weise aufgefaßt, so weit er sich ausspricht, hat er aber rücksichtlich des in Frage stehenden Verhältnisses von Staat und Kirche keinen einzigen Satz der Censur unterworfen, welcher nicht bisher schon innerhalb der kirchlichen Theologie als censurwürdig gegolten hätte. Er hat von th. 19 an eine weite Reihe von Aufstellungen verurtheilt, die entweder klar und offen eine Unterordnung der Kirche unter dem Staat bezielen oder ihrer Consequenz nach eine solche mit sich bringen, indem sie den Lebens-

Organismus der Kirche so oder anders gebunden und unterbunden wissen wollen, die Lehre und Jurisdictions-Gewalt derselben einseitig begrenzt und verengt wissen wollen u. s. w.; es würde zu weit führen, all' die betreffenden Aufstellungen hier einer Specialanalyse zu unterstellen. Ist hiemit eine Unterordnung der Kirche unter den Staat verworfen, wie sie denn innerhalb der kirchlichen Theologie immer als verwerflich gegolten hat und als verwerflich gelten muß, so ist einer berechtigten Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staates innerhalb des ihm eigenthümlichen Rechts- und Macht-Gebietes hiemit noch keinerlei Präjudiz geschaffen. Wenn z. B. der Satz verworfen ist (th. 55): ecclesia a statu statusque ab ecclesia sejungendus est, so ist hiemit nur verworfen, daß die Trennung von Staat und Kirche als ein förmliches Ideal zu betrachten und anzustreben sei; daß unter bestimmten historischen Verhältnissen eine solche Trennung mehr oder minder angestrebt und durchgeführt werden könne, hat weder eine Verneinung noch eine Bejahung hiemit gefunden. Wenn ferner der Satz reprobirt wird (th. 77): aetate hoc nostra non amplius expedit, religionem catholicam haberi tanquam unicam status religionem, caeteris quibuscunque cultibus exclusis, so ist hiemit die Anschauung zurückgewiesen, daß die staatsbürgerliche Gleichheit aller religiösen Culte in unserer Zeit als ein förmliches Ideal zu betrachten und anzustreben sei; daß unter bestimmten historischen Verhältnissen mehrere religiöse Bekenntnisse derselben öffentlicher Rechte und der vollen staatsbürgerlichen Rechte theilhaft sein können, ist hiemit weder ausgesprochen noch abgesprochen. Ebenso verhält es sich mit th. 78. Wenn aber die vom Papste verworfenen Syllabus-Sätze, so wie sie vorliegen, auch vom nächsten allgemeinen Concile feierlich und förmlich verworfen werden sollten, so würde die dogmatische Anschauung vom Verhältnisse der Kirche zum Staate unmittelbar dadurch keine Verrückung erfahren. Die Sätze des Syllabus sind verurtheilt nach sehr verschiedenen Censur-Graden, obwohl diese Censurgrade im Einzelnen nicht ausgesetzt, sondern auf theologisch-wissenschaftliche Weise zu ermitteln sind. So hat z. B. das in demselben so oft angezogene päpstliche Schreiben vom 22. August 1851 die aus den Werken des Turiner Professors Nuytz ausgehobenen, meist das Verhältniß von Staat und Kirche berührenden Sätze verurtheilt, als „propositiones et doctrinas respective falsas, temerarias, scandalosas, erroneas, in S. Sedem injuriosas, ejusdem juribus derogantes, ecclesiae regimen et divinam ejus constitutionem subvertentes, schismaticas, haereticas . . . nec non et canonum concilii Tridentini eversivas.“ Wenn also die Sätze des Syllabus unverändert, wie sie vorliegen, auch vom nächsten allgemeinen Concile verworfen werden sollten, so wären sie unter den nämlichen Censurgraden und folglich nicht sammt und sonders schon als häretisch verworfen, wie ja in ähnlicher Weise auf dem Concil von Constanz mit nachfolgender Bestätigung Martin V. manche Sätze vom Wiclef und Huß nur als sententiae erroneae, temerariae, seditiosae bezeichnet worden sind. (Art. 11 der Bulle „inter cunctas.“) Die ihnen contradictorisch gegenüberstehenden Sätze wären also nicht eo ipso schon als Glaubenswahrheiten erklärt, ja sie könnten ihrer ganzen Natur nach zum großen Theile nicht einmal als unmittelbar geoffenbarte und überlieferte Glaubenswahrheiten erklärt werden.

Und wie eine solch' feierliche Verwerfung der Syllabussätze rein als solche die Beziehungen von Staat und Kirche dogmatisch nicht verrücken würde, so würde auch eine Erhebung der päpstlichen Unfehlbarkeitslehre zum Glaubensdogma rein als solche dieselben nicht verrücken; das wird sich aus der Beantwortung der zweiten Frage ergeben.

Würden sie unmittelbar als solche indessen auch die Beziehungen von Staat und Kirche nicht verrücken, nicht ändern, so möglicher Weise doch in ihren mittelbar geschichtlichen Folgen; denn etwas Anderes sind dogmatische Principien und etwas Anderes deren Anwendungsweisen unter irgend welchen historischen Zukunfts-Verhältnissen."

Zweite Frage: Würden in dem vorausgesetzten Falle die öffentlichen Lehrer der Dogmatik und des Kirchenrechtes sich verpflichtet erachten, die Lehre von der göttlich angeordneten Herrschaft des Papstes über die Monarchen und Regierungen (sei es als potestas directa oder indirecta in temporalia) als jeden Christen im Gewissen verpflichtend zu Grunde zu legen?

„Wenn die Sätze des Syllabus, so wie sie vorliegen, auch vom nächsten allgemeinen Concil verurtheilt werden sollten und die Unfehlbarkeit des ex cathedra redenden Papstes als Dogma erklärt werden sollte, so würden die Lehrer der Dogmatik in unmittelbarer Consequenz dessen nicht verpflichtet sein, die Lehre von der göttlich-angeordneten Herrschaft des Papstes über die Monarchen und Regierungen, sei es als potestas directa, sei es als potestas indirecta in temporalia, als jeden Christen im Gewissen verpflichtend in ihre Vorträge aufzunehmen. Sie würden es nicht sein aus dem einfachen Grunde, weil besagte Lehre nach wie vor eine freie theologische Ansicht bilden würde, eine solche aber nicht als eine jeden Christen im Gewissen verpflichtende Lehre hingestellt werden könnte, wenn sie auch durch wissenschaftliche Gründe der triftigsten und schlagendsten Art beweisbar wäre. Der Syllabus verwirft allerdings den Satz (th. 24): ecclesia vis inferendae potestatem non habet, neque potestatem ullam temporalem directam vel indirectam, und der weitere Satz (th. 25): praeter potestatem episcopatui inhaerentem alia est attributa temporalis potestas a civili imperio vel expresse vel tacite concessa, revocanda propterea, cum libuerit, a civili imperio. In einer dem entsprechenden Weise verwirft die Encyclica: Quanta cura den Satz: „ecclesiam nihil debere decernere quod adstringere possit fidelium conscientias in ordine ad usum temporalium, ecclesiae jus non competere violatores legum suarum poenis temporalibus coërcendi." Es wird hier überall die Anschauungsweise von Nuytz zurückgewiesen, daß der Kirche keine auf unmittelbare oder mittelbare Weise in die Sichtbarkeit hinausgreifende Gewalt zukomme, und insbesondere den Bischöfen keine rein kirchliche jurisdictio pro foro externo zukomme. Es wird hier überall nur die Anschauungsweise zurückgewiesen, daß es nicht im ureigenen göttlichen Rechte der Kirche liege, als sichtbare Kirche zu erscheinen und sich geltend zu machen in der Welt dieser Sichtbarkeit, oder die Gläubigen zu einem heilsamen Gebrauch der Temporalien im Gewissen zu verpflichten oder zu zeitlichen Bußwerken und Strafen zu verpflichten u. s. w. Eine bestimmte Grenze zwischen der sichtbaren Kirche und dem sichtbaren Staate, zwischen der Kirchengewalt und der Staatsgewalt, deren jede in ihrer Weise auf Zeitliches sich erstreckt, ist hier überall nicht gezogen, es ist insbesondere nicht ausgesprochen, daß die direkte oder indirekte Gewalt der Kirche in geistlichen Dingen auf Ab- und Einsetzung weltlicher Obrigkeiten sich ausdehne.

Und falls etwa auch die Unfehlbarkeit des ex cathedra redenden Papstes vom nächsten allgemeinen Concile als Dogma definirt werden sollte, so würde dieses Dogma noch nicht die weitere, kirchlich irgendwie verpflichtende Lehre in sich schließen, daß kraft göttlichen Gesetzes dem Papste ein unbedingtes Recht über die weltlichen Monarchen und Regierungen zustehe, sei es ein directes oder ein

indirectes. Was seit Gregor VII. verschiedene Päpste in dieser Beziehung ausgesprochen und verfügt haben, das haben auch verschiedene Concilien, welche als ökumenische galten und gelten, in gleicher Weise ausgesprochen und verfügt. Beides zeigt sich als untrennbar verwachsen miteinander. Das 3. lateranensische Concil von 1179 erklärte (C. 27 de haereticis) jene Unterthanen, deren weltliche Oberherren den Irrthümern der Catharer und insbesondere der Brabantiner anhingen und so lange sie denselben anhingen, ihrer Pflichten für entbunden. Das 4. lateraneniſche Concil von 1215 bestimmte in dem Dekrete excommunicamus (C. 13 de haeret. V. 7), daß die verurtheilten Häretiker den weltlichen Obrigkeiten und deren Amtleuten zur Strafe übergeben werden sollen. Waren sie Laien, so sollen ihre Güter confiscirt werden, waren sie Cleriker, so sollen sie degradirt werden und ihre Güter an die Kirche fallen, von welcher sie ihre Einkünfte bezogen. Alle weltlichen Herrscher — so bestimmte es weiter — sollen öffentlich schwören, den Glauben beschützen und alle Häretiker aus den ihrer Jurisdiction unterstellten Gebieten treiben zu wollen. Wenn irgend ein weltlicher Herrscher auf kirchliche Aufforderung hin sein Gebiet nicht von Häretikern reiniget, soll er von den Bischöfen der Provinz mit Bann belegt werden und falls er nicht Genugthuung leistet binnen Jahresfrist, soll er dem Papste angezeigt werden, damit dieser die Vasallen desselben ihrer Pflicht entbinde und dessen Land den Katholiken zur Eroberung und zum Besitze überlasse unter dem Vorbehalt der Rechte des Oberlehensherrn, wenn dieser selbst kein Hinderniß bereite u. s. w.

Diesen Grundsätzen gemäß entsetzte das 4. lateran. Concil den Grafen Raymond von Toulouse als Gönner der Albigenser und theilte dessen Länder dem Grafen Simon von Montfort zu. Papst Innocenz IV. setzte auf dem I. Lyoner Concil (cum fratribus nostris et sancto concilio deliberatione praehabita) Friedrich II. mit Berufung auf die ihm von Christus übertragene Binde- und Lösegewalt ab und entband die Unterthanen vom Eide der Treue und der Pflicht des Gehorsams gegen denselben als Kaiser und als König und fällte die excommunicatio latae sententiae über Alle, welche demselben Rath oder Hilfe oder Gunst zuwenden würden (Decretale „ad apostolicae“ Sext. c. 2. de sent. et re jud. II. 14). Endlich fällte auch das allgemeine Concil von Trient in seinen Reformdekreten (Sess. XXV. de ref. c. 19) die Entscheidung, daß der Kaiser, die Könige, Herzoge, Fürsten, Markgrafen, Grafen und überhaupt alle weltlichen Gebieter, welche eine Stätte einräumen zum Zweikampfe unter Christen, excommunizirt sein sollen und das von der Kirche erhaltene Dominium über die Stadt, Festung oder den Ort, in oder bei welchem sie den Zweikampf geschehen ließen, verlieren sollen, und daß letztere, falls sie Lehensgüter seien, an deren unmittelbare Herren alsogleich fallen sollen und daß die Duellanten und ihre Secundanten der Strafe der Excommunication und der Proscription aller ihrer Güter verfallen.

Wenn das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit unmittelbar als solches auch eine jeden Christen verpflichtende Gewißheit mit sich bringen würde, daß der Papst kraft göttlichen Rechtes, Monarchen und Regierungen absetzen und deren Unterthanen vom Eide der Treue und der Pflicht des Gehorsams entbinden könne und andere Monarchen und Regierungen an deren Stelle setzen könne, dann müßte es schon seit dem 3. und 4. lateran. Concile eine im Gewissen verpflichtende Lehre der Kirche gewesen sein, sei es eine dogmatische (dogma fidei) oder eine theologische (proximum fidei), daß der Kirche nach göttlichem Gesetze ein solches Recht zukomme. Wenn ferner anzunehmen wäre, daß ein Gregor VII. und andere Päpste ein solches Recht des Papstes über Monarchen und Regierungen

nicht bloß als ein göttliches Recht ausgesprochen hätten, sondern die betreffenden Aussprüche auch ex cathedra gefällt hätten z. B. Gregor auf der römischen Synode von 1076, in einem Briefe an den Bischof Heriman in Metz (Hard. VI. p. I. 4. 1460—73), im Schreiben vom 8. Mai 1080 an Wilhelm den Eroberer (Hard. ibid. p. 1447), Urban II. (c. 5. C. XV., q. 6), Lucius III. (c. 9. de haeret. V. 7.), Innocenz III. in den Dekretalen „solitae" (c. 6. de maj. et obed. I. 33), „venerabilem" (c. 34. de elect. I. 6), „novit" (c. 13. de judic. II. 1), „vergentes" (c. 10. de haeret. V. 7), Honorius III. (c. 13. de poenit. V. 37), Gregor IX. in seinem Schreiben an den Patriarchen Germanus vom 18. Mai 1233, in dem Schreiben an Friedrich II. vom 23. Oktober 1236 (und c. 16. de haeret. V. 7) oder Paul IV. in der Bulle: cum ex apostolatus v. 1558 (lib. sept. c. 9. de haeret. et schism. V. 3), Pius V. in der Bulle „inter multiplices" (c. 10. ibid.) — dann müßte in Consequenz dessen auch angenommen werden, daß die oben genannten ökumenischen Concilien ein solches Recht der Kirche über Monarchen und Regierungen nicht blos als ein göttliches Recht ausgesprochen hätten, sondern die betreffenden Aussprüche auch als allgemein verpflichtende Aussprüche hätten erklären wollen, sei es als de fide verpflichtende oder bloß als theologisch verpflichtende, denn die Formeln, in welche die beiderseitigen Aussprüche eingekleidet wurden, sind so ziemlich oder völlig die gleichen.

Und doch ist es eine historische Thatsache, daß trotz der betreffenden Entscheidungen des dritten und vierten Lateran. Concils und trotz der Annahme ihres ökumenischen Characters und trotz der weiteren Annahme, daß jene Entscheidungen von dem Papste nicht bloß auf dem Concile, sondern auch mit Zustimmung desselben gefällt worden seien, und trotz der genannten tridentinischen Entscheidung innerhalb der kirchlichen Welt und der kirchlichen Theologie zwei entgegengesetzte Theorien einander gegenüberstehen, von denen die eine der Kirche eine göttlich angeordnete Herrschaft über Monarchen und Regierungen zuspricht, sei es eine directe oder eine indirecte, während die andere eine solche verneint, ohne deßhalb einer kirchlichen Censur zu unterliegen. Allerdings haben viele und bedeutende Theologen diese letztere Theorie, welche im ersten gallikanischen Artikel ihre Aussprache fand, als sententia haeretica, haeresi proxima, erronea, temeraria, schismatica, impia etc. bezeichnet, doch solche Privatcensuren sind keine auctoritativ-geltenden kirchlichen, zu äußerem oder innerem Gehorsame oder gar zu innerer Beistimmung Jeden verpflichtende Censuren. Wohl hat Innocenz XI. in einem Breve vom 11. April 1682 und Alexander VIII. in der Constitution „inter multiplices" vom 4. August 1690 die Artikel der gallikanischen Declaration von 1682 mißbilligt, als null und nichtig erklärt, wohl hat Pius VI. in der Bulle „auctorem fidei" vom Jahre 1794 die Wiederaufnahme derselben durch die Diöcesansynode von Pistoja als temerär, scandalos und dem apostolischen Stuhle injurios bezeichnet auf den Grund hin, weil sie diese Artikel in ein Glaubensdecret eingeschlossen und zum Gegenstande eines öffentlichen und feierlichen Bekenntnisses gemacht habe u. s. w.: es kann aber dessenohngeachtet nicht behauptet werden, daß der auf das Verhältniß von Staat und Kirche bezügliche erste gallikanische Artikel und eine in dessen Sinne gehaltene Auslegungsweise jener allgemeinen Concilien dem Inhalte nach unter diese Censur falle und Excommunication zur Folge habe im Falle wissentlicher Vertheidigung und Festhaltung. Es kann dieses nicht behauptet werden, weil die Geschichte der kirchlichen Theologie seit 1794 nicht in Einklang hiemit zu bringen wäre.

Die erste obiger Theorien war im Mittelalter vorherrschend, ja beinahe alleinherrschend, die zweite fand vom 17. Jahrhundert an in Frankreich und dann in

den übrigen katholischen Ländern mehr und mehr Verbreitung unter kirchlichen Theologen. Jede derselben hat die allerverschiedensten Gestaltungen angenommen. Eine literaturgeschichtliche Entwicklung derselben würde hier zu weit führen. Nur eine kurze Darstellung ihrer beiderseitigen Grundanschauungen möge hier verstattet sein. Darin sind sie beide einig, daß die Kirche kraft ihrer göttlichen Mission das Recht habe, ja beziehungsweise die Pflicht habe, Alles zu prüfen am Maßstabe der christlichen Offenbarung, dogmatische oder disciplinäre Urtheile zu fällen, insbesondere auch Staatsgesetze und Staatshandlungen in den Bereich dieser Urtheile zu ziehen und im Falle ihrer Gewissenswidrigkeit zu verbieten und unter Umständen sogar gegen die ihrer Jurisdiction unterstellten weltlichen Regenten mit geistlichen Strafcensuren vorzugehen. Uneinig sind diese beiden Theorien nur darüber, ob die Kirche vermöge göttlichen Rechtes weltliche Regenten ab- und einsetzen könne oder nicht könne, ob ihre Löse- und Bindegewalt eine diesbezügliche Grenze habe oder nicht habe, ob die genannten ökumenischen Concilien kraft göttlichen Rechtes ihre dahin zielenden Entscheidungen treffen können oder unter den damaligen historischen Verhältnissen nur etwa kraft menschlichen Rechtes, insbesondere kraft des Gewohnheitsrechtes, ob die betreffenden Entscheidungen in der einen oder in der anderen dieser beiden Sinnesarten auszulegen seien, ob sie als lehramtliche Entscheidungen zu fassen seien oder als disciplinäre Entscheidungen mit beiläufig angefügten doctrinellen Entscheidungsgründen, ob sie im ersten Falle als unfehlbare Lehrentscheidungen zu fassen seien oder nicht als unfehlbare, und wenn als unfehlbare Lehrentscheidungen, ob dann als dogmatisch-kirchliche Lehrentscheidigungen oder nur als theologisch-kirchliche Lehrentscheidungen.

Darin waren ferner beide Theorien meistens einig, daß die Kirche von der Pflicht eines zu Gunsten eines Dritten geleisteten und von ihm angenommenen Versprechungseides entbinden könne selbst ohne Einwilligung dieses Dritten, wenn das allgemeine Beste es verlange und unter Umständen auch von der Pflicht des Gehorsams entbinden könne; die zwischen beiden schwebende Frage war aber die: ob dieses Recht der Kirche keine Grenzen habe am göttlichen Rechte des Staates oder ob es um des allgemeinen Besten willen solche Grenzen habe, ob der Unterthaneneid kraft desselben lösbar sei oder nicht lösbar, ob ein activer Widerstand gegen weltliche Obrigkeiten kraft desselben je befohlen werden könne oder ob nur ein passiver Widerstand gegen gewalthaberische, gewissenswidrige Gesetze. Wie die Entscheidungen der beiden Lateranischen Concilien, des ersten Lyoner und des Tridentiner Concils von Seite dieser beiden Theorien in der Regel auf sehr verschiedene Weise ausgelegt oder beurtheilt wurden und ebenso mehrere ähnliche Decrete des Konstanzer und Basler Concils, welche in gewissen Contravenienz-Fällen nicht bloß Kirchenfürsten, sondern auch weltliche Fürsten (die Kaiser, die Könige, Herzoge u. s. w.) mit Verlust all ihrer Würden und Aemter bedrohten, so wurden auch die hieher einschlägigen päpstlichen Entscheidungen in der Regel auf verschiedene Weise von Seiten derselben ausgelegt oder beurtheilt. So insbesondere die Bulle „unam sanctam" von Bonifacius VIII. (extr. comm. C. 1 de maj. et obed. I. 8). Sie schließt mit den Worten: porro subesse romano pontifici omnem humanam creaturam (omni humani creaturae?) declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus, omnino esse de necessitate salutis. Da sie eine solche Unterordnung unter den Papst, als Stellvertreter Christi, nicht blos einfach erklärt und lehrt, sondern unter der Bedingung der Heilserlangung auch zu glauben vorschreibt, so galt sie immer als eine eigentlich-dogmatische Bulle und die durch sie gegebene Entscheidung als eine definitio ex cathedra. Gleich

der Bulle „meruit" von Clemens V. fand sie auch eine ausdrückliche Bestätigung durch das V. Lateranische Concil in der Bulle „pastor aeternus" von Leo X. (lib. sept. c. 1 de concil. III. 7). Doch was in Frage kam, war dieses: ob außer dem Schlußsatze auch die ihn begründenden Vordersätze ex cathedra definirt seien? ob insbesondere diejenigen Vordersätze, welche der geistlichen Gewalt das Recht beilegen, die weltliche einzusetzen u. s. w.? oder ob der Schlußsatz allein ex cathedra sei? Die Controverse hierüber blieb frei selbst für die Vertreter der päpstlichen Unfehlbarkeitslehre, und sie würde folglich auch frei bleiben, wenn diese Lehre als Glaubenslehre etwa definirt werden sollte. Eine solche Definirung würde für die erstere der obigen beiden Ansichten zwar einen Verstärkungsgrund bilden, dieselbe aber nicht eo ipso schon zur Kirchenlehre erheben. Die im ersten gallikanischen Artikel ausgesprochene entgegengesetzte Ansicht bliebe nach wie vor eine tolerirte Ansicht und zwar so lange, bis sie nicht ausdrücklich als der Kirchenlehre widersprechend erklärt würde.

Dritte Frage: Würden die Lehrer der Dogmatik und des Kirchenrechtes sofort sich verpflichtet erachten, die Lehre, daß die persönlichen und realen Immunitäten des Klerus juris divini seien, also auch zum Gebiete der Glaubenslehre gehören, in ihre Vorträge und Schriften aufzunehmen?

„Wenn die Sätze des Syllabus unverändert, so wie sie vorliegen, auch vom nächsten allgemeinen Concile verurtheilt würden und die Unfehlbarkeit des ex cathedra sprechenden Papstes als Dogma erklärt würde, so wären die Lehrer der Dogmatik in unmittelbarer Consequenz dessen nicht verpflichtet, die Lehre, daß die persönlichen und realen Immunitäten des Klerus im Einzelnen juris divini seien, als eine jeden Christen im Gewissen bindende Lehre vorzutragen. Sie wären es nicht aus dem einfachen Grunde, weil dieselbe nach wie vor eine freie theologische Ansicht bilden würde.

Der Syllabus verurtheilt den Satz (th. 30) „ecclesiarum et personarum ecclesiasticarum immunitas a jure civili ortum habuit" und den weiteren Satz (th. 32) „absque ulla naturalis juris et aequitatis violatione potest abrogari personalis immunitas, qua clerici abonere subeundae exercendaeque militiae eximuntur." Mehrere päpstliche Dekretalen, unächte oder ächte, sprechen aus, daß gewisse Privilegien des Klerus, z. B. Freiheit von weltlicher Gerichtsbarkeit, von Abgaben juris divini seien, so z. B. C. 11 dist. 96, c. 13 c. XI. 9. 1., C. 14, C. XI. 9. 1., Sext. C. 4 de cens. (III. 20). Das 5. lateranische Concil sagt sess. IX. „cum a jure tam divino quam humano laicis potestas nulla in ecclesiasticas personas attributa sit, omnes et singulas constitutiones" etc. und das Concil von Trient sagt sess. XXV. de ref. c. 20: ecclesiarum et personarum ecclesiasticarum immunitas Dei ordinatione et canonicis sanctionibus constituta est. Wie sind aber diese Bestimmungen zu verstehen, auszulegen? Innerhalb der kirchlichen Theologie sind hauptsächlich dreierlei Ansichten in dieser Beziehung einander gegenübergetreten. Die Eine derselben behauptete, daß die persönlichen und realen Immunitäten des Klerus im Ganzen und im Einzelnen dem natürlich-göttlichen oder positiv-göttlichen Rechte entstammen und nur quoad declarationem dem menschlichen Rechte. Eine entgegengesetzte Ansicht behauptete, daß dieselben dem menschlichen Rechte entstammen, dem civilen oder canonischen, und dem natürlich-göttlichen und positiv-göttlichen Rechte sehr angemessen seien.

Eine dritte vermittelnde Ansicht ging dahin, daß die persönlichen und realen Immunitäten des Klerus ihrer allgemeinen Wurzel nach im göttlichen Rechte gründen, ihren Einzelngestaltungen nach aber im menschlischen Rechte, dem kirch-

lichen oder civilen, und sprach sich des Nähern etwa so aus: Die Kirche und die kirchlichen Personen haben aus positiv-göttlicher Anordnung ihren Ursprung empfangen und ihre in freier ungehinderter Wirksamkeit zu erfüllende Sendung; im natürlich-göttlichen Gesetze liege es aber begründet, daß der Staat nicht bloß die niedern materiellen, sondern auch die höheren geistigen Interessen der Menschheit fördere, also die Religion und deren Vertreter in ihrer Wirksamkeit hebe; die Anwendung dieser beiderseitigen Principien habe das menschliche (kirchliche oder civile) Gesetz vollzogen; so seien die persönlichen und realen Immunitäten des Klerus entstanden, verschieden nach der Verschiedenheit der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse. Jede dieser Ansichten suchte die päpstlichen Decrete und das Tridentinium in ihrem Sinne auszulegen und diese Auslegungen — die erste und dritte allerwenigstens — würden als liberae sententiae auch ihren Fortbestand haben unter den Eingangs genannten Voraussetzungen.

Vierte Frage: Gibt es allgemein anerkannte Kriterien, nach welchen sich mit Sicherheit bestimmen läßt, ob ein päpstlicher Ausspruch ex cathedra, also nach der eventuell aufzustellenden Conciliums-Doctrin unfehlbar und für jeden Christen im Gewissen verpflichtend sei, und wenn es solche Kriterien gibt, welches sind dieselben?

Es gibt nur ein Einziges Kriterium, welches in übereinstimmender Weise als wesentliches Merkmal einer locutio ex cathedra betrachtet wird von Seite derjenigen Theologen, die dem ex cathedra redenden Papste Unfehlbarkeit zuerkennen. Dieses Kriterium besteht nach ihnen darin, daß der Papst als Oberhaupt der Kirche nicht blos Etwas ausspreche oder lehre, sondern in klarer und bestimmter Weise zugleich ausspreche, daß es allgemein zu glauben sei. Ein Dissensus jener Theologen herrscht aber bezüglich dessen, ob das genannte Kriterium für sich allein schon hinreichend sei, um eine Entscheidung des Papstes als definitio ex cathedra erscheinen zu lassen? ob als wesentliche Vorbedingung einer solchen nicht auch Anrufung des hl. Geistes, Gebet, reifere Erwägung des zu definirenden Punktes nach den Normen der hl. Schrift und der kirchlichen Ueberlieferung oder insbesondere auch reifliche Berathung mit Andern erforderlich seien? ob eine Entscheidung des Papstes nicht eine doctrinelle Censur oder eine Strafcensur, wie z. B. Excommunication, auf die Festhaltung des Gegentheils setzen müsse, um hinsichtlich der Form der Aussprache als definitio ex cathedra gelten zu können? Dieser Dissensus würde wohl so lange fortbestehen, wenigstens mehr oder minder fortbestehen, so lange die wesentlichen Vorbedingungen und Merkmale einer locutio ex cathedra durch das unfehlbare kirchliche Lehramt selber nicht bestimmt würden.

Fünfte Frage: Inwieweit dürften die angestrebten neuen Dogmen und ihre nothwendigen Consequenzen auch einen alterirenden Einfluß auf den Volksunterricht in Kirche und Schule und auf die populären Lehrbücher (Katechismus u. s. w.) ausüben?

Aus der Beantwortung der ersten vier Fragen dürfte sich herausstellen, daß die Seitens eines allgemeinen Concils etwa erfolgende feierliche Annahme des Syllabus und der päpstlichen Unfehlbarkeit unmittelbar als solche und abgesehen von derartigen Auffassungen und Auslegungen, die eines allgemein verpflichtenden Charakters entbehrten, keinen alterirenden Einfluß ausüben würden auf den Volksunterricht und die populären Lehrbücher, was die Beziehungen der Kirche zum Staate betrifft.

Es würde unter Voraussetzung obigen Falles nur die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes in die Katechismen und in den Religionsunterricht Aufnahme zu finden haben.

Aus der Einzelbeantwortung der gestellten fünf Fragen ergibt sich als dogmatisches Gesammtresultat, daß eine von Seite des nächsten ökumenischen Concils etwa vorgenommene Sanktionirung des Syllabus, sowie er vorliegt und eine von Seiten desselben vollzogene Dogmatisirung der Unfehlbarkeit des ex cathedra redenden Papstes unmittelbar als solche den zwischen Staat und Kirche bestehenden status quo nicht verändern würde und die Lehre von einer göttlich angeordneten Herrschaft des Papstes über die Monarchen und Regierungen nicht als eine jeden Christen im Gewissen bindende Lehre mit sich bringen würde, und ebensowenig die weitere Lehre von einem göttlichen Ursprunge der persönlichen und realen Immunitäten des Clerus nicht blos im Allgemeinen, sondern auch im Einzelnen und rein als solche auch auf den Volksunterricht keine ungestaltenden Einflüsse ausüben würden, soweit die Beziehungen von Kirche und Staat in Frage kommen.

Der Leser wird schon bemerkt haben, daß das vorstehende Gutachten wesentlich und zu seinen Gunsten sich von dem im vierten Hefte mitgetheilten und besprochenen unterscheidet. Dieses enthielt nichts weniger als eine ernste gründliche Belehrung des Fragestellers über seine Vorurtheile und Mißverständnisse; es war nur eine Wiederholung und Bestätigung des landläufigen Geredes über die den modernen Zeitgeist am meisten genirenden Dinge, ohne selbst durch bestimmte Sprache und edle Haltung den Schein eines wissenschaftlichen Votums zu wahren. Das vorliegende, von Prof. Schmid verfaßt, läßt dagegen sofort den wissenschaftlichen Ernst und die charaktervolle Entschiedenheit erkennen, welche man unter den gegebenen Umständen von dem Theologen erwarten durfte. Um den schroffen Gegensatz zwischen den beiden Gutachten zu verhüllen, hat man in den Zeitungen gesagt, das erstere beantworte die Fragen vom historischen, das zweite vom dogmatischen Standpunkte. Ein Blick genügt um zu erkennen, daß es dem ersteren nicht nur an dogmatischer, sondern auch an historischer Gründlichkeit fehlt, während das zweite ebenso wohl historisch wie dogmatisch gediegen ist. Nur eine Unrichtigkeit von größerer Bedeutung haben wir an dem letztern auszusetzen: wir meinen die Angabe, daß in der Bulle Unam sanctam der Papst sich das Recht zugesprochen habe, die Könige ein- und abzusetzen. Wir haben bereits darüber gesprochen.

Das Gutachten der theologischen Facultät der kgl. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg,

dem Vernehmen nach von dem bekannten Historiker und Canonisten Professor Hergenröther verfaßt, soll noch vor den beiden Münchener an seine Adresse befördert worden sein. Aeußere Umstände haben aber die Veröffentlichung desselben verzögert. Es erschien endlich im Novemberheft das „Chilianeum", und zugleich separat als Broschüre. Wegen seines großen Umfanges — es füllt 50 Großoktavseiten — können wir es hier unmöglich ganz mittheilen und nur ein kurzes Referat darüber geben.

Und da müssen wir im Allgemeinen sagen, daß es die Fragen des Herrn Ministers, wie am ausführlichsten, so auch allein ganz erschöpfend und in einer Weise behandelt, welche vollkommen geeignet ist, bei jedem ernsten Denker, sei er auch noch so wenig Theolog und noch so viel Freund der Selbstständigkeit des Staates, alle Bedenken, Unklarheiten und Befürchtungen, wie sie in den ministeriellen Fragen ausgesprochen und angedeutet sind, gänzlich zu zerstreuen. Diesen Vorzug verdankt die Arbeit zunächst dem Umstande, daß in ihr eine vielseitige und gründliche Kenntniß nicht bloß der Theologie und Geschichte, sondern auch des alten wie des neuen Kirchen- und Staatsrechtes zur Verwendung kommt. Sodann werden eben diejenigen Punkte, in denen für den Verstand eines modernen Staatsmannes die größte Schwierigkeit liegt, nicht bloß abstrakt und im Allgemeinen, sondern ganz konkret in ihrer Bedeutung für die Gegenwart und im Anschluß an die modernen Staats- und Rechtsverhältnisse beleuchtet. Endlich wird bei allen Fragen des öffentlichen Rechtes und des Verhältnisses des Staates zur Kirche auf die Doktrin der bedeutendsten deutschen Canonisten, Juristen und Rechtsphilosophen der Gegenwart, ohne Unterschied der Farbe, von den ultramontanen Philipps und Walter an bis herab auf den radikalen Bluntschli, zurückgegangen, um handgreiflich zu zeigen, daß die richtig verstandenen „ultramontanen" Grundsätze in diesen Fragen dem Bewußtsein der deutschen Wissenschaft nicht so ferne liegen, wie es den Anschein hat. Besonders häufig werden die Werke von Schulte und Döllinger angezogen. Die aus dem letztern entlehnten Citate beleuchten in auffallender Weise den Widerspruch, der zwischen den alten Anschauungen dieses Gelehrten und den von ihm in dem Münchener Majoritäesvotum niedergelegten besteht.

Zu Frage I erörtert das Gutachten alle Sätze des S y l l a b u s, aus deren Bestätigung durch das Concil Veränderungen in der Lehre von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche betrachtet werden könnten — mit Ausnahme derjenigen, die in den folgenden Fragen eigens zur Sprache kommen — und zeigt, daß dadurch weder neue, befremdliche Lehren aufgebracht, noch auch im Hinblick auf die weise Anwendung, welche die Kirche von ihren Grundsätzen macht, gegenüber einer billig und gerecht waltenden Staatsregierung irgend welche störende und verwirrende Veränderungen in Theorie und Praxis erwachsen würden (S. 1—18). Dasselbe wird dann auch in Bezug auf die eventuelle Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit treffend nachgewiesen (S. 17—19).

Zu Frage II befaßt sich das Votum sehr ausführlich und eingehend mit der im Syllabus angedeuteten i n d i r e k t e n G e w a l t der Kirche, resp. des Papstes über das Zeitliche, besonders in wie weit damit im Hinblick auf die frühere Lehre und Praxis der Päpste eine indirekte Gewalt („göttlich angeordnete Herrschaft" nennt sie der Minister mit seinen Theologen) über die Monarchen und Regierungen in Anspruch genommen und die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der letzteren bedroht zu werden scheint. Es wird gezeigt, daß diese Gewalt, in wie weit sie wirklich kraft göttlichen Rechtes von der Kirche in Anspruch genommen wird, durchaus nicht die naturgemäße Unabhängigkeit der Staaten beeinträchtige, während manche andere Theorien, die auf protestantischen und staatsbürgerlichen Boden gewachsen seien, sowohl der Kirche, als dem Staate zum schweren Nachtheil gereichten und der Natur beider widersprächen. Wir heben hier nur das heraus, was über die außerordentliche den Päpsten im Mittelalter beigelegte Macht, zu der auch das Recht, in den Staatsorganismus selbst bis zu Entthronung des Staatsoberhauptes einzugreifen, gehört, gesagt wird. S. 24 ff.:

„Die großartige Machtentfaltung des päpstlichen Stuhles im Mittelalter hat eine vielfache Beurtheilung gefunden. Sie nach Art der Magdeburger Centuriatoren einzig auf reine Usurpation zurückzuführen, mußte bald allen Denkenden unhaltbar erscheinen. Daß so viele auf ihr Recht höchst eifersüchtige Fürsten, mit reichen Gaben und großen Mitteln ausgerüstet, zwar nicht immer, aber doch wenigstens im Princip diese Gewalt anerkannten und nur die Berechtigung des Machtgebrauchs im konkreten Falle bestritten, steht als Thatsache da; daß sie eine rein usurpirte Macht in diesem Maße sich entwickeln und befestigen ließen, scheint moralisch unmöglich. Dieser Auffassung entgegen machten namhafte Schriftsteller andere Betrachtungen geltend, z. B. Johannes von Müller (Ueber den Fürstenbund, Werke IX. 164), Stäudlin (Univ. Gesch. der christl. Kirche, Hannover 1806, S. 223), Raoûl Rochette (Discours sur les heureux effets de la Puissance pontificale au moyen âge, Paris 1818, p. 10). Die Lehre von der indirekten Gewalt der Kirche über das Zeitliche schien nun früher Vielen am besten geeignet, alle jene Thatsachen zu erklären und die Päpste gegen den Vorwurf der Usurpation, den diese stets zurückwiesen (Syll. prop. 23.), zu vertheidigen. Allein zu diesem Behufe ist sie weder ausreichend noch nothwendig; nicht ausreichend, weil sich immer noch Fälle finden, die sich nicht unter die Theorie subsumiren lassen; nicht nothwendig, weil durch die Geschichte überhaupt, und durch die Rechts- und Kirchengeschichte insbesondere eine einfachere und zweckmäßigere Erklärung gefunden werden kann. Diese ergibt sich aus den gesammten Zuständen des Mittelalters, aus der Beschaffenheit der germanischen Reiche, aus dem geltenden öffentlichen Rechte der christlichen Staaten, das mit dem kirchlichen in allen wesentlichen Punkten im Einklang war, das vor Allem die kirchliche Mitgliedschaft vom Haupte des Reiches forderte, dem Kirchenbanne bürgerliche Wirkung beilegte, das Urtheil über die Fürsten nicht dem Volke, sondern dem obersten Wächter des göttlichen Gesetzes anheimgab. In den Schritten und Akten der Päpste ist das, was sich auf die Regierung des Kirchenstaats, das, was sich auf Vasallenreiche, wie Neapel, bezog, sodann das, was die übrigen politisch unabhängigen Reiche betraf, sowie das, was sie blos nach kirchlichem Rechte thaten, und das, was nach den Begriffen und Rechtsanschauungen der Zeit die sich daraus ergebende Consequenz war, wohl zu scheiden. In dieser Weise haben nach Fénélons u. A. Andeutungen Gosselin (Pouvoir du pape au moyen âge, Louvain 1845 t. II. deutsch. Ausg. Münster 1859), Philipps (K.R. Bd. III.) u. A. die hieher gehörigen Fragen behandelt. Das nun, was rein aus den Anschauungen und Rechtsverhältnissen des Mittelalters hervorging, mußte natürlich bei völlig umgestalteter Sachlage schwinden und kein Theolog wird heutzutage das Gebiet der Staatsgewalt als durch die Schranken dauernd eingeengt ansehen, welche damals bei noch unentwickeltem oder noch sehr mangelhaft gestaltetem staatlichen Leben von selbst gegeben waren."

U. A. ist auch die Bemerkung zu beachten, daß die Kirche selbst im Mittelalter nie eine solche direkte oder indirekte Gewalt über den Staat geübt habe, wie die, welche später der „absolute und der moderne Staat" theoretisch und praktisch gegenüber der Kirche sich beilegte, und nach deren Maaßstab eben die Anhänger des modernen Staates die Ansprüche und Gelüste der Kirche dem Staate gegenüber bemessen, um die ihrigen desto leichter geltend machen zu können.

„In dieser Weise hatte die Kirche im Mittelalter keine Superiorität über den Staat geübt. Sie hatte keine Präventivmaßregeln getroffen und nur bei geschehener Verletzung ihres Rechtes sich ein Einschreiten gestattet; sie hatte kein derartiges kirchliches Placet eingeführt, wie man ein weltliches jetzt einführte; sie

hatte die Appellationen in weltlichen Sachen zurückgewiesen, während man jetzt mittelst des appel d'abus rein geistliche Angelegenheiten vor das weltliche Forum zog; ihre Gewalt über das Zeitliche ward geltend gemacht, wo ihr geistlicher Zweck und ihr Recht dazu die Befugniß gab; jetzt ward die Gewalt des Staates über das Geistliche auch da geübt, wo kein weltliches Interesse es irgendwie forderte, indem man willkürlich das Wesentliche und das Unwesentliche der Religion unterschied, selbst den Gottesdienst regelte, über Zulassung zu den Sakramenten Vorschriften gab u. s. w."

Zu Frage III wird mit reichem historischen und kanonistischen Material ausgeführt, wie weder im Syllabus, noch sonst die Kirche definitiv die Immunität des Geistlichen nach ihrem ganzen Umfange, als ein unmittelbar aus göttlichem Rechte stammendes und darum unbedingt von der Kirche in Anspruch zu nehmendes und vom Staate zu achtendes Privilegium erklärt habe, und daß folglich auch von dieser Seite für die öffentliche Ordnung der modernen Staaten, so lange sie nicht alle Rücksichten der Billigkeit und Gerechtigkeit gegenüber der Kirche selbst und ihrer heiligen wohlthätigen Aufgaben bei Seite setzen, keine Verwicklungen zu befürchten seien (S. 36—45.).

Zu Frage IV, welche sich auf die Kriterien der päpstlichen Entscheidungen ex cathedra bezieht, wird die löbliche Wißbegier des Ministers vollauf befriedigt. Während die Verfasser des Münchener Majoritätsvotums nicht nur erklärt hatten, daß sie selbst keine haltbaren Criterien der Entscheidungen ex cathedra kännten — was an sich nur ein testimonium ignorantiae wäre — sondern auch, daß Niemand anders solche kenne oder überhaupt aufzufinden vermöge: hatte das Minoritätsvotum, weil von einem Dogmatiker verfaßt, im Wesentlichen bestimmt und richtig geantwortet, aber doch eine nicht unerhebliche Dunkelheit bestehen lassen. Hier wird auch diese aufgehellt.

Weil über diesen Gegenstand gegenwärtig auch sonst viel gesprochen wird, so haben wir gerade die hierauf bezügliche Erklärung der Würzburger Theologen ausgewählt, um unsern Lesern einen Begriff von der Beschaffenheit und dem Werthe ihrer Arbeit zu geben. Wir setzen die Erklärung ganz hierhin, nur die reichlich beigegebenen Belege übergehend.

„Es gibt Kriterien einer definitio ex cathedra; über die negativen Bestimmungen herrscht unter den Theologen Uebereinstimmung, nicht so über die positiven.

Zur Klarstellung dieses vierten Fragepunktes heben wir daher zuerst jene Formen und Arten päpstlicher Aussprüche und Entscheidungen hervor, welche nach gemeinsamer Lehre der Theologen als definitiones dogmaticae ex cathedra nicht betrachtet werden können. Dahin gehören: 1) einfache Befehle des Papstes, welche sich auf einzelne Fälle und Vorkommnisse beziehen (praecepta particularia, et in casibus particularibus). 2) Urtheile über Personen, in welcher Beziehung das Wort Innocenz III. gilt: Judicium Ecclesiae nonnunquam opinionem sequitur, quam et fallere saepe contingit et falli. 3) Erklärungen und Antworten der Päpste auf Anfragen, welche von Bischöfen oder sonstigen Personen an sie gestellt werden. Ebenso Melchior Canus (de loc. theol. VI. 8): Respondent enim saepe Pontifices ad privatas hujus vel illius Episcopi quaestiones, suam opinionem de rebus propositis explicando, non sententiam ferendo qua fideles obligatos esse velint ad credendum. Wir haben solche Entscheidungen wegen der Autorität, von der sie emaniren, mit Ehrfurcht aufzunehmen, aber keineswegs verpflichten sie, wie eine kirchlich formulirte Glaubenslehre verpflichten würde. Selbst wenn in derartigen Entscheidungen, Antwort-

schreiben, Briefen und Reden der Päpste ein oder das andere Dogma berührt wird, kann die Erwähnung dieser Glaubenslehren keineswegs deßwegen allein als dogmatische Definition bezeichnet werden; es sind Zeugnisse für den Glauben und die Tradition der Römischen Kirche, bilden jedoch keineswegs eine definitio dogmatica ex cathedra. 4) Disciplinardecrete, welche sich nicht auf Glaubenswahrheiten beziehen, können gleichfalls keinen Gegenstand der definitio dogmatica ex cathedra bilden, da sie nur die äußere Ordnung in der Kirche zu leiten die Bestimmung haben. 5) Ebensowenig ist es die Meinung, welche der Papst im mündlichen oder schriftlichen Verkehr als Privatmann und Gelehrter ausspricht. Selbstverständlich ist die Unterlassung einer definitio dogmatica, wo diese in Anbetracht der Verhältnisse hätte eintreten sollen, während vom Oberhaupt der Kirche einfach beiden streitenden Parteien Stillschweigen auferlegt wird, keine definitio dogmatica.

Der Verfasser der Defensio declarationis Cleri Gallicani (gedruckt zu Luxemburg 1730, dann zu Antwerpen 1745) und alle jene, welche seine Anschauung theilen, setzen als Kriterien einer definitio dogmatica fest: 1) daß der Papst in seiner Entscheidung nachweisbar aus den Concilien, den Canones, den Entscheidungen früherer Päpste, Schrift und Tradition geschöpft habe. 2) Es kann, erklärte der 1682 zu Paris versammelte Theil des gallikanischen Clerus, die päpstliche Entscheidung nur dann zur Zustimmung nöthigen und sei dieselbe nur dann irreformabel, wenn der ausdrückliche oder wenigstens stillschweigende Consens der Gesammtkirche constatirt ist. Diese von den Vertheidigern der Gallicanischen Artikel (insbes. Art. IV.) aufgestellten Kriterien der definitio dogmatica ex cathedra wurden jedoch gleich bei ihrem Bekanntwerden vielfach bekämpft und haben bis jetzt eine allgemeine Geltung nicht erlangt.

Andere fordern als Kriterium einer eigentlichen definitio dogmatica ex cathedra, daß der Beirath des Collegiums der Cardinäle oder wenigstens der Theologen, welche dem kirchlichen Oberhaupte zur Seite stehen, gehört und vor allem der endlichen Entscheidung eine gründliche und allseitige Prüfung der diesfallsigen Zeugnisse der Schrift und der kirchlichen Tradition vorhergegangen sei. Doch hat diese Anschauung nur wenige Vertreter und, wie uns dünkt, mit vollem Rechte. Es sind dies eben Voraussetzungen einer gewissenhaften Ausübung der obersten Lehrgewalt, im Falle diese wirklich das Recht einer unfehlbaren Lehrentscheidung in Anspruch nimmt, und eben deßwegen selbstverständlich, keineswegs aber Kriterien einer definitio dogmatica, da sie sich theils der Beurtheilung entziehen, theils dem Gegner jederzeit für eine verschiedene Beurtheilung Raum lassen. Eine Parallele hiefür bieten die Entscheidungen der allgemeinen Concilien in Glaubenssachen, wo zum Zweck einer endlichen Glaubensentscheidung eine Prüfung der bezüglichen kirchlichen Ueberlieferung jederzeit vorausging, was die Gegner jedoch niemals hinderte, eben letztere als eine einseitige und mangelhafte zu bezeichnen, die Entscheidung darum als unbegründet zurückzuweisen und ihr die Unterwerfung zu versagen. Alle diese ebengenannten Bedingungen, wozu manche Theologen auch das Gebet, die Anrufung des heiligen Geistes u. s. f. zählen, sind demnach, gerade wie bei den Vätern eines Concils, Verpflichtungen, welche diese, wie den Papst in Ausübung ihres Amtes im Gewissen verbinden, und demnach eine Norm für ihre Thätigkeit bilden, die vorausgesetzt werden müssen, aber nicht geprüft werden können, um nach dem Ergebniß dieser Prüfung die Rechtskraft der gegebenen Entscheidungen anzuerkennen oder zu läugnen. Die Vergleichung des Wirkens der Päpste in Glaubensentscheidungen mit jenem der Concilien ist aber deßwegen zutreffend, weil jenem so wenig als diesen eine „dogmatische Schöpferkraft" zukommt, da die Kirche ihre Dogmen nicht schafft, sondern von dem Urheber des Glaubens empfangen hat. Jede Lehre, welche sie verkündet, ist ihr durch das göttliche Wort überliefert, wie es nach katholischen Principien in der zweifachen Quelle von Schrift und Tradition fließt. Aus diesem depositum fidei, der Hin-

terlage des Glaubens entnimmt sie die Wahrheiten, welche sie den Völkern verkündet, und andere als diese zu verkünden ist ihres Amtes nicht. Aber eben weil sie die Lehrerin der Völker ist durch alle Zeit, so hat sie gerade für das Bedürfniß der Zeit und den wechselnden Irrthümern gegenüber diese uralten, stets anerkannten und gemeinsam festgehaltenen Glaubenswahrheiten näher zu bestimmen, genauer zu formuliren, die in ihnen liegenden Momente hervorzuheben, damit den Gläubigen auf ihre Fragen die Antwort, den vielfach wechselnden Formen des Irrthums gegenüber die Abwehr gegeben ist. Diese und keine andere Bedeutung hätte die Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubensentscheidungen, da sie nur formell und der Erscheinung nach, keineswegs aber thatsächlich und dem Wesen nach von der Unfehlbarkeit des Lehramtes der Gesammtkirche geschieden gedacht werden kann.

Der Unterschied zwischen den Vertheidigern der Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubensentscheidungen und den theologischen Gegnern derselben läßt sich darum kurz also formuliren. Diese erklären: der Papst ist unfehlbar in Glaubensentscheidungen, wenn und insoweit derselbe aus dem Gesammtbewußtsein der Kirche herausspricht; jene behaupten, der Papst wird, kraft seiner Vollmacht und Apostolischen Lehrgewalt, der Verheißung des Herrn gemäß, von der Vorsehung geleitet, nie anders als aus dem Gesammtbewußtsein der Kirche heraussprechen. Jene machen darum die Zustimmung von einer nachfolgenden Prüfung, ob nämlich im gegebenen Falle diese Bedingung verificirt wurde (consensus saltem tacitus Ecclesiae), abhängig; diese sind im Voraus überzeugt, daß diese Bedingung immer verificirt sein wird, und fordern darum einfach Zustimmung vor jeder nachfolgenden Prüfung. Ballerin. de vi ac pot. primatus c. 15. n. 26. p. 291.

Eine definitio dogmatica ex cathedra ist demnach, wie die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit bestimmen, die freie, durch keinen Zwang hervorgerufene Lehrentscheidung des römischen Papstes in Fragen, die sich auf das Gebiet des katholischen Glaubens und der Sitte beziehen, mit der Absicht, die Gesammtheit der Gläubigen zur inneren Zustimmung zu verpflichten.

Einzelne Theolgen lassen nun die Bedeutung einer definitio dogmatica ex cathedra, beziehungsweise die Absicht des Papstes, die Gesammtheit der Gläubigen zur Annahme und inneren Zustimmung zu verpflichten, bedingt sein von der Androhung des Bannes für jene, welche die Zustimmung verweigern. Es wären demnach die herkömmlichen und regelmäßig beobachten Formeln, welche diese Verpflichtung unter Androhung kirchlicher Censuren ausdrücken, ein äußeres Kriterium für die Intention der päpstlichen Entscheidung, sowie deren Tragweite und Bedeutung. Allein so gewiß es ist, daß nur eine für die Gesammtkirche gegebene dogmatische Entscheidung den Charakter einer definitio dogmatica ex cathedra — id est cathedra „patris et doctoris omnium christianorum“, wie das Concil von Florenz im Unionsdecrete den Papst nennt — tragen kann, so gewiß ist es aber auch, daß die Abwesenheit solcher Formalität diesen Charakter in dem Falle der Lehrentscheidung nicht zu nehmen vermag, wenn anders die Intention des römischen Papstes in klarer, unzweifelhafter Weise ihren Ausdruck gefunden hat. Nicht die Form der Verpflichtung, sondern der klar und unbezweifelbar ausgesprochene Wille, kraft seines Amtes als höchsten und universellen Lehrers und Hirten der Kirche dieselbe zu verpflichten, kann hier entscheiden.“

Zu Frage V. endlich wird die seltsame Besorgniß des Ministers für die Unversehrtheit der Katechismen ganz kurz damit beschwichtigt, daß bemerkt wird, die delikaten Punkte des Syllabus gehörten gar nicht in den Katechismus hinein, und die höchste Lehrgewalt des Papstes stände ja schon jetzt in dem für alle Diözesen Bayerns von den Bischöfen als indices fidei approbirten größern Katechismus ziemlich deutlich zu lesen.

Allocution des heiligen Vaters
Pius IX.,
gehalten am 2. Dezember 1869.

Ehrwürdige Brüder!

Heute, wenige Tage vor der Eröffnung der Versammlung des heiligen ökumenischen Concils, hielten Wir nichts für geeigneter und Uns willkommener, als euch, die ihr nach Unserm Wunsche hier versammelt seid, insgesammt anzureden und euch die große Liebe kund zu thun, welche Wir für euch im Herzen hegen. Es gilt hier die erhabenste Sache, nämlich zu berathen, wie die zahllosen Uebel geheilt werden, die in jetziger Zeit die christliche und bürgerliche Gesellschaft bedrängen. Und da, glauben Wir, steht es Unserer Apostolischen Fürsorge wohl an und ist auch der gewaltigen Aufgabe angemessen, vor Beginn der Concils-Versammlungen zu dem allgütigen Gott für euch als Gewähr Seiner Gnade um Seinen himmlischen Segen zu flehen. Zugleich dünkt es Uns nothwendig, euch die in Unserm Apostolischen Schreiben niedergelegten und verkündigten Normen mitzutheilen, deren Erlaß nöthig war, um die Fragen des Concils nach Regel und Herkommen zu behandeln. Beides, ehrwürdige Brüder, soll unter dem Schutze Gottes und der unbefleckten Gottesmutter heute in dieser eurer hochansehnlichen Versammlung geschehen.

Es fehlen Uns die Worte, euch auszudrücken, wie sehr es Uns tröstet, daß ihr in solcher Zahl Unserm Willen willfahrt habt, Unserm Apostolischen Rufe in gebührendem Gehorsam gefolgt seid: aus allen Theilen der katholischen Welt seid ihr zu dem ausgeschriebenen Concil in Unsere liebe Stadt hier zusammengekommen, und in voller Herzenseinheit sehen Wir euch mit Uns verbunden, die ihr Unserm Herzen mit Recht theuer seid durch euere besondere Ergebenheit gegen Uns und den Apostolischen Stuhl, durch eueren wunderbaren Eifer für das Reich Christi und zum größten Theile auch durch die Bedrängnisse, die ihr Christo zu Liebe erduldet habt. Diese Verbindung mit euch aber, ehrwürdige Brüder, erfreut Uns um so mehr, weil wir durch sie in die Fußstapfen der Apostel treten, welche uns leuchtende Vorbilder einmüthiger und standhafter Verbindung mit ihrem göttlichen Meister hinterlassen haben. Denn ihr wißt aus der heiligen Schrift: als Christus der Herr in Palästina wandelte und durch die Städte und Flecken des Landes kam, predigend und das Reich Got-

tes verkündigend, da waren alle Apostel mit gleichem Eifer an Seiner Seite, und die Zwölf begleiteten Ihn, wie der heilige Lucas erzählt, überall, wohin Er Seine Schritte lenkte. Und glänzender noch offenbarte sich jene Verbindung der Apostel zu der Zeit, als der himmlische Meister vor den Juden in Kapharnaum lehrte und ihnen ausführlich das Geheimniß der heiligen Eucharistie erläuterte: als damals nämlich jenes fleischliche und verblendete Volk dieses große Liebeswerk nicht erfassen konnte und sogar seinen Widerwillen gegen den Heiland geäußert hatte, so zwar, daß nach dem Zeugniß des heiligen Johannes viele Jünger zurückkehrten und nicht mehr mit Jesus gingen: da blieb die Verehrung, die Liebe und der Gehorsam der Apostel gegen ihren Meister unwandelbar. Petrus fühlte sich gekränkt, als Jesus die Apostel fragte, ob sie auch weggehen wollten, und rief aus: „Herr, zu wem sollen wir gehen?" und begründete zugleich seinen Entschluß, dem Herrn beständig zu folgen, indem er sprach: „Du hast Worte des ewigen Lebens." Wenn wir uns daran im Geiste erinnern, was sollten wir da für süßer und lieblicher erachten, was kräftiger und standhafter bewahren, als diese unsere Vereinigung? Freilich wird es uns, die wir im Namen Christi unter einander verbunden sind, nicht an Widersprüchen und Kämpfen fehlen und der böse Feind wird nicht träge sein, der vor allem darauf bedacht ist, Unkraut zu säen. Dagegen müssen wir der Festigkeit und Beharrlichkeit der Apostel eingedenk sein, welchen der Herr das verdiente Lob gezollt: „Ihr seid bei Mir geblieben in Meinen Anfechtungen," eingedenk des klaren Ausspruches unseres Erlösers: „Wer nicht mit Mir, ist gegen Mich", und zugleich eingedenk unserer Pflicht, und allen Eifer aufbieten, daß wir mit unerschütterlichem Glauben und Standhaftigkeit Christo folgen und Ihm jederzeit einträchtig anhangen. Denn unsere Lage ist derart, daß wir schon seit langer Zeit vielfachen und zwar überaus grimmigen Feinden in hartem Kampfe gegenüber stehen. Da müssen wir die geistlichen Waffen unserer Kriegführung gebrauchen, und die ganze Wucht des Kampfes, gestützt auf die göttliche Auktorität, mit dem Schilde der Liebe, der Geduld, des Gebetes und der Standhaftigkeit aushalten.

Doch brauchen wir nicht zu fürchten, daß uns die Kräfte in diesem Kampfe ausgehen, wenn wir zu dem Urheber und Vollender unseres Glaubens Auge und Herz erheben. Denn wenn die Apostel, ihre Augen und ihren Sinn auf Jesus heftend, daraus hinreichend Muth und Kraft schöpften, um furchtlos alle Widerwärtigkeiten zu ertragen: so wollen wir Ihn gleichfalls anschauen und werden dann durch diese Anschauung des heilsamen Unterpfandes der Erlösung, aus dem göttliche Kraft entfließt, die nöthige Kraft und Ausdauer finden, die Verleumdungen, Schmähungen

und Ränke der Feinde zu ertragen, und wir werden die Freude haben, für uns und so viele Unglückliche, die vom Weg der Wahrheit abirrten, aus dem Kreuze Christi Heil zu schöpfen. Doch sollen wir uns nicht allein begnügen, an unsern Erlöser uns zu erinnern, sondern wir müssen auch die Gelehrigkeit des Geistes annehmen, daß wir willig mit voller Hingabe des Herzens auf Ihn hören. Denn das hat der himmlische Vater in der Größe Seiner Majestät befohlen, als Christus vor auserwählten Zeugen auf der Höhe des Berges verklärt wurde, indem Er sagte: „Das ist Mein geliebter Sohn, an dem Ich Mein Wohlgefallen habe! Ihn höret!" So müssen wir also auch willig und folgsam auf Jesum hören, wie überhaupt in allen Dingen, so vorzüglich in dem, was Ihm so sehr am Herzen lag, daß er beim letzten Abendmahle, vorhersehend die Schwierigkeiten, die sich in der Welt aufhäufen würden, wiederholt Seinen Vater inständig bat: „Heiliger Vater, bewahre Die in Deinem Namen, welche Du Mir gegeben hast, daß sie Eins seien wie auch Ich!" Eine Seele und ein Herz sei also uns allen in Christus. Nichts wird uns in der That zu größerem Troste gereichen, als wenn wir den Weisungen Christi beständig ein williges Ohr leihen; denn dadurch werden wir erkennen, daß wir mit Christus sind, und werden finden, daß uns ein sichtbares Pfand des ewigen Heiles innewohnt: denn wer aus Gott ist, hört Gottes Worte.

Möge der allmächtige und barmherzige Gott unter Fürbitte der unbefleckten Gottesgebärerin Unsere päpstlichen Ermahnungen, die Wir aus dem innersten Herzen gegeben, mit Seiner mächtigen Hülfe bestärken und ihnen gnädiglich reichliche Früchte verleihen. Er möge sodann Sein Antlitz zu euch, ehrwürdige Brüder, wenden und eueren Körper wie eueren Geist mit der Gnade Seines Segens erfüllen: eueren Körper, daß ihr die von euerem heiligen Dienste untrennbaren Mühen frisch und kräftig ertragen könnt; eueren Geist, daß ihr, mit allen Gnaden erfüllt, als Muster des priesterlichen Lebens und glänzende Tugendbilder zum Heil der christlichen Heerde Allen vorleuchtet. Die Kraft dieses Segens aber verbleibe beständig in euch und kräftige euch alle Tage eueres Lebens, daß man bei euch die Tage voll finde, voll von Heiligkeit und Gerechtigkeit, voll von Früchten heiliger Werke, in denen uns der wahre Reichthum und Ruhm beruht. So wird uns endlich das Glück zu Theil werden, daß Wir, nachdem Unsere irdische Pilgerfahrt vollendet ist, am letzten Tage des Lebens mit dem Propheten sagen können: „Ich freue mich über das Wort, das mir gesagt worden: wir gehen ein in das Haus des Herrn!" und vertrauen dürfen, daß Uns der Eingang zu dem heil. Berg Sion, zu dem himmlischen Jerusalem weit geöffnet sei.

In derselben Vorversammlung, in welcher der heil. Vater vorstehende Ansprache hielt, wurde, wie am Eingange der letzteren angedeutet, auch folgendes Breve den Bischöfen mitgetheilt.

Apostolisches Schreiben Sr. Heiligkeit des Papstes Pius IX.,

wodurch die in den Berathungen des Concils einzuhaltende allgemeine Ordnung festgesetzt wird.

Ad futuram memoriam.

Inmitten der zahlreichen Bedrängnisse, denen Wir preisgegeben sind, fühlen Wir Uns vor Allem gedrängt, der göttlichen Güte zu danken, „die Uns in allen Unsern Trübsalen tröstet"[1]); denn sie ist es, die, nachdem sie Uns den Gedanken, dieses allgemeine und ökumenische Concil zu berufen, eingegeben, Uns nun bald gestatten wird, es glücklich zu eröffnen. Wir freuen Uns mit Recht im Herrn, daß Wir die segensreichen Versammlungen dieses Concils beginnen werden am feierlichen Tage der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria und unter ihrem mächtigen und mütterlichen Schutze, und zwar in Unserer Vaticanischen Basilika, in der Nähe der Asche des seligen Petrus, welcher „in der Festigkeit des Felsens fortdauernd mit der ihm übertragenen Regierung der Kirche die Sorge für alle Hirten und die Hut aller Schaafe, die ihm anvertraut worden, unabläßig fortführt.[2])

Indem Wir nun nicht außer Acht lassen, daß dieses Concil von Uns berufen worden, damit die Sorgfalt aller ehrwürdigen Bischöfe der einzelnen Kirchen sich mit der Unsrigen vereinige zur Ausrottung der Irrthümer, welche die Gottlosigkeit des gegenwärtigen Jahrhunderts erzeugt hat, zur Entfernung der Uebel, welche die Kirche bedrängen, zur Verbesserung der Sitten und zur Herstellung der kirchlichen Zucht in dem Welt- und Ordensklerus; und indem Wir zugleich wohl wissen, mit welcher Aufmerksamkeit und Sorgfalt Wir Alles, was auf die Anordnung, Führung und Vollendung dieses großen Unternehmens Bezug hat, in Uebereinstimmung mit der kirchlichen Ordnung und den Grundsätzen der Vorfahren zu regeln suchen müssen — so beschließen Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität, was folgt, und verordnen, daß es von Allen, die es angeht, in diesem Vaticanischen Concil beobachtet werde.

---

[1]) II. Cor. 1, 4.

[2]) S. Leo I. serm. 2. in anniv. assumpt. suae.

I. Von dem persönlichen Verhalten während des Concils.

Der Gedanke, daß jede vorzügliche Gabe und jedes vollkommene Geschenk von Oben kommt, und vom Vater des Lichtes herabsteigt;"[1]) daß nichts der Güte des himmlischen Vaters mehr entspricht, als „denen, die ihn verlangen, den guten Geist zu geben",[2]) dieser Gedanke hat Uns schon damals, als Wir den Gläubigen Christi bei Gelegenheit des Concils durch Unser Apostolisches Schreiben vom 11. April die Schätze der Kirche aufschlossen, angetrieben, nicht bloß dieselben Gläubigen dazu zu ermahnen, daß sie, ihr Gewissen von den todten Werken reinigend, um dem lebendigen Gott zu dienen"[3]), ihre Gebete und Fürbitten, ihre Fasten und anderen Uebungen der Frömmigkeit vervielfältigen möchten, sondern auch zu verordnen, daß das heilige Opfer der Messe jeden Tag in der katholischen Welt zur Anrufung der Erleuchtung und des Beistandes des heil. Geistes gefeiert werde, um so von Gott den glücklichen Abschluß des Concils und Früchte des Heiles für die Kirche zu erlangen.

Diese Ermahnungen und Vorschriften erneuern und bestätigen Wir durch Gegenwärtiges und verordnen außerdem, daß in allen Kirchen dieser erlauchten Stadt Rom während der ganzen Dauer des Concils jeden Sonntag zu der Stunde, die dem gläubigen Volke am gelegensten ist, Litaneien und andere Gebete zu demselben Ende verrichtet werden.

Die Bischöfe aber und die andern mit der Priesterwürde bekleideten Personen, welche an dem Concil Theil nehmen, müssen noch etwas Besseres und Vorzüglicheres thun. Als Diener Christi und Verwalter der Geheimnisse Gottes müssen sie „in Allem das Beispiel der guten Werke geben, in Lehre, in Unschuld, in Würde und nur gesunde und untadelhafte Worte reden, damit unsere Widersacher sich scheuen, Uebles von uns zu reden."[4])

Gestützt auf die heiligen Concilien und namentlich auf das von Trient, ermahnen Wir alle im Herrn, daß sie mit Eifer, ein Jeder nach seiner Frömmigkeit, sich dem Gebete, den heiligen Lesungen, der Betrachtung der himmlischen Dinge hingeben, um so mit reinem und keuschem Herzen so oft, als nur möglich, das heilige Meßopfer feiern zu können, daß sie ihre Seele von jeder irdischen Sorge bewahren, und in ihrem Betragen Sittsamkeit, in ihren Mahlzeiten Mäßigkeit, und in allen ihren Handlungen den Geist der Religion an den Tag legen. Fern sei von Uns alle Zwietracht, Eifersucht und unlautere Absichten; überall herrsche die erste der Tugenden, die Liebe, dergestalt, daß man von dieser heiligen Versammlung der Hirten der Kirche sagen könne: „O wie schön

---

[1]) Jac. 1, 4. [2]) Luk. 11, 13. [3]) Hebr. 7, 14. [4]) Tit. 2, 7.

ist es, wenn Brüder zusammenwohnen!"[1]) Endlich sollen auch die Väter über die Personen ihres Hauses wachen, ihnen christliche Zucht und ein heiliges Leben vorschreiben; denn sie kennen wohl die ernsten Worte des Apostels Paulus an die Bischöfe, worin er ihnen vorschreibt, das Innere ihres Hauses in guter Ordnung zu erhalten.[2])

II. Vom Rechte und der Weise der Vorlage.

Obgleich das Recht und die Aufgabe, die in dem allgemeinen Concil zu verhandelnden Gegenstände vorzubereiten und die Ansicht der Väter darüber zu befragen, nur Uns und diesem Apostolischen Stuhle zusteht: so ist es doch nicht bloß Unser Wunsch, Wir fordern vielmehr alle Väter dieses Concils, welche irgend etwas von allgemeinem Interesse in Vorschlag zu bringen haben, auf, es in aller Freiheit zu thun. Da es Uns jedoch nicht entgeht, daß diese Erlaubniß, wenn sie nicht zur rechten Zeit und in angemessener Weise benutzt würde, nicht wenig die Ordnung, welche in den Verhandlungen des Concils herrschen muß, beeinträchtigen würde: so bestimmen Wir, daß bei diesen Anträgen die folgenden Bedingungen eingehalten werden. 1. Sie sollen schriftlich aufgesetzt und einzeln einer besondern Congregation unterbreitet werden, welche sowohl aus Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen, als aus Vätern des Concils bestehen und von Uns gebildet werden wird. 2. Sie müssen wirklich Bezug haben auf das allgemeine Wohl der Christenheit und nicht ausschließlich zum Vortheil der einen oder andern Diöcese gereichen. 3. Sie müssen begleitet sein von den Motiven der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, welche ihre Urheber bewogen haben, sie vorzubringen. 4. Sie dürfen nichts enthalten, was dem beständigen Sinne der Kirche und ihren unverletzlichen Ueberlieferungen entgegen ist.

Die Spezialcongregation wird nach Empfang dieser Anträge dieselben fleißig prüfen und ihr Gutachten über Zulassung oder Verwerfung Unserm Urtheil unterbreiten, damit Wir selbst nach reiflicher Ueberlegung entscheiden, ob sie vor die Synode gebracht werden sollen.

III. Von der Bewahrung des Stillschweigens in dem Concil.

Die Klugheit verpflichtet Uns in Bezug auf alle Verhandlungen des Concils das Gesetz des Stillschweigens aufzulegen, welches mehr als einmal in den früheren Concilien mit Rücksicht auf die Umstände aufgelegt worden ist. Diese Vorsichtsmaßregel erscheint mehr als jemals nothwendig in einer Zeit, wo die so mächtige Gottlosigkeit alle Gelegenheiten

[1]) Ps. 132, 1. [2]) 1. Tim. 3, 4.

ausspäht, um Anfeindungen gegen die Kirche und ihre Lehre wach zu rufen. Deßhalb verbieten Wir allen und jedem, den Vätern, den Beamten des Concils, den Theologen, den Canonisten, und Jedem, der in irgend einer Weise den Vätern oder den Beamten in Sachen des Concils Hülfe leisten wird, die Dekrete und Alles, was zur Prüfung vorgelegt werden wird, und ebenso die Discussionen und Meinungsäußerungen der verschiedenen Mitglieder weiter zu verbreiten oder irgend Jemand bekannt zu machen. Wir verordnen außerdem, daß die Beamten des Concils, die nicht mit der bischöflichen Würde begleitet sind, und alle Andern, welche, von Uns mit einem besondern Auftrag betraut, zur Erfüllung ihres Amtes den Verhandlungen beiwohnen müssen, einen Eid leisten sollen, daß sie ihre Pflicht treu erfüllen, und das Geheimniß bewahren wollen in Bezug auf alles das, was oben angezeigt worden, wie in Bezug auf die besondern Gegenstände, die ihnen anvertraut werden.

IV. Von der Ordnung der Sitze und der Wahrung der Rechte Anderer.

In Anbetracht, daß es für die Ruhe und Eintracht der Geister von großem Werthe ist, wenn ein Jeder in allen Akten des Concils gewissenhaft und bescheiden die seiner Würde entsprechende Stelle beibehält, und um kurzweg, so weit es möglich, alle Gelegenheiten des Anstoßes abzuschneiden: verfügen Wir, daß man sich der folgenden Ordnung je nach der Verschiedenheit der Würde anbequeme.

Der erste Rang gebührt Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen der heiligen römischen Kirche, seien es Bischöfe, Priester oder Diakone; der zweite den Patriarchen; der dritte kraft einer besondern Gnade, die Wir ihnen erweisen, den Primaten, nach Ordnung ihrer Erhebung zur Primatialwürde. Diese Concession gilt nur einmal, und soll den Primaten kein Recht gewähren, noch Andern nachtheilig sein. Der vierte Rang ist den Erzbischöfen vorbehalten, nach der Ordnung ihrer Erhebung zu dieser Würde; der fünfte den Bischöfen ebenfalls nach der Ordnung ihrer Erhebung; der sechste den Aebten nullius; der siebente den Generaläbten und den andern Generalobern derjenigen religiösen Orden, in welchen feierliche Gelübde abgelegt werden, auch wenn sie nur den Titel eines Generalvikars führen, vorausgesetzt, daß sie in Wirklichkeit eine gesetzliche Autorität über den ganzen Orden mit allen Rechten und Privilegien eines Generalobern besitzen.

Uebrigens verordnen Wir, gemäß der Disciplin und Ordnung der früheren Concilien, daß, wenn zufällig einige Mitglieder nicht an der ihnen zuständigen Stelle sitzen, und in den Sitzungen oder den sonstigen Versammlungen, reden oder abstimmen, kurz irgend welchen conciliarischen

Akt während der Dauer des Concils setzen sollten, hieraus für Niemand ein Nachtheil oder ein neues Recht entspringen soll.

V. Von den Richtern der Entschuldigungen und der Klagen.

Auf daß die Prüfung der wichtigeren Gegenstände, mit denen sich die Synode zu beschäftigen hat, so wenig als möglich gestört oder aufgehalten werde durch die Kenntnißnahme der die Privatpersonen betreffenden Sachen: so haben Wir bestimmt, daß die Synode in geheimer Abstimmung fünf Väter des Concils wählen soll, welche über die Entschuldigungen zu urtheilen haben und dieselben nach Maßgabe der conciliarischen Ordnung und der heiligen Canones annehmen und abwägen werden. Ebenso sollen sie die Vollmachten der Procuratoren, die Entschuldigungen der abwesenden Prälaten und die Gesuche derjenigen prüfen, welche vor dem Schlusse des Concils Ursache zu haben glauben, sich entfernen zu müssen. Uebrigens sollten diese Richter über diese Dinge nicht entscheiden, sondern darüber an die Generalcongregation berichten.

Wir haben außerdem beschlossen, dieselbe solle in geheimer Abstimmung fünf andere Väter wählen, um die Schwierigkeiten und Zweifel bezüglich der Rangordnung zu lösen. Wofern diese Richter diese und ähnliche Zweifel, die sich etwa in der Versammlung erheben möchten, nicht auf dem Wege eines summarischen oder sogenannten ökonomischen Urtheils sollten beendigen können, so werden sie dieselbe vor die Generalcongregation bringen.

VI. Von den Beamten des Concils.

In Anbetracht, daß es von großer Wichtigkeit ist, gemäß der conciliarischen Gewohnheit und Ordnung die nothwendigen und geeigneten Beamten zu bestellen, damit alle Akte der Synode nach allen Regeln vor sich gehen: so haben Wir, die verschiedenen Aemter wohl erwägend, erwählt und ernannt:

1. Zu allgemeinen Hütern des Concils Unsere theuern Söhne Johannes Colonna und Dominicus Orsini, römische Fürsten und Assistenten Unseres Päpstlichen Thrones.

2. Zum Sekretär des Concils den ehrwürdigen Bruder Joseph, Bischof von St. Pölten, dem Wir mit dem Amt und Titel eines Untersekretärs den theuern Sohn Ludwig Jacobini, apostolischen Protonotar und in der Eigenschaft von Gehülfen Unsere theueren Söhne die Canoniker Camillus Santori und Angelus Jacobini beigesellen.

---

[1]) Conc. Trident. sess. II. decret. de modo viv.

3. Zu Notaren des Concils Unsere theueren Söhne Lucas Parifici, Ludwig Colombo, Johann Simeoni, Ludwig Pericoli und Dominicus Bartolini, Protonotare; adjungirt werden ihnen S. Pallotini und F. Santi, Advokaten.

4. Zu Scrutatoren (Stimmensammlern) Unsere theuern Söhne L. Serafini und F. Nardi, apostolische Auditoren, L. Pellegrini und L. Dialti, Schreiber der apostolischen Kammer, C. Cristofori und A. Montani, Votanten bei der Signatur der Justiz, F. de Falloux de Coudray, Regens der apostolischen Kanzlei, und L. Nina, Abbreviator. Diese acht Scrutatoren haben die Stimmen zu sammeln, indem vier derselben, begleitet von zwei Notaren, die linke Seite der Versammlung und die vier andern gleicher Weise die rechte Seite hinabgehen.

5. Zu Promotoren des Concils Unsere theuern Söhne J. B. de Dominicis, Tosti und P. Rolli, Advokaten des heiligen Consistoriums.

6. Zu Ceremonienmeistern Unsere theuern Söhne L. Ferrari, Präfekt des päpstlichen Hauses, P. Martinucci, la Valestra, R. Ricci, J. Romagnoli, P. J. Rinaldi-Bucci, A. Cataldi, A. Tortoli, A. Accoramboni, L. Sinistri, F. Riggi, A. Gattoni, B. Baccinetti, C. Togni, R. Massi.

7. Zu Anweisern der Plätze Unsere theuern Söhne H. Folchi, Präfect, und L. Naselli, E. Stonor, P. Bastide, L. Pallotti, geheime Kämmerer, und S. Perilli, G. Gallot, F. Regnani, N. Vorsak und P. Silvestri, Ehrenkämmerer.

VII. Von den allgemeinen Berathungen (Generalcongregationen) der Väter.

Indem wir nun zu der Ordnung der Generalcongregationen übergehen, so haben Wir festgestellt und entschieden, daß fünf Unserer ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heil. römischen Kirche, in Unserm Namen und mit Unserer Autorität den Generalcongregationen, die den öffentlichen Sitzungen vorausgehen, den Vorsitz führen sollen. In Folge dessen erwählen und ernennen Wir unsern ehrwürdigen Bruder Karl von Reisach, Cardinal der heil. R. K. und Bischof von Sabina; Unsere theuern Söhne, die Cardinalpriester Anton de Luca vom Titel der „Vier Gekrönten", Joseph Andreas Bizarri v. T. des heil. Hieronymus der Illyrier; Ludwig Bilio v. T. des heil. Laurentius in Panisperna; und Unsern theuren Sohn, den Cardinaldiakon Hannibal Capolti.

Diese Präsidenten werden für Alles, was die Leitung der Versammlungen betrifft, Sorge tragen; sie werden von den Gegenständen der Verhandlung diejenigen zuerst zur Discussion bringen, welche den Glauben

betreffen; es soll dann ihrem Gutdünken überlassen bleiben, in wie weit sie bei den Fragen des Glaubens stehen bleiben, oder zu denen der Disciplin übergehen wollen.

Da Wir indeß seit der Zeit, wo Wir Unser Apostolisches Schreiben zur Berufung des Concils veröffentlichten, Sorge getragen haben, aus den verschiedenen Theilen der katholischen Welt Theologen und geistliche Rechtsgelehrte zu berufen, auf daß sie in Gemeinschaft mit andern in denselben Wissenschaften hervorragenden Männern dieser Stadt, die zum Plan der Synode gehörigen Dinge vorbereiteten und also die Prüfung derselben den Vätern erleichterten: so wollen und verordnen Wir, daß die von diesen Männern geschriebenen und verfaßten Entwürfe zu den Dekreten und Canones, die von Uns, so wie sie sind, ohne mit Unserer Approbation versehen zu sein, der Kenntnißnahme der Väter vorbehalten sind, der Prüfung und dem Urtheil der Väter in den allgemeinen Congregationen unterbreitet werden.

Deßhalb werden die oben bezeichneten Präsidenten Sorge tragen, daß die Entwürfe zu den Decreten und Canones, welche in der dafür angesetzten Generalcongregation behandelt werden sollen, gedruckt und einige Tage vorher jedem der Väter zugestellt werden, damit diese während der Zwischenzeit dieselben in allen ihren Theilen mit Sorgfalt prüfen und reiflich über die zu gebende Entscheidung nachdenken können. Um unter den Rednern, welche aus den Reihen der Väter in dem Schooße der Congregation über einen vorgelegten Artikel das Wort ergreifen wollen, eine der Würde der Einzelnen entsprechende Ordnung innehalten zu können, wird es nothwendig sein, daß der Redner wenigstens am Vorabende der Sitzung den Präsidenten seine Absicht, das Wort zu ergreifen, kund thue. Wenn, nachdem die angesagten Reden gehalten worden, noch Andere in der Sitzung das Wort ergreifen wollen, so steht es ihnen frei, das zu thun, nachdem sie vom Präsidenten die Erlaubniß erhalten, und unter Einhaltung der durch den Rang der Redner bedingten Ordnung.

Wenn die in der Congregation eingebrachte Vorlage keine Schwierigkeiten oder nur unerhebliche Schwierigkeiten darbietet, die während der Sitzung gelöst werden können: dann steht nichts im Wege, daß nach Erledigung der Zweifel die Formel der conciliarischen Decrete oder der Canones durch Einholung der Stimmen der Väter festgestellt werde. Wenn im Gegentheil die erwähnte Vorlage derartigen Schwierigkeiten begegnet, daß man nach Anhörung der entgegengesetzten Ansichten kein Mittel findet, sich während der Sitzung zu verständigen, dann muß der

Weg betreten werden, den Wir hiemit für diesen Fall zum Behufe einer regelmäßigen und zweckmäßigen Erledigung der Geschäfte anordnen.

Wir wollen nämlich, daß gleich beim Beginne des Concils vier spezielle und selbstständige Congregationen oder Deputationen der Väter eingesetzt werden. Die erste von ihnen soll während der ganzen Dauer des Concils die Fragen des Glaubens, die zweite die Fragen der kirchlichen Disciplin, die dritte die die religiösen Orden betreffenden Fragen, die vierte endlich die Angelegenheiten des orientalischen Ritus erörtern und vorbereiten. Jede dieser Congregationen wird aus 25 Vätern zusammengesetzt, die von den Vätern des Conciliums in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jede dieser Congregationen oder Deputationen hat an ihrer Spitze einen von Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen der heil. R. K., der von Uns ernannt wird. Dieser wird dann für die Bedürfnisse der Congregation einen oder mehrere aus den Theologen oder Canonisten des Concils zuziehen und aus diesen einen auswählen, der die Stelle des Sekretärs der genannten Congregation bekleiden soll.

Wo also der Fall eintritt, wie Wir oben sagten, daß eine in der allgemeinen Congregation in Bezug auf die Vorlage entstandene Frage nicht erledigt werden kann, dann werden die dieser allgemeinen Congregation vorstehenden Cardinäle Sorge tragen, daß die Vorlage, um welche es sich handelt, sammt den Schwierigkeiten, zu denen sie Anlaß gegeben, der Prüfung derjenigen unter den Specialcongregationen unterbreitet werden, zu deren Competenz sie nach Maßgabe ihres Inhalts gehört. Nachdem in dieser Congregation die Verhandlung beendigt worden, wird gemäß der oben von Uns vorgeschriebenen Ordnung der gedruckte Bericht an die Väter des Concils vertheilt, damit, wenn sich keine neuen Hindernisse erheben, in der nächsten Generalcongregation nach Einholung der Stimmen der Väter die Formel des conciliarischen Decrets oder Canons festgestellt werden können.

Die Stimmen der Väter müssen aber mündlich abgegeben werden, doch so, daß diese alle Freiheit haben, sie auch abzulesen.

VIII. Von den öffentlichen Sitzungen.

Die Feier der öffentlichen Sitzungen erheischt, daß Wir auf eine zweckmäßige und regelrechte Ordnung ihrer Handlungen Bedacht nehmen. Deßhalb also sollen in jeder öffentlichen Sitzung, nachdem die Väter nach ihrem Range ihre Plätze eingenommen, und die Ceremonien, welche in der ihnen aus Unserm Auftrag zugestellten rituellen Instruktion enthalten sind, vollzogen worden, die Texte der in der vorausgehenden Generalcongregationen festgestellten Entwürfe zu den Decreten und Ca-

nones auf Unsern Befehl mit lauter und verständlicher Stimme in folgender Ordnung verlesen werden: zuerst verliest man die Canones über die Glaubensdogmen, nachher die Disciplinardecrete unter Anwendung der feierlichen Formel, deren sich Unsere Vorgänger gewöhnlich in den Concilienakten bedienten, nämlich: „Pius Bischof, Diener der Diener Gottes, zum ewigen Andenken." Alsdann wird man die Väter befragen, ob sie den Canones und Decreten, die verlesen worden, zustimmen; und sofort werden die Stimmensammler vortreten und genau die Stimmen anmerken, indem sie dieselben der Reihe nach gemäß der oben erklärten Ordnung einholen. Wir erklären, daß diese Stimmen abgegeben werden müssen mit den Worten: Placet oder non placet. Wir bestimmen zugleich, daß es den von der Sitzung abwesenden Vätern nicht erlaubt ist, aus was immer für einem Grunde, ihre Stimme schriftlich einzuschicken. Nach Einholung der Stimmen wird der Sekretär des Concils mit den oben bezeichneten Scrutatoren vor Unserm päpstlichen Throne die Stimmen sichten und zählen, und Uns darüber Bericht erstatten. Darauf werden Wir Unser höchstes Urtheil sprechen und befehlen, daß es in dieser feierlichen Formel eröffnet und verkündigt werden soll: „Diese Decrete sind gebilligt von allen Vätern, oder (wenn einige Opponenten da waren,) mit Ausnahme von so und so viel Stimmen; und Wir, mit Approbation des heiligen Conciliums beschließen, bestätigen und bekräftigen sie so, wie sie verlesen worden." Nach Erfüllung dieser Förmlichkeiten haben die Promotoren des Concils die anwesenden Protonotare aufzufordern, daß sie ein oder mehrere Protokolle über Alles und Jedes, was in der Sitzung geschehen, aufnehmen. Endlich wird der Tag der nächsten Sitzung auf Unsern Befehl angekündigt und darauf die Versammlung entlassen.

IX. Verbot, das Concil zu verlassen.

Unter den von den heil. Canones festgestellten Strafen verbieten Wir allen Vätern des Concils und den andern Personen, die ihm beiwohnen müssen, sich zu entfernen, bevor dieses allgemeine und ökumenische und vatikanische Concil von Uns in aller Form beendigt und verabschiedet worden, wofern nicht eine gerechte Ursache der Abreise nach der oben von Uns festgestellten Ordnung vorgebracht und anerkannt, und die Erlaubniß zur Abreise von Uns ertheilt worden ist.

X. Apostolisches Indult über die Nichtresidenz derjenigen, die am Concil theilnehmen.

Da alle Diejenigen, welche den Verhandlungen des Concils beizuwohnen verpflichtet sind, damit im Dienste der allgemeinen Kirche stehen,

so verordnen Wir nach dem Beispiele Unserer Vorfahren, daß alle Prälaten und anderen Würdenträger, die Stimmrecht im Concil haben, und alle Personen, die in irgend welcher Weise an demselben Theil nehmen, alle Früchte, Einkünfte, Erträgnisse und täglichen Distributionen ihrer Benefizien genießen können, mit Ausnahme der sogenannten Distributionen inter praesentes; und Wir geben diese Concession für die ganze Dauer des Concils, insoweit die genannten Personen demselben beiwohnen oder daran theilnehmen werden.

Wir wollen und verordnen, daß Unser gegenwärtiges Schreiben und alle in demselben enthaltenen Vorschriften in dem bevorstehenden heiligen ökumenischen Concil unverletzlich von Allen und Jedem, die es angeht, unverletzlich beobachtet werden: ohne Rücksicht auf den Einspruch irgend welcher Personen, auch solcher, welche speciell und individuell genannt werden müßten.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerringe, den 27. November 1869, im vier und zwanzigsten Jahre Unseres Pontifikats.

Gegenz. N. Card. Paracciani Clarelli.

Allocution des heiligen Vaters

am Tage der Eröffnungsfeierlichkeit des Concils,

gehalten in der Concils-Aula.

Ehrwürdige Brüder! Was Wir in all Unsern Gebeten inbrünstigst von Gott erfleht haben, daß Wir nämlich das von Uns angesagte ökumenische Concil mit euch feiern könnten, das ist durch Gottes ausgezeichnete und einzige Huld zu Unserer größten Freude Uns gewährt worden. Daher jubelt Unser Herz im Herrn und wird von unglaublichem Troste durchdrungen, da Wir an diesem glorreichen Ehrentage, welcher der unbefleckten Empfängniß der jungfräulichen Gottesmutter Maria geweiht ist, euch, die ihr zur Theilnahme an Unsern Sorgen berufen seid, in dieser Burg der katholischen Religion zu Unserer größten Freude anwesend sehen.

Ihr aber, ehrwürdige Brüder, seid hier jetzt im Namen Christi versammelt, damit ihr mit Uns Zeugniß ableget dem Worte Gottes, und zwar das Zeugniß Jesu Christi, — damit ihr alle Menschen den Weg Gottes in der Wahrheit lehret, und damit ihr über die Widersprüche einer fälschlich so genannten Wissenschaft mit Uns unter der Leitung des heil. Geistes euer Urtheil fället. Denn, wenn jemals sonst, so heischt

vor allem zu dieser Zeit, wo die Erde seufzt und sich spaltet ob der Laster ihrer Bewohner, der Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Heerde des Herrn von uns, daß wir Sion mit unserer Liebe schirmen, daß wir verkünden, was in seinen Mauern geschieht, und mit seiner Kraft unsere Herzen umgürten.

Denn ihr sehet, ehrwürdige Brüder, wie heftig der alte Feind des Menschengeschlechtes das Haus Gottes, dem Heiligkeit gebührt, angegriffen hat und noch angreift. Auf sein Anstiften verbreitet sich weithin jene Verschwörung der Gottlosen, die durch Einigkeit stark, durch Mittel einflußreich, mächtig durch ihre Institutionen und dadurch, daß sie die Freiheit als Schleier ihrer Bosheit nimmt, nicht absteht von dem grimmigsten und gottlosesten Kriege gegen die heil. Kirche Christi. Ihr kennet die Art, die Kraft, die Waffen, die Fortschritte, die Pläne dieses Krieges. Beständig schweben euch vor Augen die Verwirrung und Durcheinandermischung der gesunden Lehren, auf welcher die menschliche Gesellschaft in ihren verschiedenen Theilen gegründet ist, die bedauernswerthe Verkehrung jeglichen Rechtes, die vielfachen Künste verwegener Lüge und der Corruption, durch welche die heilsamen Bande der Gerechtigkeit, Ehrbarkeit und Auctorität gelöst, alle schlechten Begierden entflammt werden, der christliche Glaube von Grund aus in den Seelen ausgerottet wird, so daß sicherlich in dieser Zeit der Untergang der Kirche Gottes zu fürchten wäre, wenn sie je durch menschliche Ränke und Unternehmungen ausgetilgt werden könnte. Aber nichts ist mächtiger als die Kirche, sagte der heil. Johannes Chrysostomus: die Kirche steht fester als selbst der Himmel (ecclesia est ipso coelo fortior): „Himmel und Erde werden vergehen, aber Meine Worte werden nicht vergehen.“ Welche Worte? Die Worte, welche der Herr zu Petrus gesprochen: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich Meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen.“

Obgleich jedoch die Gemeinde des Herrn der Heerschaaren, die Gemeinde unsers Gottes auf unerschütterlicher Grundlage ruht, so haben Wir doch, indem Wir erkannten und im tiefsten Herzen beklagten solche Zusammenrottung der Bösen und solches Verderben der Seelen, das abzuwenden Wir selbst das Leben zu lassen bereit wären, Wir, die Wir des ewigen Hirten Amt auf Erden stellvertretend verwalten, und demnach vom Eifer um das Haus des Herrn mehr als die Andern nothwendig entflammt werden müssen, den Weg einschlagen zu müssen geglaubt, welcher Uns als der geeignetste und zweckmäßigste (opportunior) erschien zur Heilung so vieler Schäden der Kirche. Und jene Worte des Jesaias: „Gehe einen Rath ein, berufe eine Versammlung (ini consilium, coge

concilium)", oft in der Seele erwägend, und dafür haltend, daß dieses Heilmittel in den schwersten Zeiten der Christenheit von Unsern Vorgängern zum Heil angewandt worden ist, haben Wir nach täglichen Gebeten, nachdem Wir Rath gepflogen mit Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen der heiligen römischen Kirche, nachdem Wir auch mehrerer geistlicher Würdenträger Gutachten eingeholt, geglaubt, euch, ehrwürdige Brüder, die ihr das Salz der Erde, die Hüter und Hirten der Heerde des Herrn seid, zu diesem Stuhle Petri berufen zu müssen. Heute nun feiern wir unter dem Beistand der göttlichen Güte, welche die Hindernisse des so bedeutsamen Unternehmens weggeräumt hat, die Eröffnung der heiligen Versammlung nach feierlichem Ritus der Vorfahren.

So viele aber und so reich sind die Gefühle der Liebe, mit denen Wir zu dieser Zeit erfüllt sind, daß Wir sie, ehrwürdige Brüder, im Busen zu verschließen nicht vermögen. Denn es ist, als ob Wir, euch anschauend, die gesammte Familie des katholischen Volkes, unserer geliebtesten Söhne, gegenwärtig sähen. Wir gedenken so vieler Unterpfänder der Liebe, so vieler andächtiger Werke, durch die sie auf euern Antrieb, unter euerer Leitung und auf euer Beispiel hin ihre kindliche Liebe und ihren Gehorsam Uns und diesem apostolischen Stuhle wundersam dargethan haben und noch darthun. Und in dieser Erwägung können Wir Uns nicht enthalten, indem Wir in euerer so großen Versammlung Unser Dankgefühl gegen sie Alle in feierlicher und öffentlicher Kundgebung auszusprechen, Gott inständigst anzuflehen, daß die Bewährung ihres Glaubens viel köstlicher erfunden werden möge als Gold, zu Lob und Ruhm und Ehre in der Offenbarung Jesu Christi (1. Petr. 1, 7). Wir betrachten weiterhin die Lage so vieler betrogenen Menschen, welche vom Wege der Wahrheit und der Gerechtigkeit und also der wahren Glückseligkeit abgeirrt sind, und wünschen sehnlichst, ihrem Seelenheil Hülfe zu bringen, eingedenk des göttlichen Erlösers und Unseres Meisters Jesus, „der da kam, zu suchen und zu retten, was verloren war." Wir wenden sodann die Augen auf dieses Siegesdenkmal des Fürsten der Apostel, in dessen Nähe Wir wohnen, auf diese hehre Stadt, welche durch Gottes Gnade nicht übergeben worden ist zum Raub der Heiden, auf dieses Unser viel geliebtes römisches Volk, von dessen Liebe, Treue und Gehorsam Wir umgeben sind; und Wir werden aufgefordert, Gottes Güte zu erheben, der die Hoffnung auf seinen himmlischen Schutz zu dieser Zeit mehr und mehr in Uns hat befestigen wollen. Aber insonderheit umfassen wir mit Unsern Gedanken euch, ehrwürdige Brüder, deren Eifer, Sorge und Eintracht gerade jetzt von so großer Bedeutung ist, um Gottes Ruhm zu wirken; Wir erkennen den glühenden Eifer, den ihr mitgebracht habt,

euer Amt zu erfüllen, und zumal euerer aller ungemeine und so enge Verbindung mit Uns und diesem apostolischen Stuhl. Gibt es ja doch, wie sonst schon immer in Unsern größten Bedrängnissen, so besonders in dieser Zeit für Uns nichts Erfreulicheres, für die Kirche nichts Nützlicheres, als diese Verbindung. Und gar sehr freuen Wir Uns in dem Herrn, daß ihr geistig so gestimmt seid, daß wir eine sichere und feste Hoffnung fassen können auf die reichsten und wünschenswerthesten Früchte von dieser Synodal-Versammlung. Wie vielleicht niemals ein feindseligerer und heimtückischerer Krieg gegen Christi Reich entbrannt ist, so ist auch keine Zeit gewesen, in der die Einheit der Priester des Herrn mit dem höchsten Hirten seiner Heerde mehr erforderlich gewesen wäre, jene Einheit, von der eine so wunderbare Kraft in die Kirche überströmt. Diese Einheit besteht, durch besondere Gnade der göttlichen Vorsehung und Dank euerer Tugend, wahrlich so fest, daß sie ein Schauspiel geworden ist und, wie Wir hoffen, noch mehr und mehr werden wird für die Welt der Engel und die der Menschen.

Wohlan also, ehrwürdige Brüder, wir wollen uns stärken in dem Herrn; und in dem Namen der erhabenen Dreieinigkeit, geheiligt in der Wahrheit (Joh. 17, 19), angethan mit den Waffen des Lichts, lehret ihr mit Uns den Weg und die Wahrheit und das Leben, auf welche das Menschengeschlecht, von so viel Streit erregt, jetzt hoffen muß. Strebet mit Uns danach, daß Friede den Königreichen, Gesetz den Barbaren, den Klöstern Ruhe, den Kirchen Ordnung, den Priestern Zucht, Gott ein angenehmes Volk geschaffen werden könne. (S. Bern. de cons. l. 4. c. 4.) Gott steht an Seiner heiligen Stätte, und Er ist zugegen bei unsern Berathungen und Handlungen, Er selber stellt uns Seine Diener und Helfer zur Seite für dieses so herrliche Werk Seiner Barmherzigkeit; und dieser Hülfe müssen wir so entgegenkommen, daß wir Ihm allein zu dieser Zeit Verstand, Herz und Kräfte weihen.

Indeß unserer eigenen Schwachheit eingedenk, mißtrauend unsern Kräften, erheben wir zu Dir mit Zuversicht unsere Augen und richten zu Dir unsere Gebete, o Geist Gottes, Du Quell des wahren Lichtes und der göttlichen Weisheit! Sende Deiner Gnade Licht herab in unsere Herzen, daß wir Das sehen, was recht, was heilsam, was das Beste ist: regiere, wärme, leite unsere Herzen, daß dieses Conciles Handlungen auf die rechte Weise begonnen, glücklich fortgeführt und heilsam beendet werden.

Du aber, Mutter der schönen Liebe, der Erkenntniß und der heiligen Hoffnung, Königin und Vorkämpferin der Kirche, nimm du uns, unsere Berathungen und Arbeiten in deine mütterliche und treue Obhut, und

bewirke du durch deine Gebete bei Gott, daß wir in Einem Geiste und Sinne immerdar verbleiben.

Unterstützet auch ihr unsere Bitten, ihr Engel und Erzengel, und du Fürst der Apostel, heiligster Petrus, und du sein Mitapostel, Paulus, Lehrer der Heiden und Verkündiger der Wahrheit in der gesammten Welt, und ihr alle hl. Himmelsbewohner; vorzüglich ihr, deren Asche wir hier verehren, bewirkt durch euer mächtiges Gebet, daß wir alle, unser Amt treu erfüllend, die Barmherzigkeit Gottes empfangen inmitten Seines Tempels. Ihm sei Ehre und Ruhm in alle Ewigkeit!

Auszug aus der Constitution des hl. Vaters vom 4. Dezember.

Den Fall seines Absterbens betreffend.

Schon mehrere Male sind die Päpste während der Versammlung eines allgemeinen Concils mit Tod abgegangen: namentlich geschah das während der beiden letzten, des V. Lateranensischen und des von Trient. Obgleich die blühende Gesundheit des hl. Vaters menschlicher Weise diese Eventualität nicht fürchten läßt: so hat er doch Vorsorge treffen zu müssen geglaubt, daß beim Eintritte derselben keine Schwierigkeiten und Verwicklungen entstünden. Dieß ist geschehen durch die vom 4. Dezember datirte, am 10. Dezember publizirte Bulle „Cum Romanis Pontificibus“, aus welcher wir nachstehend das Dispositiv mittheilen.

„Nach dem Beispiele Unseres Vorgängers Julius II., von dem die Geschichte erzählt, daß er zur Zeit des fünften Lateranischen Concils, von tödtlicher Krankheit ergriffen, die Cardinäle vor sich berufen und besorgt um die gesetzliche Wahl seines Nachfolgers in deren Gegenwart befohlen habe, daß diese Wahl nicht von dem Concil, sondern von ihrem Collegium vorgenommen werden müsse — und dieß ist auch in Wirklichkeit so geschehen, als der Tod Julius II. erfolgte — . . . erklären, beschließen und verordnen Wir nach reiflicher Ueberlegung und sorgfältiger Prüfung mit einigen Unserer ehrwürdigen Brüder der Cardinäle der heiligen Kirche nach der Fülle der Apostolischen Gewalt für den Fall, daß Gott Unserer irdischen Laufbahn ein Ziel setzen sollte, während das vorgenannte allgemeine Vaticanische Concil noch andauerte, daß dann die Wahl eines neuen Papstes, mag das Concil selbst an einem Stand oder Abschnitt seiner Arbeiten halten, wo es wolle, nur durch die Cardinäle der heiligen römischen Kirche stattfinden darf, keineswegs aber durch das Concil selbst; ebenso sind von der Betheiligung an der Wahl alle andern Personen ausgeschlossen, die durch irgend eine Autorität, selbst durch die des Concils dazu etwa

beordert werden sollten, außer eben den vorgenannten Cardinälen. Ja damit die erwähnten Cardinäle bei einer solchen Wahl ein jedes Hinderniß weggeräumt und jede Gelegenheit zu Störungen und Streitigkeiten behoben finden und freier und leichter vorgehen können, verordnen und bestimmen Wir noch außerdem, daß, wenn Wir während der Dauer des vorbenannten Vaticanischen Concils sterben sollten, eben dieses Concil, mag es an einem Punkt oder Abschnitt seiner Arbeiten sein, wo es wolle, unverzüglich und unmittelbar für suspendirt und vertagt gelte, so zwar, daß dasselbe ohne jeglichen Verzug sogleich mit allen Zusammenkünften, Congregationen und Sitzungen aufhören muß und aus keinem denkbaren Grunde, und wenn dieser noch so wichtig und specieller Erwähnung werth schiene, fortfahren darf, bis ein neuer Papst von dem heiligen Cardinalscollegium canonisch gewählt ist und kraft seiner höchsten Gewalt die Wiederaufnahme und Fortsetzung des Concils selbst für gerathen erachtet. Indem Wir es aber für zeitgemäß erachten, daß die von Uns gelegentlich des vorbenannten Vaticanischen Concils getroffenen Anordnungen sowohl bezüglich der Papstwahl als auch bezüglich der Suspendirung desselben Concils eine sichere, feste Norm zur immerwährenden Darnachachtung in ähnlichen Fällen liefern: beschließen und verordnen Wir, daß in Zukunft zu allen Zeiten, wo ein Mal ein Papst während der Dauer irgend eines allgemeinen Concils sterben sollte, werde dieß nun in Rom oder an einem andern Orte der Welt gehalten, die Wahl eines neuen Papstes allein von dem Cardinalscollegium der heiligen römischen Kirche immer und ausschließlich in der oben bezeichneten Weise stattfinden muß, und das Concil selbst nach der gleichfalls oben bezeichneten Norm gleich von dem Augenblicke, wo es die Kunde vom Tode des Papstes erhält, für ipso jure suspendirt und so lange vertagt gelte, bis der neue canonisch gewählte Papst es wieder aufnehmen und fortsetzen läßt."

Die Eröffnung des Concils und seine Auspizien.

Die äußere Situation — die Mitglieder des Concils — die Concilsaula — Vorfeierlichkeiten — die erste Sitzung — Wahl der Commissionen.

Am 8. Dezember, am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä, am fünfzehnten Jahrestage der dogmatischen Definition dieses Geheimnisses, mit dem die Erneuerung der Welt ihren Anfang nahm, ist endlich das große Concil, von dem abermals eine Erneuerung der Welt ausgehen soll, eröffnet worden. Und wie nach der frommen Ueberlieferung

die heil. Jungfrau fünfzehn Jahre alt war, als sie durch die Ueberschattung des heil. Geistes den Heiland der Welt empfing: so wird sie jetzt kraft der engern Bande, mit welchen die Kirche durch die Verherrlichung ihres makellosen Ursprunges sie an sich gekettet hat, den heil. Geist in reichster Fülle in den Schooß der Kirche herabziehen, damit durch die Stellvertreter ihres göttlichen Sohnes die geistige Wiedergeburt des Jahrhunderts herbeigeführt werde, und die Sonne der ewigen Wahrheit und Gerechtigkeit in verjüngtem Glanze ihre Strahlen über die Erde ausgieße. Dieß ist unser und aller gläubigen Katholiken Wunsch, dieß unsere Hoffnung, dieß unser Gebet. —

Bis zur Stunde sind in der That alle Ereignisse dazu angethan, uns zu freudiger Hoffnung zu stimmen und dem Concil eine ganz einzige, welthistorische Bedeutung vorauszusagen. Der gewitterschwangere politische Himmel, der seit Jahr und Tag mit so vielen drohenden Fragen behangen war, hat länger, als man es menschlicher Weise erwartet hätte, seine Stürme zurückgehalten; trotz der orientalischen und anderer Fragen sind augenblicklich nur in einigen Winkeln der Erde kleine Kriege im Gange, so daß man im Ganzen und Großen sagen kann, wie das römische Martyrologium bei der Ankündigung der Geburt Christi sich ausdrückt, das Concil beginne toto orbe in pace composito.

Freilich hat das Concil selbst viele Feinde unter den Gewalthabern der Erde; aber nur der tyrannische Schismatiker des Ostens, der die geknechtete Kirche seines Reiches mit einer von Generalen geleiteten Synode regiert, hat es gewagt, den katholischen Bischöfen seiner Länder die Theilnahme an dem bischöflichen Concil zu Rom unmöglich zu machen, während der alte Erbfeind der Christenheit, der Statthalter des großen Propheten, die katholischen Bischöfe aus dem fernen Asien auf einem seiner Kriegsschiffe zum Stuhle Petri geleiten läßt. Ueberhaupt laufen mehr oder minder die Fäden der gegen das Concil in's Werk gesetzten Machinationen nach Petersburg zurück oder berühren sich doch sehr nahe mit den russischen Bestrebungen. Von München haben die Russen in Pichler sich einen Theologen herübergeholt, die A. A. Z. hält der abendländischen Kirche die russische als Muster der Freiheit und des Urchristenthums vor, und die Juristenfakultät in München predigt in amtlichen Gutachten byzantinische Doktrinen. Im Sinne Rußlands, wenn auch nicht gerade von ihm angeregt, waren die Fragen und die Depesche des Ministerpräsidenten eines deutschen katholischen Mittelstaates in die Welt gesetzt, um durch den Druck der öffentlichen Meinung und die angestrebten Präventivmaßregeln die Freiheit und den Einfluß des Concils zu lähmen. Indeß, wie Rußland durch die Verhinderung seiner

katholischen Bischöfe nicht dem Concil, sondern nur sich selbst geschadet hat: so ist der Aufruf des bayerischen Ministers von den bedeutendsten katholischen Mächten, von Oesterreich trotz seines protestantischen Premierministers, und von Frankreich trotz seiner gallikanischen Traditionen, energisch zurückgewiesen worden: und selbst das Revolutionsministerium in Spanien wollte sich mit Präventivmaßregeln nicht befassen. Die Revolutionäre Italiens, die grimmigsten Feinde des Papstthums, bieten zwar Alles auf, um Rom zu beunruhigen, indem sie Banditen und Verschwörer hineinzuschmuggeln suchen. Aber die Vorsehung sorgt schon, daß sie der Wachsamkeit der römischen Polizei nicht entgehen. Als eine ganz besondere Fügung ist es anzusehen, daß der König von Italien wenige Tage vor dem Concil in seltsamer Weise genöthigt wurde, sich mit der Kirche auszusöhnen: die Lebensgefahr und Todesangst, die ihm ein Eber bereitete, stürzten ihn in eine tödtliche Krankheit, die Krankheit weckte seinen trotz aller Sünden und Unthaten nicht ganz erstorbenen Glauben, er verlangt nach den Gnadenmitteln der Kirche und, um sie zu erlangen, widerruft er sein Unrecht und verspricht Genugthuung in der Weise, wie es unter den Umständen möglich war, und die Kirche als milde und nachsichtige Mutter es von ihm verlangte. Dadurch wird nicht sofort die Regierung seines Reiches, deren Zügel er nicht allein in der Hand hält, eine wesentlich andere werden; aber der erste und ein sehr großer Schritt zur Besserung ist damit geschehen, und es läßt sich wenigstens erwarten, daß keine offenen Feindseligkeiten gegen das Concil von der italienischen Regierung erlaubt oder gar in's Werk gesetzt werden. Einige nicht oberflächliche Publicisten deuten endlich die Anwesenheit der Kaiserin von Oesterreich in Rom, das Auftreten und den freundlichen Empfang des neuen österreichischen Botschafters beim hl. Stuhl, sowie die Reise des Ministerpräsidenten v. Beust nach Florenz dahin, daß auch die österreichische Regierung wieder aufrichtig eine Annäherung an den hl. Stuhl erstrebe und sogar die italienische dazu zu bewegen suche. [1])

Daß unterdeß von allen Seiten in Wort und Schrift, in Versammlungen und Proclamationen gegen das Concil und seine gefürchteten Entscheidungen agitirt wird, thut der Freiheit und der ruhigen Entwicklung seiner Verhandlungen keinen Eintrag. Diese Agitation bezeichnet nur den Ausbruch der Krisis in der großen Krankheit unseres Jahrhunderts, die der Anwendung des großen Heilmittels, welches im Concil

[1]) Die Königin von Würtemberg, Schwester des russischen Kaisers, welche sich einige Zeit in Rom aufgehalten, hat sich nach dem Beginn des Concils sogleich zurückgezogen.

bereitet wird, vorausgehen muß. Die Versammlungen, die als Gegen=demonstration gegen das Concil berufen oder ausgebeutet werden, wie der Protestantentag in Worms, der Philosophencongreß in Frankfurt und die in Aussicht genommenen Gegenconcilien der Freidenker in Neapel, Paris und Amerika, von denen das erstgenannte zugleich mit dem Concil in Rom zusammentrat, aber wegen polizeiwidriger Aeußerungen von der italienischen Regierung aufgelöst wurde, können nur dazu dienen, durch die Nichtigkeit und Erbärmlichkeit ihrer Bestrebungen die Großartigkeit, Schönheit und Erhabenheit der ehrwürdigen Kirchenversammlung desto heller hervortreten zu lassen. Eigentlich nachtheilig, nicht so sehr für das Concil selbst, als für die vertrauensvolle und ehrerbietige Stimmung, die ihm von den Katholiken und allen Menschen, welche guten Willens sind, entgegengebracht werden sollte, sind allein die vielen Verläumdungen, Entstellungen und Verdächtigungen, welche tagtäglich durch Zeitungen und Broschüren von offenen und versteckten Feinden des hl. Stuhles und der Kirche ausgestreut und sogar von mehreren achtbaren und aufrichtigen Freunden und Vertheidigern der Kirche in auffallender Verblendung weiter verbreitet werden. Doch auch diese Kundgebungen haben insoweit ihr Gutes, als dadurch dem Concil selbst die ganze Größe der Krankheit, die es zu heilen berufen ist, offengelegt, und manche Schritte, welche es vielleicht thun wird, auch vor solchen gerechtfertigt werden, welche sie sonst für unnöthig oder unzeitgemäß gehalten hätten. Wir werden ein ander Mal darauf zurückkommen. Für heute haben wir vollauf mit dem Concil selbst uns zu beschäftigen, dessen erstes großartiges Auftreten schon so viel Erhebendes und Tröstendes darbietet.

Vor Allem ist hervorzuheben, daß das Concil schon jetzt nicht bloß *rechtlich* ein ökumenisches, d. h. die ganze Kirche rechtlich repräsentirendes ist, sondern im *vollsten* und sogar in einem *ganz einzigen Sinne des Wortes ökumenisch genannt werden kann*: im vollsten Sinne des Wortes, indem, was vielleicht noch nicht dagewesen, effektiv volle drei Viertel aller berechtigten und berufenen Mitglieder in Person anwesend sind, nämlich über 760 von 1044,[1]) und in einem ganz einzigen Sinne, weil bisher noch nie die ganze bewohnte Erde in allen ihren Theilen auf einem allgemeinen Concil vertreten gewesen ist. Asien und Afrika waren früher nur mit ihren äußern an Europa angränzenden

---

[1]) Wie selbst noch die besten außerkirchlichen Journale in der einfältigsten Weise sich irre leiten lassen, sieht man z. B. daraus, daß die Berl. Kreuzztg. sich aufbinden ließ, die Zahl der Väter werde 999 betragen, und der Papst selbst werde der tausendste sein. Wirklich sehr pikant.

Theilen auf den Concilien vertreten; jetzt aber sind Bischöfe auch aus dem südlichen Afrika, aus Indien und selbst aus China anwesend; und der unmittelbar vor dem Concil eröffnete Canal von Suez, der einen großen Theil Afrika's und das ganze innere Asien in eine nie erwartete enge Verbindung mit Europa bringt, ist ein bedeutungsvolles Zeichen der wunderbaren Fügung der Vorsehung, welche in dem Concil die geistige Verbindung aller Länder und Völker repräsentiren und kräftigen will. Amerika war zwar zur Zeit des Concils von Trient bereits entdeckt und theilweise schon dem Christenthum gewonnen, aber kein Bischof kam von dort zu diesem Concil herüber; jetzt ist das ganze Amerika mit seiner südlichen und nördlichen Hälfte in zahlreichen Bischöfen vertreten; und die Amerikaner weisen mit kindlicher Freude darauf hin, daß der erste Papst, der Amerika gesehen, auch der erste sei, der seine Bischöfe zu einem allgemeinen Concil um sich vereinige.[1]) Selbst das ferne in der Wasserwüste des stillen Ozeans sich verlierende Australien hat schon seine Provinzialconcilien gehabt und entsendet nun seine Bischöfe zum Throne der Apostelfürsten, zum christlichen Sion: so daß man jetzt mit größerem Rechte als zu den Zeiten des hl. Leo I. sagen kann, daß Rom weiter herrsche durch die göttliche Religion, als durch die irdische Herrschaft. Auch der Umstand macht dem hl. Vater besondere Freude, daß jetzt wieder viele Bisthümer bei dem Concil vertreten sind, die in Folge der Verwüstungen der Reformationszeit beim Concil von Trient nicht vertreten waren, und daß darunter namentlich die zwei Hauptheerde der Reformation, London und Genf, sich befinden.

Viele der entlegneren Bischöfe hatten sich schon seit mehreren Monaten auf den Weg machen müssen, um zeitig zum Concil einzutreffen; die meisten trafen während des Monates November, die übrigen in den ersten Tagen des Dezember ein. Trotz der vorgerückten Jahreszeit haben viele hochbetagte Bischöfe die Reise über das Meer und die Alpen nicht gescheut. Die Seestürme und die Alpenkälte haben mehr als einen von ihnen stark angegriffen. Gleichwohl befanden sich, wie wir hören, bei der Eröffnung fast alle so wohl, daß sie die sechs volle Stunden dauernde Feierlichkeit ohne nachtheilige Folgen aushalten konnten. Auch der hl. Vater ist trotz der Last der Jahre und der zahllosen Geschäfte noch so rüstig, daß er sich all den vielfachen Reden, Audienzen, Unterhandlungen und Erörterungen, die seine Stellung während des Concils mit sich bringt, unausgesetzt widmen und, wie durch die Autorität seines Amtes,

---

[1]) Pius IX. ist bekanntlich in den ersten Jahren seines Priesterthums als Begleiter eines päpstlichen Nuntius in Südamerika gewesen.

so auch durch persönliches Reden und Handeln im vollsten Sinne des Wortes den Mittel- und Brennpunkt des Concils bilden kann. Die zahllosen Beweise der Liebe und Anhänglichkeit der Gläubigen, welche ihm von den Bischöfen überbracht werden, die Verehrung und Liebe, womit diese selbst ihn umgeben, trägt gewiß ebenso dazu bei, seinen Muth zu beleben, als sie ein Pfand des guten Fortganges und Erfolges für das Concil selbst ist.

Die meisten Bischöfe haben nebst den gewöhnlichen Gaben für den hl. Vater noch weitere mehr oder minder reichliche Beisteuern mitgebracht, die zur Deckung der Kosten, welche die würdige Feier des Conciliums dem hl. Vater verursacht, bestimmt sind. Manche von ihnen, die selbst kein festes Einkommen besitzen, wie die englischen und nordamerikanischen, erhielten auch zur Deckung ihrer eigenen Reisekosten reichliche freiwillige Gaben von ihren Priestern und Diözesanen; von den Regierungen ist, so viel bis jetzt kundgeworden, die Würtembergische die einzige, welche einem Bischof die Reisekosten vorschießen will. Für die ärmeren Bischöfe, besonders diejenigen, welche aus dem Orient und von den entfernteren Missionsstationen kommen, die auch zu Hause nur vom Almosen der Gläubigen leben und nur mit Mühe die Reisekosten bestreiten konnten, hat der hl. Vater selbst in großmüthiger Freigebigkeit und im Vertrauen auf den Beistand Gottes und die fortdauernde Opferwilligkeit der Gläubigen die Verpflegungskosten übernommen und behandelt sie als seine Gäste. Mehrere römische Adelige und viele Klöster der ewigen Stadt unterstützen ihn darin; der Fürst Torlenia hat ihm einen ganzen ihm gehörigen Palast zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt. Auch in den übrigen größern Städten Italiens haben sich katholische Adelige vereinigt, in Person die durchziehenden Bischöfe an den Bahnhöfen abzuholen und in ihren Palästen standesmäßig zu beherbergen. Die deutschen Bischöfe wohnen in dem deutschen Hospizium St. Maria dell' anima, der Bischof von Mainz im deutschen Collegium. Dem Bischof Joseph Feßler von St. Pölten, der vom hl. Vater zum Sekretär des Concils ernannt worden und deßhalb schon frühzeitig vor den andern nach Rom gereist war, ist eine Wohnung nahe bei S. Peter angewiesen worden.

Ehe wir nun zu den Eröffnungsfeierlichkeiten selbst übergehen, müssen wir einen Blick in den Schauplatz werfen, welcher für die großen Ereignisse der letzten Tage und der nächsten Monate hergerichtet worden ist, in die Concilsaula.

Nach alter Sitte wurden die Concilien in der Regel an heiliger Stätte gefeiert. Die Sitzungen der in Rom gefeierten wurden bisher

immer in der Lateranensischen Basilika gehalten, die Kaiser Constantin in seinem kaiserlichen Lateranpalast hatte erbauen lassen. Sie ist dem heiligsten Erlöser unter Anrufung der beiden hl. Johannes, des Vorläufers und des Lieblingsjüngers Jesu, geweiht und gilt von Alters her bis auf den heutigen Tag als die eigentliche bischöfliche Kirche, die Cathedrale Roms, weßhalb sie auch in der über dem Portale befindlichen Inschrift das Haupt und die Mutter aller Kirchen der Stadt und des Erdkreises (omnium ecclesiarum Urbis et Orbis caput et mater) genannt wird. Von der Kirche, in der sie gehalten wurden, hießen die bisher in Rom gefeierten fünf ökumenischen Concilien Lateranensische; jedoch wurden wenigstens bei dem letzten von 1517 die Berathungssitzungen in einem noch erhaltenen Saale des an die Kirche anstoßenden päpstlichen Palastes gehalten. Das gegenwärtige Concil wird nun in der Basilika von St. Peter gefeiert, die von dem Hügel, auf welchem sie liegt, vatikanische Basilika genannt wird. Daß gerade sie dieses Mal vom hl. Vater gewählt wurde, hat gewiß seinen guten Grund. Unter anderm hat diese Kirche schon den äußern Vorzug, daß sie für die Verhandlungen gelegener und bequemer ist, als der Lateran; denn letzterer liegt von dem gegenwärtigen Palast des Papstes und dem bewohnten Theile der Stadt sehr weit ab und ist auch bei weitem nicht so geräumig wie die Peterskirche. Sodann haben die Päpste seit Vollendung des jetzigen großartigen St. Petersdomes, weil in ihm die Asche und der Stuhl des hl. Petrus aufbewahrt werden, ihn vorzugsweise zum Schauplatz aller feierlichen Handlungen gewählt, in denen sie in ihrer ganzen Majestät als Nachfolger des hl. Petrus und Oberhirten der ganzen Kirche auftreten; in St. Peter werden daher die Canonisationen und Beatificationen der Diener Gottes vorgenommen, und ebendaselbst wurde auch vor fünfzehn Jahren die feierliche Definition der unbefleckten Empfängniß Mariä verkündigt. Dazu kommt nun die besondere Bedeutung des gegenwärtigen Concils, welches im Anschluß an das vor zwei Jahren gefeierte Centenarium des hl. Petrus gegenüber der gesammten zerfallenen ungläubigen, irrgläubigen und schwachgläubigen Welt die ganze Einheit, Kraft und Majestät der auf Petrus gegründeten Kirche bewähren und entfalten soll.

Als engerer Schauplatz für alle Sitzungen des Concils ist der rechte, an den vatikanischen Palast anstoßende Flügel des ungeheuern Querschiffes von dem übrigen Raume des Tempels durch eine hohe Wand abgesondert und eigens hergerichtet worden. Es ist dieß die Concilsaula, in welcher sowohl die öffentlichen oder feierlichen, als auch die geheimen oder berathenden Sitzungen (Generalcongregationen genannt)

abgehalten werden sollen. Der Eingang zur Aula ist in der Abschlußwand, gegen das Schiff der Kirche zu, angebracht, und liegt mithin, da der Hochaltar im Kreuzungspunkte des Lang- und des Querschiffes steht, in nächster Nähe dem Grabe des hl. Petrus gegenüber. An diesem vorbei ziehen daher die Väter des Concils in die Aula ein.

Der Thron des Papstes steht am Ende des Querschiffes, dem Eingange und folglich auch dem Grabe des hl. Petrus gegenüber, so daß sein Gesicht während der Versammlungen zu diesem hingewandt ist. Vor dem Throne des Papstes im Längendurchschnitt des Saales, aber mehr gegen den Eingang hin, stehen die bewegliche Rednerkanzel und der Altar des Conciliums, auf welchem vor den Sitzungen die heilige Messe gefeiert und während der Sitzungen die heilige Schrift aufgelegt wird. Hinter dem Throne des Papstes, durch denselben verdeckt und daher für die Sitzungen unbrauchbar, befindet sich in der Absis des Querschiffes der Altar der hh. Processus und Martinianus, welche Kerkermeister des hl. Petrus waren, von ihm bekehrt wurden und dann den Martertod starben. Ueber dem Throne des Papstes in gewaltiger Höhe nimmt man einen Bruchtheil der fünf Fuß in die Höhe messenden Mosaïk-Inschriften wahr, die, aus Schriftstellen, welche sich auf den hl. Petrus beziehen, bestehend, das Gesimse des Tempels ringsum in sinniger Weise ausschmücken; die Worte, welche eben hier über dem Throne des Papstes sichtbar sind, enthalten die dem hl. Petrus beim letzten Abendmahle vom Heilande gegebene feierliche Verheißung: Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua – ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht gebreche.

Zwischen dem Eingangsthor und dem Throne des Papstes den Seiten des Querschiffes entlang sind in amphitheatralischer oder terrassenförmiger Abstufung in acht Doppelreihen die Sitze für die Väter des Conciliums in der Ordnung bereitet, daß je die höhern Würdenträger von den Cardinälen und Patriarchen angefangen näher beim Throne des Papstes resp. auf eine höhere Terrasse zu sitzen kommen. Alle Sitze sind mit Teppichen, je nach dem Range der Inhaber, reicher odet einfacher geschmückt; jeder hat vor sich ein kleines Pult, zugleich zum Beten und zum Schreiben eingerichtet. Die freie Fläche in der Mitte ist mit einem grünen Teppich belegt. Hinter den Sitzen der Väter sind zwei Tribünen aufgeschlagen, die eine für Souveräne, die andere für das diplomatische Corps; eine weitere ist für andere Personen bestimmt, welche mit besonderer Erlaubniß zu den öffentlichen Sitzungen ganz oder theilweise zugelassen werden. Die Ordensgenerale und Aebte sitzen in der untersten Reihe, vor ihnen die päpstlichen Theologen; die bischöf-

lichen haben nebst den Stenographen ihren Platz auf einer Tribüne hinter den Reihen der Väter.

Die innern Wände der Aula sind in sinniger Weise mit verschiedenen größern und kleinern der Bestimmung des Saales angemessenen Bildwerken geziert. Ueber dem Throne des hl. Vaters strahlt dem Eintretenden ein großes Gemälde entgegen, welches die Herabkunft des hl. Geistes am Pfingstfeste darstellt — jenen weltgeschichtlichen Vorgang, durch den die Kirche gegründet und auf immer mit dem hl. Geiste verbunden, und in dem seine ewige Gegenwart in der Gemeinschaft der Apostel und ihrer Nachfolger, besonders in den Versammlungen derselben, vorgebildet worden ist. Die Patronin des Concils, die hl. Jungfrau, welche am Pfingstfest in der Mitte der Apostel sich befand, ist auf diesem Gemälde besonders ausgezeichnet. An den Seitenwänden fallen zunächst vier größere Bilder auf, auf welchen vier der bedeutendsten frühern Concilien dargestellt sind: nämlich das Apostelconcil zu Jerusalem, welches vom hl. Petrus selbst abgehalten worden, das erste nachapostolische Concil von Nicäa (318), das Concil von Ephesus (430), auf welchem die göttliche Mutterschaft der hl. Jungfrau definirt wurde, und endlich das Concil von Trient, das letzte, welches dem gegenwärtigen unmittelbar vorausgegangen ist. Eine weitere Zierde der Kapelle bilden 23 Brustbilder von Päpsten, unter denen allgemeine Concilien gehalten worden [1]) — es sind die Cartons zu den Mosaikmedaillons dieser Päpste, welche beim Neubau der Paulskirche an den Wänden derselben angebracht wurden — und vier Bildnisse der großen Kirchenlehrer Augustinus, Hieronymus, Ambrosius und Chrysostomus. Ueber dem Portale von innen, dem Throne des Papstes gegenüber, befindet sich das große Bild der Schutzpatronin des Concils — die unbefleckte Jungfrau von Engeln umgeben, zu ihren Füßen der Mond; darunter die schöne Inschrift: Adsis valens propitia, ecclesiæ decus ac firmamentum; imple spem in Tuo præsidio positam, quæ cunctas hæreses sola interemisti. [2]) Selbst die Außenseite der Abschlußwand der Aula ist bei der Ausschmückung nicht vergessen worden; sie trägt ein großes Gemälde, welches sehr bezeichnend den draußen harrenden Gläubigen die Bedeutung der Handlungen, welche drinnen im Saale vor sich gehen, veranschau-

[1]) Ihre Zahl ist größer als die der Concilien selbst, weil namentlich die beiden letzten Concilien, da der hl. Stuhl durch den Tod des frühern Papstes erledigt worden war, unter die Regierung mehrerer Päpste fielen.

[2]) „Stehe uns bei machtvoll und gnädig, Zierde und Veste der Kirche, erfülle die auf deinen Schutz gestellte Hoffnung, die du alle Häresieen einzig vernichtet hast."

licht: in riesenhafter Größe steht Christus da, wie er die Apostel in die Welt aussendet und ihnen mit dem Auftrage, alle Völker zu lehren, seinen beständigen Beistand verheißt. Die entsprechende Inschrift lautet: Docete omnes gentes. Ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem sæculi.[1])

Der Anfang zu den Eröffnungsfeierlichkeiten wurde damit gemacht, daß auf Anordnung des Cardinalvikars der Stadt Rom in allen Kirchen die gebräuchliche neuntägige Andacht vor dem Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä mit besonderer Feierlichkeit und mit großer Theilnahme der Gläubigen zur Erflehung des göttlichen Segens für das Concil abgehalten wurde.

Auf den 2. Dezember war eine Vorversammlung der Väter des Concils in die berühmte sixtinische Kapelle des Vatikans berufen. Es waren ihrer ungefähr 500 anwesend. Der hl. Vater wollte sie alle insgesammt bewillkommnen und einige trostreiche und erhebende Worte an sie richten.[2]) Zugleich wurde den Bischöfen das päpstliche Breve vom 27. November eingehändigt, welches die während des Concils zu beobachtenden Verhaltungsregeln und namentlich die Geschäftsordnung des letztern enthält.[3]) Endlich leisteten die in dem erwähnten Breve ernannten Beamten des Concils, insoweit sie nicht Bischöfe waren, in die Hände des hl. Vaters den ihnen vorgeschriebenen Eid, worin sie sich verpflichteten, das ihnen anvertraute Amt treu zu verwalten und strenges Stillschweigen über Alles, was in dem Concil vorgehe, zu beobachten.[4])

An der Vigil des Festes der unbefleckten Empfängniß gegen Abend pflegt der hl. Vater nach alter Sitte in feierlichem Aufzuge die Franziskanerkirche der zwölf Apostel zu besuchen, in welcher das Geheimniß

---

[1]) „Lehret alle Völker. Und sieh, ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt."

[2]) Die Allokution ist oben S. 173 mitgetheilt.

[3]) Auch dieses Aktenstück ist oben S. 176 mitgetheilt. Eine Erläuterung und Würdigung desselben geben wir später.

[4]) Die Formel des Eides lautet:

„Wir, die von Sr. Heiligkeit zu Offizialen des allgemeinen vatikanischen Concils gewählt worden, versprechen und schwören auf die hl. Evangelien Gottes, treu das uns anvertraute Amt zu begleiten und Niemandem außerhalb des Concils die Gegenstände seiner Prüfung, oder die Verhandlungen oder die Meinungsäußerungen von irgend Jemand mitzutheilen, und hierüber, wie auch über die andern Dinge, die uns speciell anvertraut werden, das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten.

„Ich N. N., gewählt für das Amt N. N., verspreche und schwöre nach der vorgelesenen Formel. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

des Tages seit vielen Jahrhunderten vorzüglich verehrt wird. Dieses Mal, wie vor 15 Jahren, am Vorabend der Definition des Dogma's, war der Akt besonders feierlich durch die Anwesenheit zahlreicher Bischöfe und die Menge der Fremden und des Volkes, die sich in der Kirche und auf dem vor ihr liegenden Platze befanden. Der Jubel, mit dem der hl. Vater draußen empfangen wurde, war außerordentlich, wurde aber noch übertroffen durch die Begeisterung, mit welcher darauf in der Kirche die herrliche Antiphon von der unbefleckten Jungfrau gesungen wurde: Tu gloria Jerusalem, Tu lætitia Israel, Tu honorificentia populi noster. [1]) Bei der Rückfahrt des Papstes begannen alle Glocken der Stadt das Fest einzuläuten, und der Donner der Kanonen von der Engelsburg verkündete das Nahen des Tages, an dem die Führer der streitenden Kirche unter ihrem Oberfeldherrn zu gemeinsamer That sich zusammenschaaren sollten.

Das Wetter war bis zu diesem Abende herrlich; seit dem ersten Adventsonntage hatte eine milde Frühlingsluft geherrscht, der schöne Sonnenschein hatte bereits die Veilchen aus dem Boden hervorgelockt und zu duftiger Blüthe entwickelt. Nichts ließ die Regengüsse ahnen, die während der Nacht und am folgenden Tage fallen sollten. Der anhaltende Regen hat zwar das Fest des 8. Dezember insoweit gestört, daß die feierliche Truppenrevue am Tage und die große Illumination am Abende nicht stattfinden konnten; er hat auch viele Gläubige aus der Umgegend der Stadt abgehalten, zum seltenen Feste nach St. Peter zu pilgern. Für die zahlreichen Fremden und die Bewohner der Stadt aber brachte gerade dieser Umstand den Vortheil mit sich, daß die Bauern und Bergbewohner mit ihren breiten Schultern und kräftigen Armen ihnen nicht die ersehnten Plätze absperren konnten. Ohnehin war trotz der ungeheuren Größe des Petersdomes und seines Vorplatzes das Gedränge stark genug; man sah handgreiflich, daß dieser Weltdom für katholische Weltfeste noch lange nicht groß genug ist. Den Andrang voraussehend, zogen Schaaren von Menschen bereits vor Tagesanbruch zu Wagen und zu Fuß nach dem Schauplatze des Festes hin; und als später gegen halb 9 Uhr die Bischöfe vorfuhren, war in und um den Tempel Alles schon so besetzt, daß viele von ihnen nur mit großer Mühe an den ihnen angewiesenen Ort gelangen konnten.

Die Bischöfe, durch die päpstlichen Boten (cursores Apostolici) alle eigens geladen und mit einer Instruktion über die Ceremonien des

---

[1]) „Du Ruhm Jerusalems, Du Freude Israels, Du Zierde unseres Volkes" u. s. w.

Tages versehen, versammelten sich in der über der Vorhalle der Peterskirche befindlichen großen Aula, um sich dort anzukleiden und in Procession zu ordnen. Die Bischöfe des lateinischen Ritus nahmen einen weißen Chormantel mit weißer Mitra; die der orientalischen Riten die eigenthümlichen Gewänder und Kopfbedeckungen, welche bei ihnen seit uralter Zeit im Brauche sind. Sie ordneten sich je zwei und zwei nach ihrem kirchlichen Range und nach dem Alter ihrer Ordination ohne Unterschied der Herkunft oder des Ritus; so ging ein deutscher Bischof neben einem griechischen, ein italienischer neben einem indischen, ein französischer neben einem amerikanischen Bischof — ein lebendiges und rührendes Bild der Einheit und Mannigfaltigkeit der großen katholischen Kirche. Jeder Bischof hatte einen Priester im schwarzen Talar zur Seite. Gegen 9 Uhr erdröhnen die Kanonen der Engelsburg und alle Glocken der Stadt beginnen zu läuten; da erscheint der hl. Vater mit seinem Gefolge auf der sogenannten sella gestatoria, mit Chormantel und Tiara geschmückt, im Saale, steigt am Altare ab, und stimmt das Veni creator an. Die Sänger führen den Hymnus fort, und nach der ersten Strophe setzt sich die Prozession in Bewegung. Voraus der Clerus der Stadt, dann Beamte des päpstlichen Palastes und der wichtigsten Congregationen, hierauf der Subdiacon des Papstes mit dem päpstlichen Kreuze. An ihn schließen sich die Väter des Conciliums an in aufsteigender Ordnung nach ihrem Range, Aebte, Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten, Patriarchen, Cardinäle; zuletzt kommt der Papst, auf der sella gestatoria getragen, mit seiner Begleitung, und gefolgt von den Beamten des Concils und den Stenographen. Unter den Klängen des Veni creator bewegt sich der Zug langsam und feierlich die Treppe hinab in die untere Vorhalle des Tempels, und zieht durch das mittlere Thor, dessen gewaltige eherne Flügel sich auch sonst nur dem Papste öffnen, das Mittelschiff der Kirche entlang auf den Hochaltar zu, auf dem das allerheiligste Sakrament zur Anbetung ausgesetzt ist. Beim Eintritt in die Kirche, wo die Bischöfe des hl. Sakramentes ansichtig werden, nehmen sie die Mitra ab, der Papst steigt von seinem Tragsessel hernieder und geht gleichfalls entblößten Hauptes auf den Altar zu. Zu beiden Seiten der Prozession bilden die Zuaven Spalier, um das Volk abzuhalten, die Schweizergarde in ihren mittelalterlichen Kostümen und Rüstungen begleitet sie.

Die Berichte der Zuschauer überbieten sich in der Schilderung des tiefen und rührenden Eindrucks, den der ehrwürdige Zug auf die umstehende Menge machte. „Der Zug war unvergleichlich“, schreibt einer von ihnen, „Alles, was es in der Welt Hehres und Ehrwürdiges gibt, Alter, Talent, Wissenschaft, Tugend, Hingebung ohne Maaß, Menschen-

liebe ohne Grenzen, sah man hier in diesen ehrwürdigen Bischöfen, welche, fromm und demüthig, das Gebet auf den Lippen, durch die gedrängten Wogen der staunenden Menge daherzogen. Kein weltlicher, politischer, militärischer oder fürstlicher Aufzug bietet ein so erhabenes Schauspiel dar, wie diese Prozession, die vor den Augen Gottes und seiner heiligen Engel sich zum Grabe des Apostelfürsten hinbewegte. Mit tiefer Rührung betrachteten wir diese schönen Gesichtszüge, die jedoch der Schönheit der Seele nicht gleichkommen, diese greisen Haare, mit so vielen Jahren, und noch mehr mit Verdiensten beladen, diese demüthigen Männer, die unter dem bescheidenen Aeußern so reiche Schätze jeglicher Wissenschaft bergen, und bei Einigen auch die deutlichen Spuren der Leiden, die sie im Dienste des Glaubens und der Liebe erduldet. Viele Augen füllten sich mit Thränen. Es waren Thränen des Dankes gegen diese so hingebenden und mißkannten Männer, diese wahren Wohlthäter der Menschheit, und Thränen des Dankes gegen Gott, der sie auf allen Punkten des Erdkreises erweckt und in all ihren Opfern und Prüfungen aufrechterhalten hat."

Am Hochaltare angekommen, machen die Bischöfe eine tiefe Reverenz vor dem Allerheiligsten und treten dann sofort nach rechts in den Conciliumssaal ein, um bei der Ankunft des hl. Vaters bereits auf ihren Plätzen zu sein; die Cardinäle erwarten am Fuße des Hochaltars den hl. Vater, der daselbst niederkniet, um nach kurzer Anbetung die Versikel und die Oration vom hl. Geiste, die dem Veni Creator entsprechen, zu singen. Hierauf tritt er ebenfalls sammt den Cardinälen in den Conciliumssaal ein, betet einen Augenblick an dem daselbst aufgerichteten Altar, und schreitet durch die Reihen der Väter hindurch, um sich auf seinem Throne niederzulassen.

Sofort beginnt am Conciliumsaltar das Hochamt des Festtages, gefeiert von dem Cardinal Patrizzi, der heute die Stelle des verhinderten Dekans des Cardinalkollegiums vertritt. Der Segen am Schluße der hl. Messe wird aber vom Papste gegeben.

Nach dem Segen vor dem Evangelium des hl. Johannes beginnen nun schon die näheren Einleitungen zur Eröffnung des Conciliums.

Der erste Akt ist, daß das Evangelienbuch in feierlicher Weise durch den Sekretär des Conciliums, Bischof Feßler von St. Pölten, zum Altar getragen und auf einem daselbst errichteten Throne niedergelegt wird. Im Anschluß an dieses symbolische Bekenntniß, daß das Evangelium Christi die höchste Quelle und Regel aller Beschlüsse und Handlungen der Versammlung sein soll, folgt eine P r e d i g t an die Väter; es hält sie der Bischof Passaralli, aus dem Kapuzinerorden, der vom Papste mit

dieser ehrenvollen Funktion betraut worden und vor derselben sich dessen Segen erbittet. Nach der Predigt betet der celebrirende Cardinal das Evangelium des hl. Johannes und zieht sich vom Altare zurück.

Der zweite Akt ist die Huldigung, welche alle Väter des Conciliums dem Papste als ihrem Vater und Oberhaupt leisten, um ihre Ehrfurcht gegen ihn und den Apostolischen Stuhl an den Tag zu legen. Die Cardinäle küssen dem Papst die Hand, die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe das rechte Knie, die Aebte den rechten Fuß.

Diese beiden Akte finden ebenso, wie die Prozession, nur bei dieser ersten Sitzung statt; die folgenden werden in allen Sitzungen vorgenommen.

An dritter Stelle folgen nämlich die Conciliumsgebete. Der hl. Vater legt den Chormantel ab, nimmt alle Paramente, wie zu einem Hochamte, und tritt in die Mitte des Saales zum Conciliumsaltar vor. Der Cardinaldiakon ruft mit lauter Stimme: Orate (betet). Alle Väter fallen auf die Kniee, und der Papst singt mit lauter Stimme die herkömmliche herrliche Ansprache an den hl. Geist, die mit den Worten beginnt: „Hier sind wir, Herr heiliger Geist, hier sind wir, von der Größe unserer Sünden zurückgehalten, aber in Deinem Namen besonders versammelt. Komme zu uns und sei mit uns, und würdige Dich in unsere Herzen einzukehren[1]) u. s. w. Welch ein Anblick, diese Versammlung der ehrwürdigen Hirten der Kirche, wie sie in tiefer Demuth sich vor dem hl. Geiste zu Boden werfen, bevor sie der Welt mit den heiligen Aposteln zu Jerusalem zu sagen wagen: „Es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen!“ Und welche Worte, so demuthsreich und doch so kühn und vertrauensvoll, mit denen der hl. Geist von denjenigen angerufen wird, in deren Mitte er nach der Verheißung des Sohnes Gottes mit all seinen Gnaden und Segnungen thronen soll! Und welche Gefühle andächtiger Schauer und heiliger Freude bewegen in diesem feierlichen Augenblicke die Herzen der vom hl. Geist gesetzten Hirten der Kirche, als sie, aus allen Welttheilen versammelt, durch den Mund ihres Oberhauptes sich dem Geiste Gottes vorstellen hörten, wie eine Armee vom Feldherrn ihrem Könige vorgeführt wird! Noch zwei andere Male fallen die Bischöfe zum Gebete nieder, beim dritten Mal wird die Allerheiligenlitanei gesungen, und beim letzten Abschnitte derselben ertheilt der Papst, ein Kreuz statt des Hirtenstabes in der Hand, bei der dreifachen Bitte, daß

---

[1]) Den vollständigen Text dieses und der folgenden Gebete geben wir unten in dem Artikel: „Die Ceremonien der feierlichen Sitzungen.“

Gott die Synode segnen, sie regieren und erhalten wolle, dreimal den Versammelten den Segen.

Die letzte Einleitung zur Verhandlung besteht in der Absingung eines angemessenen Evangelienabschnittes, woran sich eine Ansprache des hl. Vaters knüpft. Dieses Mal trug er mit kräftiger Stimme und mit jugendlichem Feuer die schöne Allokution vor, welche wir oben (S. 185) bereits mitgetheilt haben.

Hierauf stimmt der Papst von Neuem das Veni creator an, und singt am Schluße desselben die entsprechende Oration mit dem Versikel.

Damit sind die Gebete beendigt, und die Verhandlung nimmt ihren Anfang. Zu dem Ende sollten nun nach der Regel Alle, die nicht Mitglieder des Conciliums sind, den Saal verlassen, und der Ceremonienmeister ruft in der That seinem Amte gemäß: Exeant omnes, qui locum non habent in concilio. Allein da heute die Verhandlung sehr kurz und einfach ist, so dürfen nicht bloß die auf den Tribünen anwesenden bevorzugten Personen zurückbleiben, auch das bis dahin geöffnete Eingangsthor wird nicht geschlossen. Auf Befehl des hl. Vaters besteigt der Sekretär des Concils, Bischof Feßler, die Rednerkanzel und verliest zwei Dekrete; das eine erklärt das Concil eröffnet, das andere bestimmt das Dreikönigenfest als den Tag der nächsten feierlichen Sitzung. Nach der gewöhnlichen Ordnung hätten die Stimmen der Väter alle einzeln abgenommen werden müssen. Die Versammlung machte aber so viele Umstände nicht; in freudiger Begeisterung erscholl das Placet von allen Seiten, und so waren die ersten Dekrete in kurzer, aber darum nicht minder feierlicher Form, durch Acclamation angenommen. Den Skrutatoren war die Mühe des Abzählens erspart, und so konnte der Papst ohne Weiteres in der üblichen Form seine Bestätigung verkündigen.

Das Concil war damit in aller Form eröffnet; ein feierliches, aus tausend und aber tausend Kehlen erschallendes Te Deum, vom Papste selbst angestimmt, sandte im Namen der ganzen Christenheit den jubelnden Dank für das glückliche Ereigniß zum Himmel empor.

Es war bereits 3 Uhr Nachmittags, als die Feier zu Ende ging; sie hatte im Ganzen beiläufig 6 Stunden gedauert.

An den folgenden Tagen wurden sogleich alle in der Geschäftsordnung vorgesehenen Maßregeln in Angriff genommen, um alle Organe der Versammlung zu constituiren.

In der ersten Generalcongregation am Freitag 10. Dez. wurden die Mitglieder der vom Papst zur Annahme und Prüfung der von den Bischöfen eingereichten Anträge eingesetzten Deputation promulgirt und zugleich die Richter der Klagen und Entschuldigungen in

geheimer Abstimmung von der Synode gewählt. Bei der ersten Deputation wurde darauf gesehen, daß ebenso gut der hl. Stuhl selbst durch die Cardinäle, als die verschiedenen Länder durch ihre eigenen Oberhirten vertreten würden; unter den erwählten Cardinälen befinden sich wiederum manche nicht in Rom residirende Bischöfe, und aus den Bischöfen selbst wurden mit zwei Ausnahmen nur Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe gewählt, die schon durch ihren Rang zwischen dem Papste und den übrigen Bischöfen in der Mitte stehen. Die Deputation besteht aus folgenden Mitgliedern: dem Cardinal Patrizi, Vicar des hl. Vaters, als Vorsitzenden, und noch elf Cardinälen: di Pietro, de Angelis, Corsi, Riario-Sforza, Rauscher (Wien), de Bonnechose (Rouen), Cullen (Dublin), Barili, Moreno, Monaco la Valetta und Antonelli, dem Ministerstaatssekretär des Papstes; dann zwei Patriarchen: dem der melchitischen Griechen von Antiochia, Gregorio Jussef, und dem lateinischen Patriarchen von Jerusalem, Jos. Valerga; ferner zehn Erzbischöfen: Guibert (Tours), Riccardi de Netro (Turin) — nicht Ricciardi von Reggio, wie telegraphisch gemeldet wurde; auch Jakob Bathiaran vom armenischen Ritus ist nicht ernannt —, Spalding (Baltimore), Franchi (Nuntius in Madrid), Gianelli (Sekretär der Congreg. Concilii Tridentini), Manning (Westminster), Dechamps (Mecheln), Valdivieso (San Jago in Chili), Apuzzo (Sorrent), Barrio y Fernandez (Valencia), und endlich zwei Bischöfen: Martin (Paderborn) und Celesia (Patti).

In die Commission der iudices excusationum wurden fünf Erzbischöfe gewählt, nämlich: Melchers von Köln, Landriot von Rheims, Monjon y Martins von Granada, Limberti von Florenz und Pedicini von Bari; in die der iudices querelarum et controversiarum Angelini, Erzbischof von Corinth et i. p. i., und die Bischöfe von Genf, Gubbio, Todi und Cyrene.

Die zweite Generalcongregation fand am 14. Dezember statt, um die Wahl der dogmatischen Commission vorzunehmen. Da 720 abstimmende Väter je 24 Namen zu bezeichnen hatten, so waren im Ganzen 16008 Vota zu zählen. Diese Zählung erforderte aber allzuviel Zeit, und so konnte das Resultat erst in der folgenden Sitzung bekannt gegeben werden. Die meisten der Gewählten gingen mit sehr großer Majorität aus der Urne hervor; die meisten Stimmen (596) hatte der Erzbischof Garcia Gil von Saragossa, die kleinste (432) Erzbischof Alemanni von San Francisco in Calefornien. Diese wichtige Commission hat einen wahrhaft ökumenischen Charakter, wie das Concil selbst, indem die verschiedensten Länder in ihr vertreten sind. Deutschland, Italien, Amerika zählen je 4, England, Frankreich, Spanien je 2, Belgien, Holland,

Schweiz, Ungarn, Orient, Indien je 1 Mitglied in ihr. Die Namen der Gewählten sind: aus Deutschland Erzb. Ledochowski (Posen-Gnesen), B. Senestrey (Regensburg), B. Gasser (Brixen), B. Martin (Paderborn); — aus Italien B. d'Avanzo (Calvi), Erzb. Cugini (Modena), B. Zinelli, (Treviso), Erzb. Cardoni (Edessa in part.); — aus Amerika B. Larangeira (San Pietro di Rio Grande), Valdivieso (Chili), Erzbischof Spalding (Baltimore), Erzbischof Alemany (San Francisco in Californien); — aus Großbritannien Erzbischof Leahy (Cashel), Erzbischof Manning (Westminster); — aus Frankreich B. Pie (Poitiers: zweithöchste Stimmenzahl), Erzb. Regnier (Cambray); — aus Spanien Erzb. Garcia Gil (Saragossa), B. Monescillo (Jaën); — ferner Erzbischof Dechamps (Mecheln) — Erzb. Schaepman (Utrecht); — Erzb. Simor (Gran, Ungarn); — B. de Preux (Sitten, Schweiz); — Patriarch Hassun (Cilicien), — B. Steins (Bostra in part. Apost. Vikar von West-Bengalen, Deutscher von Geburt). In dieser Sitzung wurde auch durch den Sekretär des Concils eine päpstliche Bulle verlesen, welche die bisher bestehenden Kirchenstrafen gemäß den Anforderungen und Bedürfnissen unserer Zeit einschränkt. Wir werden darüber besonders reden.

In der dritten Generalcongregation am 20. Dezember wurde nach Promulgation der vorstehenden Wahl zur Wahl der Mitglieder für die Congregation der kirchlichen Disciplin, oder der kirchenrechtlichen Commission geschritten. Die Vertheilung der Zahlen auf die Länder ist im Ganzen dieselbe, nur Frankreich und Deutschland haben die Stellen vertauscht. Unter den Gewählten haben nämlich Italien 5, Frankreich und Amerika je 4, Deutschland, England und Spanien je 2, Belgien, Schweiz, Ungarn, Orient, Indien je 1 Mitglied. Die Namen der Mitglieder der Concils-Commission für die kirchliche Disciplin sind nach der Zahl der Stimmen geordnet folgende: Erzb. Mac' Closkey (New-York), B. Ullathorne (Birmingham), Erzb. Mac' Hale (Tuam), Erzb. Labastida (Mexico), B. Monserrat (Barcelona), Erzb. Yusto (Burgos), Erzb. Arrigoni (Lucca), Erzb. Baillargeon (Quebec), Patriarch Ballerini (Alexandria, lat. Ritus), B. Plantier (Nîmes), B. de Montpellier (Lüttich), B. Marilley (Lausanne und Genf), B. Wierzleyski (Lemberg, lat. Ritus), B. Stahl (Würzburg), B. Huerta (Pugno, Peru), B. Fillion (Mans), B. Zwergen (Seckau-Graz), B. Sergent (Quimper), B. Heiß (Crosse), Erzb. Ricciardi (Reggio), B. Meurin (Bombay), B. Reburdone (Caltanisetta), Erzb. Marini (Orvieto), B. Aggarbati (Sinigaglia). Aus nahe liegenden Gründen kann gemäß ausdrücklicher Bestimmung des hl. Vaters dieselbe Person nicht in mehrere dieser Commissionen zugleich gewählt werden; namentlich wird durch diese Anordnung bewirkt, daß

jedes Commissionsmitglied sich ganz und ungetheilt dem einen Gegenstande widmen, und daß auch eine möglichst große Anzahl der Väter in den Commissionen thätig sein kann.

Den neuesten Nachrichten zufolge ist die Commission de rebus Ordinum regularium aus folgenden Vätern des Concils gebildet worden. 1. Erzbischöfe: Felix y Solans (Tarragona), Saint Marc (Rennes), Dusmet (Catania), Checa (Quito), Fürstenberg (Olmütz), Pooten (Antivari und Scutari), Angeloni (Urbino), Calabiana (Mailand), Ebedjesu Chajat (Amadia); 2. Bischöfe: Räß (Straßburg), Blanc (Avila), Derry (Clonfert), Cantimorri (Parma), Michaleff (Città di Castello), Ryan (Buffalo), Spilotros (Tricarico), Moraes Cardoso (Faro), Leonrod (Eichstädt), Clifford (Clifton), Salzano (Tunis i. p.), Faiet (Brügge), Garrelon (Nemesis i. p.), Willi (Antipatros i. p.), Ghilardi (Mondovi). Diese Bischöfe waren in der Versammlung vom 28. Dez. v. J. gewählt worden und wurden in der vom 4. Jan. d. J. promulgirt.

In letzterer Sitzung wurden auch die vom Papste ernannten Präsidenten der beiden bereits früher constituirten Commissionen bekannt gemacht. Präsident der dogmatischen Commission ist Cardinal Bilio, zugleich päpstlicher Legat in den allgemeinen Congregationen, Präsident der kirchenrechtlichen Cardinal Caterini: beide standen auch an der Spitze der entsprechenden Vorbereitungscommissionen. Bilio ist Barnabit, und gehört noch zu den jüngeren Cardinälen, wurde aber seit seiner Erhebung zu dieser Würde vom Papste mit den wichtigsten Geschäften, besonders in Sachen der kirchlichen Lehre betraut; man schreibt ihm die Redaktion des Syllabus zu. Caterini ist einer der ältesten Cardinäle und langjähriger Präfekt der Congregatio Concilii Tridentini, d. h. der ordentlichen Behörde, welche die Erklärung der Vorschriften des Concils von Trient und überhaupt die Entscheidung wichtigerer Gesetzesfragen zu besorgen hat. Durch diese Stellung war er gewissermassen von selbst dazu berufen, die Seele der Vorbereitungen für das neue Concil zu sein, welches das Werk des Trienter Concils fortführen soll. Er hat in der That diesem Beruf vollkommen Ehre gemacht, und sich durch seine Wissenschaft und seine Leutseligkeit die Achtung und Liebe aller Consultoren erworben. Man hatte deßhalb gehofft, ihn auch unter den päpstlichen Legaten zu sehen; aber wahrscheinlich hat der Papst mit Rücksicht auf sein hohes Alter und seine schwache Stimme ihn mit diesem anstrengenden Amte verschonen wollen und dasselbe einer rüstigern Kraft, dem Cardinal de Luca, der in Deutschland noch von seiner langjährigen Nuntiatur her wohl bekannt ist, übertragen.

In derselben Sitzung vom 4. Januar wurde endlich noch ein päpstliches Schreiben verlesen, welches an Stelle des verstorbenen Cardinals Reisach den Cardinal de Angelis, Erzbischof von Fermo, zum ersten päpstlichen Legaten für die Generalcongregationen ernennt. Trotz der geringen Hoffnung auf Gesundheit, welche der Zustand des Cardinals Reisach schon seit längerer Zeit übrig ließ, hatte der hl. Vater ihm doch die ehrenvollste und wichtigste Stelle im Concil offen halten wollen; erst als ihm dessen Tod keine Wahl mehr übrig ließ, hat er sich anders entschlossen. Und abermals hat er einen Mann gewählt, der durch seine Tugenden und Kenntnisse eben so sehr sein Vertrauen, als das des Conciliums besitzt. Die Wahl ist um so freudiger zu begrüßen, als der Cardinal schon vorher wie von selbst zum Centrum des nicht offiziellen Verkehrs der Bischöfe des Conciliums gewählt worden war. Der Augsb. Postztg. wurde von einem sehr gut unterrichteten Correspondenten schon unter dem 31. Dezember v. J. über ihn geschrieben: „Die Vorbesprechungen für die Commissionswahlen fanden regelmäßig bei Cardinal de Angelis statt. Da dieser Cardinal, Erzbischof von Fermo, zweimal um der Kirche willen in Gefangenschaft gehalten wurde und zwar einmal länger als sechs Jahre, da er auch von den Garibaldianern wiederholt mit dem Tode bedroht wurde, da er so alt wie Pius IX. und als Camerlengo der Kirche beim Tode des Papstes interimistisch die weltliche Regierung des Kirchenstaates zu führen hat, so ist er nicht blos der populärste Cardinal in Rom, sondern auch einer der angesehensten. Mit sehr vielen Bischöfen persönlich befreundet, wird er bei seiner Liebenswürdigkeit im Benehmen, bei seiner geschäftlichen Tüchtigkeit und der gründlichen Kenntniß aller Verhältnisse, Richtungen und Parteien gerne von fast allen Vätern des Concils als Centrum anerkannt, um so mehr, als auch sein Palast mitten in der Stadt liegt, so daß daselbst den ganzen Tag die Bischöfe aller Nationen, aller Zungen aus- und eingehen. Und hier sind denn auch die Wahlen für die 24er Commissionen vorbereitet worden, deren Resultate beweisen, das man bestrebt war, alle Nationen zu berücksichtigen und die alle mit so ungeheurer Majorität stattgefunden haben.

Seit dem 28. Dezember haben die Debatten in den Generalcongregationen begonnen. Cardinal Rauscher von Wien hat die erste Rede gehalten; außer ihm ist von den deutschen Bischöfen auch bereits Bischof Martin von Paderborn aufgetreten. Eine vollständige Liste der Redner geben wir später, sobald sich ein größerer Ueberblick gewinnen läßt. Ueber den Inhalt der Reden läßt sich nichts Näheres mittheilen, weil das dem Concil auferlegte Gesetz des Stillschweigens im Wege steht. Je

mehr andere Blätter, besonders kirchenfeindliche, darüber bringen, desto sicherer ist es gelogen, oder aus der Luft gegriffen. Aus dem Umstande allein, daß in der auf das hl. Dreikönigenfest anberaumten zweiten Sitzung noch keine Dekrete verkündigt werden konnten, ergibt sich zur Evidenz, daß der Papst die Bischöfe nicht einfach dazu nach Rom berufen hat, damit sie bloß die von seinen Theologen ausgearbeiteten Vorlagen in Bausch und Bogen unterschrieben, sondern ihnen alle Freiheit zu einer reiflichen und gründlichen Berathung gewährt.[1]) Wer aber aus diesem Umstande schließen wollte, die Verhandlungen stießen auf wesentliche Schwierigkeiten, der sollte bedenken, daß in die kurze Frist zwischen dem 8. Dezember und dem 6. Januar die ganze Arbeit der Constituirung der Synode fällt — eine Arbeit, die bei einer Versammlung, die seit

[1]) Ein römischer Correspondent der Köln. Volksz. gibt hierüber unter dem 5. Januar folgende interessante Winke: „Man unterhält sich gegenwärtig viel über eine Aeußerung, welche Bischof Dupanloup jüngst auf einem Diner beim Fürsten Rospigliosi gethan haben soll. „Ich hege die größte Bewunderung", so hätte er gesagt, „für den edelen Charakter Pius' IX. und unterwerfe mich rückhaltlos seiner Autorität als Oberhaupt der Kirche. Wenn der Papst uns nach Rom berufen hätte, um die von ihm verfaßten Decrete einfach anzunehmen und zu unterschreiben, so würde ich keinen Augenblick anstehen, ihm zu gehorchen; aber er hat uns berufen, um über die zu verkündenden Lehren zu berathen, und ich glaube ihm meinen Gehorsam am besten zu bezeugen, wenn ich bei den Berathungen meine Meinung sage." Diese Aeußerung ist ganz geeignet, die Sachlage in das rechte Licht zu stellen und manchen geflissentlich erregten Irrthum zu zerstreuen. Der hl. Vater kann nur mit Befriedigung wahrnehmen, daß die Decrete einer so gründlichen Erörterung unterzogen werden, und der Bischof von Orleans ist daher gewiß berechtigt zu glauben, daß er den Wünschen des Papstes entspricht, indem er in die Discussion eingreift. Die Freiheit des Concils, davon darf man sich überzeugt halten, wird in keiner Weise verkümmert werden. So konnte es denn auch nicht auffallen, wenn Erzbischof Connolly von Halifax nicht nur gegen die Form und den Stil, sondern auch gegen den Inhalt des ersten Schema's anging, und dem Bischofe Genouilhac von Grenoble ist es gewiß eben so wenig zu verargen, wenn er sich der modernen Philosophie annehmen zu müssen glaubte und um des lieben Friedens willen die Verdammung von bereits auf so vielen Synoden verurtheilten Irrthümern widerrieth, wie auch der armenische Patriarch Hassun berechtigt war, die Ausdehnung des Schema's auf eine Reihe von Irrthümern zu verlangen, welche in Europa bereits lange der Vergessenheit anheimgefallen sind, im Oriente aber noch fortleben. Und während Bischof Stroßmeyer von Diacovar, dessen feueriger und männlicher Beredsamkeit ich bereits Erwähnung gethan habe, in lebhaften Ausdrücken die Nichtanwesenheit des Papstes in den Congregationen tadelte, durfte Bischof Martin von Paderborn in einer nicht weniger gewählten Rede sich dafür aussprechen, daß die Gegenwart des Papstes die vor Allem nothwendige Freiheit der Berathung gerade beeinflussen würde."

300 Jahren zum ersten Male wieder zusammentritt und in welcher der ganze Erdkreis vertreten ist, etwas mehr zu bedeuten hat, als bei einer jährlich zusammentretenden Kammer von Abgeordneten eines einzelnen Landes.

Gegenüber den tendenziösen Lügen und Entstellungen der kirchenfeindlichen Blätter verdienen folgende Worte eines Referenten der „Köln. Volksz." Beachtung: „In Betreff des Concils sind die kirchenfeindlichen Blätter in der Lage, viel interessantere und namentlich piquantere Correspondenzen zu liefern wie wir. Sie berichten nämlich nicht nur, was wirklich sich ereignet, sondern auch, was noch geschehen wird; sie kennen nicht nur die Begebenheiten, sondern wissen auch die geheimsten Gedanken der einzelnen Bischöfe zu errathen. Aus dem Ausdrucke ihrer Mienen beim Verlassen der Concils-Aula und ähnlichen Indicien entnehmen sie den Verlauf der Verhandlungen. Dazu erfinden sie nach Herzenslust, bringen sehr schöne, mit persönlichen Verdächtigungen ausgeschmückte Dichtungen, mehr oder minder handgreiflich, je nach dem geringern oder größern Geschick der Verfasser. Gegenwärtig ist es besonders die Commission, welche der hl. Vater sich zum Beirath in Betreff der dem Concil auf Antrag der einzelnen Bischöfe vorzulegenden Fragen erwählt hat, welche zum Gegenstand der Beschwerde mancher Bischöfe gemacht wird. Wenn es wahr ist, daß ein Theil der Väter mit diesen und einigen andern Punkten der Geschäftsordnung nicht einverstanden ist, so werden sie ihre Ansicht dem hl. Vater mit apostolischem Freimuth vorzutragen wissen, und ihre Bedenken werden dann sicher eine umsichtige Prüfung finden. Wenn man aber bedenkt, mit welcher großen Mehrheit gerade die hervorragendsten Mitglieder dieser Commission von dem Concil in die Concil-Commissionen gewählt worden sind, so unterliegt es, wie die „Unità Cattolica" in ihrer Neujahrs-Nummer bemerkt, keinem Zweifel, daß die große Mehrheit der versammelten Väter mit der Zusammensetzung jenes Beiraths einverstanden ist. Charakteristisch sind auch die Aeußerungen der Verwunderung und die hämischen Bemerkungen, mit welchen von unsern Gegnern jede kräftig ausgedrückte Meinungsverschiedenheit unter den Bischöfen aufgenommen und ausgebeutet wird. Diese Verwunderung ist aber nur eine unwillkürliche Huldigung für die imponirende katholische Einheit. Ein gänzliches Verkennen des kirchlichen Lebens ist es aber, wenn man glaubt, daß diese Einheit in dem Wesentlichen die freimüthige Aeußerung der Verschiedenheiten in der Ansicht in Betreff dessen, was festzusetzen und anzuordnen frommt, ausschließe. Der hl. Stuhl ist auch so weit davon entfernt, eine solche Freimüthigkeit ungern zu sehen, daß die Cardinäle sogar bei ihrer Ernennung eidlich verpflichtet werden,

ihre abweichende Ansicht dem Papste selbst dann mitzutheilen, wenn sie voraussehen, daß dieser sie nicht befolgen wird. Darum finden wir dieses frische Aussprechen der abweichenden Meinung auch auf allen Concilien von den Vätern wie ein Recht und wie eine Pflicht geübt. Und wenn der Bischof Stroßmeyer seine Auffassung so lebhaft entwickelte, daß ein italienischer Bischof aufrief: „Das ist ein wahrer Zouave," so wird sich darüber ein verständiger Katholik weder verwundern noch betrüben. Je mehr jede Frage von den verschiedenen Seiten betrachtet wird, desto gereifter wird der Beschluß sein. Unsere Gegner freilich verstehen das nicht; aber ihnen können wir Katholiken es ein Mal nicht recht machen. Stimmten alle Väter des Concils wie ein Mann jedem Vorschlage zu, so würde man sie Automaten nennen; zeigt sich eine Discussion, so spricht man von Factionen im Schooße des Concils."

Zum Schluße geben wir nachstehend einen Ueberblick über den Personalbestand des Concils. Eine bis auf die letzten Tage vervollständigte Liste der Mitglieder des Concils ist noch nicht vorhanden; die letzte reicht bis zum 20. December. Seitdem sind drei Bischöfe gestorben, jedoch sind mindestens eben so viele neuerdings angekommen. An jenem Tage waren in Rom anwesend: 24 Cardinäle, die nicht zugleich ein Bisthum haben (die beiden kürzlich verstorbenen, Pentini und Reisach, nicht mitgerechnet), 680 Erzbischöfe und Bischöfe (worunter weitere 24 Cardinäle); 14 infulirte Aebte und 29 Ordensgenerale, im Ganzen 747 Väter des Concils. Die 680 Bischöfe vertheilen sich unter die verschiedenen Nationalitäten, wie folgt: Königreich Italien 114 (Neapel und Sicilien 68, Piemont 20, Toscana 10, Lombardei und Venedig 10, Modena 4, Parma 2), Kirchenstaat 62, Spanien 40, Portugal 2, Frankreich 81, Großbritanien 55 (Irland 19, England und die Colonieen 27, Canada 9), Holland 3, Belgien 6, Deutschland 14 (Preußen 8, Bayern 5, Hessen 1), [mit dem, wie wir hören, bereits abgereisten Bischof Hefele von Rottenburg und dem Erzbisthumsverweser Kübel von Freiburg werden es 16 sein] — Oesterreich-Ungarn 43, Schweiz 4, Griechenland 4, Türkei 12, Vereinigte Staaten Nord-America's 40, Mexico 9, Süd-America 30, von den verschiedenen orientalischen Riten 42, Bischöfe in partibus infidelium, von denen jedoch die Mehrzahl Missionsbischöfe sind, 119, zusammen 680, wie vorstehend bemerkt.

Die Ceremonien der feierlichen Sitzungen.

Die der ersten Sitzung eigenthümlichen Funktionen haben wir bei der Schilderung der Eröffnungsfeierlichkeiten bereits näher angegeben. Hier beschreiben wir nur diejenigen, welche bei allen feierlichen Sitzungen stattfinden, und die wir dort nur kurz angedeutet haben.

Bei den gewöhnlichen Sitzungen begeben sich die Bischöfe einzeln, ohne Prozession, in Chormantel und Mitra auf ihre Plätze, um der hl. Messe zu assistiren. Nach derselben begibt sich der hl. Vater in die Mitte des Saales, und der erste assistirende Cardinaldiacon ruft mit lauter Stimme: Orate. Der hl. Vater und alle übrigen fallen auf die Kniee. Nach einer kurzen Pause erhebt sich der hl. Vater allein und liest im Ferialton mit lauter Stimme die Oration:

Adsumus, Domine, sancte Spiritus, adsumus quidem peccati immanitate detenti, sed in nomine tuo specialiter adgregati. Veni ad nos et esto nobiscum, et dignare illabi cordibus nostris. Doce nos, quid agamus, quo gradiamur, et ostende, quid efficere debeamus, ut, te auxiliante, tibi complacere in omnibus valeamus. Esto salus et effector judiciorum nostrorum, qui solus cum Deo Patre et ejus Filio nomen possides gloriosum. Non patiaris perturbatores esse justitiae, qui summam diligis aequitatem; non in sinistrum nos ignorantia trahat, non favor inflectat, non acceptio munerum vel personae corrumpat; sed junge nos efficaciter tibi solius tuae gratiae dono, ut simus in te unum, et in nullo aberremus a vero, quatenus in nomine tuo collecti sic in cunctis teneamus cum moderamine pietatis justitiam, ut hic a te in nullo dissentiat sententia nostra, et in

„Hier sind wir, Herr, heiliger Geist, hier stehen wir vor Dir, durch die Größe unserer Sünden zurückgehalten, aber in Deinem Namen besonders versammelt. Komme zu uns und sei mit uns, und würdige Dich in unsere Herzen einzukehren. Lehre uns, was wir thun, wohin wir gehen sollen, und zeige, was wir ins Werk setzen müssen, damit wir mit Deiner Hülfe Dir in Allem zu gefallen vermögen. Sei Du das Heil und der Bewirker unserer Urtheile, der Du allein mit Gott dem Vater und dessen Sohne den glorreichen Namen besitzest. Lasse Du, der du die höchste Gerechtigkeit liebst, uns nicht zu Störern der Gerechtigkeit werden; daß nicht Unwissenheit vom rechten Wege abziehe, nicht Gunst uns beuge, nicht das Ansehen von Geschenken oder Personen uns besteche; sondern knüpfe uns wirksam an Dich durch die Gabe Deiner Gnade allein, daß wir in Dir eins seien und in nichts vom

futuro pro bene gestis consequamur praemia sempiterna.

Wahren abirren, damit wir in Deinem Namen versammelt, so in allen Dingen die Gerechtigkeit mit dem Maaße der Milde festhalten, daß hienieden unser Urtheil in nichts von dem Deinigen abweiche, und wir dort oben für die gute Verwaltung die ewigen Belohnungen empfangen."

Ein Amen aus dem Munde aller Anwesenden schließt das Gebet.

Der Cardinaldiacon zur linken Seite ruft nun den Vätern zu: Erigite Vos (erhebet euch); alle erheben sich und die Sänger singen die Antiphon:

Exaudi nos, Domine, quoniam benigna est misericordia tua; secundum multitudinem miserationum tuarum respice nos, Domine.

Erhöre uns, Herr, denn mildreich ist Deine Barmherzigkeit; und nach der Menge Deiner Erbarmungen blicke auf uns herab, o Herr.

Wiederum ruft der Cardinaldiacon zur Rechten den Vätern zu: Orate; alle werfen sich auf die Kniee und beten eine Weile, bis der Cardinaldiacon zur Linken sie mahnt: Erigite Vos. Alle stehen auf und der heil. Vater singt die Oration:

Mentes nostras, quaesumus Domine, Paraclitus, qui a te procedit, illuminet, et inducat in omnem sicut tuus promisit Filius veritatem. Qui tecum vivit etc.

Wir bitten Dich, o Herr, daß der Tröster, der von Dir ausgeht, unsere Seelen erleuchte, und, wie Dein Sohn verheißen, in alle Wahrheit einführe. Der mit Dir lebt u. s. w.

Nach dieser Oration werfen sich wieder Alle auf die Kniee, und zwei Cantores beginnen die Allerheiligen-Litanei, wobei Alle respondiren. Nach der Bitte: Ut Domnum apostolicum, et omnes ecclesiasticos ordines in sancta religione conservare digneris, erhebt sich der hl. Vater und segnet, ein Kreuz statt des Hirtenstabes in der Hand, die Synode, indem er spricht:

Ut hanc sanctam synodum, et omnes gradus ecclesiasticos bene†dicere digneris.

Daß Du diese heilige Synode und alle kirchlichen Stände seg†nen wollest.

Ut hanc sanctam synodum, et omnes gradus ecclesiasticos bene†dicere et rege†re digneris.

Daß Du diese heilige Synode und alle kirchlichen Stände seg†nen und re†gieren wollest.

Ut hanc sanctam synodum, et omnes gradus ecclesiasticos bene✝dicere, rege✝re, et conser✝vare digneris.

Daß Du diese heilige Synode und alle kirchlichen Stände seg✝nen, re✝gieren und er✝halten wollest.

Ist die Litanei dann so zu Ende gesungen, stehen Alle auf und der hl. Vater betet: Oremus. Der Diakon: Flectamus genua. Der andere Diakon: Levate.

Da, quaesumus, ecclesiae tuae misericors Deus: ut sancto spiritu congregata hostili nullatenus incursione turbetur. Per Dominum etc.

Gewähre, wir bitten Dich, barmherziger Gott, Deiner Kirche, daß sie im heiligen Geiste versammelt, in keiner Weise durch feindlichen Anfall geängstigt werde. Durch unsern Herrn rc.

Nach dieser Oration singt der Cardinaldiakon das zutreffende Evangelium (Evangelium rei de qua agitur competens). Dann setzen sich Alle mit der Mitra auf dem Haupte. Der hl. Vater ermahnt sie, angemessene Decrete zu machen (ad opportuna decreta facienda), und stimmt wiederum den Hymnus Veni creator Spiritus an. Am Schlusse desselben singt er die Versikel: Emitte und die Oration: Deus, qui corda fidelium etc. Nach dem Amen singen zwei Cantores: V. Benedicamus Domino. R. Deo gratias.

Dann ruft der Ceremonienmeister mit lauter Stimme: Exeant omnes locum non habentes in Concilio (Alle, die keine Stelle im Concil haben, gehen hinaus). Hierauf werden auf Befehl des heil. Vaters die Decrete verlesen, und die Väter um ihre Meinung darüber befragt. Die Scrutatores schreiten sogleich zur Sammlung der Stimmen, welche von den Vätern mit den Worten „Placent“ oder „Non placent“ abgegeben werden, von den Cardinälen, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen sitzend mit der Mitra auf dem Haupte, von den Ordensgeneralen und Aebten aber stehend mit unbedecktem Haupte und nach vorheriger Genuflexion vor dem hl. Vater.

Sind die Stimmen alle abgegeben, so wird das Resultat dem hl. Vater mitgetheilt, welcher sein höchstes Urtheil ausspricht, und es verkünden läßt mit der feierlichen Formel:

Decreta modo lecta placuerunt omnibus Patribus nemine dissentiente (vel si qui forte dissenserint: tot numero exceptis). Nosque sacro approbante Concilio illa ita decerni-

Die Dekrete, welche so eben verlesen worden, haben allen Vätern ohne Ausnahme (oder wenn einiger Widerspruch da war, mit so und so viel Ausnahmen) gefallen. Und

mus, statuimus atque sancimus ut lecta sunt.

Wir, mit Approbation des heiligen Conciliums beschließen, bestätigen und bekräftigen sie so, wie sie verlesen wurden.

Hierauf werden die Protonotare beauftragt, ein Protokoll über die ganze Sitzung aufzunehmen, und wird der Tag der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Zum Schlusse stimmt der hl. Vater den Hymnus Te Deum an, welchen der Clerus und die Cantoren wechselweise beten, und singt die gewöhnliche Oration.

Damit ist die Feier geschlossen.

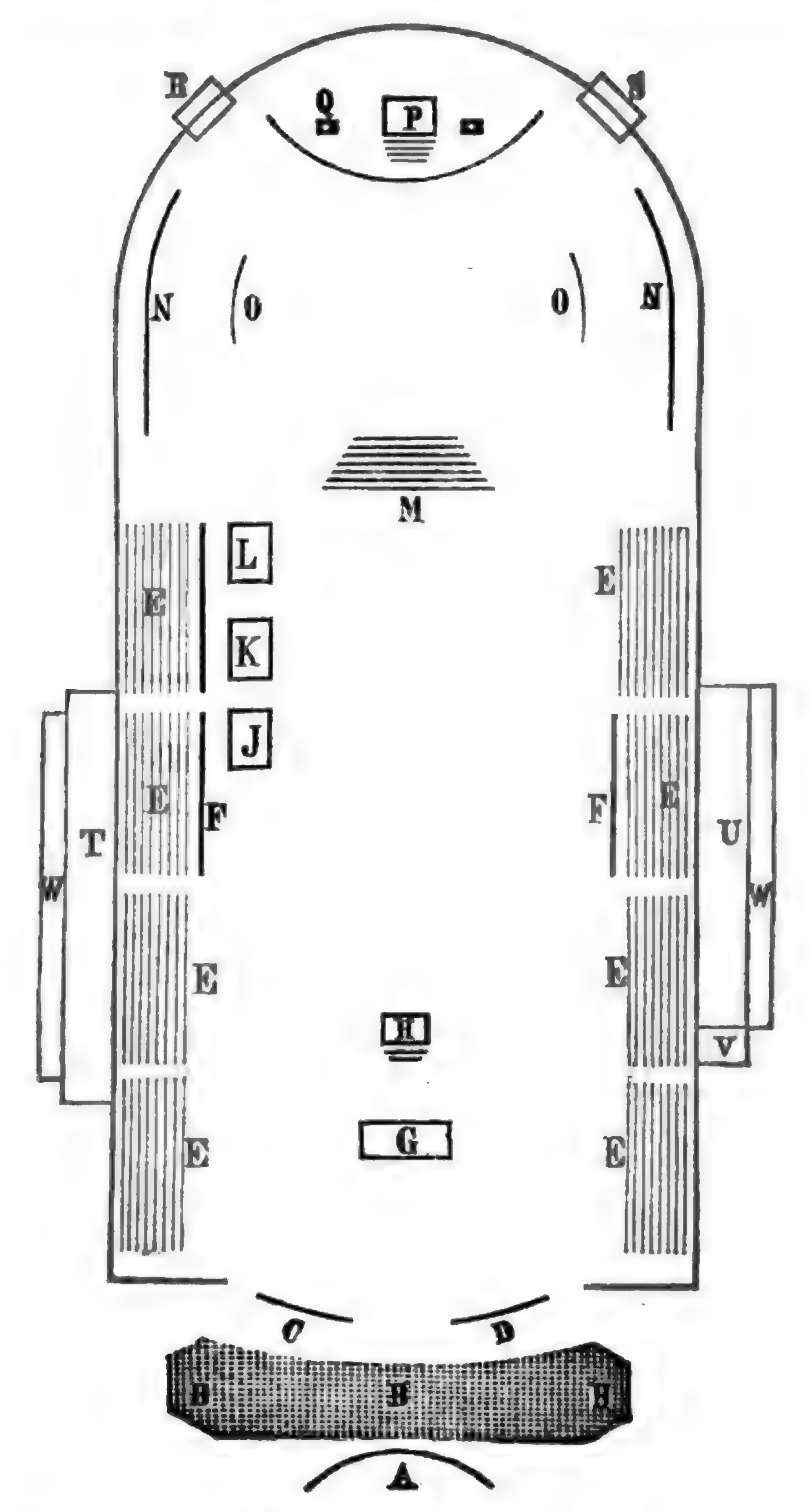
Bei den Generalcongregationen, in welchen die Dekrete berathen werden, kommt nicht so viel Feierlichkeit zur Anwendung. Der Papst ist bei denselben nicht zugegen. Die Bischöfe erscheinen hier nur in gewöhnlicher Chorkleidung. Die heilige Messe wird still gefeiert von einem der Mitglieder des Concilinms und nach derselben werden nur einige Gebete zur Anrufung des hl. Geistes verrichtet. Auch wird am Schluß kein Te Deum gebetet.

Beschreibung und Grundriß des Conciliums-Saales im St. Peters-Dome.

Zur Ergänzung und Auffrischung der oben S. 197 ff. mitgetheilten Beschreibungen der Aula theilen wir nachstehend noch einige der Köln. Volksz. entnommene Notizen über dieselbe mit.

Im Innern begegnet der Blick sogleich dem Altare der Conciliums-Aula. Er ist nur wenige Schritte von der Thüre entfernt auf dem grünen Estrich, gleich weit von den beiderseitigen Sitzreihen, errichtet. Die Rückseite des Altares ist der Thüre, welche in die Kirche führt, zugewendet, so daß, wenn die Flügel geöffnet sind, der hinter dem Altar stehende, an demselben celebrirende Bischof den Blick in die Kirche, auf das Grab der Apostelfürsten hat. Der Altar ist sehr einfach gehalten; sechs Leuchter mit einem werthvollen Kreuz in der Mitte, zu beiden Seiten die kleinen Statuen der Apostelfürsten, das ist Alles, was ihn auszeichnet. Je einfacher, um so geeigneter ist derselbe, die Gläubigen bei geöffneten Thüren an allen Functionen des celebrirenden Bischofes Theil nehmen zu lassen. Zu beiden Seiten des Altares, von der Thüre

an, steigen die grün ausgeschlagenen Sitze der Bischöfe amphitheatralisch empor. Je zwölf haben in einer Bank Platz, und acht Mal folgt die Zwölfzahl der Prälaten hintereinander, wenn wir den Blick die Sitzreihen hinauf bis zur höchsten gleiten lassen. Zwischen den ersten acht Bänken und den folgenden ist jedes Mal ein schmaler Gang gelassen für das Auf- und Absteigen. Dadurch erscheinen die Sitze beinahe wie aufwärts gelehnte rechtwinkelige Vierecke, durch die schmalen Gänge regelmäßig und so oft abgetheilt, als die Zahl der Väter es erfordert. Die den Chorstufen des Saales zunächst gelegenen Quadrate sind von den Erzbischöfen besetzt; auf der Chorfläche selbst folgen die Sitze der Patriarchen, dann in der Chorrundung zu beiden Seiten die Sitze der Cardinäle; in Mitten der Rundung endlich der päpstliche Thron. Die Stufen, welche zu demselben emporführen, sind mit scharlachrothem Tuch belegt; der Baldachin von dunkelrothem Sammt mit Goldborten ist einfach. Die Rückwand des Thrones schmückt ein mit Gold gestickter weißer Behang, und ebenso ist der Thronsessel des Papstes mit kostbarem weißen Seiden- und Silber-Stoff überzogen. Dort, wo zu beiden Seiten sonst die Bogenwölbungen in die Nebenkapellen führen, hat man die Oeffnungen geschlossen durch reich drapirte Tribünen, rechts für die bei feierlichen Sitzungen anwesenden gekrönten Häupter, links für die Gesandten. Oberhalb beider sind die Plätze, welche für die Theologen und Stenographen reservirt bleiben. Ein reicher Bilderkranz schmückt in angenehmer und ernster Abwechselung die höhern Theile der Wände. Zur Rechten des Eintretenden sehen wir das Apostelconcil zu Jerusalem, in welchem gerade Petrus das entscheidende Wort spricht. Links ist das erste Concil zu Nicäa, aufgefaßt in dem Augenblick, der den gottlosen Arius sein Urtheil hören ließ; mit geballter Faust und innerlichem Grimm hört Arius die Strafsentenz an. Zwischen den Bildern blicken die weißen Marmorstatuen der Ordensstifter in merkwürdigem Contrast von den Wänden herab. Der dahin gehobene Blick wird übergeleitet auf die riesige Wölbung des Domes, der diese heilige Versammlung in seinen Räumen bergen soll. So eingerichtet stand die Concils-Aula an dem ewig denkwürdigen 8. Dezember 1869 zur Aufnahme der Kirchenfürsten bereit.



A) Confession (Grab des Apostelfürsten). B) Volk. C) Malteser-Ritter. D) Nobelgarde (den Eingang bewachend). E) Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, je acht Reihen mit 11 bis 12 numerirten Sitzen. F) Ordens-Generale. G) Altar. H) Kanzel. J) Tisch der Beamten des Sekretariats. K) Tisch des stellvertretenden Secretärs. L) Tisch des Sekretärs Feßler. M) Stufen. N) Sitze der Cardinäle. O) Je vier Patriarchen. P) Der heil. Vater. Q) Cardinal Antonelli. R) Tribüne der Sänger. S) Tribüne der römischen Fürstinen. T) Tribüne der Souveraine. U) Tribüne des diplomat. Corps. V) General Kanzler und General Dumont. W) Tribünen der Theologen.

Zur Janus-Literatur.

Schon im III. und IV. Hefte wurde Einiges über den wahren Charakter und die Geschichte dieses ominösen Pamphletes gesagt. Heute können wir die Geschichte vervollständigen und andere Schriften ankündigen, welche sich mit der Charakteristik und Beleuchtung des unter dem Doppelgesicht hausenden Geistes näher befassen.

Vorab ist der schadenfrohe Jubel zu konstatiren, mit dem das Buch von allen kirchenfeindlichen und ungläubigen Blättern, von den allerschlechtesten mit Vorzug, aufgenommen wurde. Der Apostat Frohschammer u. A. begrüßten es in der A. A. Z. in einem ausführlichen Artikel[1]) als das lang ersehnte „furchtbare Gericht über das Papstthum". Er hat an denselben nur das Eine auszusetzen, daß die Verfasser nicht Muth genug hätten, mit ihren Namen für ihre Ueberzeugung einzustehen, daß es ihnen ebenso an dem Muthe der Consequenz fehle, indem sie den letzten Schluß ihrer Grundsätze, die absolute Läugnung der übernatürlichen Autorität der Kirche und die Verneinung aller übernatürlichen Offenbarung, nicht zu ziehen wagten. Natürlich gilt in den kirchenfeindlichen Blättern und Schriften Alles, was Janus vorbringt, als ausgemachte Wahrheit und glänzendste, unangreifbarste Entdeckung der Wissenschaft; Alles, was Janus sagt, ist ex cathedra gesprochen und bedarf keiner weiteren Prüfung; jede wissenschaftliche Kritik ist schon im Voraus als ein Verbrechen gegen die in Janus incarnirte Wissenschaft verpönt. Zum Ueberfluß wird der Zweifler noch darauf verwiesen, daß die historischen Behauptungen deßhalb schon zuverläßig sein müßten, weil der größte Historiker unter den katholischen Theologen selbst für deren Wahrheit einstehe.

Glücklicherweise haben wenigstens in Deutschland keine Theologen oder Laien, die sich zu den „liberalen Katholiken" zählen, für das Buch, das aus ihren Reihen hervorgegangen sein will, Partei genommen. Freilich ist von ihrer Seite kein Schrei der Entrüstung über diesen gottlosen Angriff auf Alles, was dem Katholiken heilig ist, vernommen worden; noch weniger haben sie etwas gethan, um die hieraus für die Gläubigen entspringende Gefahr, die ohne Frage unendlich größer ist, als die der Einfälle eines Correspondenten der Civilta, energisch abzuwenden. Aber aus ihrem Schweigen allein schöpfen wir die Hoffnung, daß diejenigen unter ihnen, welche ebenso gut katholisch als liberal sein wollen, die Tendenz und das Verfahren des Buches gründlich verabscheuen und die Verfasser, so sehr sie es vorgeben, nicht als Vertreter der liberal-katholischen Partei gelten lassen wollen.

Leider ist dasselbe nicht in allen Ländern der Fall. Die sogen. „liberalen Katholiken" in England, mit denen unsere deutschen bislang mehr oder weniger sympathisirten, und welche stets Döllinger als ihren Lehrer und Meister anerkannt haben, treten Janus gegenüber ganz anders auf. Der Kern derselben besteht aus wenigen, aber talentvollen, gelehrten und auch mit materiellen Mitteln reich versehenen Männern, die theils wie Renouf und Oxenham, Convertiten, theils wie Akton-Dalberg, geborne Katholiken sind. Zu Lebzeiten des Cardinals Wiseman war ihre Zeitschrift: Home and foreign review in häufige und ernste Conflikte mit diesem gelehrten und weisen Kirchenfürsten und dessen Amtsbrüdern gekommen. Das Breve, welches der hl. Vater aus Anlaß der Münchener Gelehrtenversammlung erließ, versetzte der Stellung ihrer Zeitschrift den letzten Stoß, so daß sie sich kurz darauf bewogen fühlten, das Organ eingehen zu lassen und

[1]) Derselbe erschien umgearbeitet auch als Broschüre.

sich „unter die schweigenden Kinder der Kirche zurückzuziehen". Aber das Schweigen kam ihnen hart an; nach ein Paar Jahren gründeten sie mit enormem Kostenaufwand eine Wochenschrift, das „Chronicle", von deren Dasein und Wirken wir in Deutschland zuweilen durch die A. A. Z. und die damaligen „Kölner Blätter" Kenntniß erhielten. Dieselbe arbeitete schon ziemlich stark im Style des Janus und kündigte ausdrücklich der „die Kirche tyrannisirenden ultromantanen Partei", zu der sie den Papst mit der großen Mehrzahl der Bischöfe zählte, den Krieg an; auf geschichtlichem Gebiete brachte sie u. A. einen Artikel über den an Sarpi versuchten Meuchelmord, und suchte auf Grund der berüchtigten Berichte der Venetianischen Gesandten (einer Hauptquelle des Janus) es wahrscheinlich zu machen, daß der edle Papst Paul V. den Meuchelmörder gedungen habe. Aber die Theilnahme, die das Blatt fand, war so klein, daß mitten im vierten Quartal mit einem Deficit von vielen Tausenden sein Erscheinen eingestellt werden mußte. Diese selben Männer haben nun im Einverständnisse mit den Verfassern eine englische Uebersetzung des Janusbuches so frühzeitig besorgt, daß sie ungefähr zugleich mit dem deutschen Originale erscheinen konnte. Damit nicht zufrieden, ließen sie es sich auch angelegen sein, sofort in mehreren protestantischen Zeitschriften vom Schlage der A. A. Z. das Lob des Buches zu singen. Der frühere Redakteur des Chronicle übernahm gerade um diese Zeit, wie auch die Köln. Volksz. berichtete, die Redaktion der „North British review", eines durchaus kirchenfeindlichen rationalistischen Blattes; und die erste Nummer schon brachte neben einer ehrenvollen Recension des Paulus von Rénan auch eine begeisterte Lobpreisung des Buches von Janus. 14 Tage später erschien eine wo möglich noch überschwenglichere Verherrlichung der Schrift in dem neugegründeten Murray'schen Literaturblatt, aus der Feder des Convertiten Oxenham, des autorisirten Uebersetzers der Schriften Döllingers. Diese beiden soi-disant lieberalen Katholiken vereinigten sich mit den Herausgebern der rationalistischen Saturday review zu einer Art von triumphirendem Kriegstanz, um den Sieg zu feiern, welchen nach ihrer Meinung Janus davon getragen, und über die unglückliche Lage zu jubeln, in welche er die „ultramontane Partei" gestürzt habe. Die „A. A. Z." ließ sich das frohe Ereigniß sofort von Leipzig (warum nicht vom Wohnorte des Janus?) aus berichten, und erzählte in der Beilage zur Nro. 297 seelenvergnügt wie folgt: „Das Buch „Der Papst und das Concil" ist so eben bei Rivingstons in London in englischer Uebersetzung erschienen, und schon beginnt die englische Presse mit dieser bedeutenden literarischen Erscheinung, an welcher die ultramontane Partei bis jetzt scheu vorüberschleicht, sich zu beschäftigen. In einem Artikel der Academy vom 9. Okt. wird ausgesprochen, daß sowohl in der Conception, als in der Ausführung „Janus" als einzig auch in der deutschen Literatur dasteht. „Was man auch immer über die von Janus angedeuteten oder ausgesprochenen Ansichten denken mag," fährt das genannte Journal fort, „sie stehen streng auf dem Boden geschichtlicher Thatsachen, welche mit lichtvoller Präcision und immer aus den Quellen festgestellt, jedem erlauben, seine eigenen Schlüsse zu ziehen. Das Buch hat nicht bloß ephemere Bedeutung für die gegenwärtigen Controversen innerhalb der katholischen Kirche, sondern darüber hinaus einen selbstständigen und dauernden Werth für den Geschichtsforscher und Theologen."

Die dummdreiste Marktschreierei der kirchenfeindlichen und unkirchlichen Verehrer des Janus, die alleruntertHänigst sich selbst schockweise die handgreiflichsten Lügen aufbinden lassen, um sie dem gläubigen gebildeten Publikum in ebenso großen Quantitäten zu verkaufen, wäre zum Lachen, wenn nicht die große Gefahr, die das Buch und seine Colporteure vielen einfältigen oder schwachen Seelen be-

reiten[1]) und die schreckliche Verblendung der Urheber und Beförderer des Skandals dem aufrichtigen Freunde der Wahrheit, der Kirche und der Seelen bittere Thränen auspressen müßten.

Eben wegen dieser Gefahr haben in Deutschland mehrere Pastoralblätter mit diesem literarischen Skandal sich beschäftigen zu müssen geglaubt, um so mehr, als manche derjenigen Organe, denen sonst eine energische Abwehr desselben näher gelegen hätte, nicht kräftig genug dagegen auftraten. Vor allen hat das Augsb. Pastoralblatt in dieser Hinsicht Vieles und Treffliches geleistet. Ein Theil seiner Abhandlungen, der zugleich und vorzüglich gegen Nro. IV des Münchener Majoritätsvotums gerichtet war, erschien auch vor Kurzem in einer eigenen Broschüre.[2]) Die Broschüre hält sich ausschließlich an der Frage über die Unfehlbarkeit des Papstes, welche dem äußern Scheine nach auch bei Janus die Hauptfrage bildet. Der Verfasser verhehlt sich jedoch nicht, daß es sich im Grunde um das ganze Dogma vom Primat und von der Unfehlbarkeit der Kirche handelt.

Der ganze Janus wurde zuerst beleuchtet von Prof. Scheeben in einem Artikel des „Katholik" (Oktoberheft), der sich zur Aufgabe gestellt hatte, dessen durchaus häretische und lügenhafte Natur unter der pseudokatholischen Maske hervorzuziehen. Der Artikel zerfällt in drei Abschnitte. Der erste legt mit den eigenen Worten des Verfassers die hauptsächlichsten in dem Buche enthaltenen

---

[1]) Starke und ernste Geister werden nämlich, wenn sie auch nicht die entsprechenden wissenschaftlichen Kenntnisse haben, sich schon durch ihren richtigen Takt vor der Verführung zu schützen wissen, indem sie sich nach der Lehre richten, welche Döllinger vor 26 Jahren in einer Rektoratsrede den Studirenden der Münchener Universität gab. „Wie unermeßlich schwierig ist das Studium der Geschichte? ein ganzes Menschenleben würde nicht zureichen, auch nur die wichtigsten Quellen der verschiedenen Zeiten und Völker zu durchlesen. Wir müssen uns daher auf diesem Gebiete den Forschungen und Darstellungen Anderer vertrauen, und es kommt nur darauf an, welche Wahl wir hier treffen, und wie weit wir dem erkornen Führer auf diesem Gebiete glauben wollen. Da werden denn die Einen sich mit innerm Behagen von solchen Geschichtsschreibern leiten lassen, die das Gedächtniß der Vergangenheit verwirren, indem sie die Lieblingsideen und Vorurtheile der Gegenwart in sie hineintragen, die ferner dem schadenfrohen in der Brust des Menschen verborgen lauernden Dämon schmeicheln, indem sie den großartigsten Thaten unlautere Motive und kleinliche Ursachen unterlegen, mit Vorliebe die wahren oder vermeintlichen Schwächen der großen Männer und der edelsten Charaktere hervorheben, pikante Anekdoten und boshafte Züge aus den Klatschereien jener Zeit aufnehmen, und am liebsten das religiöse Gebiet durch willkürliche Entstellung der Thatsachen, durch wohlgefällige Ausmalung und Voranstellung des zufällig beigemischten Menschlichen und Unlautern verwirren. Dagegen werden Andere vermöge ihres sorgfältig gepflegten moralischen Gefühls und ausgebildeten Wahrheitssinnes gerade solchen Historikern ihren Glauben und ihr Vertrauen versagen; sie werden mit richtiger Divinationsgabe, selbst wo ihnen die Quellen unzugänglich sind, dies unlautere Treiben durchschauen, und das Wahre oft durch die Nebel der künstlichen Entstellung hindurch wenigstens annähernd errathen. Wir würden z. B. nur eine geringe Vorstellung von dem moralischen und religiösen Wahrheitssinne desjenigen haben können, der, auch ohne die einschlägigen Quellen durchforscht zu haben, sich von dem Kapitel in Gibbons berühmten Geschichtswerke, in welchem die natürlichen Ursachen der Ausbreitung des Christenthums mit scheinbarer Ruhe und scharfsinniger Sophistik entwickelt sind, irre führen ließe." S. Irrthum, Zweifel und Wahrheit. 1843. S. 32 f.

[2]) Kritik des Gutachtens, das die Majorität der Münchener theol. Facultät über den Begriff einer päpstl. Entscheidung ex Cathedra abgegeben hat.

Häresien dar; der zweite schildert die trügerische Taktik, womit die Verfasser den Glauben zu untergraben suchen, und die Taschenspielerkünste, mit denen unkundige Leser irre geführt werden; der dritte endlich befaßt sich eingehender mit der historischen Kritik, worauf die Verfasser besonders stolz sind, und weist in einer Reihe von Beispielen nach, daß sie nicht nur kritiklose Nachschwätzer, sondern abgefeimte Falschmünzer sind, welche wissentlich nach Einsicht der Quellen falsche Nachrichten fabriziren. Dieser Artikel ist mit einigen Zusätzen auch separat erschienen.

Das wohlgemeinte Schriftchen von Prof. Friedhoff (Gegenerwägungen über die päpstliche Unfehlbarkeit), in der dem Verfasser eigenen Potpourrimanier, ist halb so groß, wie das vorgenannte. Das Beherzigenswertheste aus demselben ist das aus Gal. 5, 10 entlehnte Motto: „Wer euch verwirrt, wird sein Gericht tragen, wer immer er sein möge." - Qui vos conturbat, portabit iudicium, quicumque est ille.[1])

Die umfangreichste und erschöpfendste Antwort hat Janus im Dezember von dem verdienten Historiker und Canonisten Prof. Hergenröther in Würzburg in dessen Anti-Janus erhalten. Obgleich durch mancherlei anstrengende und anhaltende Arbeiten, namentlich das eben vollendete großartige Werk über Photius, den Urheber des orientalischen Schismas, sehr ermüdet und der Ruhe bedürftig, hat dieser Gelehrte es doch für seine Pflicht gehalten, sofort den neuen Photius, der im Dienste der modernen Byzantiner alle Manövre's, alle Ränke, Fälschungen und Lügen des alten in vergrößertem Maaßstabe wieder in Gang bringt, zu Leibe zu gehen. Er hat zwar für die Abfassung seiner Kritik nur ein Paar Monate gebraucht; aber Dank seiner bekannten Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit und der vielen Vorarbeiten, welche kirchlicherseits den Vorgängern des Janus entgegengestellt worden sind, in der kurzen Frist ein Werk zu Stande gebracht, das an äußerm Umfange dem gemeinsamen Produkte der Janusgesichter nicht viel nachsteht, an Wissenschaftlichkeit und historischer Gediegenheit dasselbe unendlich übertrifft und dessen ganze Armseligkeit und Niederträchtigkeit bloßlegt. Es wäre zu wünschen, daß alle Leser des Janus, denen es mit der theologischen und historischen Wahrheit und der deutschen Wissenschaft wirklich Ernst ist, auch diese Schrift sorgfältig studirten und mit Janus verglichen; wir zweifeln nicht daran, daß das „furchtbare Gericht über die Kirche" Gottes, das Janus zu unternehmen gewagt, in ihren Augen zu einem furchtbaren Gericht über Janus selbst und seine marktschreierischen Verehrer umschlagen wird. Unsern Lesern brauchen wir bloß eine kurze Andeutung über die Anlage der Kritik zu geben, um sie zur Lektüre und zur möglichst weiten Verbreitung derselben anzuregen.

Die ganze Schrift zerfällt in 12 Capitel. Capitel I enthält die Vorgeschichte des Janus von seinem anonymen Debut in den bekannten fünf Artikeln der A. A. Z. im März d. J. bis zur Zeit, wo er unter seinem ominösen Namen in seiner ganzen Größe und Macht auftrat: es ist zugleich die Geschichte der in und um die A. A. Z. concentrirten Anfeindungen des Concils auf deutschem Boden (S. 1—10). In Cap. II wird das unter dem Zeichen des Janus erschienene Buch mit den 5 Artikeln, deren quellenmäßige Neubearbeitung es sein soll, verglichen. Die Auslassungen, die in dem Buche zu Tage treten, sind ebenso interessant, wie die Zusätze; namentlich hat Janus mehrere der handgreiflichsten historischen

---

[1]) Friedhoff hatte erwähnt, Döllinger solle den Stoff zum Janus hergegeben, Prof. Silbernagel und Prof. Huber die Ausarbeitung besorgt haben. Der zweitgenannte hat darauf erklärt, daß die Angabe in Bezug auf seine Person unwahr sei; leider haben die beiden andern nicht das Gleiche erklären wollen.

Lügen, für die sich auch nicht einmal der Schein eines quellenmäßigen Nachweises finden ließ, unter den Tisch fallen lassen.

Nach diesen Vorbemerkungen geht unser Kritiker zum Inhalte des Buches über. Cap. III. „Die Dogmatisirung des Syllabus“ bespricht das gleichnamige erste Capitel des Janus, und weist nach, daß dasselbe nichts enthält, als den ordinärsten Zeitungsklatsch über den Syllabus, und sich nur durch die Anführung einer Reihe falscher oder gänzlich entstellter Dokumente auszeichnet. Cap. IV wendet sich zur „Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit“, um zunächst ihren wahren Begriff gegen die gräulichen Verdrehungen des Janus, und einige ihrer Hauptbeweise gegen dessen höhnisch absprechende Kritik in Schutz zu nehmen; in Cap. V werden dann die von Janus mit triumphirender Miene ausgespielten sogen. „Irrthümer der Päpste“, welche evident die Fehlbarkeit derselben darthun sollen, revidirt. Indeß ist es bei Janus nicht bloß um die Unfehlbarkeit der Päpste, sondern überhaupt um ihren wahren und wirklichen Primat, den er Papat nennt, zu thun; darum wird in Cap. VI und VII die wahre dogmatische Idee des Primates auseinandergesetzt, und gezeigt, daß derselbe seinem ganzen Wesen nach als oberste und volle Lehr- und Regierungsgewalt von Anfang an kraft göttlicher Einsetzung in der Kirche bestanden, wenn auch nicht sofort in derselben großartigen Weise, wie später, sich entfaltet habe: namentlich werden eine Reihe unanfechtbarer Dokumente aus den 6 ersten Jahrhunderten der Kirche angeführt, welche die freche Behauptung des Janus, daß in dieser Zeit der spätere Begriff des Papates völlig unbekannt gewesen, feierlich Lüge strafen. Damit ist auch schon bewiesen, daß man in späterer Zeit für diesen Begriff sich nicht bloß auf Fälschungen und Fiktionen zu berufen, oder gar solche absichtlich anzufertigen brauchte. Gleichwohl werden Cap. VIII unter dem Titel „die römischen Fälschungen“ die wichtigsten Dokumente, an welchen die Diener Roms ihre Kunst versucht haben sollen, durchgegangen; Verfasser zeigt, daß diese Fiktionen weder so umfangreich, noch so bedeutend und einflußreich, wie Janus sie darstellt, gewesen; daß sie namentlich nicht mit Wissen und im Dienste Roms stattgefunden, und noch weniger einen nennenswerthen Einfluß auf das kirchliche Verfassungsleben geübt haben.[1]) Cap. IX „ein Blick auf die Con-

[1]) Der Schluß dieses Kapitels ist besonders bemerkenswerth: „Das Kapitel über die Fälschungen hätte ein sehr lehrreiches werden können, wenn man zugleich alle bei den Griechen, denen man frühzeitig die Lust daran vorwarf, unterschobenen Schriftstücke und Textentstellungen, ferner auch die zum Nachtheil des päpstlichen Stuhles erfundenen und erdichteten Schriften, wie z. B. das angeblich von Hadrian I. Karl dem Großen verliehene Privilegium bezüglich der Besetzung der Bisthümer und der römischen Cathedra, das auch Gratian aufgenommen hat, sowie andere im Investiturstreit producirte Documente, die Unzahl unächter päpstlicher Bullen, die gewerbsmäßig fabricirt wurden und eigene Gesetze hervorriefen, hätte berücksichtigen wollen, worüber sich allein ein ganzes Buch schreiben ließe. Was an den Päpsten gesündigt wurde, namentlich an Bonifaz VIII., dem man ein falsches Glaubensbekenntniß zuschrieb, das müßte wohl auch bei dem billig urtheilenden Geschichtsforscher in Anschlag kommen, dazu aber das Urtheil aller hervorragenden Zeitgenossen, die jedes Zeitalter beherrschenden Ideen, den Stand der Bildung überhaupt. Aber mit dem eingehaltenen Verfahren wird nichts gewonnen, man müßte noch viel weiter gehen; um die aufgestellten Thesen vollständig nachzuweisen, müßte man alle von katholischen und protestantischen Historikern, auch der Neuzeit, als unzweifelhaft ächt anerkannten päpstlichen Briefe von 385 bis 845, ja die gesammte Kirchengeschichte umstoßen und verwerfen, man müßte tabula rasa machen mit

cilien" beweist, daß die Begeisterung, mit welcher Janus vom Papstthum weg sich den Concilien zuwendet, nur eitler Schein ist; sein kritisches Verfahren, wie seine theologischen und historischen Behauptungen richten die Concilien noch mehr als das Papstthum zu Grunde. Cap. X „das Papstthum in der Geschichte" zeigt, wie die Anklagen des Janus gegen das Leben, die Gesinnungen und das Wirken der Päpste und ihrer „Curie" so ungeheuerlich sind, daß selbst viele protestantische Historiker sie mit Entrüstung zurückweisen. Es sind ganz dieselben Klagen, wie sie von den Reformatoren des XVI. Jahrhunderts vorgebracht wurden, und der Verfasser konnte demnach nichts Besseres thun, als daß er S. 151 ff. einen Auszug aus der meisterhaften Rede mittheilte, in welcher der päpstliche Legat Alexander im J. 1521 auf dem Reichstage zu Worms jene Klagen in ihr rechtes Licht gestellt hat. Cap. XI, „die Kirche, das Dogma und das Concilium", zeigt endlich, wie Janus mit Papst und Concilien, auch den ganzen Glauben an eine einige, heilige, katholische und apostolische Kirche von Grund aus umstürze, und bestätigt damit die Richtigkeit der Bemerkung Frohschammers, daß er, die Consequenz aus den von ihnen ausgesprochenen Grundsätzen und Thatsachen ziehend, an der Kirche gänzlich verzweifeln müsse.

Das letzte Cap. XII, „die Erfolge des Janus", bespricht die Ziele, welche Janus verfolgt, und den Einfluß, den das Werk zu üben im Stande ist. Beide sind nicht vom Guten; aber unser Verfasser hofft denn doch, daß die öffentliche Meinung sich nicht so leicht durch ein so armseliges, seichtes Machwerk werde corrumpiren lassen.

Am Schluße wirft Verfasser S. 183 auch einen Blick auf die Münchener „Erwägungen für die Bischöfe", weil „auch sie sich in dem Ideenkreise des Janus bewegen und epitomarisch Vieles von ihm wiedergeben". Er sagt, diese kleine Schrift sei weit anständiger, besonnener und geordneter, als die von Janus; es fehle aber den 26 Thesen die weitere Begründung, und wenn wir diese bei Janus suchen sollten, wären ihre Stützen keineswegs solid und fest; sie führten zu derselben Anschauung von der jetzigen Kirche, welche eine gräuliche Verwirrung lange Zeit hindurch erfahren, ertragen und gutgeheißen habe. Insbesondere sagt er über den Verfasser der „Erwägungen": „Wenn wirklich, wie die „Allgem. Zeitung" in der Beilage vom 18. November meldete, Herr von Döllinger diese „Erwägungen" verfaßt haben sollte, dann hat er wenigstens in dieser Schrift seine früheren Arbeiten nicht übertroffen und das Prädicat des „größten Theologen der Gegenwart" sich nicht gesichert. Weder das Alter, das an sich nicht vor Verirrungen schützt, noch die früher erworbenen Verdienste, die für die spätere Zeit keinen Freibrief geben, noch die von weltlicher und von kirchlicher Seite erhaltenen Auszeichnungen, die nicht immer die christliche Demuth fördern, können in der Gelehrtenwelt — blinde Verehrer und Schmeichler ausgenommen, deren Existenz in unserer Tagespresse sich lebhaft genug kundgegeben hat — über den alten Spruch ihn emporheben: So viel Geltung hat er, als seine Beweise (Tantum valet, quantum probat). Die Kirche Gottes steht uns höher als jede, auch noch so hoch geachtete Persönlichkeit. Aber eine

---

der Geschichte des ersten Jahrtausends der Kirche und einen kritischen Prozeß anstellen, wie ihn F. Bauer, Schwelger, Br. Bauer und Andere mit den ältesten christlichen Urkunden unternommen haben. Dann, wenn alle Zeugnisse verworfen sind, kann man jedes beliebige System aufstellen, aber Geschichte schreiben kann man nicht mehr. Man kann wohl sich selbst Fictionen erlauben, ohne genügend geschickt zu sein, der Vergangenheit solche nachzuweisen, die nicht längst schon von Andern bewiesen wären."

in der Weise, wie es hier leiser angedeutet, von Janus schroffer ausgesprochen wird, der Finsterniß und dem Verderben anheimgefallene, von Gott verlassene Kirche, das ist nicht mehr diejenige, die der Katholik sich denkt, wenn er spricht: Ich glaube an Eine heilige katholische und apostolische Kirche."

Die Schlußbetrachtungen, welche Hergenröther an seine Kritik des Janus und seiner Helfershelfer knüpft, sind so erhebend und lehrreich, daß wir sie ganz hier mittheilen zu müssen glauben.

„Eine Institution, die Jahrhunderte als die heiligste und großartigste der Weltgeschichte verehrten, sie wird nicht durch Zeitungsartikel und Broschüren um diese Verehrung gebracht; sie wird um so höher steigen in der Liebe ihrer Angehörigen, je unreiner der Geist ist, der sie anzutasten wagt, je unlauterer die Mittel, die er dazu angewendet, je offenbarer die Sophistik, die er vergeudet hat. „Wenn der Mensch seinen Willen verhärtet, so verhärtet sich eben damit auch sein Verstand gegen die Wahrheit." [1]) Das ist seine Sache; er mag Pfeile aus der Verborgenheit schleudern, sie fallen auf ihn zurück. Die Kirche Gottes bleibt, was sie war; sie bleibt groß, wie im alten Heidenthum, so im neuen, wie in der ehemaligen Völkerwanderung, so in der heutigen Völkerzersplitterung. Und ungehindert von allen diesen Sophismen und Verdrehungen, Verläumdungen und Angriffen werden noch nach vielen, vielen Jahren Millionen mit Fénélon's letzten Worten rufen: O römische Kirche! O heilige Stadt! O theuere und gemeinsame Heimath! [2])

„Welthistorische Gegensätze, Fragen, an denen Jahrhunderte kaum zu rütteln wagten, sie sollen ausgeglichen, sie sollen zur Lösung gebracht werden in dieser unserer stürmisch und krankhaft erregten Zeit. Da, wo es sich um das Princip der Autorität handelt, legt man die frevelnde Hand an, die höchste Autorität, die eine Stütze für alle anderen ist, gleichviel ob sie es erkennen oder verkennen, in den Augen der Menge zu erniedrigen, sie als auf leeren Trug gebaut und befestigt darzustellen, denjenigen in die Hände zu arbeiten, denen die ganze Religion nichts als Priestertrug, die Gottheit selbst nur eine „Fiction" ist, und damit alle Grundlagen der ethisch-socialen Ordnung zu untergraben. Was aber die Throne sind neben geschändeten Altären, was die Könige neben entwürdigten Priestern — das hat die Geschichte der letzten Jahrhunderte mit Frakturschrift gezeigt, das zeigen die Worte und Geständnisse der offenen Revolutionäre, eines Proudhon, eines Victor Hugo, eines Mazzini. Was die französischen Jansenisten als Vorposten der Revolution ausgesäet und was sie geerntet, das ist aller Welt bekannt. Und wollte man Umschau halten bei so manchen in der Schweiz, in Belgien, in Deutschland, in Italien und Spanien unter verschiedenen Titeln abgehaltenen Congressen, wollte man die Akten des letzten Friedens- und Freiheitscongresses von Lausanne oder der internationalen Arbeiterassociation in Basel einer genaueren Ansicht würdigen, wahrlich unsere Staatsmänner, unsere Gelehrten und Gebildeten hätten Stoff zum ernstesten Nachdenken und könnten das Heranwehen einer Luft verspüren, die ihnen und ihren Interessen weit mehr noch als der Kirche sich unzuträglich erweisen dürfte. In dieser Weise, wie es von den modernen Febronianern geschieht, dem Umsturze nützliche Dienste zu leisten, scheint doch die Sache von Kurzsichtigen, die das Endergebniß nicht sehen oder nicht sehen wollen. Geflissentliche Menschheitsverderber, die Alles dem Abgrunde zutreiben, der weithin sich dem bethörten Geschlechte eröffnet hat, sind überhaupt glücklicherweise nur höchst seltene Erscheinungen; die Zahl der Verblendeten ist desto größer.

[1]) In malevolam animam non introibit sapientia. Sap. I. 4.

[2]) Card. Bausset Vie de Fénélon t. II. p. 170 sep.

„Wie trübe auch die Verhältnisse der Gegenwart sich gestalten sollten, ich verzage nicht, ich verzweifle nicht an den christlichen Völkern, denen Gottes Barmherzigkeit die Heilung auch von schweren Krankheiten nicht versagt,[1]) noch an dem endlichen Siege der Gerechtigkeit, die immerfort dauernd und unsterblich ist.[2]) Ich vertraue auf die Kraft der göttlichen Wahrheit, die den Glauben stärkt, die Erkenntniß läutert, die Liebe belebt, die Einheit sichert im Bande des Friedens. Ich glaube an Eine heilige katholische und apostolische Kirche."

Wie in Deutschland, hat Janus auch in England sofort energische und tüchtige Gegner gefunden. Wenn auch dort, so viel wir wissen, bis jetzt noch keine sehr umfangreiche Widerlegung erschienen ist, so wird desto mehr in kleinern, aber sehr gründlichen und eindringenden Schriftstücken geleistet. Die dortigen Katholiken scheinen die Bosheit und die Tragweite des Buches weit stärker zu empfinden, als die deutschen; besonders muß die Verwüstung, welche dasselbe unter den der katholischen Kirche zustrebenden Anglikanern anrichtet, ihre ganze Indignation herausfordern. Indem es nämlich alle Vorurtheile, welche die Protestanten gegen den hl. Stuhl hegen, bestärkt und ihnen eine „nicht römische", aber „unchristliche" Glaubensregel zurechtlegt, veranlaßt der Schein des hochwissenschaftlichen, erleuchteten Katholicismus, womit es sich umgibt, die Puseyiten sich von Rom, dem sie bereits so nahe gekommen, wieder abzuwenden und ihren protestantischen Sauerteig für den wahren und ächten Katholicismus zu halten. Jüngst erschienenen Schriften einiger Puseyiten, die früher schon ganz auf dem katholischen Boden standen, bekunden einen sehr bedeutenden Rückschritt in Folge der Lektüre von Janus und Consorten, welche statt, wie sie vorgeben, die Protestanten mit der Kirche auszusöhnen, dieselben zurückhalten und sogar die Katholiken dem Protestantismus in die Arme führen. Unter andern erschien in England gegen Janus eine Broschüre des Oratorianers Eduard Stephan Krogh u. d. T.: „Einige Proben wissenschaftlicher Geschichtschreibung aus Janus", ferner eine Reihe von Artikeln in der Wochenschrift „The Tablet", und ein großer Artikel von Dr. Ward in der von ihm herausgegebenen „Dublin Review". Letzterer hat auch in Gemeinschaft mit dem Jesuiten Botalla den Angriff abgeschlagen, welchen einer der gelehrtesten unter den „liberalen Katholiken" Englands, Renouf, mit großem Kraftaufwande auf die Orthodoxie des Papstes Honorius gemacht hatte. Renouf ist zwar auch ein Fanatiker von der Partei des Janus; aber er hat doch wenigstens den Kampf in ernster Weise geführt und den Erwiderungen seiner Gegner — freilich nicht zu Gunsten seiner wissenschaftlichen Reputation — zu repliziren versucht. Unsere deutschen Janusritter sind klüger — sie schweigen auf jede Widerrede. Aus Furcht, oder aus Verachtung oder aus Friedensliebe, oder weil der jubelnde Beifall aller schlechten Blätter ihre Wissenschaftlichkeit gegen jede Probe sicher stellt?

Rundschau.

Zur Genesis des Concils. Einer Römischen Correspondenz der Revue du concil écumenique des Dominikaners P. Chéry, deren Glaubwürdigkeit nichts gegen sich hat, entnehmen wir Folgendes über den Ursprung der Idee des Concils und die ersten Vorbereitungen zu ihrer Ausführung. „Der Gedanke, das Concil zu berufen, beschäftigte schon seit langer Zeit den Geist Pius IX. „Es

[1]) Sanabiles fecit nationes orbis terrarum. Sap. I. 14.

[2]) Justitia enim perpetua est et immortalis. Sap. I. 15.

war", sagte der hl. Vater selbst, „zur Zeit meines Aufenthaltes zu Gaeta; ein Cardinal heiligen Andenkens sprach mir eines Tages von den schwierigen Zeiten und sagte: „„Eure Heiligkeit hat nur ein Mittel der verwirrten Welt den Frieden zu geben und der Anarchie des Geistes ein Ziel zu setzen: es ist die Berufung eines ökumenischen Concils.""

Dieses Wort machte einen tiefen Eindruck auf den Geist des Papstes. Aber damals dachte er noch halb und halb wie Graf de Maistre und hielt die Vereinigung eines allgemeinen Concils für fast unmöglich. Nichts destoweniger blieb die Idee in seinem Geiste haften. In späteren ruhigern Zeiten, nachdem der hl. Vater nach Rom zurückgekehrt war, sprachen ihm vier Cardinäle, denen er besonderes Vertrauen schenkte, ohne sich vorher darüber geeinigt zu haben, von der Nothwendigkeit und den großen Vortheilen eines allgemeinen Concils für unsere Zeit. In Folge dessen beschäftigte sich der Papst allmälig immer eifriger mit dem großen Gedanken. Er entschloß sich, eine Commission von 14 Cardinälen zu ernennen, die er in größter Stille sich versammeln ließ. Die Commission verhandelte also über die Frage des allgemeinen Concils; man erörterte das Für und Wider, und Alle waren der Ansicht, daß das Concil den größten Segen stiften werde, und ein Bedürfniß für die Kirche sei. Man ging dann über zur Frage nach der Zeit, und fragte sich, ob das Concil sogleich berufen werden sollte, oder ob man bis später warten solle. Elf waren der Meinung, die Berufung müsse unmittelbar erfolgen, und drei glaubten, man solle ruhigere Zeiten erwarten. Gegenüber jener starken Stimmenmehrheit, sagte der hl. Vater zu den Cardinälen: „Wir haben zwei Dinge zu thun. Jeder von Ihnen wähle sich einen geschickten Beirath; studiren Sie dann mit ihm, welches Programm man für das Concil aufstellen könnte und statten mir Bericht ab. Zweitens müssen Wir beten, beten, viel beten, um die Erleuchtung des hl. Geistes zu erlangen." Nachdem der hl. Vater alle diese Berichte geprüft hatte, stellte sich bei ihm der Entschluß, das Concil zu berufen, fest, und als die Feier des Centenariums des hl. Petrus mehr als die Hälfte der Bischöfe der katholischen Welt nach Rom geführt hatte, ergriff er die Gelegenheit, um seinen ehrwürdigen Brüdern im Episkopat seine Absicht kund zu thun."

Wie lange das vatikanische Concil dauern wird, kann kein Mensch sagen; immerhin dürfte eine Zusammenstellung der Dauer früherer Concilien von Interesse sein: Das von Nicaea 3 Monate, das erste von Constantinopel 2 Monate, das von Ephesus 2 Monate 9 Tage, das von Chalcedon 3 Wochen, das 2. von Constantinopel 1 Monat, das 3. von Constantinopel 10 Monate, das 2. von Nicaea 10 Monate, das 4. von Constantinopel 5 Monate; das 1. vom Lateran 19 Tage, das 2. vom Lateran 17 Tage, das 3. vom Latern 19 Tage, das 4. vom Lateran 20 Tage, das 1. von Lyon 20 Tage, das 2. von Lyon 2 Monate 10 Tage, das von Vienne 7 Monate, das von Constanz 3 und ein halbes Jahr, das von Florenz 9 Monate (einige Väter blieben noch länger beisammen), das 5. vom Lateran 5 Jahre, das von Trient 18 Jahre, die Unterbrechungen aber, die man abrechnen muß, nahmen einen Zeitraum von 14 Jahren und mehreren Monaten ein.

Neben der atmosphärischen Revolution in ganz Italien seit dem 8. d., — furchtbare Regengüsse und **Ueberschwemmungen** in allen Theilen des Landes, besonders zerstörendes Austreten des Arno in Florenz und Pisa, gewaltiges **Erdbeben** in Calabrien, Modena und Genua — bebt der Boden der **socialen**

Ordnung von den Alpen bis zum Vorgebirge Lilybaeum. In den meisten Städten Italiens fanden am 8. oder 9. d. Demonstrationen gegen das Concil statt. Zu Verona tagten die Freidenker im Theater; eine wüthende Volksversammlung zu Palermo, welche ebenfalls im Theater abgehalten wurde, mußte durch die Polizei aufgelöst werden; die Freimaurer der Marken tagten wie zum Hohne auf das kirchliche Fest des 8. Decembers in der Nähe des Heiligthums von Loretto. Die Versammlung erklärte vor Allem für einen todten Buchstaben den ersten Artikel des Statuts, verlangte weiterhin die Abolition des Deputirten-Eides, proclamirte sodann die absolute religiöse Freiheit, gründete eine Liga gegen die katholische Religion und erklärte sich zu Gunsten der religiösen Mission Garibaldi's. Aus dem überschwemmten Pisa sandte man telegraphisch einen Kuß dem „ehrwürdigen" Papst Ricciardi in Neapel. In dieser größten Stadt des Reiches tagte das Centrum der Freimaurerei. Es war schon ominös für das eigentliche Gegen-Concil, daß es nicht am 8. Dec., wie angesagt worden war, eröffnet werden konnte; denn die Direction des Theaters S. Ferdinando in Neapel, welches als Sitzungs-Saal von Ricciardi auserſehen war, hielt es für einträglicher, an diesem Festtage eine Vorstellung zu geben. Am 9. Dec. gegen Mittag fand dann die Eröffnung des Anti-Concils in diesem Theater statt. Gegen 700 Personen hatten sich eingefunden, darunter ein Dutzend Damen. (Ein halber Franc Eintrittsgeld.) Ricciardi hielt die Eröffnungs-Rede über das Thema, welches im Grunde des Theaters aus einem Transparente hervorleuchtete: „Die Nationen der civilisirten Welt verbrüdert im freien Gedanken." Wenn der Papst in Rom am 8. Dec. das Concil im Namen der Dreifaltigkeit eröffne, so hätten auch die Freidenker sich zu Neapel im Namen einer Trinität versammelt, welche aber eine andere als jene sei, da sie resultire aus der Vernunft, der Wahrheit und der Freiheit. Ohne diese Trinität sei es nicht möglich gewesen, an dem Tage eine Versammlung der Rationalisten zu feiern. Die Menschheit müsse erlöst werden von der Knechtschaft und vor Allem vom Priesterthum, dieser unerschöpflichen Quelle der Barbarei und crasser Ignoranz. Vom Papstthum habe Italien stets sein Unglück, es sei ein Krebsschaden, den man zerstören müsse, wenn man nicht von ihm zerstört werden wolle. In diesem Stile nahmen die Verhandlungen und Reden ihren Verlauf. Deputirte aus fast allen Ländern waren anwesend. Ein Vertreter aus Ungarn, Georg Magy, legte eine Zustimmungs-Adresse, von 15,000 Personen unterzeichnet, vor. Ein Anderer aus Siebenbürgen, Maurer Bela, überbrachte eine von 25,000 Unterschriften bedeckte. Aehnliche Zustimmungs-Erklärungen aus America und Spanien. Der deutsch-katholische Sprecher Uhlich aus Magdeburg rühmte sich, Gründer von 131 „frei-religiösen" Gemeinden zu sein. Telegramme aus vielen Städten der verschiedenen Länder, sowie Schreiben von in diesen Kreisen hervorragenden Persönlichkeiten wurden verlesen. Als der Name Garibaldi genannt wurde, brach die Versammlung in allgemeinen Applaus aus. Um sieben Uhr Abends wurde die erste Sitzung geschlossen. Die zweite vom 10. Dec. wurde nicht von Ricciardi, sondern von der Polizei aufgelöst. Diese Auflösung hat unter den Freidenkern große Aufregung verursacht. Im Parlamente war sie schon bald Gegenstand einer Interpellation, ohne bisher ihre Erledigung gefunden zu haben. — Ehe Menabrea aus dem Ministerium schied, hat er es sich nicht versagen können, eine elende Flugschrift eines gewissen Pantaleoni über das Reich amtlich zu verbreiten. (Die Zusendungen tragen die Note Segret. di stato pegli affari esteri). Der Titel lautet: „Ueber die Gegenwart und Zukunft des Katholicismus bei Gelegenheit des ökumenischen Concils".

Der „Augsb. Postztg." schreibt man über das **Concil**: „Die Väter repräsentiren die ganze Kirche; es ist kein ehrwürdigerer Senat denkbar, eine Vereinigung von so viel frommen, gelehrten, erfahrenen Männern nicht mehr möglich. Jede Disciplin der Theologie findet in dieser Versammlung die ausgezeichnetsten Vertreter. Die Mischung ist eine glückliche, und es ist keine Gefahr vorhanden, daß das romanische Element einseitig überwiegen werde. Denn abgesehen davon, daß aus Italien nur 100 Bischöfe erscheinen konnten, indem zur Zeit beinahe eben so viele Stühle unbesetzt sind, hat ja Pius IX. die Hierarchie von England und Holland hergestellt; unter seinem Pontificat hat die Kirche von Nordamerica einen ganz gewaltigen Aufschwung genommen; er hat allein weit über hundert neue Bisthümer und Erzbisthümer in den verschiedensten Theilen der Welt errichtet. Die Oberhirten aller dieser Sprengel mußten wie die Apostel ganz von vorn beginnen, in Armuth und Noth, im Kampf mit allen Bedrängnissen der Zeit; sie kennen die Zeit wie die Völker und deren Bedürfnisse genau, sie bringen den rechten praktischen Sinn mitten unter die spanischen und italienischen Bischöfe, die auch an den 60 deutsch-österreichischen Bischöfen ein ergänzendes Element nach einer andern Richtung hin finden. Auf dieser Vaticanischen Kirchen-Versammlung kommt keiner abendländischen Nation ein dominirendes Uebergewicht zu, wie das bei mancher andern Kirchen-Versammlung stattgefunden hat, — auch der italienischen nicht, wegen Vacanz von beinahe der Hälfte der bischöflichen Sitze. Und da die Orientalen über alles Erwarten zahlreich gekommen sind, so wie auch die Missions-Bischöfe, so fehlt kein Element, um den Berathungen und Beschlüssen das Gepräge der Katholicität aufzudrücken."

Die Ueberreste der sog. „Kleinen Kirche", d. h. Derjenigen, welche das Concordat und die Neubesetzung der französischen Bisthümer durch Pius VII. nicht haben anerkennen wollen, haben ihre Angelegenheit vor den Papst und das Concil gebracht und dort nebst einer ehrfurchtsvollen Bittschrift ein Memorandum von 117 Seiten in zwei Exemplaren, eins an den hl. Vater und eins an die versammelten Väter adressirt, eingereicht. Dieses letztere Memorandum ist dasselbe Document, das im Jahre 1803 von achtunddreißig von ihren Sitzen entfernten Erzbischöfen und Bischöfen an den heiligen Stuhl gerichtet wurde. Die Unterzeichner der Bittschrift und des Memorandums erklären sich als „dem gemeinschaftlichen Vater der Gläubigen treu und wahrhaft ergebene Söhne"; sie wollen „seine Stimme hören, ihren Irrthum erkennen und in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehren."

Die Infallibilitätshetze.

Seit im Februar v. J. ein französischer Correspondent der Civilta bemerkt hatte, die „eigentlichen Katholiken“ in Frankreich erwarteten vom Concil die dogmatische Definition der Unfehlbarkeit des Papstes, war das Signal gegeben zu einem bis zur Stunde noch fortwüthenden, von den verschiedensten Seiten, mit den verschiedensten Zielen und Mitteln geführten Kampfe gegen dieses angeblich von den Jesuiten dem Concil aufgedrungene Programm. Wenn wir hier von diesem Kampfe reden, geschieht es nicht, weil wir Lust oder Interesse daran hätten, das erwähnte Programm durchzusetzen, oder weil wir fürchteten, die Energie, womit man das Programm bekämpft, und ein entgegengesetztes dem Concil durch alle Mittel diplomatischer und publicistischer Agitation aufzudrängen sucht, möchte die Freiheit des Concils beeinträchtigen. — Wir schreiben nicht für die Väter des Concils, sondern für die gläubigen Christen, welche bereit sind oder sein sollen, mit kindlichem Gehorsame und Vertrauen alle eventuellen Entscheidungen des Concils entgegenzunehmen. Wir sprechen von der Agitation gegen die Definition der Unfehlbarkeit bloß deßhalb, weil die Art und Weise ihres Auftretens nur allzusehr geeignet ist, nicht bloß ungerechtes Mißtrauen gegen das Concil, dessen Haupt und Glieder, bei Katholiken und Akatholiken zu verbreiten, sondern auch das katholische Bewußtsein in der traurigsten Weise zu verwirren und den Glauben zu untergraben.

Wir betrachten der Reihe nach die Träger der Agitation, ihre angeblichen Motive, ihre Ziele und ihre Mittel, wobei wir überall Gelegenheit haben werden, ihre schädlichen Wirkungen anzudeuten.

Wenn die Zeitungen nicht lügen, hat auch eine Anzahl deutscher Bischöfe beim hl. Stuhle ein Memorandum eingereicht, worin sie die in Rede stehende Definition als inopportun bezeichnet haben sollen. Aber dieses Memorandum, dessen Existenz kaum in die Oeffentlichkeit gedrungen, wird Niemand als Agitation betrachten wollen; es ist höchstens ein Anhaltspunkt, dessen sich die Agitation bemächtigen konnte, und in der That bemächtigt hat. Mehr agitatorischer Natur war schon das Erscheinen des Werkes von Maret: „das Concil und der religiöse Friede“, welches mit großem Pomp die Doktrinen des seit langer Zeit von keiner wissenschaftlichen Größe vertretenen Gallikanismus, in das Gewand des modernen Liberalismus gekleidet, von Neuem ins Publikum warf und im Auftrage des Verfassers auch dem hl. Vater durch den französischen Gesandten überreicht wurde. Gleichwohl hat dieses Buch nicht so viel Aufregung

hervorgebracht, als das bekannte „Sendschreiben" des wegen seines kirchlichen Eifers und seiner literarischen Thätigkeit mit Recht hochgeachteten Bischofs von Orleans. Das Sendschreiben war gewiß in guter Absicht und aus heiligem, wenn auch nicht eben ganz erleuchtetem, leidenschaftslosem Eifer für die Ehre des Concils und den Glauben der Katholiken veröffentlicht. Aber durch Form und Inhalt ist es in hohem Grade geeignet, aufregende Wirkung zu üben und noch mehr für agitatorische Zwecke benützt zu werden.[1]) Die mit ihm in Verbindung stehenden französischen Blätter, der Correspondant und namentlich der Français hatten schon früher in ähnlicher Weise gewirkt, letzterer sogar im Frühjahre 1869 zuerst die bekannte Correspondenz der Civilta in größerm Maßstabe ausgebeutet; und diese Ausführungen berühren sich fast auf allen Punkten mit dem Sendschreiben des Bischofs, namentlich in der leidenschaftlichen Behandlung der Gegenpartei, sowie in der Auffrischung und Bestätigung der alten gallikanischen und modernen liberalen Vorurtheile gegen den Inhalt der projektirten Definition. Der Erzbischof von Mecheln hat in sehr würdiger und klarer Weise hervorgehoben, daß Dupanloup im Grunde sich nur auf die Unklarheit und die Vorurtheile der Welt berufe und sie zu theilen scheine, während er als Bischof die Welt habe belehren und die Wolken, die ihren Geist umhüllten, mit dem Lichte klarer und gesunder Lehre zerstreuen sollen.[2])

Indeß die französische Agitation ist an sich nicht die schlimmste; in ihr gibt sich noch so viel kirchlicher Eifer und katholischer Sinn kund, daß sie keinen dauerhaften und tiefergehenden Schaden herbeiführen würde, wenn sie nicht durch die Unklugheit ihrer Führer mit anderen Agitationen in Deutschland und England in Verbindung gebracht würde. Man weiß, welche Stellung Montalembert, der Bundesgenosse Dupanloups, zur Koblenzer Laienadresse angenommen, und wie er die Münchener in ihren Bestrebungen bestärkt hat; man weiß auch, daß Dupanloup im Spätsommer eine Zusammenkunft mit Döllinger und Akton-Dalberg gehabt hat, und daß andererseits von München aus das Buch von Maret und das Sendschreiben von Dupanloup in Deutschland verbreitet wurden. Und doch sind diese Bestrebungen der deutsch-englischen Agitation von denen der französischen, selbst der Maret'schen, die einem sehr krassen

[1]) Das im Spätsommer aller Wahrscheinlichkeit nach von ihm an die Bischöfe verschiedener Länder gesandte Memorandum gehört natürlich nicht in das Gebiet der eigentlichen Agitation; die Anonymität bei einem solchen offiziellen Aktenstück dürfte freilich sehr auffallend gefunden werden.

[2]) Eine Uebersetzung dieser Antwort ist vor Kurzem in Luxemburg erschienen. Die Schrift gibt über den Fragepunkt überhaupt die lichtvollsten Aufschlüsse.

Gallicanismus huldigt, geschweige denn der von der Montalembert'schen Partei ausgehenden, so wesentlich im Ziele und in den Mitteln verschieden! In Deutschland operirt man nicht bloß gegen die Opportunität der Definition, sondern schildert ihren Inhalt als etwas in sich selbst Unfaßliches und dem Katechismus Widersprechendes; man scheut sich nicht, zugleich den ganzen Primat des Papstes und die ganze Unfehlbarkeit der Kirche anzugreifen. Und um zum Ziele zu kommen, steckt man sich hinter die Kabinette der Minister und Massendemonstrationen der Laien, benutzt die schlechtesten der schlechten Blätter zur Verbreitung der eigenen Ideen, und schreckt vor keinem Kunstgriff der Lüge und Verläumdung zurück. Wenn nun schon Dupanloup wider Willen in Italien, Frankreich und Deutschland von der schlechten Presse mit Lobhudeleien überhäuft wurde, dann ist es kein Wunder, daß unsere deutschen Agitatoren, die sich theilweise selbst der schlechten Blätter bedienen, des Beifalls der ganzen antikirchlichen Presse sich zu erfreuen haben. Man betrachtet dieselben als Vertreter der freien Civilisation und Wissenschaft, des Fortschrittes und der Aufklärung gegenüber einer finstern Partei in der Kirche, der Partei des Jesuitismus und des Ultramontanismus, die alles Licht auslöschen, alle Freiheit in Fesseln schlagen wolle. Und in der That sind die Anklagen, Schlagwörter, Taktiken und Manöver jener Agitatoren keine andern, als wie sie tagtäglich von den Feinden der Kirche angewandt werden, um diese selbst bloßzustellen und mit Füßen zu treten. Wenn nicht verschiedene innere und äußere Gründe das Gegentheil lehrten, sollte man sogar glauben, ihre anonymen Broschüren und Artikel gingen nicht von Katholiken, sondern von Protestanten und Ungläubigen aus, die sich nur deßhalb als Katholiken anstellten, um desto besser und sicherer auf die Katholiken einzuwirken und sie in Verwirrung zu bringen. Nur ein katholischer Theolog, der grundehrliche, aber auch grundhartnäckige Fr. Michelis, der freilich bis zur Stunde noch nie den Ruf eines „exegetisch-historisch gebildeten Theologen", nicht einmal den eines nüchternen Philosophen erworben, tritt mit seinem Namen gegen den „dem katholischen Dogma schnurstracks widersprechenden Humbug" der päpstlichen Infallibilität auf.

Diese Agitation in Deutschland richtet sich, wie schon angedeutet, nicht bloß gegen die Opportunität der Definition, sondern direkt und vorzüglich gegen die Wahrheit des Inhaltes derselben. Sie bekämpft denselben aus einem doppelten Grunde, erstens weil er der erleuchteten exegetischen und historischen Wissenschaft, wie sie namentlich in Deutschland vertreten sei, widerspreche, und zweitens weil er geradezu dem katholischen Dogma von der Unfehlbarkeit der Kirche und der Auktorität des Epis-

kopates zuwiderlaufe. So appellirt sie zugleich an die Empfindlichkeit des wissenschaftlich sein wollenden Publikums und an das Gewissen der Katholiken. In beiden Beziehungen übt sie einen ebenso handgreiflichen als verderblichen Betrug.

Was zunächst die Opposition der Wissenschaft betrifft, so müßten die Herrn Agitatoren denn doch vorerst wenigstens auf bedeutende und anerkannte katholische Theologen hinweisen, welche mit Entschiedenheit in ernsten wissenschaftlichen Werken, namentlich auf dem Wege der Exegese und Geschichte, die Unhaltbarkeit der in Rede stehenden Lehre siegreich dargethan und allen Einreden gegenüber aufrecht erhalten hätten. Wo sind aber solche Theologen und solche Werke? Wohl kennen wir eine Anzahl von tüchtigen Gelehrten, bes. Dogmatikern, Historikern und Canonisten, welche in neuerer Zeit jene Lehre entschieden und gründlich vertheidigt haben; aber es existirt, außer der Geschichte des orientalischen Schisma's von dem Apostaten Pichler, seit 30 Jahren kein einziges, sage und schreibe kein einziges Werk, weder von einem großen, noch von einem kleinen Theologen, worin auch nur einigermassen mit Nachdruck und eingehender Gründlichkeit eine Widerlegung jener Lehre und der Argumente ihrer Vertheidiger versucht, geschweige denn mit Anerkennung der übrigen Männer der Wissenschaft geleistet worden wäre. Vor dem Jahre 1869 findet sich nur eine flüchtige, den Fragepunkt völlig mißverstehende Aeußerung Döllingers in seinen Papstfabeln, und zwar gestützt auf eine angebliche historische Thatsache (den Fall des Honorius), die seitdem von vielen Gelehrten aller Farben aufs Genaueste untersucht und mit absoluter Einhelligkeit der Stimmen im entgegengesetzten Sinne dargestellt worden ist[1]), ohne daß Döllinger auch nur den Mund aufgethan hätte, um die gegen ihn vorgebrachten Argumente anzugreifen, geschweige sie zu widerlegen. Man hätte erwarten sollen, daß die so lange in schüchternes Schweigen gehüllte Wissenschaft wenigstens seit Eröffnung des Sturmes auf die päpstliche Unfehlbarkeit das ganze Arsenal ihrer Argumente geöffnet haben würde. Wir wenigstens haben mit Sehnsucht darauf gewartet, um zu sehen, ob diese Lehre denn wirklich die Feuerprobe bestehen würde. Was ist gekommen? Zuerst eine Reihe von Artikeln in der „A. A. Z.", welche, der Natur dieses Blattes gemäß, nichts als eine Reihe ebenso unerwiesener, als lügenhafter Beschimpfungen gegen den Felsen Petri ausspie, ohne eine Spur von ehrlicher und gründlicher wissenschaftlicher Untersuchung. Dann kam der Philosoph von Braunsberg und polterte seinen „Humbug" daher, ohne eine andere historische

[1]) Vgl. den Antijanus von Prof. Hergenröther.

Quelle zu citiren, als ein Stück aus Pseudo-Isidor, welches nicht wie die meisten andern, das Glück hat, aus ältern echten Quellen abgeleitet zu sein. Darauf erschien das „Gutachten der Majorität der Münchener theologischen Fakultät", welches ohne allen Beweis nur einige dem Scharfsinn und dem katholischen Gefühle seiner Urheber wenig Ehre machende Behauptungen aufstellte, unter Protest des Münchener Dogmatikers und im Widerspruche mit dem motivirten Gutachten der Würzburger Fakultät. Diesen Gutachten folgte auf dem Fuße der Janus, der dessen luftige Theorieen komödiantenhaft herausputzte, und sie mit einem Dutzend Häresieen und ein Paar hundert längst abgethaner Lügen und Fälschungen umgab. Nach dem größeren pseudonymen Janus kommt ein kleiner anonymer, der 26 leichtfertige, unbewiesene[1]) Behauptungen aus demselben auszieht und als Resultate der neuesten Wissenschaft, als ernste „Erwägungen" den unwissenden Bischöfen präsentirt, damit sie doch ja, über den Stand der deutschen Wissenschaft orientirt, durch eine ihr widersprechende Definition sich nicht bloßstellen möchten. Der wirkliche Stand der Wissenschaft ist der, daß die Sätze der „Erwägungen" sämmtlich durch alle deutschen Dogmatiker, Historiker und Canonisten, Döllinger an der Spitze, längst wissenschaftlich widerlegt und abgethan sind. Der Verfasser scheint dies Ideal seiner Wissenschaft in der Antwort des oberrheinischen Bauern zu erblicken, der, aufgefordert, einige dreiste Behauptungen zu beweisen, mit großer Verwunderung, über die impertinente Zumuthung äußerte: „I, wenn ich's beweise mißt, wofür bed ich's denn behaupte?" Wenn Döllinger an seiner eigenen wissenschaftlichen Vergangenheit verzweifeln will, so ist das seine Sache; aber dieselbe Forderung ohne weiteres an die übrigen zahlreichen Gelehrten Deutschlands stellen und den Bischöfen zumuthen, in dieser Verzweiflung der Wissenschaft den maßgebenden Höhepunkt desselben zu erkennen, heißt so viel, als entweder die Gelehrten und die Bischöfe oder sich selbst nicht bloß für unwissenschaftlich, sondern für wahnsinnig erklären. Im Gefühle ihrer eigenen Armseligkeit wird diese sonst so stolze Wissenschaft sogar so demüthig, daß sie von dem verachteten Frankreich her das Werk von Maret und die Broschüre Dupanloups importirt, um ihre eigenen Blößen zu decken, obgleich sie selbst diese Schriften in vielen Punkten der „Erwägungen" nachdrücklich als unkatholisch und unwissenschaftlich verwerfen.

Die A. A. Z. verkündete vor Kurzem jubelnd, die ultramontane Wissenschaft „schleiche an Erscheinungen, wie Janus, scheu vorüber." Daß sie sich darin gewaltig irrt, haben wir oben in dem Art. „Janus-

---

[1]) Nur bei zweien wird der Beweis wenigstens versucht.

Literatur" gezeigt. Vielmehr ist das Gegentheil wahr. Seit Jahr und Tag steht eine ganze Schaar ultramontaner Kämpen, großer und kleiner, im Felde, mit einer Batterie von Schriften aller Formen und Gestalten, stets bereit, den Kampf aufzunehmen, jedem Angriffe zu stehen — aber ihre Gegner melden sich nirgendwo zum offenen Angriff, höchstens suchen sie hie und da einen schlafenden Vorposten zu überfallen, oder einen blinden Schuß zu thun, um, sobald der Feind antwortet, sich in ihre Schlupfwinkel zurückzuziehen, von da aus den Laien und die Minister für sich zu alarmiren, der Welt den glorreichen Sieg der Wissenschaft zu verkündigen und ihr zugleich wehmüthig zu klagen, daß die ultramontanen Feiglinge sich hinter den Wällen der Inquisition und des Index versteckt hielten und keinen offenen Kampf wagen wollten.

Damit jedoch die Welt nicht bloß ihr Geschrei zu hören, sondern auch etwas von ihrer Tapferkeit im Kampfe zu sehen bekomme, haben sie in Zeitungen und Broschüren ein fahrendes Theater eingerichtet, in welchem sie einen knochenlosen, unförmigen und elastischen Popanz vorzeigen, der die ultramontane Lehre darstellen soll. Diese wehrlose Figur nimmt, je nachdem man darnach schlägt, alle möglichen und unmöglichen ungeheuerlichen Gestalten an, deren jede scheußlicher ist, als die andere, und das liebe Publikum preist nothgedrungen mit Entzücken die Bravour der modernen Don-Quixotes, die vor dem alten nur den Vorzug haben, daß sie ihre Sancho's und sogar vornehm gebildete Leute, in den Kreis ihrer eigenen Einbildungen hineinzubannen verstehen. Oder ist es nicht so! Les't alle die Broschüren und Artikel dieser wackern Kämpen, und seht zu, ob auch nur ein einziger von ihnen klar und genau die ultramontane Lehre in bestimmter runder Form, wie sie von den Vertheidigern vorgelegt wird, euch vor Augen stellt und geradenwegs darauf losgeht. Niemand von ihnen wird euch sagen, die Unfehlbarkeit des Papstes bestehe darin, daß der Papst, so oft er, unter den bei jedem menschlichen Gesetz oder richterlichen Urtheile nothwendigen Bedingungen und Formen, kraft der auf dem Stuhle oder der cathedra des heiligen Petrus ruhenden und auf ihn übergegangenen Auktorität allen Gläubigen öffentlich befiehlt, eine Wahrheit als zu dem bei der Kirche hinterlegten Wahrheitsschatze gehörig zu glauben, kraft jener Auktorität die Kirche effektiv zur Annahme jener Lehre verpflichte, und daß ihm für diesen Fall von Christus im Interesse der Kirche selbst ein besonderer Schutz verheißen sei, damit nicht die Kirche durch den Gehorsam gegen seine Autorität in Irrthum geführt werde. Im günstigsten Falle sagt man auch, die Ultramontanen wüßten selbst nicht, was sie sagten; aber wenn das Vorstehende keinen be-

stimmten Sinn hat, dann ist überhaupt jede Gesetzesbestimmung und jeder Richterspruch auf bürgerlichem, wie kirchlichem Gebiete, ein Unding. Wenigstens sollten dann doch die Herren Agitatoren anführen, was die Ultramontanen wirklich sagen, damit das Publikum sich selbst ein Urtheil bilden könne. Aber so viel Urtheil trauen sie dem Publikum nicht zu, oder vielmehr sie trauen ihm zu viel Urtheil zu; sie wissen, daß sie nach dieser Offenbarung ihm nicht mehr so viel Interesse für ihr Puppenspiel abgewinnen könnten; sie könnten nicht mehr sagen, die Unfehlbarkeit des Papstes schließe die Unfehlbarkeit der Kirche, für die sie doch ein Hilfsmittel sein soll, ebenso aus, wie die vernünftige Denkfreiheit der Christen, die sie doch nur innerhalb der Grenzen der Wahrheit halten soll; oder sie bedeute, daß der Papst sich fortwährender Inspiration erfreue, daß alle seine Aussprüche ohne Ausnahme unfehlbar seien, weil die Sprüche **ex cathedra** sich nicht von den andern unterscheiden ließen. Namentlich könnten sie nicht mehr sagen, die Unfehlbarkeit des Papstes solle bewirken, daß der Papst „nach Belieben seine Privatgedanken zum obligatorischen Gemeingut der Kirche machen könne,“[1]) sie bedeute mithin nicht mehr und nicht weniger als die **Fehlbarkeit** des Papstes. Nein, meine Herrn Gelehrten, die Ultramontanen sind keine Hegelianer, die Ja und Nein, Sein und Nichtsein identifiziren und in einem höhern Dritten aufgehen lassen; die Janusköpfe, die ihr Doppelgesicht auch in ihrem Denken offenbaren und den positivsten Begriff in sein gerades Gegentheil umkehren können, seid ihr, und euer bestes Verdienst ist, daß ihr bei einer negativen Kritik und Logik scharfsinnig und ehrlich genug gewesen seid, euer Hauptwerk unter dem Zeichen des Janus bifrons erscheinen zu lassen.

Doch genug von dieser Wissenschaft, die ihre eigene Armseligkeit und Nichtigkeit so offen auf der Stirne trägt, und die in Deutschland durch keine wissenschaftlichen Größen, wenn nicht durch gefallene,[2]) repräsentirt wird. Nicht besser steht es mit dem Glaubenseifer unserer Agitatoren, wenn sie sich im Gewissen gedrängt fühlen, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß das Concil sich nicht verleiten lassen möge, eine Lehre zu definiren, die sie als geradezu glaubenswidrig, um nicht zu sagen, häretisch,

---

[1]) Vgl. Janus S. 45 ff. und 457 ff.

[2]) Vgl. die eben im Pustet'schen Verlag erschienene Broschüre „Neue Erwägungen über die Unfehlbarkeit des Papstes,“ welche ad oculos demonstrirt, daß die „Erwägungen“ nichts lehren, was nicht vorher von dem großen Döllinger verworfen worden wäre.

darstellen.[1]) Glauben sie selbst ehrlich daran, daß die Unfehlbarkeit des Papstes dem alten Glauben der Kirche widerspreche, und halten sie zugleich an der Unfehlbarkeit des Concils fest, nun dann bedarf es ja all des Spektakels nicht, und die Furcht vor der Möglichkeit der Definition ist im höchsten Grade eitel. Indem sie diese Furcht nähren und unterhalten, erregen sie nur Zweifel an dem über dem Concil wachenden Beistande des heil. Geistes; und indem sie zugleich zugeben, daß eine starke Majorität sammt dem Papste der glaubenswidrigen Lehre nicht bloß zugethan sei, sondern sogar deren Definition wünsche,[2]) beschuldigen sie schon jetzt den größten Theil der lehrenden Kirche sammt ihrem Oberhaupte einer glaubenswidrigen Lehre und Gesinnung in einer Frage von fundamentaler Bedeutung und unermeßlicher Tragweite. Einen solchen Glaubenseifer haben stets auch die Häretiker und Schismatiker gehabt, und es ist rührend zu sehen, wie selbst die ungläubigsten, kirchenfeindlichsten Blätter, z. B. die A. A. Z., der schwäbische Merkur und die Kölner Zeitung, unseren Agitatoren in ihrem Bestreben, die Kirche vor einem glaubenswidrigen Irrthum, oder was eben so viel heißt, vor ihrem gänzlichen Untergang zu bewahren, mit zärtlicher Sorgfalt zu Hilfe kommen. Michelis, dessen unüberwindliche Neigung seine Phantasien zu Glaubenssätzen und zwar zu fundamentalen, das Heil der ganzen Welt bedingenden Glaubenssätzen zu machen, längst bekannt ist, hat es sogar dahin gebracht, daß einige Braunsberger Laien sich in aller Ehrfurcht die Freiheit nahmen, ihren beim Concil anwesenden Bischof daran zu erinnern, „es könne ihm vielleicht von Nutzen sein, wenn er in Betreff der dogmatischen Definition der Unfehlbarkeit des Papstes auf die Gesinnung und den mit dem Katechismus übereinstimmenden Glauben seiner Diözesanen sich berufen könne." O ihr armen Bischöfe, die ihr es nöthig habt, daß eure Diözesanen euch auf den ihnen von euch vorgeschriebenen Katechismus verweisen müssen, damit sie den Katechismus nicht verläugnen! Es gehört die wuchtige Beredsamkeit eines Michelis dazu, um die Laien zu einer solchen Erinnerung gegenüber ihrem Bischofe zu vermögen. Wie viele gibt es aber nicht, welche wenigstens ihren Standesgenossen gegenüber in ähnlicher Weise für ihren Katechismus Partei nehmen und in der Regel solche am meisten, die seit ihrer Lernzeit niemals mehr ihren Katechismus zur Hand genommen und noch

[1]) So Michelis in beiden Schriften, die Erwägungen S. 25, Janus oft.

[2]) In der A. A. Z. wie im „Français" wird jetzt constant berichtet, daß nur 200 Bischöfe von den 700 gegen die Definition seien, aber auch in ersterer eingestanden, daß diese 200 zum großen Theile an dem Inhalte der zu definirenden Lehre festhielten.

weniger tiefere Studien über denselben gemacht haben. In der That, wer wirklich seinen Katechismus liest und ihn nicht durch eine Hegel'sche Brille betrachtet, kann unmöglich so schließen: die Kirche ist unfehlbar, also ist der Fels, worauf sie gebaut ist, ihr oberster Vater und Lehrer in den Akten, durch welche er ihren Glauben autoritativ stützt und leitet, nothwendig fehlbar; oder: der Lehrkörper der mit dem Papste vereinigten Bischöfe ist unfehlbar, also ist der Papst, mit dem alle Bischöfe in Gemeinschaft des Glaubens stehen müssen, inwieweit er verlangt, daß die Bischöfe sich mit ihm vereinigen, nothwendig fehlbar; oder: die Bischöfe haben von Gott das Recht und die Aufgabe, als authentische Lehrer und Zeugen die Gläubigen zu belehren; also können sie nicht verpflichtet sein, unbedingt das zu lehren, was der Papst, als der von Gott über sie gesetzte oberste Lehrer und Richter ihnen zu glauben vorschreibt. Diese Art, Widersprüche zu formuliren, begreife wer da will; die „ultramontanen" Theologen sind wenigstens so einfältig, daß sie mit dem hl. Franz von Sales die Unfehlbarkeit des Papstes gerade aus dem Dogma von der Unfehlbarkeit der Kirche im Allgemeinen und der des Lehrkörpers der Bischöfe insbesondere beweisen zu können glauben, indem sie sagen: Wenn der Papst nach der Glaubenslehre des Florenzer Concils wahrhaft die volle Gewalt hat, als Stellvertreter Christi und Lehrer und Vater der Gläubigen die Schafe und die Lämmer, d. h. die Bischöfe und die Gläubigen, zu weiden und zu regieren; dann muß auch über dem vollkräftigen Gebrauch seiner Lehrgewalt, wodurch er allen Bischöfen und Gläubigen die gehorsame Annahme einer Lehre befiehlt, derselbe göttliche Schutz walten, welcher dem Glauben der Gesammtheit der Bischöfe und Gläubigen verheißen ist. Sie betrachten demnach die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes, als eine Entwicklung und Präcisirung des Dogmas von der Unfehlbarkeit der Kirche im Allgemeinen und der des Lehrkörpers ins Besondere.[1]) Der Leser möge urtheilen,

[1]) In der eben erschienenen Broschüre „Neue Erwägungen" wird S. 11 Anm. 2. über diesen Widerspruch bemerkt: „Der angebliche Widerspruch zwischen der Unfehlbarkeit des Papstes und der der Kirche hat ebensoviel zu bedeuten, wie der von den Byzantinern den Lateinern vorgeworfene Widerspruch zwischen dem Ausgange des hl. Geistes aus dem Vater, wie er im alten Symbolum stand, und dessen Ausgang aus Vater und Sohn, wie er im spätern Symbolum steht. Wie der hl. Geist eben deßhalb, weil er vom Vater ausgeht, auch vom Sohne ausgehen muß, der Alles mit dem Vater gemein hat: ebenso muß auch, wenn die Kirche als Ganzes unfehlbar ist, ebendeßhalb der Richterspruch desjenigen unfehlbar sein, dem die Kirche zu folgen verpflichtet ist. Wie die Byzantiner durch ihren vorgeblichen Eifer für die Einheit der Ursprünge in Gott das Schisma in Gott hineintrugen, indem sie den hl. Geist vom Sohne trennten; so tragen unsere

auf welcher Seite mehr Logik und mehr Glaubenseifer zu finden sei, und darnach seinen Standpunkt nehmen, auf jeden Fall aber sich der unzweifelhaft glaubenswidrigen Furcht, daß das Concil etwas Glaubenswidriges oder Unsinniges definiren könne, entschlagen und das Treiben Derjenigen, welche im Dienste des Geistes der Finsterniß diese Furcht nähren, als wissentliche oder unwissentliche Anfeindung des Glaubens und der Gläubigen ansehen.[1])

Sind die vorgeblichen Motive der Agitation im höchsten Grade eitel und verfänglich, so sind die Ziele, auf welche die Agitation zusteuert, vollends verwerflich und gefährlich. Die Agitatoren bekämpfen nämlich in der Lehrgewalt des Papstes nicht bloß das, was wirklich bisher ohne förmliche Verletzung des katholischen Glaubens geläugnet werden konnte, sondern greifen ebenso direkt eine ganze Reihe anderer Wahrheiten an, die allgemein anerkannte Glaubenssätze sind. Wenn es noch einigermassen fraglich ist, ob die in aller Form Rechtens erlassenen Lehrentscheidungen des Papstes sofort und ohne Weiteres als unbedingt verbindlich und unfehlbar zu betrachten seien, so ist es doch allgemein anerkannt, daß dieselben, wofern nicht sofort der Widerspruch der ganzen Kirche sich gegen sie erhebt, oder der Papst selbst sie zurückzieht, und sie folglich als konstante Lehre des hl. Stuhles aufrecht erhalten werden, allgemein gültig und unfehlbar sind. Das läugnen auch die sogen. Gallikaner nicht; neuerdings hat Maret[2]) es noch ausdrücklich zugestanden, und stets haben die Gallikaner, die nicht zugleich jansenistische Sektirer waren, in dieser Form die Unfehlbarkeit des Papstes feierlich anerkannt und praktisch im Gehorsam gegen seine Lehrentscheidungen bethätigt. Unsere Agitatoren hingegen läugnen überhaupt die entscheidende Autorität des hl. Stuhles und die Verpflichtung der allgemeinen Kirche, mit der konstanten Lehre des hl. Stuhles übereinzustimmen. Sie begnügen sich nicht einmal mit dem ausdrücklichen Beitritt des zerstreuten oder versammelten Episcopates für die volle Rechtskräftigkeit der

---

Eiferer für die Einheit der unfehlbaren Kirche das Schisma in die Kirche hinein, indem sie die Nothwendigkeit des Zusammenhanges der Gesammtheit mit dem regulirenden Haupte läugnen. Fast alle Häresien haben damit angefangen, daß man einen Widerspruch zwischen der Lehre, die man läugnen wollte, und der Kirchenlehre behauptet.

[1]) Herrn Michelis müssen wir die Ehre lassen, daß er zwar die an das Concil herantretende Versuchung zu einer glaubenswidrigen Definition für äußerst groß hält, aber doch auf Grund der der Kirche gegebenen göttlichen Verheißungen zuversichtlich hofft, die Versuchung werde überstanden werden — freilich nicht ohne ihn und seine Braunsberger Adepten.

[2]) „Das Concil" Bd. I. S. 380.

päpstlichen Entscheidungen.[1]) Nur die Entscheidungen eines förmlichen allgemeinen Concils wollen sie gelten lassen[2]); und selbst dieses ist bei ihnen nur so lange von Werth, als die Bischöfe sich nicht vom Papste und der Autorität des hl. Stuhles meistern lassen, sondern dessen Entscheidungen an dem Maßstabe der sogen. „öffentlichen Meinung" prüfen und nach demselben ummodeln, als sie namentlich sich nicht praktisch nach der durch die „öffentliche Meinung" verurtheilten Unfehlbarkeit der päpstlichen Entscheidungen richten, oder gar, wie Michelis sich ausdrückt, durch prinzipielle Aussprache und Definition derselben von ihrem eigenen Richteramte abdanken. Sie gehen sogar soweit, zu behaupten, der hl. Stuhl könne Jahrhunderte lang unchristliche und glaubenswidrige Lehren entschieden begünstigen und der Kirche oktroyiren, und diese sich eine solche Oktroyirung gefallen lassen; ja dieses sei auch in manchen Punkten wirklich geschehen.[3]) Das Alles sind aber ebensoviele offene und handgreifliche Häresieen, zum mindesten schismatische und aufrührerische Behauptungen, welche das ganze kirchliche Lehramt theoretisch und praktisch illusorisch machen, den Glauben untergraben und allen Häresieen Thür und Thor öffnen. Wenn trotzdem diese Agitatoren den Ultramontanen und den Jesuiten vorwerfen, daß sie durch die Behauptung der Unfehlbarkeit des Papstes die Unfehlbarkeit der Kirche läugneten, dann hat das ebensoviel zu bedeuten, wie wenn die Jansenisten und Voltairianer den Jesuiten die Lehre zuschreiben, daß der Zweck die Mittel heilige; sie werfen den Andern vor was sie selbst thun, um es desto ungestörter und sicherer thun zu können. Wenn sie ehrlich sein wollen, müssen sie gestehen, daß die Unfehlbarkeit des Papstes von ihren Gegnern nur in der Absicht vertheidigt wird, damit das Lehramt der Kirche in seinem ordentlichen höchsten Tribunal nicht illusorisch werde, damit die Kirche nicht bloß zuweilen, sondern immer, so oft es Noth thut, ihre Autorität zur Unterdrückung des Irrthums geltend zu machen und durch ein bestimmtes, ständiges Organ eine Entscheidung zu fällen im Stande sei, der man nicht mit einem gesetzlichen Vorwand ausweichen könne und dürfe. Ganz zuverlässig wissen sie aber, ohne daß wir es ihnen zu sagen brauchen, und fürchten es mit gutem Grund, daß das Concil — ob es den controversen Punkt entscheiden möge oder nicht — ihren häretischen und schismatischen Doktrinen entgegentreten wird, und bedenken in ihrer Wuth nicht, daß sie gerade durch ihre Agitationen es dazu zwingen, die aus ihren Doktrinen erwachsende

[1]) Dies geschieht besonders in der Broschüre: „Die Reform der Römischen Kirche"

[2]) Münchener „Erwäg." S. 4 u. 5.

[3]) Janus fast überall, „Erwäg." SS. 18 f. 22 ff.

Gefahr für den Glauben und den Frieden der Kirche durch nachdrückliche und unzweideutige Verdammung derselben zu beseitigen. „Man soll", sagt der hl. Augustinus,[1] „den Disputator ertragen in Fragen, die noch nicht sorgfältig erledigt und noch nicht durch die volle Autorität der Kirche entschieden sind, hier soll man den Irrthum ertragen; aber er darf nicht so weit vorgehen, daß er auch das Fundament der Kirche erschüttere."

So verderblich, wie die Ziele, worauf diese Agitationen hinauslaufen, so verwerflich und verderblich sind auch die Mittel der Lüge, Verleumdung und Beschimpfung, welche von den Agitatoren angewandt werden. Vergangenheit und Gegenwart werden in gleicher Weise ausgebeutet und entstellt, um die heiligsten und weisesten Päpste, ganze allgemeine Concilien, das Collegium der Cardinäle, die Bischöfe in corpore und besonders die dem hl. Stuhle ergebenen Ordensgenossenschaften als unwissend, tyrannisch, selbstsüchtig, lügenhaft und gewissenlos zu brandmarken. Michelis thut das mehr durch das Verfahren und durch den Ton seiner Schriften, als durch ausdrückliche Verleumdungen; Janus und die „Erwägungen" sammt dem ganzen Troß in der A. A. Z. und andern Blättern produziren die Verleumdungen in aller Form und in der reichsten Auswahl. Wir halten uns hier nicht länger dabei auf, indem wir den Leser auf den Artikel „Janus-Literatur" und die daselbst besprochenen Schriften verweisen. Jetzt, wo das Concil beisammen ist, und den unsern Agitatoren zu Dienste stehenden Spionen mit jedem Tage die Zahl der für die Dogmatisirung gestimmten Bischöfe zu wachsen scheint, kehrt sich ihre verleumderische Zunge gegen die Väter des Concils, besonders die Missionsbischöfe, um sie als charakterlose, ehrgeizige, schwachköpfige und ränkevolle Menschen darzustellen, die sich von den Jesuiten als Marionetten in dem zur Verherrlichung ihrer Ordenstheologie arrangirten Schauspiele verwerthen lassen. Das Beste in dieser Beziehung leisten die seit Weihnachten in der „A. A. Z." erscheinenden „Römischen Briefe über das Concil", die zwar offenbar eine bereits vorher von Rom aus signalisirte Spionage zur Grundlage haben, aber ebenso offenbar von denselben Händen arrangirt werden, von welchen auch die berüchtigten „Fünf Artikel" herrühren. Glücklicherweise sprühen diese Berichte so viel Feuer und Gift, und ergehen sich in so elenden Lästerungen, daß Männer von Ehre und Glauben den Geist, der stets verneint, leicht herausfühlen können. Aber bei jeder Verleumdung bleibt immer doch etwas hangen, besonders wenn die Zuhörer oder Leser im Voraus gegen

[1]) Serm. 294. n. 17. s. serm. 14 de verb. Apost. Diese Worte sind das Motto des Anti-Janus von Prof. Hergenröther.

die Personen oder das Unternehmen, worum es sich handelt, eingenommen sind; und daß letzteres in Bezug auf das in Frage stehende Concilsprojekt wirklich zutreffe, dafür hat man bereits seit sechs Monaten im reichlichsten Maße gesorgt — um so erfolgreicher gesorgt, als man die schwache und kranke Seite eines großen Theiles der gebildeten Laien ebenso geschickt als unehrenhaft auszunutzen verstand.

Ohne die hier angedeutete geistige Beschaffenheit unserer gebildeten katholischen Laienwelt würden unsere Agitatoren wohl schwerlich mit ihren Ränken und Hetzereien so große Erfolge erzielt haben, wie sie unläugbar uns vor Augen stehen. Man verzeihe uns daher, daß wir, wie bisher mit den Verführern, so auch jetzt mit den Verführten eine kleine Gewissenserforschung anstellen, nicht um sie der Mitschuld zu zeihen, sondern um sie desto sicherer für die Zukunft vor dem Betruge zu schützen.

Wir wollen nicht lange von dem Mangel an theologischer Bildung reden, die heutzutage gerade unter den gebildeten Laien ebenso selten sein muß, wie das ernste Studium theologischer Fragen. Wichtiger ist, daß durch die anhaltende vorwiegende Lektüre schlechter oder zweideutiger Schriften und Blätter allmälig ihr katholisches Gefühl abgestumpft, ihr katholisches Denken getrübt, ihr Kopf aufgeregt und verwirrt wird. So lange sie noch ihre äußern Christenpflichten erfüllen und um Wohl und Wehe der Kirche sich viel oder wenig interessiren, glauben sie dann auch, den Sinn und die Lehre der Kirche vollkommen verstehen, vertreten und beurtheilen zu können, während sie doch nur den Geist der Welt in die Kirche hineintragen. Namentlich haben sie sich in eine naturalistische und rationalistische Auffassung der kirchlichen Auktorität hineingelebt. Auf politischem Gebiete hat der moderne Geist mehr und mehr dahin gearbeitet, die **verpflichtende Macht** des Staatsoberhauptes ebensowohl in den Volkswillen zu verlegen, wie in der That die **Gewähr** für die Gerechtigkeit und Nützlichkeit seines Wirkens in dem politischen und sittlichen Bewußtsein des Volkes liegt; und indem er für dieses Bewußtsein die sogen. „öffentliche Meinung" substituirt, deren Name schon die Haltlosigkeit und Flüchtigkeit derselben andeutet, macht er sein Princip doppelt verfänglich. Diese schon im Staatsleben durchaus verkehrte und verderbliche Anschauung wendet der Liberalismus auch auf die Kirche, insbesondere auf die Lehrgewalt derselben an, deren durchaus übernatürlicher und göttlicher Charakter mit seinem ganzen Wesen in schneidendem Widerspruch steht. Der Lehrkörper der Kirche wird zu einem bloßen Organe der Kirche im Ganzen, zum öffentlichen Zeugen und Verkündiger der von der Gesammtheit der Gläubigen festgehaltenen Ueberzeugung herabgesetzt, für welche dann ebenfalls wieder die „öffentliche Meinung" substituirt wird;

in der Uebereinstimmung mit dieser sollen die Aussprüche des Episkopates ihre Auktorität und ihre Gewähr haben und deßhalb auch von ihr kontrolirt werden. Daß der Episkopat kraft seiner eigenen göttlichen Sendung die Macht hat, als Richter im Namen Gottes die Ueberzeugung der Gläubigen autoritativ zu regeln und von ihnen den Gehorsam des Geistes zu verlangen, und daß derselbe Gott, der ihm eine solche Autorität übertrug, ebendamit auch die Gewähr für ihren unfehlbaren Gebrauch mitgegeben hat („Lehret alle Völker — ich bin bei euch.“) — diese katholische Auffassung ist bei vielen Katholiken heutzutage sehr verdunkelt, und sie unterscheiden sich von den Akatholiken nur dadurch, daß sie noch immer eine wirklich unter göttlichem Schutze stehende Unfehlbarkeit des Gesammtbewußtseins annehmen. Alle Broschüren ohne Ausnahme, die von München, Leipzig oder Braunsberg im Dienste der Agitation in die Welt geschickt werden, verläugnen sie ganz ausdrücklich und geben so dem unklaren Gedanken ihrer Leser Gestalt und Consistenz. Nun ist aber der ganze Sturm gegen die Infallibilität des Papstes im Grunde nichts anders, als ein Angriff auf das Wesen und die Natur der kirchlichen Lehrgewalt überhaupt. Wie nämlich die Infallibilität des Papstes von ihren Vertheidigern demselben nur beigelegt wird als Attribut des Inhabers der vollen und höchsten kirchlichen Lehrgewalt, so tritt auch diese Lehrgewalt in ihrer eigenthümlichen höhern Natur, als auktoritativ die Untergebenen bindende Richtergewalt, in der Unfehlbarkeit des von seinem Stuhle herab im Namen Gottes redenden Papstes in schärfster und unzweideutigster Weise hervor. Nur deßhalb greifen die angeführten Gegner der Infallibilität des Papstes die des Episcopates nicht so nachdrücklich an, weil sie die Bischöfe dem Papste gegenüber noch in etwa als delegirte Zeugen der Gesammtheit betrachten können. Aber auch nur deßhalb fangen die Laien durch ihren Lärm so schnell Feuer, weil der in der Infallibilität des Papstes hervortretende Begriff der kirchlichen Lehrgewalt mit ihrer ganzen grundverkehrten Anschauung von der Kirche kollidirt. Wenn sie diese Anschauung gründlich aus Kopf und Herz ausschließen, wenn sie den ganzen Geist erhabener Demuth und demüthigen Vertrauens, den die übernatürliche Institution der Kirche athmet, in sich lebendig werden lassen, wenn sie sich ganz mit der Ueberzeugung durchdringen, daß der Glaube des Katholiken wesentlich durch Gehorsam gegen eine im Namen Gottes sprechende Lehrgewalt bedingt ist, und sein Vertrauen nicht auf die Masse und die Bildung der Anhänger eines Satzes, sondern auf den von Gott seinen Stellvertretern verheißenen übernatürlichen Schutz sich stützen soll — dann wird es ihnen gleichgültig sein, ob das Richteramt, dem sie sich mit gläubigem Vertrauen unter-

werfen müssen, von einem Einzelnen oder von Vielen zugleich ausgeübt wird; nicht mit Widerstreben, mit Freude und Dank werden sie sich unterwerfen, wenn es dem hl. Geiste gefallen sollte, durch das gegenwärtige Concil ihnen die unfehlbare Gewißheit zu verschaffen, daß es in der Kirche nicht bloß ein außerordentliches, sondern ein ordentliches Tribunal gibt, dessen Entscheidungen, wie sie den vollen Gehorsam aller Gläubigen verlangen, so auch kraft des ihnen verheißenen höhern Schutzes ein zweifelloses, unerschütterliches Vertrauen verdienen.

Zur Geschäftsordnung des Concils.

Die „Venergeler" des Concils haben schon gleich in der vom Papste publizirten Geschäftsordnung ein böses Omen für die Freiheit und den gedeihlichen Fortgang des Concils gefunden. Um diesen Klagen mehr Nachdruck zu geben, wurde das Gerücht ausgestreut, ein großer Theil der Bischöfe, namentlich der deutschen und französischen, sei selbst mit der Geschäftsordnung unzufrieden. Die Nachricht, daß in der ersten Generalcongregation aus ihren Reihen ein lauter Protest gegen dieselbe erhoben worden sei, und daß zugleich 100 Bischöfe den Sitzungssaal verlassen hätten, wurde zwar bald dementirt; um so mehr aber läßt man die Bischöfe fort und fort im Stillen gegen dieselbe murren und Petitionen an den Papst vorbereiten, von deren Erscheinen gleichwohl noch immer nichts weiter verlauten will, als daß einige Bischöfe eine ehrfurchtsvolle Bittschrift in Betreff der Redaktion eines Punktes der Geschäftsordnung an den heiligen Vater richteten. Es ist immerhin möglich, daß manche Bischöfe auch noch andere Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht ganz praktisch finden und eine andere Fassung derselben wünschen. Aber für den Fall, daß sie diese ihre Wünsche hinreichend begründen könnten, oder daß in dem Verlaufe der Verhandlung die Nothwendigkeit einer Aenderung sich herausstellen sollte: ist es nicht nur möglich, sondern mehr als wahrscheinlich, daß sowohl die Bischöfe Takt und Muth genug besitzen werden, um den geeigneten Weg nach diesem Ziele einzuschlagen, als der Papst ihren Wünschen entgegenzukommen bereit sein wird. Wir wissen nicht, in wie weit solche Wünsche im Schooße des Concils existiren; wir wissen nur, daß sie auf jeden Fall nicht bei einem ansehnlichen Theile der Synode auf den Grundsätzen beruhen und nach den Zielen streben, nach welchen die „Venergeler" des Concils in den Zeitungen die Freiheit und die Fruchtbarkeit der conciliarischen Verhandlungen zu beurtheilen pflegen.

Die Bischöfe kennen ihre eigene Würde und Stellung zu genau, um nicht zu wissen, daß das Concil etwas ganz anders ist als eine konstitutionelle Kammer, die zur Controle der Regierung ihres Fürsten zusammentritt und nach Umständen dessen Souveränitätsrechte sich selber anmaßt. Daher wird es weder diplomatischer Kniffe noch eines moralischen Druckes bedürfen, um von Seiten der „Römischen Curie" zu verhüten, daß die nach der ausdrücklichen Versicherung des Papstes ganz im Geiste der kirchlichen Verfassung und der frühern Concilien abgefaßte Geschäftsordnung im Sinne des vulgären Liberalismus von den Vätern des Concils angegriffen werde. Um so mehr aber bedarf es für das Publikum einer Erklärung darüber, wie die Geschäftsordnung durchaus im Geiste der Kirche abgefaßt ist, und darum gerade diejenige Freiheit und Ordnung der Verhandlungen wahrt, welche, so sehr sie auch von der einer konstitutionellen politischen Kammer abweichen mag, einen wahrhaft gedeihlichen Erfolg der Verhandlungen verspricht.

Man hat zuerst schon daran sich gestoßen, daß der Papst einseitig die Geschäftsordnung festgestellt habe, ohne sie erst durch das Concil selbst berathen und beschließen zu lassen. Den politischen Kammern wird freilich nicht die Geschäftsordnung in ihren Einzelheiten vom Fürsten vorgeschrieben; aber die Grundzüge derselben gehören denn doch mit zu der in der Regel vom Fürsten oktroyirten Verfassung des Staates, und wenn einmal von einer frühern Kammer eine Geschäftsordnung festgestellt worden, wird auch diese nicht jedesmal von Neuem berathen. Die Kirche hat ihre Verfassung von Christus selbst, und nach dieser hat der Papst als oberster Hirt der allgemeinen Kirche alle Geschäfte, welche im Interesse und im Namen derselben vorgenommen werden sollen, zu regeln und zu leiten. Wie er allein das Recht hat, die allgemeinen Concilien zu berufen, ohne dabei, wie ein König in Bezug auf seine Kammern, durch constitutionelle Regeln an Zeit und Ort gebunden zu sein: so hat er auch das volle Recht, Alles das anzuordnen, was er zur ersprießlichen Führung der von ihm ins Dasein gerufenen Versammlung für nöthig und heilsam erachtet. Wenn jetzt zum ersten Male ein allgemeines Concil zusammengetreten wäre, oder die Praxis früherer Concilien wesentlich hätte umgestaltet werden sollen, so hätte es räthlich erscheinen können, die Feststellung der Geschäftsordnung in Gemeinschaft mit dem Concil selbst vorzunehmen. Nun aber sind der Concilien schon viele gehalten worden; in den wesentlichen Punkten war die Geschäftsordnung stets dieselbe; und jetzt handelte es sich nicht darum, neue Grundsätze für das Verfahren aufzusuchen, vielmehr nur darum, dieselben zusammenzustellen und eine die Ausführung näher bestimmende Verordnung zu erlassen, ohne dersel-

den absolute Geltung und Unabänderlichkeit zu vindiziren. Das päpstliche Schreiben hat daher auch schon in seinem Titel und seiner Anlage nicht den Charakter einer gesetzgebenden Bulle, sondern eines einfachen Breve. Die „Venergeler“ beklagen sich sonst so viel über die so kostspielige und nachtheilige lange Entfernung der Bischöfe von ihren Diözesen; darum sollten sie dem Papste Dank wissen, daß er dem Concil die langwierige und unfruchtbare Discussion über die Geschäftsordnung erspart und es ihm möglich gemacht hat, sogleich an seine eigentliche Aufgabe heranzutreten.

Was nun die Geschäftsordnung selbst betrifft, so haben die „liberalen“ Blätter an keinem Paragraphen viel zu loben, aber an den meisten vieles zu tadeln.

Der erste Paragraph, der in keiner politischen Versammlung eine Parallele findet — er handelt von dem Gebete und dem heiligen Leben, durch das die Versammelten den Segen Gottes auf ihr Werk herabrufen sollen — kommt am gnädigsten weg, weil man diese Anforderungen dem Papste doch nicht füglich zum Verbrechen anrechnen kann. Die Ceremonie der Prozession am Eröffnungstage ist schon schlimmer weggekommen; dem Theologen der A. A. Z. erschien es als ein übles Vorzeichen, daß man schon beim Anfange und während der Prozession das Veni creator gesungen, ehe das Concil sich im Sitzungssaal constituirt gehabt hätte; denn durch die Anstimmung dieses Hymnus habe der Papst das Concil schon eröffnet, ehe dasselbe sich constituirt habe, und damit die Selbstständigkeit desselben beeinträchtigt. Man denke!

Der §. 2 „über das Recht und die Weise der Vorlage“, bietet schon mehr Anhalt, die berechtigte Selbstständigkeit des Concils beeinträchtigt zu sehen. Der Papst spricht sich nämlich darin das Recht zu, allein die Gegenstände, die zur Verhandlung kommen sollen, zu bestimmen und die Vorlagen zu den Dekreten dem Concil zu unterbreiten, oder wenigstens nichts ohne seine vorgängige Zustimmung zur conciliarischen Verhandlung kommen zu lassen. Dieses Recht wurzelt in seiner Stellung zu dem Episcopate und dem Concil, darin, daß er sich zu den Bischöfen, wie das Haupt zu den Gliedern, wie der Vater zu seinen Söhnen verhält;[1]) es liegt in der Natur seines von den ältesten Zeiten her anerkannten autoritativen Präsidialrechtes. Er hat den Vorsitz im Concil nicht bloß wie der Präsident in einer Gerichts- oder Repräsentantenkam-

[1]) Dieses Verhältniß sprach schon das große Concil von Chalcedon im Jahre 451 in seinem Briefe an den hl. Papst Leo aus.

mer, der nur an der Spitze des Ganzen steht, sondern wie ein König in seinem Rathe, jedoch mit dem Unterschiede, daß seine Beisitzer, sei es aus Delegation oder aus göttlichem Rechte, ebenfalls als Inhaber einer wahren gesetzgebenden und richterlichen Gewalt auftreten. Wer aber das Verhältniß des Papstes zum Concil wie das eines Königs zur Repräsentantenkammer auffassen wollte, nun der müßte dann auch wissen, daß in den konstitutionellen Staaten, in welchen die Krone kein bloßer Schatten ist, dem Könige oder seiner Regierung ebensogut, wie das Veto nach dem Kammerbeschluß, so auch die eigentliche Initiative zu den Gesetzesvorlagen gewahrt ist. Aus sich kann die Kammer bloß die Regierung zu einer solchen Vorlage auffordern; aber ohne eine solche und namentlich der Regierung zu Trotz zur Feststellung des Gesetzes übergehen, würde, so lange dieser das Recht des Veto zusteht, nur so viel heißen, als sie zum offenen Kampfe herausfordern. Im Staatsleben können solche Verwicklungen leicht vorkommen in Folge des tyrannischen Benehmens einer Regierung oder des revolutionären Geistes einer Kammer: in der Kirche sind sie sehr selten dagewesen, und jedes Mal haben sie keine gute Wirkung gehabt. Nur solche können dem Papste zumuthen, auf den Gebrauch dieses Rechtes der Vorlage zu verzichten, welche gerne einen offenen Conflikt zwischen Papst und Concil herbeiführen möchten, und einestheils den Papst eines tyrannischen Regimentes beschuldigen, welchem das Concil wider dessen Willen ein Ende machen soll, oder andererseits dem Concil den Beruf zuschreiben, ohne den Papst, an seiner Stelle und ihm zu Trotz die souveräne Gewalt in der Kirche auszuüben und den Papst selbst seiner Autorität zu unterwerfen. Liberal mag das sein, katholisch und kirchlich ist es nicht; eine solche Selbstständigkeit und Freiheit des Concils, die es aus der naturgemäßen Verbindung mit seinem Haupte herausreißt, ist eine Selbstständigkeit ohne rechtlichen Boden, eine Freiheit ohne Ordnung und darum ohne Segen.[1])

[1]) In einigen Broschüren und Zeitungen wird viel darüber gefaselt, daß auf dem Concil von Trient das exclusive Recht der offiziellen Vorlage den päpstlichen Legaten bestritten und nur durch Kunstgriffe der Legaten behauptet worden sei. Die Wahrheit ist, daß das Concil von Trient in einem förmlichen Dekret dieses Recht anerkannt hat. Es erhoben sich zwar ein Paar Stimmen gegen die formelle und ausschließliche Geltendmachung dieses Rechtes in dem erwähnten Dekrete; aber selbst diese bestritten nicht das Recht selbst, sondern nur die erwähnte Aussprache, weil sie bei früheren Concilien nicht stattgefunden, auch nicht nothwendig, ja den Protestanten gegenüber schädlich sei, indem sie denselben den Gedanken nahe lege, daß sie ihre Anliegen dem Concil nicht vortragen, resp. nicht die Behandlung derselben sollicitiren könnten. Vgl. Pallavicini Gesch. d. Concils v. Trient. 15 B. 15—16 Cap.

Uebrigens hat der Papst in diesem §. den Vätern des Concils keineswegs das Recht der Initiative ganz abgeschnitten; er hat ihnen nicht nur erlaubt, sondern fordert sie dringend dazu auf, ihrerseits Vorschläge zu machen und ihm einzureichen; er überläßt mithin den Bischöfen dasselbe Recht der Initiative, welches auch die Kammern in konstitutionellen Monarchieen besitzen, nur daß es wegen der eigenthümlichen Constitution der Kirche in anderer Weise ausgeübt wird. Die Kammern pflegen durch korporative Beschlüsse die Regierungen zu Gesetzesvorlagen aufzufordern, und kümmern sich dabei oft nicht viel darum, ob ihre Aufforderung genehm oder nicht genehm sein werde; dieses Verfahren wenigstens wünschten die Liberalen auch beim Concil. Ja, wenn das Concil bloß eine kirchliche Volksvertretung wäre, die dem kirchlichen Monarchen gegenüber überhaupt nichts Anderes zu thun hätte, als ihm den Willen des Volkes auszusprechen und dessen Regierungsakte zu sollicitiren oder zu korrigiren! Das Concil ist aber wesentlich etwas Anderes; in seiner corporativen Aktion ist es ein gesetzgebendes Organ, welches nicht so sehr die Gesetze des Papstes kontrolirt, als wahrhaft in Gemeinschaft mit dem Papste Gesetze gibt; als solches hat es sich daher nicht an den Papst zu wenden, um mit ihm zu paktiren, sondern richtet seine Thätigkeit auf die Gesammtheit der Gläubigen, welcher es die Gesetze vorschreibt. Bei ihm können daher die Anträge, welche von ihm zur Berathung und Beschlußnahme angenommen werden, nach der gewöhnlichen Ordnung nur auf den unmittelbaren Erlaß eines Gesetzes zielen; sie haben mithin den Charakter einer Gesetzesvorlage und müssen daher ordnungsmäßig die Billigung desjenigen haben, dem auch die letzte Entscheidung zusteht. Sobald das Concil durch eine korporative Aktion an den Papst selbst eine Forderung stellen zu müssen glaubte, würde es seine innige Verbindung mit ihm und zugleich, weil es die Forderung doch nur in bittender Weise stellen könnte und sich der Gefahr einer abschlägigen Antwort aussetzen würde, seine eigene gesetzgeberische Würde verdunkeln. Bei einem Concil, das von dem Papste weit entfernt und über dessen Willen in einzelnen Dingen nicht gehörig unterrichtet wäre, würde eine solche Aufforderung am Ende wohl angebracht sein; wo aber der Papst selbst dem Concil so nahe steht und letzteres über dessen Willen sich jeden Augenblick unterrichten kann, wäre eine förmliche allgemeine Berathung und Beschlußnahme über einen Gegenstand, den der Papst durchaus nicht behandelt wissen wollte, und eine demgemäße Aufforderung an den Papst das Zeichen eines offenen Bruches zwischen dem Haupt und den Gliedern. Es wäre denn doch dem Papste zu Viel zugemuthet, daß er einen so außerordentlichen Fall in der Geschäftsordnung vorsehen oder einigen stürmischen Geistern

auch nur den Weg bahnen sollte, einen derartigen Bruch wenigstens anzustreben, nicht zu gedenken, daß durch die Bestimmung, die Anträge direkt bei der Synode einzubringen, der regelmäßige Gang der Verhandlungen sehr gestört und aufgehalten werden würde.

Die Ordnung der Initiative, welche der Papst den Vätern des Concils eingeräumt hat, beruht auf dem Princip wechselseitigen Vertrauens und wahrt ebenso sehr die Interessen der wahren Freiheit, wie die der gedeihlichen Ordnung. Die Väter können einzeln oder in größern und kleinern Gruppen Anträge stellen, jedoch nicht direkt bei der Synode mit Umgehung des Papstes, weil diese doch nicht ohne Bewilligung des Papstes in förmliche conciliarische Berathung derselben eintreten kann, sondern beim Papste selbst, der aber zur Annahme und vorläufigen Berathung dieser Anträge eine Commission eingesetzt hat, in welcher alle Länder vertreten sind. Durch die Aufforderung, solche Anträge zu stellen, hat der Papst sich auch verbindlich gemacht, dieselben, wofern sie als wohlbegründet und hinreichend gestützt auftreten, nicht nach Willkür zu verwerfen, sondern gewissenhaft zu prüfen und nur dann zu verwerfen, wenn die vier sehr einfachen und natürlichen Bedingungen, an die er die Anträge geknüpft hat, nicht zutreffen. Nur die böse Zunge revolutionärer Geister kann diesen Maßnahmen die Absicht unterschieben, das freie Wort der Väter des Concils einzuschränken, oder einer achtbaren Minorität die Möglichkeit der Geltendmachung ihrer Ansichten abzuschneiden. Letztere behält immer das Mittel, außer den conciliarischen Versammlungen durch Denkschriften und freie Spezialversammlungen die Majorität für sich zu gewinnen, und in den Sitzungen selbst kraft der ihnen ausdrücklich zugesicherten Redefreiheit bei der Verhandlung der päpstlichen Vorlagen durch Beantragung von Veränderungen und Zusätzen einen weittragenden Einfluß üben. Sollte wirklich der Fall eintreten, daß der Papst einem von überwiegender Majorität gestützten Antrage nicht Folge geben wollte, dann träte er auch damit der wesentlichen Freiheit des Concils nicht zu nahe, sondern wahrte nur ihm gegenüber sein eigenes Souveränetätsrecht; ob weise oder nicht, das ist eine Gewissensfrage für ihn selbst — so lange er aber nicht in offenbar unbilliger und unvernünftiger Weise von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, ist es boshafte Verleumdung, ihm von vornherein die Absicht eines solchen Mißbrauchs eines an sich wohlbegründeten, verfassungsmäßigen Rechtes zuzuschreiben.

Der §. 3. der Geschäftsordnung, welcher allen Mitgliedern und Beamten des Concils absolutes Geheimniß in Bezug auf den Gegenstand der Verhandlungen vorschreibt, gereicht vorzüglich den Schaaren liberaler Journali-

sten, welche eigens nach Rom gekommen sind, um über dieselben täglich die „allerneuesten und zuverlässigsten“ Berichte zu schreiben und die Dekrete schon vor ihrem Abschluß zu kritisiren, zu ganz besonderm Aerger. Um diesen Aerger aber nicht als bloß persönlichen erscheinen zu lassen, beklagen sie sich darüber, daß das Concil das Licht scheue, daß der Welt, die doch so sehr dabei interessirt sei, nicht vergönnt werde, den Verhandlungen zu folgen, ja daß selbst den Bischöfen die Vorlagen des Concils bis zu ihrer Ankunft in Rom vorenthalten worden seien, und diese folglich ohne eine Ahnung von den Dingen, die sie verhandeln sollten, nach Rom hätten ziehen müssen. Bei einer Versammlung von Volksrepräsentanten hat die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ihren guten Grund und ihre große Bedeutung; das Volk muß wissen, ob und inwiefern seine von ihm gewählten Vertreter in ihren Reden und Abstimmungen wirklich seine Anschauungen und Wünsche vertreten. Aber in keinem Lande sind die Sitzungen der Regierungsorgane öffentlich, und sie können es kaum sein, ohne daß die Würde und das Ansehen der Regierung geschädigt, ihre Verordnungen in ungeziemender Weise beeinflußt und durchkreuzt würden. Das Concil ist nun aber auf kirchlichem Gebiete eine Versammlung von solchen, die an der Regierung der Kirche einen berechtigten Antheil haben, und wie sie nicht vom Volke ihre Sendung erhalten, so auch ihm keine Verantwortlichkeit schuldig sind. Seine Unternehmungen scheuen darum nicht das Licht; es schmiedet keine geheimen Pläne, wie eine Freimaurerloge, schließt keine geheimen Verträge, wie die Staatsregierungen; mit allen seinen Beschlüssen tritt es vor die ganze Welt, um das Licht der Wahrheit und der Ordnung zu verbreiten und die Geister der Finsterniß zu verscheuchen. Nur deßhalb hält es seine Verhandlungen geheim, damit nicht die Geister der Finsterniß sich in dieselben einmischen und dem Lichte seiner Dekrete, noch bevor dieselben zu Stande gekommen, den Weg verlegen. Diejenigen, welche ein wahres Interesse an dem Concil haben, welche in ihm das sehen, was es wirklich ist, und für welche es auch zunächst gehalten wird, nehmen es dem Concil am allerwenigsten übel, daß es ihnen nicht von vornherein seine Verhandlungen kund werden läßt. Die darüber klagen, sind eben solche, welche weder die Absicht haben, das Concil zu unterstützen, noch vor Ungeduld brennen, seine Dekrete sich zu Nutzen zu machen; es sind diejenigen, denen es zu lang wird, bis sie vor ihrem lieben Publikum über das Concil zu Gericht sitzen, über seine Dekrete aburtheilen und die ihm vorausgehenden Verhandlungen verdächtigen und verunglimpfen können. Am komischsten klingt die Klage, daß auch die Bischöfe vor ihrer Ankunft in Rom nichts von den Vorlagen und dem Zwecke des Concils gekannt

hätten und so in völliger Unwissenheit über das, was man mit ihnen vorhabe, sich auf den Weg hätten begeben müssen. Unsere Bischöfe sind nicht so unerfahren und so einfältig, wie die liberalen Literaten; sie kennen seit langer Zeit den Geist der Kirche und des heiligen Stuhles und konnten daher im Großen und Ganzen, besonders in doktrinellen Fragen, wohl wissen, welcher Art die Vorlagen sein würden; was sie im Einzelnen nicht wußten, das brauchten sie auch nicht früher zu wissen, und weil sie nicht von der Neugier der Literaten geplagt werden, haben sie sich nirgendwo darüber beklagt, daß es ihnen vorenthalten werde. Man frage einmal die Regierungen, warum sie nicht stets vor der Eröffnung der Session die Gesetzesvorlagen allen einzelnen Abgeordneten ins Haus schicken. Das hätte noch mehr Sinn, weil dann die Abgeordneten sich mit ihren Wählern über die einzelnen Punkte benehmen und so desto sicherer ihren Wünschen würden entsprechen können.

Der §. 4 über die Ordnung der Plätze ist im Allgemeinen glimpflich weggekommen. Aber während man von liberaler Seite in den früheren Concilien beklagt, daß dort langwierige und ärgerliche Rangstreitigkeiten vorgekommen seien, hat man hier dem Papste keinen Dank gewußt, daß er durch einen kurzen Proceß alle diese Streitigkeiten unmöglich gemacht hat. Ebenso wenig bietet §. 5 Anlaß zu einer ernstlichen Kritik.

Mit §. 6, worin die Beamten des Concils ernannt werden, wird wieder gewaltiger Lärm gemacht. Da ernennt der Papst persönlich, ohne dem Concil die Freiheit der Wahl zu lassen, alle Beamten des Concils; damit schnürt er, so sagt man, die ganze Bewegung des Concils in einen bureaukratischen Mechanismus ein, und da die Beamten fast sämmtlich Italiener und dazu Curialen des Papstes sind, so erhält dadurch das ganze Concil einen italienischen und curialistischen Anstrich. Wenn man einem Bierhausphilosophen die lange Liste der mysteriösen Namen der verschiedenen Aemter und die noch zehnmal längere der uritalienischen Personennamen vorliest, mag ihn wohl in später Abendstunde, wo er schon bald das letzte Glas ansetzt, eine gespensterhafte Furcht befallen vor dem italienischen „Polyp", der das Concil mit seinen tausend Armen umschlingt und erstickt. Nachdem es aber Tag geworden und das Räuschchen verschlafen ist, wird er bei richtiger Ueberlegung doch zu derselben Ueberzeugung kommen, die andere vernünftigen Leute sich sogleich beim ersten Blick gebildet haben: zu der Ueberzeugung, daß mit Ausnahme des Generalsekretärs, der selbst Mitglied des Concils, und kein Italiener, sondern ein grundehrlicher Deutscher ist und das übrige Sekretariatspersonal unter sich hat, die übrigen Beamten nur dienstbare Geister sind, welche der Papst den Bischöfen zur Verfügung stellt, damit sie nicht

selbst diese Dienste versehen oder erst lange darüber verhandeln müssen, welche Leute aus ihrer Begleitung sich vielleicht für diese untergeordneten Dienste eignen möchten. Sollen wir etwa glauben, daß die Schaaren von Ceremonienmeistern und Platzanweisern den Bischöfen auch den Inhalt ihrer Reden anzugeben und ihre Vota ihnen zu diktiren hätten, oder daß die Ehrenwache des Concils, besonders die in den öffentlichen Sitzungen mit gezogenem Schwerte neben dem Throne des Papstes stehenden römischen Fürsten von ihrer Waffe gegen die dissentirenden Bischöfe Gebrauch machen müßten? Oder haben wir zu fürchten, daß die Notare und Stimmensammler vom Papste dazu bestimmt seien, die Reden und die Vota anders niederzuschreiben, als sie gehalten oder abgegeben wurden?

Im folgenden §. 7 treten indeß wirklich eine Reihe von Personen hervor, die vom Papste dazu ernannt sind, eine direktive Gewalt auf dem Concil zu entfalten. Es sind die Cardinäle, welche entweder als Legaten der Generalcongregation, oder als Ausschußpräsidenten den Spezialcongregationen vorzustehen haben. Daß der Papst diese Präsidenten ernennt, kann wiederum nur demjenigen auffallend erscheinen, welcher das Concil nach den Regeln einer Volkskammer beurtheilt. Sie sind ja nur Stellvertreter des Papstes, welcher als Haupt des ganzen Episkopates der geborne Präsident aller die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche betreffenden offiziellen Verhandlungen — und dazu gehören die Ausschußsitzungen, die im Auftrage und als Organe der Generalcongregationen arbeiten, eben so gut, wie diese letzteren selbst — sein soll und immer gewesen ist. Niemals ist es den allgemeinen Concilien eingefallen, sich andere Präsidenten zu wählen, als die, welche ihnen der Papst als seine Legaten geschickt hatte. Wenn die Bischöfe, wie es auch wirklich geschieht, außer den offiziellen Ausschüssen noch besondere Fraktionssitzungen halten wollen, um ihre Anträge oder Vota vorzubereiten, so steht es ihnen natürlich vollkommen frei, diese nach Belieben zu organisiren und deren Präsidenten selbst zu ernennen. Uebrigens ist bei der Bestellung von Legaten zu Präsidenten der Generalcongregationen nicht zu übersehen, daß derselben eine zarte Rücksicht auf die Freiheit des Concils nicht minder, als auf die Würde des Papstes zu Grunde liegt. Der persönliche Vorsitz des Papstes würde nämlich nach beiden Seiten hin nachtheilich wirken: einerseits würden die Bischöfe aus Ehrfurcht nicht so kühn und offen reden, und andererseits würde der Papst sich nicht so hoch über den Parteien halten und in der Hitze der Debatte leicht seine Auktorität compromittiren lassen können. Mit Recht führt daher der Papst persönlich den Vorsitz nur in den feierlichen Sitzungen, in denen keine Debatte

mehr stattfindet und in welchen er nur sein höchstes Urtheil ausspricht, um den Beschlüssen des Concils das letzte Siegel aufzudrücken.

Um die Arbeiten des Concils zu erleichtern, hat der Papst bekanntlich durch gelehrte Theologen aller Länder die Entwürfe zu den Dekreten ausarbeiten lassen, welche von den Legaten als Vorlage der Diskussion des Concils unterbreitet werden sollen. Der Papst erklärt in §. 8 ausdrücklich, daß diese Vorlagen, obgleich er von ihnen Kenntniß genommen, dem Concil nicht als maßgebend für seine Entscheidungen oktroyirt werden sollen, weil er sie noch nicht mit seiner Auktorität approbirt habe. Bei den meisten Concilien, die im Orient gehalten wurden und hauptsächlich den Zweck hatten, einer neuen selbst unter den Bischöfen tief eingerissenen Häresie entgegenzutreten, wurden den Legaten nicht bloß Anträge, sondern förmliche Vorschriften und definitive Urtheile mitgegeben, welche den Vätern der Concilien, wie Döllinger sich ausdrückt, als „Muster und Autorität" für ihr Urtheil dienen sollten und in der That auch immer ehrerbietig befolgt wurden. Es fehlt daher dem Papst nicht die Macht, dieses auch jetzt zu thun; indem er erklärt, die Vorlagen seien von ihm nicht approbirt, deutet er vielmehr an, daß diese Approbation sie unumstößlich gemacht haben würde. Er hat nur im Interesse der Freiheit des Concils, und um sein Urtheil vor der definitiven Feststellung desselben durch die Verhandlungen des Concils mehr zu klären und zu motiviren, von seiner Macht keinen Gebrauch machen wollen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese dem Concil gelassene Freiheit in Sachen der unabänderlichen Lehre nur von denjenigen Punkten der Vorlage gilt, welche der Papst nicht schon durch frühere öffentliche und autoritative Entscheidungen definitiv festgestellt und abgeurtheilt hat; denn diese Punkte können die Bischöfe ebenso wenig abändern, als er selbst sie rückgängig machen kann. Auch haben ohnehin fünfhundert Bischöfe schon vor zwei Jahren in der bei Gelegenheit des Centenariums dem hl. Vater überreichten Adresse ihren irretractabilis assensus in Bezug auf die früheren doktrinellen Urtheile des Papstes feierlich ausgesprochen, und dabei das Princip anerkannt, daß sie dem Papste als ihrem Vater und Lehrer, durch dessen Mund der hl. Petrus rede, folgen müßten. Man kann dem Concil in allen seinen Theilen keine größere Schmach anthun, als wenn man an die Bischöfe die Forderung stellt, sie sollten die einmal vollgültig gewordenen Entscheidungen der Kirche noch einmal zum Behufe der Correktion revidiren; denn das heißt ihnen offenen Ungehorsam gegen den hl. Stuhl und die Verleugnung der gesammten kirchlichen Lehrauktorität zumuthen. Die Freiheit in der Prüfung, welche das Concil haben muß, ist nicht die Freiheit, eine ausgemachte Wahrheit umzustossen, ob dieselbe

nun von ihm oder von einem Andern aufgestellt sei; die Freiheit des Concils ist nur eine Freiheit in der Wahrheit und für die Wahrheit; die Bischöfe können nicht mehr, als der hl. Paulus, der von sich sagte: „Wir können nichts gegen die Wahrheit, sondern für die Wahrheit." (II. Cor. 13, 8.)

Die Vorlagen werden nach der Geschäftsordnung sofort in den allgemeinen Congregationen in Berathung genommen, ohne erst den Ausschüssen zugewiesen zu werden,[1]) und zwar aus verschiedenen in dem Breve des hl. Vaters deutlich hervortretenden Gründen; einmal weil sie selbst schon aus langen und sorgfältigen Berathungen der Ausschüsse von Theologen der verschiedensten Länder der Erde durchberathen und vorbereitet worden; sodann weil voraussichtlich manche Punkte eine rasche Erledigung finden, und diese den Spezialcongregationen nicht überwiesen zu werden brauchen; endlich weil bei den nicht so rasch zu erledigenden Punkten durch dieses Verfahren die Schwierigkeiten, mit denen die Spezialcongregationen sich zu beschäftigen haben, zu Tage treten. Auf dem Concil von Trient waren alle Väter in die Ausschüsse vertheilt und wurden die Gegenstände in der Regel alle erst in den Ausschüssen berathen, ehe sie vor die Generalcongregationen gebracht wurden. Ersteres konnte damals leichter geschehen, weil die Zahl der Väter bei Weitem nicht so groß war, wie jetzt; letzteres mußte geschehen, weil keine fertigen Vorlagen von den Legaten mitgebracht wurden. Man sieht leicht ein, daß das gegenwärtige Verfahren mit Rücksicht auf die besondern Umstände weise darauf berechnet ist, die Verhandlungen, unbeschadet der Gründlichkeit und Freiheit, möglichst rasch zu fördern.

Was die Reden in den Generalcongregationen betrifft, so ist in dem Breve nur davon die Rede, daß die „Väter" des Concils in den allgemeinen Sitzungen das Wort ergreifen können. Wir glauben nicht, daß damit die als päpstliche Theologen anwesenden Geistlichen ausgeschlossen werden sollen. Gleichwohl werden voraussichtlich beim gegen-

[1]) Die „A. A. Z." und mehrere andere Blätter haben das Gerücht verbreitet, die vom Papste oder von den Bischöfen ausgehenden Anträge würden direkt an die Spezialcongregationen verwiesen; sie haben dann ferner die Sache so dargestellt, als wenn nur in diesen die eigentlichen Debatten stattfänden, in den allgemeinen Sitzungen aber nur nach dem Referate dieser Ausschüsse abgestimmt würde. So wurde dem Publikum der Gedanke nahe gelegt, sieben Achtel des ganzen Concils seien der Redefreiheit beraubt und mundtodt gemacht. Gerade das Gegentheil ist der Fall. Selbst diejenigen Punkte, welche den Ausschüssen überwiesen werden, kommen nachher in der allgemeinen Sitzung wieder zur Discussion; und in der Geschäftsordnung ist ausdrücklich der Fall vorgesehen, daß sie in Folge dieser Discussion noch einmal an den Ausschuß zurückgehen oder fallen gelassen werden können.

wärtigen Concil die einfachen Theologen keine so bedeutende Rolle spielen, wie etwa auf dem Concil von Trient. Um diesen Umstand richtig zu würdigen, ist zu erinnern, daß zur Zeit des Trienter Concils die Bischöfe bei Weitem nicht in demselben Maaße, wie heute, in ihrer Person auch die Wissenschaft in der Kirche repräsentirten, und daß ferner jetzt die aus allen Ländern berufenen Theologen bei den Vorarbeiten zu den Verhandlungen der Väter in ausgedehntester Weise betheiligt waren, so daß die Vorlagen, die der Papst dem Concil macht, eigentlich nur ihre Arbeit sind. Wer beides wohl erwägt, wird finden, daß die Wissenschaft bei dem gegenwärtigen Concil nach ihrem vollen Werthe berücksichtigt wird, aber auch das normale Verhältniß derselben zur kirchlichen Auktorität mehr, als bei den früheren Concilien, zur äußern Darstellung kommt. Die Bischöfe prüfen die Arbeiten der Wissenschaft, und auf Grund ihrer Prüfung und ihres Urtheils erläßt dann der Papst das Endurtheil. Endlich sind in §. 8 auch die Schlußworte nicht zu übersehen. Es wird dabei den Bischöfen die volle Freiheit gewahrt, bei der Abstimmung in den Generalcongregationen nicht bloß ein einfaches placet oder non placet zu sagen, sondern ihr Votum mit Motiven und Restriktionen auszusprechen und zu dem Ende es von ihrem Scriptum abzulesen. Nur für die feierlichen Sitzungen, worin die in den Generalcongregationen bereits provisorisch festgestellten Dekrete promulgirt werden sollen, müssen sie nach §. 8 ihr Votum kurz in die Formel placet oder non placet fassen, weil die nähere Motivirung der Restriktion doch von keinem Einflusse mehr sein und nur die Verhandlung stören oder aufhalten könnte.

§. 8 der Geschäftsordnung behandelt endlich die „öffentlichen Sitzungen“. Sie werden öffentliche genannt, nicht, weil bei ihnen auch andere Personen außer den Mitgliedern des Concils Zutritt hätten, sondern weil der Inhalt ihrer Verhandlungen unmittelbar für die Oeffentlichkeit bestimmt ist, und die in den geheimen Sitzungen vorbereiteten Dekrete die letzte authentische Form erhalten, in welcher sie in die Oeffentlichkeit treten, und durch welche sie öffentliche Geltung erhalten sollen. Sie werden auch feierliche Sitzungen genannt, sowohl wegen der größeren äußeren Solemnität, indem der Papst persönlich gegenwärtig ist und die Bischöfe in vollem Ornat erscheinen — als auch, und noch mehr, wegen der innern Solemnität, die durch die äußere dargestellt werden soll, und die darin besteht, daß Papst und Bischöfe vereint mit der ganzen Macht und Majestät ihrer Würde die vorbereiteten Dekrete definitiv feststellen und promulgiren. Eine Discussion findet hier nicht mehr statt; die Dekrete, welche hier verlesen werden, sind schon in den Generalcongregationen durch die Discussion hindurch gegangen; durch die daselbst stattgefundene

und zur Kenntniß des Papstes gebrachte Abstimmung der Bischöfe ist bereits die Gewißheit gewonnen worden, daß dieselben von der Versammlung im Großen und Ganzen werden angenommen werden; und so entfaltet sich bei diesen feierlichen Sitzungen in reiner Majestät die richterliche und gesetzgeberische Gewalt des Conciliums in der gemeinschaftlichen Handlung des Hauptes und der Glieder.

Unsere liberalen Literaten entsetzen sich gewaltig darüber, daß die Dekrete die Aufschrift führen sollen: „Pius, Bischof, Diener der Diener Gottes, mit Approbation des hl. Concils zum ewigen Andenken." Nach ihrer erlauchten Weisheit sollte die Aufschrift lauten: „Das heil. allgemeine Concil zum ewigen Andenken", mit Uebergehung des Papstes oder nur beiläufiger Erwähnung desselben. Das wäre freilich in der Ordnung, wenn die Kirche Gottes eine demokratische oder aristokratische Republik wäre, wo die Souveränetät oder die höchste gesetzgebende Gewalt in der Versammlung der Repräsentanten ruhte. Aber es ginge schon dann nicht an, wenn die Kirche nur eine durch konstitutionelle oder ständische Verfassung beschränkte Monarchie wäre; denn auch in diesen Monarchien sehen wir die Gesetze nicht im Namen der Kammern oder der Stände, sondern nur mit Zustimmung derselben im Namen des Königs erlassen. Nun sind zwar in der Kirche die Bischöfe mehr als Volksdeputirte oder aristokratische Stände, indem sie selbst eine von Gott ihnen verliehene richterliche und gesetzgebende Gewalt besitzen; aber auch der Papst ist mehr als ein konstitutioneller König, weil er von Gott die volle Hirtengewalt über die Kirche in der Weise empfangen hat, daß die Geltung seiner Gesetze nicht durch die Bewilligung oder Bestätigung seiner Untergebenen, sondern nur allein durch den Zweck seiner Gewalt und die Natur der darunter fallenden Gegenstände bedingt wird, und mithin auch unabhängig von dieser Zustimmung durch die Fülle seiner Gewalt allein in volle Kraft tritt, während alle übrigen ohne ihn keine souveräne Gewalt haben und keine vollgültige Gesetze für die ganze Kirche erlassen können. Folglich kann zwar der Papst — was ein konstitutioneller König nicht kann — dadurch, daß er die ihm bei- und untergeordneten Richter und Gesetzgeber in dieser Eigenschaft mit auftreten läßt, seinen Gesetzen größeren Nachdruck verleihen; wie aber die Bischöfe auf dem Concil als Glieder und Söhne sich um ihn als ihr Haupt und ihren Vater gruppiren, so muß auch bei der gemeinschaftlichen Aussprache des Urtheils ihr Urtheil neben dem seinigen als dem principalen als das sekundäre und begleitende erscheinen. Die erwähnte Formel brauchte daher auch nicht erst jetzt erfunden zu werden; sie wurde, wie das Breve selbst erwähnt, schon vor alten Zeiten angewandt. In allen denjenigen

Concilien nämlich, bei denen der Papst persönlich gegenwärtig war, wurden die Dekrete im Namen des Papstes unter Zustimmung des Concils erlassen. In dieser Weise werden sie auch im corpus iurius aufgeführt; die canones der allgemeinen Concilien des Abendlandes unterscheiden sich hier von den andern päpstlichen Decretalen in der Ueberschrift nur dadurch, daß zum Namen des Papstes hinzugefügt wird: in concilio Lugdunensi oder Viennensi. Wurde das Concil nicht in Gegenwart des Papstes gehalten, dann bildete es einen Körper oder ein Tribunal für sich und erließ dann natürlich die Dekrete in seinem Namen; aber diese waren dann auch nur von provisorischer Geltung, bis die feierliche Bestätigung des Papstes hinzukam.

Nachdem unter der erwähnten Ueberschrift der Entwurf der Dekrete verlesen worden, werden zuerst die Stimmen der Väter des Concils eingesammelt. Diese Abstimmung muß dem Urtheile des Papstes vorausgehen, damit der natürliche Instanzenzug gewahrt werde, der Papst in seinem letzten Spruch sich auf die Zustimmung des Concils beziehen könne, und den Vätern die Freiheit bleibe, ihr Urtheil zustimmend oder verneinend auszusprechen, eine Freiheit, welche, nachdem durch das Endurtheil des Papstes die Dekrete bereits perfekt geworden, nicht mehr übrig bliebe. Ueber die Zahl der Stimmen, die zum conciliarischen Beschluß nothwendig sind, ist in der Geschäftsordnung nichts bestimmt; die Ausdrucksweise desselben scheint aber anzudeuten, daß der Papst nur dann die Dekrete als sacro concilio approbante erlassen, verkündigen werde, wenn eine absolute oder moralische Einstimmigkeit, nicht bloß eine einfache oder absolute Stimmenmehrheit erzielt ist. Was den Rechtspunkt betrifft, so könnte er absolut das Dekret der Majorität verwerfen, wie das schon im IV. und V. Jahrhundert öfter geschehen ist, und das Votum der Minorität zum Gesetze erheben; nur könnte er dann freilich nicht sagen, daß er das Dekret mit Approbation des Concils erlassen habe. Um so mehr könnte er die Dekrete bei absoluter oder auch einfacher Stimmenmehrheit bestätigen, und dann mit demselben Rechte die Dekrete als „mit Approbation des Concils erlassen“ erklären, mit welchem die Könige, wenn die Majorität in den Kammern auch nur eine Stimme beträgt, gleichwohl das Gesetz „mit Zustimmung beider Häuser des Landtags“ erlassen. Aber die Päpste und die Concilien sind in diesem Punkte ohne Vergleich liberaler als die liberalsten politischen Verfassungen, und namentlich als die über die Tyrannei der Päpste oder der Kirche räsonnirenden liberalen Parteigänger, die, sobald sie durch alle ehrlichen und unehrlichen Mittel in einer Kammer auch nur eine Stimme Majorität erlangt haben, sofort die Minorität, wenn auch die ungeheuere Majorität

des von ihr vertretenen Volkes hinter ihr steht, mit Füßen treten, und ihre Parteitendenzen zum Gesetze für alle machen lassen. Die Päpste und Concilien selbst erklären in der Regel nur diejenigen Dekrete perfekt, welche von einer sehr ansehnlichen an Einstimmigkeit grenzenden Majorität votirt werden; wie es sich ihnen nicht um Parteiinteressen, sondern um das allgemeine Beste der Kirche handelt, so halten sie auch, besondere Verhältnisse abgerechnet, die Dekrete so lange nicht für reif genug, als ein beträchtlicher Theil der Bischöfe zu denselben nicht gutwillig, sondern bloß nothgedrungen seine Zustimmung geben würde.[1]) In diesem Sinne sind die Aeußerungen, welche der Papst in Privatgesprächen über die Nothwendigkeit der moralischer Einstimmigkeit gethan haben soll, und die analogen, welche einige deutsche Bischöfe, wie die von Mainz und Ermeland, in ihren Hirtenbriefen wirklich gethan haben, zu verstehen: sie können und sollen nicht ausschließen, daß in außerordentlichen Fällen, wo etwa ein größerer Theil der versammelten Bischöfe, von unkirchlichen Ansichten durchdrungen und von Parteigeist oder irdischen Rücksichten getrieben, zu einigen heilsamen und nothwendigen Dekreten nicht mitwirken wollte, der Papst mit den ihm folgenden Bischöfen nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht haben würde, über die stärkste Minorität und selbst über die Majorität sich hinwegzusetzen. Solche Fälle sind glücklicherweise in der Geschichte seltene Ausnahmen, und am allerwenigsten ist der Eintritt eines solchen im Hinblick auf einen so erleuchteten und einmüthigen Episcopat zu befürchten, dessen die Kirche sich gegenwärtig erfreut. Die liberalen Kritiker freilich, welche eben diese Einmüthigkeit der Bischöfe mit Widerwillen betrachten und dieselbe statt auf ihre Weisheit und Tugend, auf Beschränktheit und Charakterlosigkeit zurückführen, müssen um jeden Preis im Concil eine, „wenn auch numerisch noch so kleine, aber desto mehr durch Wissenschaft und Gesinnungstüchtigkeit hervorragende Minorität" haben, um über leidenschaftliche Majorisirung derselben Klage führen, und durch ihr Veto die Beschlüsse der imposantesten Majorität paralysiren zu können. Sollte wirklich eine kleine Minorität im Concil ihnen zu diesem Manövre Anlaß geben durch hartnäckige Opposition gegen die ungeheure Majorität, dann wäre Niemand mehr zu beklagen als diese Bischöfe, die sich ein so zweideutiges Lob spenden ließen. Der Bischof von Orleans wird

[1]) Um so mehr versteht es sich von selbst, daß jede auch noch so kleine, aber wegen ihrer Tendenzen, ihrer Gründe, ihrer Wissenschaft und Erfahrung achtbare Minorität sich auf dem Concil Gehör verschaffen kann; sobald sie jedoch den Anspruch erhöbe, daß die Majorität nicht ohne sie vorgehen könne, würde sie sich selbst als eine herrschsüchtige Partei erklären.

schwerlich sich dazu hergeben; denn in seinem letzten Hirtenbrief hat er zwar erklärt, er werde ohne Scheu seine ganze Meinung sagen; aber er hat auch ebenso bestimmt erklärt, wenn das Concil gleichwohl anders entschiede, würde er sich unterwerfen mit Geist und Herz, wie das letzte der Schafe in der Heerde Christi.

Nachdem die Stimmen eingesammelt sind, werden dieselben vor dem Throne des Papstes gezählt, und wenn dann eine solche Majorität erzielt worden, daß man moralisch sagen kann, die Dekrete hätten dem ganzen Concil gefallen, wird das Resultat durch den Papst selbst verkündigt. Sofort spricht der Papst denn auch sein eigenes „höchstes Urtheil", wie es in dem Breve genannt wird, aus, wodurch die Dekrete zugleich bestätigt und promulgirt werden. Wenn das Concil nicht in Gegenwart des Papstes gehalten würde, müßten die Dekrete ihm erst übersandt, durch ein authentisches Aktenstück bestätigt und in der gewöhnlichen Weise veröffentlicht werden, ehe sie Gesetzeskraft erlangten. Hier ist dieses Verfahren überflüssig, wo der Papst zwar nur mündlich und bei verschlossenen Thüren, aber im Angesicht der in den Vätern des Concils repräsentirten ganzen Kirche sein Urtheil verkündet. Der Akt, der über das Geschehene aufgenommen wird, ist nur mehr ein Protokoll, welches das Urtheil aufbewahren und konstatiren soll, nicht das Urtheil selbst, und wird daher zwar auf Befehl des Papstes von den Notaren des Concils angefertigt, aber nicht von ihm selbst unterzeichnet. Erst bei der letzten Sitzung der Concilien werden gewöhnlich alle Dekrete derselben in einem Generalakte vereinigt und vom Papst sammt allen Vätern unterzeichnet. Mit diesem §. des Breve ist die eigentliche Geschäftsordnung geschlossen.

Der §. 9 verfügt nämlich bloß, daß die zum Concil Versammelten, ob sie pflichtmäßig erscheinen mußten oder nicht, nicht ohne Erlaubniß des Papstes, zu deren Erlangung sie bei den Richtern der Entschuldigungen gewichtige Gründe anzumelden haben, vom Concil sich entfernen dürfen.

Der §. 10 endlich gewährt allen beim Concil irgendwie Betheiligten welche durch anderweitige Entfernung von ihrer Pfründe ganz oder theilweise deren Ertrag verlieren würden, mit Rücksicht darauf, daß sie hier im Dienste der allgemeinen Kirche und eben damit auch im Interesse der Kirche, in der sie ihre Pfründe haben, abwesend sind, die Vergünstigung, daß sie alle Einkünfte ihrer Pfründen so genießen sollten, als wenn sie Residenz hielten und ihres Amtes warteten. Nur die Einkünfte, welche inter praesentes genannt werden, d. h. solche, welche in den Stiftern für gewisse persönliche Dienstleistungen vertheilt werden, sind davon ausgenommen.[1])

[1]) Die Köln. Z. gab diese Restriktion so wieder: „mit Ausnahme derjenigen, welche unter Gegenwärtigem verliehen werden"; als ob der Papst durch dieses

Neuesten, eben einlaufenden Nachrichten zufolge scheint wirklich von Seiten einiger französischer oder auch deutscher Bischöfe eine Petition an den hl. Vater gerichtet worden zu sein, worin sie zwar sein Recht, einseitig die Geschäftsordnung zu bestimmen und insbesondere auch das Recht, über die Zulassung von Anträgen zu entscheiden, anerkennen, aber um Abänderung eines einzigen Punktes desselben ansuchen. Allem Anschein nach ist damit die Zusammensetzung der Commission gemeint, welche vom Papste ernannt wurde und in seinem Auftrag die aus dem Schooße des Concils einlaufenden Anträge zu prüfen hat. Man kann nämlich, ohne das Entscheidungsrecht des Papstes im Princip oder in der Praxis zu verleugnen, der Ansicht sein, daß diese Commission, die ohnehin keinen entscheidenden, sondern nur einen berathenden Charakter hat, damit sie desto mehr die Ansichten und Wünsche des Concils beim hl. Vater vertreten könne, ganz oder theilweise, ähnlich wie die übrigen Commissionen, vom Concil selbst gewählt werden solle. Diese Ansicht hat immerhin Einiges für sich, jedoch nicht so viel, daß man das vom Papste eingeschlagene Verfahren, mit Rücksicht auf die Art, wie er es praktisch gehandhabt hat, mißbilligen, und ein anderes für ausschließlich zweckmäßig, oder auch nur für relativ zweckmäßiger halten, oder gar eine Abänderung der schon getroffenen Anordnung, die nur aus sehr dringenden Gründen geschehen könnte, befürworten müßte.

Der Antrag auf Erklärung der päpstl. Unfehlbarkeit.

Folgendes ist der Wortlaut des dem Concil unterbreiteten, auf die Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit gerichteten Antrages.

An das hl. ökumenische Concil.

Die unterzeichneten Väter richten an die hl. ökumenische Synode des Vaticans die ehrfurchtsvolle und inständige Bitte: es wolle Derselben gefallen, mit klaren und unzweideutigen Worten auszusprechen und zu erklären, daß der römische Papst die höchste und als solche von allem Irrthum freie Autorität bildet, wenn er in Sachen des Glaubens und der Moral dasjenige feststellt und vorschreibt, was von allen Gläubigen geglaubt und gehalten oder verworfen und verdammt werden müsse.[1])

Breve Einkünfte verliehe, und die verliehenen zugleich nicht bezogen wissen wollte! Man sieht, daß bei solchen Zeitungen und ihren Correspondenten die Dummheit beinahe noch größer ist als die Verleumdungssucht.

[1]) „Sacro Concilio oecumenico Vaticano. A sacra oecumenica Synodo Vaticana infrascripti Patres humillime instanterque flagitant, ut apertis omnemque du-

Gründe, aus welchen dieser Antrag zweckmäßig und nothwendig erscheint.

In der hl. Schrift wird ausdrücklich gelehrt, daß dem römischen Papste, dem Nachfolger des hl. Apostels Petrus, die höchste Gewalt und somit auch das höchste Lehramt in der gesammten Kirche Christi zustehe. Die allgemeine und ununterbrochene Ueberlieferung der Kirche bestätigt durch Thatsachen sowohl als durch Aussprüche der hl. Väter und die Handlungs- und Redeweise vieler, auch ökumenischer Concilien, die Unabänderlichkeit der Lehrbestimmungen der römischen Päpste über den Glauben und die Sitten.

Unter Zustimmung der Griechen und Lateiner wurde auf dem zweiten Concile von Lyon ein Glaubensbekenntniß angenommen, welches den Satz aufstellt, „daß alle Streitigkeiten in Glaubenssachen durch den römischen Papst entschieden werden sollten.“ Gleicherweise wurde in der Synode von Florenz ausdrücklich erklärt: „Der römische Papst sei der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christgläubigen; ihm sei in der Person des hl. Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt gegeben, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren. Schon die gesunde Vernunft lehrt, daß Niemand in der Gemeinschaft des Glaubens mit der katholischen Kirche vereint sein kann, der mit ihrem Haupte nicht übereinstimmt, weil eine Trennung der Kirche von ihrem Haupte nicht einmal gedacht werden kann.

Dennoch gab und gibt es solche, die den Namen Katholiken führen, diesen Namen aber zum Verderben der Schwachen im Glauben so sehr mißbrauchen, daß sie sich nicht scheuen zu lehren, man brauche der Autorität des römischen Papstes nur so weit sich zu unterwerfen, daß man seine Decrete in Sachen des Glaubens und der Moral mit ehrfurchtsvollem Stillschweigen — wie sie es ausdrücken — hinnehme, denselben aber innerlich gar nicht oder doch nur vorläufig zustimme, bis das zustimmende oder abweichende Urtheil der Kirche festgestellt sei.

Niemand kann sich der Einsicht verschließen, daß durch diese verkehrte Lehre das Ansehen des römischen Papstes untergraben, die Einheit des Glaubens zerstört, den Irrthümern Thür und Thor geöffnet und Zeit gelassen wird, immer weiter um sich zu greifen.

---

bitandi locum excludentibus verbis sancire velit, supremam, ideoque ab errore immunem esse Romani Pontificis auctoritatem, quum in rebus fidei et morum ea statuit ac praecipit, quae ab omnibus Christi fidelibus credenda et tenenda, quaeve rejicienda et damnanda sunt.“

Darum haben auch die Bischöfe, die Wächter und Vertheidiger der katholischen Wahrheit, gerade in unserer Zeit es sich zur Aufgabe gemacht, die oberste Lehrgewalt des Apostolischen Stuhles durch Synodal-Beschlüsse und gemeinsame Kungebungen zu befestigen.[1])

---

[1]) 1) Das Provinzial-Concil von Köln, das im Jahre 1860 gehalten wurde und welches außer Seiner Eminenz dem Cardinal und Erzbischof von Köln, Johannes von Geißel, noch fünf Bischöfe unterschrieben, lehrt auf sehr deutliche Weise: „Er (der römische Papst) ist der Vater und Lehrer aller Gläubigen, und sein Urtheil in Sachen des Glaubens ist durch sich selbst unreformabel."

2) Die auf dem Provinzialconcil von Utrecht im Jahre 1865 versammelten Bischöfe sprechen offen aus: „daß das Urtheil des römischen Papstes in den Dingen, welche sich auf den Glauben und die Sittenlehre beziehen, unfehlbar sei, daran halten wir ohne den mindesten Zweifel fest."

3) Das Provinzialconcil von Koloczca, das im Jahre 1860 gefeiert wurde, setzte das fest: „Gleichwie Petrus der unerschütterliche Lehrer des Glaubens war, für welchen der Herr selbst betete, damit sein Glaube nicht wanke . . . so bewahren auf gleiche Weise seine legitimen Nachfolger auf der Spitze des Lehrstuhles Petri . . . . das Depositum des Glaubens mit höchstem und unerschütterlichem Wahrspruche . . . . deshalb verwerfen auch wir die im Jahre 1682 herausgegebenen Propositionen des gallikanischen Clerus, welche schon der Erzbischof Georg von Gran seligen Andenkens zugleich mit den übrigen Bischöfen Ungarns in ebendemselben Jahre öffentlich verwarf, wie wir dieselben ebenso von uns weisen und allen Gläubigen dieser unserer Kirchenprovinz untersagen, damit sie nicht wagen, dieselben zu lesen oder festzuhalten, vielweniger noch dieselben zu lehren."

4) Das Plenarconcil von Baltimore, das im Jahre 1866 zusammentrat, lehrt in seinen Dekreten, welche von 44 Erzbischöfen und Bischöfen unterzeichnet wurden, unter anderm dieses: „Die lebendige und unfehlbare Autorität lebt nur allein in derjenigen Kirche, welche von Christus dem Herrn auf Petrus, das Haupt der ganzen Kirche, den Fürsten und Lehrer, dem er versprach, daß sein Glaube niemals wanken werde, gebaut worden ist, welche immer ihre legitimen Päpste hat, die ohne Unterbrechung von Petrus selbst ihren Ursprung herleiten, auf seinen Lehrstuhl gestellt sind, und eben so die Erben und Wächter seiner Lehre, Würde, Ehre und Gewalt sind. Und weil, wo Petrus, dort die Kirche, und Petrus durch den römischen Papst spricht und immer in seinen Nachfolgern lebt und seine Richtergewalt ausübt und Denen, welche die Wahrheit des Glaubens suchen, spendet, deshalb sind die göttlichen Worte ganz in dem Sinne aufzufassen, welchen gehalten hat und hält dieser römische Lehrstuhl des heil. Petrus, welcher als Mutter und Lehrer aller Völker den von Christus dem Herrn überlieferten Glauben immer unversehrt und unverletzt erhalten und den Gläubigen gelehrt hat, indem er allen den Weg des Heiles und die Lehre der unverfälschten Wahrheit zeigt."

5) Das erste Provinzialconcil von Westminster, im Jahre 1852 abgehalten, bekennt: „Wie unser Herr uns ermahnt, indem er sagt: Sehet auf diesen Felsen, aus dem ihr geschlagen seid, sehet auf Abraham, euren Vater, so ist es billig, daß wir, die wir direkt von dem apostolischen Stuhle den Glauben, das Priesterthum und die wahre Religion erhalten haben, an denselben mehr als andere durch die Bande der Liebe und des Gehorsams gebunden seien. Wir legen daher als Fundament des wahren und orthodoxen Glaubens das, was unser Herr Jesus Christus selbst als unerschütterliches Fundament gesetzt

Je klarer aber die katholische Wahrheit gelehrt wurde, desto heftiger wurde dieselbe in jüngster Zeit in Broschüren und Tagesblättern angegriffen, um das katholische Volk gegen diese gesunde Lehre einzunehmen und die Vaticanische Synode selbst von der Verkündigung derselben abzuschrecken.

Wenn daher früher über die Zweckmäßigkeit einer Definition dieser Lehre durch das gegenwärtige ökumenische Concil bei Einigen noch ein Zweifel möglich war, so muß gegenwärtig die Nothwendigkeit einer solchen einleuchten. Die katholische Lehre wird jetzt wieder mit denselben Trugschlüssen angegriffen, welche früher von Männern benutzt wurden, die sich durch ihre Lehren selbst verurtheilt haben; Trugschlüsse, welche, folgerichtig geltend gemacht, selbst den Primat des römischen Papstes und die Unfehlbarkeit der Kirche zerstören würden, und welche oft sogar von unwürdigen Schmähungen gegen den Apostolischen Stuhl begleitet sind. Jene bittern Feinde der katholischen Lehre, obschon sie sich Katholiken nennen, gehen so weit, zu behaupten, das Concil von Florenz, welches in so klarer Weise die höchste Autorität des römischen Papstes bestätigt hat, sei kein ökumenisches Concil gewesen.

Wenn daher das allgemeine Vaticanische Concil solchen Herausforderungen gegenüber schweigen wollte und es versäumte, für den katholischen Glauben Zeugniß abzulegen, so würde in Wirklichkeit das katholische Volk von Zweifeln in Betreff des Wahren heimgesucht werden, und die Neuerer sich rühmen, das Concil durch die von ihnen vorgebrachten Beweise zum Schweigen gebracht zu haben. Sie würden dieses

hat, nämlich den Stuhl Petri, den Lehrer, die Mutter des ganzen Erdkreises, die heilige römische Kirche. Was von demselben einmal definirt worden ist, daran halten wir als wahr und sicher fest, seine Traditionen, Riten, frommen Gebräuche und alle apostolischen Constitutionen, die sich auf die Disciplin beziehen, umfassen und verehren wir von ganzem Herzen. Dem Papste endlich schulden wir Gehorsam und Ehrfurcht, und demselben hängen wir aufs engste in der katholischen Gemeinschaft an."

6) Beinahe 500 Bischöfe, die aus dem ganzen Erdkreise zur Feier des Centenariums des Martertodes der heiligen Apostel Petrus und Paulus im Jahre 1867 in dieser hehren Stadt versammelt waren, haben durchaus kein Bedenken getragen, den Papst Pius IX. mit diesen Worten anzureden: „Wir glauben, daß Petrus durch den Mund des Pius gesprochen habe, und was zur Bewahrung des Glaubens von Dir gesprochen, bestätigt und veröffentlicht worden ist, das sprechen aus, bestätigen und verkündigen auch wir, und mit einem Munde und einem Herzen verwerfen wir Alles, was Du selbst als dem göttlichen Glauben, dem Heile der Seelen und dem Wohle der menschlichen Gesellschaft selbst entgegen zu richten und zu verwerfen für gut befunden hast. Denn wir halten fest und es ist tief eingewurzelt in unserm Geiste das, was die Väter von Florenz in dem Unionsdekrete definirt haben, daß der römische Papst der Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen sei."

Schweigen selbst dazu mißbrauchen, um den Urtheilen und Dekreten des Apostolischen Stuhles in Sachen des Glaubens und der Moral offen den Gehorsam zu verweigern, unter dem Vorwande, der römische Papst könne in solchen feierlichen Lehrentscheidungen irren.

Das allgemeine Wohl der Christenheit scheint daher zu gebieten, daß das hl. Vaticanische Concil, das Florentiner Decret über den römischen Papst erneuernd und deutlicher erklärend, mit klaren und unzweideutigen Worten ausspreche, daß die Autorität des römischen Papstes die höchste, und als solche von allem Irrthum frei sei, wenn er in Sachen des Glaubens und der Moral dasjenige festsetzt und vorschreibt, was von allen Gläubigen geglaubt und gehalten oder verworfen und verdammt werden müsse.

Es wird nicht an Solchen fehlen, welche der Ansicht sind, man müsse davon abstehen, diese katholische Wahrheit zum Glaubenssatze zu erheben, um die Schismatiker und Häretiker der Kirche nicht noch mehr zu entfremden. Zunächst aber hat das katholische Volk ein Recht, zu verlangen, daß die ökumenische Synode lehre und erkläre, was in einer so wichtigen und in letzter Zeit so böswillig bestrittenen Glaubenssache von ihm geglaubt werden muß, damit nicht die Seelen vieler Unerfahrenen einem verderblichen Irrthume anheimfallen. Darum waren auch die Väter auf dem Concil von Lyon und dem von Trient der Ansicht, daß die wahre Lehre festgesetzt werden müsse, wenn auch die Schismatiker und Häretiker Anstoß daran nehmen sollten. Diejenigen, welche aufrichtigen Herzens die Wahrheit suchen, werden nicht abgeschreckt, sondern vielmehr angezogen werden, wenn ihnen gezeigt wird, auf welchem Fundamente vorzüglich die Einheit und Stärke der katholischen Kirche beruht.

Sollten aber einige Wenige in Folge der Definition der wahren Lehre durch das ökumenische Concil von der Kirche abfallen, so werden das Solche sein, die schon längst an ihrem Glauben Schiffbruch gelitten haben und nur nach einem Vorwand haschen, um sich auch äußerlich von der Kirche loszusagen, nachdem sie über ihren innern Abfall längst keinen Zweifel gelassen. Es sind das jene Menschen, die sich nicht gescheut haben, das katholische Volk beständig aufzuregen, und gerade vor ihren Ränken hat das Vaticanische Concil die treuen Kinder zu schützen. Das katholische Volk ist immer gelehrt worden und hat sich nie geweigert, den Decreten des Apostolischen Stuhles den vollsten Gehorsam mit Herz und Mund zu bezeugen; es wird auch die Entscheidung des Vaticanischen Concils über die höchste und unfehlbare Autorität eben jenes Stuhles mit freudigem und gläubigem Herzen aufnehmen."

Als die ersten Unterzeichner des vorstehend mitgetheilten Antrags werden in den französischen Blättern folgende Väter des Concils namhaft gemacht: die Patriarchen Ballerini (Alexandria, lat. Ritus), Hassün (Cilicien), ferner folgende Erzbischöfe und Bischöfe: Ledochowski (Gnesen und Posen), Stahl (Würzburg), Raeß (Straßburg), Gasser (Brixen), Senestrey (Regensburg), Leonrod (Eichstädt), Adames (Luxemburg), Zwysen (Herzogenbusch), Schaepman (Utrecht), Wilems (Harlem), Marilley (Lausanne), Mermillod (Hebron), de Preux (Sitten), Riccabona (Trient), de Montpellier (Lüttich), Doney (Montauban), Wicart (Laval), Sergent (Quimper), Bouillerie (Carcassonne), Plantier (Nimes), Delalle (Rodez), Fillion (Mans), Arrigoni (Lucca), Ricciardi (Reggio), Cantimori (Parma), d'Avanzo (Calvi), Filippi (Aquileja), Moretti (Imola), Valenziani (Fabriano), Lembo (Cotrone), Canossa (Verona), Spaccapietra (Smyrna), Maddalena (Korfu), Kobes (Methone), Pluim (Nikopolis), Cayxal (Urgel), La Bastida (Mexico), Maupoint (St. Denis auf Reunion).

Wir haben die Genugthuung, konstatiren zu können, daß das Urtheil dieser Bischöfe über die „Infallibilitätshetze" ganz mit den von uns oben in dem betr. Artikel Ausgesprochenen übereinstimmt; wie auch die Begriffsbestimmung der Unfehlbarkeit ganz mit der unsrigen (S. 234) zusammentrifft. Wir sind gewiß, daß überhaupt alle deutschen Bischöfe über die erwähnte Agitation dasselbe Urtheil haben, wenn auch nicht alle daraus dieselbe Folgerung in Bezug auf die Zeitgemäßheit der fraglichen Definition ziehen.

Ueber einen beim hl. Vater zur Verhinderung der Unfehlbarkeits-Erklärung geschehenen Schritt wird dem „Mainzer J." geschrieben: „Vierzig Bischöfe, unter denen Msgr. Dupanloup, sollen eine Audienz beim hl. Vater gehabt haben, in der sie die Bitte vorbrachten, der Papst möge die Infallibilitätserklärung verhindern und veranlassen, daß dem Postulate der vierhundert Bischöfe, dessen Verfasser, wie ich höre, Bischof Martin, keine Folge von Seiten der Commission gegeben werde. Der Papst hat diese Herren, wie man sagt, sehr herzlich und wohlwollend empfangen, doch ihnen mit aller Ruhe erklärt, daß er vierzigen zu Liebe die Freiheit von vier- bis fünfhundert Bischöfen nicht beschränken könne, dann aber hinzugefügt: „Vertrauen Sie, meine Brüder, auf das Concil, geben Sie nach Ihrem Wissen und Gewissen Ihr Votum ab, tragen Sie Ihren Brüdern in der General-Congregation Ihre Ansichten vor und überlassen Sie das Uebrige Gott und dem heil. Geiste, welche die Kirche des Sohnes Gottes nie und nimmermehr verlassen, wohl aber sicherlich das Concil erleuchten werden."

Zweite öffentliche Sitzung des allgemeinen Concils
am Feste der Erscheinung des Herrn.

Diese Sitzung hat noch keine Dekrete publizirt, weil die Zeit für die erst nach Weihnachten recht in Gang gekommenen Verhandlungen zu kurz zugemessen war. Sie hat sich darum auf einen weitern bei der ersten Sitzung noch nicht erledigten vorbereitenden Akt, das feierliche Bekenntniß des katholischen Glaubens, beschränkt. Wir geben den Bericht über dieselbe nach einer Correspondenz des „Münch. Pastoralbl.“, die unmittelbar nach ihrem Abschlusse unter dem frischen Eindrucke der großartigen Ceremonie und mit tiefem Verständniß geschrieben ist und fast Alles enthält, was wir selbst darüber sagen könnten.

Rom den 6. Januar.

So eben, Nachmittags 2 Uhr, sind die letzten Klänge des ambrosianischen Lobgesanges zum Schlusse der II. öffentlichen Sitzung des Concils verklungen; der hl. Vater ist erschöpft in den Vatican und die Väter des Concils ermüdet und angegriffen in ihre Wohnungen zurückgekehrt. Fünf Stunden nämlich hat die heutige Feier in Anspruch genommen, zu der sich selbstverständlich alle Väter des Concils eingefunden, während die Betheiligung des Volkes daran eine geringere war, als bei der ersten Sitzung.

Um 9 Uhr versammelten sich die Väter, mit Pluviale und Mitra bekleidet, in der Conciliumsaula, und nahmen daselbst die angewiesenen Plätze ein. Nach der Ankunft des hl. Vaters begann das von Cardinal Patrizi celebrirte Pontificalamt (in der Aula), welches etwas mehr als eine Stunde dauerte und ohne besonders bemerkenswerthe Ceremonien abgehalten ward. Am Schlusse desselben wurden vom hl. Vater die gewöhnlichen Orationen gesungen, bis zum Hymnus Veni creator Spiritus sammt der Oration.

Alsdann traten zwei Promotoren des Concils an den päpstlichen Thron und trugen dem hl. Vater die Bitte vor, es möchte in hergebrachter Weise von den versammelten Conciliumsvätern das Glaubensbekenntniß abgelegt werden. Auf dieses hin erhob sich der hl. Vater von seinem Throne, knieete sich auf das faldistorium nieder und las unbedeckten Hauptes zuerst selbst mit lauter Stimme das tridentinische Glaubensbekenntniß ab, worauf er wieder auf seinem Throne Platz nahm. Nunmehr las einer der Väter des Concils mit mächtig schallender Stimme von der Rednerbühne für sämmtliche Väter die Professio fidei ab, und

als er geendet, traten alle ihrer Würde und Anciennität nach, zuerst einzeln, dann, als man merkte, daß es allzu langsam gehe, zu drei und vier an die Stufen des päpstlichen Thrones, sprachen (die Orientalen in ihrer Landessprache) knieend und unbedeckt die Worte: Ego N. N. spondeo, voveo et juro juxta formulam praelectam. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia, und küßten zuletzt das ihnen dargereichte Evangelienbuch. Als diese lang dauernde und ermüdende Ceremonie geendet war, stimmte der hl. Vater das Te Deum an, welches von Clerus und Volk mit dem Chore abwechselnd gesungen ward, und die Schlußoration beendigte die Feier.[1])

Das ist der Inhalt der ganzen heutigen Festfeier. Wir fürchten, daß sie nicht ganz den Erwartungen entsprechen werde, mit denen man besonders außer Rom der II. öffentlichen Sitzung des Concils entgegengesehen, und gestehen gerne, daß auch wir und mit uns viele andere dahier in Rom gehofft hatten, es würden wenigstens einige Decrete bereits feierlich publicirt werden. Wir wissen nun zwar nicht, ob diese unsere Hoffnungen auch mit den Ansichten der maßgebenden Kreise übereinstimmen — wenn wir recht unterrichtet sind, so war es der Fall; aber der Fortgang der Debatten über die vorgelegten Themata war nicht der Art, daß irgend welche Beschlußfassung bereits hätte erzielt werden können, und es wurde deßwegen auch heute keine Bestimmung über die nächste öffentliche Sitzung bekannt gegeben. Dessen ungeachtet sind wir nicht gewillt, die Bedeutung der heutigen Sitzung gering anzuschlagen, und möchten nicht, daß dieß von Andern geschehe. Im Gegentheil erscheint uns die Ablegung der Professio fidei gerade am heutigen Tage als besonders bedeutungsvoll, und erkennen wir in derselben einen Mahnruf an die Welt, wie er lauter und ernster gar nicht gedacht werden kann.

Das Christenthum ist den Juden ein Aergerniß und den Heiden eine Thorheit; die Menschheit selbst, welche unter den Segnungen desselben herangewachsen, möchte sich von ihm losmachen, man sucht seinen Einfluß aus allen Gebieten des socialen Lebens zu verdrängen; von jeder positiven Religion sich frei zu machen, ist das Losungswort unserer Tage. Da traten nun heute die obersten Hirten und Lehrer hin vor

---

[1]) Während der sehr lange dauernden Ablegung des Glaubensbekenntnisses kam ein Zwischenfall vor, der einen Theil der Anwesenden in Besorgniß setzte. Monsignor Allou, der Bischof von Meaux, wurde unwohl und fiel auf seinen Sitz zurück; man beeilte sich, ihm Hülfe zu leisten. Ein Arzt kam herbei, um ihn zu laben. Als er wieder zu sich gekommen war, wollte der ehrwürdige Prälat das Concil nicht verlassen, bevor er sein Glaubensbekenntniß ebenso wie die andern Bischöfe abgelegt hatte; erst nachdem er seinen Schwur geleistet, willigte er ein, sich nach Hause zu begeben.

die Welt und sprachen mit feierlicher Stimme ihr „Credo", das sie mit einem Eide bekräftigten. Dieses Credo ist eine Verurtheilung unserer glaubenslosen und glaubensarmen Zeitrichtung, ein Protest gegen die Schmähungen und Verunglimpfungen des christlichen Glaubens, gegen die Schmähungen und Verdächtigungen der katholischen Kirche, in der dieser Glaube niedergelegt ist. — Derselbe Glaube, den Christus gelehrt, den die Apostel verkündigt, und die Kirche nun neunzehnhundert Jahre den Völkern gepredigt, er ist noch immer und wird immer sein die einzige und alleinige Quelle alles Heiles, der einzige Grund unserer Beseligung, und das eigentliche Lebensferment für alle Völker und Nationen.

Wie der Stern die Magier aus dem Morgenlande zur Krippe des neugebornen Jesukindes führte, so weist das Concil als ein anderer hellleuchtender Stern heute die Welt wieder an die Krippe des Weltheilandes, damit sie dort Abtödtung und Selbstverleugnung lerne. Möchte sie auch mit den Magiern ausrufen: „Vidimus stellam ejus in oriente, et venimus adorare Dominum" [1]; möchte sie niedersinken voll Reue und Zerknirschung zu den Füßen des Erlösers und aus innerstem Herzen in das Credo der Conciliumsväter einstimmen.

Als wir heute in St. Peter die Bischöfe alle so friedlich und in Andacht gesammelt sahen, als wir sahen, wie sie einzeln, entblößten Hauptes, zu den Füßen des Stellvertreters Christi niederknieeten und beschworen, daß sein Glaube auch ihr Glaube sei, kurz als wir dieses Bild des Friedens schauten und uns erinnerten, daß diese Versammlung der ganzen Welt den so schmerzlich entbehrten Frieden bringen sollte, da tauchten in unserer Erinnerung alle die Schwierigkeiten auf, die man dem Zustandekommen des Concils entgegensetzt, die Besorgnisse, welche selbst Regierungen und Staatsmänner für ihre Interessen von ihm hegten, und die Verdächtigungen, die man gegen es ausstreute, und unwillkürlich sprachen wir mit der Kirche nach dem heutigen Festtags-Hymnus: Crudelis Herodes, Deum regem venire quid times? non eripit mortalia, qui regna dat coelestia.[2] Himmlische Herrschaft erstrebt das Concil, den Himmel, nicht die Erde zu erobern ist seine Aufgabe. Und es wird diese Aufgabe erfüllen. Der Glaube, den es heute so feierlich bekannt hat, wird die Welt überwinden. —

Nur eine Bemerkung möchten wir zu diesem Berichte hinzufügen. Die feierliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses ist bei allen Concilien Sitte, und sie wurde daher nicht, wie die „A. A. Z." sagt, „aus römi-

---

[1]) Wir sahen seinen Stern im Orient und kommen, ihn anzubeten.

[2]) Grausamer Herodes, was fürchtest du, daß Gott als dein König kommt? Das irdische Reich entreißt Der dir nicht, der das himmlische bringen will.

schem Eigensinn, um die einmal angesagte Sitzung nicht ausfallen zu lassen", sondern aus höheren Gründen vorgenommen. Auf jedem Concil sollen nach kirchlicher Gewohnheit der Väter, ehe sie als Lehrer und Gesetzgeber auftreten, vorerst sich als gläubige und treue Schüler der früheren Kirche und der Apostel bekennen, um dadurch den übrigen Gläubigen mit gutem Beispiele voranzugehen, und zugleich der ganzen Welt zu verkündigen, daß sie fest entschlossen sind und sich feierlich verbinden, keinen andern Glauben zu predigen, als denjenigen, welchen die Kirche von den Aposteln empfangen hat. Der Theologe der „A. A. Z." entrüstet sich mit pharisäischem Eifer über all die unnützen Eide, die hier geschworen worden seien. Man sollte denken, gerade für Theologen der „A. A. Z." müsse diese eidliche Betheuerung sehr willkommen sein, um ihnen die Besorgniß zu nehmen, daß die Bischöfe etwas gegen den alten Glauben der Kirche definiren möchten. Aber nein; im Grunde fürchten sie mit Herrn von Döllinger nur, die Bischöfe möchten den Eid brechen, und die Erneuerung desselben diene nur dazu, den bevorstehenden Bruch der früher auf die alte Lehre und Schrifterklärung von den Bischöfen abgelegten Eide zu bemänteln. Nach ihrer Meinung steht die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes im vollsten Widerspruche mit dem tridentinischen Glaubensbekenntniß und dem alten Glauben der Kirche. Folglich haben die 400 Bischöfe, welche den Antrag auf Definition jener Lehre um dieselbe Zeit unterzeichneten, nicht nur ihre früheren Eide gebrochen, sondern auch einen Meineid abgelegt!! — Wohin doch die Verblendung führen kann!

Der Personalbestand des Concils.

Die Liste der Mitglieder des Concils konnte bisher nur ab und zu provisorisch festgestellt werden, da manche Prälaten wegen verschiedener Hindernisse erst später nach und nach eintreffen. Einen kurzen Ueberblick über die Zahl der Mitglieder haben wir bereits früher mitgetheilt; hier folgt ein vollständigerer Bericht. Die Namen der Bischöfe geben wir später, sobald eine definitiv festgestellte Liste vorliegt.

Cardinäle sind anwesend 48, nämlich 5 von der Ordnung der Bischöfe, welche die sogenannten suburbikanischen, oder die alten in nächster Umgebung Roms liegenden Bisthümer innehaben (der Inhaber der sechsten desselben, Cardinal Reisach, ist bekanntlich gestorben); 38 von der Ordnung der Cardinalpriester (in dieser Ordnung sind viele Titel vacant, einige der zu ihr gehörigen Cardinäle, z. B. Cardinal Donnet

von Bordeaux, sind durch Alter oder Krankheit abgehalten), und 7 von der Ordnung der Cardinaldiakonen (der achte dieser Ordnung, Cardinal Pentini, ist bekanntlich ein paar Tage vor Cardinal Reisach gestorben).

Von den 48 Cardinälen sind 24, also gerade die Hälfte, zugleich Inhaber von bischöflichen oder erzbischöflichen Stühlen.

Weiter sind anwesend:

Patriarchen, 5 vom lateinischen, 5 vom oriental. Ritus .	10
Primaten	4
Erzbischöfe beiläufig 100 vom lat., beil. 20 vom orient. Ritus	120
Bischöfe beil. 500 vom lat., beil. 20 vom oriental. Ritus .	520
Aebte nullius (d. h. solche, die in einem eigenen, keinem Bischof unterstellten Territorium bischöfliche Rechte üben) .	14
Generaläbte der Mönchsorden mit dem Privilegium der Mitra, 11 vom lat., 2 vom oriental. Ritus . . .	13
Generäle und Generalvikare der Congregationen der Regularkleriker	8
Generäle und Generalvikare der Mönchsorden, 3 vom lat., 2 vom orient. Ritus	5
Generäle und Generalvikare der Bettelorden . .	66

Die Gesammtzahl der Prälaten beträgt mithin beiläufig 750—760. Darunter sind Bischöfe, alle Rangordnungen derselben vom einfachen Bischof bis zu dem den Cardinalshut tragenden hinauf, zusammengerechnet ungefähr 680. Die übrigen Mitglieder, welche durch andere dem bischöflichen Amte verwandte öffentliche Stellungen in der Kirche Sitz und Stimme im Concil haben, sind gerade 80, nämlich 24 Cardinäle, die als Gehilfen des Papstes an der allgemeinen Kirchenregierung theilnehmen, und 56 Obere von religiösen Genossenschaften, über welche sie volle und selbstständige Gerichtsbarkeit üben. Beide Klassen stehen in ihrem Amte nicht unter der Jurisdiktion der Bischöfe, sondern neben ihnen, und sind daher auch neben und mit ihnen berufen, auf dem Concil über die Angelegenheiten der allgemeinen Kirche zu berathen und zu entscheiden.

Auf die einzelnen Länder der Christenheit vertheilen sich die Bischöfe (ohne Unterschied des verschiedenen Ranges) wie folgt:

Deutschland (ohne Oesterreich) [1]	17
Oesterreich, der deutsche Antheil mit einbegriffen . .	43

[1]) Es fehlen der Bischof von Speyer, der schon seine Wohnung bestellt hatte, aber vor Kurzem gestorben ist, der ebenfalls gestorbene Bischof von Münster und der Bischof von Passau. Der neugewählte Bischof von Rottenburg, v. Hefele, ist gleich nach seiner

Italien (nämlich: Kirchenstaat 62, beide Sizilien 68, Piemont 20, Toskana 10, Lombardo-Venetien 10, Modena 4, Parma 4) 176
Großbritannien nebst Irland und den Colonien, aber die Missionsbischöfe abgerechnet 55
Frankreich 81
Spanien 40
Portugal 2
Belgien 6
Holland 3
Schweiz 4
Vereinigte Staaten von Nordamerika 40
(Die 9 Bischöfe aus Canada sind bei den Colonien von Großbritannien eingerechnet.)
Mexiko 9
Südamerika aus allen Staaten zusammen 30
(Im Ganzen also 88 Amerikanische Bischöfe.)
Türkei 12
Griechischer Archipel 4
Orient, von den verschiedenen orientalischen Riten . . 42

In partibus infidelium, meist Apostolische Vikare oder Missionsbischöfe in allen Welttheilen, die also in Wirklichkeit, wenn auch nur als Apostolische Vikare einen Sprengel regieren, und als solche die Kirche im innern Asien, im südlichen Afrika und in Australien repräsentiren, 120.

Eine große Zahl der anwesenden Bischöfe ist aus den geistlichen Orden hervorgegangen. Dahin gehören zunächst von den orientalischen Riten die Mehrzahl (30), weil bei ihnen dem Ordensklerus theils prinzipiell, theils vorzugsweise die Bischöfe entnommen werden. Im lateinischen Ritus gehören etwa 195 religiösen Genossenschaften an, aber nur etwa 140 den eigentlichen Orden. Man zählt nämlich 17 Benediktiner, 25 Dominikaner, 29 Franziskaner (nämlich 19 von der strikten Observanz, 16 reformirte, 3 Conventualen vom dritten Orden), 19 Kapuziner, 7 Augustiner, 11 Carmeliten, 8 Jesuiten (in solchen Missionsgegenden, in welchen die Jesuiten allein wirken) und aus den übrigen Orden nur je 1 oder 2. Von den Missionsgenossenschaften, die keine eigentlichen Orden sind, zählen die Lazaristen 19, die Priester der Pariser Seminars für auswärtige

---

Consecration im Anfang Januar nach Rom abgereist. Rechnen wir zu den Anwesenden noch den Apostol. Vikar von Luxemburg und den Abt von Metten, so haben wir 19. Dazu kommen aber noch manche Deutsche unter den amerikanischen resp. Missionsbischöfen.

Missionen 17 Bischöfe. Die Orientalen sind Basilianer, Antoniter, Salvatorianer und Mechitaristen.

Die Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen der Zahl der Bischöfe und der Ausdehnung resp. Bevölkerung der einzelnen Länder kann nur demjenigen auffallen, der von den mancherlei geschichtlichen Bedingungen, unter welchen die Errichtung der Bisthümer zu Stande kam, keine Ahnung hat. In Italien z. B. sind deßhalb so viele Bischöfe, weil dort die meisten Bisthümer noch aus der apostolischen Zeit her datiren, in welcher jeder Stadt ein Bischof gegeben wurde; in Deutschland sind ihrer so wenige, weil zur Zeit ihrer ersten Gründung der Städte sehr wenige vorhanden waren, diese vielmehr vielfach erst sich um den Bischofssitz ansiedelten, weil ferner andere Rücksichten eine größere Centralisation der kirchlichen Verwaltung bedingten, und endlich in der Reformation viele Bisthümer zu Grunde gegangen sind.[1])

Pius IX. kann folglich ebenso wenig als die Jesuiten dafür, daß nicht alle Länder ebenmäßig durch eine verhältnißmäßig gleiche Anzahl von Bischöfen vertreten sind; er seinerseits hat vielmehr dafür gesorgt, daß noch in neuerer Zeit manche ihm ziemlich ferne liegende Länder, wie Holland, England und Nordamerika, eine große Anzahl von Bischöfen erhielten, so daß sich vielleicht ein ganzes Hundert von Vertretern neuer von ihm errichteten bischöflichen Stühle auf dem Concil befinden.

Die Bosheit und der Unverstand liberaler Journalisten muß es aber absolut dahin bringen, daß das Publikum die Ueberzeugung gewinnt, das Concil sei bloß aus päpstlichen Creaturen zusammengesetzt, die nicht nach selbstständiger Ueberzeugung, sondern nur nach Willkür des Papstes handelten. Diesen Zweck erreichen sie durch eine einfache Rechnung. 200 Bischöfe, sagen sie, sind Italiener, und gehören mithin zur „alten Leibgarde des Papstes", mit deren Stimmenzahl er von jeher auf den Concilien gesiegt hat; 200 weitere sind Ordensleute, und mithin durch Grundsatz und Gewohnheit darauf angewiesen, überall blindlings den Willen des Papstes zu thun; wieder 200 sind Missionsbischöfe, die noch keine eigene Heerde zu vertreten, sondern erst eine solche zu

---

[1]) Aehnlich verhielt es sich noch bis in die neueste Zeit in England, dem Mutterlande freisinniger Verfassung, mit der Eintheilung der Wahlkreise für das Parlament, deren historische Abgrenzung trotz des allmälig entstehenden großen Mißverhältnisses der Kopfzahl nichtsdestoweniger heilig gehalten wurde. Eben hierin bewährte sich der wahre conservative Freiheitssinn der Nation. Nun aber sind die Bischöfe keine Volksvertreter, sondern vertreten Gottes Stelle beim Volke, und kann folglich die Bedeutung ihres Votums auf dem Concil noch viel weniger von der Zahl ihrer Diözesanen abhängen, als in England das Votum eines Parlamentsmitgliedes von der Zahl seiner Wähler.

sammeln haben, dem Lichte der europäischen Kultur und Wissenschaft fern stehen, und von der Gnade und dem Gelde des Papstes leben. Folglich sind mindestens 4 Fünftel der Mitglieder des Concils, oder wenn man die Aebte und Ordensgenerale, und gar die Cardinäle noch hinzurechnet, 7 Achtel nichts als blinde Werkzeuge des Papstes, mächtig genug, um jede Opposition zu ersticken.

Die Rechnung ist in der That sehr einfach; man vergißt dabei nur, daß einestheils die Zahlen selbst, wie unsere Liste zeigt, sehr übertrieben sind, und anderntheils sehr viele Bischöfe doppelt addirt werden. Die Ordensbischöfe namentlich müßten fast ganz ausgelassen werden; denn der größte Theil derselben gehört entweder zu den italienischen oder zu den Missionsbischöfen. In summa würde also wohl kaum die Hälfte der Bischöfe zu den bezeichneten drei Klassen gehören.

Aber auch angenommen, es seien ihrer mehr; welches Recht hat die böse Zunge jener Journalisten, den Bischöfen dieser Klassen die zu einem selbstständigen gewichtigen Urtheile nothwendige Einsicht und Gewissenhaftigkeit abzusprechen? Müssen denn die Bischöfe, welche unter dem heitern Himmel Italiens leben und dem Felsen Petri so nahe stehen, darum eines hellen Blickes in die Wahrheiten des Evangeliums und eines felsenfesten Mannesmuthes unfähig sein? Oder verlieren die Ordensleute dadurch, daß sie in ihren Gelübden sich Gott und seiner Kirche ganz zum Opfer bringen und der Weisheit wie den Gütern dieser Welt entsagen, die Klarheit des Geistes und die Festigkeit des Willens? Und die Missionsbischöfe, die, im Lichte europäischer Cultur erzogen, unter den größten Opfern und Entsagungen zu den Völkern, die noch in der Finsterniß und im Schatten des Todes sitzen, das Licht des Evangeliums tragen, sie sollten entweder keine tiefe Ueberzeugung, kein reifes Urtheil haben, oder aus armseligen menschlichen Rücksichten ihren Glauben und ihre Ueberzeugung verläugnen? Solche Zumuthungen beweisen nur die erbärmliche und gemeine Gesinnung derer, die sie aussprechen. Für Leute von Ehre und Charakter, geschweige denn von christlicher Gesinnung bedarf es einer Widerlegung dieser Verleumdungen nicht; schon der Versuch einer solchen müßte ihnen gegenüber als eine Beleidigung erscheinen. Wir beschränken uns daher auf einige Bemerkungen, die ihnen zur Abfertigung frecher Zeitungsschreiber und stockgläubiger Zeitungsleser dienlich sein können.

Was den italienischen Episcopat betrifft, mögen sie sich erinnern, mit welcher Würde und Standhaftigkeit er seit 10 Jahren in der härtesten und ränkevollsten Verfolgung von Seiten der italienischen Revolutionäre fast ohne eine einzige Ausnahme ausharrt; er beweist dadurch, daß es nicht irdische oder persönliche Rücksichten sind, welche ihn in der

unwandelbaren Treue gegen den hl. Stuhl festhalten, sondern heiligste Ueberzeugung und heroische Tugend. In gleicher Weise hat sich der spanische Episcopat bewährt; wer insbesondere an der geistigen Tüchtigkeit, an der Bildung und Wissenschaft desselben zweifeln wollte, den verweisen wir auf das herrliche Zeugniß, welches ihm auf Grund langjähriger persönlicher Bekanntschaft Cardinal Wisemann in einem längeren Aufsatze seiner „Vermischten Schriften“ gegeben hat — ein Mann, dem sogar von den wissenschaftlichsten deutschen Gelehrten die Ehre zuerkannt worden ist, daß er, wenn irgend einer, auf der Höhe der ganzen modernen Bildung und Wissenschaft stehe.

In Bezug auf die Ordensbischöfe vergesse man wenigstens nicht, daß sich unter denselben nur 8 Jesuiten befinden. Wenn es auch nur halb wahr wäre, was man über die Herrschaft und Herrschsucht der Jesuiten faselt, so bliebe es unerklärlich, warum sie nicht mehr bischöfliche Stühle oder Cardinalshüte zu gewinnen suchen, und solche ihrer Regel gemäß nur annehmen, wo sie durch Befehl des Papstes dazu gezwungen werden. Die Freimaurer müssen das am wenigsten begreifen können, denn ihnen hat man noch nie nachgesagt, daß sie die Gelegenheiten, hohe Staatsstellen und selbst die Throne mit ihren Genossen zu besetzen, nicht eifrig aufsuchten oder sogar unbenutzt vorübergehen zu lassen pflegten. Warum weist die liberale Presse nicht mit Jubel darauf hin, daß alle andern Orden ohne Vergleich zahlreicher unter den Bischöfen vertreten sind, als die Jesuiten? Warum wiegt sie sich nicht in der Hoffnung, daß die Jesuiten als „eifersüchtige Nebenbuhler“ der andern Orden von diesen um die Wette überboten werden würden? Sie weiß eben nur zu gut, daß das, was sie als Jesuitismus verfolgt, ebenso gut gemeinsames System und Tendenz aller kirchlichen Orden ist. Deßhalb verdächtigt sie lieber alle zusammen[1]) und macht ihnen eben das zum Vorwurf, was sie als ergebene Diener der Kirche und des hl. Stuhles auszeichnet; den Jesuitenorden nimmt man nur darum mit Vorzug aufs Korn, weil er der erprobteste und populärste „Prügeljunge“ ist. Giftmischerei hat man einstweilen den Jesuiten noch nicht zur Schuld gegeben; aber ein meuchelmörderisches Attentat gegen einen ihnen angeblich feindlichen Bischof (Stroßmaier von Diakovar) hatte man doch schon ersonnen, um den Verdacht des Meuchelmordes auf die Jesuiten zu werfen. Leider wurde auf der Stelle Alles dementirt, sowohl daß Stroßmeier ein Gegner der Jesuiten sei, da er vielmehr sie sehr hochschätze, wie auch, daß das Attentat überhaupt stattgefunden.

---

[1]) Keine liberale Zeitung hat unseres Wissens durchblicken lassen, daß Bischof Connolly von Halifax in Canada, den man eine so dreiste Rolle spielen ließ, ein Kapuziner ist.

Was endlich die Missionsbischöfe angeht, so haben die liberalen Blätter erlogen, daß sie alle in Rom in dem Colleg der Propaganda studirt hätten, von dort aus ihren Unterhalt bezögen, und deßhalb willenlose Werkzeuge der Curie sein müßten. Von einem Theile der Missionsbischöfe gelten die beiden angeführten Thatsachen allerdings, ohne daß daraus die sklavische charakterlose Abhängigkeit zu folgern wäre; mit mindestens ebensoviel Recht könnte man sagen, daß alle, die in den letzten Jahren bei Herrn v. Döllinger studirt hätten, und aus der bayerischen Staatskasse Gehalt beziehen oder erhoffen, blinde Werkzeuge der Staatstheologie seien. Ein sehr großer, und wohl der größte Theil der Missionsbischöfe hat in den übrigen Ländern Europa's, besonders in Frankreich, und hier noch zur Zeit, wo die gallikanische Lehre noch in einiger Blüthe stand, studirt. Und ihre Subsidien erhalten die Missionäre größtentheils ebenfalls nicht von Rom, sondern von den „Vereinen zur Verbreitung des Glaubens", von denen der größte in Lyon seinen Centralsitz hat.

Ihren Gipfel erreicht die Verleumdung in der boshaften Mißdeutung der Gastfreundschaft, welche der hl. Vater während der Dauer des Concils gegen viele der ärmern Bischöfe, wozu die Missionsbischöfe vorzüglich gehören, ausübt. Diese Glaubenshelden, die freiwillig Hunger und Durst ertragen um des Heiles der Seelen willen, sollen ihre Ueberzeugung und ihre Würde um ein Stück Brod, wie Esau sein Erstgeburtsrecht für ein Linsenmuß, verkaufen! Auf alle übrigen Bischöfe, die des „päpstlichen Gnadenbrodes" nicht bedürfen, wird die Verleumdung durch die Angabe erweitert, daß sie sich durch die Aussicht auf Titel und sonstige Ornamente ködern und mürbe machen ließen! So redet nur der Haß und der unbändige Hochmuth von Apostaten, die Alles verlästern und verunglimpfen, was nicht vor ihnen und ihren Götzen niederfällt, um sie anzubeten.

Das allgemeine Concil und der Zeitgeist.

Concil und nichts als Concil: dieser Artikel findet wirklich am meisten Absatz, denn auf dem Gebiete der Politik ist wenig zu machen. Die legitime Revolution fließt ruhig und unwiderstehlich, wie ein Lavastrom, durch Europa hin. „Stört meine Cirkel nicht", ist die Loosung, die sie ausgegeben, und die Blätter und Blättchen colportiren sie um so lieber, als ihre Existenz durch sie nicht bedroht wird. Sie schwebe luftig und leicht mit ihren papiernen Schwingen über ihr, während sie Alles verrichtet, was, wie der Geldsack, auf dem Boden der Realität ruht. Damit nun der Philister das nicht bemerkt, füttern sie ihn mit liberalen Phrasen und wenn der Spülicht gar zu saft- und geschmacklos ist, würzen sie ihn mit obligaten Ausfällen gegen das Concil, das

steigert den Appetit, und wie der balzende Auerhahn hört und sieht er dann nichts weiter. Hat ihn aber der Wüstenbrand ringsum erfaßt, dann könnt ihr, meine papierne Sendboten, warnen, oder bedauern, oder lachen. Die weitere Arbeit will ich besorgen. So spricht der Zeitgeist und seine Organe gehorchen ihm. Sie kennen ihre Pappenheimer. Das Geschäft steht blühend, denn selbst an abonnirenden Katholiken fehlt es nicht.

Sollen wir die Vereine mit ihren mündlichen Vorträgen anklagen, wenn der Redner aus der alten Rüstkammer verrostete Waffen hervorholt, sie im Schweiße seines Angesichtes blank scheuert und nun mit ihnen fröhlich gegen Rom zu Felde zieht? Das noch weniger und am wenigsten, wenn die Redner „Theologen" sind. Das Elend im eigenen Hause ist groß. Dort treten „die Gläubigen" auf und wollen den Papst spielen. Lieber den leibhaftigen Papst, als solche Carricaturen desselben, kreischen die Männer des Protestantentages. Weg mit all den Dogmen und Gesetzen, die für unsere Zeit nicht mehr passen. Das sind wahrhaftige Antichristen, seufzt der Pietist und er würde ein Kreuz vor ihnen schlagen, wenn das nicht katholisch wäre. Schlimme Zeiten! versammelt die Schriftgelehrten, daß sie nachschlagen, wann und wo der Messias geboren werde. Aber die Orakel sind verstummt, die Schriften sind unter den Händen der Kritiker zu einem Cadaver geworden, an welchem der junge Adepte das Amputiren lernt, und unter die Gelehrten ist der Geist der Zwietracht gefahren. Wie nun schon der Urahn im Hinblick auf dieses Elend, sich mit den Gräueln des Papstthums tröstete, so auch seine „Wagner". Man reißt einige Fetzen von dem Königsmantel des Concils, hängt sie an eine Stange, setzt dem Ding einen Strohhut auf und verscheucht so die Gimpel von dem eigenen Felde.

Wir haben jedoch mit zwei weiteren Faktoren zu rechnen, Scandalsucht und Furcht. Scandalsucht? Nein, das Wort ist zu hart; es ist die Sucht, etwas Pikantes und Anregendes zu geben. Die landläufigen Phrasen sind für die blasirte heutige Gesellschaft doch gar zu ungenießbar. Da hätten sie letzthin meine Nachbarin sehen sollen, wie sie sich des Gähnens nur mit Mühe erwehrte ob der Deklamation. Als sie aber hörte „von der Heiligsprechung der 26 japanesischen Märtyrer, von denen Einer 4000 „Ketzer" ums Leben gebracht", da überlief sie ein gelinder Schauer und sie erwachte aus ihrer Apathie. Einer, flüsterte sie mir zu, und die übrigen 25? Offenbar hat Jeder wenigstens eben so viel umgebracht, denn wir sind gewohnt, die katholische Kirche immer sehr billig zu beurtheilen. Aber meine Beste, entgegnete ich, in Japan gibt es gar keine „Ketzer". Das ganze Land ist heidnisch und die Regierung ließ diese 26 Männer um das Leben bringen, weil sie daselbst die christliche Religion verkündigten. Sie sind wohl, entgegnete sie mir schnippisch, mit der Geschichte von Japan und dem Blutdurste der katholischen Kirche nicht bekannt, sonst könnten sie nicht so reden. Und nun sprach sie mit sich selbst. Einer dieser Heiligen tödtete 4000 Ketzer, also 26 Mal 4000 christliche Männer haben in Japan allein durch diese römischen Heiligen das Leben verloren! Von nun an hing das Auge der Verehrten mit Verehrung an dem Munde des Sprechers.

Wer ist denn dieser Papst? Ein Greis, der von Almosen lebt, der die Regierungen von Rußland bis Portugal, von Schweden bis Sicilien zu erklär-

ten Gegnern hat. Dieser Mann ruft die Bischöfe der katholischen Kirche zu einem Concil und sie kommen aus allen Erdtheilen. Man hoffte das Gegentheil, doch sie sind gekommen. Niemand hat sie genöthiget. Oder vielleicht ihre Diöcesanen? Dann steht die Sache noch schlimmer, dann stehen hinter den 800 Bischöfen 200 Millionen Katholiken. Eine Gesellschaft von 200 Millionen Köpfen „ist aber nicht zu unterschätzen".

Wenn zwei oder drei deutsche protestantische Theologen bei einander sind (ich schweige von England und der Schweiz), dann ist der Hader mitten unter ihnen. In Rom ist eine Versammlung von 800 Bischöfen aus allen Ländern der Welt. Sie kommen zu einem Resultate, das fühlen die Freimaurer jetzt schon heraus, darum plagt sie die blasse Furcht. Was könnte diese Versammlung bewirken, wenn sie die sociale Frage in die Hand nähme? Sie sehen, man traut der Versammlung was zu; man hält sie für stark genug, das Problem des Jahrhunderts zu lösen, die sociale Bestie an die Kette zu legen. Sollte diese Versammlung uns nicht gefährlich werden? das ist die prickelnde Frage. Man tröstet sich mit dem Gedanken, das Concil ist vielleicht das letzte Aufflackern des erlöschenden Lichtes. Sieht man aber wieder auf die Versammlung hin, dann gesteht man sich, „das sind immerhin Mächte, die nicht gering anzuschlagen sind." Was wollen wir thun? Ich warte zu, sagt Oranien. Aber der Wahlspruch des schweigsamen Oranien ist eine reine Verlegenheitsphrase. Was wollen sie thun? Sie können es abwarten, bis das Concil auseinander geht, denn sie müssen es abwarten. Und doch können sie es nicht abwarten, denn warum quälen sie sich jetzt schon mit ihm ab? Nachdem man sich eine Stunde heiser gesprochen und perorirt, nachdem man an alle Mächte der Erde appellirt, die Arme zu schränken und pathetisch zu sagen: exspecto (ich warte ab), sich zu verneigen und abzutreten, hat etwas Komisches. Es erinnert an den Fuchs, der die Trauben für sauer erklärte, weil sie ihm zu hoch hingen.

Sehen wir uns noch nach dem um, was man denn eigentlich gegen das Concil vorbringt, so läßt es sich, wenn man das schmückende Beiwerk bei Seite läßt, auf den Satz zurückführen: es verstößt nach all' dem, was man von ihm hört, gegen den Zeitgeist. „Der wahre Zeitgeist ist aber der hl. Geist," also kämpft es auch gegen den heil. Geist. Göthe glaubt zwar, „der Zeitgeist sei der Herren eigener Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln", aber Göthe verstand sich eben nicht auf den wahren Zeitgeist. Man könnte glauben, das Gute an dieser Sache sei, daß dieser Geist wenigstens nicht infallibel sein wolle, und doch wird er für infallibel erklärt, denn was gegen ihn verstößt, über das geht er zur Tagesordnung über, was er für wahr erklärt, ist wahr, und römische Anmaßung und römischer Irrthum wird an ihm zu Schanden. Es gibt also doch etwas Infallibles, — den Zeitgeist. Wenn nun allerorts die Meister vom Stuhle sammt Presse eifrigst beschäftigt sind, die Infallibilität des Zeitgeistes zum Dogma zu erheben, warum, meine Herren, sind sie so aufgebracht, wenn das Concil erklärt: nicht der Herren eigener Geist ist unfehlbar, sondern des Herrn Geist, der durch den Mund seines Stellvertreters spricht? [Bresl. Hausbl.]

Rundschau.

Am Eröffnungstage des Concils brachte die „A. A. Z." folgendes Gedicht als bezeichnenden Ausdruck der Stellung, welche sie im Anfang zum Concil eingenommen hat.

Zum 8. December.

So weit reicht keines Menschen Macht,
Und ob er noch so hoch gestellt,
Daß sein Geheiß: es werde Nacht!
Mit Finsterniß erfüllt die Welt.

So hehr ist keine Hand geweiht,
Daß ihr der stolze Griff gelingt,
Und sie das wucht'ge Rad der Zeit
Nur eine Stunde rückwärts zwingt.

Und droht es auch mit Acht und Bann,
So stark ist nie ein Herrscherwort,
Daß es dem Geist gebieten kann:
Steh still und schreit' nicht weiter fort!

Feodor Löwe.

Das Weihnachtsfest verlief in gewohnter Weise, mit dem Unterschiede, daß der feierliche Gottesdienst im Vatican in diesem Jahre unterblieb. Am Weihnachtstage empfing der Papst nach der hl. Messe durch den Decan des Cardinals-Collegiums im Beisein der Eminenzen die Glückwünsche derselben im Vatican. Der Cardinal Patrizi verglich in seiner kurzen Rede die Hirten, welche den Gottessohn in der Krippe erkannten, mit den Hirten der Kirche, und stellte als deren Aufgabe dar, dem Erlöser die Liebe Derjenigen zu erwerben, für deren Sünden er den Tod erlitt. Hieran reihte er die üblichen Glückwünsche. Nachdem der Papst für die Glückwünsche gedankt, fügte er hinzu: „Wünsche bei Gelegenheit des Geburtsfestes unseres Herrn und Heilandes müssen uns an die Prophezeiung Joëls erinnern, der Jesum Christum den Lehrer der Gerechtigkeit nannte. Gerechtigkeit aber ist seit langer Zeit verschwunden; denn heute läßt sich auf Viele das Wort des hl. Johannes anwenden, daß die Menschen dem Lichte die Finsterniß entgegenstellen. Hoffen wir, daß durch die Hilfe des hl. Geistes das ökumenische Concil die Finsterniß zerstreue und die Worte des hl. Mathias erfülle: Die Axt ist schon an die Wurzel der Bäume gelegt. Und der Wahrheit wird der Triumph nicht fehlen; aber befördern wir nach Kräften denselben durch die Demuth, die wir üben. Thun wir treu unsere Pflicht. . . . Folgen wir vor Allem dem Beispiele, welches uns der Sohn Gottes gegeben, von dem der hl. Paulus sagt, daß er

demüthig bis an's Ende gewesen. Folgen wir nach, lassen wir Hochmuth und Eitelkeit. Wahr ist, was Dante sagt:

„Non è il mondano rumor' altro che fiato
Di vento; ch'or' vien quindi ed or' va quinci,
E muta nome, perchè muta lato." *)

Nachdem der Papst noch einige Worte über die Demuth beigefügt hatte, ertheilte er den Versammelten den Apostolischen Segen. —

Der Erzbischof von Mecheln, Msgr. Dechamps, ist durch apostolisches Breve zum Primas von Belgien ernannt worden und wird als solcher nunmehr auf dem Concil unmittelbar nach den Patriarchen rangiren. Die Zahl der Primate ist bekanntlich eine sehr beschränkte, und nur wenige sind bei Gelegenheit des Concils officiell von der Curie anerkannt worden. Namentlich werden die frühern vier französischen Primate nicht wiederhergestellt werden, um so mehr als sie mit der gegenwärtigen Gebiets-Eintheilung Frankreichs nicht vereinbar sind. Auf dem Concil haben die Primaten ihren Sitz in dem Halbkreise der Concilshalle, welcher dem Papst und den Cardinälen vorbehalten ist. Ihre Sessel befinden sich denen der Patriarchen gerade gegenüber. Die Erhebung des Erzbischofs Dechamps zu dieser Würde ist als eine Anerkennung der treuen Anhänglichkeit Belgiens an den hl. Stuhl und seiner Aufopferung für die katholische Sache zu betrachten, welche sich unter den gegenwärtigen Zeitumständen so nachdrücklich bethätigt hat. Msgr. Dechamps zählt bereits sechzig Jahre, erfreut sich aber trotz dieses Alters einer fast jugendlichen Rüstigkeit und Frische. Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß in den belgischen katholischen Blättern betont wird, daß unter den belgischen Prälaten eine vollständige Uebereinstimmung der Anschauungen herrsche.

Eine Rede des hl. Vaters. Sonntag den 9. Januar gab der heil. Vater 12—1500 Personen Audienz. Ein allgemeiner Ausruf der Freude erscholl, als der hl. Vater erschien, welchem einige Diener den Durchgang durch die gedrängten und Hoch rufenden Massen seiner Kinder ermöglichten. Angekommen auf seinem Throne, blickte der hl. Vater erst einige Augenblicke ruhig auf die Menge, die ehrfurchtsvoll seinem Worte entgegenlauschte, dann sprach er langsam mit fester und lieblicher Stimme eine jener Reden, welche diejenigen nie vergessen, welche sie gehört. Er sprach ungefähr Folgendes: Ich will heute auf meinem Platze bleiben, erstens weil der Papst, der so viel zu thun hat, müde ist, dann aber auch, weil Ihr zu zahlreich seid, als daß ich zu Jedem von Euch allein sprechen könnte, was, wenn ich mit jeder Gruppe nur zwei Minuten spräche, schon viel Zeit erforderte, um rund zu kommen. Ihr seid nun hierher gekommen aus zwei Ursachen, sowohl um den Papst zu sehen, als um seinen Segen zu empfangen. Der Papst, hier sehet Ihr ihn vor Euch; was den Segen betrifft, so werde ich ihn noch geben, nachdem ich zuvor wenige Worte zu Euch gesprochen. Diese Worte werde ich an das Evangelium des Tages, die Wiederfindung Jesus im Tempel, knüpfen. Wir

*) „Ein Windstoß nur ist Erdenruhm; er rauscht
Von hier, von dort, um schleunig zu verhallen,
Indem er Seite bloß und Namen tauscht."

lesen, daß die seligste Jungfrau Maria und der heilige Joseph, nachdem sie bereits Jerusalem verlassen, um nach ihrer Heimath zurückzukehren, plötzlich, nachdem sie schon eine Tagereise vollbracht, sahen, daß Jesus nicht mehr in ihrer Gesellschaft sei. Nachdem sie ihn vergeblich unter den verschiedenen Gruppen von Reisenden gesucht, kehrten sie nach Jerusalem zurück, und siehe da, dort fanden sie ihn, nachdem sie drei Tage in Aengsten verlebt, wieder, im Tempel der Schriftgelehrten predigend, welche seine Antworten und Lehren in Erstaunen setzten. Die seligste Jungfrau Maria und sein Nährvater fragten ihn dann, warum er sie verlassen und sie solcher Angst und Unruhe überlassen hätte, und Jesus antwortete ihnen: Warum ich hier bin? Warum anders, als den Willen meines himmlischen Vaters zu erfüllen. — Lernen wir von diesem Worte unseres Herrn, daß auch wir nur auf der Welt sind, um den Willen unseres Vaters, des höchsten Herrn des Weltalls, welcher im Himmel ist, zu erfüllen. Gerade um diesem göttlichen Willen zu gehorchen, habe ich das Concil berufen, welches gegenwärtig im Vatican versammelt ist und mit dem alle Welt sich heutzutage beschäftigt. Die Einen sagen, daß das Concil Alles in Ordnung bringen werde und alle Spaltungen, welche die Menschheit heut bewegen, aufhören machen wird. Aber das Herz und der Verstand der Menschen können nur durch den himmlischen Vater umgestaltet werden, der allein die Macht hat, das Angesicht der Erde zu erneuern. — Die Andern glauben, daß diese Kirchenversammlung zu nichts dienen wird und sie spotten darüber. Ich bin ein armer elender Mensch, ein armer Greis, aber ich bin der Papst, der Statthalter Jesu Christi, das Haupt der katholischen Kirche, und ich habe dieses Concil zusammengerufen, welches sein Werk vollbringen wird. Vorgebliche Weise wollten wohl, daß man gewisse Fragen nicht auf dem Concil berühren möchte und daß man nicht gegen die Ideen unserer Zeit ankämpfen möchte. Aber ich, der Papst, sage, daß man die Wahrheit sagen muß, um die Freiheit wiederherstellen zu können, daß man nie Furcht haben muß, die Wahrheit zu sagen und den Irrthum zu verdammen. Ich will wie die Wahrheit frei sein. Um die Geschäfte dieser Welt kümmere ich mich nicht, ich besorge die Geschäfte Gottes, der Kirche, des heiligen Stuhles und der ganzen christlichen Gesellschaft. Betet also, flehet inständigst und zwinget so den heiligen Geist durch Eure Gebete, daß er die Väter des Concils stärken und erleuchten wolle, damit die Wahrheit triumphire und der Irrthum verworfen werde. Es sind hier Katholiken aller Nationen zusammen. Engländer, Franzosen, Spanier, Deutsche sind gekommen, Stärke und Trost bei dem Stuhle des heiligen Petrus zu suchen. O mein Gott, sende Deinen heiligen Geist, höre und nimm gnädig an die Gebete, welche Dein ganzes Volk Dir darbringt, segne dieses Volk, welches das Deine ist. Und Ihr Alle, die Ihr um mich versammelt seid, empfanget diesen Segen für Euch, Eure Familien, Eure Freunde, daß derselbe sich über das Vaterland eines Jeden von Euch verbreite. Viele Familien ohne Zweifel sind nicht frei von diesen Beunruhigungen, diesen Leiden, diesen Spaltungen, welche mit diesem zeitlichen Leben verbunden sind, möge doch dieser Segen, den ich euch jetzt ertheilen werde, dahin die Eintracht und den Frieden tragen. Benedicat vos † etc.

Der „Augsb. Post-Ztg." wurde vom 14. Januar aus Rom geschrieben: „Separatconferenzen der Bischöfe der verschiedenen Sprachen finden häufig statt, fast jeden Tag; unsere deutschen Bischöfe kommen häufig zwei Mal des Tages zusammen, bei Cardinal Rauscher und Erzbischof Melchers. Die Arbeiten nehmen im neuen Jahr einen möglichst raschen Fortgang. Die Discussion über dogmatische Fragen im allgemeinen ist noch keineswegs geschlossen; zwei oder drei Vorlagen aus dem dogmatischen Gebiete werden noch eingebracht und der Debatte unterworfen werden. Unter den einunddreißig Vätern, die in den sechs Generalcongregationen über die neuern theologisch-philosophischen Irrthümer gesprochen haben, zeichneten sich aus der Patriarch Hassun von Cilicien, von Italienern der (blinde) Erzbischof Tizzani; von der französischen Opposition sprachen drei der hervorragendsten, der Erzbischof von Rheims und die Bischöfe von Grenoble und St. Brieuc; Bischof Räß von Straßburg soll scharf gegen die Januspartei in's Zeug gegangen sein; Bischof Greith von St. Gallen spricht ein klassisches Latein. Die meisten haben lange gesprochen, eine Stunde, fünfviertel, anderthalb Stunden. Es ist wiederholt von den Vätern selbst die Bemerkung gemacht worden, daß die Reden zu lange dauerten. Die Zeit wird das rechte Maß finden lassen; einige Modificationen der Geschäftsordnung, die Abkürzungen im Gang der Verhandhandlungen bezwecken, sind bereits angenommen worden. Von einer Verletzung der Redefreiheit war keine Spur in den bisherigen General-Congregationen zu finden. Wer sich zum Worte meldete, konnte sprechen, dafür und dagegen so viel und so lange er wollte. Nicht immer ist man streng beim Thema geblieben; es hat auch Herzensergießungen mancherlei Art gegeben, was bei Beginn der Discussionen ja nicht zu verwundern ist. Aber nur ein einziges Mal hat der präsidirende Cardinal sich veranlaßt gesehen, darauf hinzuweisen, man möge nicht zu weit abschweifen; der betreffende Redner sprach aber dann weiter. Werden wir diese in den geschlossenen Sitzungen gehaltenen Reden dereinst gedruckt bekommen und lesen können? Vorläufig ist keine Aussicht dazu vorhanden, obwohl die jungen Stenographen prächtig ihre Schuldigkeit thun und schon nach den ersten Sitzungen ihrer Aufgabe sich vollkommen gewachsen zeigten. So viel ich weiß, ist bei der Antrags-Commission (die der hl. Vater ernannt hat) von der „Fraction Schwarzenberg-Dupanloup", wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf, neben andern auch der Antrag gestellt worden, daß diese Reden sofort gedruckt werden, also stenographische Berichte erscheinen sollen; der Antrag wurde aber (mit den übrigen) zurückgewiesen. Will ein Bischof in der General-Congregation nicht sprechen, hat aber doch über die Vorlage Bemerkungen zu machen, so setzt er auf, was er sagen, was er berücksichtigt haben will, übergibt es einem der Bischöfe in der Commission, den er kennt, und dann wird in den Commissionssitzungen davon die Rede sein. So wirkt der ganze Episkopat, die ganze Kirche an dem Zustandekommen der Decrete mit. Der Papst mischt sich in die Arbeiten der Commissionen und Congregationen gar nicht ein; er überläßt alles den Bischöfen. Es ist vorgekommen, daß man bei ihm direct Anträge eingereicht hat; er hat die Antragsteller an die betreffenden Commissionen gewiesen."

Dem Wiener Vaterland wird aus Rom, 13. Januar, geschrieben: Es hat immer etwas Mißliches, Alles zu registriren, was selbst aus lauterer Quelle über die Berathungen der Bischöfe im Concil in die Oeffentlichkeit dringt; denn naturgemäß kann es doch nur ein Bruchtheil des Ganzen sein, wie einzelne aus einem großen Bruche losgerissene Sätze, welche bekanntlich nicht geeignet sind, ein vollständiges klares Bild von dem Texte in seinem Zusammenhange zu geben. In Frankreich, wo der Gallicanismus wieder sein Haupt erhebt und über mehrere Organe der Journalistik gebietet, da begreife ich indessen, daß die gutgesinnten Blätter die Regel der Abstinenz nicht beobachten können. Die Abwehr erfordert Polemik, die erregten Gemüther im Publikum verlangen Beruhigung. In Oesterreich, Gott sei es gedankt, liegen die gleichen Bedürfnisse nicht vor. Der Josephinismus ist todt, der Güntherianismus ist begraben und, mit Ausnahme der sogenannten Auchkatholiken, sind wohl alle Katholiken gut römisch gesinnt, römisch-katholisch, d. h. dem heiligen Stuhle treu ergeben und über die Lehre der Kirche vollkommen mit sich und ihrem Katechismus im Klaren. Wenn ich nun heute aus der seitherigen Reserve heraustrete, so geschieht es, weil in der Numer vom 9. Januar das „Vaterland", der eben gerühmten Zurückhaltung entgegen, einen Bericht aus Rom vom Neujahrstage bringt, worin gewisse Behauptungen aufgestellt werden, die einem Jeden höchst befremdlich erscheinen müssen. Der Herr Correspondent spricht von einer Majorität und von einer Minorität, ohne hinzuzufügen, über welche Fragen dieselben sich gebildet haben sollen. Wir wissen hier von einer systematischen Opposition nichts. Meinungsverschiedenheiten werden bei einer jeden Discussion zu Tage treten, und es ist gut, daß dem so sei; aber sie werden bei katholischen Bischöfen, wenige Ausnahmen vielleicht abgerechnet, nur die Form, nie das Wesen der Sache betreffen. Augenscheinlich hat der Herr Correspondent nur die Frage der Definition der Glaubenswahrheit der päpstlichen Unfehlbarkeit im Sinne. Nun, da ist es unrichtig, zu sagen, der kleinen Fraction französischer Bischöfe, welche gegen die Opportunität dieser Definition eifern, hätten sich alle deutschen und österreichischen Bischöfe angeschlossen. In Rom weiß ein Jeder, daß gerade die Bischöfe von Paderborn, Brixen, Regensburg, Eichstädt, Seckau und mehrere andere zu der sogenannten Majorität zählen. Wahrhaft haarsträubend ist aber die Insinuation, als gebühre der erwähnten Minderheit in wissenschaftlicher Beziehung der Vorrang, eine Insinuation, gegen welche zweifelsohne die Bischöfe der Minorität die Ersten wären zu protestiren. Wie? der gesammte belgische, englische, spanische, italienische Episkopat soll in wissenschaftlicher Hinsicht zurückstehen? Risum teneatis. So etwas glaubt wohl nur eine gewisse Münchener Schule, welche mit echt deutschem Hochmuthe auf alles Nichtgermanische herabblickt, weil sie, in sich abgeschlossen, außer Verkehr mit der übrigen Welt, nur die eigenen Leistungen auf historischem Gebiete anstaunt und darüber vergißt, daß geschichtliche Forschungen bei Weitem noch nicht die gesammte Theologie umfassen. Je länger die Herren in Rom verweilen, desto gründlicher pflegen sie von diesem verderblichen Irrthume geheilt zu werden. Schon nach kurzem Verkehr mit den römischen Geistlichen sind sie in der Regel überrascht, gerade in Italien eine Gründlichkeit und Tiefe theologischen Wissens, verbunden mit seltener Schärfe des Geistes, zu finden, wie sie leider in Deutschland der Mangelhaftigkeit des philosophischen

Studiums halber nur zu sehr abhanden gekommen ist. Noch nie ist ein Theologe nach Rom gekommen, ohne zu erkennen, daß er grade hier viel, sehr viel lernen kann. Die hervorragende Tüchtigkeit des spanischen Episkopates ist überdies allbekannt. Darin kann ich Ihrem Herrn Berichterstatter vollkommen beistimmen, wenn er schließlich die Ueberzeugung ausspricht, daß die Beschlüsse des Concils der Form nicht weniger als dem Inhalt nach dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechen werden. Diesem immer wechselnden Stande der Wissenschaft haben seit 1800 Jahren die Concilsbeschlüsse und die päpstlichen Bullen stets entsprochen, in dem Sinne, daß sie, was daran gut und wahr, gelobt, und was irrig und verderblich, verurtheilt haben. Die Wissenschaft der Fischer von Genezareth war der Wissenschaft Roms und Athens gewachsen; die Wissenschaft der Kirche hat im Laufe der Jahrhunderte über alle andern Wissenschaften den Sieg davon getragen; fürchten wir nicht, daß die moderne Wissenschaft das Licht des Vaticans verdunkle; dieses Licht leuchtet heller, als alles andere menschliche Wissen, es ist vom heiligen Geiste angezündet, um die Finsterniß des unkirchlichen Hochmuthes zu verscheuchen, es wird auch dem Stande der heutigen Wissenschaft entsprechen. Die in S. Andrea della Valle von den bedeutendsten bischöflichen Kanzelrednern verschiedener Zunge und Nationalität gehaltenen Predigten ziehen ein großes Publikum an. Der Bischof von Genf, jener von Carcassonne und von Tulle scheinen es sich zur Aufgabe gemacht zu haben, die außerhalb Roms erhobenen Einwürfe gegen die Unfehlbarkeit des Papstes gründlich zu widerlegen. Sie thaten es mit hinreißender Beredsamkeit. Ohne das Buch des Msgr. Maret, ohne die Döllinger'schen Schriften, ohne die journalistischen Auslassungen des Bischofs Dupanloup wäre diese Frage schwerlich im Concile Gegenstand der Erörterung geworden. Jetzt, nachdem eine alte Wahrheit so vehement angegriffen wurde, konnte das Concil nicht umhin, ihr Zeugniß zu geben, und es hat wohl jeder Gläubige ein Recht, Aufklärung zu verlangen, was er von der inerrantia Petri zu halten habe. Diese inerrantia mit der Impeccabilität zu verwechseln oder sie auf Gegenstände auszudehnen, welche außerhalb des Lehramtes liegen, das werden die Gläubigen den Aufgeklärten getrost überlassen können. Aber Fürst Hohenlohe, der von der Definition eine Veränderung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche erwartet, hat offenbar ein Recht, Belehrung zu begehren, und es ist Pflicht, sie ihm angedeihen zu lassen. Einstweilen könnte er sie schon mit Nutzen aus einem Aufsatze über dieses Thema von dem Protestanten Urquhart in der „Diplomatic Review“ ziehen. Er würde da finden, daß selbst Nichtkatholiken, wenn sie nur eine Dosis Logik besitzen, die Irreformabilität der päpstlichen Aussprüche in Sachen des Glaubens als selbstverständlich vom katholischen Standpunkte betrachten.

Die Jesuiten in der „A. A. Z.“ Das „M. Journal“ bringt in seinen Spalten fortlaufende Kritiken der in „A. A. Z.“ seit Weihnachten erscheinenden „Römischen Briefe“. Die letzteren beruhen zwar augenscheinlich auf römischen Berichten, die aus der bayerischen Gesandtschaft herrühren sollen, sind aber ebenso augenscheinlich nicht in Rom, sondern in München redigirt; der Styl und die Verwandtschaft der Gedanken in der am 19. Januar von Döllinger unterzeichneten „Erklärung“ in den zwei Tage früher

erschienenen römischen Briefen weist sogar ziemlich deutlich auf die Person des Redakteurs hin. Merkwürdig ist, daß diese Briefe in der Regel erst zehn oder zwölf Tage nach ihrem römischen Datum gedruckt werden, während alle übrigen Correspondenzen nur drei bis vier Tage brauchen, um von Rom in die Spalten der „A. A. Zeitung" zu gelangen. Um unsere Leser mit dem Geiste, der in diesen römischen Briefen weht, einigermaßen bekannt zu machen, geben wir einen der Artikel des „Mainz. Journals".

„Der kirchliche Polyp, der Jesuitenorden", hat viele und lange und starke Arme. Alles drückt er mordend an seine Brust. Der gelehrte Correspondent, der der „Alten" von Augsburg Briefe von München aus Rom schreibt, hat das Geheimniß entdeckt — der erstaunten Welt. Alle andern Orden hat der „Polyp" erdrückt, die Cardinäle hat er in seinem Netz gefangen. Sie schreiben nur mit der Feder eines Jesuiten. Und das ist schrecklich. Die Bischöfe ködert der Polyp — einen nach dem andern. Sie athmen durch den Mund der Jesuiten. Sie sind wirklich in einer erbärmlichen Lage. Und erst der Papst! den hat der „Polyp" ganz in seine Haut gesteckt. Er hört durch das Ohr der Jesuiten, er sieht mit den Augen der Jesuiten, er ißt mit dem Mund der Jesuiten u. s. w., kurz er ist ganz mit einem Jesuiten überzogen. Die ganze vernünftige Welt lacht zwar über dieß Geschwätz, aber ein Münchener Gelehrter glaubt dieß Alles steif und fest, und jeder Leser der „Augsburgerin" würde gegen den fortschrittlichen Geist sich versündigen, wenn er nur irgendwie daran zweifeln würde. Doch die Jesuiten begnügen sich nicht damit, den Papst eingesponnen zu haben, sie werden noch Schrecklicheres thun. Der Prophet der „Allgemeinen" weissaget, daß der kirchliche „Polyp" selbst mit seinen Armen umschlingen wird — die Professoren der Theologie. Das wäre wirklich frech, schrecklich, infam, besonders wenn ein Münchener daran käme. „Am kläglichsten", so sagt der Prophet, „wird sich künftig die Lage der Theologen und Theologielehrer gestalten, welche keinem Orden angehören. Auf Ruf und Widerruf angestellt, dem dreifachen Mißfallen der Jesuiten, der Curie und des Bischofs oder seiner Rathgeber, stets ausgesetzt, täglich in ihrer Existenz bedroht, — woher sollten sie noch Muth, Ausdauer und Lust schöpfen zu ernsten Studien, zu tiefergehenden Forschungen, zur literarischen Thätigkeit? Tu longe sequere et vestigia pronus adora, kann dann jeder Jesuit von der unverletzbaren Höhe seiner privilegirten Stellung herab den Mitgliedern des weltgeistlichen Standes zurufen." Ich glaube, wir haben genug. Des Propheten Visionen haben sich zu Hallucinationen gestaltet. Wird die Unfehlbarkeit des Papstes erklärt, dann sind die Jesuiten Alles, andere Menschenkinder nichts. Die Professoren können jeden Augenblick davon gejagt werden, auf Betrieb der Jesuiten natürlich. Die Professoren verlieren die Lust am Studiren, wieder wegen der Jesuiten. Ein Unglück reiht sich an's andere. Dieß Alles schaut der Prophet, andere Leute begreifen nicht einmal, wie man solchen Widersinn schreiben kann. Dafür sind sie eben auch keine Münchener Gelehrte. Ich für meine Person bin sogar der Meinung, daß es ein großer Gewinn für die Kirche und für Deutschland besonders wäre, wenn so „Janus"-Macher auf Ruf und Widerruf angestellt würden. Dieß könnte übrigens das Concil zu Stande bringen auch ohne Unfehlbarkeitserklärung des Papstes. Auf ein Wunder möchte ich noch aufmerksam machen. Man möchte meinen, der

General der Jesuiten, Pater Beckx, müßte dem römischen Briefschreiber aus München der Oberste der Teufel sein. Er ist es nicht; er steht bei ihm nicht einmal in so üblem Ruf, worüber der General große Freude haben wird. „Pater Beckx ist mit dem Treiben seiner geistlichen Miliz nicht einverstanden.“ „Er hat sich den gelehrtesten, zugleich aber auch den freisinnigsten Mann seines Ordens, den Pater de Bucq, als Theologen für das Concil verschrieben.“ Die Ansichten dieses Paters verhalten sich zu „denen seiner Ordensbrüder Perrone, Schrader und Curci wie die des Bischofs von Orleans zu denen des Erzbischofs von Westminster.“ Wo nur der Pater seine liberalen Ansichten her hat? Der Papst wohnt doch nicht im Jesuitenkloster, und doch „hört er nur mit den Ohren der Jesuiten.“ Und dieser Pater ist im Kloster und ist freisinnig und hört mit Nichtjesuitenohren. Wenn das kein Wunder ist! Sonst declamirt man viel von dem blinden Gehorsam der Jesuiten gegen ihren General, und jetzt folgt ihm seine geistliche Miliz nicht mehr. Da hat ja doch der Correspondent der „Alten“ die schönsten Aussichten, daß die Jesuiten bald andere Leute werden. Doch diese schönen Aussichten des Gelehrten von München währten bloß einige Tage. Leider mußte er am 18. December in seinem zweiten Briefe schon wieder anders schreiben. Der General Beckx ist zwar mit dem Gebahren der „Civilta“ nicht einverstanden, aber in der Unfehlbarkeitsfrage ist er ganz der Doctrin seines Ordens ergeben und weiß, von seinen Assistenten unterstützt und berathen, die Fäden in fester Hand zu halten.“ Er muß also seinen Theologen, den freisinuigen und den gelehrtesten Mann seines Ordens wieder davon gejagt haben. So ändern sich die Menschen! Der Byzantiner von München aber ändert sich nicht. Er hatte gegen den Papst, gegen das Concil, gegen die Jesuiten gleich großen Haß, als er den Janus schrieb, wie jetzt, da er von München aus die römischen Briefe schreibt.

Bischöflicher Antrag
in Betreff eines Zusatzes zur Geschäftsordnung.

Wir haben bereits oben (S. 243) über die sogen. Bewegung im Schooße des Concils gegen die Geschäftsordnung gesprochen. Das dort Gesagte findet in dem Inhalte und dem Tone des jetzt von der A. A. Z. veröffentlichten Textes einer dahin gehenden Adresse 25 deutscher und österreichischer Bischöfe seine Bestätigung; den wahrscheinlichen Grund der Erfolglosigkeit haben wir ebenfalls dort angegeben.

Heiligster Vater! [1])

Der heißeste Wunsch der Bischöfe des ganzen Erdkreises, und so auch der unsrige, die wir diese Schrift unterzeichnet haben, ist: es möge

---

[1]) Sanctissime Pater!

Ardentissimum omnium totius orbis episcoporum, atque adeo et nostrum, qui scripturam hanc signavimus votum est: ut Sancta oecumenica Synodus sub felicibus Sanctitatis Vestrae auspiciis jam inchoata prospere continuetur et ad optatum finem ita perducatur, ut et populi omnes nova in ea malorum, quibus tantopere premuntur, remedia, et Sancta Dei Ecclesia novos Divinae suae missionis efficacius exercendae fontes modosque reperiant. Quo autem id certius securiusve obtineatur, liceat nobis sollicitudinem nostram intuitu certi objecti in sinum Sanctitatis Vestrae ea devotione effundere, qua universi orbis episcopatus una nobiscum hodie imprimis in Sanctam Sedem Apostolicam fertur.

Gravissimi momenti illud est, quod Sanctitas Vestra puncto II de norma et ordine interiori decrevit: de jure videlicet et munere proponendi negotia, quae in Sancta oecumenica Synodo tractari debebunt. Non desunt qui haec ita interpretantur, quasi iis non agnosceretur jus Patrum libere ea proponendi in Concilio, quae quis ad publicam utilitatem conferre posse existimaverit, verum nonnisi exceptionis et gratiae instar concedatur. Sanctissime Pater! Firmissima omnia nostrum animis insidet persuasio, a Capitis vigore et firmitate utplurimum dependere totius Ecclesiae corporis virtutem, et divina Primatus jura ante omnia sarta tectaque esse opportere, ut omnia recto ac debito ordine in sancta Synodo procedant. Ast si haec sunt verissima, non minus quoque verum est, reliquis etiam mystici corporis Christi membris suam constare debere virtutem et Episcoporum collegio ea quae eidem vi muneris et characteris sui perpetuo immanent jura, quo virtutem suam caput retinere activitatemque suam imperturbate exercere valeat. Divino sane consilio duo haec intime juncta atque inseparabiliter unita sunt. Prout igitur Sanctitas Vestra optimo jure et sapienti consilio ea cuncta determinare dignata est, quae ad recti ordinis rationem et objectorum in sacra Synodo pertractandorum seriem spectant: ita quoque Concilii Patres, si quid ex communi Ecclesiae utilitate proferre aut proponere conscientia urgente velint, id pro juris munerisque sui ratione fecisse merito censentur, dummodo idem fiat cum debita Ecclesiae Capiti subjectione ac veneratione. Quod quidem eo majori cum fiducia proloquimur, quum Ipsa Sanctitas Vestra nos hortari dignata est, ut si quid propo-

die hl. ökumenische Synode, unter den glücklichen Auspicien Ew. Heiligkeit bereits begonnen, auch fernerhin gedeihen, und zum erwünschten Ziele in einer Weise geführt werden, daß sowohl alle Völker in ihr neue Heilmittel für die so schwer auf ihnen lastenden Uebel, als auch die hl. Kirche Gottes neue Quellen und Wege zur wirksamern Ausübung ihrer göttlichen Sendung finde. Um aber solches zuverlässiger und sicherer zu erreichen, sei es uns gestattet, unser Anliegen im Hinblick auf einen bestimmten Gegenstand in das Herz Ew. Heiligkeit mit derjenigen Ergebenheit auszuschütten, von welcher zugleich mit uns der Episkopat des ganzen Erdkreises, besonders in diesen Tagen, dem hl. Apostol. Stuhle gegenüber getragen wird.

Es ist von größter Bedeutung, was Ew. Heiligkeit in Punkt II über innere Norm und Ordnung verfügt hat: nämlich über Recht und Befugniß im Vorlegen der Geschäfte, welche in der hl. ökumenischen Synode verhandelt werden sollen. Es fehlt nicht an Stimmen, welche das so auslegen, als würde dadurch das Recht der Väter nicht anerkannt, daß ein jeder dem Concil frei vorlegen darf, was er dem öffentlichen Wohle Förderliches beibringen zu können glaubt, sondern es werde dies lediglich als Ausnahme und Gnade gestattet.

Heiligster Vater! In unser aller Seele lebt die festeste Ueberzeugung, daß von der Kraft und Festigkeit des Hauptes zu allermeist die Tüchtigkeit des ganzen Körpers der Kirche abhängt, und daß vor Allem die göttlichen Rechte des Primats gesichert und geschützt sein müssen, damit in der hl. Synode Alles in der rechten und gehörigen Ordnung vorwärts gehe. Aber wenn dies unbedingt wahr ist, so ist nicht minder wahr, daß auch den übrigen Gliedern des mystischen Leibes Christi ihre Bedeu-

---

nendum haberemus, quod ad publicam utilitatem conferre posse existimaverimus, id libere exequi velimus, cumque hac ratione celebratissimi Sacrosancti Tridentini Concilii (Sess. XXIV. cap. 21) vestigiis inhaeremus.

Arbitramur itaque nulli dubio obnoxium esse posse, juri nostro P. II. ordinis interioris minime praejudicari. In qua nostra persuasione multum confirmaremur, si Sanctitas Vestra concedere dignaretur, ut ad deputationem examinandis episcoporum propositionibus destinatam plura adhuc membra ex medio Patrum adsciscantur Concilii ipsius suffragiis eligenda, utque iis, qui propositiones facere velint, aditus ad ipsam deputationem pateat, quo sic ipsi partem in rei tractatione habere possint.

Haec sunt, Sanctissime Pater, quae filiali cum devotione sapienti Sanctitatis Vestrae judicio ac decisioni committimus sperantes ea utpote optima intentione prolata aequi bonique consultum iri.

Ad pedes Sanctitatis Vestrae prostrati, sumus Sanctitatis Vestrae obedientissimi filii.

tung bewahrt bleiben müsse, und dem Collegium der Bischöfe diejenigen Rechte, welche demselben kraft seines Amtes und Charakters beständig innewohnen, damit das Haupt seine Tüchtigkeit bewahren und seine Thätigkeit ungestört zu üben vermöge. Durch göttlichen Rathschluß fürwahr sind diese zwei auf's Innigste verbunden und untrennbar vereint. Gleichwie also Ew. Heiligkeit mit bestem Recht und weisem Beschluß alles zu bestimmen geruht hat, was sich auf Handhabung der rechten Ordnung und der in der hl. Synode zu verhandelnden Gegenstände bezieht — so wird auch, wenn die Väter des Concils, von ihrem Gewissen gedrungen, etwas zum gemeinsamen Frommen der Kirche vorbringen oder vorschlagen wollen, dieß mit Fug so anzusehen sein, daß dieselben hierbei nach Maßgabe ihres Rechtes und Amtes handeln, vorausgesetzt, daß solches mit der dem Haupte der Kirche schuldigen Unterwerfung und Verehrung geschehe. Dies sprechen wir mit um so größerer Zuversicht aus, als Ew. Heiligkeit selbst uns zu ermahnen geruht hat, daß, wenn wir einen dem gemeinen Nutzen förderlichen Vorschlag machen zu können glaubten, wir solches freimüthig thun möchten, und mit diesem Verfahren stellen wir uns in die Fußstapfen des hochgefeierten hochheiligen Tridentinischen Concils (24. Sitzung, Cap. 21).

Wir glauben daher, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß unsern Rechten durch Punkt II der innern Ordnung keineswegs präjudicirt werde. In dieser unserer Ueberzeugung würden wir sehr bestärkt werden, wenn Ew. Heiligkeit zu gestatten geruhte, daß zu der Deputation für Prüfung der bischöflichen Vorschläge noch mehr Mitglieder, aus der Mitte der Väter und durch die Stimmen des Concils selbst zu wählen, beigezogen werden, und daß Denjenigen, welche Vorschläge machen wollen, der Zutritt zur Deputation selbst offen stehe, damit sie so selbst an der Behandlung der Sache theilnehmen können.

Dieses, heiligster Vater, ist es, was wir mit kindlicher Demuth dem weisen Urtheil und der Entscheidung Ew. Heiligkeit anheimgeben, verhoffend, daß es in der besten Absicht vorgetragen, auch gute Aufnahme finden werde.

Zu den Füßen Ew. Heiligkeit liegend, sind wir Ew. Heiligkeit gehorsamste Söhne.

Cardinal Schwarzenberg. — Fürstenberg, Erzbischof von Olmütz. — Gregorius Scherr, Erzbisch. von München. — Michael von Deinlein, Erzbisch. von Bamberg. — Ludwig Haynald, Erzbisch. von Colocza. — Heinrich Förster, Fürstbisch. von Breslau. — Pancratius Dinkel, Bischof von Augsburg. — Valentin Wiery, Bisch. von Gurk. — Gregor Simonowicz, Erzbisch. von Lemberg, Arm. Ritus. — Bartholomäus Legat,

Bisch. von Triest. — Thomas Jirsik, Bischof von Budweis. — Georg Dobrila, Bisch. von Parenzo. — Jacob Stepischnigg, Bisch. von Lavant. — Alexander Bonnaz, Bischof von Csanad. — Mathias Eberhard, Bisch. von Trier. — Eduard Jacob Wedekin, Bisch. von Hildesheim. — Michael Fogarassy, Bisch. von Siebenbürgen. — Joseph Stroßmayer, Bisch. von Diacovar. — Stephan Lipovniczky, Bisch. von Großwardein. — Sigismund Kovacz, Bisch. von Fünfkirchen. — Ludw. Forwerk, apostol. Vicar von Sachsen. — Johann Beckmann, Bisch. von Osnabrück. — Georg Smiciklas, Bisch. von Crisio (Kreuz in Croatien). — Hieronymus Zeidler, Abt von Strahow. — Wilhelm Ketteler, Bisch. von Mainz. — Petrus Kenrick, Erzbischof von St. Louis (Vereinigte Staaten).

Bischöflicher Antrag

gegen die Verhandlung der Unfehlbarkeitsfrage.

Die A. „A. Ztg.“ (Nr. 23) bringt den lateinischen Text der Adresse, welche eine Anzahl Bischöfe an den heiligen Vater gerichtet haben, mit dem Ersuchen, dem Antrag der anderen Bischöfe, es möchte die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit auf dem Concil zur Verhandlung kommen, keine Folge zu geben. Diese Adresse soll nach der A. „A. Ztg.“ vom Cardinal Rauscher verfaßt sein, für welche Autorschaft wir dieser ebenso wie für die Richtigkeit des Textes bei den vielen Irrthümern, welche sie über das Concil täglich in die Welt streut, natürlich die Verantwortung überlassen müssen. Ebenso müssen wir ihr die Verantwortung für die Integrität des Textes überlassen, der in der Mitte eine störende Lücke zu haben scheint. Da die Bischöfe schwerlich mit der A. Z. correspondiren, um derselben vor allen andern Blättern ihre Geheimnisse anzuvertrauen, und überdieß nach dem eigenen Geständnisse dieser Zeitung die Adresse erst „dem Papste überreicht werden sollte“, mithin noch nicht überreicht war: so ist sie schwerlich auf geradem und ordentlichem Wege in den Besitz des Aktenstückes gekommen. Sie unterhält ohne Zweifel Spione in Rom, und diese bedienen sie so gut, daß sie sogar noch den Wortlaut des Entwurfes einer andern analogen Adresse kennt, der jedoch durchgefallen zu sein scheint, wenn er überhaupt von München-Augsburg nach Rom gelangt ist. Mit gewohnter Leichtfertigkeit und leicht erkennbarer Tendenz nennt sie die nachstehende Adresse einen „Protest gegen das Unfehlbarkeitsdogma“. Von einem Protest ist überhaupt keine Spur darin zu entdecken, am allerwenigsten von einem

Protest gegen den Inhalt der zur Entscheidung vorgeschlagenen Lehre, welche viele der Unterzeichner oft genug öffentlich bekannt und sogar auf mehreren Provinzialsynoden schon amtlich [1]) proklamirt haben. Vielmehr bitten die Bischöfe nur, diesen Lehrpunkt nicht zur Verhandlung kommen zu lassen, und als Hauptgrund führen sie u. A. gerade den an, daß „die verlangte Entscheidung den Feinden der Religion“ (worunter die A. Ztg., ohne schamroth zu werden, vor allen sich selbst rechnen darf) „neue Waffen bieten würde, um gegen die katholische Sache auch bei Männern besserer Art Abneigung zu erwecken“. Ueberdieß setzen die Unterzeichner als ausgemachte Sache voraus, daß heutzutage die Pflicht aller Gläubigen (also auch der Bischöfe), den Entscheidungen des hl. Stuhles wahren (also auch innern) Gehorsam zu leisten, unzweifelhaft sei und halten folglich dasselbe praktische Prinzip fest, zu dessen Sicherung die Majorität die Unfehlbarkeit jener Entscheidungen definirt wissen will, und zu dessen Bekämpfung von den Theologen der A. A. Ztg. und allen in der deutschen Infallibilitätshetze betheiligten Treibern der ganze Spektakel ins Werk gesetzt wird. Der ganze Unterschied zwischen der Majorität und der Minorität besteht nur in der Ansicht über die Mittel, wodurch in der wirksamsten und sanftesten Weise zugleich die Auctorität der Kirche ihren Feinden gegenüber gesichert wird.

Nachstehend geben wir den Text der Adresse.

Heiliger Vater! [2])

Ein gedrucktes Schreiben ist uns zugegangen, in welchem den Vätern des Concils ein Antrag zur Unterschrift vorgelegt wird, welcher darauf

---

[1]) Der Bischof von Mainz hat sich noch in seiner Broschüre über das Concil ganz entschieden im Sinne Bellarmin's ausgesprochen. Auf die Entscheidungen der Provinzialconcilien von Köln und Koloczka hat sich ja eben die Majorität berufen. Oder sollten wir glauben, daß die deutschen und österreichischen Bischöfe ebenso vom Schwindel ergriffen seien und über Nacht ihre heiligsten Ueberzeugungen änderten, wie gewisse Gelehrten?

[2]) Beatissime Pater!

Pervenerunt ad nos litterae typis impressae, quibus Concilii Patribus subscribenda exhibetur petitio a Synodo oecumenica flagitans, ut sancire velit supremam ideoque ab errore immunem auctoritatem Romani Pontificis in rebus fidei et morum apostolica potestate universis fidelibus praecipientis. Mirum certe est, fidei judices invitari, ut ante causam dictam de sententia ferenda declarationem subscriptione sua munitam ederent. Verum in hoc tanto negotio. Te ipsum, Sanctissime Pater, adeundum esse censuimus, quippe qui a Domino ad agnos ovesque pascendum constitutus animarum Christi sanguine redemptarum piissimam curam habes, et periculorum ipsis imminentium affectu paterno misereris. Abierunt tempora, quibus Sedis Apostolicae jura a Catholicis in dubium vocari contigit. Nemo est,

geht, die allgemeine Kirchenversammlung möge erklären, die Auctorität des Papstes sei die oberste und darum irrthumsfrei, wenn sie der Gesammtheit der Gläubigen in Sachen des Glaubens und der Sitten etwas in Apostolischer Gewalt vorschreibe. Es muß Verwunderung erregen, daß die Richter des Glaubens eingeladen werden, vor der Vornahme

---

qui nesciat, sicut corpus absque capite mutilum, ita neque Concilium Ecclesiam totam repraesentans absque successore S. Petri haberi posse, omnesque sanctae sedis mandatis promptissimo obediunt animo. Praeterea quae de Pontificis Romani auctoritate fidelibus tenenda sint, Concilium Tridentinum edixit, Florentinum quoque, cujus ea de re decretum in cunctis singulisque eo sanctius conservetur oportet, quoniam Ecclesiae Latinae et Graecae consensu stabilitum est, atque si Dominus ad Orientem tot malis oppressum misericordiae suae oculos convertere dignetur, unionis restituendae fundamentum erit. Accedit, quod hac tempestate Ecclesia adversus eos, qui in religionem tanquam commentum humano generi exitiale consurgunt, pugna sustinenda sit nova et a saeculis inaudita, ita ut consultum minime videatur populis Catholicis tot undique machinationibus in tentationem inductis majora quam Patres Tridentini imponere. Caeterum prout cum omni Ecclesia Catholica Bellarminus effatur: „Definitiones de fide pendent praecipue ex traditione apostolica et consensu Ecclesiarum"; et quamvis ad totius Ecclesiae sententiam cognoscendam Synodus universalis brevissimam sternat viam, tamen a nobilissimo Concilio, quod apostoli cum senioribus Hierosolimis habuerunt, Nicaenum usque errores innumeri Ecclesiarum patricularium decisionibus sucesssoris S. Petri totiusque Ecclesiae consensu adprobatis profligati et extincti sunt. Indubium est quod omnes Christi fideles Sedis Apostolicae decretis veram obedientiam debeant, insuper eruditi piique viri docent, quae Summus Pontifex de fide moribusque ex Cathedra loquens constituat, etiam absque Ecclesiarum consensu quomodocunque demonstrato irrefragibilia esse. Attamen silentio premere non licet, graves nihilominus superesse difficultates ex Patrum Ecclesiae dictis gestisque, genuinis historiae documentis et ipsa doctrina Catholica enatas, quae nisi penitus solutae fuerint, nequaquam fieri posset, ut doctrina praedictis litteris commendata populo Christiano tamquam a Deo revelata proponeretur. Verum ab hisce discutiendis refugit animus, et ne ejusmodi deliberationum necessitas nobis imponatur, Benevolentiae Tuae confidentes flagitamus. Praeterea cum inter potiores nationes Catholicas munere episcopali fungimur, rerum apud eas statum quotidiano noscimus usu; nobis autem constat, definitionem, quae postulatur, religionis inimicis nova suppeditaturam arma ad rei catholicae etiam apud melioris notae viros invidiam concitandam, certique sumus rem in Europa saltem nostrarum regionum guberniis causam praebituram sive praetextum in jura Ecclesiae residua invadendi.

Haec Sanctitati Tuae ea quam communi fidelium Patri debemus sinceritate exposuimus et Tuo precamur mandato fiat, ut doctrina, cujus sanctionem petunt, Concilio oecumenico discutienda haud proponatur.

Caeterum ad pedes Tuos provoluti pro nobis et populis, quos ad Deum perducendos accepimus, apostolicam petimus benedictionem.

Sanctitatis Tuae

Humillissimi obsequentissimi ac devotissimi Servi.

der Sache eine Erklärung hinsichtlich des zu fällenden Urtheils zu unterschreiben. Aber wir haben es für das Beste erachtet, in dieser so wichtigen Sache uns an dich selbst, heiliger Vater, zu wenden, der du, von dem Herrn selbst zum Weiden der Lämmer und der Schafe bestellt, für die durch Christi Blut erlösten Seelen die liebevollste Fürsorge trägst, und auf die ihnen drohenden Gefahren mit väterlicher Liebe und Erbarmung hinblickest. Vorüber sind die Zeiten, in welchen die Rechte des apostolischen Stuhles von Katholiken bestritten wurden. Alle wissen jetzt, daß, wie der Leib ohne Haupt ein verstümmelter ist, so auch kein allgemeines Concil, welches die ganze Kirche repräsentirt, ohne den Nachfolger des hl. Petrus gehalten werden kann; und Alle gehorchen den Weisungen des heiligen Stuhles mit willigem Gehorsam. Was die Gläubigen in Betreff der Autorität des Papstes festhalten müssen, hat zudem das Concil von Trient ausgesprochen, nicht minder das von Florenz, dessen Erklärung über diesen Gegenstand in Allem und Jedem desto unverletzter bewahrt werden muß, weil sie durch die Uebereinstimmung der lateinischen und der griechischen Kirche festgestellt wurde, und gerade sie die Grundlage für die Wiederherstellung der Einheit ist, wenn der Herr auf den von so vielen Leiden niedergedrückten Orient die Augen seiner Barmherzigkeit hinzuwenden sich würdigen wird. Dazu kommt, daß in diesen stürmischen Zeiten die Kirche gegen diejenigen, welche gegen die Religion als einen dem Menschengeschlechte verderblichen Wahn sich erheben, einen neuen und in frühern Jahrhunderten unerhörten Kampf bestehen muß, so daß es schon deshalb nicht gerathen erscheint, den katholischen Völkern, welchen von allen Seiten durch so viele Kunstgriffe Versuchungen bereitet werden, Größeres als die Tridentischen Väter aufzulegen. Zudem sind, wie Bellarmin mit der ganzen katholischen Kirche es ausspricht, die Glaubensentscheidungen vorzüglich durch die Apostolische Ueberlieferung und durch die Uebereinstimmung der Kirchen bedingt; und wenn auch zur Erkennung der Ansicht der ganzen Kirche eine allgemeine Synode den kürzesten Weg darbietet, so sind doch von dem erhabenen Concil, welches die Apostel mit den Aeltesten zu Jerusalem hielten, bis zu der Nicäischen Kirchenversammlung zahllose Irrthümer durch die Entscheidungen der Particularkirchen, welche die Zustimmung des Nachfolgers des hl. Petrus und der ganzen Kirche bestätigte, niedergeworfen und gänzlich überwunden worden. Unzweifelhaft ist, daß alle Christgläubigen den Decreten des Apostolischen Stuhles wahren Gehorsam schulden; überdieß lehren fromme und gelehrte Männer, daß die Entscheidungen des Papstes über die Glaubens- und Sittenlehren, wenn er ex cathedra spricht, vor aller und jeder Zustimmung der Kirche

unabänderlich seien. Aber man darf auch nicht verschweigen, daß dieser Ansicht große Schwierigkeiten aus den Aussprüchen und Handlungen der Väter, aus den echten historischen Denkmälern und aus der katholischen Lehre selbst entgegenstehen, ohne deren vollständige Lösung es nicht anginge, die in dem vorerwähnten Antrage empfohlene Lehre dem christlichen Volke als von Gott geoffenbart vorzustellen. Aber vor diesen Discussionen schreckt unser Geist zurück, und unsere inständige und vertrauensvolle Bitte an dein Wohlwollen geht dahin, uns die Nothwendigkeit solcher Verhandlungen nicht aufzulegen. Da wir auch unter großen katholischen Nationen das bischöfliche Amt verwalten, so kennen wir deren Verhältnisse aus dem täglichen Verkehr; daher sind wir darüber ganz im Klaren, daß die verlangte Glaubensentscheidung den Feinden der Religion neue Waffen bieten wird, um gegen die katholische Sache auch bei Männern besserer Art Abneigung zu erregen, und wir sind sicher, daß diese Angelegenheit in Europa wenigstens den Regierungen unserer Gegenden einen Anlaß oder Vorwand bieten werde, um in die der Kirche noch übrig gebliebenen Rechte Eingriffe zu machen.

Deiner Heiligkeit haben wir dies mit der Aufrichtigkeit, welche wir dem gemeinsamen Vater der Gläubigen schulden, auseinander setzen wollen, und bitten dich, deine Weisung dahin zu ertheilen, daß die Lehrmeinung, deren Bestätigung die vorerwähnte Adresse verlangt, dem allgemeinen Concil nicht zur Verhandlung vorgelegt werde. Zu deinen Füßen niedergeworfen, erbitten wir für uns und die Völker, welche wir zu Gott hinführen sollen, den Apostolischen Segen.

[Die bedeutendsten Kirchenfürsten aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn haben diese Adresse unterzeichnet, darunter die Erzbischöfe von Prag, Wien, Olmütz, Bamberg, München, Kolocska, Köln, Salzburg, Lemberg; die Bischöfe von Breslau, Hildesheim, Trier, Osnabrück, Mainz, Rottenburg, Augsburg, St. Gallen, Lavant, Gurk, Triest, Budweis, Fünfkirchen, Großwardein, Djakovar, Temesvar, Szathmar, Tarnow, Parenzo, Gorizia, Cassovia, Crisio, Laibach, Raab, Leontopolis, Siebenbürgen; die Aebte von Prag, Strahow und Martinsberg.]

Vermittlungsantrag
in Sachen der Unfehlbarkeits-Erklärung.

Von diesem berichtet die „A. A. Z." bloß, daß er unter den Vätern circulire, nicht von welchen er ausgegangen oder angenommen worden. Er führt die Ueberschrift:

Schema einer logischen und klaren Definition
der Unfehlbarkeit des Papstes
nach den bereits von der gesammten Kirche anerkannten Grundsätzen.

In dem Capitel über den Römischen Papst dürfte sich zu den dort bereits verurtheilten Irrthümern gegen dessen Primat der folgende oder ein ähnlicher Zusatz empfehlen.

Wir verwerfen gänzlich die Verwegenheit Derjenigen, welche es wagen, von den letzten Entscheidungen des obersten Hirten an ein ökumenisches Concil zu appelliren.

Wir verdammen ferner die Sophistereien Derjenigen, welche den Satz aufzustellen wagen, daß man den Entscheidungen des Römischen Papstes wohl äußerlichen Gehorsam, nicht aber auch die innere Zustimmung und Unterwerfung des Geistes und des Herzens schuldig sei.

Auch verwerfen wir vollständig die Rede- und Lehrweise Derjenigen, welche unter willkürlicher und thörichter Unterstellung einer Spaltung zwischen der Versammlung der Bischöfe und dem Römischen Papste, darüber streiten, wem von Beiden der Vorrang gebühre, und in solcher Weise den Versuch machen, das Haupt vom Körper, Petrus von der Kirche zu trennen: als wenn die Versammlung seiner Brüder, welche Petrus nach dem göttlichen Befehle auch in seinen Nachfolgern befestigen soll, jemals von Dem abfallen könne, dessen Glaube nach der Verheißung Christi nie wanken wird, oder als wenn es Jenen, die von Petrus in der Lehre und im Glauben bestärkt werden sollen, erlaubt sein könnte, in der Lehre und im Glauben von ihm abzuweichen.

Für nicht minder verwerflich erachten wir die Meinung und Handlungsweise Derjenigen, welche, um mit größerer Freiheit die vom Römischen Papste verdammten Irrthümer verbreiten zu können, sich nicht scheuen, die Behauptung aufzustellen, der wahre Sinn jener Bücher, aus welchen derartige verworfene Sätze entnommen sind, sei von dem Römischen Papste nicht richtig verstanden worden.

Gründe, aus welchen das oben vorgeschlagene Schema angemessen erscheint.

Erstens. Man darf hoffen, daß ein so gefaßtes Schema nahezu allen Vätern genehm ist und deren fast einstimmige Bestätigung erhalten wird, da demselben unzweifelhafte und unerschütterliche Principien der katholischen Lehre zu Grunde liegen, welche schon jetzt in der gesammten Kirche aufgenommen sind und allgemein — oder doch mit so geringen Ausnahmen, daß demselben keine Rechnung getragen werde könnte — anerkannt und bekannt werden.

Zweitens. Eine solche Uebereinstimmung aller, oder doch fast aller Väter erscheint aber nicht nur wünschenswerth, sondern geradezu geboten, wenn es sich um die Feststellung einer Lehre handelt; zumal bei einer Sache von solcher Tragweite, welche, wenn es möglich wäre, ohne irgend Jemandes Widerspruch definirt werden sollte.

Drittens. Die Nothwendigkeit einer derartigen Einstimmigkeit muß unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen um so mehr einleuchten, als Gerüchte verbreitet worden sind und allgemeinen Glauben gefunden haben, denen zufolge über diesen Punkt große Zwietracht unter den Vätern herrschen soll. Die einstimmige Erklärung der Väter würde unsere Feinde, welche unüberlegter Weise darüber frohlocken, gänzlich zum Schweigen bringen und der Kirche Gottes zur größten Erbauung gereichen. Wir haben wahrlich der äußeren Feinde genug, als daß wir noch im Lager der Kirche selbst neue Spaltungen aufkommen lassen könnten, und es den Anschein haben würde, als wollten wir denselben noch in irgend einer Weise Vorschub leisten.

Viertens. Der vorgeschlagene Modus einer nicht ausdrücklichen Definition dürfte, obwohl derselbe ein indirecter ist, dennoch wegen seiner inneren Bedeutung und Einfachheit vorzuziehen sein. Derselbe ist klarer und enthält vielleicht mehr als eine formelle und ausdrückliche Definition. Letztere wird den Theologen zu Streitfragen aller Art Anlaß geben; man wird darüber verschiedener Ansicht sein, wann und unter welchen Voraussetzungen angenommen werden müsse, der römische Papst habe sich an alle Christgläubigen gewandt und eine unfehlbare Lehrentscheidung erlassen. Die auch unter den treuesten Vorkämpfern der päpstlichen Unfehlbarkeit bisher viel ventilirten Fragen, wann der Papst als allgemeiner Lehrer der Kirche oder als einzelner Gelehrter gesprochen habe, welches die richtige Bedeutung des Ausdruckes ex cathedra sei, was zu den Sachen des Glaubens und der Sitten wirklich gehöre, werden nach wie vor unentschieden bleiben. Vielleicht sogar werden diese Fragen nur noch leidenschaftlicher sich vordrängen und mit größerer Gereiztheit verhandelt werden.

Fünftens. In dem vorgeschlagenen Schema der Definition wird keine ausdrückliche Unterscheidung aufgestellt noch erfordert, indem dasselbe die Irrthumslosigkeit des römischen Papstes mit der Unfehlbarkeit der Kirche selbst verbindet und dieselbe nur als die logische Folge des Primates selbst und gleichsam als dessen nothwendige Ergänzung hinstellt, so daß also der Irrthumslosigkeit dieselbe Ausdehnung gegeben ist und dieselben Grenzen gezogen sind, wie der Unfehlbarkeit der Kirche selbst und dem von Gott eingesetzten Primate; diese Grundsätze des Glaubens aber stehen schon seit den ersten Anfängen der Kirche unzweifelhaft fest. Eine formelle Definition würde für alle verflossenen Jahrhunderte rückwirkende Kraft haben und könnte leicht das ganze Gebiet der Kirchengeschichte und die bisher erlassenen Bullen zum Gegenstande theologischer Controversen machen und den schon fast verstummten Anschuldigungen der Häretiker und der Ungläubigen gegen den römischen Papst neue Nahrung geben.

Durch die gegenwärtige Art der Definition dagegen wird den Gläubigen kein Grund zu Zweifeln, den Theologen kein Anlaß zu Streitigkeiten über die Befehle und Decrete des hl. Stuhles gegeben, und der Weisheit desselben in Ehrfurcht und Liebe, wie es sich für das Kind dem Vater gegenüber geziemt, überlassen, Alles zu schlichten, indem er sowohl die Lämmer als die Schafe weidet.

Antrag einer Anzahl von italienischen Bischöfen
in Sachen der Unfehlbarkeits-Erklärung.

An das heilige ökumenische Concil des Vaticans.

Uns anschließend an den Ausspruch des Engels der Schule, des hl. Thomas v. Aquin, dieses strahlenden Ruhmes der ganzen Christenheit und unseres Vaterlandes, welcher ausdrücklich lehrt: „daß es Sache der Autorität des Papstes sei, endgültig darüber zu entscheiden, was zum Glauben gehöre, damit es unwandelbar von Allen geglaubt und festgehalten werde, und daß daher die Feststellung des Glaubensbekenntnisses und alles desjenigen, was die gesammte Kirche betrifft, seiner Autorität allein zustehe"; im Anschluß an einen nicht minder entschiedenen Ausspruch des hl. Alphons v. Liguori, dieser andern strahlenden Leuchte der Kirche und Italiens, richten wir unterzeichnete Väter, vornehmlich aus italienischen Diöcesen, gestützt auf die Worte des hl. Evangeliums und die Lehre und Urkunden der Kirche, an das hl. ökumenische Concil des Vaticans

die ehrfurchtsvolle und dringende Bitte mit den eigenen Worten des hl. Alphonsus, festzustellen: „daß der Römische Papst, wiewohl er als Privatperson oder als Gelehrter irren könne und auch in allen rein thatsächlichen Fragen, bei denen es hauptsächlich auf das Zeugniß des Menschen ankommt, dem Irrthum ausgesetzt sei, gleichwohl vom Irrthum frei sei, wenn er, als Lehrer der ganzen Kirche ex cathedra, d. h. vermöge der höchsten dem hl. Petrus verliehenen Gewalt, die Kirche zu lehren, Lehrentscheidungen in Sachen des Glaubens und der Sitten erläßt."

Diese ihre Bitte kann nicht auffallend erscheinen, wenn man sich an die Worte des hl. Augustinus erinnert, welcher selbst bei Besprechung einer andern dogmatischen Wahrheit bemerkt: „Schon in den ersten Zeiten der Kirche hat die Dunkelheit dieser Frage großen Männern und von großer Liebe beseelten Vätern Anlaß gegeben, unbeschadet des Friedens darüber zu streiten, bis von einem allgemeinen Concil dasjenige, was man schon in heilsamster Weise für wahr hielt, mit Aufhebung aller Streitigkeiten festgesetzt wurde." Eine nahe liegende Schwierigkeit löst der hl. Hilarius, indem er auf den Einwurf: „Aber ein Anderer wird dies mißverstehen", zur Antwort gibt: „Laßt uns gemeinsam die unrichtige Auffassung verwerfen, aber nicht dem Glauben seine Festigkeit nehmen."

Die Commission für die orientalischen Angelegenheiten.

Oben S. 205 ff. haben wir die Zusammensetzung der drei ersten von den Vätern des Concils gewählten Spezialcommissionen mitgetheilt. Indem wir noch ergänzend bemerken, daß zum Präsidenten der Commission für die Ordensangelegenheiten der Cardinal Bizarri ernannt worden ist, geben wir nachstehend das Verzeichniß der Mitglieder der vierten und letzten Commission.

Die in der Commission für die Angelegenheiten der orientalischen Riten und apostolischen Missionen gewählten Väter des Concils sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen folgende: 1) Petrus Bostani, Bischof von Sidon, vom maronitischen Ritus. 2) Vincentius Spaccapietra, Erzbischof von Smyrna (Kleinasien). 3) Karolus Lavigerie, Erzbischof von Algier. 4) Cyr Behnam-Benni, Bischof von Mossul vom syrischen Ritus. 5) Ambrosius Abdou, Erzbischof von Ferzoul vom melchitischen Ritus. 6) Josephus Pap-Szilagyi de Illesfalva, Bischof von Groß-Wardein, vom griechisch-römischen Ritus. 7) Ludowikus Ciurçin, Erzbischof in partibus von Irenopolis (Egypten). 8) Ludovikus Gabriel de

la Place, Bischof in partibus von Adrianopolis (Bythinien), Apostolischer Vikar von Tsche-Kiang. 9) Stephanus Ludovikus Charbonneaux, Bischof in partibus von Jaffa, Apostolischer Vikar von Maissour. 10) Thomas Grant, Bischof von Southwark (England). 11) Hilarius Alkazar, Bischof in partibus von Paphos (Inseln Cypern), Apostolischer Vikar von Ost-Tonkin. 12) Daniel Mac-Gettingan, Bischof von Raphoé (Irland). 13) Josephus Pluym, Bischof von Nicopolis, Apostolischer Vikar von der Wallachei. 14) Melchior Nazarian, Erzbischof von Mardin (Mesopotamien) vom armenischen Ritus. 15) Stephanus Melchisedechian, Bischof von Erzerum (Armenien) vom armenischen Ritus. 16) Augustinus Georg Bar Skinu, Bischof von Salmas (Persien), vom Chaldäischen Ritus. 17) Joannes Lynch, Bischof von Toronto (Kanada). 18) Joannes Marango, Bischof von Tinos und Micon (Griechischer Archipel), vom griechischen Ritus. 19) Franziskus Laouenan, Apostolischer Vikar von Pondichery (Hindostan). 20) Antonius Kousseau, Bischof von Angoulême. 21) Ludovikus de Goësbrian, Bischof von Burlington (Vermont — Vereinigte Staaten von Nordamerika). 22) Josephus Valerga, Patriarch von Jerusalem (Palästina), Provikar von Alep. 23) Abraham Bosciai, Bischof in partibus von Kariopolis, Apostolischer Vikar von Egypten, vom koptischen Ritus. 24) Carolus Poirier, Bischof von Roseau (Ostindien). Zum Präsidenten dieser Commission wurde vom hl. Vater der Cardinal Barnabo ernannt, welcher als langjähriger Sekretär und später Präfekt der Propaganda mehr denn sonst Jemand mit den einschlägigen Geschäften vertraut ist.

Die Erklärung Döllinger's in der A. „A. Z."

Wer bisher noch daran gezweifelt hat, ob Döllinger der Anführer der „Unfehlbarkeitshetze" in Deutschland gewesen und noch sei, dem müssen durch die im Januar in der A. „A. Ztg." von ihm mit seinem Namen unterzeichnete Erklärung die Augen aufgegangen sein. Es ist jetzt klar: alle die in und um die A. Z. sich concentrirenden Machinationen, die seit einem Jahre von einem geheimnißvollen Wesen ausgingen und geleitet wurden; die „fünf Artikel", die Fragen des Ministers Hohenlohe, der Janus, die Erwägungen, die römischen Briefe der A. Z — Alles tritt dadurch in unverkennbare Beziehung zu seinem Namen. Wie er bei Eröffnung des Spieles als Vertrauensmann des bayerischen Ministeriums zum Reichsrathe ernannt wurde, so ist er nun, nachdem er die Maske abgeworfen, von dem ehrenwerthen „liberalen" Gemeinde-

rath der Haupt- und Residenzstadt München wegen seiner Verdienste um die Kirche zum Ehrenbürger dieser Stadt ernannt worden.[1]) Die historische Commission der Akademie der Wissenschaften in München soll ihm schon vorher ihre Huldigung dargebracht haben, indem sie die Person des Janus hochleben ließ. Seine größte Auszeichnung aber besteht darin, daß er als Hauptmitarbeiter des Augsburger Freimaurerblattes die Ehre hat, in diesem das große Wort zur Vertheidigung des „reinen kirchlichen Glaubens zu führen", und daß alle freimaurerischen Leser mit Entzücken die Mannhaftigkeit preisen, womit er gegen die Hydra des „Jesuitismus" zu Felde zieht.

Wir sagen es mit unendlichem Schmerz, aber wir müssen es sagen, diese Erklärung ist eine Kriegserklärung gegen das Concil und die Kirche und der Ausdruck des Abfalls vom katholischen Glauben wie von der deutschen katholischen Wissenschaft, deren Vertreter Döllinger sein ganzes langes Leben lang gewesen, ein Abfall, hervorgegangen aus grenzenloser Verblendung, die sich selbst nicht mehr kennt und sich mit rasender Eile in immer tiefere Abgründe stürzt.

Wir sagen das natürlich nicht deßhalb, weil Döllinger die Opportunität der Definition der Unfehlbarkeit bestreitet — das thun manche Bischöfe, wenn gleich aus ganz entgegengesetzten Motiven ebenfalls;[2]) auch deßhalb nicht, weil er die Unfehlbarkeit bezweifelt und verleugnet — denn bis auf einen gewissen Grad kann man das bis jetzt noch ohne förmliche Verleugnung des katholischen Glaubens thun. Wir sagen es vielmehr deßhalb, weil in der „Erklärung" andere Dinge vorkommen oder damit zusammenhangen, die höchst unkatholische Anschauungen und Gesinnungen bekunden.

Wir sehen davon ab, daß es ein förmlicher Verrath an der Kirche ist, eine Lehre, die vom hl. Stuhle und der ungeheuren Mehrzahl der

---

[1]) Er hat sich zwar persönlich gegen diesen Schritt verwahrt, weil es sich „um eine rein innere Angelegenheit der Kirche handle". Aber warum trägt er denn die innern Angelegenheiten der Kirche vor das Forum der Freimaurer? Warum appellirt er, wie er in seinem Briefe an den Münchener Gemeinderath sagt, an das edle Wesen, welches er „die öffentliche Meinung Deutschlands" nennt? Und wer hat in „Gutachten" und Broschüren den Staatsmännern klar gemacht, daß die fragliche Definition die Existenz der Staaten und Gemeinden bedrohen würde?

[2]) In der A. A. Z. vom 28. Januar spricht D. sein beruhigendes Bewußtsein aus mit der großen Mehrheit der deutschen Bischöfe im Wesen der Frage einig zu sein. Wir sind überzeugt, daß den Bischöfen das Bewußtsein, mit ihm im Wesen der Frage einig zu sein, sehr beunruhigend sein würde; wir haben das schon bei der Mittheilung ihrer Adresse gezeigt, und beweisen es im Nachstehenden noch mehr.

Bischöfe entschieden festgehalten, kaum von einem oder dem andern ernstlich bezweifelt oder geleugnet wird, in einem durchaus kirchenfeindlichen Blatte und vor den Augen eines großen skandalsüchtigen Publikums sammt ihren Vertreten zu verhöhnen und an den Pranger zu stellen. Gleich am Anfange der „Erklärung" kommt schon eine formelle Häresie, bei der man nicht weiß, ob man sich mehr über die Verwegenheit oder den Unverstand verwundern soll. Es wird nämlich behauptet: was die Kirche nicht immer als offenbare Irrlehre verworfen habe, das könne sie auch später nie als offenbare Irrlehre erklären; mithin hätten alle Lehren, deren Gegentheil die Kirche zeitweilig in ihrem Schooße geduldet, auch später nicht formelle Dogmen werden können. Soweit war Döllinger in den „Erwägungen" noch nicht gekommen; hier unterschied er noch zwischen dem ausdrücklich und einschließlich von der Kirche Geglaubten, wie es jedes Kind schon im Katechismus lernt, und gab zu, daß etwas, was früher nur einschließlich von der ganzen Kirche, und von denen, welche mit Sicherheit die Offenbarungsmäßigkeit der betreffenden Wahrheit erkannten, auch ausdrücklich geglaubt worden, später durch kirchlichen Spruch zum obligatorischen ausdrücklichen Glauben der ganzen Kirche erhoben werden könne. Wir waren bisher gewohnt, diese einfache Wahrheit unter Katholiken nur von Commis-Voyageurs und Bierhausphilosophen verkannt und verleugnet zu sehen; daß ein ernster Theologe, der Fürst der deutschen Theologen, auf deren Niveau sollte herabsinken können, hätten wir nimmer geglaubt, wenn wir es nicht mit eigenen Augen sehen müßten.

Weiterhin erklärt Döllinger, daß der Antrag, der von 400 500 Bischöfen im Angesichte des Papstes und ohne in dieser Hinsicht von den übrigen Bischöfen contestirt zu werden,[1]) eingebracht worden, auf eine durchgreifende „kirchliche Revolution" abziele, welche das Fundament des religiösen Glaubens ändern solle. Das involvirt aber eine neue Häresie; denn die Möglichkeit, daß, ohne offenen energischen Widerspruch zu finden, von dem größten Theile des Lehrkörpers ein so fundamentaler Umsturz des kirchlichen Glaubens unternommen werden könne, läßt sich mit dem Glauben an die Unfehlbarkeit der Kirche nicht reimen. Ja er versteigt sich sogar zu der Behauptung, daß selbst in dem Falle, wenn das Concil die Unfehlbarkeit definirte, es keinen Glauben verdienen würde, weil schon ein unendlich Höherer einmal gesagt habe: „Wenn ich mir

[1]) Denn die sogen. „protestirenden Bischöfe" protestiren nicht gegen die „Revolution", sondern gegen die Zweckmäßigkeit der vollen Durchführung einer von ihnen selbst hochgeachteten Lehre, welche viele von ihnen ausdrücklich und feierlich bekannt haben. Vergl. oben die Vorbemerkungen zu ihrer Adresse.

selber Zeugniß gebe, so ist mein Zeugniß nicht glaubwürdig; wonach denn auch das Concil seine eigene Unfehlbarkeit nicht in glaubwürdiger Weise definiren könnte. Der Höhere hat glücklicherweise auch an einer andern Stelle gesagt: „Wenn ich Zeugniß von mir gebe, so ist mein Zeugniß glaubwürdig", und zu den Nachfolgern der Apostel hat er gesagt: „Wer euch hört, der hört mich". Dem Münchener Akademiker freilich hat er letzteres nicht gesagt, und darum mag er für seine Person den ersten Spruch des Menschensohnes maßgebend sein lassen, wenn er es nicht vorzieht, an den Spruch eines andern Höhern zu denken: „Omnis autem homo mendax."

Letzterer Spruch möchte auf ihn um so mehr Anwendung finden, da sein Zeugniß nicht nur mit dem der Stellvertreter Gottes, sondern auch mit seinem eigenen nicht übereinstimmt und sich selbst aufhebt. Denn es ist ihm noch vor wenigen Wochen unwidersprechlich bewiesen worden, daß er durch seine ganze Vergangenheit seine gegenwärtigen Zeugnisse Lügen straft, und merkwürdiger Weise hat eben die Berufung auf den alten Döllinger zur Folge gehabt, daß der Döllinger von heute die Maske abgeworfen und in dieser mit seinem Namen unterzeichneten Erklärung dem Publikum bewiesen hat, daß wirklich eine und dieselbe Person so ganz verschiedene und widersprechende Zeugnisse abzulegen im Stande sei.[1] Der Münchener Gemeinderath muß einen eigenthümlichen Geschmack haben, daß er diese Art der „Selbstverleugnung" mit der Ehrenkrone schmückt.

Einem Manne, der seine eigenen Bücher verstümmelt, verfälscht und verleugnet, steht es nicht gut an, die Väter der Kirche einer Verstümmelung und Fälschung des Florentinischen Glaubensbekenntnisses anzuklagen. Die Minorität wie die Majorität des Concils hält an dem ökumenischen Ansehen des Florentiner Dekrets fest, und würde durch ihre Anerkennung dem Dekrete jenes Ansehen verleihen, wenn es dasselbe nicht von Anfang — trotz des eigensinnigen und anmaßenden Wider-

[1]) Am 28. Januar erklärt D. zwar, was er jetzt offen bekenne, habe er 47 Jahre lang „als Lehrer der Kirche" vorgetragen. Vorgetragen vielleicht, aber nicht geschrieben; denn alle seine Schriften bis zum Jahre 1862 enthalten nicht den leisesten Zweifel an der fraglichen Lehre, wohl aber eine niederschmetternde Widerlegung fast aller der Argumente, welche er jetzt dagegen vorbringt, und die schärfsten Proteste gegen die Grundsätze und Thatsachen, von welchen aus er jetzt dagegen ankämpft. Oder hatte Herr v. Döllinger von jeher eine esoterische und eine exoterische Lehre, die sich wechselseitig verleugneten? Er wäre also von jeher ein Janus-bifrons gewesen? Da glauben wir doch lieber, daß er das Selbstbewußtsein verloren hat und meint, die unter seinem Namen erschienenen Schriften seien von einem verkappten Jesuiten ihm unterschoben worden.

spruches der französischen weltlichen Curie und ihrer Theologen — nicht gehabt hätte. Und ebenso ist der Sinn des Dekrets dadurch, daß die Schlußworte weggelassen worden, nicht gefälscht, weil der Schlußsatz auf jeden Fall den natürlichen Sinn der vorhergehenden Sätze nicht modifiziren und einschränken, höchstens eine Erweiterung derselben über ihren natürlichen Sinn hinaus ausschließen kann[1]): die 500 Bischöfe, welche vor 3 Jahren, und die 400, welche jetzt den Nachsatz als für die Bestimmung des Sinnes unwesentlich weggelassen haben, sind allen Katholiken zuverlässigere Interpreten, als de Marca, der damals, als er das von Döllinger citirte Buch schrieb, noch nicht „Erzbischof von Paris", sondern Königlicher Rath war, und sich später retraktirte, oder Janus, aus dessen Heften Döllinger die ganze kritische und exegetische Beleuchtung des Dekretes in die A. „A. Z." überträgt. Als treuer Bekenner der Janustheologie kann er sogar die kolossale historisch-dogmatische Unwahrheit nicht lassen, daß selbst vor dem orientalischen Schisma der Papst in den Augen der Griechen nur ein „einzelner unter den 5 Patriarchen gewesen" — das „nur" steht freilich nicht da, aber der Satz hat keinen Sinn, wenn es nicht hinzugedacht wird und dem Papste eine von der der übrigen Patriarchen wesentlich verschiedenen Gewalt außer und über ihnen vorbehalten bleiben sollte. Und da nun nach ihm die Griechen zu Florenz den Papst nur als das anerkannten, was er ihnen vor der Trennung gewesen, so folgt daraus der kolossale Unsinn, daß die Griechen zu Florenz mit den Worten, die den Papst auf Grund der Anordnung Christi als Vater und Lehrer aller Christen, als den Hirten und Leiter der ganzen Kirche bezeichnen, nur bekannt hätten, der Papst sei einer der fünf Patriarchen, d. h. wie diese der oberste Vorsteher eines Theiles der Kirche, und auch dies nicht kraft göttlichen, sondern kraft kirchlichen Rechtes! Und wenn dann noch die Definition des Florentinums, wie Döllinger will, im Sinne der Griechen verstanden, für alle Christen maßgebend werden soll, dann wären am Ende alle diejenigen Häretiker, welche im Papste mehr sehen, als einen der fünf Patriarchen! Ob Döllinger diese Consequenzen seiner Argumentation wahr halten will?

Diese Partie der Erklärung Döllinger's läuft ganz parallel mit den Ausführungen bei Janus S. 345 ff. Mit Janus stimmen auch noch manche andere Passus fast wörtlich überein. Vgl. Janus, S. 49, 51, 341 ff., 430 ff. Nimmt man dazu den höhnischen Ton, der in dem

[1]) Wir werden unten eigens auf dieses Dekret zurückkommen, und bemerken hier nur, daß der von D. beanstandete lateinische Text ursprünglich auf dem Concil festgestellt worden und noch in zahlreichen authentischen Copieen vorhanden ist, und daß der griechische durchaus nicht nothwendig einen andern Sinn gibt.

ganzen Aktenstücke herrscht, so wird man finden, daß dasselbe ganz in die Kette der Agitationen hineinpaßt, welche von den Bischöfen so strenge verurtheilt worden; namentlich passen darauf die Worte der Adresse: „Die katholische Lehre wird jetzt wieder durch Trugschlüsse angegriffen, welche, folgerichtig geltend gemacht, selbst den Primat des römischen Papstes und die Unfehlbarkeit der Kirche zerstören würden und sogar von unwürdigen Schmähungen gegen den apostolischen Stuhl begleitet sind.“

Diese furchtbare Rüge hat Döllinger durch seine Erklärung nicht einmal zu entkräften versucht, vielmehr thatsächlich bestätigt. Statt ihr gegenüber die Tendenz und das Verfahren der von ihm geleiteten Agitation zu rechtfertigen, bemüht er sich am Schlusse nur, dieselbe als einen Akt der Nothwehr darzustellen. Nach ihm besteht das ganze Verbrechen darin, daß „einige Menschen die unerhörte Frechheit gehabt hätten, gegenüber der jesuitischen Agitation das heilige Schweigen zu brechen, eine abweichende Meinung kund zu geben, und die von der Jesuitenpartei vorgebrachten Argumente einer Prüfung zu unterziehen.“ Das klingt in der That sehr harmlos und unschuldig; unsere Leser wissen aber bereits, in welcher Weise die abweichende Meinung kundgegeben, und die Argumente der Gegenpartei geprüft wurden. Die gegenwärtige Erklärung selbst zeigt es aufs Neue, von welchem Geiste der Kampf gegen die „Jesuiten und ihren Anhang“ beseelt ist, und beweist zum Ueberfluß, daß die Adresse der 400 Bischöfe diesen Geist kaum schwarz genug gemalt hat.

Döllinger ärgert sich namentlich darüber, daß die Jesuiten „eine eigene Gesellschaft gegründet hätten, um für die Erlangung des neuen Dogmas zu beten und zu wirken“. Wir haben in Deutschland wenigstens nichts von einer solchen Gesellschaft zu sehen bekommen; ob es überhaupt irgendwo eine solche gibt, wissen wir nicht. Wir wissen nur, daß auf Antrieb von einzelnen Jesuiten und Andern manche fromme Seelen für das Zustandekommen jener Definition, wie einst für die der unbefleckten Empfängniß, gebetet haben und noch beten. Wir wissen ebenfalls, daß dieselben frommen Seelen noch mehr, als für das Dogma, für die Verblendeten beten, welche, an dem Inhalte desselben Anstoß nehmend, in blinder Wuth gegen den Felsen Petri und die ganze kirchliche Auctorität anrennen. Wir haben aber nichts davon gehört, daß die Gegenagitation, die doch in dem neuen Dogma eine so große Gefahr für den Glauben der Kirche erblicken will, in der Absicht, die Gefahr abzuwenden, viel gebetet hätte, oder hätte beten lassen: die A. „A. Z.“ ist schwerlich das geeignete Organ, und der Ton ihrer Schmähartikel kaum die passende Weise, um die frommen Beter anzuziehen und zu

begeistern. Wenn sie einmal mit denselben Mitteln ehrlicher wissenschaftlicher Ueberzeugung und eifrigen Gebetes der „Jesuitenpartei" Concurrenz zu machen beginnt, werden die Väter des Concils ihre Vorwürfe zurücknehmen. Sollte aber eine innere Stimme ihnen sagen, daß ihr Gebet in Bezug auf das fragliche Dogma beim hl. Geiste nicht so durchdringen werde, wie das der „Jesuitenpartei", nun dann werden sie doch in einem Punkte, wo ihr Gebet mit dem der andern zusammentrifft, unzweifelhaft Erhörung finden — sie werden Licht und Kraft erlangen, um an dem bereits feststehenden Glauben der Kirche nicht irre zu werden, und den durch das Concil festzustellenden, wie immer er lauten möge, mit Herz und Mund freudig anzunehmen.

Hier wollten wir schließen, wenn nicht eben noch weitere Thatsachen kund würden, welche immer mehr beweisen, wie in gewissen gelehrten Köpfen die Verblendung so groß ist, daß alle Mittel menschlicher Ueberzeugung nichts mehr fruchten, und ohne ein Wunder der Gnade ihnen nicht mehr zu helfen ist. — Daß Fr. Michelis in gewohnter Tobsucht über die 400 Bischöfe ebenso herfallen würde, wie über den Anonymus Rudis, war nach dem Gedankengange seiner jüngsten Polterpredigt vorauszusehen; doch hätten wir nicht erwartet, daß er, der muthige Gegner des Freimaurerthums, sich so weit vergessen würde, die Spalten des Augsburger Freimaurerblattes für seine rettende That zu benutzen. Noch weniger überraschte es uns, daß die vom Rhein nach Breslau übergesiedelte Colonie verrotteter Hermesianer und Güntherianer den Augenblick benutzte, um nach langem düsterm Schweigen ein Lebenszeichen von sich zu geben. Die längst mit ihren kirchlichen Obern zerfallenen und als Unruhstifter bekannten Professoren Reinkens und Baltzer haben nämlich nebst einer kleinen Schaar von Nachzüglern, Beiläufern und bethörten Laien sofort nach Erscheinen der Döllinger'schen Erklärung in einer Adresse an den Verfasser seine „erleuchtete, männliche That" und seine „ernsten und wissenschaftlich unwiderleglichen Bemerkungen" mit Jubel begrüßt. All den Unsinn und alle die Häresieen und schismatischen Tendenzen der Döllinger'schen Erklärung nehmen sie natürlich mit in den Kauf, und so verdient die Adresse als ein kostbares Zeugniß deutscher Wissenschaft in der A. Z., dem Spezialarchiv des Münchener theologischen Reichsraths, zum ewigen Andenken und zum unaussprechlichen Jubel der Freimaurer und Byzantiner niedergelegt zu werden. „So gewiß die Wahrheit am Ende siegen wird, so gewiß wird auch der Dank und die Anerkennung der christlichen Nachwelt Ihnen gesichert sein", rufen die Propheten an der Oder dem Janus an der Isar zu: sie vergessen nur, daß der „Höhere", welcher der Wahrheit den endlichen Sieg wirksam verheißen,

gerade dem Felsen, auf den er die Kirche als die Säule der Wahrheit gegründet, den Sieg verheißen hat, und daß die Festigkeit dieses Felsen, dem alle Mächte der Hölle nichts anhaben können, am wenigsten durch das irre Gerede eines Januskopfes und seiner Anbeter erschüttert werden wird. Wenn die Bemerkungen Döllingers dadurch „unwiderleglich" würden, daß man sie so nennt, könnte man vielleicht von dem Anfange einer Gefahr sprechen. Aber Döllinger weiß selbst besser, wie wenig seine Argumente vor ruhig denkenden katholischen Gelehrten unwiderleglich sind. Eben darum druckt er sie in Broschüren und in der „A. Ztg." ab, und schickt sie mit Jesuiten-Inquisitions- und andern Skandälchen, die nicht verfehlen, auf Blumenmacher und Damenstiefelmacher [1]) als Pioniere der Intelligenz tiefen Eindruck zu machen. Darum hat er zum zweiten Male den bayerischen Premierminister bewogen, die Regierungen gegen das Concil zu allarmiren, und dann natürlich auch hinterher die auswärtige Politik seines Diplomaten mit den übrigen 11 Getreuen vertheidigt. Die Breslauer Adressaten würden es wahrscheinlich, wenn sie der Regierung eines katholischen Staates so nahe ständen, wie einige von ihnen einer protestantischen Regierung nahe stehen, eben so machen, um das Concil zur Anerkennung der „Unwiderleglichkeit" ihrer Argumente zu bewegen.

Einstweilen können sie sich gratuliren, daß sie in dem Gemeinderath von Bier-Athen so wackere Gesinnungsgenossen haben. Letzterer hat, um seine große That zu krönen, gleich nach der Auszeichnung Döllingers auch den Antrag entgegengenommen, den Maler Wilhelm Kaulbach, der eben das skandalöse Bild des hl. Petrus Arbues in München ausgestellt hatte, ebenfalls zum Ehrenbürger von München zu ernennen. Einer der Herrn Adressanten wird wohl zur fernern Bethätigung kameradschaftlicher Gesinnung gegen den ehrenwerthen Gemeinderath einen „unwiderleglichen" historischen Text zum Kaulbach'schen Bilde liefern. Wenigstens dürfte Herr von Döllinger selbst, der in seinen „Erwägungen" mit so großer Entrüstung von dem „unsittlichen" Charakter der kirchlichen Inquisition geredet und sich an der Heiligsprechung des Inquisitors geärgert hat, in der Auszeichnung Kaulbachs einen erneuten Beweis der ihm so werthen Hochachtung besagten Gemeinderathes erblicken.

---

[1]) Von solchen ist nämlich der Antrag im Münchener Gemeinderath ausgegangen.

Der Selbstmord der deutschen Wissenschaft
im Angesicht des Concils.

In dem Aufsatze über die Infallibilitätshetze haben wir eine seltsame Erscheinung schon flüchtig berührt, auf welche wir noch ausführlicher zurückkommen müssen, weil sie von Tag zu Tag weiter um sich greift und epidemisch zu werden droht. Wir meinen die bei manchen tonangebenden Vertretern der deutschen Wissenschaft einreißende gründliche Verachtung und Verläugnung aller ihrer bisherigen Leistungen. Es ist als ob das Concil, welches als ein großes Werk der „Erleuchtung" vom Papste angekündigt und von der ganzen Kirche begrüßt worden, durch seine Majestät manche Geister in völlige geistige Blindheit stürzen solle. Während sie mit Michelis lamentiren über die „Versuchung", die auf dem Concil an die Kirche herantrete, sind sie selbst dem Versucher unterlegen; während sie Alles aufbieten, um gegen das unfehlbare Richteramt des hl. Stuhles anzustürmen, vollziehen sie in unbegreiflicher Verblendung das Gericht an sich selbst; und indem man den Vätern des Concils vorwirft, daß sie nicht auf der Höhe der deutschen Wissenschaft ständen, prostituirt man selbst diese Wissenschaft in dem Maße, daß sie zum Gespötte aller Menschen werden muß.

Für den Referenten, wie für die Leser ist es eine sehr unerquickliche Beschäftigung, die Frevel, welche in der gelehrten Welt und von Männern, welche wir lieber nur mit freudiger Bewunderung betrachteten, verübt werden, rücksichtslos zu verfolgen. Aber eine unerbittliche Nothwendigkeit drängt uns dazu; es drängt uns das Interesse der Kirche und des Glaubens, wie die Ehre der deutschen Wissenschaft, welche den Personen, die ihnen früher gedient, nicht geopfert werden dürfen; es drängt uns das Interesse dieser Personen selbst, die nur dadurch auf ihrem verfehlten Wege aufgehalten werden können, daß ihnen der Unterschied zwischen Einst und Jetzt lebhaft zum Bewußtsein gebracht wird.

Unter diesen wissenschaftlichen Selbstmördern haben wir Gottlob keinen Dogmatiker zu verzeichnen, wenigstens nicht in dem Sinne, daß er seine eigene wissenschaftliche Ueberzeugung geradezu verläugnete, oder die Errungenschaften der deutschen Wissenschaft mit Füßen träte; wenn man die glimpfliche oder gar empfehlende Behandlung, die man Schriften, welche ebenso unwissenschaftlich als unkirchlich sind, angedeihen läßt, hierhin rechnen wollte, würden wir schon einen finden.[1]) Desto mehr gehören hierhin Historiker, Canonisten und Exegeten ersten Ranges, drei Klassen

[1]) Dieser Artikel war vor dem Ausbruch des Adreßsturmes geschrieben — unterdeß hat sich der Dogmatiker in Bonn gefunden.

von Gelehrten, auf die wir in Deutschland nicht ohne Grund bisher stolz sein durften.

Der Altmeister der deutschen Wissenschaft, Herr v. Döllinger, der seit 40 Jahren der erste beim Aufbau gewesen, hat nun auch der erste bei der Zerstörung sein wollen. Seit 6 Jahren, ein Jahr früher, ehe er der Theologie öffentlich den Beruf zusprach, „ähnlich dem Prophetenthum des alten Bundes, in der Kirche als Meisterin der öffentlichen Meinung neben den ordentlichen Gewalten eine außerordentliche Gewalt zu üben, vor der sich auch die Häupter der Kirche beugen müßten", hatte er bereits in seinen Papstfabeln angefangen, an seinen frühern wissenschaftlichen Leistungen, welche „den ordentlichen Gewalten" so gut gedient hatten, zu rütteln. Nachdem aber der Papst die außerordentliche Versammlung der ordentlichen Gewalten und der Kirche angekündigt hatte, that er im Jahre 1868 einen Schritt weiter und legte die Axt sofort an die Wurzel. In seiner 1862 erschienenen herrlichen Schrift „Christenthum und Kirche" hatte er nn. 54—60 in einer tiefsinnigen Exegese der den hl. Petrus betreffenden Schriftstellen seine und aller tiefern katholischen Theologen wissenschaftliche Ueberzeugung von dem Wesen des päpstlichen Primates prägnant zusammengefaßt. Die in jenen Stellen enthaltene „Magna Charta der Kirche", wie er sie selbst nannte, mußte nun zerrissen oder wenigstens verstümmelt werden, um dem Janus zur Proclamation seiner neuen Aera den Weg zu öffnen, — er that es, indem er in der 1868 erschienenen zweiten Auflage jener Schrift, ohne ein Wort der Erklärung oder Begründung, seine frühere Interpretation der „Magna Charta" gänzlich umstieß und durch eine andere ebenso oberflächliche als schiefe Interpretation ersetzte. Die Veränderung ging so still vor sich, daß unseres Wissens bis vor Kurzem die theologische Welt keine Ahnung davon hatte.[1]) Endlich erscheinen beim Beginne des Concils seine Erwägungen für die Bischöfe des Conciliums, worin er mit einem Male eine ganze lange Reihe von historischen und dogmatischen Behauptungen, die er sein ganzes Leben lang mit dem vollen Aufwande seiner Gelehrsamkeit und unter dem Beifalle der gelehrten Welt auf's nachdrücklichste bewiesen und vertheidigt hatte, verwirft und als solche bezeichnet, die kein wissenschaftlich gebildeter Theolog, Exeget oder Historiker je gelehrt habe, oder auch nur überhaupt lehren könne. Aus sehr natürlichem Schamgefühl hat er zwar vor den „Erwägungen" seinen Namen nicht genannt, und noch weniger dem Leser zu erwägen gegeben, daß die so abgefertigten Behauptungen von ihm selbst herrühren. Aber die Ent-

[1]) Vgl. die Broschüre „Neue Erwägungen" S. 16–19.

hüllung dieses schlecht verschleierten Geheimnisses konnte nicht lange auf sich warten lassen. Den Beweis, daß die in den „Erwägungen" geläugneten Behauptungen in der That keine andern sind, als seine eigenen, liefert mit der anschaulichsten Klarheit die Broschüre „Neue Erwägungen über die päpstliche Unfehlbarkeit", indem sie die Sätze der „Erwägungen" und Stellen aus den frühern Schriften Döllingers in wörtlichem Auszuge einander gegenüber stellt. Wer über die gegenwärtige Stellung der deutschen Wissenschaft zum Concil sich einigermassen orientiren will, darf diese Broschüre nicht ungelesen lassen, deßhalb sei hier einfach darauf verwiesen.

Nicht gar so wegwerfend, wie der Döllinger's, ist der Absagebrief, den Herr Prof. v. Schulte seiner und der deutschen Wissenschaft im Theol. Lit.=Blatt Nro. 2. d. Js. geschrieben. Schulte gehört bekanntlich neben Philipps und Walter zu den hervorragendsten deutschen Lehrern des Kirchenrechts. Sein großes kirchenrechtliches Werk steht in Bezug auf die Verfassung der Kirche ganz auf dem alten Standpunkte Döllingers und dem von Philipps. Mit schneidender Schärfe betont er darin die monarchische Verfassung der Kirche und verwirft in diesem Punkte den sogen. Gallicanismus mit solcher Energie, wie nur der „heißspornigste Ultramontane" es thun kann. In seinem „System des Kirchenrechtes" (1856) sagt er nämlich S. 184 von der sogenannten gallikanischen Lehre u. A.: „Jenes verwerfliche, in sich unwahre und mit der Geschichte im ärgsten Widerspruch stehende System wurde von Neuem unter der Auktorität und auf Veranlassung der weltlichen Macht wieder einzuführen versucht in den sogen. Artikeln des gallicanischen Clerus v. J. 1682, von Neuem aber feierlich vom Oberhaupte der Kirche der wohlverdienten Verdammung preisgegeben." Auch er hatte indeß schon in den letzten Jahren in verschiedenen Schriften, die seinem alten kanonistischen Rufe nicht viel Ehre machten, gegen ultrarömische und jesuitische Tendenzen in einer Weise gearbeitet, daß manche seiner aufrichtigen Freunde fürchteten, seine Feder werde nicht mehr von der unparteilosen Liebe zu Recht und Wahrheit geleitet. Wir waren daher sehr gespannt, wie er sich jetzt zu der urgallikanischen Denkschrift des Bischofs Maret, welche die Declaration von 1682 im Gewande des modernen Liberalismus wieder auf den Schild erheben soll, verhalten, und ob er auch diesem neuen Programme des Gallicanismus, das „unter Auktorität der weltlichen Macht" dem Papste unterbreitet wurde, eine neue „wohlverdiente Verdammung" voraussagen würde. Maret läugnet in der bestimmtesten, unzweideutigsten Weise die von Schulte tausenfach betonte und durchgeführte Idee, daß die volle und ganze Souveränität über die ganze

Kirche, oder das Recht höchster und endgültiger Entscheidung in allen kirchlichen Angelegenheiten im Papste allein ruhe, und mithin der Episcopat im Ganzen und Einzelnen sich nicht mit dem Papste darein theile; und gerade als Consequenz dieser Leugnung der vollen Souveränität des Papstes behauptet Maret weiterhin, daß dem Papste auch nicht die Mitgift der kirchlichen Souveränität, die Unfehlbarkeit in endgültigen Lehrentscheidungen, zukomme. Was thut nun Schulte? Er meint zwar, „Maret habe kein eigentlich wissenschaftliches Werk schreiben wollen, sonst würde er manche Aussetzungen zu machen haben." Er erkennt mithin an, daß das Buch keine bedeutende wissenschaftliche Leistung ist; er äußert auch schüchtern allerlei gewichtige Bedenken über die unwissenschaftliche Technik, sowie über die historischen und theologischen Verstöße des Verfassers, und protestirt schließlich sogar entschieden dagegen, daß Maret dem Papste das oberste Gesetzgebungsrecht in Disciplinarsachen abstreite. Aber wo bleibt sein Protest gegen die von Maret an die Spitze gestellte und konsequent durchgeführte Leugnung der von Schulte selbst früher so entschieden vertheidigten Grundidee der kirchlichen Verfassung, und die „wohlverdiente Verdammung" des ganzen solidarisch zusammenhängenden Systems der gallikanischen Deklaration? Wo die bleibt! Die bleibt weg — und mußte wegbleiben; denn Schulte beeilt sich zu erklären, daß „Maret die Cardinalfrage der päpstlichen Infallibilität" (welche wohlgemerkt bei Maret und allen Gallikanern zugleich die Cardinalfrage der kirchlichen Verfassung ist) so besprochen habe, daß die Frage selbst unzweifelhaft allseitiger, mehr aus der Gesammtauffassung der Kirche heraus, mit Zuhilfenahme eines größern wissenschaftlichen Apparates noch nie behandelt worden sei. Aufrichtig müsse man daher dem Verfasser danken, da die Wahrheit über Alles gehe."

Aus Dank gegen Maret bringt darum auch Schulte seine eigenen Grundsätze zum Opfer. Früher hatte er im Anschluß an Philipps folgende Lehren nicht als bloße Meinungen, sondern als fundamentale Sätze aufgestellt:[1] „Die Stellung und Aufgabe des Papstes hat zum Gegenstande das ganze Leben der Kirche, nicht bloß eine Seite derselben, die äußere Rechtsordnung. Ihm ist der Primat verliehen, um die Einheit zu erhalten, jede Disharmonie zu verhindern, die Kirche stets auf dem rechten Wege zu erhalten. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes steht ihm das oberste Gesetzgebungsrecht zu. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß er nicht blos die Befugniß hat,

[1]) Die Quellen des Kirchenrechts §. 19 u. 21.

für die Disciplin Satzungen zu erlassen, sondern auch in Betreff des Glaubens. Aber auch hier stellt sich dieselbe Verschiedenheit ein, welche bei den Concilien vorlag. Glaubenssätze macht die Kirche nicht, sondern sie erklärt nur, was Dogma sei. Da solche Erklärungen, so oft Zweifel auftauchen, eine Lehre bestritten wird, über den Sinn eines Dogma Controversen entstehen, nöthig sind; da es unmöglich ist, daß allgemeine Synoden stets bei solchen Anlässen berufen werden; da aber eine solche Autorität nach dem Geiste der Kirchenverfassung hier eintreten muß: so folgt, daß dem Papste dies Recht zustehen muß. Hat er eine solche Glaubenssachen betreffende Entscheidung erlassen, so ist dieselbe nach dem Character seines Gesetzgebungsrechtes ebenso verbindlich, als jedes andere Gesetz desselben. Ob sie unfehlbar sei, ist eine Frage, welche dem Rechte fremd ist.[1]) Ebenso ist es für das Recht unerheblich, wie das Gesetz zu Stande kam." .... „Ueber den einzelnen Bischöfen steht somit die Macht des allgemeinen Concils und des Papstes ex jure divino. Da diesem die Leitung der ganzen Kirche und zu dem Ende die allgemeine Gesetzgebung übertragen ist, so folgt, daß der Bischof dieser unterworfen ist, weil sonst die Einheit nicht möglich wäre. Der Gehorsam gegen die Gesetze der allgemeinen Synoden und des Papstes, die Berechtigung beider, den Bischof zu beschränken ist demnach in der Verfassung der Kirche nothwendig enthalten." Wo lokale Verhältnisse Einfluß auf das Gesetz haben, kann der Bischof vor der Ausführung remonstriren. „Ein solcher Einfluß (und mithin das Recht der Remonstration) ist aber undenkbar bei dogmatischen Constitutionen. Diese haben zum Gegenstand Dinge, welche absolut nicht verschieden in der Kirche angenommen oder behandelt sein können. Weil nun ein päpstlicher Erlaß in Betreff solcher dem Urtheile des einzelnen Bischofs nicht unterliegen kann, so ist deren Publikation und Ausführung unbedingt nöthig. Bened. XIV. lib. IX. c. 4. n. 3. sagt hierüber: Multo minus hic agitur de pontificiis constitutionibus dogmaticis, quae ad fidem pertinent; cum in his irreformabile sit Romani Pontificis judicium. Soll die Möglichkeit der Suspension gegeben sein, so muß auch die Möglichkeit des Aenderns vorliegen. Das aber hieße hier die des Irrthums zugeben. So wenig es nun auch ein ausdrückliches Dogma ist, daß der Papst für sich unfehlbar sei, ebenso ist doch sofort ersichtlich, daß die Behauptung oder gar, wie das im voraus-

---

[1]) — aber sich von selbst aus dem Rechte ergibt, wie Sch. selbst gleich darauf (s. u.) zeigt.

gesetzten Falle statt hätte, die selbst nur stillschweigende Erklärung der Kirche, daß derselbe in Glaubenssachen irrige Entscheidungen erlassen könne, nach der Natur der Kirche unmöglich ist."

Das war die frühere wissenschaftliche Ueberzeugung Schulte's. Und nun läßt sich der deutsche Gelehrte von einem Franzosen, dessen Oberflächlichkeit ihm nicht entgeht, zu der Ansicht bringen: „Man darf als gewiß annehmen, daß die Kirche nicht von Anfang an den Glauben gehabt hat, der Papst sei allein unfehlbar, und daß die Unfehlbarkeit nur in die Kirche als christliche Gemeinschaft gelegt wurde"! So legt man, um nur nicht dem Papste seinen Kopf unterwerfen zu müssen, den Lorbeer der deutschen Wissenschaft einem ausländischen Gegner zu Füßen, den man früher so wuchtig zu Boden gestreckt hatte, und zwar in demselben Augenblicke, wo man ihn von Neuem schon halb entwaffnet hatte.

Und durch welche Motive läßt sich Schulte von Maret diese Gewißheit aufdrängen? Durch eine Reihe von historischen Gründen, deren Abwägung und Widerlegung er früher (System S. 193.) nicht einmal der Mühe werth erachtet hatte, bezüglich welcher er „auf die durch Angabe der innern Gründe, Quellen und Literatur ausgezeichnete Ausführung von Philipps Bd. I §. 35 verwiesen" hatte, und die an den hier citirten Stellen von Philipps wirklich mit deutscher Gründlichkeit erörtert und vernichtet werden.[1])

[1]) Die „Ultramontanen" vertheidigen bekanntlich mit den Hunderten von Bischöfen, die zu Rom den Antrag auf die Definition der Unfehlbarkeit stellten, nur, daß ein wirklicher Papst, wo er allen Gläubigen definitiv vorschreibt, was sie zu glauben haben, höchster und deßhalb unfehlbarer Richter sei. Wie gewöhnlich alle Gegner jener Lehre, ignorirt auch Schulte diesen Begriff, den er in seinem „System" so klar hergestellt hatte, und räsonnirt im Lit.=Blatt Sp. 57 ins Blaue also: „Es steht fest 1) daß wiederholt Päpste wegen Häresie von allgemeinen Concilien condemnirt sind, und daß die Päpste dies anerkannt haben" (wann, wo, wie sind die Päpste wegen förmlicher Häresie, oder gar wegen einer häretischen Lehrvorschrift in dieser Weise verdammt worden?); 2) „daß Päpste abgesetzt worden sind, und die Kirche durch allgemeine Anerkennung der an die Stelle der abgesetzten von Synoden erwählten die Absetzung anerkannt hat" (wann und wo ist ein wirklicher und sicherer Papst mit Anerkennung der allgemeinen Kirche abgesetzt worden?); 3) „daß päpstliche Glaubenssachen betreffende Entscheidungen der freien Beurtheilung der allgemeinen Concilien unterworfen, verworfen und von den Päpsten zurückgenommen worden sind" (wann und wo ist eine ausdrückliche Definition, und als solche promulgirte Lehrvorschrift eines Papstes so behandelt worden?); 4) „daß von jeher allgemeine Ansicht war, der Papst könne in bestimmten Fällen gerichtet und selbst verurtheilt werden" (allgemeine Ansicht höchstens bis zum Erscheinen von Schulte's System des Kirchenrechtes, worin S. 193 sogar gesagt wird, daß man von „von jeher das Gegentheil in dem Satze ausgesprochen habe: Prima sedes a nemine judicatur"). Wenn Herr Schulte zu Gunsten seiner neuesten Ueberzeug-

Einstweilen steht Schulte unter den berühmten Canonisten, wie Döllinger unter den Historikern, mit der Verzweiflung an der deutschen Wissenschaft noch allein. Unsere Exegeten beeilen sich dagegen schon in größerer Anzahl, um der Welt in aller Demuth zu bekennen, daß sie in der hl. Schrift das nicht mehr zu sehen vermögen, was sie früher selbst darin gesehen, und was schon „in Einfalt ein kindlich Gemüth" mit etwas gesundem Menschenverstand darin sieht. Prof. Reischl in München, der uns die schöne neue Uebersetzung und Erklärung der hl. Schrift geliefert hat, erklärte die auf den Primat bezüglichen Verheißungen des Heilandes bei Matthäus 16, 18—19 und Lukas 22, 32, dahin, daß Petrus „der Fels der Kirche sei, nicht nach seiner persönlichen Stimmung, Begabung oder Gläubigkeit, sondern nach seiner geistlichen Stellung als Primas im Apostolate, und nach der ihm in dieser zu eigen gewordenen Thätigkeit als Organ der göttlichen Offenbarung, als Mund des unfehlbaren Bekenntnisses der eigenthümlich christlichen Wahrheit"; daß „der Gesammtbau der Kirche zu unzertrennlicher Einheit durch Petrus, d. i. durch **seiner** Abfolge, mithin durch die Bischöfe Roms, in welchen nach Ausdruck des ältesten kirchlichen Bewußtseins in deren Eigenschaft als Päpste eben nur Petrus spricht, entscheidet und wirkt, durch alle Zeiten hin verbunden und zusammengehalten wird"; und daß „es der Primat ist, welcher in Petrus durch das Gebet des Heilandes die Unverirrbarkeit des Glaubens und der höchsten Auktorität empfängt". Und doch konnte dieser selbe wackere Gelehrte vor Kurzem sich zur Unterschrift des Münchener Majoritätsvotums bewegen lassen, welches rundweg läugnet, daß in der heil. Schrift und der Tradition ein Anhalt zur Unterscheidung und Würdigung der Aussprüche ex cathedra nicht gegeben sei! Wußte er nicht mehr, daß diese keine andern sind, als diejenigen Entscheidungen, welche die Päpste in „ihrer Eigenschaft als Päpste" erlassen, in welchen sie ihre „höchste Auktorität" als solche geltend machen, und in welchen „nach dem ältesten kirchlichen Bewußtsein eben nur Petrus spricht, entscheidet und wirkt". Haben wir etwa zu gewärtigen, daß er bei der zweiten Auflage seines Neuen Testamentes ähnlich, wie Döllinger es in „Christenthum und Kirche" gethan, die den Primat betreffenden Stellen, ebenfalls im Sinne der durch Janus inaugurirten neuen Aera abändert? Zuvor müßte er denn doch alle die deutschen Bischöfe, die das Buch gelobt und approbirt, davon in Kenntniß setzen.

ung für die vier Sätze in der Form, welche sie haben müssen, um in unserer Frage etwas zu gelten, den Beweis aufbringen kann, dann möge er ihn produziren und dem Concil vorlegen. Wo nicht, dann verschone er doch das Publikum mit solchen Phantasien und sich selbst mit der Schmach eines wissenschaftlichen Selbstmordes.

Fast noch mehr, als Prof. Reischl, scheint der fleißige Exeget Schegg der Früchte seiner langjährigen Studien überdrüssig geworden zu sein. Während seine Collegen das herrliche Gutachten über die Fragen des Fürsten Hohenlohe abfaßten und darin dem Minister den Begriff und die Bedeutung einer Entscheidung ex cathedra klar machten, erkannte er sich zwar inkompetent, ihre dogmatisch-kanonistisch-historischen Erörterungen zu contestiren und ein Separatvotum abzugeben, konnte sich aber doch die Genugthuung nicht versagen, vor Kurzem in einem längeren Aufsatze in Nr. 11 des Würzburger Chilianeums zu erklären, daß er als Schriftgelehrter in den Verheißungsworten des Heilandes das nicht finden könne, was die „moderne Scholastik" lehre. Wir sehen davon ab, daß er mit dem letzteren Ausdruck seinem Collegen Hergenröther, der nicht als bloßer Scholastiker, sondern als einer der größten Dogmatiker und Historiker der Gegenwart für diese Lehre einsteht, ein zum mindesten sehr unkollegialisches Compliment machte. Wir haben es zunächst mit den Complimenten zu thun, die er sich selbst macht. Da er früher dieselben Verheißungsworte, um welche es sich hier handelt, schon des Langen und Breiten in seinen Commentaren zu Matthäus und Lukas erörtert hat, so hätte man hier trotz oder vielmehr wegen der bei ihm ungewohnten Kürze, die er sich hier auf einmal auflegen will, erwarten sollen, daß er sich auf seine früheren Commentare bezogen hätte. Aber nein, mit keiner Silbe thut er von letzteren Erwähnung, wiederholt sogar mit ermüdender Weitschweifigkeit eine Menge von Dingen, die er dort schon ebensogut und noch besser gesagt, und die für die eigentliche Frage gar nicht von entscheidender Bedeutung sind. In der Hauptsache faßt er sich freilich kurz, so kurz, daß er bloß behauptet, ohne zu beweisen oder die Kernargumente seiner Gegner zu widerlegen — es wäre ja auch gar zu grausam, sich selbst als Gegner zu behandeln — aber doch ausführlich genug, um erkennen zu lassen, daß er seine frühere Exegese vergessen hat oder in verschämter Weise für dieselbe Abbitte leisten wird.

In Bezug auf die Verheißung bei Matthäus: du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen", lehrt er jetzt[1]): „Das letzte „und" wird gewöhnlich im consecutiven Sinne genommen, gleich: also, in Folge, nämlich in Folge dieses Fundamentes ist die Kirche von ewiger Dauer". Das geht aber nicht an; denn „Jesus hätte seine Kirche auch auf Sand bauen können, und sie würde doch ewig dauern" (man denke! ist das Exegese oder Scholastik, die so phantasirt?). „Die Partikel „und"

[1]) Chilianeum a. a. O. S. 341.

ist demnach rein copulativ", d. h. drückt einen bloßen Zusatz, keinen Folgesatz aus; „der Stuhl Petri ist vielmehr nur wegen seiner fundamentalen Einfügung in die Kirche unvergänglich". Früher hatte dagegen Schegg gesagt: [1])

„Ueber den Zusammenhang dieser beiden Sätze spricht sich einfach und schön Wiseman also aus: „Unser Heiland sagt nicht blos, Petrus sei der Felsen, auf welchen die Kirche gegründet werden soll, sondern zudem auch, daß diese Kirche in Folge dieses Fundamentes unüberwindlich und unbeweglich sein soll". Auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen." Dieser Satz, sage ich, drückt offenbar aus, daß die Kirche in Folge ihrer Gründung auf Petrus unvergänglich sein soll; denn die Verbindung zwischen den beiden Vorstellungen von einem festen Fundamente und einem dauerhaften Baue ist so eng und natürlich, daß der Sprachgebrauch uns nöthigt, sie als blos in Folge dieser Verbindung zusammengebracht zu betrachten. Wenn unser Heiland (um die Sache mit einem wohlbekannten Beispiele zu belegen) sagt: „der thörichte Mann baute sein Haus auf Sand, da kamen Regengüsse, der Wind blies und stürmte auf dieses Haus, und es fiel ein (Matth. 7, 27.)", so schließen wir, obwohl es nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß der leichte Einsturz dieses Hauses nach dem Sinn der Worte dem Unbestande seines Fundamentes zuzuschreiben sei. Ebenso würden wir die Festigkeit jenes Hauses, welches der Weise gebaut, dem im Evangelium erwähnten Umstande, daß es auf einen Felsen gegründet war, zugeschrieben haben, wenn auch unser Erlöser selbst nicht eben diesen Grund angegeben hätte (Ebd. 25.). Da also in unserm Beispiele die Kirche Gottes auf den heiligen Petrus als auf einen Felsen gegründet werden soll und zu gleicher Zeit erklärt wird, daß sie gegen die Mächte der Zerstörung Stand halten werde, so können wir schließen, daß diese Sicherheit vor Verfall die natürliche Folge von ihrer derartigen Gründung sei." Folglich war Schegg früher der Ansicht, daß die Festigkeit der Kirche nicht bloß den ewigen Fortbestand des Felsen nach sich ziehe, sondern durch denselben bewirkt werde. Auch dachte er die Festigkeit des Felsen nicht bloß als ewige Dauer, sondern als Unfehlbarkeit im Glauben. Denn S. 358 schrieb er: „Daß auch die übrigen Eilf Grundsteine der Kirche sind, ist damit nicht in Abrede gestellt (vergl. Ephes. 2, 19—22, Apok. 3, 12. 21, 10—17, Gal. 2, 9.); aber Petrus ist es für sich, sie in ihrer Vereinigung mit Petrus. Wohl konnte dies

[1]) Commentar zu Matthäus 16, 18.

Verhältniß zu Petrus in ihrem Lehramte nicht so hervortreten wie später bei den Bischöfen, denn sie hatten jeder für sich die Gabe der Unfehlbarkeit. Da bedurften sie keiner Berufung auf Petrus, da legten sie nur den Einen Grundstein, den Petrus selbst legt, und den noch jeder wahre Prediger des Evangeliums legt — Jesus Christus. Eine Berufung auf Petrus wäre nur Unsicherheit ihrer gemeinsamen apostolischen Prärogative, unfehlbarer Zeuge Jesu Christi zu sein, gewesen.“ Nun aber kommt der gelehrte Herr und meint, die Unvergänglichkeit der Kirche, wie sie der Heiland bei Matthäus verheißen habe, schließe nicht wesentlich die Unfehlbarkeit in sich, sondern bloß eine ewige Dauer der Kirche.[1]) Freilich um diesen Preis, daß man die Verheißung der Unfehlbarkeit der Kirche in dieser Stelle aufgibt, kann man auch die Unfehlbarkeit des Felsenmannes, worauf die Kirche gebaut, wegerklären. Aber wo in aller Welt sollen wir eine Verheißung des Heilandes, daß die Kirche eine Säule und Grundveste der Wahrheit sein solle, finden, wenn nicht hier? Und ginge nicht in der That die Kirche als das, was sie ihrem Wesen nach ist, in demselben Augenblicke unter, wo der Irrthum in ihr zur gesetzlichen Herrschaft käme? Daran hat Herr Schegg nicht gedacht; bei uns lernen die Kinder schon im Katechismus daran denken.

Mit dem Gebete des Heilandes für den hl. Petrus bei Lukas ist Herr Schegg viel kürzer und einfacher. Er schreibt nur ein Paar Sätze aus seiner frühern weitläufigen und gründlichen Exegese ab und verdunkelt sie in den schlagenden Stellen. Wir setzen die beiden Exegesen hier nebeneinander, die neuere ganz, die ältere auszüglich:

„Was an Petrus hier geschah, ist Anfang dessen, was sich in der Kirche immer fortsetzt und erneuert bis ans Ende der Welt. Wenn das Gebet Jesu Christi den Petrus, ohne die menschliche Schwachheit aufzuheben, im Glauben bewahrt, weil Petrus, als Fundament der Kirche nicht preisgegeben werden darf, so umfaßt es auch die sedes apostolica. Sie wird vom Glauben nicht abfallen, wenn ihn auch die menschliche Schwachheit in ihren Trägern erschüttert. Sie kann in ihnen kranken, es gibt aber für sie keine Krankheit zum Tode, sie muß eine Stätte der

„Was an Petrus hier geschieht, ist der Anfang dessen, was sich in der Kirche mit innerer Nothwendigkeit immer fortsetzt, wiederholt und erneuert, weil anders ihr Bestand gefährdet wäre. Wenn das Gebet Jesu Christi den Petrus, ohne die menschliche Schwachheit aufzuheben, in seinem Glauben bewahrt, weil Petrus, man erlaube mir diesen Ausdruck, nicht mehr preisgegeben werden darf; dann umfaßt es in Petrus zugleich alle seine Nachfolger und für alle Zeit. Sie werden vom Glauben nicht abfallen, wenn auch die menschliche Schwachheit in der geschicht-

[1]) Diese Schrifterklärung des Herrn Professors verletzt übrigens in der That seinen Eid auf das Tridentinische Glaubensbekenntniß. Denn die entgegengesetzte ist ausdrücklich wiederholt von der Kirche definirt in der sogen. Formel des Papstes Hormisdas.

der Wahrheit, ein weithin sichtbarer, Schutz und Schirm bietender Thurm des Glaubens sein bis an das Ende der Zeiten." Chilianeum A. a. O. S. 347. Die letzten Worte sind aus der 1. Aufl. von Döllinger's „Christenthum und Kirche" entnommen.

lichen Entwicklung der Kirche ihr Recht immerfort behauptet. Sie kann in Perioden der Gefahr oder der Erschlaffung und Verweltlichung sehr stark hervortreten, aber das Erlösungswerk selbst **nicht mehr unterbrechen oder hemmen. ... Könnte Petrus jetzt noch im Glauben irre werden, so wäre die Kirche auf Sand gebaut statt auf einen Felsen und allen Zufälligkeiten der menschlichen Schwächen und Leidenschaften anheimgegeben....** Jesus gebraucht ein starkes Wort „daß nicht auslasse, oder ausgehe dein Glaube." Der Glaube wurde in Allen tief erschüttert, aber in keinem Apostel ging er aus, und die Verzagten stärkte Petrus schon jetzt und fort und fort." Commentar zu Lukas. Bd. III. S. 22 ff.

Man sieht, Herr Schegg steigt auch jetzt noch nicht auf den Standpunkt Döllingers und des Janus herab, welche die Verheißung gar nicht auf den Papst bezogen wissen wollen. Er hat nur die lebendigen Päpste etwas von ihrem Stuhle herab und dadurch aus dem Bereiche der Verheißung weiter hinweggerückt. Trotzdem ist es schwer zu begreifen, wie der hl. Stuhl noch bis an das Ende der Zeiten eine Stätte der Wahrheit, ein Schutz und Schirm, ein Thurm des Glaubens sein soll, wenn die Auktorität dieses Stuhles auch zur Sanktionirung von Irrlehren, und folglich zum Sturze des Glaubens der auf ihn angewiesenen Kirche mißbraucht werden kann.

Prof. **Reusch** ist ein dritter Exeget, der sich mit der Unfehlbarkeitsfrage befaßt, aber nicht in seiner Eigenschaft als Exeget — in dieser beschränkt er sich auf das Alte Testament —, sondern in seiner Eigenschaft als Redakteur des ersten theologischen Censurblattes, kraft welcher er den Beruf und das Recht hat, ohne eigene wissenschaftliche Discussion über den Stand aller theologischen Fragen auf Grund der bei ihm accreditirten Auktoren zu referiren und zu urtheilen ohne Gefahr zu laufen, eine von ihm selbst wissenschaftlich vertretene Ueberzeugung zu verläugnen. Wofern er sich bloß aufs Referiren beschränkte, ohne zugleich das Urtheil zu insinuiren, oder nur objektiv die wissenschaftliche Stellung beider Parteien beleuchtete, würde er wenigstens der deutschen Wissenschaft keine Schmach anthun, wenn auch nicht eben viel zu ihrem Vortheile heraus käme: nun aber versieht er das Amt eines Referenten,

in der Weise, daß die wissenschaftliche Reputation des größten und besten Theils der deutschen Gelehrtenwelt, und selbst die seiner eigenen Mitarbeiter schwer zu Schaden kommt. Seit Jahr und Tag kritisirt er gewisse Lehren, welche die Lehrgewalt der Kirche betreffen, als unerträgliche Extravaganzen einiger Heißsporne, während diese von einer ganzen Schaar der besten deutschen Theologen vertheidigt und bewiesen werden. Die betreffenden Auktoren und Schriften berücksichtigt er entweder gar nicht, oder verurtheilt sie zum Papierkorb. Desto reichlicher unterhält er seine Leser mit Flugschriften, bei denen von einer Vertretung der deutschen Wissenschaft entfernt nicht die Rede sein kann. Das Neueste in dieser Beziehung hat er in Nro. 2 des Lit.-Blattes geleistet. Hier gibt er einen Auszug aus der von französischer Rethorik, aber nicht von exakter historischer Wissenschaft übersprudelnden Dupanloup'schen Broschüre, ohne der schlagenden Widerlegung von Dechamps die gleiche Ehre widerfahren zu lassen[1]; sodann referirt er die Quintessenz aus Michelis Polterpredigt über „die Versuchung Christi", obgleich Michelis in dieser Expektoration noch weniger als sonst einen Anspruch auf wissenschaftliche Competenz in theologischen Dingen machen und nur einfältigen Laien Sand in die Augen streuen kann; endlich beruft er sich, um den Consensus der drei wissenschaftlich gebildeten Nationen voll zu machen, auf eine Schrift des englischen Laien Renouf über Papst Honorius, die nicht bloß vom römischen Index verurtheilt worden, sondern sogar noch im vorigen Jahre in seinem eigenen Literaturblatt von einem bedeutenden Fachmanne, Prof. Hagemann in Hildesheim, durch wissenschaftliche Prüfung und unter Berufung auf eine Reihe anderer deutscher Gelehrter auf ihr ganzes wissenschaftliches Nichts zurückgeführt worden war. Die Auszüge, die er aus diesen Schriften bringt, enthalten so viel Verächtliches und Verdächtigendes gegen die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit, daß es unbegreiflich erscheint, wie der Herr Redakteur noch einem der wärmsten Vertheidiger derselben, Prof. Dieringer, am Literaturblatt mitarbeiten lassen kann[2]), und noch unbegreiflicher, wie solche Mitarbeiter des Blattes von dem Redakteur solche Beleidigungen ihres wissenschaftlichen Charakters ruhig hinnehmen mögen.[3]) Wir können in diesem Verfahren nur ein

[1]) Warum schweigt der Herr Referent über die „Erwägungen für die Bischöfe", die ihm als Produkt deutscher Wissenschaft viel näher lagen, als die französische Flugschrift?

[2]) Derselbe durfte noch vor wenigen Monaten Sp. 829 schreiben, daß der Papst unfehlbar sein müsse gerade deßhalb, weil auf den Concilien die pars major nicht immer die pars sanior sei.

[3]) So druckt Reusch mit unverkennbarer Anerkennung aus Renouf die Worte ab: „Die ältesten Ultramontanen hatten noch wenigstens die Entschuldigung, daß sie an die Echtheit der pseudoisidorischen Dekretalen und anderer Dokumente glaubten, von denen

Attentat auf die gesammte deutsche Wissenschaft erblicken, ein Attentat, doppelt schwer durch den Umstand, daß er von dem Redakteur der ersten kritischen theol. Zeitschrift ausgeht, und dreifach schwer im gegenwärtigen Augenblick, wo es sich zugleich gegen die vielen Hunderte von Bischöfen kehrt, die notorisch auf die Definition der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit dringen, und in der That schon zur Stunde, wo Nro. 2 des Lit.-Blattes erschien, in ernsten Worten ähnliche Attentate gerichtet hatten.[1])

Wir untersuchen vorläufig nicht die Gründe, welche die gelehrten Herrn bestimmen, erst die deutsche Wissenschaft recht gründlich zu verachten und mit Füßen zu treten, um sie zu gleicher Zeit als unantastbares drohendes Bollwerk dem Concil entgegen zu werfen. So viel ist klar, daß weder reines wissenschaftliches Interesse, noch Eifer für die Freiheit und Ehre des Concils es ist, was zu diesem seltsamen Gebahren antreibt. Der hl. Vater bezeichnete in der Eröffnungsrede des Concils es als eine der Hauptaufgaben desselben, „unter Leitung des hl. Geistes über die Einsprüche einer fälschlich sogenannten Wissenschaft zu urtheilen". Es scheint, als ob gewisse gelehrte Herrn in Deutschland seit einigen Monaten mit Absicht darauf ausgingen, durch die schnöde Mißhandlung alles dessen, was man bisher für wahre Wissenschaft ansah, die ganze unselige Natur der falschen Wissenschaft, welche „nur groß ist im Verneinen", und „das Licht Finsterniß, die Finsterniß Licht nennt", zu enthüllen und das Gericht, das über sie ergehen soll, herauszufordern.

Wir können bei dieser Gelegenheit den Wunsch nicht unterdrücken, daß diese Herrn in Zukunft doch wenigstens nicht mehr die Jesuiten und ihre Partei allein der Feindschaft gegen die deutsche Wissenschaft anklagen mögen. Vielleicht haben die Jesuiten manche beachtenswerthe Elemente in derselben zu gering angeschlagen und zu wenig benutzt. Aber eine blinde wegwerfende Verunglimpfung der dauernden Errungenschaften solider deutscher Wissenschaft haben sie sich nie erlaubt: diese Verunglimpfung haben sie denjenigen überlassen, welche die deutsche Wissenschaft zu ihrem Idol gemacht haben und zur Strafe dazu verurtheilt wurden, ihr Idol zum Opfer ihres wankelmüthigen und verblendeten Sinnes zu machen. Die Jesuiten freuen sich und wünschen sich Glück, daß wenigstens in vorliegender Frage ihre „Lieblingstheorie" in den gediegensten

man jetzt (und wie lange schon!) weiß, daß es Fälschungen sind." Die neuern und neuesten Ultramontanen haben also keine Entschuldigung mehr? Was sagt Herr Dieringer dazu? und Prof. Schulte als Verfasser des berühmten Kirchenrechts? Der neue Schulte freilich verschmäht es der Fehlbarkeit des Papstes zu lieb nicht, den kritisch sehr zweifelhaften Canon Si Papa als maßgebendes Aktenstück zu produziren.

[1]) Vgl. oben den Antrag der 400 Bischöfe.

Werken der deutschen Historiker, Canonisten und Exegeten entweder ausdrücklich vertreten oder doch in hohem Grade begünstigt wird.

Die Moral für die Leser aber, die aus unserer Darstellung folgt, ist, daß sie ihr Vertrauen nicht auf Menschen setzen, sondern auf Gott und seine Stellvertreter auf Erden. Sie werden Gott danken, daß er seine Kirche nicht auf die unbeständige Weisheit der Menschen, sondern auf einen Felsen des Glaubens gebaut hat; und an diesen Felsen werden sie sich desto inniger anschließen, je mehr sie wahrnehmen, daß diejenigen, welche an seiner Festigkeit verzweifeln, auch in sich selbst alle Festigkeit und Beständigkeit verlieren, und durch ihren Wankelmuth seine Unwandelbarkeit klarer und energischer hervortreten lassen.

Eine mit dem Selbstmord der deutschen Wissenschaft analoge Erscheinung ist

Die Metamorphose der liberalen Katholiken in Frankreich.

Bekanntlich steht die Agitation der deutschen Gelehrten gegen die Unfehlbarkeit des Papstes und gegen den sogenannten „Ultramontanismus" überhaupt in inniger und lebhafter Wechselbeziehung mit einer ähnlichen Agitation von Seiten der sogen. „liberalen Katholiken" Frankreichs. Was in Deutschland die Münchener Schule und das theologische Literaturblatt mit der Koblenzer Laienadresse, das betreiben in Frankreich der „Correspondant" und der „Français" nebst einigen andern Organen der liberalen Katholiken. In Deutschland wird die Bewegung mehr von Theologen und in „wissenschaftlichem Interesse", in Frankreich von Laien und in politisch=sozialem Interesse gefördert. Gleichwohl haben gerade in Frankreich zwei Bischöfe sich in dieselbe hineinziehen lassen, und ist gerade dort auch ein größeres wissenschaftliches Werk zu Gunsten derselben erschienen. Solche Contraste ließen sich noch manche anführen; aber eben so zahlreich sind die Berührungspunkte, und der allerinteressanteste ist eben der, welchen wir in der Ueberschrift angedeutet haben.

Wie bis vor wenigen Jahren in Deutschland alle edlern Bestrebungen und gediegenen Leistungen der Wissenschaft entschieden ultramontan waren und auf die gründliche Ausrottung des bis in die dreißiger und vierziger Jahre hinein herrschenden Febronianismus abzielten: so war in Frankreich bis vor einigen Jahren die publicistische Bewegung, welche wegen ihres edlen Eifers für politische und kirchliche Freiheit sich die liberale nannte, in kirchlichen Dingen ebenso entschieden ultramontan, und kannte keinen größern Feind, als den mit dem Despotismus der letzten Jahrhunderte so enge verbündeten Gallicanismus. Wie aber in jüngster Zeit die deutsche Wissenschaft sich unversehens zum bittersten

Gegner des Ultramontanismus aufgeworfen hat und sich anstellt, als ob dieser ihr immer fremd gewesen: so haben auch die französischen Liberalen seit einiger Zeit den Kampf gegen den „Ultramontanismus“ aufgenommen, und mit ihrem frühern Feinde, dem Gallicanismus, sich so enge verbündet, daß sie nicht bloß seine Grundsätze, sondern auch seine ganze Denk- und Redeweise sich zu eigen gemacht haben. Der bekannte Artikel der Correspondant, von den Häuptern der Partei vertreten, und das Sendschreiben von Dupanloup sprechen diesen Fahnenwechsel zwar nicht formell aus, sind aber ganz von einem verfeinerten gallicanischen Sauerteig durchdrungen und enthalten eine verblümte Bestätigung aller der Vorurtheile gegen den hl. Stuhl und die allgemeine Lehre der Theologen, welche so lange Unfrieden und Verwirrung in der Kirche gestiftet und genährt haben. Zur Klärung der Situation erscheint es daher geboten, unsere deutschen Katholiken über die Veränderung der Dinge in Frankreich aufzuklären. Wir benutzen dabei die Daten, welche uns der „Catholique“ von Brüssel an die Hand gibt.

Graf Montalembert, das Haupt der liberalen Katholiken in Frankreich, würdigte im Jahre 1852 in der Broschüre „die katholischen Interessen im XIX. Jahrhundert“ den Gallicanismus in folgender Weise: „Vorab ist es bei allen aufrichtigen Gläubigen aus mit dem Geiste der Empörung und Unabhängigkeit gegenüber dem Mittelpunkte der Einheit und der Haupt- und Mutterkirche, welcher seit dem XIV. Jahrhundert mehr oder minder alle katholische Reiche angesteckt, und vor 1789 den Gipfel der Kühnheit und der Absurdität erreicht hatte. Gott sei Dank, es ist nicht mehr die Rede von gallikanischen, deutschen, spanischen und portugiesischen Kirchen, welche in dem Stolze einiger Bischöfe und der falschen Wissenschaft einiger Gelehrten wurzelten, den traurigen Mitschuldigen der Verfolgungen der weltlichen Macht und der jansenistischen Häresie. Der Sturmwind der Revolutionen ist über diese künstlichen Schöpfungen hergefahren und hat sie zu Staub gemacht. Nur eine einzige, die katholische Kirche bleibt aufrecht stehen, mehr geeinigt und ihrem Haupte untergeordnet, als in jeder andern Epoche ihrer Geschichte. Der Gallicanismus vor allen, welcher vielleicht der furchtbarste und am festesten eingewurzelte unserer Irrthümer war, liegt in den letzten Zügen. Tödtlich getroffen durch das Concordat von 1801, hatte er unter der Restauration einen Schein von Leben und Kraft wiedergewonnen; seit dieser Zeit (1830) wurde er wieder in sein Grab versenkt, Dank besonders den Schutzleuten und Advokaten, die ihm zu Hilfe eilten, und die seine Niederlage in allen wahrhaft katholischen Seelen vollendet haben. Unter der letzten Regierung (Louis Philipp) hatte er zu Apologeten statt eines

Bausset, de La Luzerne und Frayssinus nur Rechtsgelehrte, die angeerbte Feinde der religiösen Freiheit waren, zu Hohepriestern nur die Direktoren der Cultusministerien, zu Concilien nur den Staatsrath und die Bureau's der dem Glauben und den Sitten am meisten feindlichen Journale. Von dorther, und nicht mehr aus dem Schooße der Sorbonne und der Versammlungen des Clerus hat er versucht seine Schläge auf die katholische Freiheit und Einheit zu führen. Aber der energische Widerstand des Episcopates und der französischen Katholiken hat diese Versuche zu entschiedener Ohnmacht verdammt. Er hatte nicht einmal das Glück, in der Verborgenheit und Vergessenheit unterzugehen; er blieb erstickt unter dem Abscheu der Gläubigen, beschämt durch die eigene That seiner letzten Jünger mit ihren höchst glaubenswidrigen Lehren und ihren höchst gewaltsamen Angriffen auf die Freiheit und Würde der Kirche. Seit 1844 hat man von der Tribüne der Pairskammer herab den Siegelbewahrer und Cultusminister herausfordern können, in Frankreich 4 Bischöfe zu finden, welche die 4 Artikel des gallikanischen Clerus unterzeichnen wollten; und diese Herausforderung könnte heute mit ebensoviel Erfolg, wie damals, wiederholt werden. Kein einziger Bischof, kein einziger Priester von einiger Bedeutung, kein mit dem Vertrauen und der Achtung seiner Brüder beehrter Katholik, kein Organ der religiösen Presse würde heute das vorgeschobene Symbol auf die Fahne schreiben, dessen Vortrag noch vor 4 Jahren durch eine blinde Regierung unsern Seminarien aufgedrungen werden wollte. Man vergegenwärtige sich den Zustand der Geister bei den frömmsten Personen zur Zeit, als vor 30 Jahren das Buch des großen Grafen de Maistre „Vom Papste" erschien, und beurtheile dann die Entfernung, die wir von da an bis zum gegenwärtigen Augenblick durchlaufen haben, wo die Ideen dieses unsterblichen Schriftstellers Gemeinplätze für die ganze katholische Jugend geworden sind. Noch einmal, niemals ist in Frankreich und in der ganzen katholischen Welt die Autorität des heiligen Stuhles unbestrittener gewesen und mit größerer Liebe gefeiert worden. Sie werden nicht mehr wiederkommen, jene Tage, wo das Mißtrauen gegen Rom und das Bestreben, seine Prärogativen zu bestreiten, selbst die reinsten und größten Seelen eingenommen hatten . . . ." Und doch! —

Noch ein Jahr später, als der edle Graf seine Stellung zur sogen. „Schule des Univers" fixiren wollte, betheuerte er: „Wir sind Katholiken und ultramontane Katholiken, wird sind es immer gewesen und werden es immer bleiben". Und 1847 hatte er in der Pairskammer gesagt:

„Der Gallicanismus, um die Wahrheit zu sagen, ist für mich nur eine Mumie. Das hindert nicht, daß er noch Anbeter hat; denn, wie Sie wissen, balsamirten die Aegyptier die Thiere, die ihnen als Götter dienten, ein, und nachdem sie dieselben einbalsamirt, beteten sie dieselben an. Diese Anbeter, in geringer Zahl, sind nicht sehr gefährlich; aber sie sind zuweilen unbequem und lästig, und es ist gut, daß sie erleuchtet oder gedemüthigt werden". Nicht minder scharf schrieb Lacordaire im Jahre 1838 in einem von Montalembert in dessen Leben veröffentlichten Briefe: „Wir lieben die gegenwärtige Zeit, weil sie den gräulichen Geist des Gallicanismus vernichtet, dieses langsame und hartnäckige Schisma, das unter dem Scheine der Einigung auflöst, das dem Teufel Spielraum gewährt und das Gewissen beschwichtigt". Aus den frühern Schriften des bekannten Philosophen Gratry, der soeben den Erzbischof Dechamps so lebhaft angegriffen, und dem dabei die Spitzen der Schule des „Correspondant" sekundiren, ließen sich ähnliche Stellen anführen.

Stärkere ultramontane und antigallicanische Ausdrücke kann selbst Louis Veuillot nicht erfinden, als sie hier von den Männern des Correspondant gebraucht werden. Die größere Stelle von Montalembert paßt fast in allen Zügen auf den Febronianismus in Deutschland, mit dessen jüngsten Vertretern der edle Graf gleichwohl in Verbindung getreten ist, um das Ueberwuchern des Ultramontanismus zu verhindern. B. Maret und theilweise auch B. Dupanloup sprechen sehr wegwerfend von de Maistre und Lamennais als den eigentlichen Vertretern des Ultramontanismus in Frankreich; sie mögen sich erinnern, welches Lob Montalembert dem Grafen de Maistre gerade in dieser Beziehung spendete, und daß Lamennais' erster Schritt zu seinem tiefen Fall eben damit geschah, daß er die Unfehlbarkeit des Papstes in dem gegen ihn erlassenen Urtheile zu bezweifeln und der mit seinen Freunden gemeinschaftlich abgegebenen Betheuerung, sich unbedingt dem Urtheile des hl. Stuhles zu unterwerfen, untreu zu werden begann. Sollten Graf Montalembert und seine Freunde, die damals so heldenmüthig in der Treue gegen den hl. Stuhl verharrten, durch spätere ihnen ungünstige Entscheidungen des Papstes in dem Vertrauen und der Folgsamkeit gegen ihn wankend geworden sein? Es scheint fast so; denn anders läßt es sich kaum erklären, wie sie jetzt so leidenschaftlich und verächtlich den Ultramontanismus behandeln. Die schneidende Schärfe und Heftigkeit, womit Veuillot letztere in manchen mit ihm mehr oder minder zusammenhängenden oder zusammengeworfenen Punkten forçirt, hat aber gewiß auch einen bedeutenden Antheil an diesem so auffallenden Wechsel der Stimmung und der Anschauung bei den wohlmeinenden Vorkämpfern der Freiheit der Kirche,

unter welcher sie von jeher etwas andres verstanden, als die von den alten Gallikanern sogenannten Freiheiten, die nur Knechtschaften waren.

Wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß die Schule des „Correspondant“ sich allen Entscheidungen des Concils, mögen sie noch so ultramontan klingen, freudig unterwerfen werde. Ob ihre unnatürlichen deutschen Bundesgenossen alle dasselbe thun werden, ist mehr als fraglich; der Führer derselben, Herr v. Döllinger, hat bereits öffentlich die Autorität des Concils mit Füßen getreten, indem er in der A. A. Z. erklärte, daß das vereinigte Zeugniß des Papstes und der 400—600 Bischöfe nichts gelte. Glücklicher Weise hat er vorher Sorge getragen zu beweisen, daß sein Zeugniß noch weniger gelte, indem er selbst den Resultaten seiner 40jährigen gelehrten Studien den Abschied gab, und die Welt aufforderte, dieselben nicht nur der Vergessenheit, nein, der tiefsten Verachtung preiszugeben.

Entwurf

zu den Entscheidungen des Concils über die Kirche.

Die A. „A. Z.“ hat sich den Text obigen Entwurfes gegen alles Völkerrecht zu verschaffen gewußt und publizirt. Da einmal das Geheimniß gebrochen ist und alle kirchenfeindlichen Blätter über den Entwurf herfallen, so sehen wir uns veranlaßt, ihn in verbesserter Uebersetzung mitzutheilen, und vorläufig einen zeitgemäßen Artikel aus der Köln. Volksztg. zum Schutz und Trutz gegen die Entstellungen und Ausbeutungen der schlechten Presse beizufügen.

Von der Kirche Christi.

Canon I. So einer sagt: die Religion Christi sei in keiner von Christus selbst gegründeten besondern Gemeinschaft bestehend und ausgedrückt, sondern sie könne von den Einzelnen für sich, ohne Rücksicht auf irgend eine Gemeinschaft, welche Christi wahre Kirche sei, in richtiger Weise gehalten und geübt werden — der sei im Banne.

Canon II. So einer sagt: die Kirche habe von Christus dem Herrn keine bestimmte und unabänderliche Verfassungsform erhalten, sondern sie sei, gerade wie die sonstigen Gemeinschaften der Menschen, je nach Verschiedenheit der Zeiten den Wechseln und Wandlungen unterworfen werden — der sei im Banne.

Canon III. So einer sagt: die Kirche der göttlichen Verheißungen sei nicht eine äußerliche und sichtbare Gemeinschaft, sondern eine durchaus innerliche und unsichtbare — der sei im Banne.

Canon IV. So einer sagt: die wahre Kirche sei nicht ein in sich einheitlicher Körper, sondern bestehe aus den verschiedenen und zerstreuten Gemeinschaften christlichen Namens und verzweige sich in dieselben; oder die verschiedenen, gegenseitig in ihrem Glaubensbekenntniß von einander abweichenden und

von der Einheit getrennten Gemeinschaften bilden gleichsam als Glieder oder Theile die eine und allgemeine Kirche Christi — der sei im Banne.

Canon V. So einer sagt: die Kirche Christi sei nicht eine zur Erlangung der ewigen Seligkeit durchaus nothwendige Gemeinschaft, oder: die Menschen können durch die Ausübung einer jeden Religion selig werden — der sei im Banne.

Canon VI. So einer sagt: jene Unduldsamkeit, mit welcher die katholische Kirche alle von ihrer Gemeinschaft geschiedenen religiösen Secten verwirft und verurtheilt, sei durch das göttliche Recht nicht vorgeschrieben, oder über die Wahrheit der Religion können nur Meinungen, nicht aber Gewißheit herrschen, und deßwegen seien alle religiösen Secten von der Kirche zu dulden — der sei im Banne.

Canon VII. So einer sagt: eben diese Kirche Christi könne in Finsterniß versinken oder von Mißständen angesteckt werden, durch welche sie von der seligmachenden Wahrheit des Glaubens und der Sitte abirre, von ihrer ursprünglichen Einrichtung abweiche oder, entartet und verdorben, endlich zu sein aufhöre — der sei im Banne.

Canon VIII. So einer sagt: die gegenwärtige Kirche Christi sei nicht die letzte und höchste Anstalt zur Erlangung der Seligkeit, sondern es sei eine andere zu erwarten durch eine neue und vollere Ausgießung des heiligen Geistes — der sei im Banne.

Canon IX. So einer sagt: die Unfehlbarkeit der Kirche beschränke sich nur auf das, was in der göttlichen Offenbarung enthalten ist, und erstrecke sich nicht auf andere Wahrheiten, welche nothwendig erforderlich sind, auf daß der Schatz der Offenbarung vollständig erhalten werde — der sei im Banne.

Canon X. So einer sagt: die Kirche sei nicht eine vollkommene Gesellschaft, sondern ein bloßer Verein (collegium), oder: sie stehe in der Weise in der bürgerlichen Gesellschaft oder im Staat, daß sie der weltlichen Herrschaft unterworfen sei — der sei im Banne.

Canon XI. So einer sagt: die von Gott eingesetzte Kirche sei gleichsam eine Gemeinschaft von unter sich Gleichen; von den Bischöfen aber werde zwar ein Amt und ein Dienst, nicht aber eine eigentliche Regierungsgewalt inne gehabt, welche denselben durch göttliche Anordnung zustehe und welche von ihnen frei geübt werden solle — der sei im Banne.

Canon XII. So einer sagt: von unserm Herrn und Heiland Christus sei seiner Kirche nur die Gewalt übertragen worden; durch Rath und Zureden zu leiten, nicht aber auch durch Gesetze zu befehlen und die Verirrten und Halsstarrigen durch äußern Urtheilsspruch und heilsame Strafen zu züchtigen und zu zwingen — der sei im Banne.

Canon XIII. So einer sagt: die wahre Kirche Christi, außerhalb deren Niemand selig werden kann, sei eine andere, als die eine heilige katholische und römisch-apostolische Kirche, — der sei im Banne.

Canon XIV. So einer sagt: der heilige Apostel Petrus sei von Christus dem Herrn nicht als erster aller Apostel und als sichtbares Oberhaupt der ganzen streitenden Kirche eingesetzt worden; oder: derselbe habe nur den Ehrenprimat, nicht aber den Primat der wahren und eigentlichen Gewalt erhalten — der sei im Banne.

Canon XV. So Jemand sagt: es sei nicht nach Christi des Herrn eigener Einsetzung, daß der hl. Petrus in dem Primat über die ganze Kirche beständige Nachfolger habe; oder: der römische Papst sei nicht kraft göttlichen Rechts der Nachfolger Petri in eben diesem Primat — der sei im Banne.

Canon XVI. So einer sagt: der römische Papst habe nur das Amt der Aufsicht oder Leitung, nicht aber die volle und höchste Gewalt der Jurisdiction über die ganze Kirche; oder: diese seine Gewalt sei keine ordentliche und unmittelbar über alle und jegliche Kirchen sich erstreckende — der sei im Banne.

Canon XVII. So einer sagt: eine unabhängige kirchliche Gewalt, wie solche nach der Lehre der katholischen Kirche derselben von Christus ertheilt worden ist, und eine oberste bürgerliche Gewalt können nicht in der Weise neben einander bestehen, daß die Rechte beider gewahrt bleiben — der sei im Banne.

Canon XVIII. So einer sagt: die Gewalt, welche zur Regierung des bürgerlichen Staates nothwendig ist, sei nicht von Gott; oder: derselben sei man nach Gottes selbsteigenem Gesetze keine Unterwerfung schuldig; oder: dieselbe widerstreite der natürlichen Freiheit des Menschen — der sei im Banne.

Canon XIX. So einer sagt: alle zwischen den Menschen bestehenden Rechte leiten sich von dem politischen Staate ab, oder: es bestehe keine Auctorität außer der von jenem mitgetheilten — der sei im Banne.

Canon XX. So einer sagt: in dem Gesetze des politischen Staates oder in der öffentlichen Meinung der Menschen sei die oberste Gewissensnorm für öffentliche und sociale Handlungen; oder: auf diese Handlungen erstreckten sich die Aussprüche der Kirche nicht, durch welche sie über Erlaubtes und Unerlaubtes sich äußert; oder: es werde etwas kraft bürgerlichen Rechtes erlaubt, was kraft göttlichen oder kirchlichen Rechtes unerlaubt ist — der sei im Banne.

Canon XXI. So einer sagt: die Gesetze der Kirche haben keine bindende Kraft außer sofern sie durch die Sanction der bürgerlichen Gewalt bestätigt werden; oder: dieser bürgerlichen Gewalt stehe es kraft ihrer obersten Auctorität zu, in Sachen der Religion Urtheil und Entscheidung zu geben — der sei im Banne.

„Der sei verflucht!"

Welch' ein Hochgenuß für die „liberalen" Philister: das Concil schickt sich an, die Welt zu „verfluchen", — welch' ein Triumph für „aufgeklärte" Publicisten: das Echo der „Verfluchungsstimme" darf in ihren Blättern widerhallen!

„So einer sagt, daß alles das, was das Concil lehre, anders sich verhalte — der sei verflucht!" Ja, einundzwanzig Mal ist er verflucht, so bald er die vom Concil verworfenen 21 Sätze zu billigen wagt. Und diese „21 Verfluchungssätze", schreibt die „Kölnische Zeitung", bilden erst „einen kleinen Theil" von dem, was wir noch erfahren werden! Empörend! Was wird noch kommen? — Die Welt, wird sie sich weiter drehen?! Das Schlimmste ist zu befürchten; denn: „Verflucht ist die Humanität!" sagt die Wiener „N. Fr. Pr." und die „Rheinische Zeitung" druckt's ihr nach: „Verflucht ein

Jeder, der die Idee hat, man könne in jedem Glauben selig werden. Verflucht ist nicht nur Jeder, der Duldung predigt, sondern auch der, welcher leugnet, daß die Intoleranz eine göttliche Vorschrift sei. Verflucht ist, wer die Kirche für veränderlich im Zeitenlaufe hält, wer da behauptet, daß sie der Zerrüttung oder der Läuterung fähig sei. Verflucht ist, wer das Recht der Kirche auf Ketzerverbrennung und Inquisition bestreitet oder die Superiorität der Kirche über den Staat leugnet. Verflucht ist, wer an der weltlichen Herrschaft des Papstes mäkelt oder über die angebliche Rechtscontinuität der Päpste von Petrus bis auf Pius IX. den Kopf schüttelt."

Fluch vor allem der Geduld! müssen wir da mit dem Dichter sagen; denn es wäre für uns ein Vergehen, zu solchen Vorgängen geduldig zu schweigen.

Was ist es nun, was den Lärm verursacht, was die Welt aus Rand und Band zu bringen droht? Zwei Wörter sind's, die Jahrhunderte lang im Gebrauch gewesen, ohne Aufsehen zu erregen, und die heute dazu benutzt werden, um der Menge einzureden, daß die katholische Kirche in ein neues Stadium eingetreten, in welchem nur noch Fluch, nicht aber „Segen, den gläubige Gemüther von Rom erwarten", zu erlangen sei: „Anathema sit!" „Der sei im Banne!" jene Worte, die jetzt in allen nichtkatholischen Blättern mit: „Der sei verflucht!" übertragen werden. Diese Organe brachten nämlich fast durchweg nur die deutsche Uebersetzung, nicht aber das lateinische Original, und nur der Kreuzzeitung schien sich einigermaßen das Gewissen zu rühren, als sie am Ende des ersten „Verfluchungssatzes" nach den Worten: „Der sei verflucht!" wenigstens das lateinische „anathema sit" in Parenthese noch hinzufügte.

Mit den Zusatzworten: „Der sei im Banne," hinter den verurtheilten Sätzen erklärt nun die Kirche nichts mehr und nichts weniger, als daß Jeder, welcher eine von ihr verworfene Meinung aufstellt, lehrt, vertheidigt, befolgt, ganz von selbst sich aus ihrer Gemeinschaft ausschließt. Es kann die Wahrheit immer nur eine sein. Die Kirche, welche sich als diejenige betrachten muß, welche diese Wahrheit der Menschheit zu glauben vorstellt, kann niemals einen Compromiß mit dem Irrthume schließen; und wenn dieser letztere die erstere zu überwuchern droht, so ist es nicht nur das Recht der Kirche, sondern offenbar auch ihre Pflicht, die nothwendigen Entscheidungen zu treffen. Sie darf in ihrem Schooße nicht fremdartige Elemente dulden, welche die Einheit und damit den wohlgegliederten Zusammenhang des Ganzen bedrohen. Diese Grundsätze sind in sich so vernunftgemäß, daß noch Niemand bei ihren Analogieen in rein menschlichen Verhältnissen etwas Befremdendes zu finden vermochte. Der Staat stellt seine Gesetze bindend für alle seine Unterthanen auf, und Diejenigen, welche diesen Geboten nicht gehorchen wollen, werden entweder ein anderes Staatsgebiet, in welchem ihnen besser convenirende Gesetze herrschen, aufsuchen müssen, oder sie riskiren, bei fortwährender Verachtung der gesetzlichen Vorschriften, zu deren gewaltsamer Erfüllung angehalten zu werden. Alle Vereine der Welt, öffentliche oder geheime Verbindungen, stellen ihre Statuten auf, zu deren Befolgung sie ihre Mitglieder verpflichten. Durch Verurtheilung falscher Ansichten thut nun aber die Kirche ebenfalls weiter nichts, als daß sie die Normen aufstellt, unter denen die Mitgliedschaft des Einzelnen innerhalb der Gemeinschaft und der

geistige Organismus des Ganzen überhaupt ermöglicht wird. Würde die Kirche auch nur ein Jota der nothwendigen Einheit opfern, so müßte der innern Zerrüttung Thür und Thor geöffnet werden. Die Geschichte hat dies an den Religionsgesellschaften, welche im Laufe der Zeiten von der Mutterkirche sich getrennt haben, zur Genüge bewiesen; nur diese allein hat sich durch 1800 Jahre in ihren wesentlichen Elementen unverändert erhalten.

Es läßt sich über theologische Fragen mit „liberalen" Publicisten nicht gut discutiren, und zwar deshalb, weil die große Mehrzahl derselben mit einer übernatürlichen Weltordnung überhaupt schon gebrochen hat — aber das, glauben wir, wird ein jeder vernünftiger Mensch einsehen: daß die Kirche, sobald sie Entscheidungen erläßt, auch zu verlangen hat, daß ein Mal diese vom kirchlichen Standpunkte aus beurtheilt werden, und sodann daß ihre Glieder sich denselben zu unterwerfen haben, widrigenfalls sie darauf aufmerksam gemacht werden müssen, daß sie des Lohnes verlustig gehen, der nur denen verheißen ist, die ihr bis in den Tod getreu geblieben. In diesem Sinne hat die Kirche das Recht, auch ein Verwerfungsurtheil auszusprechen; nur muß man eben immer bedenken, daß sie von ihrem Standpunkte aus so spricht und sprechen muß, und daß man solche Urtheile nicht mit der materialistischen, pantheistischen oder deistischen Brille betrachten darf.

Entscheidet aber ein Mal das kirchliche Lehramt, dann muß es auch so geschehen, daß ihre Glieder und die, welche es etwa werden wollen, nicht im Zweifel darüber sind, wie sie diesen Ausspruch zu verstehen haben. Für die Diplomatie mag die Sprache dazu vorhanden sein, die Gedanken zu verbergen — für die Kirche ist sie es nicht; Präcision ist hier vor allem geboten. Das gilt auch von allen päpstlichen Erlassen in politisch-kirchlichen Angelegenheiten; und die von den pseudoliberalen Blättern so vielfach gerügte „Schroffheit" derselben ist nichts weiter als eine innere Nothwendigkeit. Der Papst kann doch nicht z. B. einen Vertragsbruch zu beschönigen suchen oder faits accomplis ohne Unterschied billigen!

Wie nun ein Jeder das „Anathema sit" in's Deutsche zu übertragen hat, darüber gibt es keinen unfehlbaren Entscheid. Jedenfalls kommt es weniger auf die Worte als vielmehr auf den Sinn an und dieser ist ja von uns hinreichend explicirt worden. Manchen Leuten ist es jetzt ein gefundener Handel, jene Worte für ihre Zwecke auszubeuten: obgleich die proponirten Canones nichts wesentlich Neues enthalten, vielmehr nur dem alten katholischen Glauben Ausdruck verleihen, durch Verwerfung von Irrthümern, die gerade jetzt wieder die meiste Verbreitung gefunden. Als Papst Pius IX. in den 50er Jahren mehrfache Irrthümer verurtheilte, da sprach man in „liberalen" Blättern viel von „Intoleranz" und „Verketzerungen"; als die Encyklica vom 8. December 1864 erschien, wurde sie schon eine „Verdammungsbulle" genannt; heute aber scheint das Concil nach Meinung der Pseudoliberalen das äußerste Wagstück zu unternehmen; denn jetzt tritt es schon mit einem „Fluchbandwurm" (Wiener „Presse") hervor! Man sieht, es liegt System in der Sache: „Im Interpretiren seid hübsch munter — legt ihr's nicht aus, so legt was unter!"*)

*) Man vergleiche unten die letzte Notiz der Rundschau.

Rundschau.

Ueber die von mehreren Seiten gewünschte Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Concils wird aus Rom, 17. Januar, geschrieben: Die in dem Leitartikel des „Vaterland" vom 12. ausgesprochene Ansicht, daß es den durch die kirchenfeindliche Presse zahllos verbreiteten Lügen gegenüber zweckmäßig gewesen wäre, den katholischen Organen alle Wege zur sachgemäßen Kenntnißnahme der Concilsverhandlungen zu bereiten und zu öffnen — diese Ansicht vermag ich nicht so ganz zu theilen, wenn ich auch im vollen Maße die Begründung der Klage erkenne, daß die falschen Berichte aus Rom viel dazu beitragen, die herrschende Begriffsverwirrung zu steigern. Allein erstlich wird doch nur Derjenige irregeführt, der sich irre führen lassen will, d. h. sich wissentlich anerkannt böswilligen und unfähigen Führern anvertraut. Kein ernster Mann wird in den Organen der Freimaurerei die Wahrheit über kirchliche Dinge suchen. Die gewöhnlichen Abonnenten solcher Blätter suchen entweder die Wahrheit nicht aufrichtig, oder falls sie naiv genug sind, die ihnen gebotenen Fetzen für baare Münze zu nehmen, dann enttäuscht sie auch die Widerlegung in guten Zeitungen nicht, die sie nicht lesen und deren Mittheilungen jene Tagesliteratur nicht reproducirt. Immer wird die Lüge leichter Verbreitung finden als die Wahrheit, denn sie bedient sich zu ihrer Verbreitung solcher Mittel, welche die Vertheidiger der Wahrheit nicht anwenden können, und sie addressirt sich eben an die schlechten Instinkte des Menschen, welche seit dem Sündenfalle immer überwiegen. Theilt Wind und Wetter gleich zwischen der Wahrheit und der Lüge, so siegt auf natürlichem Wege immer die Lüge. Wenn ein Narr mehr fragen kann, als zehn Kluge beantworten können, so wird ein seichter Schwätzer stets mehr Zuhörer finden, als zehn gescheidte ernste Lehrer. So ist nun einmal die sündige Natur des Menschen beschaffen und nur auf übernatürlichem Wege siegt die Wahrheit. Damit soll keineswegs der katholischen Presse überhaupt das Urtheil gesprochen sein, sie ist vielmehr heutzutage eine Nothwendigkeit geworden, damit den hominibus bonae voluntatis die Gelegenheit geboten werde, inmitten des widerwärtigen Geschreies der falschen Stimmen einen richtigen Grundton zu vernehmen. Allein die homines bonae voluntatis wissen, daß das Concil nicht wie die modernen Parlamente für die öffentliche Meinung des Tages berechnet ist, sie wissen, daß die Gegner geflissentlich die Unwahrheiten verbreiten, und sie warten vertrauensvoll die Aussprüche des Concils ab, welche mit einem Schlage Licht verbreiten und durch die übernatürliche Assistenz des heiligen Geistes einen zur Annahme der Wahrheit günstigeren Boden in den Gemüthern der Menschheit finden werden. Jetzt häufen die lichtscheuen Sectirer Finsterniß auf Finsterniß — was hilft es, hie und da eine Fackel anzuzünden? Warten wir, bis die Sonne mit ihrem hellen Strahle die dunkeln Wolken verscheucht, dann werden plötzlich Alle klar sehen. Was übrigens trotz des den Vätern des Concils auferlegten Geheimnisses an Thatsachen veröffentlicht werden darf, das berichten Ihnen Ihre eigenen Correspondenten und das finden Sie in den gut katholischen Blättern aller Länder.

Zur Orientirung über das Verhalten der Zuschauer aus nah und fern in Betreff des Concils wird aus Rom von einem verständigen Correspondenten der Köln. Volksz. geschrieben: Man macht es, wie wir selber hörten, Rom zum Vorwurf, daß das Concil zum Salongespräche in seinen Palästen geworden ist, daß sich neben der Ehrfurcht die Neugier geltend macht, und selbst kleine Afterconcilien gehalten werden. Beim Thee ereifern sich die römische Fürstin und die zugereiste reiche Amerikanerin über die großen Fragen des Concils; sie nehmen ernstlich Partei für die Väter. Wir finden freilich hierin keine christliche Vollkommenheit, ja wir wünschen etwas mehr maßvolle Rücksicht. Aber die Sache ist unendlich natürlich und menschlich; und wir dürfen hierin gewiß ein besseres Zeichen erblicken, als wenn man in diesen Kreisen Roms gleichgiltig gegen die ökumenische Synode wäre, und wenn von der Diplomatie die Parole ausgegeben werden könnte, diese nach ihrer Meinung dem Mittelalter angehörige Erscheinung mit dem kalten Stillschweigen zu übergehen. Aber die Staatsweisheit des neunzehnten Jahrhunderts scheint schon zu der Ueberzeugung gelangt zu sein, daß sich ein allgemeines Concil selbst nach 1789 nicht todtschweigen lasse. Einen entschiedenen, wohlthuenden Gegensatz bietet die ernste Haltung der Väter des Concils gegen die Plaudereien in den Marmorsälen der hohen römischen Gesellschaft, wie nicht minder gegen den Zeitungsklatsch, der mit dem Stretto Furioso eines modernen Opern-Finales zu vergleichen ist, wenn dieser Vergleich nicht etwa zu mild erscheint. Man hat davon gesprochen, ob es nicht an der Zeit sei, daß die Bischöfe selber jenen unwürdigen Angriffen eine öffentliche Erklärung entgegensetzten, nicht sowohl um die Wortführer einer verkommenen Presse eines Bessern zu belehren, als um den Katholiken den richtigen Maßstab für die Beurtheilung solcher Auswüchse des modernen Zeitungswesens an die Hand zu geben. Jene, welche sich zum Handlanger solcher Publicistik hergeben, wollen ja nicht belehrt sein; sie wissen zu gut, was ihnen der Skandal einträgt. Viele Gutgesinnten aber und die Masse des katholischen Volkes werden durch solchen Mißbrauch der Presse förmlich in die Irre geführt und verwirrt. Nichts desto weniger glauben wir, ohne unsere Ansicht irgendwie für maßgebend zu halten, daß zu einem solchen Schritte der Zeitpunkt noch nicht gekommen sei, wenn wir auch nicht in Abrede stellen wollen, daß er noch kommen könne. Die Abwehr jener Verleumdungen, Verdächtigungen und Schmähungen, welchen das Concil und seine Glieder ausgesetzt sind, vollzieht sich eben in der würdigsten Weise, durch den ernsten Gang, in welchem die Conciliumsverhandlungen verlaufen. Die General-Congregation hat wöchentlich mehrmals Sitzung; die Mitglieder der Commissionen sind in voller Thätigkeit; Besprechungen und Berathungen der Bischöfe werden fortwährend fast täglich gehalten. An Material fehlt es nicht; die Vorlagen werden stets rechtzeitig den Vätern des Concils unterbreitet werden. Auch das dürfen wir noch beifügen, daß die Mitglieder der erhabenen Versammlung sichtlich in den unumgänglich nothwendigen Geschäftsgang des Concils sich bereits hinein gelebt haben, was eine bedeutende Förderung der Arbeiten verspricht. Denn die Schwierigkeiten, die den Verhandlungen einer Versammlung sich entgegenstellen, welche gegen 800 Stimmberechtigte zählt, dabei aus allen Nationen und Sprachen zusammengesetzt ist und sich zum ersten Male vereinigt sieht, dürfen nicht gering angeschlagen werden. Wie kleinlich

nehmen sich daher die Bekrittelungen aus, mit welchen man wohlfeiler Weise die Spalten der Zeitungen füllt! Hat die parlamentarische und die Landtagswelt Europa's so starke Berechtigung, zum Splitterrichter an der imposanten Erscheinung einer ökumenischen Synode sich aufzuwerfen? Vor Einem ist wohl in erster Linie zu warnen, vor der gewöhnlichen Leichtgläubigkeit, womit man die Correspondenzen von Rom, und namentlich jene über die Meinungsverschiedenheit der Bischöfe bezüglich gewisser Punkte aufzunehmen geneigt ist. Die feierliche Ablegung und Beschwörung des Tridentiner Glaubensbekenntnisses in der öffentlichen Synodalsitzung vom 6. Januar ist der erhebende Ausdruck der wesentlichen Einheit und Einigkeit der lehrenden Kirche, des Primates und Episkopates gewesen. Was die brennenden kirchlichen Fragen der Gegenwart betrifft, so wird sich allmälig noch vieles klären, und — wir hoffen es mit Zuversicht — gegenüber den individuellen Meinungsverschiedenheiten, welche jetzt noch sich geltend machen, desto klarer und bestimmter das katholische Gesammtbewußtsein sich geltend machen.

Das in einer der letzten General-Congregationen vertheilte Monitum in Betreff der Geheimhaltung des in den Congregationen Vorgehenden lautet wie folgt: Monitum der erlauchten Vorsitzenden der General-Commissionen veröffentlicht in der General-Commission vom 14. Januar 1870: In dem hochheiligen Tridentiner Concil ermahnten am 17. Februar des Jahres 1562 die Cardinalpräsidenten die Väter sehr eindringlich, daß sie nicht das, was ihnen zur Prüfung vorgelegt würde, veröffentlichten, ehe es in der öffentlichen Sitzung verkündet wurde, indem sie durch den Sekretär Angelos Masarelli folgende Worte sprachen: „Hochwürdige Väter! Eure Herrlichkeiten wissen, wie unwürdig und wie unpassend es ist, daß die Dekrete und Anderes, was den Vätern zur Prüfung vorgelegt wird, veröffentlicht werden, ehe sie bestätigt in der öffentlichen Sitzung verkündet werden. Deßhalb ermahnen und sogar beschwören die erlauchten Herren Legaten und Vorsitzenden Eure Herrlichkeiten, daß sie in Anbetracht der Ehre und des Ansehens dieses heiligen Concils und um Aergerniß zu vermeiden, welches entstehen könnte, die Decrete und Anderes, was immer zur Prüfung vorgelegt wird, nicht in die Oeffentlichkeit bringen und nicht eine Darlegung derselben irgend Jemandem außer dem Schooße des Concils mittheilen, noch außerhalb der Stadt an andere überliefern und aufs strengste verbieten, daß dieses nicht von ihren Untergebenen geschehe". Da nun bereits nicht ohne großen Schmerz unserer Seele und zum gerechten Anstoß aller Gutgesinnten dieß geschehen ist, über welches zu seiner Zeit die Cardinalpräsidenten des Tridentiner Concils Klage führten, so sehen wir uns gezwungen, dasselbe Monitum zu erneuern und dieses allen Jenen aufs Ernsteste einzuprägen, welche in dem apostolischen Schreiben „Multiplices inter" Nr. III. erwähnt werden, nämlich allen und jeden einzelnen Vätern, den Offizialen des Concils, den Theologen, den Gelehrten der heiligen Canones und den Uebrigen, welche ihre Hülfe den Vätern oder vorgenannten Offizialen, auf welche Weise auch immer, in Angelegenheiten dieses Concils darreichen vorzüglich der wegen der zügellosen Freiheit der öffentlichen Tagesblätter desto viel größere Aergernisse aus der Verletzung des Geheimnisses entstehen, und so möge denn die in demselben apostol. Schreiben ausgedrückte Vorschrift des Papstes über

die Bewahrung des Geheimnisses gehalten werden, welche Vorschrift ohne Zuziehung schwerer Schuld Niemandem zu übertreten erlaubt ist. Aus der Kanzlei des vatikanischen Concils am 14. Januar 1870. Josephus, Bischof von Sankt Pölten, Sekretär.

Eine hervorragende Rolle in der Skandalchronik des Concils war von liberalen Blättern dem Bischof Stroßmayer zugedacht. In der Generalcongregation am 30. Dezember soll er gewaltige Vorwürfe gegen die Jesuiten und ihre Pläne erhoben haben. Bald darauf wird dem „Wanderer" aus Agram telegraphisch gemeldet: „Laut eines soeben aus Rom angekommenen Privatbriefes haben Donnerstag Abends zwei unbekannte Individuen gegen den croatischen Bischof Stroßmayer ein Attentat versucht, als derselbe in seine Wohnung im illyrischen Convent San Girolamo heimkehrte. Durch Dazwischenkunft mehrerer Personen wurde der Mordanfall vereitelt. Die Attentäter entkamen. Die römische Polizei will den Vorfall vertuschen." Flugs gibt die „Tagespresse" ihre Meinung über den Anfall ab: „Es ist kaum (!) anzunehmen, daß die Attentäter es auf die Börse des Kirchenfürsten abgesehen hätten. Es dürfte kaum fehlgeschossen sein, wenn man mit Hinblick auf die heftigen Angriffe Stroßmayers auf die Jesuiten, die er als Verfälscher der katholischen Religion bezeichnete, annimmt, daß dieser Mordversuch einem fanatischen Parteigetriebe in die Schuhe zu schieben sei." Und die Prager „Politik" macht die Bemerkung: „Als ob wir etwas Aehnliches von der katholischen Gensdarmerie (d. i. den Jesuiten) nicht erwartet hätten." Wie schade für die Presse dieser Art, daß sich laut späteren Briefen aus der Umgebung des Bischofs das ganze Attentat nur als eine rein zudringliche Bettelei in vorgerückter Abendstunde entpuppt.*) Welch' herrlicher Stoff ist dadurch so manchem Zeitungsschreiber vereitelt worden! Auch mit der beliebten Jesuitenfeindlichkeit des Bischofs Stroßmayer ist es nichts. Aeußerungen gegen dieselben sind in der General-Congregation nicht gemacht worden, und was seine Gesinnung bezüglich dieses Ordens betrifft, so kann diese am sichersten daraus beurtheilt werden, daß er in seiner Diöcese Exercitien für die Priester und Missionen für das Volk durch die Jesuiten jährlich halten läßt.

Die diesjährige Feier der Oktave von Epiphanie in Rom. Schon seit vielen Jahren wird in der in reichem Renaissancestyl erbauten Kirche S. Andrea della Valle das Fest der heiligen drei Könige sammt Octave in der Weise einer Volksmission mit besonderer Feierlichkeit begangen. Die Kirche ist zu diesem Ende mit aller Pracht geschmückt, der Hochaltar und dessen Umgebung prangen bei den Gottesdiensten in reicher Beleuchtung, ja die als Altarbild dienende herrliche Krippe mit der Darstellung der Anbetung der Weisen in lebensgroßen Figuren, welche fast die ganze Apsis nach ihrer Breite und Tiefe füllt, ein Geschenk des Fürsten Alexander Torlonia, ist abgesehen von allem Andern schon geeignet, eine andächtige Stimmung hervorzurufen und zur stillen Betrachtung des Geheimnisses der Epiphanie aufzufordern. Alljährlich finden zur Feier dieser Mission während der ganzen Octave und einiger darauffolgenden Tage Gottesdienste nach verschiedenen Riten statt und auch das Wort Gottes wird in verschiedenen Sprachen nicht nur in der Kirche,

*) Selbst diese Zudringlichkeit ist später dementirt worden.

sondern auch auf den benachbarten Plätzen gepredigt. Wenn man während dieser Missionszeit in S. Andrea dieß sah und hörte, so erinnerte man sich unwillkürlich des „circumdata varietate“ des 44. Psalms und wendete diese Worte mit Freuden auf die Kirche Gottes an, die hier wirklich wie eine Königin im goldenen Kleide erschien und in der herrlichsten Mannigfaltigkeit vor Aug und Ohr sich entfaltete. Die Vorträge begannen schon in früher Morgenstunde in italienischer Sprache, um 9 Uhr war Hochmesse nach lateinischem Ritus, die jeden Tag von einem Ordenspriester gesungen wurde. Theatiner, Franciscaner, Dominicaner, Passionisten und Kapuziner wechselten miteinander ab. Um 10 Uhr fand eine stille oder nach Umständen eine gesungene Messe nach orientalischem Ritus statt. Den Anfang machte der armenische Ritus, an den folgenden Tagen wurde nach griechischem, koptischem, chaldäischem, rumänischem, melchitischem, bulgarischem, maronitischem und syrischem Ritus celebrirt, morgen endlich kommt der ambrosianische an die Reihe. Auf die Hochmesse folgte eine Predigt und zwar am Feste selbst in polnischer, an den beiden darauffolgenden Tagen in deutscher, an den übrigen Tagen in spanischer oder englischer Sprache. Eine deutsche Predigt wurde von dem Herrn Bischof von Mainz, Frhrn. v. Ketteler, gehalten; unter den übrigen Predigern hebe ich die Herren Erzbischöfe von Baltimore, Mexiko und Westminster, dann die Bischöfe von Richmond und Birmingham hervor. Man sollte meinen, daß diese Vorträge vor leeren Bänken stattfanden, oder vielmehr, daß die Deutschen, Engländer und Spanier, welche sie anhörten, in dem großen Raume der Kirche sich verloren. Allein es fand sich nicht nur immer ein zahlreiches, sondern auch, wenn dieser Ausdruck je zum Hause Gottes paßt, ein äußerst gewähltes Publikum ein. Rom ist eben eine Weltstadt und beherbergt namentlich im Winter so viele Angehörige aller europäischen Nationen, daß ein in fremder Sprache predigender Priester, geschweige ein Bischof, immer darauf zählen darf, zahlreiche Zuhörer zu finden. Um 3½ Uhr Nachmittags begann der Discorso des P. Galevani aus der Gesellschaft Jesu, eines der beliebtesten Prediger des Ordens, der, da er in der Landessprache vortrug, natürlich immer ein zahlreiches Auditorium um sich versammelte. Gestern wurde er von dem Bischof von Alba abgelöst. Darauf folgte der Segen mit dem Allerheiligsten, wozu sich jeden Tag die Zöglinge irgend eines der hiesigen Priesterseminarien einfanden. Am ersten Tage erschienen die Germaniker in ihren rothen Talaren, an den folgenden Tagen kamen das Collegium Capranica, die Propaganda, das englische, schottische, irische und amerikanische Colleg an die Reihe, endlich die Waisen und Zöglinge des römischen, pianischen und vaticanischen Seminars: also auch wieder eine katholische Welt im Kleinen. Nach 5 Uhr Abends fanden auf den der Kirche zunächst liegenden Plätzen durch eigens dazu bestimmte Ordenspriester Straßenpredigten statt, und um 7 Uhr wieder italienische Predigten, welche von dem Bischofe von Saluzzo gehalten wurden.

Ein Theil der orientalischen Bischöfe soll einen dem Concil zu unterbreitenden Antrag ausgearbeitet haben, der im Wesentlichen mit den Ideen übereinstimmt, welche der gelehrte Anglikaner David Urquhart in seinem dem hl. Vater gewidmeten Buche „Appell an den Papst“ entwickelt hat. Es heißt in dem Antrage unter anderm: „Die ungeheuern Heere, welche alljährlich

ausgehoben werden, haben die Weltlage zu einer unerträglichen gemacht, indem sie die Völker unter der Wucht der aufzubringenden Geldlasten erdrücken, ungerechte Kriege begünstigen, die Hilfsquellen gegen die Armuth verstopfen und Handel und Wandel lahm legen. . . . . . Die Kirche allein vermag diesen Uebeln abzuhelfen. Wenn ihre Stimme nicht bei Allen Gehör findet, so werden doch Tausende auf sie achten und der endliche Erfolg kann nicht ausbleiben. Ernsten und in weltlichen Geschäften gewiegten Männern erscheint die Stellung der Kirche gegenüber der Welt in demselben Lichte, wie einer großen Anzahl von weisen und der Religion treu ergebenen Gläubigen. Sie sind gleichmäßig von der Nothwendigkeit überzeugt, denjenigen Theil des canonischen Rechtes weiter zu entwickeln, welcher von dem Völkerrechte, der Natur der Kriege und den Gründen handelt, aus welchen die letztern als erlaubt und geboten oder als verbrecherisch erscheinen."

Der Pariser „Monde" theilt nach dem „Avenir Catholique" eine Petition mit, welche aus Frankreich an das Concil gerichtet worden ist. Als Wünsche des französischen Klerus werden in derselben bezeichnet: 1. Herstellung der allgemeinen kirchlichen Bestimmungen über die Stellung des niedern Klerus, welche in Frankreich vielfach außer Uebung gekommen seien; 2. Herstellung der geistlichen Gerichte; 3. Regelung des Instanzenganges derselben; 4. Herstellung der kirchlichen Gesetze über die Ernennung, die Versetzung und die Absetzung bei den kirchlichen Aemtern, welche in Frankreich nicht vollständig in Geltung sind; 5. Beschränkung der den Bischöfen von dem Trienter Concil verliehenen Gewalt, einem Geistlichen seine Functionen aus wichtigen Grunden vorläufig zu untersagen, auf die wichtigern Fälle. Der „Monde" fügt die Bemerkung bei, daß das Concil ohnehin schon diesen Punkten seine Aufmerksamkeit zugewendet habe und mit denselben beschäftigt sei.

In den letzten Tagen ist auch ein Theil der Einleitung zu den oben S. 322 mitgetheilten Entwürfen der Canones über die Kirche durch Verrath veröffentlicht worden. Viele „Fluch"-Zeitungen haben aber auch dem Vorgange der Köln. Zeitung, man sieht leicht warum, folgende Stelle ausgelassen: „Es ist ein Grundsatz des Glaubens, daß Niemand außer der Kirche selig werden könne. Doch sind Diejenigen, welche über Christus und dessen Kirche in unüberwindbarer Unwissenheit befangen sind, um dieser Unwissenheit willen nicht zu ewiger Strafe zu verdammen, da sie dieses Umstandes wegen keine Schuld trifft vor den Augen Gottes, der da will, daß alle Menschen selig werden und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen, und der Demjenigen seine Gnade nicht versagt, welcher nach seinem besten Wissen handelt, damit derselbe die Rechtfertigung und das ewige Leben erlangen könne: zu diesen aber wird Keiner gelangen, der in schuldvoller Abtrennung von der Einheit des Glaubens oder von der Verbindung mit der Kirche aus diesem Leben scheidet." rc.

Der lateinische Originaltext des Florenzer Concils.

Die Döllinger'sche Erklärung gegen die Adresse der 400 Bischöfe wirft unter Anderm all diesen Prälaten vor, das Decret der Florentiner Synode (S. oben S. 260), als Zeugniß für den Primat des Papstes verstümmelt angeführt zu haben, „eine Verstümmelung, welche einer Verfälschung gleichkomme". Es sei dieß geschehen wegen der Verlegenheit, in welche die ausgelassenen Worte den „Concipienten der Adresse" versetzten. „Sollte er nämlich (so schreibt v. Döllinger) den lateinischen Text in seiner ursprünglichen, dem Griechischen entsprechenden Fassung geben, wie sie Flavius Blondus, Secretär des Papstes Eugens IV., und die älteren Theologen haben: quemadmodum et in actis Conciliorum et in sacris canonibus continetur? Oder sollte er die (zuerst von Abraham Bartholomäus angebrachte) Fälschung, wo statt des et gesetzt ist: etiam, sich aneignen? Durch dieses etiam wird der Sinn des Decrets völlig geändert und die Absicht des Zusatzes vernichtet; es ist aber, obgleich es eine handgreifliche Fälschung ist, in die Conciliensammlungen und dogmatischen Lehrbücher übergegangen, und es wäre hohe Zeit, diesen Stein des Anstoßes für die Orientalen wegzuräumen und den echten Text, nämlich den dem griechischen Wortlaut entsprechenden, herzustellen."

Etwas im Gegensatz zu diesen Behauptungen veröffentlicht die „Unità" unterm 3. Februar einen Brief, dessen Uebersetzung also lautet:

Eugen Cecconi, Canoniker der Metropolitankirche von Florenz, veröffentlicht ein Werk unter dem Titel: „Studii storici sul Concilio di Firenze, con documenti inediti e nuovamente dati alla luce sui manoscritti di Firenze e di Roma". (Historische Studien über das Concil von Florenz mit bisher nicht veröffentlichten Actenstücken nach Handschriften von Florenz und Rom). Der erste Theil (die Ereignisse vor dem Concil) ist bereits erschienen, aber der berühmte Canoniker glaubte nicht schweigen zu dürfen, als Herr v. Döllinger auftrat, um 400 Bischöfen eine Verstümmlung des Decrets von Florenz, welche einer Verfälschung gleichkommt, vorzuwerfen. Cecconi schrieb darum an die „Armonia" von Florenz (1. Februar 1870. n. 25.): „Den Gelehrten ist bekannt, daß es fünf Originalexemplare gab des berühmten Unionsdecretes der griechischen mit der lateinischen Kirche, unterschrieben vom Papste Eugen IV., dem Paläologen (Kaiser Johann VIII.) und den Vätern der einen und der anderen Kirche. Von diesen Exemplaren ist nur noch eines vorhanden. Es wird mit aller Sorgfalt in unserer Laurentianischen Bibliothek aufbewahrt und liegt fortwährend der Einsichtnahme vor. Geschenkt wurde es der Republik von Florenz mit anderen kostbaren Actenstücken vom Cardinal Julian Cesarini, der, wie Jedermann weiß, auf dem Concil zu Florenz eine der hervorragendsten Rollen spielte. „Die Schriftstücke über den ganzen feierlichen Vorgang (die Vereinigung mit der morgenländischen Kirche), so schreibt der bekannte gleichzeitige Schriftsteller Vespasian von Bisticci, die alle vom Cardinal Cesarini di S. Angelo geordnet und in Florenz angefertigt worden, sollten nach dem Willen des Cardinals zum Andenken an eine so denkwürdige That dort bleiben. Deßwegen bestimmte er, daß alle Originale jener Union

im Palaste de' Signori aufbewahrt würden ad perpetuam rei memoriam." Und an einer anderen Stelle: „Diese Schriftstücke gingen durch die Hände des Cardinals di S. Angelo, und er wollte alle diese Originale Amts halber bei sich behalten und jedem Abschriften verabreichen. Ferner ließ er ein Kistchen machen, mit Sammt überzogen und reich mit Silber ausgestattet, legte alle Originale dahinein und gab sie der Signoria, damit sie dieselben aufbewahre ad perpetuam memoriam einer so denkwürdigen That. Die Originale, von denen Vespasian spricht, sind außer dem erwähnten Aktenstücke der Union der Unterricht an die Armenier und das Decret für die Jakobiten. Das Kästchen aber, mit sehr schöner Silberarbeit verziert, befindet sich gegenwärtig in der Laurentiana, und enthält diese zwei Documente nebst anderen, deren Erwähnung hier überflüssig wäre. Das Actenstück der Union wurde in den letzten Jahren aus dem Kästchen genommen, auseinandergefaltet und zur allgemeinen Ansicht offen gelegt.

Das Pergament ist zweispaltig beschrieben; der Beschauer hat den lateinischen Text zur Linken, den griechischen zur Rechten. Unter dem lateinischen Text ist das Siegel des Papstes Eugen und seine eigenhändige Unterschrift. Dann kommen in drei Spalten die eigenhändigen Unterschriften der lateinischen Väter. Unter dem griechischen Text befindet sich mit Zinnober geschrieben die Unterschrift des Paläologen und dann die der griechischen Väter, alle eigenhändig. Zur Linken ist die bleierne päpstliche Capsel, zur Rechten die goldene des Kaisers angehängt. Ganz unten ist gezeichnet Blondus, der nämliche Blondus, Secretär des Papstes, dessen Auctorität von Döllinger angerufen wird. Auf der Rückseite des Pergamentes liest man: Decretum originale unionis Graecorum cum S. Romana Ecclesia promulgatum in sacro universali Concilio Florentino, sexta Julii 1439, d. h. Originaldecret der Vereinigung der Griechen mit der heiligen römischen Kirche, verkündet im heiligen allgemeinen Concil von Florenz, am 6. Juli 1439. Nun können wir Herrn v. Döllinger versichern, daß man in dem so eben beschriebenen Pergamente, das Jeder, so oft es ihm beliebt, einsehen kann, liest: Quemadmodum **etiam** in gestis oecomenicorum Conciliorum et in sacris canonibus continetur. So steht es fest, daß, wenn eine Verfälschung stattgefunden, diese Seite auf Derjenigen zu suchen ist, welche drucken: Quemadmodum **et** etc. Die Conciliensammlungen also und die dogmatischen Lehrbücher haben die richtige Leseart.

Obgleich diese unsere Beweisführung keine Entgegnung zuläßt, handelt es sich ja hier in der That um etwas Greifbares, so will ich doch zum Ueberfluß noch Eines hinzufügen. Außer den erwähnten fünf Originalen wurden sehr viele authentische Exemplare des Unionsdecretes angefertigt, versehen mit der Capsel des Papstes, des Paläologen und mit den Unterschriften von mehr oder weniger Vätern des Concils, insoweit man ihre Unterschrift beisetzen konnte. Einige authentische Exemplare (vielleicht sind diese es, denen Vespasian, um sie von den fünf Originalen zu unterscheiden, den Namen „Abschriften" gibt) existiren noch und finden sich zerstreut in den Bilbiotheken von Europa. Eines besitzt die englische Bibliothek, eines die von Paris, eines das Archiv von Venedig, eines das von Mailand, eines das Archiv von Bologna, zwei das vaticanische Archiv, eines das Archiv des Capitels des heiligen Petrus

in Rom, drei die Laurentianabibliothek und drei unser Centralstaatsarchiv. Von diesen Exemplaren habe ich nun die drei von Rom und die sechs von Florenz eingesehen. Bei der Untersuchung der ersteren kam es mir nicht in den Sinn, das Quemadmodum etiam zu suchen, weil ich da keine Nothwendigkeit fühlte; deßwegen habe ich in diesen Tagen die sechs von Florenz zu Rathe gezogen, und alle, keines ausgenommen, lesen quemadmodum etiam. Welchen Werth aber solchen Zeugnissen gegenüber ein gedrucktes Buch haben kann, wird dem deutschen Gelehrten sicherlich nicht unbekannt sein. Deßwegen will ich aber den nicht des Betrugs anklagen, der zuerst die Dekaden (ein Geschichtswerk) des Blondus in den Druck gab (es geschah dies in Venedig i. J. 1483, also 44 Jahre nach den authentischen Abschriften des Einigungsdecrets). Denn ich bin der Meinung, daß eine gerechte Kritik nur dann zur gehässigen und bequemen Anklage der Verfälschung ihre Zuflucht nehmen muß, wenn sie jede andere wissenschaftliche Annahme erschöpft hat und im Besitze positiver Beweise ist. In unserem Falle widerstreitet durchaus nicht z. B. die Annahme, daß die Handschrift, nach welcher die erste Ausgabe des Blondus angefertigt wurde, anstatt etiam durch ein Versehen des Abschreibers et las. Dieß wird ganz wahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß die Handschriften regelmäßig das Wort etiam durch ein einfaches et mit einem kleinen Zeichen ausdrücken. Die so leicht mögliche Auslassung dieses Zeichens reicht also hin, um etiam in et zu ändern. Das Versehen der ersten Ausgabe wiederholt sich in dem folgenden, so daß Die, welche das Decret in den Werken des Blondus lasen, das et beibehielten, Jene aber, welche das Decret dem Original entnahmen, die wahre Lesart schrieben. Bei dieser Sachlage entsteht nun heute eine heftige Polemik über das Document. Die Leidenschaft läßt die Wissenschaft vergessen, man schreit über Verfälschung und setzt sich so der fatalen Gefahr aus, die Anklage gegen den Ankläger gekehrt zu sehen. Wir werden sicher dieses nicht thun, denn wir wünschen nur, daß Alle ohne alle leidenschaftliche Erregtheit (denn diese verdunkelt stets das Urtheil) mit Ruhe des Geistes nach der Wahrheit suchen und sie verehren und anerkennen, wo immer sie sich vorfinde.

Verzeihen Sie, Herr Redacteur, wenn mein Brief etwas zu lang geworden. Die beweinenswerthe Sucht, in den Tagesblättern die schwierigsten Gegenstände der Religion und Wissenschaft zu besprechen, zwingt hie und da Jene, welche nicht in solcher Weise die Wissenschaft entwürdigen, und fast hätte ich gesagt, die Religion entweihen wollen, auf den Kampfplatz zu steigen, um der Menge in ausführlicher Weise das zu erklären, was man in wissenschaftlicher Sprache mit wenigen Worten geben könnte. Ich hatte nicht die Absicht, auf alle Behauptungen Döllinger's zu antworten. Wenn Gott mir die Kräfte verleiht, so werden alle alten Anklagen über das Concil von Florenz neuerdings eine Antwort finden in meinen Studii storici sul Concilio di Firenze. Eugen Cecconi." [1])

---

[1]) Diese für Döllinger vernichtenden Bemerkungen des Italieners wurden vor Kurzem vollkommen bestätigt durch einen deutschen protestantischen Gelehrten, Theodor Frommann (A. A. Z. Nro. 58 u. 59). Letzterer wollte dafür Döllinger durch andere Erdichtungen zu Hilfe kommen, erhielt aber sofort eine solenne Abfertigung durch Prof. Scheeben (Köln. Volksz. v. 3. März) und Prof. Hergenröther in seiner neuesten Broschüre.

Verzeichniß

der Cardinäle, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte Nullius und Ordens-Generale, welche in Rom bei der Eröffnung des vaticanischen Concils am 8. December 1869 zugegen waren.

Cardinäle der hl. römischen Kirche:

Bischöfe:

1 Marius Mattei, Bischof von Ostia und Velletri, Decan des heiligen Collegiums.
2 Constantin Patrizi, Bischof von Porto und Santa Rufina.
3 Aloys Amat, Bischof von Palestrina, Vice-Canzler der S. R. C.
4 Nikolaus Clarelli-Paracciani, Bischof von Frascati.
5 Camill Di Pietro, Bischof von Albano.

Priester:

6 Philipp De Angelis, vom Titel des hl. Lorenz in Lucina, Erzbischof von Fermo, Camerlengo der S. R. C.
7 Alois Vannicelli-Casoni, vom Titel des hl. Praxedis, Erzbischof von Ferrara.
8 Friedrich v. Schwarzenberg, vom Titel des hl. Augustin, Erzbischof von Prag.
9 Cosimus Corsi, vom Titel der hl. Joannes und Paulus von Monte Celio, Erzbischof von Pisa.
10 Fabius Maria Asquini, vom Titel des hl. Stephanus von Monte Celio.
11 Dominik Carafa di Traetto, vom Titel S. Maria degli Angeli bei den Thermen, Erzbischof von Benevent.
12 Sixtus Riario Sforza, vom Titel der hl. Sabina auf Monte Aventino, Erzbischof von Neapel.
13 Jakob Maria Mathieu, vom Titel des hl. Silvester in Capite, Erzbischof von Besançon.
14 Carl Alois Morichini, vom Titel des hl. Onufrius, Bischof v. Jesi.
15 Joachim Pecci, vom Titel des hl. Chrysogonus, Bischof v. Perugia.
16 Jos. Othmar Rauscher, vom Titel S. Maria della Vittoria, Erzbischof von Wien.
17 Alexander Barnabò, vom Titel der hl. Susanna.
18 Anton Antonucci, vom Titel der hl. Silvester und Martinus, Bischof von Ancona und Amana.
19 Heinrich Orfei, vom Titel der hl. Balbina, Erzbischof von Ravenna.
20 Joseph Milesi-Pironi-Ferretti, vom Titel S. Maria in Ara Cöli, Abt zu den hl. Vincenz und Anastasius ad Aquas Salvias.
21 Peter De Silvestri, vom Titel des hl. Marcus.
22 Carl Sacconi, vom Titel S. Maria del Popolo.
23 Angelus Quaglia, vom Titel der hl. Andreas und Gregor auf Monte Celio.

24 Ant. Maria Panebianco, vom Titel der hl. zwölf Apostel, Groß-Pönitentiar.
25 Jos. Alois Trevisanato, vom Titel der hl. Nereus und Achilleus, Patriarch von Venedig.
26 Anton De Luca, vom Titel der hl. Quatuor Coronati.
27 Jos. Andreas Bizzarri, vom Titel des hl. Hieronymus de Schiavoni.
28 Ludwig De la Lastra y Cuesta, vom Titel des hl. Petrus in Vinculis, Erzbischof von Sevilla.
29 Joh. Baptist Pitra, vom Titel des hl. Calixtus.
30 Philipp Maria Guidi, vom Titel des hl. Sixtus, Erzbischof von Bologna.
31 Heinrich Maria Gaston de Bonnechose, vom Titel des hl. Clemens, Erzbischof von Rouen.
32 Paul Cullen, vom Titel des hl. Petrus in Montorio, Erzbischof von Dublin.
33 Gustav v. Hohenlohe, vom Titel S. Maria in Traspontina.
34 Aloys Bilio, vom Titel des hl. Lorenz in Pane et Perna.
35 Lucian Bonaparte, vom Titel der hl. Pudentiana.
36 Innocenz Ferrieri, vom Titel der hl. Cäcilia.
37 Eustachius Gonella, vom Titel S. Maria supra Minervam, Bischof von Viterbo und Toscanella.
38 Lorenz Barili, vom Titel der hl. Agnes extra muros.
39 Joseph Berardi, vom Titel der hl. Petrus und Marcellinus.
40 Joh. Ignaz Moreno, vom Titel S. Maria della Pace, Erzbischof von Valladolid.
41 Raphael Monaco La Valetta, vom Titel des hl. Kreuzes von Jerusalem.

Diaconen:

42 Jakob Antonelli, Diacon von S. Maria in Via Lata.
43 Prosper Caterini, Diacon von S. Maria della Scala.
44 Caspar Grassellini, Diacon von S. Maria ad Martyres.
45 Theodulph Mertel, Diacon von S. Eustachius.
46 Franz Pentini, Diacon von S. Maria in Porticu. †
47 Dominik Consolini, Diacon von S. Maria in Domnica.
48 Eduard Borromeo, Diacon von den hl. Vitus und Modestus.
49 Hannibal Capalti, Diacon von S. Maria in Aquiro.

Patriarchen:

		Promovirt:
1	Rudgerus Antici-Mattei, Patr. v. Constantinopel, lat. Rit.,	8. Jan. 1866.
2	Paul Ballerini, Patr. v. Alexandrien, lat. Rit.,	27. März 1867.
3	Gregorius Jussuf, Patr. v. Antiochia, gr.-melch. Rit.,	30. Sept. 1864.
4	Paul Brunoni, Patr. v. Antiochia, lat. Rit.,	25. Juni 1869.
5	Joseph Valerga, Patr. v. Jerusalem, lat. Rit.,	1. Oct. 1847.
6	Joseph Andu, Patr. v. Babylon, chald. Rit.,	11. Sept. 1848.
7	Thomas Iglesias y Barcones, Patr. v. Westindien,	27. Sept. 1852.

Nr.	Name	Promovirt:		
8	Anton Hassun, Patr. v. Cilicien, arm. Rit.,	13.	Juli	1867.
9	Clemens Bahus, gewes. Patr. v. Antiochia, griech.-melchit. Rit.			

Primaten:

Nr.	Name			
1	Maximilian de Tarnoczi, Erzbischof v. Salzburg,	17.	Febr.	1851.
2	Micislaus Ledochowski, Erzb. v. Gnesen u. Posen,	30.	Sept.	1861.
3	Franz Felix y Solans, Erzb. v. Tarragona,	22.	Sept.	1864.
4	Johann Simor, Erzb. v. Gran.	22.	Febr.	1867.

Erzbischöfe:

Nr.	Name			
1	Lorenz Pontillo, Erzb. v. Cosenza,	20.	Jän.	1834.
2	Lorenz Trioche, Erzb. v. Babylon, lat. Rit.,	14.	März	1837.
3	Tobias Ann, Erzb. v. Beirut, maronit. Rit.,	19.	März	1841.
4	Peter Apelian, Erzb. v. Marasc, arm. Rit.,	31.	Juli	1842.
5	Ignaz Kalybgian, Erzb. v. Amasia, arm. Rit.,	31.	Juli	1842.
6	Joseph Giagia, Erzb. v. Cypern, mar. Rit.,	26.	Dec.	1843.
7	Peter Cilento, Erzb. v. Rossano,	22.	Juli	1844.
8	Alexander Asinari di Sanmarzano, Erzbischof von Ephesus i. p. i.,[1])	19.	Jän.	1846.
9	Alexander Angeloni, Erzb. v. Urbino,	16.	April	„
10	Franz Blanchet, Erzb. v. Oregon-City,	14.	Juli	„
11	Georg Hurmuz, Erzb. v. Siunia i. p i., arm. Rit.,	23.	Aug.	„
12	Felicissimus Salvini, Erzb. v. Camerino,	12.	April	1847.
13	Peter Kenrik, Erzb. v. St. Louis,	„	Juli	„
14	Eduard Hurmuz, Erzb. v. Sirace i. p. i., arm. Rit.,	13.	Sept.	„
15	Raphael D'Ambrosio, Erzb. v. Durazzo,	17.	Dec.	„
16	Augustin Barshino, Erzb. v. Salmas, chald. Rit.,	11.	Juli	1848.
17	Joseph de Bianchi-Dottula, Erzb. v. Trani und Barletta,	22.	Dec.	„
18	Gregorius Ata, Erzb. v. Emesus u. Apamea, griech.-melch. Rit.,	20.	Febr.	1849.
19	Julius Arrigoni, Erzb. v. Lucca,	5.	Nov.	„
20	Gregorius De Luca, Erzb. v. Conza,	20.	Mai	1850.
21	Joseph Rotundo, Erzb. v. Tarent,	„	„	„
22	Anton Claret y Clarà, Erzb. v. Trajanopolis i. p. i.,	„	„	„
23	Johann Hagian, Erzb. v. Cäsarea, arm. Rit.,	2.	Juni	„
24	Jakob Bahtiarian, Erzb. v. Diarbekir, arm. Rit.,	2.	Juli	„
25	Joh. Baptist Purcell, Erzb. v. Cincinnati,	18.	„	„
26	Renatus Regnier, Erzb. v. Cambray,	30.	Sept.	„
27	Benjamin Dimitrio, Erzb. v. Naplus, griech. Rit.,	18.	Aug.	1851.
28	Joseph Matar, Erzb. v. Aleppo, mar. Rit.,	28.	Sept.	„
29	Silvester Guevara, Erzb. v. Venezuela,	27.	Sept.	1852.

[1]) Die Abkürzung i. p. i. (in partibus infidelium) bezeichnet einen altchristlichen, jetzt nur noch dem Titel und Namen nach existirenden Bischofssitz unter den Ungläubigen.

		Promovirt:		
30	Friedrich v. Fürstenberg, Erzb. v. Olmütz,	27.	Juni	1853.
31	Joseph Sant'Alemany, Erzb. v. S. Francisco,	29.	Juli	"
32	Philipp Cammarota, Erzb. v. Gaeta,	23.	Juni	1854.
33	Vincenz Taglialatela, Erzb. v. Manfredonia,	"	"	"
34	Johann Tamrez, Erzb. v. Kerkuk, chald. Rit.,	14.	Sept.	"
35	Vincenz Tizzani, Erzb. v. Nisibis i. p. i.,	23.	März	1855.
36	Fr. Xaver Apuzzo, Erzb. v. Sorrento,	"	"	"
37	Cajetan Rossini, gewes. Erzb., jetzt Bisch. v. Molfetta,	"	"	"
38	Andreas Gollmayr, Erzb. v. Görz u. Gradisca,	"	"	"
39	Peter Villanova-Castellacci, Erzb. v. Petra i. p. i.,	26.	"	"
40	Vincenz Spaccapietra, Erzb. v. Smyrna,	18.	April	"
41	Georg Errington, Erzb. v. Trapezunt i. p. i.,	28.	Mai	"
42	Carl Pooten, Erzb. v. Antivari u. Scutari,	31.	Aug.	"
43	Franz Cugini, Erzb. v. Modena,	28.	Sept.	"
44	Marian Ricciardi, Erzb. v. Reggio in Calabrien,	"	"	"
45	Jakob Bosagi, Erzb. v. Cäsarea i. p. i., arm. Rit.,	4.	Nov.	"
46	Raphael Ferrigno, Erzb. v. Brindisi,	16.	Juni	1856.
47	Gregorius v. Scherr, Erzb. v. München,	19.	"	"
48	Salvator Nobili-Vitelleschi, gewes. Erzb., jetzt Bischof v. Osimo,	"	"	"
49	Alexander Franchi, Erzb. v. Thessalonica i. p. i.,	"	"	"
50	Peter Bostani, Erzb. v. Tyrus u. Sidon, mar. Rit.,	15.	Aug.	"
51	Alois De Marinis, Erzb. v. Chieti,	18.	Sept.	"
52	Joseph Guibert, Erzb. v. Tours,	19.	März	1857.
53	Marin Marini, gewes. Erzb., jetzt Bisch. v. Orvieto,	16.	Juni	"
54	Gregor Szymonowicz, Erzb. v. Lemberg, arm. Rit.,	5.	Juli	"
55	Joachim Limberti, Erzb. v. Florenz,	3.	Aug.	"
56	Augustin Pace-Forno, Erzb. v. Rhodus i. p. i., Bischof v. Malta,	4.	Dec.	"
57	Anton Salomone, Erzb. v. Salerno,	21.	"	"
58	Philipp Gallo, Erzb. v. Patras i. p. i.,	18.	März	1858.
59	Peter Gianelli, Erzb. v. Sardia i. p. i.,	6.	Juni	"
60	Franz Pedicini, Erzb. v. Bari,	27.	Sept.	"
61	Michael v. Deinlein, Erzb. v. Bamberg,	"	"	"
62	Emmanuel Garcia-Gil, Erzb. v. Saragoza,	23.	Dec.	"
63	Thomas Connolly, Erzb. v. Halifax,	15.	April	1859.
64	Arsenius Avak-Wartan-Angiarakian, Erzb. von Tarsus i. p. i.,	15.	Aug.	"
65	Julian Desprez, Erzb. v. Toulouse,	26.	Sept.	"
66	Ignaz Hakkani, Erzb. v. Hauran, gr.-melch. Rit.,	21.	Nov.	"
67	Franz Wierzchleyski, Erzb. v. Lemberg, lat. Rit.,	23.	März	1860.
68	Gregorius Balitian, Erzb. v. Aleppo, arm. Rit.,	2.	Febr.	1861.
69	Johann Odin, Erzb. v. Neu-Orleans,	15.	"	"
70	Marian Barrio y Fernandez, Erzb. v. Valenzia,	18.	März	"
71	Leo Karkaruni, Erzb. v. Melitene, arm. Rit.,	7.	April	"
72	Carl de La Tour-d'Auvergne-Lauragais, Erzb. v. Bourges,	22.	Juli	"

		Promovirt:		
73	Gregor Martinoz, Erzb. v. Manila,	23.	Dec.	1861.
74	Benvenut Monzon y Martins, Erzb. v. Granada,	7.	April	1862.
75	Cyrill Behnam-Benni, Erzb. v. Mossul, syr. Rit.,	25.	Mai	„
76	Peter Doimo-Maupas, Erzb. v. Zara,	21.	„	„
77	Dionys Scelhot, Erzb. v. Aleppo, syr. Rit.,	25.	„	„
78	Athanasius Ciarchi, Erzb. v. Babylon, syr. Rit.,	30.	Sept.	„
79	Georg Darboy, Erzb. v. Paris,	16.	März	1863.
80	Pelagius Lavastida y Davalos, Erzb. v. Mexico,	19.	„	„
81	Paul Hatem, Erzb. v. Aleppo, griech.-melch. Rit.,	27.	Sept.	„
82	Andreas Casasola, Erzb. v. Udine,	28.	„	„
83	Ludwig Dubreil, Erzb. v. Avignon,	21.	Dec.	„
84	Lorenz Bergeretti, Erzb. v. Naxos,	24.	März	1864.
85	Johann Spalding, Erzb. v. Baltimore,	3.	April	„
86	Melchior Nazarian, Erzb. v. Mardin, arm. Rit.,	5.	Mai	„
87	Johann Max Closkey, Erzb. v. New-York,	6.	„	„
88	Darius Bucciarelli, Erzb. v. Scopia,	6.	Juni	„
89	Placidus Casangian, Erzb. v. Antiochia, arm. Rit.,	14.	Sept.	„
90	Ludwig Haynald, Erzb. v. Colocza u. Bacz,	„	„	„
91	Marian Escalada, Erzb. v. Buenos-Ayres,	4.	März	1865.
92	Johann Lyonnet, Erzb. v. Alby,	27.	„	„
93	Heinrich Manning, Erzb. v. Westminster,	30.	April	„
94	Paul Melchers, Erzb. v. Cöln,	8.	Jän.	1866.
95	Nikolaus Castells, Erzb. v. Marzianopolis i. p. i.,	19.	Juni	„
96	Franz Xaver de Merode, Erzb. v. Melitene i. p. i.,	22.	„	„
97	Anton Rossi-Vaccari, Erzb. v. Collossus i. p. i.,	25.	„	„
98	Alois Ciurcia, Erzb. v. Irenopolis i. p. i.,	27.	Juli	„
99	Walter Steins, Erzb. v. Bostra i. p. i.,	11.	Jän.	1867.
100	Alexander Riccardi di Netro, Erzb. v. Turin,	22.	Febr.	„
101	Alois Natoli, Erzb. v. Messina,	„	„	„
102	Joseph Dusmet, Erzb. v. Catania,	„	„	„
103	Joseph Cardoni, Erzb. v. Edessa i. p. i.,	„	„	„
104	Alois Nazari di Calabiana, Erzb. v. Mailand,	27.	März	„
105	Johann Landriot, Erzb. v. Rheims,	„	„	„
106	Carl Allemand-Lavigerie, Erzb. v. Algier,	„	„	„
107	Athanasius Kauam, Erzb. v. Tyrus, gr.-melch. Rit.,	14.	April	„
108	Alois Puncher-Passavalli, Erzb. v. Iconium i. p. i.,	17.	Mai	„
109	Victor Bernardou, Erzb. v. Sens,	12.	Juli	„
110	Franz Baillargeon, Erzb. v. Quebec,	20.	Aug.	„
111	Anastasius Yusto, Erzb. v. Burgos,	20.	Sept.	„
112	Bernard Pinol y Aycinena, Erzb. v. Gnatimala,	„	„	„
113	Victor Dechamps, Erzb. v. Mecheln,	20.	Dec.	„
114	Andreas Schaepeman, Erzb. v. Utrecht,	13.	März	1868.
115	Joseph Checa, Erzb. v. Quito,	16.	„	„
116	Peter Loza, Erzb. v. Guadalaxara,	22.	Juni	„
117	Stephan Stefanopoli, Erzb. v. Philippi i. p. i., griech. Rit.,	18.	Sept.	„
118	Johann Vancza, Erzb. v. Fogaràs, rum. Rit.,	21.	Dec.	„

		Promovirt:		
119	Ignaz Arciga, Erzb. v. Mechoacan,	21.	Dec.	1868.
120	Joseph Angelini, Erzb. v. Korinth i. p. i.,	„	„	„
121	Joh. Baptist Pompallier, Erzb. v. Amasia i. p. i.,	19.	April	1869.

Bischöfe:

1	Johann Losanna, Bischof v. Biella,	19.	Jän.	1827.
2	Johann Negri, Bischof v. Tortona,	15.	April	1833.
3	Leonhard Todisco-Grande, Bischof v. Ascoli,	20.	Jän.	1834.
4	Wilhelm Sillani-Aretini, Bischof v. Terracina,	4.	April	1835.
5	Caspar Labis, Bischof v. Tournay,	6.	„	„
6	Theodosius Kojamgi, Bisch. v. Sidon, gr.-melch. Rit.	20.	Dec.	1836.
7	Ignaz Bourget, Bischof v. Montreal,	10.	März	1837.
8	Lorenz Biale, Bischof v. Ventimiglia,	19.	Mai	„
9	Joseph Severa, Bischof v. Terni,	2.	Oct.	„
10	Friederich de Marguerye, Bischof v. Autun,	„	„	„
11	Franz Lacroix, Bischof v. Bayonne,	23.	Febr.	1838.
12	Alois Morena, Bischof v. Ivrea,	13.	Sept.	„
13	Franz Rivel, Bischof v. Dijon,	„	„	„
14	Eugen Desfleches, Bischof v. Sinita i. p. i.,	„	„	„
15	August Allon, Bischof v. Meaux,	21.	Febr.	1839.
16	Nikolaus Golia, Bischof v. Cariati,	11.	Juli	„
17	Ludwig Besi, Bischof v. Canopo i. p. i.,	10.	Jän.	1840.
18	Raphael Biale, Bischof v. Albenga,	27.	April	„
19	Georg v. Stahl, Bischof v. Würzburg,	31.	Juli	„
20	Andreas Räß, Bischof v. Straßburg,	14.	Dec.	„
21	Carl Gigli, Bischof v. Tivoli,	15.	„	„
22	Richard Welan, Bischof v. Wheeling,	„	„	„
23	Franz Bibert, Bischof v. St. Jean de Maurienne,	1.	März	1841.
24	Stephan Charbonneaux, Bischof v. Jasso i. p. i.,	10.	Juni	„
25	Nikolaus Crispigni, Bischof v. Foligno,	24.	Jän.	1842.
26	Johann Boset, Bischof v. Merida,	27.	„	„
27	Joseph Gignoux, Bischof v. Beauvais,	24.	„	„
28	Eleonor Aronne, Bischof v. Montalto,	22.	Juli	„
29	Joh. Baptist Berteud, Bischof v. Tulle,	„	„	„
30	Cajetan Carli, Bischof v. Almira i. p. i.,	23.	Aug.	„
31	Johann Weland, Bischof v. Aureopolis i. p. i.,	19.	Jän.	1843.
32	Paul Dupont des Loges, Bischof v. Metz,	27.	„	„
33	Joseph Alberti, Bischof v. Syra i. p. i.,	21.	März	„
34	Johann Ghilardi, Bischof v. Mondovi,	23.	Mai	„
35	Joseph Jannuzzi, Bischof v. Lucera,	21.	Juni	„
36	Peter Severini, Bischof v. Sappa,	26.	Nov.	„
37	Johann Henny, Bischof v. Milwaukie,	28.	„	„
38	Johann Doney, Bischof v. Montauban,	22.	Jän.	1844.
39	Salvator Fertitta, Bischof v. Cava u. Sarno,	25.	„	„
40	Peter de Preux, Bischof v. Sitten,	„	„	„
41	Carl Roussalet, Bischof v. Séez,	„	„	„
42	Alois Moccagatta, Bischof v. Zenopolis i. p. i,	3.	„	„

		Promovirt:		
43	Bonaventura Atanasio, Bischof v. Livari,	22.	Juli	1844.
44	Philipp Viard, Bischof v. Wellington,	7.	Febr.	1845.
45	Bernard Mascarou-Laurence, Bischof v. Tarbes,	21.	April	„
46	Alexis Wicart, Bischof v. Laval,	23.	„	„
47	Johann Pellei, Bischof v. Acquapendente,	24.	Nov.	„
48	Jakob Bailles, ehedem Bischof v. Luçon,	„	„	„
49	Daniel Murphy, Bischof v. Hobart-Town,	16.	Dec.	„
50	Johann Williams, Bischof v. Boston,	23.	„	„
51	Stephan Marilley, Bischof v. Lausanne u. Genf,	19.	Jän.	1846.
52	Peter Bigandet, Bischof v. Ramata i. p. i.,	27.	März	„
53	Wilhelm Ullathorne, Bischof v. Birmingham,	12.	Mai	„
54	Alexis Canoz, Bischof v. Tamas i. p. i.,	19.	„	„
55	Theodor Forcade, Bischof v. Nevers,	23.	„	„
56	Alois Maigret, Bischof v. Arat i. p. i.,	11.	Aug.	„
57	Peter Paul Trucchi, Bischof v. Forli,	21.	Sept.	„
58	Bartholomäus Legat, Bischof v. Triest,	12.	Dec.	„
59	Franz Mazzuoli, Bischof v. San Severino,	21.	„	„
60	Felix Cantimorei, Bischof v. Parma,	„	„	„
61	Philipp Mincione, Bischof v. Mileto,	12.	April	1847.
62	Vincenz D'Alfonso, Bischof v. Penne u. Atri,	„	„	„
63	Amadeus Rappe, Bischof v. Cleveland,	23.	„	„
64	Joseph Novella, Bischof v. Patara i. p. i.,	22.	Mai	„
65	Peter Branken, Bischof v. Colofonia i. p. i.,	4.	Juni	„
66	Joseph Serra, Bischof v. Daulia i. p. i.,	11.	„	„
67	Alois Ricci, Bischof v. Segni,	14.	„	„
68	Eugenius Guigues, Bischof v. Otawa,	9.	Juli	„
69	Franz Gandolfi, Bisch. v. Corneto u. Civita Vecchia,	14.	April	1848.
70	Hilarius Alcazar, Bischof v. Paphos i. p. i.,	5.	Sept.	„
71	Johann Balma, Bischof v. Ptolemais i. p. i.,	„	„	„
72	Alois Kobes, Bischof v. Modone i. p. i.,	27.	„	„
73	Moritz de Saint-Palais, Bischof v. Vincennes,	3.	Oct.	„
74	Patricius De Moura, Bischof v. Funchal,	11.	Dec.	„
75	Julian Meirieu, Bischof v. Digne,	„	„	„
76	Lorenz Renaldi, Bischof v. Pinerolo,	„	„	„
77	Anton Ranza, Bischof v. Piacenza,	2.	April	1849.
78	Johann Foulquier, Bischof v. Mende,	„	„	„
79	Anton Boscarini, Bisch. v. Sant'Angelo in Vado,	20.	„	„
80	Alois Vetta, Bischof v. Nardò,	„	„	„
81	Marian Acciardi, Bischof v. Anglona u. Tursi,	„	„	„
82	Ludwig Caverot, Bischof v. Saint Diez,	„	„	„
83	Franz Kelly, Bischof v. Derry,	3.	Juli	„
84	Wilhelm Keane, Bischof v. Cloyne,	3.	Aug.	„
85	Rodesind Salvado, Bischof v. Porto Vittoria,	15.	„	„
86	Anton De Stefano, Bischof v. Venda i. p. i.,	28.	„	„
87	Livius Parlatore, Bisch. v. San Marco u. Bisignano,	28.	Sept.	„
88	Felix Dupanloup, Bischof v. Orleans,	„	„	„
89	Ludwig Pie, Bischof v. Poitiers,	„	„	„

		Promovirt:		
90	Ignaz Sellitti, Bischof v. Melfi u. Rapolla,	5.	Nov.	1849.
91	Johann Ranolder, Bischof v. Veszprim,	7.	Jän.	1850.
92	Peter de Dreux=Brezé, Bischof v. Moulins,	"	"	"
93	Franz de Charbonel, Bischof v. Sozopolis i. p. i.,	15.	März	"
94	Joseph Arachial, Bischof v. Anchra, arm. Rit.,	30.	April	"
95	Raphael Bacchetoni, Bischof v. Nurcia,	20.	Mai	"
96	Franz Pettagna, Bischof v. Castellamare,	"	"	"
97	Wilhelm v. Ketteler, Bischof v. Mainz,	"	"	"
98	Joseph Stroßmayer, Bischof v. Bosnia u. Sirmium,	"	"	"
99	Petrus D'Uriz y Da Labairù, Bisch. v. Pampeluna,	"	"	"
100	Alexander Taché, Bischof v. Saint Boniface,	20.	Juni	"
101	Johann MacGill, Bischof v. Richmond,	23.	Juli	"
102	Joh. Baptist Miège, Bischof v. Messenia i. p. i.,	"	"	"
103	Hieronymus Verzeri, Bischof v. Brescia,	30.	Sept.	"
104	Johann Farina, Bischof v. Vicenza,	"	"	"
105	Antón Cousseau, Bischof v. Angoulème,	"	"	"
106	Eduard Wedekin, Bischof v. Hildesheim,	"	"	"
107	Peter Lacarrière, Bischof v. Guadaloupe,	3.	Oct.	"
108	Franz Allard, Bischof v. Samaria i. p. i.,	20.	Jän.	1851.
109	Philipp Fratellini, Bischof v. Fossombrone,	17.	Febr.	"
110	Alois Margarita, Bischof v. Oria,	"	"	"
111	Ludwig Pallu Du Parc, Bischof v. Blois,	"	"	"
112	Anselm Llorente, Bischof v. San Josè,	10.	April	"
113	Thomas Grant, Bischof v. Southwark,	22.	Juni	"
114	Wilhelm Turner, Bischof v. Salford,	"	"	"
115	Matthias Mengacci, Bischof v. Cività Castellana,	5.	Sept.	"
116	Vincenz Bisceglia, Bischof v. Termoli,	"	"	"
117	Peter Mabile, Bischof v. Versailles,	"	"	"
118	Johann Jrsik, Bischof v. Budweis,	"	"	"
119	Colin Mac Kinnon, Bischof v. Arichat,	21.	Nov.	"
120	Paul Hindi, Bischof v. Gezira, chald. Rit.,	24.	Febr.	1852.
121	Alois De la Place, Bischof v. Adrianopel i. p. i.,	27.	"	"
122	Joseph Pukalski, Bischof v. Tarnow,	15.	März	"
123	Johann Guerrin, Bischof v. Langres,	"	"	"
124	Johann Longobardi, Bischof v. Andria,	18.	"	"
125	Alois Sodo, Bischof v. Telese,	"	"	"
126	Bartholome D'Avanzo, Bischof v. Calvi,	"	"	"
127	Raphael de Franco, Bischof v. Catanzaro,	"	"	"
128	Franz Landeira y Sevilla, Bischof v. Carthagena,	"	"	"
129	Ludwig Regnault, Bischof v. Chartres,	15.	Mai	"
130	Anton La Scala, Bischof v. San Severo,	27.	Sept.	"
131	Theodor de Montpellier, Bischof v. Lüttich,	"	"	"
132	Jesuald Vitali, Bischof v. Ferentino,	"	"	"
133	Gabriel Grioglio, Bischof v. Curia i. p. i.,	"	"	"
134	Alois Filippi, Bischof v. Aquila,	7.	März	1853.
135	Jakob Ginoulhiac, Bischof v. Grenoble,	"	"	"
136	Joseph Cairal v. Estradè, Bischof v. Urgel,	10.	"	"

		Promovirt:		
137	Johann Loughlin, Bischof v. Brooklyn,	19.	Juni	1853.
138	Thaddäus Amat, Bischof v. Monterey,	28.	Juli	"
139	Richard Roskell, Bischof v. Nottingham,	29.	"	"
140	Ludwig Goesbriand, Bischof v. Burlington,	"	"	"
141	Jakob Roosevel-Bayley, Bischof v. Newark,	"	"	"
142	Emidius Foschini, Bischof v. Città della Pieve,	12.	Sept.	"
143	Vincenz Materozzi, Bischof v. Ruvo u. Bitonto,	"	"	"
144	Heinrich Förster, Bischof v. Breslau,	"	"	"
145	Peter Speranza, Bischof v. Bergamo,	19.	Dec.	"
146	Thomas Salzano, Bischof v. Tanes i. p. i.,	31.	Jän.	1854.
147	David Moriarty, Bischof v. Kerry,	5.	März	"
148	Ignaz Persico, Bischof v. Grazianopolis i. p. i.,	8.	"	"
149	Benedict de Riccabona, Bischof v. Trient,	7.	April	"
150	Vincenz Zubranich, Bischof v. Ragusa,	"	"	"
151	Hyacinth Barberi, Bischof v. Nicastro,	23.	Juni	"
152	Joseph Fanelli, Bischof v. Sant Angelo,	"	"	"
153	Alois De Agazio, Bischof v. Trivento,	"	"	"
154	Felix Romana, Bischof v. Ischia,	"	"	"
155	Johann Leahy, Bischof v. Dromore,	10.	Juli	"
156	August Martin, Bischof v. Natchitoches,	20.	"	"
157	Ludwig Forwerk, Bischof v. Leontopolis i. p. i.,	21.	"	"
158	Franz Maiorsini, Bischof v. Lacedonia,	30.	Nov.	"
159	David Bacon, Bischof v. Portland,	23.	Jän.	1855.
160	Nikolaus Sergent, Bischof v. Quimper,	12.	März	"
161	Innocenz Sannibale, Bischof v. Gubbio,	23.	"	"
162	Johann Rosati, Bischof v. Todi,	"	"	"
163	Cajetan Rodilossi, Bischof v. Alatri,	"	"	"
164	Dominik Zelo, Bischof v. Aversa,	"	"	"
165	Philipp De Simone, Bischof v. Nicotera,	"	"	"
166	Franz Gallo, Bischof v. Avellino,	"	"	"
167	Franz Giampaolo, Bischof v. Larino,	"	"	"
168	Peter Rota, Bischof v. Guastalla,	"	"	"
169	Johann Vitezich, Bischof v. Veglia,	"	"	"
170	Franz Roullet de la Bouillerie, Bischof v. Carcassonne,	"	"	"
171	Wilhelm Vaughan, Bischof v. Plymouth,	10.	Juli	1855.
172	Nikolaus Pace, Bischof v. Amelia,	28.	Sept.	"
173	Joseph Formisano, Bischof v. Nola,	"	"	"
174	Raphael Morisciano, Bischof v. Squillace,	"	"	"
175	Johann Benini, Bischof v. Pescia,	"	"	"
176	Claudius Plantier, Bischof v. Nîmes,	"	"	"
177	Ludwig Delalle, Bischof v. Rodez,	"	"	"
178	Joseph Del Prete, Bischof v. Thiathyra i p. i.,	"	"	"
179	Ildephons Dordillon, Bisch. v. Cambysopolis i. p. i.,	7.	Dec.	"
180	Vincenz Moretti, Bischof v. Imola,	17.	"	"
181	Johann Renier, Bischof v. Feltre u. Belluno,	"	"	"
182	Anton Jordany, Bischof v. Frejus u. Toulon,	20.	"	"

		Promovirt:		
183	Lorenz Gilooly, Bischof v. Elphin,	18.	Febr.	1856.
184	Johann Farrel, Bischof v. Hamilton,	29.	„	„
185	Amatus Pagnucci, Bischof v. Agathonica i. p. i.,	2.	April	„
186	Johann Ghiureghian, Bisch. v. Trebisonde, arm. R.,	20.	Mai	„
187	Adrian Languillat, Bischof v. Sergiopolis i. p. i.,	„	„	„
188	Elias Alberani, Bischof v. Ascoli,	16.	Juni	„
189	Thomas Passero, Bischof v. Troia,	„	„	„
190	Heinrich Rossi, Bischof v. Caserta,	„	„	„
191	Bernardin Frascolla, Bischof v. Foggia,	„	„	„
192	Jakob Bernardi, Bischof v. Massa Carrara,	„	„	„
193	Claudius Boudinet, Bischof v. Amiens,	„	„	„
194	Markus Calogerà, Bischof v. Spalatro,	19.	Juni	„
195	Conrad Martin, Bischof v. Paderborn,	„	„	„
196	Dalmatius Di Andrea, Bischof v. Bova,	18.	Sept.	„
197	Philipp Vespasiani, Bischof v. Fano,	15.	Dec.	„
198	Clemens Fares, Bischof v. Pesaro,	„	„	„
199	Vincenz Gasser, Bischof v. Brixen,	„	„	„
200	Franz Marinelli, Bischof v. Porfirio,	„	„	„
201	Thomas Furlong, Bischof v. Ferns,	9.	Jän.	1857.
202	Friedrich Wood, Bischof v. Philadelphia,	„	„	„
203	Johann Mac Evilly, Bischof v. Galway,	„	„	„
204	Wilhelm Clifford, Bischof v. Clifton,	29.	„	„
205	Ludwig Delcusy, Bischof v. Viviers,	19.	März	„
206	Peter Geraud de Langalerie, Bischof v. Belley,	„	„	„
207	Peter Ferrè, Bischof v. Casale,	„	„	„
208	Amand Maupoint, Bischof v. Réunion,	„	„	„
209	Johann Baptist Scandella, Bisch. v. Antinoë i. p. i.,	28.	April	„
210	Joseph Targioni, Bischof v. Volterra,	3.	Aug.	„
211	Alois Paoletti, Bischof v. Montepulciano,	„	„	„
212	Joseph De Los Rios, Bischof v. Lugo,	25.	Sept.	„
213	Patricius Lynch, Bischof v. Charleston,	11.	Dec.	„
214	Joseph Papardo del Parco, Bisch. v. Sinope i p. i.,	„	„	„
215	Clemens Pagliari, Bischof v. Anagni;	21.	„	„
216	Peter Sola, Bischof v. Nizza,	„	„	„
217	Georg Dobrilla, Bischof v. Parenzo u. Pola,	„	„	„
218	Georg Smiciklas, Bisch. v. Crisio, griech.-ruth. Rit.,	„	„	„
219	Cosmas Marrodan y Rubio, Bischof v. Tarazona,	„	„	„
220	Bernard Conde y Corral, Bischof v. Zamora,	„	„	„
221	Ferdinand Blanco, Bischof v. Avila,	„	„	„
222	Matthäus Jaume y Garan, Bischof v. Minorca,	„	„	„
223	Paul Carrion, Bischof v. Porto Ricco,	„	„	„
224	Augustin Verot, Bischof v. Savannah,	„	„	„
225	Franz Mac Farland, Bischof v. Hartford,	8.	Jän.	1858.
226	Wilhelm Elder, Bischof v. Natchez,	9.	„	„
227	Carl Fillion, Bischof v. Le Mans,	11.	März	„
228	Johann Devoucoux, Bischof v. Evreux,	18.	„	„
229	Ignaz v. Senestrey, Bischof v. Regensburg,	„	„	„

		Promovirt:		
230	Jakob Jeancard, Bischof v. Ceramo i. p. i.,	18.	März	1858.
231	Johann Pinchon, Bischof v. Polemonia i. p. i.,	23.	April	„
232	Franz Kerril Amherst, Bischof v. Northampton,	14.	Mai	„
233	Pascal Vuicic, Bischof v. Antifello i. p. i.,	1.	Juni	„
234	Ludwig Idèo, Bischof v. Lipari,	25.	„	„
235	Michael Payà y Rico, Bischof v. Cuença,	„	„	„
236	Andreas Rosalez y Munoz, Bischof v. Almeria,	„	„	„
237	Jakob Etheridge, Bischof v. Torone i. p. i.,	„	„	„
238	Dominik Fanelli, Bischof v. Diano,	27.	Sept.	„
239	Johann Bélaval, Bischof v. Pamiers,	„	„	„
240	Ponkratius Dinkel, Bischof v. Augsburg,	„	„	„
241	Peter Cubero y Lopez de Padilla, Bisch. v. Orihuela,	„	„	„
242	Joachim Lluch, Bischof v. Salamanca,	„	„	„
243	Ignaz Papardo del Parco, Bischof v. Mindo i. p. i.,	„	„	„
244	Valentin Wiery, Bischof v. Gurk,	30.	Oct.	„
245	Carl Poirier, Bischof v. Roseau,	12.	Nov.	„
246	Ant. Maria Valenziani, Bischof v. Fabriano,	23.	Dec.	„
247	Hyacinth Luzi, Bischof v. Narni,	„	„	„
248	Johann Guttadauro di Reburdone, Bischof von Calatanisetta,	„	„	„
249	Ferdinand Arguelles y Miranda, Bisch. v. Astorga,	„	„	„
250	Jakob O'German, Bischof v. Rafanea i. p. i.,	18.	Jän.	1859.
251	Johann Zepeda, Bischof v. Comayagua,	15.	April	„
252	Jakob Quinn, Bischof v. Brisbane,	„	„	„
253	Anton Hanagi, Bischof v. Artuin, arm. Rit.,	22.	Mai	„
254	Carl Macchi, Bischof v. Reggio (Ober-Italien),	20.	Juni	„
255	Joseph Teta, Bischof v. Oppido,	„	„	„
256	Alois Riccio, Bischof v. Caiazzo,	„	„	„
257	Michael Milella, Bischof v. Teramò,	„	„	„
258	Franz Xaver d'Ambrosio, Bischof v. Muro,	„	„	„
259	Johann Lynch, Bischof v. Toronto,	26.	Aug.	„
260	Johann Quinlan, Bischof v. Mobile,	26.	Sept.	„
261	Simon Spilotros, Bischof v. Tricarico,	„	„	„
262	Felix Fruchaud, Bischof v. Limoges,	„	„	„
263	Ludwig Epivent, Bischof v. Aire,	„	„	„
264	Johann Sweeny, Bischof v. St. John,	9.	Dec.	„
265	Melchior Piccolo, Bischof v. Nicosia,	23.	„	„
266	Peter Pichon, Bischof v. Helenopolis i. p. i.,	24.	Jän.	1860.
267	Johann Monetti, Bischof v. Cervia,	23.	März	„
268	Alexander Spoglia, Bischof v. Comacchio,	„	„	„
269	Alois Mariotti, Bischof v. Montefeltre,	„	„	„
270	Valerius Laspro, Bischof v. Gallipoli,	„	„	„
271	Alois Lembo, Bischof v. Cotrone,	„	„	„
272	Michael Angelus Celesia, Bischof v. Patti,	„	„	„
273	Ambrosius Abdou, Bischof v. Farzul und Zahle, griech.-melch. Rit.,	20.	April	„
274	Jakob Rogers, Bischof v. Chatham,	8.	Mai	„

		Promovirt:		
275	Patricius Dorrin, Bischof v. Down u. Connor,	22.	Juni	1860.
276	Bonaventura Rizo, Bischof v. Salta,	13.	Juli	„
277	Ludwig Faurie, Bischof v. Apollonia i. p. i.,	2.	Sept.	„
278	Daniel O'Connell, Bischof v. Marysville,	26.	„	„
279	Sebastian Dias-Larangeira, Bischof v. San Pedro,	28.	„	„
280	Alois Dos Santos, Bischof v. Fortaleza,	„	„	„
281	Michael Domenec, Bischof v. Pittsburg,	„	„	„
282	Thomas Grimley, Bischof v. Antigone i. p. i.,	13.	Dec.	„
283	Anton de Macedo Costa, Bischof v. Belem de Parà,	17.	„	„
284	Claudius Magnin, Bischof v. Annecy,	18.	März	1861.
285	Emmanuel Ravinet, Bischof v. Troyes,	„	„	„
286	Anton de Vasconcellos Pereira de Mello, Bischof v. Lamego,	„	„	„
287	Gerhard Wilmer, Bischof v. Harlem,	28.	April	„
288	Georg Butler, Bischof v. Limerik,	12.	Juni	„
289	Carl Colet, Bischof v. Luçon,	22.	Juli	„
290	Franz Le Courtier, Bischof v. Montpellier,	„	„	„
291	Joseph Esteves de Toral, Bischof v. Cuença,	„	„	„
292	Heinrich Maret, Bischof v. Sura i. p. i.,	„	„	„
293	Robert Cornthwaite, Bischof v. Beverley,	3.	Sept.	„
294	Eustachius Zanoli, Bischof v. Eleutheropolis i. p. i.,	15.	„	„
295	Friedrich Zinelli, Bischof v. Treviso,	30.	„	„
296	Alois de Canossa, Bischof v. Verona,	„	„	„
297	Basilius Gil y Bueno, Bischof v. Huesca,	23.	Decbr.	„
298	Benedict Villamitjana, Bischof v. Tortosa,	„	„	„
299	Franz Crespo y Bautista, Bischof v. Archis i. p. i.,	„	„	„
300	Augustin David, Bischof v. Saint Brieux,	7.	April	1862.
301	Pantaleon Montserrat y Navarro, Bischof v. Barcellona,	„	„	„
302	Joseph Feßler, Bischof v. St. Pölten,	„	„	„
303	Mathias Eberhard, Bischof v. Trier,	„	„	„
304	Ignaz Guerra, Bischof v. Zacatecas,	„	„	„
305	Marian Puigllat y Amigo, Bischof v. Lerida,	21.	Mai	„
306	Constantin Bonet, Bischof v. Gerona,	„	„	„
307	Bernardin Trionfetti, Bischof v. Terracina,	25.	Sept.	„
308	Johann Bravard, Bischof v. Coutances,	„	„	„
309	Anton Galecki, Bischof v. Amathunt i. p. i.,	„	„	„
310	Claudius Dubuis, Bischof v. Galveston,	15.	Octbr.	„
311	Jakob Stepischnegg, Bischof v. Lavant,	18.	Jän.	1863.
312	Niklaus Adames, Bischof v. Halicarnassus i. p. i.,	11.	März	„
313	Joseph Papp-Szilàgyi de Illesfalva, Bischof v. Großwardein, rum. Rit.,	16.	März	„
314	Johann Baptist Greith, Bischof v. St. Gallen,	„	„	„
315	Fidelis Abbati, Bischof v. Santorino,	17.	„	„
316	Franz Suarez Peredo, Bischof v. Vera Cruz,	19.	„	„
317	Johann Baptist Ormachea, Bischof v. Tulacingo,	„	„	„
318	Johann Baptist Gazailhan, Bischof v. Vannes,	21.	April	„

		Promovirt:		
319	Ephrem Estateos Tocmagi, Bischof v. Karput, syr. Rit.,	3.	Juli	1863.
320	Johann Tissot, Bischof v. Milevi i. p. i.,	6.	Aug.	„
321	Alois Elloy, Bischof v. Tipasa i. p. i.,	9.	„	„
322	Michael Hankinson, Bischof v. Port Louis,	6.	Sept.	„
323	Joseph Pluym, Bischof v. Nicopolis,	„	„	„
324	Johann Zafron, Bischof v. Sebenico,	28.	„	„
325	Anton Manastyrski, Bischof v. Przemisl,	„	„	„
326	Niklaus Darbert, Bischof v. Perigueux,	„	„	„
327	Peter Le Breton, Bischof v. Le Puy,	„	„	„
328	Ignaz Moraes Cardoso, Bischof v. Faro,	„	„	„
329	Eugenius Lachat, Bischof v. Basel,	„	„	„
330	Johann Jacovacci, Bischof v. Erythräa i. p. i.,	1.	Octbr.	„
331	Alois de Tolas, Bischof v. Berissa i. p. i.,	„	„	„
332	Flavian Matah, Bischof v. Gezira, syr. Rit.,	11.	„	„
333	Franz Andreoli, Bischof v. Cagli und Pergola,	21.	Dec.	„
334	Paul Micaleff, Bischof v. Citta di Castello,	„	„	„
335	Anton Pettinari, Bischof v. Nocera,	„	„	„
336	Johann Dours, Bischof v. Soissons,	„	„	„
337	Ludwig D'Herbomez, Bischof v. Melitopolis i. p. i.,	22.	„	„
338	Joseph Salandari, Bischof v. Marcopolis i. p. i.,	20.	März	1864.
339	Elias Mellus, Bischof v. Akra, v. chald. Ritus,	5.	Juni	„
340	Isidor Clout, Bischof v. Arindele i. p. i.,	3.	Aug.	„
341	Johann Elliot-Bet-Etme, Bischof Syncellus des Patr. der Syrer,	„	„	„
342	Johann Strain, Bischof v. Abila i. p. i.,	3.	Sept.	„
343	Eduard Dubar, Bischof v. Canata i. p. i.,	6.	„	„
344	Johann Faiet, Bischof v. Brügge,	22.	„	„
345	Ferdinand Dupont, Bischof v. Azot i. p. i.,	„	„	„
346	Hyacinth Vera, Bischof v. Megara i. p. i.,	„	„	„
347	Caspar Mermillod, Bischof v. Hebron i. p. i.,	„	„	„
348	Agapit Dumani, Bischof v. Ptolemais, gr. melch. Rit.,	4.	Dec.	„
349	Angelus Kraljevic, Bischof v. Metellopolis i. p. i.,	6.	„	„
350	Jakob Donnelly, Bischof v. Clogher,	10.	Jän.	1865.
351	Eligius Cosi, Bischof v. Priene i. p. i.,	3.	Febr.	„
352	Claudius Depommier, Bischof v. Crysopolis i. p. i.,	17.	„	„
353	Johann Ghiureghian, Bischof v. Trebisonde, arm. Ritus,	25.	März	„
354	Michael Fogarasy, Bischof v. Transilvania,	27.	„	„
355	Wilhelm Meignan, Bischof v. Châlons,	„	„	„
356	Franz Gueullette, Bischof v. Valence,	„	„	„
357	Raimund Garcia y Anton, Bischof v. Tuy,	„	„	„
358	Heinrich Bracq, Bischof v. Gent,	„	„	„
359	Johann Huerta, Bischof v. Puno,	„	„	„
360	Joseph Moreyra, Bischof v. Guamanga u. Ayacucho,	„	„	„
361	Emmanuel Del Valle, Bischof v. Huanco,	„	„	„
362	Lorenz Shiel, Bischof v. Adelaide,	23.	Juni	„
363	Patricius Feehan, Bischof v. Nashville,	7.	Juli	„

		Promovirt:		
364	Johann Conroy, Bischof v. Albany,	7.	Juli	1865.
365	Raphael Popow, Bischof d. unirten Bulgaren,	4.	Aug.	„
366	Stephan Perez-Fernandez, Bischof v. Malaga,	25.	Sept.	„
367	Fabian Arenzana, Bischof v. Calahorra u. Calzada,	„	„	„
368	Ferdinand Ramirez y Vasquez, Bischof v. Badajoz,	„	„	„
369	Joseph Alvez-Feijo, Bischof von St. Jakob vom grünen Vorgebirge,	„	„	„
370	Emmanuel Ulloa, Bischof v. Nicaragua,	„	„	„
371	Johann Murangò, Bischof v. Tine und Micone,	13.	Nov.	„
372	Bonifaz Toscano, Bischof v. Neu-Pampeluna,	14.	„	„
373	Niklaus Frangipane, Bischof v. Concordia,	8.	Jän.	1866.
374	Augustin Wahala, Bischof v. Leitmeritz,	„	„	„
375	Johann Lozano, Bischof v. Palencia,	„	„	„
376	Abraham Bsciai, Bischof v. Clariobolis i. p. i., kopt. Rit.,	3.	Febr.	„
377	Carl Laroque, Bischof v. Germanicopolis i. p. i.,	20.	März	„
378	Stephan Israëlian, Bischof v. Karputh, arm. Rit.,	10.	April	„
379	Johann Kennessy, Bischof v. Dubuque,	24.	„	„
380	Bernard Petitjean, Bischof v. Miriofidi i. p. i.,	11.	Mai	„
381	Stephan Melchisedechian, Bisch. v. Erzerum, arm. Rit.,	18.	„	„
382	Carl Place, Bischof v. Marseille,	22.	Juni	„
383	Johann Baptist Lequette, Bischof v. Arras,	„	„	„
384	Johann Bécel, Bischof v. Vannes,	„	„	„
385	Peter Grimardias, Bischof v. Cahors,	„	„	„
386	Ignaz Ordonnez, Bischof v. Riobamba,	„	„	„
387	Georg Dubocowich, Bischof v. Lesina,	25.	Juni	„
388	Marian Brezmes-Arredondo, Bischof v. Guadix,	„	„	„
389	Joseph De la Cuesta y Maroto, Bischof v. Orense,	„	„	„
390	Angelus Di Pietro, Bischof v. Nissa i. p. i.,	„	„	„
391	Jakob Chadwick, Bischof v. Herham u. Newcastle,	12.	Aug.	„
392	Ludwig Les Fleches, Bischof v. Antedona i. p. i.,	20.	Nov.	„
393	Wilhelm Lanigan, Bischof v. Goulbourne,	18.	Dec.	„
394	Johann Langewin, Bischof v. St. Germain,	15.	Jän.	1867.
395	Joseph Aggarbati, Bischof v. Sinigaglia,	22.	Febr.	„
396	Joseph Bovieri, Bischof v. Montefiascone,	„	„	„
397	Julius Lenti, Bischof v. Nepi und Sutri,	„	„	„
398	Thomas Gallucci, Bischof v. Recanati und Loreto,	„	„	„
399	Johann Baptist Cerruti, Bischof v. Savona u. Noli,	„	„	„
400	Joseph Giusti, Bischof v. Arezzo,	„	„	„
401	Hannibal Barabesi, Bischof v. San Miniato,	„	„	„
402	Joseph Rosati, Bischof v. Luni-Sarazana u. Brugnato,	„	„	„
403	Anselm Fauli, Bischof v. Grosseto,	„	„	„
404	Salvator Demartis, Bischof v. Galtelli-Nuoro,	„	„	„
405	Franz Zunnui-Casula, Bischof v. Ales u. Terralba,	„	„	„
406	Jakob Jans, Bischof v. Aosta,	„	„	„
407	Vincenz Jekelfalusy, Bischof v. Stuhlweißenburg,	„	„	„
408	Ladislaus Birò de Kerdi-Polany, Bischof v. Szathmár,	„	„	„

		Promovirt:		
409	Franz Groß, Bischof v. Tarantaise,	22.	Febr.	1867.
410	Flavian Hugonin, Bischof v. Bayeux,	"	"	"
411	Franz von Leonrod, Bischof v. Eichstätt,	"	"	"
412	Philipp Manetti, Bischof v. Tripolis i. p. i.,	"	"	"
413	Conceptus Focaccetti, Bischof v. Lystra i. p. i.,	"	"	"
414	Cajetan Franceschini, Bischof v. Macerata u. Tolentino,	27.	März	"
415	Anton Maria Fania, Bischof v. Potenza u. Marsico Nuovo,	"	"	"
416	Andreas Formica, Bischof v. Cuneo,	"	"	"
417	Carl Savio, Bischof v. Asti,	"	"	"
418	Lorenz Gastaldi, Bischof v. Saluzzo,	"	"	"
419	Anton Colli, Bischof v. Alessandria della Paglia,	"	"	"
420	Heinrich Bindi, Bischof v. Pistoja und Prato,	"	"	"
421	Johann Zalka, Bischof v. Giavarino,	"	"	"
422	Leo Thomas, Bischof v. La-Rochelle,	"	"	"
423	Joseph Foulon, Bischof v. Nancy und Toul,	"	"	"
424	Augustin Hacquard, Bischof v. Verdun,	"	"	"
425	Felix De Las Cases, Bischof v. Constantine,	"	"	"
426	Leo Meurin, Bischof v. Ascalon i. p. i.,	"	"	"
427	Gabriel Capaccio, Bischof v. Melipotamos i. p. i.,	10.	Mai	"
428	Anton Grech-Delicata-Cassia-Testaferrata, Bischof von Gozo,	17.	"	"
429	Johann Baptist Callot, Bischof v. Oran,	12.	Juli	"
430	Johann Baptist Zwerger, Bischof v. Seckau,	3.	Aug.	"
431	Amatus Guilbert, Bischof v. Gap,	20.	Sept.	"
432	Dominik Raynaudi, Bischof v. Egea i. p. i.,	12.	Dec.	"
433	Raphael Corradi, Bischof v. Bagnorea,	20.	"	"
434	Franz Cardozo-Ayres, Bischof v. Olinda,	"	"	"
435	Theodor Gravez, Bischof v. Namur,	"	"	"
436	Philipp Krementz, Bischof v. Ermeland,	"	"	"
437	Wenceslaus Achaval, Bischof v. St. Juan de Cuyo,	"	"	"
438	Anton Canzi, Bischof v. Cyrene i. p. i.,	"	"	"
439	Paul Tosi, Bischof v. Rodiopolis i. p. i.,	9.	Febr.	1868.
440	Stephan Fennelly, Bischof v. Termopolis i. p. i,	1.	März	"
441	Wilhelm O'Hara, Bischof v. Scranton,	3.	"	"
442	Jeremias Shanahan, Bischof v. Harrisburg,	"	"	"
443	Joseph Melcher, Bischof v. Green-Bay,	"	"	"
444	Michael Heiß, Bischof v. La-Crosse,	"	"	"
445	Johann Hogan, Bischof v. St. Joseph,	"	"	"
446	Bernard Mac-Qaid, Bischof v. Rochester,	"	"	"
447	Wilhelm Mac Closkey, Bischof v. Louisville,	"	"	"
448	Tobias Müller, Bischof v. Erie,	"	"	"
449	Stephan Ryan, Bischof v. Buffalo,	"	"	"
450	Ludwig Lootens, Bischof v. Castabala i. p. i.,	"	"	"
451	Johann Perger, Bischof v. Caschau,	13.	"	"
452	Carl Bermudez, Bischof v. Popayan,	"	"	"
453	Salvator Magnasco, Bischof v. Bolina i. p. i.,	7.	"	"

		Promovirt:		
454	Johann Bagalà Blasini, Bischof v. Cidonia i. p. i.,	12.	Mai	1868.
455	Thomas Gentili, Bischof v. Dionysia i. p. i.,	7.	Juni	„
456	Ivo Maria Croc, Bischof v. Larando i. p. i.,	„	„	„
457	Joseph Marchich, Bischof v. Cattaro,	22.	„	„
458	Benedict Sans y Forès, Bischof v. Oviedo,	„	„	„
459	Vincenz Marguez, Bischof v. Antequera,	„	„	„
460	Adolph Namszanowski, Bischof v. Agathopolis i. p. i.,	„	„	„
461	Ephrem Maria Garrelon, Bischof v. Nemesis i. p. i.,	5.	Juli	„
462	Leonhard Mellano, Bischof v. Olympio i. p. i.,	„	„	„
463	Franz Laouenan, Bischof v. Flaviopolis i. p. i.,	15.	„	„
464	Joseph de Urguinaona, Bischof der Canarischen Inseln,	22.	„	„
465	Peter Nunez, Bischof v. Coria,	24.	Sept.	„
466	Peter de la Cerda, Bischof v. S. Sebastian, (Rio Janeiro),	„	„	„
467	Calixt Clavigo, Bischof v. Pace,	„	„	„
468	Ignaz Mrak, Bischof v. Saut St. Marie,	25.	„	„
469	Johann Mac Donald, Bischof v. Nicopolis i. p. i.,	3.	Dec.	„
470	Joh. Baptist Maneschi, Bischof v. Veroli,	21.	„	„
471	Joseph Orrego, Bischof v. La Serena (Chile),	„	„	„
472	Caspar Willy, Bischof v. Antipatro i. p. i.,	„	„	„
473	Peter van Ewjik, Bischof v. Camaco i. p. i.,	8.	Juni	1869.
474	Sigismund Kovács, Bischof v. Fünfkirchen,	25.	„	„
475	Alexander Valsecchi, Bischof v. Tiberias i. p. i.,	„	„	„
476	Timotheus Mahony, Bischof v. Armidale,	1.	Oct.	„
477	Basilius Nasser, Bisch v. Heliopolis, gr.-melch. Rit.,	17.	„	„
478	Hieronymus Villalvaso, Bischof v. Chiapa,	22.	Nov.	„
479	Johann Cirino, Bischof v. Derbi i. p. i.,	„	„	„

Aebte Nullius:

1	Wilhelm De Cesare, Abt v. Monte Vergine,	9.	Mai	1859.
2	Julius de Ruggero, vom Benedictiner-Orden, Abt v. S. Trinità della Cava,	18.	Nov.	1860.
3	Carl de Vera, vom Benedictiner-Orden, Abt von Monte Cassino,	23.	Mai	1863.
4	Johann Kruesz, vom Benedictiner-Orden, Abt von S. Martin (Ungarn),	5.	Sept.	1865.
5	Leopold Zelli-Jacobuzzi, Benedictiner-Orden, Abt von S. Paolo (extra muros),	28.	Aug.	1867.
6	Romarich Flugi, Benedictiner-Orden, Abt von S. Niclaus u. Benedict (Monaco),	21.	Mai	1868.

General-Aebte der Mönchsorden,

welche das Privilegium der Mitra haben:

1 Hieronymus Zeidler, Abt von Strahow, General-Präses der Prämonstratenser, von der österreichisch-ungarischen Congregation. †

2 Heinrich Van der Wymelenberg, General-Meister der regulirten Chorherren vom hl. Kreuz.

3 Albert Passeri, Abt von S. Agnese (extra muros), General-Vicar der regulirten lateran. Chorherren von S. Salvatore.
4 Ludwig Garces, Abt von S. Salvatore (Messina), General-Visitator der Basilianer vom griech. Ritus.
5 Lud. Pasq. Prosper Guéranger, Abt von S. Pierre de Solesmes, vom Orden des hl. Benedict, Präses der französ. Congregation.
6 Heinrich Schmid, Abt von Maria Einsiedeln, Präses der schweizerischen Benedictiner-Congregation.
7 Richard Placid Burchall, Abt von S. Peter von Westminster, Präses der englischen Benediktiner.
8 Bonifaz. Wimmer, Abt von S. Vincenz in Pennsilvanien, Präses der Benedictiner in den Vereinigten Staaten Nordamerika's.
9 Utto Lang, Abt von S. Michael in Metten, Präses der bayerischen Benedictiner-Congregation.
10 Heinrich Corvaja, Abt von S. Flavia di Calatanisetta, Präses der italienischen Benedictiner-Congregation.
11 Germanus Gai, Abt von S. Praxedis in Rom, General der Congregation von Vallumbrosa.
12 Theobald Cesari, Abt v. S. Bernard bei den Thermen in Rom, General-Präses des Cistercienser-Ordens.
13 Timotheus Gruyer, Abt von Maison de Dieu, de la B. Vierge de la Trappe, General-Vicar des Cistercienser-Ordens der neuen franz. Reform.
14 Ephrem Van der Meulen, Abt vom Oelberg, de la B. Vierge de la Trappe, General-Vicar des Cistercienser-Ordens der alten franz. Reform.
15 Adam Adami, Abt von S. Benedict von Fabriano, General der Congregation der Silvestriner.
16 Elisäus Elia, vom Antoniter-Orden, General-Abt der Congregation vom hl. Hormisdas, vom chald. Ritus.
17 Georg Scebbabi, vom Antoniter-Orden, General-Abt der Congregation von Aleppo, vom maronit. Ritus.
18 Ephrem Bscerrai, vom Orden des hl. Antonius, General-Abt der Congregation Baladita, vom maronit. Ritus.
19 Josue Scebbati, vom Antoniter-Orden, General-Abt der Congregation vom hl. Isaias, maronit. Ritus.
20 Johann Kahhil, vom Orden des hl. Basilius, General-Abt der Congregation vom heiligsten Erlöser, griech.-melch. Ritus.
21 Basilius Grifoni, vom Orden des hl. Benedict, Abt v. S. Andrea u. S. Gregorio auf Monte Celio, General-Vicar der Camaldulenser.
22 Benedict Santini, vom Orden des hl. Benedict, Abt vom Erz-Kloster von Monte Oliveto maggiore in Toscana, General-Vicar der Olivetaner.

Ordens-Generale und General-Vicare:

a. Orden und Congregationen der Regular-Kleriker.

1 Alexander Maria Teppa, General-Oberer der Congregation von S. Paolo.
2 Bernardin Sandrini, General-Oberer der Congregation della Somasca.
3 Petrus Beckx, General-Oberer der Gesellschaft Jesu.
4 Quirinus Quirici, General-Rector der Congregation der Mutter Gottes.

5 Joseph von Calasanzio Casanovas, General-Oberer der Congregation delle Scuole Pie.
6 Franz Maria Cirino, General-Vicar der Congregation der regulären Kleriker.
7 Joseph Maria Novaro, General-Vicar der Congregation dei Chierici Regolari Minori.
8 Camill Guardi, General-Vicar der regulären Kleriker (Ministri degli Infermi).

b. Mönchsorden.

1 Gregorius Cioci, vom Orden des hl. Benedict, Oberer der Camaldulenser von Toscana.
2 Rinaldus Lesti, vom Orden des hl. Benedict, Oberer der Camaldulenser der Congregation von Monte Carona.
3 Carl Maria Saisson, General-Prior der Carthäuser.
4 Thomas Cabbasce, vom Orden des hl. Basilius, General-Abt der Congregation (Soarita) v. Aleppo, vom griech.-melch. Ritus.
5 Demetrius Siamed, vom Orden des hl. Basilius, General-Abt der Congregation (Soarita-baladita) vom griech.-melch.-Ritus.

c. Bettelorden.

1 Vincenz Jandel, General-Minister des Dominikaner-Ordens.
2 Bernardin von Portogruaro, General-Minister der Minoriten.
3 Ludwig Marangoni, General-Minister der Conventualen.
4 Nikolaus v. S. Giovanni, General-Minister der Capuciner.
5 Johann Bellomini, General-Prior der Augustiner.
6 Dominik von S. Giuseppe, General-Oberer der Barfüßer-Carmeliten.
7 Johann Angelus Mondani, General-Prior der Serviten.
8 Raphael Ricca, General-Corrector des Ordens der Minimen.
9 Benedict della Vergine, General-Minister der Barfüßer vom Orden der hl. Dreifaltigkeit, zur Auslösung der Sklaven.
10 Carmel Patergnani, General der Hieronymiten von der Congregation des sel. Peter von Pisa.
11 Victor Menghini, General des Ordens der Brüder della Penitenza.
12 Franz Salemi, General-Vicar des dritten regulären Ordens vom hl. Franciscus.
13 Innocenz von S. Albertus, General Vicar der Barfüßer vom hl. Augustin.
14 Angelus Savini, General-Vicar der Carmeliter von der alten Observanz.
15 Joseph Maria Rodriguez, General-Vicar des Ordens der B. Maria della Mercede, zur Erlösung der Sklaven.
16 Anton Martin y Vienes, General-Vicar des ersten Ordens der heiligsten Dreifaltigkeit.

Das so eben erscheinende Februarheft des „Katholik" bringt folgende

Erklärung

des Herrn Bischofs von Mainz, Freiherrn von Ketteler,

auf die Veröffentlichung des Herrn Stiftspropsts von Döllinger in der „Allg. Ztg." vom 17. Jan. 1870.

Herr Stiftspropst v. Döllinger hat in einer Erklärung vom 27. v. Mts. in der „Allg. Ztg." unter Anderm gesagt: „Ich habe den fraglichen Artikel veröffentlicht, weil ich mich dazu als öffentlicher Lehrer, als Senior der theologischen Professoren Deutschlands in einer gespannten Zeit und wahrhaft beängstigenden Lage dazu berufen glaubte. Ich habe es gethan in dem beruhigenden Bewußtsein, mit der großen Mehrheit der deutschen Bischöfe, zu welchen auch mein eigener verehrter Oberhirte gehört, im Wesen der Frage einig zu sein, und in dem Drange, das, was ich einst als Lehre der Kirche empfangen, was ich sieben und vierzig Jahre lang als solche vorgetragen, nun am Abende meines Lebens in einem Momente drohender Verdunkelung oder Verunstaltung offen zu bekennen." Er knüpft daran die Hoffnung, daß sein Wort, „noch bevor die Würfel gefallen sind, vielleicht doch einige Beachtung finden werde".

Der Herr Stiftspropst erklärt nicht näher, was er unter diesem „Wesen der Frage" versteht, worin er mit der großen Mehrheit der deutschen Bischöfe einverstanden zu sein versichert. Er gibt auch nicht näher an, welche Bischöfe er „der großen Mehrheit der deutschen Bischöfe" beizählt und welche nicht. Durch diese Unbestimmtheit müssen seine Worte bezüglich der Uebereinstimmung seiner Ansichten mit denen der deutschen Bischöfe eine sehr verschiedene Deutung finden. Ich kann selbstverständlich nur in meinem Namen sprechen. Da ich nun nicht ausdrücklich ausgenommen bin, so fällt der Schein einer Uebereinstimmung mit den Ansichten, die der Herr Stiftspropst in der letzten Zeit ausgesprochen hat, auch auf mich. Um diesen Schein abzulehnen, sehe ich mich zu dieser Erklärung gezwungen.

Es hat eine Zeit gegeben, wo ich ein dankbarer Schüler des Herrn Stiftspropst v. Döllinger war und ihn aufrichtig verehrte. Mehrere Jahre folgte ich in München allen seinen Vorlesungen. Damals war ich fast in allen großen Fragen der Kirchengeschichte mit ihm in Uebereinstimmung. Später im Jahre 1848 nahmen wir gemeinschaftlich als Abgeordnete an dem deutschen Parlamente in Frankfurt Antheil. Auch in dieser Zeit, wo alle großen Zeitfragen so vielfach besprochen wurden, glaube ich mit ihm über die Fragen des öffentlichen Lebens in Uebereinstimmung gestanden zu haben. Leider muß ich aber jetzt annehmen, daß zwischen den Ansichten des Herrn Stiftspropst v. Döllinger und den meinigen „im Wesen" der Fragen, welche uns jetzt beschäftigen, ein tiefer Gegensatz besteht. Herr Stiftspropst v. Döllinger ist öffentlich als Gesinnungsgenosse der Verfasser jener bekannten, unter dem Namen Janus erschienenen Schmähschrift gegen die Kirche bezeichnet worden, und er hat bisher sich noch nicht veranlaßt gesehen, zu erklären, daß er als treuer Sohn der katholischen Kirche die Gesinnung, welche den Janus eingegeben hat, nicht theilt. Der Janus ist aber nicht nur gegen die Unfehlbarkeit des Papstes,

sondern gegen den **Primat selbst** gerichtet, gegen diese große göttliche Institution in der Kirche, welcher wir in der Einheit so recht eigentlich den Sieg der Kirche über alle Gegner durch alle Jahrhunderte verdanken. Er ist zugleich ein Gewebe zahlloser Entstellungen der Thatsachen der Geschichte, dem vielleicht an innerer Unwahrhaftigkeit nur die Lettres provinciales von Pascal an die Seite gestellt werden können. Herr Stiftsprobst v. Döllinger hat aber nicht allein den Zusammenhang mit den Verfassern des Janus bisher noch nicht abgelehnt, sondern er ist auch bekanntlich der anonyme Verfasser der Schrift „**Erwägungen für die Bischöfe des Conciliums** über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit", welche freilich ungleich mäßiger gehalten ist, als der Janus, aber mit dem Gedankengang des Janus im Allgemeinen so übereinstimmt, daß dadurch um so mehr die Vermuthung nahe gelegt ist, daß er den Verfassern des Janus nahe stehe, jedenfalls ihre Richtung billige.

Ganz auf dieselbe Richtung deutet auch die **jüngste Erklärung** des Hrn. v. **Döllinger** über die Bitte einer Anzahl von Bischöfen, die Unfehlbarkeit des Papstes auszusprechen, unzweideutig hin, namentlich in seinem unberechtigten Urtheile über das Concil von Florenz, welches allgemein als ein ökumenisches in der katholischen Kirche verehrt wird, und in dem eben so unberechtigten Urtheile, daß die Unfehlbarkeit des Papstes, wenn derselbe feierlich als Lehrer der gesammten Kirche über Glaubenswahrheiten Aussprüche thut, nicht erklärt werden könne; worüber doch wahrlich keinem einzelnen Katholiken die Entscheidung zusteht, sondern nur der allgemeinen Kirchenversammlung selbst, welche die Verheißung hat, daß der heil. Geist sie an Alles erinnern werde, was der Sohn Gottes gelehrt hat.

Auch die oben angeführten Worte des Hrn. Stiftsprobst v. Döllinger, worin er die mögliche Erklärung einer Lehre, welche seinen Ansichten widerspricht, eine „drohende Verdunkelung oder Verunstaltung" der Lehre der Kirche nennt, sind von diesem Geiste erfüllt. An „drohende Verdunkelungen und Verunstaltungen der Lehre der Kirche" durch Aussprüche einer allgemeinen Kirchenversammlung kann Der nicht glauben, welcher die Ueberzeugung hat, daß der Geist der Wahrheit in übernatürlicher Weise dieser Versammlung beisteht. Der Hr. Stiftsprobst kann allerdings, ehe dieser Ausspruch erfolgt, gegen eine Lehre, die noch nicht festgestellt ist, seine Bedenken geltend machen; er hat aber als Katholik nicht das Recht, von drohender Verdunkelung und Verunstaltung der wahren Lehre durch die Aussprüche der allgemeinen Kirchenversammlung zu reden.

Es hat eine Zeit gegeben, wo viele begeisterte Jünglinge aus allen Gauen Deutschlands, welche sich auf den Priesterstand vorbereiteten, zu den Schülern Döllinger's gehörten, und welche jetzt im reifern Alter die treuesten Söhne der Kirche sind und von den Feinden der Kirche als Jesuitenschüler bezeichnet werden. Jener Zeit verdankt es der Hr. Stiftspropst v. Döllinger ohne Zweifel, daß auch jetzt noch Viele nur mit großem Widerstreben das Gefühl alter Pietät überwinden und sich von ihrem alten Lehrer lossagen. Heute dagegen nennen sich auch offene Apostaten, wie Pichler und Consorten, Schüler Döllinger's und werfen ihrem alten Lehrer Inconsequenz vor, daß er nicht wagt, weiter zu gehen und mit der Unfehlbarkeit des Papstes auch die Unfehlbarkeit der Kirche über Bord zu werfen. Woher mag das wohl kommen,

daß Männer so verschiedener Richtung aus der Schule Döllinger's hervorgegangen sind? Der Grund ist offenbar. Die unselige Richtung, welche Hr. Stiftspropst v. Döllinger jetzt befolgt, ist nicht die Richtung jenes Mannes, auf den Hunderte von Schülern aus alter Zeit auch heute noch mit Dankbarkeit, aber auch mit tiefem Schmerze hinblicken.

In wie weit daher auch auf mich der Schein fallen könnte, als gehörte ich zu Jenen, die „im Wesen" der Fragen, welche jetzt im Vordergrunde stehen, mit Hrn. Stiftspropst v. Döllinger einverstanden seien, muß ich dies auf das entschiedenste ablehnen. Ich bin nur mit dem Döllinger einverstanden, der einst seine Schüler in seinen Vorlesungen mit Liebe und Begeisterung gegen die Kirche und den apostolischen Stuhl erfüllte; ich habe aber nichts mit dem Döllinger zu thun, den jetzt die Feinde der Kirche und des apostolischen Stuhles mit Ehren überhäufen.

Rom, 8. Februar 1870.

Wilhelm Emmanuel, Frhr. v. Ketteler,
Bischof von Mainz.

Der „Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln" veröffentlicht folgenden

Erlaß
des Herrn Erzbischofs Dr. Paulus Melchers.

Die Zeitungen sowohl, als auch briefliche Mittheilungen haben die Nachricht hieher gebracht, daß von verschiedenen Seiten, unter andern auch aus der Erzdiözese Köln, Zustimmungs-Adressen an den Verfasser der unlängst in der Augsburger „Allgemeinen Zeitung" veröffentlichten Erklärung hinsichtlich des von einer großen Anzahl der gegenwärtig zu Rom versammelten Bischöfe erhobenen Antrages auf dogmatische Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit gerichtet und in der ausdrücklichen Meinung verbreitet resp. unterzeichnet worden seien, dadurch im Einverständniß mit den Ansichten und Wünschen der deutschen Bischöfe zu handeln, welche sich an jenem Antrage nicht betheiligt haben. Eine solche Auffassung der Sache ist durchaus nicht in der Wirklichkeit begründet, wie schon eine Vergleichung des Wortlauts des von der Mehrzahl deutscher Bischöfe in derselben Angelegenheit an den heil. Vater gerichteten und wider ihren Willen zur Oeffentlichkeit gebrachten Antrages mit jener Erklärung zur Genüge ergibt. Sodann enthält dieselbe auch mehrfache Behauptungen, mit welchen kein Bischof einverstanden sein kann. Und endlich sind solche Agitationen, wie sie durch jene Erklärung und die darauf erfolgten und veröffentlichten Zustimmungs-Adressen hervorgerufen worden, wahrlich nicht geeignet, den Wünschen und Absichten jener Bischöfe, welche aus mehrfachen Gründen eine dogmatische Entscheidung über die päpstliche Unfehlbarkeit jetzt weder für nothwendig noch auch für zuträglich erachten, Vorschub zu leisten; sie wirken im Gegentheil denselben entschieden zuwider. Denn durch solche Agitationen wird gerade der Anschein

einer Nothwendigkeit, daß über die fragliche Lehre eine kirchliche Entscheidung erfolge, herbeigeführt, während dazu nach der Ansicht Vieler ein wirkliches Bedürfniß seither nicht vorgelegen hat.

Mögen die Gläubigen, eingedenk der Hirtenworte, welche die am Grabe des hl. Bonifacius zu Fulda versammelten Bischöfe am 6. September v. J. an sie gerichtet haben, sich fern halten von solchen Agitationen und sich nicht irre machen lassen durch die von verschiedenen Seiten her laut werdenden Ansichten und Bestrebungen. Mögen sie in gläubigem Vertrauen auf die Verheißungen des göttlichen Heilandes, welcher seiner Kirche den Beistand des heil. Geistes für alle Zeiten versprochen und ihr ein unfehlbares Lehramt gegeben hat, den Beschlüssen des Concils mit Ruhe und mit dem im wahren Glauben mit Nothwendigkeit begründeten Willen, sie als Entscheidung des heil. Geistes anzunehmen, entgegensehen, fest überzeugt, daß dadurch nicht nur jeder Irrthum ausgeschlossen, sondern auch die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Entscheidung mit göttlicher Weisheit wird gelöset werden.

Rom, den 9. Februar 1870.

Der Erzbischof von Köln
† Paulus.

Das erzbischöfliche Ordinariat München veröffentlicht die nachfolgende Erklärung, zu welcher sich der Hr. Erzbischof Gregor Angesichts der gegenwärtigen Kundgebungen in Deutschland, das allgemeine Concil betr., mit mehreren deutschen Bischöfen vereinigt hat. Diese Erklärung lautet wie folgt: „Bei den vielen und vielfach theils falschen, theils wahren Nachrichten, die öffentliche Blätter sowohl über das Wirken des allgemeinen Concils als auch über die Gesinnungen der einzelnen Bischöfe verbreiten, und bei den zahlreichen Adressen und Zeitschriften, durch welche man von mehreren Seiten bemüht ist, auf die Entscheidungen der Bischöfe einen drängenden Einfluß zu üben, fühlen wir uns ein für alle Mal zu nachstehender Erklärung veranlaßt, daß wir solche öffentliche Demonstrationen und Kundgebungen nur mit großem Schmerze betrachten können, weil dadurch nicht nur die vom Anfange des Concils an künstlich hervorgerufene Aufregung gesteigert wird, sondern auch zahlreiche Gläubige in ihrem Gewissen beängstigt werden; daß wir ferner solchen Demonstrationen nichts entgegensetzen werden als Schweigen, und daß wir Keinem ein Recht einräumen, aus diesem unserem Schweigen Schlüsse auf unsere Aeußerungen und Gesinnungen, sei es nach der einen oder der andern Seite hin, zu ziehen; daß wir endlich wünschen und ermahnen, die Gläubigen wollen ihre Theilnahme an den Entscheidungen des Concils vor Allem dadurch beweisen, das sie denselben mit katholischem Vertrauen auf den Beistand des heil. Geistes entgegensehen und nicht müde werden, mit uns zu beten, auf daß aus unseren Berathungen und Entschließungen dauernde Früchte des Heiles und des Friedens erwachsen."

Die gegenwärtige Krisis der Geister.

(Nach einer röm. Corr. des „Vaterland" v. 10. Febr.)

Ueber das Wuthgeheul, welches die lichtscheue Presse aus Anlaß der Canones de Ecclesia erhebt, befremdet man sich hier in Rom nicht im Geringsten. Die Wogen der Aufregung gehen hoch und das Echo der tosenden Brandung hallt tausendstimmig von den Alpen zu uns herüber, ohne zu überraschen, noch zu erschrecken. — Ein Wink des im Nachen schlummernden Heilandes, und der Sturm legt sich, die Gemüther beruhigen sich; — sollten wir als homines modicae fidei ob der scheinbaren Gefahr erzittern, wir, die wir im Fahrzeuge Petri geborgen sind? Nein, wie jene Fluth von Beschimpfungen und Drohungen ohne Wirkung bleibt auf die Nachfolger der Apostel, so wird auch das Vertrauen der Gläubigen nicht erschüttert werden durch die Noten der Cabinete, noch durch die Prophezeiungen der „Opinione", welche da kürzlich schrieb, die Bischöfe würden das Dogma der Unfehlbarkeit mit ihrem Blute zahlen.

Es ist ja ganz natürlich, daß die Welt schreit. Welcher ist denn ihr heutiger Zustand? Sie wird von der Freimaurerei beherrscht, deren letztes Ziel eben die Entchristlichung der menschlichen Gesellschaft ist. Das Christenthum aus den Staatsgesetzen zu entfernen, ist ihr fast überall leidlich gelungen; die Wissenschaft von der Religion zu trennen, desgleichen. Das geschah mit der Phrase vom freien Staate und von der freien Wissenschaft. Die Menschheit soll nun an die Unfehlbarkeit der Gesetzesmacher und der Professoren glauben; die Kirche soll sich darauf beschränken, so lange sie überhaupt ihr Dasein noch fristet, von der Kanzel herab an Sonn- und Feiertagen ein wenig seichte Moral zur Erbauung gefühlvoller Seelen vorzutragen; sie soll dabei von Zeit zu Zeit auch zum Schutze der Geldaristokratie das Heiligthum des Capitals predigen, — da ward eines schönen Tages dieser gemüthliche Verwesungsproceß durch das Erscheinen des Syllabus gestört. Das war allerdings arg, allein man konnte sich damit trösten, es sei nur so eine jesuitische Privatansicht des fehlbaren Greises in Rom. Jetzt aber, horribile dictu! verlautet — wenn auch vorerst nur auf dem Wege von Indiscretionen — so etwas, als könne und wolle das Concil die Gewissen aufklären über die Pflichten der menschlichen Gesellschaft gegen Gott, über das Wesen und die Aufgabe der von Christus eingesetzten heil. Kirche . . .; das geht zu weit, das kann die Loge nicht dulden. Die Lehre der Loge steht im schroffen Gegensatze zur Lehre der Kirche, darum muß die Kirche mundtodt

gemacht werden, und schweigt sie nicht willig, so braucht die Loge Gewalt; denn sie verfügt heute über Alles, was Gewalt gibt; über das Capital, nervus rerum, über die Presse, über die Theater, über die Lehrstühle der Philosophie und des Rechtes, über Beamte, über Soldaten.

Das Alles ist richtig; allein ein kleines Hinderniß liegt denn doch im Wege: in der unterirdischen Capelle von Sta. Maria in Via Lata, wo der heil. Paulus einst in Fesseln lag, da steht es geschrieben: „Verbum Dei non est alligatum — Das Wort Gottes ist nicht gebunden"! Die Loge kann viel, sie kann aber „Gottes Wort nicht binden", und keine Macht der Erde wird die Apostel hindern, es zu verkünden! Bayerns Gesandter, Graf Tauffkirchen, scheint anderer Ansicht zu sein. Der Herr Graf eilt von früh bis spät durch die Gassen Roms, er geht von Bischof zu Bischof, interpellirt diesen, belehrt jenen. Die Schemata hat er sich alle zu verschaffen gewußt, auf welchem Wege? Für ihn gibt es kein Secretum, und das sagt er offen (männlich, bekenntnißmuthig); aber deshalb kann er auch dem Reverendissimo hier vorstellen, wie bedenklich es für den Staatsbürger wäre, wenn Canon Nr. 20 dekretirt würde, denn alsdann wäre ja das Gesetz nicht mehr das öffentliche Gewissen; und er kann Se. Eminenz dort aufmerksam machen, daß Canon 21 doch wohl eine versteckte Drohung gegen die Staatsgewalt enthalte. Die freie Kirche im freien Staate allerdings! aber freier als eine Eisenbahngesellschaft im Staate zu sein, wird doch die Kirche nicht beanspruchen, und die Statuten der Eisenbahngesellschaft bedürfen der staatlichen Genehmigung, und der Staat bestimmt einen Maximalsatz der Tarife u. s. f. Dürfte man Se. Excellenz den Herrn Agenten des Fürsten Hohenlohe wohl fragen, ob der Staat auch die obersten Verwaltungsräthe der Actiengesellschaften präsentirt? Wie der deutsche Episcopat sich zu dem „mannhaften" Auftreten Döllinger's verhält, das werden Sie binnen Kurzem erfahren. Daß einzelne Professoren demselben zustimmen, mag man beklagen oder billigen, je nach dem eingenommenen Standpunkte. Allein so viel steht fest, daß die einzige, vom Staate unabhängige, freie katholische Universität auf dem Continente jene von Löwen in Belgien ist, und diese hat sich bereits unumwunden — man nennt dies nicht mannhaft und bekenntnißmuthig — für die Definition des Dogmas von der Unfehlbarkeit ausgesprochen. Das ist eine nicht zu unterschätzende Thatsache.

Die ökumenischen Concilien sind freilich nicht von dem göttlichen Architecten als Grundmauern in den wunderbaren Bau unserer heiligen Kirche eingefügt worden; die Verfassung, welche der liebe Heiland seiner Kirche gab und worin das Amt Petri und die Mission der Apostel klar

definirt sind, sie erklärt nicht die gemeinsamen Berathungen der Apostel unter Petri Vorsitz als nothwendige Mittel der Regierung dieser Kirche; allein schon die ersten Vertreter derselben versammelten sich und verhandelten unter Leitung ihres Oberhauptes, und seitdem haben sich Concile im Laufe der Jahrhunderte unter Obhut des obersten Hirten wiederholt als höchst nützliche Werkzeuge zur Heilung der menschlichen Gebrechen erwiesen. Die Kirche kennt die Leiden der Menschheit; ihr mütterliches Auge wacht unablässig am Krankenlager des Zeitgeistes, und zu gewissen Epochen, wenn der morbus saeculi, das Säcularfieber, einen besonders kritischen Charakter anzunehmen droht, dann versammelt sie das Concil und niemals ohne Erfolg. In solchen Augenblicken werden gewöhnlich die schleichenden Fieber acut, die Uebel treten offen zu Tage, und durch göttliche Fügung scheinen sich die versteckten Wunden von selber dem Blicke darzustellen, um desto sicherer Hilfe zu erlangen.

Auch beim vaticanischen Concile erleben wir dieses Schauspiel, schmerzlich zugleich und trostvoll: die Kranken melden sich selber, als erflehten sie Rettung. Die Atheisten, Rationalisten, die Sectirer vom platonischen Freimaurer herab bis zum revolutionären Freibeuter, der sich fremdes Gut annectirt hat — sie Alle fallen seit dem Zusammentritt des Concils in Tobsucht und ziehen durch ihre rasenden Invectiven die Aufmerksamkeit auf ihre Leiden, auf die socialen Schäden der Menschheit. Dann kommen die Halbgesunden und weisen mit dem Finger auf ihre zahllosen, in gewöhnlichen Zeiten weniger offenkundigen Infirmitäten. Hier der vom landläufigen Liberalismus inficirte Katholik, der seiner ehemaligen Erfolge auf der Rednertribühne und in der Presse eingedenk, allen Ernstes glaubt, der moderne Constitutionalismus mit Allem, was daran hängt und aus der Fabrik von 1789 stammt, sei wirklich das letzte Wort der Civilisation und könne zu großem Frommen der Religion zum alleinseligmachenden Principe erhoben werden. Diesem folgt der philantropische Träumer, welcher so gern allen Forderungen des Zeitgeistes gerecht würde, und nun einmal gar nicht einzusehen vermag, weshalb die Kirche, welche ja so gut ist, sich nicht mit der heutigen Civilisation versöhnen und dieser zu liebe ein wenig in Fragen von Recht und Unrecht, Wahrheit und Irrthum durch die Finger sehen sollte. Dort der Sprosse einer hochgepriesenen Wissenschaft mit dem verletzten Gefühle seiner Verdienste, weil das Ergebniß seiner Forschungen nicht als untrüglich anerkannt ward. Hier wieder der bureaukratische Cäsarist, dem jedes Dogma an und für sich gleichgiltig, dem es jedoch unendlich darauf ankommt, daß Cäsars Gesetze in Allem und Jedem als oberste Richtschnur gelten, und der des-

halb die Kirche freundlich bittet, sie möge doch still in der Sacristei bleiben und nie in's sociale und politische Leben hinaustreten, namentlich jetzt die Schule meiden, denn Cäsar, der da heißt Kammermajorität und verantwortliches Ministerium, nimmt den Unterricht der Jugend für sich in Anspruch, und was Cäsar beansprucht .... es steht ja in den Staatsgrundsätzen; also nur keinen Conflict mit Cäsar. Hinter diesem bedenklich Kranken kommt der gemüthliche Philister daher; ihm imponiren die öffentliche Tagesmeinung, die Zeitung und der Herr Professor So und So; ach wenn nur die Kirche nichts beschließt, was diesen Auctoritäten Anlaß zum Mißvergnügen geben könnte! Friede mit solchen Größen; denn wenn sie zürnen, man weiß es ja aus Erfahrung, dann leidet doch nur die Religion darunter, und Philister will Ruhe haben. Diese Kranken sammt und sonders melden sich beim Concile; ihre Stimmen schallen laut und vernehmlich von jenseits der Berge herüber; im gewöhnlichen Leben einander fremd, zum Oefteren sogar feind, finden sie jetzt den seltsamsten Einklang, um ihr Lied gegen die Unfehlbarkeit vorzutragen. Nur gemach! Die Nachfolger der Apostel sind im Vatican um Pius IX. versammelt; eine Weile noch und sie werden hinaustreten vor die harrende Menschheit und sprechen: Argentum et aurum non est mihi, quod autem habeo, hoc tibi do: In nomine Jesu Christi Nazareni surge et ambula[1]) — und haben Sie keine Furcht, die Lahmen werden gesunden, das ist die Heilkraft des Concils.

Erklärung
des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Mainz
über die Concilsberichte der Augsb. „Allg. Z."

Die „Allgemeine Zeitung" theilt in Nr. 46 vom 15. Febr. folgendes Telegramm mit:

„Rom, 13. Febr. Der von zwei rheinischen Kirchenfürsten ausgehende Antrag einer gemeinsamen Erklärung gegen Dr. v. Döllinger's Aufsatz über die Unfehlbarkeit wurde in der Versammlung der deutschen Bischöfe verworfen. Hauptsächlich opponirten Hefele, Eberhard, Haynald, Stroßmayer, Förster, welche erklärten, daß Döllinger, abgesehen von einzelnen Argumenten, im Wesen der Frage die Ansicht der meisten deutschen Bischöfe vertrete. Mit entschiedener Lossagung vom

---

[1]) „Gold und Silber habe ich nicht; was ich aber habe, das gebe ich dir: im Namen Jesu Christi des Nazareners steh auf und gehe."

Standpunkte bloßer Inopportunität wurde ferner constatirt, daß die von den Antragstellern schon unterschriebenen Adressen für die Infallibilität im Grund gegen die Lehre der Kirche selbst gerichtet seien. Die zwei Kirchenfürsten erklärten, dessen ungeachtet sich von ihren Collegen (d. h. den Unterzeichnern jener Adressen) nicht trennen zu wollen."

Dieses Telegramm, welches ganz den Charakter der „Römischen Briefe über das Concil" in der „Allg. Ztg." an sich trägt, bietet mir eine erwünschte Gelegenheit, an einem Falle, über den ich die genaueste Auskunft geben kann, die systematische Unredlichkeit dieser Correspondenz den deutschen Lesern vor Augen zu stellen. Ich will den Vorgang selbst zuerst erzählen und dann die Unwahrheiten, welche in diesen paar Zeilen enthalten sind, hervorheben.

Nachdem ich meine Erklärung gegen Dr. v. Döllinger bereits abgeschickt hatte, hielt ich es dem Geiste freundschaftlicher Besprechungen, welcher unter uns herrscht, entsprechend, hiervon in der Conferenz ganz vorübergehend eine Mittheilung zu machen. Ich that dies mit wenigen Worten, ohne irgend einen Antrag zu stellen, oder auch nur eine Verhandlung in diesem Sinne anregen zu wollen. Eine solche fand daher auch gar nicht statt, und es wurden nur einige vertrauliche kurze Aeußerungen gemacht. In kurzen Worten sprachen Einige, ohne Widerspruch zu finden, ihre entschiedene Mißbilligung der Erklärung Dr. v. Döllinger's aus, während von anderer Seite die Meinung geltend gemacht wurde, daß wohl nur einzelne Bischöfe besonderer Verhältnisse wegen Veranlassung hätten, öffentlich dagegen aufzutreten. Damit war die überaus kurze Besprechung zu Ende.

Unwahr ist also, daß zwei rheinische Kirchenfürsten den Antrag gestellt haben, eine Erklärung gegen Döllinger zu erlassen; unwahr daher auch, daß dieser Antrag verworfen worden sei; unwahr ist es, daß, wie hier dargestellt wird, eine Debatte mit ernster Opposition stattgefunden habe. Gänzlich unwahr und durchaus erdichtet ist die Behauptung, daß die in dem Telegramm mit Namen aufgeführten Bischöfe ausgesprochen hätten, daß Döllinger im Wesen der Frage die Ansicht der meisten deutschen Bischöfe vertrete. Der Satz, der dann im Telegramm folgt: „Mit entschiedener Lossagung u. s. w." ist unverständlich. Jedenfalls ist nichts in der Versammlung gesagt worden, was in dem einen oder andern Sinne das Substrat zu diesem Satze bilden könnte. Endlich haben die zwei angeblichen rheinischen Kirchenfürsten am Schlusse nicht erklärt, daß sie dessen ungeachtet sich von ihren Collegen nicht trennen wollten, zu welcher Erklärung absolut keine Veranlassung vorlag.

Welche unbeschreibliche Unredlichkeit, die unbefangensten Gespräche, die hier unter uns vorkommen, in ein solches System voll Lug und Trug zu bringen und sie mit lauter Erdichtungen zu illustriren! Aber ganz so sind auch die in derselben Zeitung veröffentlichten „Römischen Briefe über das Concil". Hier ist kein einzelner Irrthum, sondern ein System, wo täglich allerlei Nachrichten ausgehorcht werden, um sie dann nach der vorgeschriebenen Tendenz zum Betrug am deutschen Publikum zu benutzen. Und wie unwürdig ist die Art, wie sich dieser Berichterstatter in den Besitz seiner Nachrichten setzt. Daß ein Bischof ihm von solchen Vorgängen, wie sie jenes Telegramm bespricht und bis zur Unkenntlichkeit entstellt, Mittheilung macht, ist nicht zu denken, da volles gegenseitiges Vertrauen und die brüderlichste Gesinnung uns verbindet. Es kann also nur irgend ein treuloser Aushorcher sein, der vertrauensvolle Mittheilungen ablauert, um sie dann zu verdrehen, zu entstellen, nach Belieben hinzuzufügen und sie so zuzubereiten für den Effect, welchen diese unwahren Darstellungen in Deutschland machen sollen.

Die Artikel in der „Allg. Ztg." müssen später ein Mal im Zusammenhang in ihrer ganzen verworfenen Unwahrhaftigkeit aufgedeckt werden. Sie werden dann einen steten werthvollen Beitrag liefern, wie weit die Ungerechtigkeit gegen die katholische Kirche von jenen Parteimännern getrieben wird, die so gern den Schein höherer Bildung vor sich her tragen.

Rom, 19. Februar 1870.

† Wilhelm Emanuel,
Bischof von Mainz.

Rundschau.

Aus Rom, 19. Februar wird dem „Vtld." geschrieben: Die bekannten Organe des Gallicanismus insinuiren ohne Unterlaß, die mangelhafte Acustik im vatikanischen Saale mache jede Discussion illusorisch und der schleppende Geschäftsgang lähme die Freiheit der Verhandlung. Was die erste dieser Beschwerden betrifft, so reimt sich damit gar sonderbar der Tusch, den eben dieselben gallicanischen Organe blasen, so oft einer der wenigen von ihnen geschätzten Bischöfe das Wort ergriffen hat. Glänzende Rede, heißt es dann alle Male, ungeheuerer Eindruck auf die Versammlung, außerordentlicher Erfolg. Es scheint also doch, daß man die Reden hört, wenn man sie hören will, oder lobt man sie nur, weil man sie nicht versteht? Die andere Klage wegen des langsamen Ganges der Verhandlungen ist allerdings eine allgemeine. Allein,

wem kommt denn die Langsamkeit zu Statten? Die Geduld der großen Mehrheit wird oft auf harte Probe gestellt und nur Rücksicht für den Wunsch des heiligen Vaters selbst, den Schein einer Beschränkung der Redefreiheit zu meiden, konnte sie bewegen, das Gewicht ihrer mehr denn sechshundert Stimmen seither nicht zu Gunsten einer Beschleunigung in die Wagschale zu werfen. Es hat aber gewiß seine gute Seite, daß alle Ansichten klar hervortreten dürften. Die seit dem 8. Dezember verflossenen zehn Wochen einer anscheinend erfolglosen Redseligkeit, sie sind nicht verloren, sie haben einen großen Ueberblick gewährt, fruchtbare Ideen gereift, zum eingehenden Studium des dargebotenen Materiales die nöthige Muße geboten, und, wie schon einmal bemerkt, was sind zehn Wochen für eine Kirchenversammlung, die seit drei Jahrhunderten zum ersten Male wieder zusammentritt und ein Werk zu liefern berufen wurde, das auch wieder Jahrhunderte zu dauern bestimmt ist! Jetzt indessen werden die Väter des Concils sicherlich bald dazu schreiten, ihr Richteramt auszuüben. Ob hierzu eine Aenderung der Geschäftsordnung nothwendig ist, wie Manche behaupten, darüber maße ich mir kein Urtheil an. Das werden die Bischöfe, welche täglich ihre Berathungen in so erhebender Eintracht mit dem heiligen Meßopfer und der Gemeinsamkeit des Gebetes beginnen, wohl, wenn die Zeit gekommen ist, unter Assistenz des heiligen Geistes erkennen und darnach das Richtige beschließen. Die Laien aber sollten sich doch nach und nach daran gewöhnen, an ein ökumenisches Concil nicht den kleinlichen Maßstab ihrer parlamentarischen Gebräuche zu legen, und namentlich sollten die Herren Liberalen bedenken, daß, wenn die vaticanische Versammlung ihre Geschäftsordnung irgend welchem modernen Parlamente von Paris oder Pest entlehnt hätte, dann mit an Einstimmigkeit grenzender Stimmenmehrheit schon mancher Beschluß gefaßt worden wäre, der gerade ihren Wünschen am wenigsten entsprochen hätte.

In dem nächsten Hefte, welches binnen wenigen Tagen dem vorliegenden nachfolgen soll, werden wir u A. die neue Geschäftsordnung und die jüngsten Vorgänge in Deutschland besprechen. Die Kundgebungen unserer Bischöfe, die wir in diesem Hefte mitgetheilt haben, müssen für sich allein schon ausreichen, um jedem aufrichtigen und besonnenen Katholiken die Stellung vorzuzeichnen, die er jenen Vorgängen gegenüber einzunehmen hat.

Dekret
zur Erweiterung und Modification der Geschäfts-Ordnung des Concils.

In der 29. Generalcongregation des Concils wurde durch den Subsekretär nebst sieben weitern Schemata auch das nachfolgende Dekret vertheilt. Modifikationen der Geschäftsordnung wurden seit längerer Zeit von den Vätern gewünscht. Wir haben früher eine dahin gehende Petition deutscher und österreichischer Bischöfe mitgetheilt. Diesen Wünschen kommt das gegenwärtige Dekret entgegen. Es ist nur von den präsidirenden Cardinälen unterzeichnet, jedoch, wie die Einleitung besagt, auf Grund eines Gutachtens der Postulatencommission im Namen und speziellen Auftrag des heil. Vaters erlassen. Es enthält 14 Paragraphen. Wir lassen hier den vollständigen Text folgen:

Durch apostolisches Breve vom 27. November vorigen Jahres, beginnend mit den Worten „Multiplices inter", hatte der Papst die allgemeine Ordnung festgesetzt, welche während der Abhaltung des Concils beobachtet werden solle, und insbesondere einige bestimmte Regeln aufgestellt, nach denen bei der Discussion von den Vätern zu verfahren sei.

Von dem Wunsche beseelt, das Ziel, welches er sich vorgesteckt, leichter zu erreichen, und unter Berücksichtigung der ihm wiederholt von der Mehrzahl der Väter unterbreiteten Vorstellungen, welche dahin gingen, die Berathungen des Concils würden über Gebühr in die Länge gezogen, hat unser heiligster Vater nunmehr in seiner apostolischen Fürsorge einige besondere Normen für die Discussion in den General-Congregationen aufstellen wollen, welche unter Aufrechthaltung der früher erlassenen allgemeinen Ordnung und unter Wahrung der vollen Freiheit der Berathung, wie solche für die Bischöfe der katholischen Kirche sich geziemt, zugleich die Möglichkeit gewährt, in den Discussionen und den Berathungen die zu verhandelnden Fragen rascher und vollständiger zu erledigen.

Aus diesem Grunde verordnet der hl. Vater nach gepflogener Berathung mit den vorsitzenden Cardinälen der General-Congregationen, sowie nach Einholung der gutachtlichen Aeußerung der Mitglieder der besondern Congregation, welche zur Entgegennahme und Prüfung der bischöflichen Anträge gebildet worden ist, daß folgende Bestimmungen veröffentlicht und beobachtet werden sollen.

1. Nach Vertheilung eines Schema's unter die Väter des Concils haben die den General-Congregationen vorsitzenden Cardinäle eine ange-

messene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher diejenigen Väter, welche glauben, bezüglich des betreffenden Schema's irgend welche Bemerkungen machen zu sollen, solche schriftlich einzureichen haben.

2. Bei der Abfassung der Bemerkungen ist folgende Ordnung innezuhalten: an die Spitze des Schriftstückes sollen die Bemerkungen gestellt werden, welche sich auf das Schema, als Ganzes betrachtet, beziehen; an zweiter Stelle diejenigen, welche Bezug haben auf die einzelnen Theile des Schema's, wie solche von den Präsidenten bezeichnet worden sind, und unter Beobachtung der Reihenfolge des Schema's selbst.

3. Diejenigen Väter, welche glauben Bemerkungen anbringen zu müssen, sei es bezüglich der Ausdrücke oder der Paragraphen des vorgelegten Schema's, haben eine neue Fassung dieser Ausdrücke oder Paragraphen vorzulegen, welche an die Stelle dessen, was in dem ersten Schema stand, eingeschoben werden kann.

4. Die in solcher Weise von den Vätern des Concils niedergeschriebenen und eigenhändig unterschriebenen Bemerkungen werden dem Secretair des Concils zugestellt und durch dessen Vermittlung den betreffenden bischöflichen Commissionen unterbreitet.

5. Nachdem die so ausgearbeiteten Bemerkungen in der Sitzung der mit der betreffenden Materie befaßten Commission erörtert worden sind, wird das nach Maßgabe derselben umgearbeitete Schema unter die einzelnen Väter vertheilt mit Hinzufügung eines summarischen Berichtes, in welchem die angebrachten Bemerkungen zu erwähnen sind.

6. Haben so die Väter des Concils von dem Schema nebst den erwähnten Anlagen Kenntniß genommen, so ist von den vorsitzenden Cardinälen eine Sitzung der General-Congregation zu bestimmen, in welcher die Discussion eröffnet werden soll.

7. Die Discussion wird sich zuerst über das Schema, als Ganzes betrachtet, an zweiter Stelle über jeden einzelnen Theil desselben nach Angabe der Präsidenten zu verbreiten haben; immer aber soll in der Discussion über die einzelnen Theile die von dem Redner an Stelle des betreffenden Satzes oder Paragraphen des zur Verhandlung stehenden Schema's vorgeschlagene Fassung zugleich vorgebracht und nach der Rede dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

8. Diejenigen, welche über das umgeänderte Schema sprechen wollen, haben, indem sie sich zum Worte melden, dem Präsidenten in gleicher Weise mitzutheilen, ob sie über das Schema im Allgemeinen oder über dessen einzelne Theile und im letztern Falle über welchen Theil sie zu sprechen beabsichtigen.

9. Es steht jedem Bischofe der betreffenden Commission frei, nach eingeholter Erlaubniß der Präsidenten auf die Einwendungen und Bemerkungen der Redner zu antworten und zwar in der Weise, daß es ihm überlassen bleiben soll, entweder sofort auf den Vortrag eines Redners zu antworten oder mehreren Rednern, welche über einen und denselben Gegenstand gesprochen haben, zugleich zu entgegnen, und zwar in derselben oder in einer andern Sitzung.

10. Die Reden sollen sich innerhalb der Grenzen der vorliegenden Frage bewegen; wenn einer oder der andere der Väter darüber hinaus geht, so ist es die Aufgabe des Präsidenten, denselben zur Sache zurückzurufen.

11. Wenn die Discussion sich nach reiflicher Prüfung der Materie über Gebühr auszudehnen scheint, so können die vorsitzenden Cardinäle auf einen desfallsigen von mindestens zehn Vätern eingebrachten Antrag die General-Congregation darüber befragen, ob die Debatte noch weiter fortgeführt werden soll. Die Abstimmung darüber findet durch Aufstehen oder Sitzenbleiben statt, und muß die Discussion geschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Väter sich dafür ausspricht.

12. Sobald die Discussion über einen Theil des Schema's beendet ist, haben die vorsitzenden Cardinäle, ehe und bevor zu einem andern Theile übergegangen wird, die Stimmen in der General-Congregation zu sammeln und zwar zunächst über die verschiedenen in der Verhandlung eingebrachten Amendements, sodann über den ganzen Wortlaut des durchberathenen Theiles.

13. Die Abstimmung sowohl über die Amendements als über den Wortlaut eines jeden Theiles erfolgt in der Weise, daß die Vorsitzenden Diejenigen sich zu erheben auffordern, welche dem Wortlaute oder dem Amendement zustimmen, sodann Diejenigen, welche für die Verwerfung sind. Nach Zählung der Stimmen wird der Beschluß (über die Fassung) nach dem Votum der Mehrheit der Väter festgesetzt.

14. Wenn in dieser Weise über alle einzelnen Theile des Schema's abgestimmt ist, so fordern die vorsitzenden Cardinäle die Väter zur Abstimmung über das ganze Schema auf. Diese Abstimmung geschieht mündlich durch die Worte placet oder non placet; nur Diejenigen, welche ihrem Votum irgend eine Bedingung hinzufügen wollen, müssen dieses schriftlich thun.

Erläuterungen zu vorstehendem Dekret.

Endlich ist die Neugierde des Publikums doch befriedigt; die Frage, welche seit mehreren Wochen den Gegenstand der Unterhaltung bildete, ist nunmehr gelöst. Die Cardinal-Präsidenten des Concils haben der General-Versammlung der Väter ein päpstliches Dekret mitgetheilt, durch welches das organische Statut, oder wie man es gewöhnlich nennt, die Geschäftsordnung des Concils eine ihren Grundzügen entsprechende nähere Entwicklung erfahren hat.

Kaum hatte man in Erfahrung gebracht, daß die Cardinal-Präsidenten in Verbindung mit der Congregation der Postulata von dem hl. Vater den Auftrag erhalten hatten, einen Entwurf zur praktischen Erläuterung der Geschäftsordnung des Concils auszuarbeiten, als Leute, die nie etwas Gutes in kirchlichen Dingen gethan haben, aber desto dreister über die Arbeiten Anderer aburtheilen, bevor sie dieselben kennen, sich beeilten, ein ihnen noch nicht bekanntes Werk der hervorragendsten Kirchenfürsten zu bemäkeln. Die Einen sagten: „Das Breve Multiplices inter ist abrogirt; man hat ein anderes angefertigt, weil man einsah, daß die in demselben enthaltenen Verordnungen praktisch nicht brauchbar waren. Von Anfang an, so sagten sie weiter, haben mehrere Bischöfe diese Abrogation verlangt, aber man hat auf ihre Wünsche bis dahin keine Rücksicht genommen, und jetzt sieht man sich denn gezwungen, ihnen endlich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen." Die Andern behaupteten, der hl. Stuhl und das Concil hätten aus Furcht vor eingehenden Discussionen sich entschlossen, die Geschäftsordnung umzuändern, um auf diese Weise die Freiheit der Diskussion zu beschränken. So widersprechend diese beiderseitigen Aeußerungen sind, so haben sie doch dasselbe Ziel — um jeden Preis die neue Geschäftsordnung sammt der alten in ein gehässiges Licht zu stellen. Nach den Gerüchten, welche man früher über die Stimmung und die Schritte der Bischöfe in Bezug auf die Geschäftsordnung ausgestreut hatte, war dieses Gerede vorauszusehen. Man hatte gesagt, der Papst habe die Geschäftsordnung einmal tyrannisch oktroyirt, darum wache er jetzt mit ängstlicher Sorgfalt darüber, daß nichts an derselben geändert werde, und weise alle daraufbezüglichen Petitionen der Bischöfe schnöde zurück. Dagegen hatten wir von vornherein bemerkt: „Das Breve Multiplices inter habe nur den Zweck gehabt, die ererbten leitenden Grundsätze für das Verfahren des Concils zusammenzustellen, und eine die Ausführung näher bestimmende Verordnung zu erlassen, *ohne derselben absolute Geltung und Unabänderlichkeit zu vindiziren*;

es habe daher auch schon in seinem Titel und seiner Anlage nicht den Charakter einer gesetzgebenden Bulle, sondern eines einfachen Breve." (Oben S. 244.) Und wir hatten hinzugefügt: „Für den Fall, daß die Bischöfe ihre Wünsche hinreichend begründen könnten, oder daß im Verlauf der Verhandlungen die Nothwendigkeit einer Aenderung sich herausstellen sollte, ist es nicht nur möglich, sondern mehr als wahrscheinlich, daß sowohl die Bischöfe Takt und Muth genug besitzen werden, um den geeigneten Weg nach diesem Ziele einzuschlagen, als der Papst ihren Wünschen entgegenzukommen bereit sein wird." (S. 243.) Wir wollten damit nicht sagen, daß nun sofort jede einschlägige Petition der Bischöfe mit ihrem Amendement durchdringen würde; wohl aber konnten und mußten wir von unserm Standpunkte aus die Gerüchte über schnöde Zurückweisung der bischöflichen Anträge als leichtfertige Verläumdungen betrachten.

Das neue Dekret beweist sogleich in seinem Eingange die Richtigkeit unserer damaligen Auffassung. Das Dekret erwähnt ausdrücklich die Anträge der Bischöfe wie die gewonnenen Erfahrungen als Motive seines Erlasses. Die Anträge der Bischöfe wurden nicht zurückgewiesen, sondern der betreffenden Commission übermittelt, um von ihr geprüft zu werden. In Folge dieser Prüfung und auf Grund der gutachtlichen Aeußerung der Postulatencommission hat dann der hl. Vater mit Zuziehung der Präsidenten des Concils die Zusatzbestimmungen zum Breve Multiplices inter erlassen. Ich sage Zusatzbestimmungen; denn das Dekret selbst bezeichnet sich als eine Entwicklung und Erweiterung des Breve. In der That enthält es keine grundsätzliche Aenderung des in demselben festgesetzten Verfahrens, sondern bestimmt vielmehr außer dem früher allein vorgesehenen mündlichen Verfahren noch ein schriftliches, und gibt einige mehr ins Einzelne gehende Bestimmungen in Betreff des mündlichen Verfahrens und der Abstimmung, von denen kaum eine oder die andere als Derogation der frühern Bestimmungen angesehen werden kann. Man sagt, der verstorbene Cardinal Reisach, der zum ersten Präsidenten des Concils ausersehen war, habe schon im Breve eine detaillirte Fassung gewünscht. Vielleicht ist dieselbe damals bloß wegen seiner Krankheit unterblieben; wahrscheinlicher ist es jedoch, daß der Papst selbst von vorn herein eine allgemeinere Fassung vorzog, um erst später, wo die Nothwendigkeit sich zeigte und die Lehren der Erfahrung, wie die Rathschläge der Bischöfe benützt werden konnten, genauere Bestimmungen zu geben.

Auf jeden Fall ist es lächerlich, hier von einem Siege zu reden, den das Concil, oder ein Theil desselben über die Curie davon getragen habe. Dieselbe Auktorität, welche das Breve erlassen, hat auch die Zu-

satzbestimmungen verfügt und zwar in demselben Geiste und in demselben Eifer für eine dem Besten der Kirche zuträgliche und dem Ansehen der Bischöfe geziemende gründliche Behandlung, welcher das Breve eingegeben hatte. Die größere Freiheit, welche das Dekret den Bischöfen gewährt, ist kein Beweis des errungenen Sieges; denn der Sieg setzt einen Kampf, der Kampf einen hartnäckigen Gegner voraus; und wer wollte behaupten, daß Pius IX. ein hartnäckiger Gegner der wahren Freiheit sei?

Und doch gibt es Leute, die dieses behaupten und — was noch seltsamer ist — gerade in dem neuen Dekret, welches ihre Freunde als einen von der Opposition errungenen Sieg darstellen, eine Beschränkung der Freiheit finden wollen! Mit diesen Leuten können wir uns nicht auseinandersetzen. Wer aber Papst und Concil mit katholischem, oder überhaupt nur mit vorurtheilsfreiem Auge betrachtet, für den bedarf es nur einer kurzen Erwägung der einzelnen Paragraphen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die neuen Bestimmungen hauptsächlich der Minorität gegenüber der Majorität, und der Freiheit Aller zu Gute kommen.

Die in den 14 Paragraphen des Dekrets enthaltenen Bestimmungen lassen sich in drei Abschnitte zusammenfassen. §. 1—4 verordnen und regeln die Eingabe schriftlicher Bemerkungen über die Vorlage; §. 5—11 geben nähere Bestimmungen über die Discussion und §. 12—14 über die Abstimmung. Schon die vier ersten Paragraphen, welche das Verfahren einer schriftlichen Vorprüfung regeln, müssen die Ueberzeugung erwecken, daß die neue Verordnung noch mehr die Gründlichkeit als die Beschleunigung der Verhandlungen im Auge hat.

§. 1 stellt fest, daß, sobald die Väter des Concils irgend eine Vorlage erhalten haben, ihnen eine bestimmte Frist gelassen werde, um den fraglichen Gegenstand zu studiren und ihre etwaigen Ausstellungen an diejenige der vier Spezial-Commissionen gelangen zu lassen, zu deren Ressort die Frage gehört. Dieser Paragraph setzt nicht nur die einzelnen Väter in Stand, ihre Meinung zu äußern, sondern bietet auch noch zugleich den Vortheil, daß jedes Mitglied der ganzen Versammlung in der Lage ist, sowohl die Ausführungen der Redner leicht zu verstehen, als auch jederzeit in einem einzigen Ueberblicke sämmtliche Vorschläge und Einwürfe aller Väter im Einzelnen wie im Allgemeinen zu überschauen. Das aber ist ein Vortheil, auf welchen wir die denkenden Männer unserer Zeit ganz besonders aufmerksam machen zu müssen glauben; denn unser Jahrhundert ist im Allgemeinen nur zu sehr geneigt, ein gründliches Studium für überflüssig zu halten und dasselbe durch eine hitzige Discussion zu ersetzen, die nur in zu vielen Fällen ebenso sehr des soliden Wissens, wie des guten Willens baar ist.

§. 2 gibt die Art und Weise näher an, in welcher die Väter ihre Bemerkungen kund geben sollen. Diese Bemerkungen sollen in zwei Klassen geordnet werden. Die der ersten Klasse fassen, wie man sieht, den fraglichen Gegenstand im Allgemeinen in's Auge und erstrecken sich über die Vorlage als Ganzes betrachtet; die der zweiten Klasse beziehen sich auf die einzelnen Theile der Vorlage und auf die Abänderungen, welche dieser oder jener Vater nach seiner individuellen Auffassung und Beurtheilung der Sache vorzuschlagen für gut findet. Es leuchtet ein, daß bei diesem Geschäftsgange eine Unklarheit in der Prüfung der fraglichen Punkte nicht möglich ist. Jeder ist im Stande, später bei der Debatte den Rednern in allen Punkten zu folgen, und die ganze Versammlung kann ganz bequem ihm Aufmerksamkeit auf die einzelnen Gegenstände der Discussion richten. Auch ist dadurch zeitraubenden Wiederholungen vorgebeugt.

§. 3 schreibt vor, daß derjenige, welcher eine Ausstellung zu machen wünscht, ganz genau den Satz oder die Worte formulire, die er an die Stelle derjenigen setzen möchte, welche er beanstanden zu müssen glaubt. Auf diese Weise ist Jeder gezwungen, seinen Gedanken deutlich auszusprechen und auf ein bestimmtes, positives Resultat hinzuarbeiten, womit der unfruchtbaren Kritik, die bloß niederreißen, aber nicht aufbauen kann, der Spielraum genommen wird.

Es liegt am Tage, daß diese drei Punkte bedeutende Vortheile, sowohl für die Freiheit, als auch für die Allseitigkeit der Prüfung darbieten, weil sie zugleich die Mittel an die Hand geben, das, was man beanstandet, zu verbessern. Hierüber kann kein Bedenken mehr obwalten. Denn 1) ist jedes Mitglied des Concils im Stande, an der Prüfung und an der Verbesserung sich zu betheiligen; 2) kann Niemand sich beklagen, daß er seine Ansicht nicht zur öffentlichen Kenntniß habe bringen können; 3) da jeder Betheiligte die Freiheit hat, seine Meinung ganz nach seinem Belieben und ohne von irgend Jemanden beeinflußt zu sein, zu formuliren und schriftlich zu fixiren, so kann Niemand nachher seine Meinung oder seine Worte bei der Discussion entstellen.

Die betreffenden Commissionen werden freilich ein gutes Stück Arbeit haben; indeß dafür sind sie ja eben da. So viel ist gewiß, daß man einer eingehenden und vernünftigen Kritik nicht leicht ein besseres und weiteres Feld öffnen kann, als man den Vätern des Concils eben eröffnet hat. Die Verehrer des Fortschritts und der modernen Parlamente werden gegen diese Verordnungen am allerwenigsten etwas einwenden können. Als Verehrer des Alterthums werden sie sich gewiß erinnern, daß die Patres conscripti des alten römischen Senats jedes Amendement, das sie

stellen wollten, vorher schriftlich formuliren mußten. Die vierte Philippika Ciceros stellt das ganz außer Zweifel. —

Wie nun die vier ersten Punkte des vorliegenden Dekrets die Regeln für die Aufstellung der Amendements angeben, so enthalten die sieben folgenden Paragraphen die Regeln für die Discussion. Auch sie stehen keineswegs mit dem Breve Multiplices inter im Widerspruch, sondern entwickeln nur die in demselben enthaltenen Grundsätze.

§. 5 sagt: Sobald die mit der Umänderung einer Vorlage betraute Commission sich ihrer Aufgabe entledigt hat, unterbreitet sie die umgearbeitete Vorlage der General-Discussion zugleich mit einer übersichtlich geordneten Zusammenstellung der nach Maßgabe der 4 ersten Paragraphen etwa gemachten Ausstellungen. Natürlich wird das Referat der Commission bei dieser Gelegenheit wie über die Motive der angenommenen Amendements, so auch über die der Verwerfung der abgewiesenen Rechenschaft zu geben haben. Jedermann sieht ein, daß diese Berichterstattung einen doppelten Vortheil für die Väter des Concils bietet. Dieselben haben jetzt einerseits die Ansicht jedes einzelnen Redners vor sich, und andererseits zugleich auch eine übersichtliche Zusammenstellung aller Bemerkungen, welche die einzelnen Väter machen zu müssen geglaubt haben.

Nach §. 7 soll die Discussion ebenfalls nach den für die schriftlichen Bemerkungen aufgestellten Regeln vor sich gehen. Die Väter nämlich, welche über die durch die Commission geänderte und der Discussion der General-Versammlung unterbreitete Vorlage sprechen wollen, geben über dieselbe zunächst im Allgemeinen ihr Urtheil ab und dann erst über die einzelnen Theile derselben. Ebenso ist Jeder, nachdem er seine Ansicht dargelegt, gehalten, die Worte oder Paragraphen, welche er an die Stelle der von ihm beanstandeten gesetzt wissen möchte, schriftlich zu fixiren und den Präsidenten einzuhändigen. Daß hierdurch abermal die Discussion die für solche Verhandlungen überaus wünschenswerthe größtmögliche Präcision erhält, ist einleuchtend.

Nach §. 8 müssen die Redner, wenn sie sich zum Worte einschreiben, angeben, ob sie die Frage im Allgemeinen oder nur einzelne Theile derselben behandeln wollen. Diese Anordnung erleichtert die Antwort auf die etwaigen Bemerkungen der Väter und bringt nicht nur mehr Klarheit in die Debatten, sondern schützt auch die wahre Freiheit der Versammlung. Denn auf diese Weise wird die Möglichkeit einer ruhigen Beurtheilung der Frage aufrecht erhalten gegenüber den Eindrücken, welche eine ohne Antwort gebliebene Kritik oder eine Vertheidigung hervorrufen könnte.

§. 9 des Dekrets gibt den zur Commission gehörigen Vätern das Recht, nach vorheriger bei dem Präsidium eingeholter Erlaubniß auf

jede Kritik zu antworten, welche das Concil vernommen hat. Für diese Beantwortung sind sie an keine bestimmte Zeit gebunden; sie können dieselbe an dem Tage geben, an welchem die Kritik vernommen wurde oder an einem anderen Tage; ferner steht es ihnen frei, auf jede Kritik einzeln oder auf die Ausführungen mehrerer Redner zugleich zu antworten. Das bietet den Vortheil, daß die angebrachten Schwierigkeiten der Reihe nach beleuchtet und zugleich die Gründe geltend gemacht werden können, welche für die gewählte Fassung der der Discussion unterbreiteten Vorlage maßgebend waren.

Nach §. 10 haben die Präsidenten des Concils darüber zu wachen, daß die Redner von dem der Discussion unterbreiteten allgemeinen oder speciellen Gegenstande nicht abschweifen. Sie haben daher nöthigenfalls diejenigen, welche diese erste Bedingung für jede geordnete Discussion außer Acht lassen sollten, darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei der Sache bleiben müßten. Dieser Ruf zur Sache, welchen man nicht mit dem in einer so heiligen Versammlung kaum denkbaren Ordnungsrufe verwechseln darf, schützt die Discussion vor unnöthigen Weitschweifigkeiten.

§. 11 bezieht sich auf den Fall, daß die Discussion eines Gegenstandes über die Grenzen des Nothwendigen hinaus eine gar zu große Ausdehnung gewinnen und die Väter es für angezeigt halten sollten, die Debatten zu schließen. In diesem Falle müssen wenigstens zehn Väter bei dem Präsidium den Antrag stellen, daß die Versammlung über ihre Ansicht bezüglich der Schließung der Debatten befragt werde. Diejenigen Väter, welche dann für den Schlußantrag sind, erheben sich, während die anderen sitzen bleiben, und so ist es die Majorität, welche in dieser einfachen, praktischen und augenfälligen Weise die Sache entscheidet.

Es ist bekannt, daß in den meisten berathenden Versammlungen sogenannte Schlußanträge vorkommen. Unseres Wissens macht nur das englische Parlament eine Ausnahme; aber hier wird man nur deßhalb ohne Schlußantrag fertig, weil die fein ausgebildete hundertjährige parlamentarische Sitte die Redner schon von selbst zum Schweigen zwingt, wenn nach der Ansicht der Versammlung die Zeit der Debatte abgelaufen ist. Der hl. Vater hatte nun in seinem Breve ebenfalls es dem richtigen Takte der Redner anheimgegeben, wann sie die Debatte einstellen wollten; und in der That haben wir öfter gelesen, daß einzelne Redner, die bereits angemeldet waren, nachher auf das Wort verzichteten. Indeß hat sich doch herausgestellt, daß man sich in dieser Beziehung nicht auf das Urtheil der Einzelnen allein verlassen könne: die Bischöfe haben auch weniger Zeit, als die englischen Parlamentsmitglieder, und zudem können sie, ohne Beeinträchtigung ihrer Würde, manche Zwangsmittel nicht anwen-

den, durch welche man in weltlichen Versammlungen sich der lästigen Redner zu entledigen weiß. Deßwegen hat der hl. Vater wider Willen sich genöthigt gesehen, der Versammlung einen bestimmten Modus für die Schließung der Debatte an die Hand zu geben. Es ist jedoch wohl zu beachten, daß ein Schlußantrag nicht eher gestellt werden kann, als bis bei den Berathungen Alles erschöpft ist, was das gründliche Studium der Frage selbst, oder die Gerechtigkeit und Billigkeit zur Wahrung der Freiheit der Discussion fordern. Das ist so wahr, daß die Cardinal-Präsidenten den Wünschen der Antragsteller nicht eher zu entsprechen brauchen, als bis sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der Antrag vollkommen gerechtfertigt ist. Im Dekret steht nämlich nicht, daß sie über den Schlußantrag abstimmen lassen müßten, sondern bloß, daß sie das thun könnten. Andererseits kann man aber auch nicht sagen, daß das Präsidium den Schluß der Berathungen dekretire, da ja die Väter des Concils denselben zunächst veranlassen müssen. Auch kann man hierin keine Beschränkung der Freiheit des Concils finden. Denn wenn die Versammlung wirklich frei sein soll, so muß sie es in jedem Sinne sein. Will die Majorität die Discussion noch weiter geführt sehen, so kann Niemand, selbst das Präsidium nicht, sie daran hindern; will sie dagegen den Schluß, so muß ihrem deßfallsigen Willen entsprochen werden; sonst würde man ja die Freiheit Aller der Freiheit eines Einzigen oder Mehrerer zum Opfer bringen. Die Freiheit Aller steht aber höher als die Freiheit Einzelner, und es ist nicht erlaubt, die Ausnahmen auf Kosten der Regel zu bevorzugen. Die „liberalen" Kritikaster wittern zwar in diesem „bedenklichen" Paragraphen den geheimen Plan, durch Anwendung der Schlußanträge der „Minorität" das Wort abzuschneiden, und meinen, die ultramontane Majorität im Concil werde es jetzt ähnlich machen, wie die „liberalen" Majoritäten in den Kammern, d. h. sie werde sich einen sogenannten „Schlußvogel" engagiren, der stets einige Blankets mit 10 Namen in der Tasche trage, um, sobald die Minorität das Wort ergreifen wolle, den Schlußantrag zu stellen und durchzusetzen. Aber mit solchen Verdächtigungen geben sie nur zu erkennen, wie sie selbst diesen Paragraphen verwerthen würden, wenn sie könnten. Der ehrliche Katholik weiß, daß unsere Bischöfe nicht bei den liberalen Kammermajoritäten in die Schule gegangen sind.

Die noch übrigen drei Paragraphen beziehen sich endlich auf die am Schluße der Discussion vorzunehmende Abstimmung. Auch in dieser Partie werden nur einige Zusätze zu den früheren Bestimmungen gemacht, welche der Sache wesentlich förderlich sein müssen. Früher war nämlich nur eine mündliche Abstimmung am Schluße der Discussion über

eine ganze Vorlage vorgesehen, bei welcher aber die Abstimmenden in Bezug auf die einzelnen Theile Vorbehalte machen konnten. Diese Bestimmung ist nicht aufgehoben, vielmehr in §. 14 ausdrücklich beibehalten und verschärft. Nur ist noch in §. 12 und 13 eine summarische Abstimmung angeordnet, welche die erwähnte vorbereiten soll.

§. 12 bestimmt also, daß sogleich nach Beendigung der Discussion über einen bestimmten Theil einer Vorlage über denselben abgestimmt werden soll, und zwar zunächst über die gestellten Amendements, und dann über den ganzen Text. Auf diese Weise wird dem Uebelstand vorgebeugt, daß nachher bei der mündlichen Abstimmung etwa die Majorität oder ein sehr großer Theil der Väter in Betreff des einen oder andern Punktes Vorbehalte zu machen haben.

§. 13 bestimmt, daß diese Abstimmung, um Zeit zu ersparen, einfach durch Aufstehen der mit den Amendements, resp. dem ganzen Text einverstandenen Väter bewerkstelligt werden soll. Jedoch wird zur größern Sicherheit noch die Gegenprobe vorgenommen, indem auch diejenigen Väter, welche mit der Vorlage nicht einverstanden sind, eingeladen werden, aufzustehen. Die Stimmenmehrheit soll dann entscheiden, d. h. vorläufig entscheiden, bis zur Schlußabstimmung, für welche den Vätern noch alle Freiheit gewahrt bleibt, so daß die gegenwärtige Abstimmung, wofern sie der Vorlage günstig ist, eigentlich nicht mehr bedeutet, als daß der angenommene Theil der Vorlage oder vielmehr die aus der Debatte hervorgegangene Fassung derselben bei der Schlußabstimmung über die ganze Vorlage als integrirendes Glied derselben der Votirung unterbreitet werden soll.

§. 14 endlich betrifft diese Schlußabstimmung selbst und fügt zu der frühern Bestimmung nur die hinzu, daß diejenigen Väter, welche etwa ein bedingtes oder motivirtes Placet geben wollten, ihr Separatvotum schriftlich einreichen sollen — ein Zusatz, der offenbar nur dazu dient, dem Separatvotum größere Geltung zu sichern. Er verleiht oder wahrt der Minorität im Concil ein Privilegium, welches in keinem modernen Repräsentativkörper nach liberalem Muster der Minorität zusteht. Nur die englische Pairskammer hat für ihre Mitglieder aus dem finstern Mittelalter herüber ein ähnliches Privilegium gerettet; aber außer der Wahrung der persönlichen Würde und Ueberzeugung der Votanten wird es dort schwerlich einen entscheidenden Einfluß üben. In unserm Falle hingegen können solche Separatvota immer noch in der letzten Stunde die definitive Abschließung einzelner Dekrete verhindern. Der Papst ist rechtlich nicht gehalten, die von der Majorität des Concils gefaßten Beschlüße zu bestätigen; es bleibt ihm immer noch anheimgestellt, ob und

welcher Majorität er beitreten will. Dagegen ist er wohl in seinem Gewissen verpflichtet, auch die Zahl, den Charakter und die Gründe der Minorität zu prüfen, und so kann es immer noch geschehen, daß selbst einem mit starker Majorität gefaßten Beschluß auf Grund der von der Minorität abgegebenen Separatvota von ihm die Bestätigung versagt wird. Wenn der Papst aber trotz der Separatvota den Majoritätsbeschluß dennoch bestätigt, so macht er nur von seinem Rechte als oberster Hirt und Gesetzgeber der Kirche Gebrauch, und wer die so bestätigten Beschlüße als unbillig oder gar ungültig erklären wollte, würde damit nur zeigen, daß er die polnische Reichsverfassung als das Ideal der von Christus seiner Kirche gegebenen Verfassung betrachte und aus Furcht vor tyrannischer Majorisirung gar keine Regierung in der Kirche haben wolle.

Kann man nach allem dem noch behaupten, daß die römische Curie den Bischöfen an den Anordnungen und Maßnahmen des Concils keinen Antheil verstatte? Kann man noch sagen, daß diese selbe römische Curie die Prüfung der Concilsvorlagen behindere, daß sie die Freiheit der Berathungen beschränke, daß sie sich eine Majorität von Stimmen zu verschaffen suche, um der ganzen Versammlung ihre Ansichten und ihren Willen aufzudrängen? Kann man noch ferner darüber klagen, es sei den Mitgliedern des Concils unmöglich, ihre Anschauungen zur Kenntniß der ganzen Versammlung zu bringen, und nur die vier Commissionen, die übrigens von den Bischöfen selbst gewählt sind, seien in der Lage, bei der Kritik oder der Discussion oder dem Votum des Concils irgend welchen Einfluß auszuüben?[1])

Wir können uns unsrerseits nur freuen, daß dieses Aktenstück veröffentlicht worden ist. Jeder, der dasselbe vorurtheilsfrei liest, mag er Protestant oder Schismatiker oder Türke oder Jude sein, muß zugeben, daß keine einzige berathende Versammlung der Welt der freien Kritik der Sache mehr Spielraum läßt, als dies durch die ersten vier Paragraphen des fraglichen Dekrets geschieht. Keine einzige politische Kammer der Welt bietet der Discussion ein größeres Feld, als dasjenige ist, welches durch das Dekret in seinen weiteren Bestimmungen zum Zwecke einer möglichst vollständigen und allseitigen Durchberathung der Sache bestimmt ist. Die Grenzen der Discussion sind in den Einleitungsworten des Dekretes angedeutet: „Jene Freiheit der Discussion, welche sich für die Bischöfe der katholischen Kirche ziemt.“ Und was endlich den Modus der Stimmenabgabe angeht, so möchte man wohl keinen finden, der gerechter, billiger und öffentlicher wäre.

---

[1]) Auf die eben erschienene Kritik Döllingers werden wir unten zurückkommen.

Freilich wird auch dieser Akt noch bemängelt werden; indessen mögen diese strengen Richter des Concils es uns nicht übel nehmen, wenn wir sagen, daß sie die Rolle unzufriedener Censoren nur darum festhalten, um aller Welt zu zeigen, daß sie eben nur kritisiren wollen. Eine dankbarere Nachwelt wird anders urtheilen; und die Väter des Concils selbst, welche das Dekret zunächst anging, haben ihm in der That schon jetzt ein anderes Zeugniß gegeben. Als die hohe Versammlung das Dekret vorlesen hörte, begrüßte sie dasselbe mit den lebhaftesten Beifallsbezeigungen, welche deutlich das Bekenntniß enthielten: „Vater, wenn du auch undankbare Kinder hast, so sei doch überzeugt, daß deine Erstgebornen, die du deine Brüder nennst, dich wie einen Vater lieben und mit kindlichem Vertrauen dir unverbrüchlich anhangen werden."

Ludolph von Beckedorff und Urquhart über die Infallibilitätsfrage.

Bekanntlich wird unter den Gründen, weßhalb eine Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit ungelegen sein soll, auch der angeführt, daß dadurch eine „unübersteigliche Schranke" für die herbeizuführende Wiedervereinigung der Protestanten mit den Katholiken aufgerichtet würde. Es ist interessant, zu wissen, wie der obengenannte gelehrte Convertit und wahrhaft versöhnliche Schriftsteller über die fragliche Lehre urtheilt.

Beckedorff, dieser „Fanatiker des Friedens", wie er sich selbst einmal genannt, bemüht sich allerdings, den getrennten Brüdern in Frieden und Liebe „entgegenzukommen bis an den letzten Rand der äußersten Grenze", er findet ferner in der Lehre vom Papste „die Grenze, welche die Protestanten streng von uns scheidet, die Lehre, welche die wesentlichste, ja die einzige Unterscheidungslehre der katholischen Kirche ist, da in der Protestation gegen den Papst alle Parteien übereinstimmen." Er erörtert deshalb die Lehre vom Papste besonders ausführlich (vergl. seine „Worte des Friedens und der Wiederversöhnung" 3. Wort S. 50—173). Die Infallibilität des Papstes indeß ergibt sich ihm von selbst aus der kirchlichen Lehre vom Papste, er findet in ihr gar nichts Anstößiges — und darin stimmen bekanntlich gerade viele Convertiten mit ihm überein. Beckedorff sagt, nachdem er die Lehre vom Primate gründlich und lichtvoll erörtert hat (S. 155): „Wenn diese Sätze wahr sind — und ihr Erweis ist vollständig geführt — so folgt daraus mit strenger Nothwendigkeit, daß auf Petrus auch die ganze Fülle des untrüglichen Lehramts ruhen müsse. Und so wird es auch in der katholischen Welt gehalten; der Papst wird betrachtet als der oberste Lehrer, als der untrügliche Bewahrer, Verkündiger und Ausleger der echten Lehre Christi, als der höchste Richter über Wahrheit und Irrthum in Glaubenssachen; was er lehrt, ist Wahrheit und muß als Wahrheit in der ganzen Kirche geglaubt und gelehrt werden, und was er verwirft, ist Irrthum und muß als Irrthum in der ganzen Kirche

anerkannt und verworfen werden; wenn er in Sachen der Lehre gesprochen hat, so ist das Urtheil gefällt, und eine Berufung auf einen höhern Richter findet nicht weiter statt. Das ist die Praxis der Kirche und die Ueberzeugung jedes rechtgläubigen katholischen Christen.“ Nachdem er dann noch einiges zur nähern Begriffsbestimmung der Unfehlbarkeit gesagt, fährt er (S. 157) fort: „Es ist keineswegs erforderlich, anzunehmen, daß der jedesmalige Papst den ganzen Umfang dogmatischer Erkenntniß in seiner Person vereinige, wenn nur nicht gezweifelt wird, daß in jedem einzelnen Falle, wo er zu einer Erklärung, Auslegung oder Entscheidung in Sachen des Dogma's veranlaßt wird, sein Ausspruch ein untrüglicher sei, und als solcher von allen Gläubigen angenommen und verehrt werden müsse, weil er jederzeit unter der Leitung und dem Schutze des hl. Geistes erfolgt. Indessen kann sich der Natur der Sache nach diese Untrüglichkeit nur auf Gegenstände des Glaubens beziehen — keineswegs auf andere Gegenstände menschlicher Erkenntniß und Wissenschaft; in allen solchen Dingen ist der Papst vielmehr für seine Person der mangelhaften Einsicht und dem Irrthume ebensowohl unterworfen wie jeder andere Sterbliche. Wenn die Unfehlbarkeit des Papstes in diesem Sinne verstanden wird, so kann meines Bedünkens kein rechtgläubiger Christ das mindeste Bedenken tragen, sich damit einverstanden zu erklären.“ So schrieb der edele Convertit Beckedorff, der sicherlich „aus der Fülle seines liebevollen Herzens“ die „Wiederversöhnung herbeisehnte“; und jedenfalls ist es nicht ohne Interesse zu erfahren, was ein Mann wie er über diesen Punkt gedacht hat.

(Nach der K. Volksz.)

Nicht minder interessant, als das Bekenntniß Beckedorff's ist das des bekannten protestantischen Diplomaten Urquhart, eines Engländers, der schon seit Jahren sich alle Mühe gibt, die moderne Gesellschaft auf die Kirche hinzuweisen und der Kirche in der Ausübung ihrer socialen Mission hilfreich zur Hand zu gehen. Er stand früher in lebhaftem Verkehr mit Bischof Dupanloup, ist aber demselben in der letzten Zeit entfremdet worden, weil dem Bischof der ultramontane Eifer des Protestanten lästig wurde. Urquhart nun äußert sich über unsere Frage in einem Briefe an das „Weekly Register“, wie folgt:

„Ich kann Ihnen versichern: es ist keine Neuerung des Papstes oder der Jesuiten, und es wird die Proclamirung der päpstlichen Unfehlbarkeit kein Schisma in der Kirche hervorrufen, um auf diese Weise den allenfallsigen Nutzen des Concils wieder zu zerstören. . . Die Leugnung der Infallibilität bedeutet nichts anderes als die Einführung der Religion Ludwigs XIV. vom Jahre 1682 oder Napoleons I. von 1801 über die ganze Erde, ohne den großen Monarchen oder den Riesen der Schlachten. Sie bedeutet die Leugnung eines Hauptes für die Glieder. Sie macht den Papst zum Haupte des heiligen Johannes des Täufers, nachdem es abgehauen und in eine Schüssel gelegt ist. Sie macht den Körper in Bezug auf den Geist zu einem Leichname und in Bezug auf das Fleisch zu einer faulen Masse. Sie ist die Leugnung der Zusammengehörigkeit, der Obedienz, der Einheit und Autorität, mehr noch, sie ist für einen Katholiken die Verleugnung des Glaubens. . . . Und was ist diese Infallibilität? . . . Sie bedeutet die Verpflichtung des Papstes, einer neuen Lehre zu widersprechen. So kann und muß der Papst eine Häresie verurtheilen, einen Häretiker excommuniciren, einen Kleriker, der es geworden ist, absetzen und so seine Macht als Oberhaupt und die

religiöse Einheit im Glauben wahren. Nehmen Sie dem Papste diese Gewalt und Sie setzen seine Stellung unter Jedermanns Stellung herab. Ich bin kein Katholik, allein ich würde mich weigern, mit einem Mann zu verkehren, der an die Kirche zu glauben behauptete, aber die Autorität ihres Hauptes leugnete, gleichwie ich mich weigern würde, mit dem Unterthan eines Königs zu verkehren, der sich gegen seinen Herrn verschworen, oder mit dem Angehörigen einer Republik, der gegen die Gesetze und die Constitution wühlte. Für den Katholiken muß die Gewalt, ohne Irrthum zu entscheiden, irgendwo ruhen; denn diese bildet die Grundlage seines Glaubens. Wenn der Papst nicht in einem gegebenen Falle mit der nämlichen Untrüglichkeit entscheiden kann, die man einem allgemeinen Concil zuschreibt, so ist seine Gewalt thatsächlich vernichtet, denn es könnte und würde eine Appellation gegen ihn an das Concil geschehen. Das ist der praktische Gesichtspunkt dieser Frage, und die Praxis belehrt uns auch, daß die Einheit des Glaubens thatsächlich von der Ausübung dieser Gewalt durch Rom abgehangen hat. Damit Sie dieß einsehen, schlage ich Ihnen vor, eine Geschichte der Concilien zu studiren und ihre Entscheidungen zu lesen, statt von Miethlingen geschriebenen Zeitungs-Artikeln Glauben zu schenken, die in diesem Gegenstande die crasseste Unwissenheit und die schmachvollste Bosheit zu Tage gefördert haben. Eines nur will ich hervorheben. Wenn irgend ein Punkt klarer ist als die andern, so ist es der, daß in den vergangenen Zeiten die Thätigkeit der Concilien für Erhaltung der Einheit von der Controle, welche der römische Stuhl über sie ausübte, abhing. In den bösen Tagen der Gegenpäpste zeigten sich auch alsbald die Wirkungen. Allein aus diesem scheinbar hoffnungslosen Chaos kam wieder Ordnung, und das Ansehen Roms blieb unbestritten, außer von den Gallikanern, unter jenem Könige, der in dem Katechismus (wie in einem russischen Katechismus) die Clausel eingeschmuggelt haben wollte, daß der Staatsgewalt unumschränkter Gehorsam gebühre. Wenn ich behauptete, die Infallibilität des Papstes beschränke sich auf Sachen des Glaubens, so dürfen Sie darum nicht annehmen, daß ich Glauben und Werke von einander trenne. Der heil. Augustin sagt, die Kirche müsse entscheiden in Sachen, welche entweder die Regel des Glaubens oder die eines frommen Lebens vernichten. Er vereinigt diese beiden, die man jetzt zu trennen sucht, weil man nicht gerne sieht, daß die Kirche das Gewissen der Menschen erleuchte und so den Uebergriffen der Gewalt eine Schranke setze. Die durch den Syllabus erregte Erbitterung war mit Verachtung gepaart, weil unter den Wolken von Zweifeln, welche bezüglich der Ausdehnung der Gewalt des Papstes herrschten, Katholiken sagen konnten: „Ich bin ein Katholik; aber ich kann die vom Papste verdammten Propositionen glauben; ich kann an den Sakramenten Theil nehmen und doch zugestehen, daß man menschlichen Geboten gehorchen müsse, selbst wenn sie den Geboten Gottes entgegen sind.“ Das Wort „Infallibilität“ ist ein mißglücktes; es ist ein modernes und wurde zuerst gebraucht auf dem Provinzial-Concil zu Sens 1528. Die Schwierigkeit wäre gehoben, wenn Rom einen Philosophen hätte, der die Sache definirte, etwa in der Weise: die dem Papste zukommende Gewalt, den Irrthum zu verdammen, ist unfehlbar, oder: es obliegt dem Amte des Papstes, den Irrthum zu verdammen.“ Nun über die Schwierigkeit ist längst hinweggeholfen, und zwar besser, als durch den Vorschlag Urquharts.

Vergleichende Statistik
der bisherigen allgemeinen Concilien.

„Die ersten zwei Monate des „Concilium Vaticanum I" sind verlaufen; es sind in diesen zwei Monaten zwanzig geschlossene Sitzungen, sogenannte General-Congregationen, abgehalten worden. Ein Decret ist aber noch nicht zu Stande gekommen. Wenn wir uns in der Concilien-Geschichte umsehen, so finden wir, daß viele Concilien nur wenige Wochen oder Monate dauerten, die Verhandlungen anderer aber viele Jahre in Anspruch nahmen. Die vier ersten Kirchen-Versammlungen im Lateran dauerten die kürzeste Zeit. So die erste im Jahre 1123 nur 11 Tage, die zweite im Jahre 1139 17 Tage, die dritte 1179 15 Tage, die vierte 1215, die glanzvollste von allen, die Rom bis dahin gesehen hat, 20 Tage. Das fünfte Concil, das seinen Namen vom Lateran nimmt, zog sich fünf Jahre hin, 1512—1517. Auch von den ältern Concilien dauerten nur zwei längere Zeit, das dritte Constantinopolitanische 680 und 681 zehn Monate und das vierte Constantinopolitanische 869 und 870 fünf Monate. Die übrigen schlossen rasch ab, so das erste zu Nicäa (325) in zwei bis drei Monaten; das erste zu Constantinopel (381) in ungefähr zwei Monaten; das zu Ephesus (431) in etwas mehr als zwei Monaten; das zu Chalcedon (431) in drei Wochen; das zweite Constantinopolitanische (553) in einem Monat. Auch die erste Lyoner Synode (1245) ging nach 20 Tagen zu Ende, während die zweite daselbst zwei Monate und darüber dauerte (1274). Sieben Monate werden gewöhnlich auf die Synode von Vienne gerechnet. Die Zahl der theilnehmenden Väter ist nach der neuesten, dritten Zählung 759 (wenn man die 10 verstorbenen Mitglieder mitzählt). Eine größere Anzahl von **Prälaten** finden wir nur auf dem I., II. und IV. Laterconcil (auf letzterm 1200); unter diesen Prälaten befanden sich jedoch nur 300—400 Bischöfe, also nicht einmal so viel, wie zu Chalcedon, wo 600 Bischöfe anwesend waren. Dagegen zählt das gegenwärtige Concil an 700 Bischöfe, ist aber in dieser Beziehung das zahlreichste von allen Concilien. Desgleichen können wir die Vatikanische Kirchenversammlung die imposanteste aller Versammlungen, die seit achtzehnhundert Jahren stattgefunden haben, insofern nennen, als niemals in solcher Weise die Vertreter aller Nationen und Völker aller Welttheile, der ganzen Erde, beisammen waren. Dies zu schauen, war dem neunzehnten Jahrhundert vorbehalten, das in dem Weltverkehr so gewaltige Revolutionen hervorgerufen und die Fahrt um die Erde zu einem Werk von hundert Tagen gemacht hat. Bei den übrigen allgemeinen Kirchenversammlungen war die Zahl der Väter überhaupt nicht so groß; zu Constantinopel finden wir das erste Mal 150, das zweite Mal 165, das dritte Mal 170, das vierte Mal 102 Väter anwesend, während wir zu Nicäa beim ersten 318, zu Ephesus 210 waren, zu Nicäa beim zweiten aber 367 zählen. Beim ersten und dritten im Lateran zählte man je über 300 Väter, beim ersten in Lyon 140, beim zweiten daselbst 500 Bischöfe und bei 60 Prälaten, während in Vienne ca. 300 Bischöfe beisammen waren. In Constanz, Florenz, beim fünften Concil im Lateran und in Trient hat die Zahl

der Väter nie die Höhe von 300 erreicht. Die Zahl der öffentlichen Sitzungen ist nicht von allen allgemeinen Kirchenversammlungen bekannt; in Ephesus aber wurden deren 7 abgehalten, in Chalcedon 16, zu Constantinopel je 8, 18, 10; auf dem zweiten Concil zu Nicäa 8, beim dritten und vierten im Lateran je 3, in Lyon je 3 und 6, in Vienne 3, in Constanz aber 45, in Florenz 25, im fünften im Lateran 12, im Tridentinischen 25. Die Zahl der öffentlichen Sitzungen des Vaticanum läßt sich noch nicht bestimmen.

(Nach dem „D. V.")

Chronik der drei ersten Monate des Concils.

Mit der am 22. Februar erfolgten Publikation des Zusatzes zur Geschäftsordnung ist in den mündlichen Verhandlungen des Concils eine kleine Pause eingetreten, und ein neues Stadium der Arbeiten inaugurirt worden. Wir benutzen die Gelegenheit, um über das also abgeschlossene Stadium des Concils eine kurze Chronik zusammenzustellen.

Diese Chronik kann, so lange die Verhandlungen selbst noch nicht veröffentlicht werden, nur sehr trocken und dürftig ausfallen. Sie muß sich fast ausschließlich auf die Angabe der Sitzungstage und Nennung der Redner beschränken, die ohnehin in den Tagesblättern längst bekannt gemacht wurden. Indeß gewährt eben die Zusammenstellung dieser Daten, so nackt sie auch sein mögen, immerhin ein interessantes Bild von der ununterbrochenen Thätigkeit der hohen Versammlung, in welcher, wie in keiner andern menschlichen Versammlung, alle fünf Welttheile ihre Ideen austauschen — ein Bild, welches aus den zerrissenen Mittheilungen der Tagesblätter nur mühsam gesammelt werden kann.

Am 10. Dez. fand die 1. General-Congregation des Concils statt. Nachdem die Messe gefeiert war, wurden die Verhandlungen unter dem Vorsitz der Cardinäle de Luca, Bizarri, Bilio und Capalti, welche mit dem abwesenden, schwer krank darniederliegenden Cardinal Reisach vom hl. Vater zu seinen Legaten beim Concil ernannt worden, eröffnet. In dieser Versammlung wurde die Wahl der Mitglieder der Commission der Entschuldigungen und jener der Rangstreitigkeiten vorgenommen. Es wurde jedoch der Zeitersparniß wegen das Scrutinium in der Sitzung selbst nicht vorgenommen, sondern die Wahlurne versiegelt, um unter der Aufsicht des ältesten Patriarchen u. s. w. später die Stimmenzählung vorzunehmen. In dieser Congregation wurde die von dem Papste ernannte Commission, welcher die von den Vätern gestellten Anträge zunächst vorzulegen sind, vorgelesen. Auch wurde den Vätern von der Constitution Mittheilung gemacht, in welcher der Papst festsetzt, daß in dem Falle Gott ihn während der Zeit des Concils abberufen sollte, das hl. Collegium der Cardinäle wie bisher allein das Recht haben solle, seinen Nachfolger zu wählen, und daß bei der Todesnachricht das Concil ipso facto aufgelöst sei und seine Sitzungen und Arbeiten nur mit Bewilligung und auf die Berufung des neuen Papstes fortsetzen könne.

2. General-Congregation am 14. Dezember. Nachdem die Messe von Msgr. La Tour d'Auvergne, Erzb. von Bourges, celebrirt worden war, wurden die Namen, welche aus der Wahlurne hervorgegangen, verlesen. In derselben Versammlung wurde zur Wahl der ersten vier großen Commissionen geschritten, von welcher jede unter dem Vorsitz eines Cardinals vierundzwanzig Mitglieder zählen, und welchen alle Fragen und Anträge vorgelegt werden sollen. Schließlich wurde noch eine Bulle des Papstes verlesen, durch welche er die geistlichen Censuren latae sententiae beschränkt.

3. General-Congregation am 20. Dezember. Da die Akustik des Saales sich als mangelhaft herausgestellt, so hatte man den Altar an der Stelle errichtet, wo sich der päpstliche Thron befand, und die Sitze der Väter näher aneinander gerückt, wodurch die Redner besser verstanden wurden. Die Messe wurde von dem Erzbischof von Salzburg gelesen, das übliche Gebet von dem hl. Geiste Adsumus, Domine sancte Spiritus u. s. w. betete der vorsitzende Cardinal. Sodann wurden die Namen der Mitglieder der Commission des Dogma (de rebus ad Fidem pertinentibus) proclamirt. Dann schritt man zur Wahl der Mitglieder für die zweite Commission.

4. General-Congregation am 28. Dezember. Celebrant Msgr. Spalding, Erzb. von Baltimore. Msgr. Jacobini, Untersecretair des Concils, verlas die Namen der Mitglieder, welche in die Commission für die geistliche Disciplin (de rebus disciplinae ecclesiasticae) gewählt worden. Hierauf ward zur Wahl der dritten Commission geschritten. Der vorsitzende Cardinal gab sodann den Vätern, welche über die Propositionen des Dogma's sprechen wollten, das Wort, und ist daher dieser Tag merkwürdig als der Zeitpunkt der Eröffnung der Diskussion.

Es sprachen: Cardinal Rauscher, Fürstbischof von Wien; Msgr. Kenrick, Erzb. von St. Louis (Ver. Staaten von Nord-Amerika); Msgr. Tizzani, Erzb. von Nisibis i. p., Oberseelsorger der päpstlichen Armee (er ist erblindet und sprach von seinem Platze aus); Msgr. Apuzzo, Erzb. von Sorrento; Msgr. Pace Forno, Erzb. von Rhodes und Bischof von Malta und Msgr. Connolly, Erzb. von Halifax (Ver. Staaten).

5. General-Congregation am 30. Dezember. Celebrant: Msgr. Balitian, Erzb. v. Aleppo für den armenischen Ritus. Es sprachen: Msgr. Vancza, Erzb. v. Fogaras (Siebenbürgen) vom ruthenischen Ritus; Msgr. Stroßmayer, Bischof von Bosnien und Syrmien (Slavonien); Msgr. Ginoulhiac, B. v. Grenoble, u. Msgr. Caixal y Estrada, B. v. Urgel.

6. General-Congregation am 30. Dezember. Celebrant: Msgr. Barzio y Fernandez, Erzb. v. Valencia (Spanien). Sodann wurden die Namen, welche als Mitglieder der Commission für die geistlichen Orden aus der Wahl hervorgegangen, verlesen. Vorher hatte der Vorsitzende die Cardinäle und Väter ersucht, sich der verstorbenen Mitglieder zu erinnern, der Cardinäle Pentini und Reisach, und der Bischöfe Manestyrsky von Przemysl und Frascolla von Foggia (Neapel). Dieser letzte Prälat war einer der vielen Opfer der Revolution in Italien; auf die schmählichste Weise behandelt, hat er lange Monate in den Gefängnissen zugebracht, und sich dort die Krankheit zugezogen, welche ihn in's Grab brachte. In dieser Sitzung wurde auch die

Mittheilung gemacht, daß der Papst den Cardinal de Angelis, Camerlengo der röm. Kirche, an die Stelle des verstorbenen Cardinals Reisach, zum Vorsitzenden des Concils ernannt habe, sowie zwei päpstliche Handbillete verlesen, wonach Cardinal Bilio zum Vorsitzenden der Commission der Glaubenssachen und Cardinal Caterini zum Vorsitzenden der Commission der geistlichen Disciplin ernannt worden.

Es sprachen: Msgr. Vérot, B. v. Savannah (Ver. Staaten v. Nord-Amerika); Castaldi, B. v. Saluzzo (Piemont); der Cardinal Patriarch Trevisanato von Venedig, und Msgr. Hassun, Patriarch von Cilicien.

7. General-Congregation am 3. Januar. Celebrant, Msgr. Manning, Erzb. v. Westminster. Es sprachen: Msgr. Bernadou, Erzb. v. Sens; Msgr. Doney, B. v. Montauban, (in seinem Namen sprach der Herr Bischof von Moulins); Baillès, früher B. von Luçon; Gandolfi, B. v. Corneto; Msgr. Martin, B. von Paderborn; Msgr. David, B. v. St. Brieuc; Msgr. Ferri, B. v. Casal und Msgr. Greith, B. v. St. Gallen (Schweiz).

Der vorsitzende Cardinal zeigte dann das erfolgte Ableben des Msgr. Edmund Vasquez, Bischofs von Panama (Central-Amerika) an und empfahl seine Seele dem Gebete der Anwesenden.

II. Oeffentliche Sitzung des ökumenischen Concils am 6. Jan. Ueber diese haben wir bereits oben S. 265 ff. das Nöthige mitgetheilt.

8. General-Congregation am 8. Januar. Die Messe celebrit von Msgr. Tarnoczy, dem Erzbischofe von Salzburg.

Es sprachen: Msgr. Valerga, lat. Patriarch von Jerusalem; Msgr. Landriot, Erzb. von Rheims; Msgr. Dechamps, Erzb. von Mecheln und Msgr Raeß, B. v. Straßburg. Msgr. Valerga ließ seine Rede durch den hochw. Bischof Gandolfi verlesen; der Prälat hat lange am Kehlkopfe gelitten.

9. General-Congregation am 10. Januar. Celebrant: Msgr. Checa, Erzbischof von Quito (Republik Ecuador in Süd-Amerika). Nachdem die bisher diskutirte Vorlage über das Dogma an die betreffende Commission verwiesen worden, wird heute die Discussion über mehrere Schemata, welche die Disciplin betreffen, eröffnet.

Es sprachen: Msgr. Salzano, B. v. Tanis, aus dem Dominicanerorden; Msgr. Spilotros, B. v. Tricarico, aus dem Carmeliterorden; Msgr. Meignan, B. v. Chalons; Msgr. Ramadié, B. von Perpignan; Msgr. del Valle, B. v. Monaco (Peru); Msgr. Chajat, B. v. Armadia, vom chaldäischen Ritus; Msgr. Haynald, Erzb. v. Colosca und Bacs (Ungarn), u. Msgr. Papp-Szilaggi de Illesfalva, B. v. Großwardein, vom ruthenischen Ritus.

10. General-Congregation am 14. Januar. Celebrant: Msgr. Limberti, Erzb. v. Florenz. In dieser Versammlung wird die Wahl der Mitglieder der Commission der orientalischen Riten vorgenommen, welche sich nicht nur mit den orientalischen Kirchen, sondern mit all dem befassen wird, was die Missionen betrifft. Es sprachen: S. E. der Cardinal Schwarzenberg, Erzb. v. Prag; S. E. der Cardinal Mathieu, Erzb. von Besançon; Msgr. Ballerini, latein. Patriarch v. Alexandrien; Msgr. Simor, Fürstprimas v. Ungarn und Msgr. Moujon y Martins, Erzb. v. Granada (Spanien).

11. General-Congregation am 15. Januar. Die hl. Geistmesse liest Msgr. Pooten, B. v. Antivari und Scutari. Es sprachen: Msgr. Losanne,

B. v. Biella (Piemont); Msgr. Caixal y Estrade, B. v. Urgel (Spanien); Msgr. Devoucoux, B. v. Evreux (Frankreich); Msgr. Lluch, B. v. Salamanca u. Citta Rodrigo (Spanien); Msgr. Demartis, B. v. Galtelli Nuovo (Sardinien) u. Msgr. Ramirez y Vasquez, B. v. Badajoz (Spanien).

12. General-Congregation am 19. Januar. Die Messe wird celebrirt von Msgr. Nazari di Calabianca, nach ambrosianischem Ritus. Von dem Untersecretair der Riten werden die Namen verlesen, welche aus der Wahlurne als Mitglieder der vierten Deputation hervorgegangen.

In dieser Versammlung nahmen das Wort: Msgr. Spaccapietra, Erzb. v. Smyrna; Msgr. Darboy, Erzb. v. Paris; Msgr. Melchers, Erzb. v. Köln; Msgr. Gandolfi, B. v. Corneto und Civita-Vecchia; Msgr. Parlatore, B. v. S. Marco u. Bisignano; u. Msgr. Charbonnel, früher Bischof v. Toronto, jetzt B. v. Sozopolis i. p.

13. General-Congregation am 21. Januar. Die Messe wurde nach maronitischem Ritus von Msgr. Giagia, Erzbischofe von Cypern gefeiert. Die Ceremonie dauerte beinahe eine Stunde. Während des größten Theiles der Messe sangen zwei Cleriker oder beteten Psalmen. Ein Priester assistirte dem Erzbischof. Da es den anwesenden Vätern nicht möglich gewesen wäre, den verschiedenen Theilen der Messe genau zu folgen, so benachrichtigte ein päpstlicher Ceremonienmeister von Zeit zu Zeit die Anwesenden von dem Theile, bei welchem die hl. Handlung angelangt war.

Es sprachen: Msgr. Ketteler, B. v. Mainz; Msgr. Bonnet, B. v. Gerona (Spanien); Msgr. Fania, B. v. Potenza und Marsico; Msgr. Casagian, Erzb. v. Antiochia für den armenischen Ritus u. Msgr. Dupanloup, Bischof von Orleans.

14. General-Congregation am 22. Januar. Msgr. Salomone, B. v. Salerno, celebrirte die Messe. Es sprachen: Msgr. de Dreux-Brezé, B. v. Moulins, Msgr. Pace, B. v. Amelia; Msgr. Onnachea, B. v. Tulancingo, (Mexiko); Msgr. Dabert, B. v. Perigueux und Msgr. Moreyra, Bischof von Ayacucha (Peru).

15. General-Congregation am 24. Januar. Msgr. Sant' Alemany, Erzbischof von San Francisco (Californien) feierte die hl. Geistmesse. Es sprachen: Msgr. Zunnui-Casula, B. v. Ales und Torrealba (Sardinien); Msgr. Stroßmayer, B. v. Bosnien u. Syrmien; Msgr. Vitali, B. v. Ferentino und Msgr. Faict, Bischof von Brügge in Belgien.

16. General-Congregation am 25. Januar. Celebrant: Msgr. Angeloni, Erzb. v. Urbino. Es sprachen: Msgr. Zwerger, Fürstbischof von Seckau (Steiermark); Msgr. Lachat, B. v. Basel (Schweiz); Msgr. Melchisedechian, B. v. Erzerum (asiat. Türkei) armenischen Ritus; Msgr. Gastaldi, B. von Saluzzo; S. E. Cardinal di Pietro, Erzb. v. Albano, und Msgr. Audu, Patriarch von Baylon für den chaldäischen Ritus. Dann hörte die Versammlung noch einen andern Redner über eine weitere Vorlage, nämlich S. E. den Card. de la Lastra y Questa, Erzb. v. Sevilla. Die Rede des Erzbischofs v. Erzerum ward von Msgr. Bernadou, Erzb. v. Sens, vorgelesen, da jener Prälat, der lateinischen Sprache nicht mächtig, seine Rede hatte übersetzen lassen.

17. Sitzung am 27. Januar. Msgr. Natoli, Erzbischof v. Messina, feierte das Meßopfer. Es sprachen: Msgr. Simor, Fürstprimas von Gran

(Ungarn); Msgr. Salzano, B. v. Tanis i. p.; Msgr. Martin, B. v. Paderborn; Msgr. Verot, B. v Savannah (Nord-Amerika); Msgr. Papp-Szilagyi, B. v. Großwardein, u. Msgr. Burdi, B. v. Pistoja und Prato.

Vor der Vertagung zeigte Cardinal de Angelis den Tod des Msgr. Franz Suarez Peredo, B. v. Vera-Cruz oder Zalapa an, und empfahl ihn der Fürbitte der versammelten Väter.

18. Sitzung am 28. Januar. Die Messe celebrirt von Msgr. Vancsa, Erzb. v. Fogaras (Siebenbürgen). Es sprachen: Msgr. de Urguinaona, B. der Canaria u. St. Christoph v. Luguna; Msgr. Moujon y Martins, Erzb. v. Granada (Spanien); Msgr. Nasarian, Erzb. v. Mardin (Mesopotamien) vom armenischen Ritus; u. Msgr. Melchers, Erzb. von Köln.

19. General-Congregation am 31. Januar. Die Messe celebrirte Msgr. Wierzschleyski, lat. Erzbischof von Lemberg.

Der Unter-Secretair Msgr. Jacobini trug die von der Commission des judices excusationum gebilligten Entschuldigungen der in ihren Sprengeln gebliebenen Bischöfen, so wie die ertheilten Urlaubsgesuche vor, welche von der hohen Versammlung genehmigt wurden.

Es sprachen: Msgr. Riciardi, B. v. Analona u. Tirosi (Neapel); Msgr. Caixal y Estrade, B. v. Urgel (Spanien); Msgr. Dinkel, B. v. Augsburg; Msgr. Jorda y Solere, B. v. Vich (Spanien); Msgr. Gallucci, B. v. Recanati und Loreto. Nachdem er zuvor das Ableben des Msgr. Mascare-Laurence, B. v. Tarbes (Frankreich) angezeigt, schließt Cardinal de Angelis die Sitzung.

20. General-Congregation am 3. Februar. Die Messe liest Msgr. Spaccapietra, Erzb. v. Smyrna. Es sprachen: Msgr. Salvator de Martis, B. v. Galtelli-Nuovo (Sardinien); Msgr. Behnan-Benni, B. von Mossul (Mesopotamien) chaldäischen Ritus; Msgr. Clifford, B. v. Clifton (England); Msgr. Bostani, Erzb. von Tyrus und Sidon, maronitischen Ritus; Msgr. Pedicini, Erzb. von Bari (Neapel); Msgr. Gandolfi, B. v. Corneto und Civita-Vecchia, und Msgr. del Valle, B. v. Huanuco (Peru). Der vorsitzende Cardinal empfahl den auf den Tod erkrankten Bischof von Lerida dem Gebete der versammelten Väter.

21. General-Congregation am 4. Februar. Es celebrirte Msgr. Riccardi di Netro, Erzb. v. Turin. Es sprachen: Msgr. Jekelfalusy, B. von Stuhlweißenburg (Ungarn); Msgr. Haynald, Erzb. v. Colocza u. Bacs (Ungarn); Msgr. Stefanopoli, Erzb. v. Philippus, griech. Ritus; Msgr. Hindi, B. v. Gesire, chaldäischen Ritus u. Msgr. Huerta, B. v. Pieno (Peru).

22. General-Congregation am 7. Februar. Celebrant: Msgr. Salvini, Erzb. v. Camerino. Das Wort ward genommen von Msgr. Bravard, B. v. Coutances; Msgr. Lyonnet, Erzb. v. Alby; Msgr. Stroßmayer, und von Msgr. Lluch, B. v. Salamanca und Citta Rodrigo aus dem Carmeliterorden.

23. General-Congregation am 8. Februar. Celebrant: Msgr. Charbonneaux, Bischof von Jasso i. p., apost. Vicar von Mysore. Der Prälat ist einer der ältesten Missionsbischöfe; er ward bereits im Jahre 1841 präconisirt.

Es sprachen: Msgr. Gastaldi, B. v. Saluzzo; Msgr. Moretti, B. von Imola; Msgr. Nasarian, B. v. Mardin, vom armenischen Ritus; Msgr.

Gravez, B. v. Namur; Msgr. Ghilardi, B. von Mondovi, u. Msgr. Moreno, Bischof v. Ivrea.

Bis zur 9. Congregation einschließlich hat man über die Schema-Entwürfe des Dogma's verhandelt. Die Discussion über die vier Schemata über die Disciplin — so weit sie bis jetzt vorgelegen — hat 14 Sitzungen in Anspruch genommen, vom 14. Januar bis einschließlich den 8. Februar. 75 Redner sprachen, welche sich folgendermaßen vertheilen: 21 Italiener, 14 Deutsche, 11 Spanier, 10 Orientalen, 9 Franzosen, 3 Peruaner, 2 Belgier; 1 Engländer; 1 Nord-Amerikaner; 1 Schweizer; 1 Mexikaner; 1 Bischof i. p. (Missionsbischof).

24. General-Congregation am 10. Februar. Die Messe feiert Msgr. Apuzzo, Erzb. v. Sorrent.

Es sprachen über das Schema des kleinen Katechismus, de parvo catechismo, dessen Discussion heute beginnt: S. E. der Cardinal Mathieu, Erzb. v. Besançon; S. E. der Cardinal Rauscher, Fürsterzb. v. Wien; Msgr. Simor, Primas von Ungarn; Msgr. Guibert, Erzb. v. Tours; Msgr. Moreno, B. v. Ivrea; Msgr. Forcade, B. von Nevers, u. Msgr. Dupanloup, B. v. Orleans. Msgr. Pedicini, Erzb. v. Bari, verzichtete, als die Reihe an ihn gelangte, auf's Wort. Die sieben Redner, welche sprachen, faßten sich kürzer und die Sitzung wurde um halb ein Uhr geschlossen.

25. General-Congregation am 14. Februar. Die Messe ward von Msgr. Paul Melchers, dem Erzbischofe von Köln, gelesen.

Der Cardinal de Angelis theilt mit, daß drei Erzbischöfe, der von Antivari und Scutari, der von Mecheln und der von Salerno den Rang als Primaten beansprucht hätten, und daß, nachdem ihre Forderung durch die Commission der Judices querelarum et controversiarum untersucht und berechtigt gefunden, diese Väter demnach ihre Sitze hinter den andern Primaten einzunehmen hätten, aber nur für die Zeit des Concils, in Uebereinstimmung mit dem apostol. Schreiben vom 27. Novbr. Inter multiplices. Hierauf ertheilt das Concil auf den Bericht der Commission der Entschuldigungen einigen Prälaten, welche dringende Angelegenheiten in ihre Diöcese rufen, die Erlaubniß zur Abreise. [1])

Bei Fortsetzung der Discussion über den kleinen Katechismus nahmen das Wort: Msgr. Lavigalerie, B. v. Belley; Msgr. Sola, B. v. Nizza, (dieser Prälat ist bald 80 Jahre alt); Msgr. Vérot, B. v. Savannah; Msgr. David, B. v. St. Brieuc, und der Patriarch von Alexandrien, Msgr. Ballerini.

Der vorsitzende Cardinal empfahl auch noch die Seele des eben verstorbenen Bischofs von Huesca und Barbastro (Spanien), Msgr. Basil Gil y Bueno, dem Gebete der Väter.

---

[1]) Drei dieser Prälaten gehören Nord-Amerika an. Einer derselben, Msgr. Lamy, Bischof von Santa Fé, von dem man vor einigen Monaten erzählte, er sei von den Indianern erschlagen worden, hat zu Pferde zweiundsechszig Tage zubringen müssen, eine Reise, verbunden mit jeder Schwierigkeit und Gefahr, um den ersten großen Verbindungsweg der Ver. Staaten zu erreichen. Seine Diöcesanen bestehen aus einem Volke von Hirten, die fortwährend herumziehen, und oft von berittenen Indianern, welche in der kürzesten Zeit die größten Räume durchfliegen, ruinirt und ausgeplündert werden. Verflossenes Jahr hat der Bischof zwei seiner Priester verloren, welche den Kugeln dieser wilden Indianer zum Opfer fielen.

26. General-Congregation am 15. Februar. Celebrant: Msgr. Schaepmann, Erzbischof von Utrecht. Es sprachen: Msgr. Ricciardi, Erzb. v. Reggio; Msgr. Nobili-Vitelleschi, Erzb. u. B. v. Osimo und Cingoli; Msgr. Keane, B. v. Cloyne (Irland); Msgr. Ghilardi, B. v. Mondovi, aus dem Dominicanerorden; Msgr. Mabile, B. v. Versailles; Msgr. de la Bouillerie, B. v. Carcassonne; Msgr. Clifford, B. v. Clifton (England), und Msgr. Payan y Rico, B. v. Cuença (Spanien).

27. General-Congregation am 18. Februar. Celebrant: Msgr. Scherr, Erzb. v. München. Ehe das Wort ertheilt wurde, genehmigte das Concil die Entscheidung der Commission der Entschuldigungen, nach welchen die Gründe von elf Bischöfen für zureichend gehalten wurden, um ihre Nichtbetheiligung am Concil zu entschuldigen.

Es sprachen: Msgr. de Canossa, B. v. Verona; Msgr. Elloy, B. von Tipasa i. p.; Msgr. Pettinari, B. v. Nocera; Msgr. Faict, B. v. Brügge; Msgr. Santi, B. v. Nepi u. Sutri; Msgr. Jans, B. v. Aosta, und Msgr. Castaldi, B. v. Salluzzo.

28. General-Congregation am 21. Februar. Celebrant: Msgr. Desprez, Erzb. v. Toulouse. Es sprachen: Msgr. Gros, B. v. Tarantaise; Msgr. Magnasco, B. v. Bolina i. p.; Msgr. de Urquinaona, Bischof von Canaria i. p.; Msgr. Gil, Erzb. v. Saragossa; Msgr. Desprez, Erzb. von Toulouse; Msgr. Monescillo, B. v. Jaen (Spanien), u. Msgr. Martinez, B. v. Havannah.

29. General-Congregation am 22. Februar. Celebrant: Msgr. Maupas, Erzb. v. Zara. Es sprachen: Der hochw. Pater Raphael Ricca, General-Corrector des Minoriten-Ordens (er ist der erste Ordensgeistliche, der nicht zugleich Bischof ist, der das Wort ergreift); Msgr. Zunnui Casula, B. von Ales und Terralba (Sardinien); Msgr. Scherr, Erzb. von München; Msgr. Dinkel, Bischof von Augsburg; Msgr. Eberhard, Bischof von Trier, Msgr. Haynald, Erzb. von Colocza u. s. w., u. Msgr. Fernandez, Bischof von Malaga.

Da kein Redner sich weiter gemeldet, so schloß der vorsitzende Cardinal die Discussion über das Schema des kleinen Katechismus und sandte es an die betreffende Commission zurück.

Der Untersecretair gab dann den Vätern Kenntniß von einigen Veränderungen des Breve vom 27. November in Betreff der Geschäftsordnung (s. o.). Dann wurden sieben neue Schemata vertheilt und ein Irrthum berichtet, der sich bezüglich eines früheren eingeschlichen hatte.

Hiernach hob der Cardinal de Angelis die Sitzung auf mit der Bemerkung, daß der Tag der nächsten Versammlung noch nicht bestimmt sei, zu welcher die Einladung in den Wohnungen erfolgen werde. Drei Wochen später wurden die Versammlungen mit der früheren Regelmäßigkeit wieder aufgenommen.

Ueber die Stenographie beim Concil

entnehmen wir Folgendes dem Originalbericht eines der beim Concil beschäftigten deutschen Stenographen. (Es sind deren vier: alle Zöglinge des Collegium Germanikum zu Rom, und gebürtig aus den Diözesen Breslau, München, Trient und Luxemburg.) „Ihrem Wunsche gemäß gebe ich Ihnen hiermit einige Notizen über unsere Stenographie beim Concilium, nachdem ich bei den bisherigen General-Congregationen auch schon einige Erfahrung gemacht habe. Was vor Allem die Methode anbetrifft, nach welcher wir schreiben, so hoffe ich ihnen dieselbe in Folgendem zu veranschaulichen. Wir theilen uns in zwei Zirkel, in einen Haupt- (turno principale) und in einen Vergleichungszirkel (turno di riscontro), von welchen der erste eigentlich die Reden zu stenographiren und dann in Currentschrift zu übertragen hat, während der letztere dazu dient, etwaige Zweifel zu lösen oder aus was immer für einer Ursache entstandene Lücken des Hauptzirkels auszufüllen. Er dient also nur zur größeren Sicherheit, de facto aber bedürfen wir desselben nur selten. Denselben bilden der Professor mit fünf andern Stenographen, während die übrigen 18 den Hauptzirkel ausmachen. Diese 18 sind in 9 Paare getheilt, von welchen jedes je 5 Minuten schreibt, so daß also alle 3/4 Stunden die Reihe wieder an dieselben kommt. Jedes Paar schreibt in folgender Weise: Beginnt der Redner zu sprechen, so fängt der Erste zu schreiben an; nach 5 oder 6 Worten beginnt der Zweite, indem er dem Ersten das Wort angibt, mit welchem er beginnt. Der Erste schreibt unterdessen, wenn er zurückgeblieben sein sollte, bis zu jenem Wort und beginnt dann auf der zweiten Zeile weiter zu schreiben, indem er dem Andern wieder das Wort sagt, mit welchem er anfängt. Dasselbe thut dann wieder der Zweite u. s. f. Am Ende werden dann die beiden so beschriebenen Papiere nebeneinandergelegt, daß die Zahlen beider Schreiber sich gegenseitig anschließen. Durch diesen Kunstgriff erreicht man zwar nicht vollständig eine doppelte Schnelligkeit, gewinnt aber doch ungefähr 2/3. Hat ein Paar seine fünf Minuten geschrieben, so hat unterdessen, damit beim Abwechseln keine Lücken entstehen, das folgende Paar schon zu schreiben angefangen, und das Erstere geht nun aus dem Saale fort und übersetzt das Geschriebene sogleich in Currentschrift, wobei der Eine dictirt und der Andere schreibt. Dieses Uebersetzen ist oft so schnell abgemacht, daß die Hälfte der Zeit und hier und da auch noch mehr übrig bleibt, bis man wieder an die Reihe kommt; bisweilen ist aber auch die ganze Zeit nothwendig. Es hängt natürlich sehr viel von der Beschaffenheit des Redners ab. So z. B. spricht, nach der Uebersetzung zu schließen, in derselben Zeit ein Redner mehr als das Doppelte von einem Andern. Die Stenographen des Vergleichungszirkels haben dagegen keine bestimmte Zeit, sondern schreiben die ganze Rede und zwar Franzosen für französische, Engländer für englische Redner. Zu übersetzen haben diese nichts, sondern übergeben nur alle 5 Minuten ihr Papier dem hinausgehenden Paar des Hauptzirkels, damit diese nach Bedürfniß vergleichen können. Aber, wie gesagt, dieses Bedürfniß ist gewöhnlich nicht vorhanden, indem wir, von einem guten Platz begünstigt, die Redner gut hören und es durch lange und eifrige Uebung dahin gebracht haben, daß wir die verschieden-

artigen Aussprachen auch gut verstehen. Soviel über die Methode. Von der Schnelligkeit der Redner haben wir, da wir zu Zweien schreiben, wenig zu fürchten. Gewöhnlich schreibe ich Alles ziemlich leicht allein. Dazu kommt noch, daß es ein nicht geringer Unterschied ist, ob ein Redner in einer todten Sprache sich auszudrücken verpflichtet ist, oder ob etwa ein Oppositioneller in seiner Muttersprache z. B. vor dem Senate in Paris eine Philippika hält. — Was dann die Genauigkeit betrifft, die wir erzielen, so glaube ich, daß sie nicht viel zu wünschen übrig lasse, und ich nehme dies erstens daraus ab, daß mir das Uebersetzen fast nie irgend welche Schwierigkeiten macht. Zweitens kann ich dafür auch lobende Zeugnisse Anderer anführen. So z. B. sagte ein Bischof, wir verdienten Alle Ehrenmedaillen, und ein französischer, der unsere Uebersetzung mit seiner geschriebenen Rede verglichen hatte, spendete uns nach der folgenden Sitzung das schmeichelhafte Lob, daß wir besser schrieben, als die besten Stenographen im Senat. Auch der Secretär des Concils, Bischof Fessler, sprach schon seine volle Zufriedenheit mit uns aus, und von drei Theologen des Concils weiß ich ebenfalls, daß sie uns lobten. — Aber wie ist bei einem so unvollkommenen System, wie das Taylorsche ist, Genauigkeit möglich und zwar in einem so hohen Grade? Allerdings ist das System lange nicht so vollkommen, wie das Gabelsbergersche, aber es ist auch nicht so unvollkommen, wie es auf den ersten Augenblick scheinen könnte und wie ich Anfangs selbst geglaubt hatte. Ferner hilft das Gedächtniß des Stenographen ungemein viel nach. Denn da wir jedesmal nur 5 Minuten schreiben und das Geschriebene dann sogleich übersetzen, so ist Alles noch so frisch im Gedächtniß, daß wir oft gerade die am schlechtesten geschriebenen Wörter fast am leichtesten übersetzen, weil wir uns noch erinnern, dies oder jenes Wort nicht gut geschrieben zu haben. Wenn ich demnach, wie schon bemerkt, zugebe, daß das Gabelsbergersche System als solches viel vollkommener ist, und wenn ich für meine Person dieses System viel lieber als das Taylorsche angewendet gesehen hätte, so muß ich doch unparteiisch gestehen, daß wir Stenographen auch nach dem System Taylor unsern Zweck vollkommen erreichen. — Wie mir unser Professor Virgino Marchese sagte, ist das Taylorsche System noch in Florenz, Paris und London im Gebrauch. Derselbe war viele Jahre Stenograph im Senat zu Turin." Als vielleicht nicht uninteressant dürfte schließlich noch gelten, daß der heil. Vater den Stenographen für die Weihnachtsferien einen Korb voll Confekt zugesandt hat.

Die Döllinger'sche Kritik des Zusatzes zur Geschäftsordnung.

Nachdem unser Artikel über den fraglichen Gegenstand (s. o. S. 367) bereits gesetzt war, gingen uns die Betrachtungen zu, welche Herr Stiftspropst v. Döllinger in der A. A. Z. vom 11. März vor dem bekannten liberalen Lesepublikum über die neue Geschäftsordnung anstellt.

Die Entstellungen und Mißdeutungen, welche darin vorkommen, haben wir schon größtentheils vorausgesehen und im Voraus widerlegt. Wir brauchen daher hier nur kurz Akt davon zu nehmen, um von Neuem zu konstatiren, wie sehr die Leidenschaft das Auge des Geistes und des Leibes verblenden kann.

1. Gleich im Anfang heißt es: „Es sind im Ganzen 51 Schemata, d. h. Abhandlungen mit dazu gehörigen Dekreten und Canones, welche als Gesetze, als Lehr- und Glaubensnormen für die ganze katholische Christenheit verkündigt werden sollen." Demnach muß es scheinen, als ob alle 51 Schemata Glaubensvorlagen enthielten; aber leider beziehen sich eben nur drei von den einundfünfzig auf den Glauben oder die Lehre.

2. Es wird darüber geklagt, daß das von den Specialcommissionen abzustattende Referat über die gestellten Amendements nur „summarisch gehalten" werden solle. Man sollte denken, gerade der summarische Bericht müsse die spätern mündlichen Verhandlungen und das Studium der Bischöfe erleichtern; wenn alle Eingaben wörtlich mitgetheilt werden sollten, könnte der Bericht nach Umständen unendlich und damit unnütz werden. Aber Döllinger muß darauf hinaus, daß „den Commissionen über alle auf die Verbesserung der Schemata bezüglichen Anträge die höchste und inappellable Gewalt übertragen" sei, und daß die Commissionen vermöge ihrer klugen Zusammensetzung diese Gewalt dazu benützen werden, daß „nur eine Ansicht sich geltend machen könne". Er übersieht dabei nur, daß nach §. 5 bei der nachfolgenden Discussion diejenigen Bischöfe, denen durch den Bericht oder die Amendements der Commission nicht Genüge geschehen, ihre Amendements und Motive von Neuem vorbringen können, und daß die Versammlung über die „inappellablen" Verbesserungen der Commissionen zur Abstimmung schreiten wird. Er vergißt ferner, daß die Commissionen im Gewissen verpflichtet sind, die einlaufenden Anträge und Motive genau zu prüfen und einzuregistriren, und daß die vorläufige Versicherung, dieselben würden ihrer Pflicht nicht genügen, eine kolossale Verleumdung ihrer Mitglieder enthält.

3. In Bezug auf die Discussion sagt Döllinger: „Die Präsidenten können jedes Schema entweder im Ganzen oder auch in Abschnitte getheilt der Berathung unterstellen." In dem Decret §. 6 steht das gerade Gegentheil: Immer soll über jedes Schema oder einen größern von den Legaten zu bestimmenden Abschnitt zuerst eine Generaldebatte, und dann eine Specialdebatte über die einzelnen Paragraphen eröffnet werden.

4. In Bezug auf die Abstimmung will Döllinger daraus, daß bei der ersten vorläufigen Abstimmung über die einzelnen Amendements und Paragraphen, welche durch Aufstehen vorgenommen wird, die Stimmenmehrheit entscheide, herleiten, auch bei der zweiten über das ganze Schema, welche mündlich vorgenommen wird, entscheide die Majorität schlechthin, und zwar die einfache Majorität. Aber wir haben oben schon bemerkt, daß für die letztere Abstimmung eben kein bestimmtes Maß der Stimmen als entscheidende Majorität festgestellt wird, weil es überhaupt im kirchlichen Recht darüber keine Bestimmung gibt, und in Bezug auf die Fragen des Glaubens und der Lehre auch nicht geben kann. Die Endgültigkeit erlangt der Beschluß überhaupt erst durch den Beitritt des Papstes — wie wenigstens das ganze Concil selbst, die Minorität mit einbegriffen, glaubt; und so haben wir ferner bemerkt, daß gerade die den Bischöfen gelassene Freiheit, ihre dissentirenden Vota schriftlich einzureichen deutlich zeigt, wie wenig die bloße Stimmenmehrheit allein als maßgebend betrachtet wird. Bei der ersten Abstimmung aber muß auch die einfache Majorität entscheiden, weil sonst die Verhandlungen jeden Augenblick ins Stocken gerathen könnten.

Uebrigens ist es nicht so sehr die Abstimmung mit einfacher Majorität, sondern überhaupt die Majoritätsabstimmung — also auch die mit absoluter Majorität, etwa von $^2/_3$ oder $^3/_4$, welche Döllinger bei Entscheidung über dogmatische Beschlüsse „verwirft"; denn er verlangt für die letztern mindestens moralische Stimmeneinhelligkeit. Daß diese Stimmeneinhelligkeit sehr wünschenswerth sei und angestrebt werden müsse, läugnet Niemand; die unbedingte Nothwendigkeit aber, sei es bloß für die Statthaftigkeit, oder vollends für die Gültigkeit der Dekrete, kann Niemand behaupten. Auf dem dritten allg. Concil zu Ephesus z. B. verharrten 43 von den 243 anwesenden Bischöfen, darunter zwei Patriarchen, hartnäckig in der schärfsten Opposition gegen die dogmatischen Beschlüsse der mit den päpstlichen Legaten vereinigten Majorität, und doch ließ diese sich nicht von ihren Beschlüssen abhalten.

Man hat sich zwar in dieser Beziehung auf das Concil von Trient berufen, und gesagt, dieses Concil habe auf ausdrückliche Anordnung des Papstes Pius IV. die moralische Stimmeneinhelligkeit bei dogmatischen Entscheidungen als Regel angenommen. Mit höchstem Unrecht. In der angezogenen Stelle des Geschichtschreibers des genannten Concils (Pallavicini l. 19. c. 15) ist bloß die Rede von einer geheimen Instruktion des Papstes an die Legaten, in welcher er ihnen die Anweisung gibt, bei einer bestimmten Frage unter ganz besondern Verhältnissen das Dekret zu unterlassen, wenn nicht eine moralische Stimmeneinhelligkeit erzielt

werden könnte. Die Beobachtung der Stimmeneinhelligkeit erscheint daselbst weit mehr als Ausnahme von der Regel, denn als anerkannte oder neu eingeführte Regel. Wenn es überhaupt eine Regel auf dem Concil gab, dann scheint es, nach einigen Andeutungen zu schließen, die der absoluten Majorität von ²/₃ gewesen zu sein. Mit dieser allein wurden aber auch die wichtigsten Beschlüsse gefaßt, so namentlich das für Viele damals unerhörte und unbegreifliche Dekret, durch welches die geheimen, nicht vor dem Pfarrer geschlossenen Ehen ungültig erklärt wurden. Der Gegner dieses Decretes waren in der letzten entscheidenden und feierlichen Sitzung noch über 50, darunter neben mehreren Patriarchen und anderen Größen sogar einer der Legaten;[1]) sie beanstandeten nicht bloß vom praktischen Standpunkte aus dessen Zweckmäßigkeit, sondern auch vom dogmatischen Standpunkte aus die Macht der Kirche, solche Ehen ungültig zu erklären, und manche von ihnen erklärten mit dem größten Nachdrucke, theilweise mit Heftigkeit, ihr Gewissen gestatte ihnen nicht, dem Dekrete zuzustimmen. Gleichwohl wurde das Dekret gefällt, und kein Katholik bezweifelte mehr nach demselben dessen Autorität oder das in ihm einschließlich definirte Recht der Kirche, die fraglichen Ehen ungültig zu erklären — am allerwenigsten die bei der Abstimmung noch hartnäckig dissentirenden Bischöfe. Wie ging das zu? Eben diese Dissidenten erklärten nach den langwierigen Debatten, durch welche man sie vergebens zu gewinnen gesucht hatte, bei der Abstimmung: obgleich sie nach ihrem eigenen Ermessen das Dekret für unstatthaft hielten, so würden sie es doch annehmen, wenn der Papst es bestätige. Damit haben sie der dem Concil unterschobenen Regel der Stimmeneinhelligkeit das feierlichste Dementi gegeben und zugleich den korrekten Standpunkt charakterisirt, den alle Väter auf dem Concil, namentlich aber die der Minorität einzunehmen haben, und den auch, wie wir zuverlässig behaupten dürfen, auf dem gegenwärtigen Concil, wenigstens mit moralischer Einhelligkeit, alle Väter, Msgr. Dupanloup[2]) und Stroßmayer nicht ausgenommen, einnehmen. Die

[1]) S. Pallavicini l. 23 c. 9. Das Resultat der Abstimmung wurde mit folgenden Worten verkündigt: Decretum de clandestinis matrimoniis placuit maiori parti Patrum, displicuit plusquam quinquaginta Patribus, inter quos Jll. Cardinalis Simonetta, Se is Apostolicae legatus, decretum non approbat, se tamen remittens SSo. Domino nostro.

[2]) Er sagt noch in seiner jüngsten Antwort an den Primas von Belgien: „Indem ich dieses schreibe, muß ich mehr als ein Anderer, wie unser Pontifikal so schön sagt, meiner Schwäche eingedenk sein: memor conditionis meae. Aber am Ende ist Jeder von uns in derselben Lage und darf nicht vergessen, daß es Opfer unserer selbst, unserer Ansichten und Pläne gibt, die Jeder aus uns dem allgemeinen Besten zu bringen berufen werden kann, ich wie Sie, Sie wie ich, wir alle."

Minorität braucht sich nicht von der Mehrzahl majorisiren zu lassen — denn die Bischöfe sind untereinander gleichberechtigte Brüder, und es ist nicht gesagt, daß die maior pars immer die sanior pars sei — die neue Geschäftsordnung beweist zur Evidenz, wie es auch nicht der Wille des hl. Vaters ist, daß sie majorisirt werde. Aber sie ist kraft des kanonischen Gehorsams verpflichtet, der Entscheidung ihres von Christus bestellten Oberhauptes des Papstes sich zu unterwerfen, und die maior pars ist wenigstens dann auch die sanior, wenn der „Lehrer und Vater aller Gläubigen" mit dem ganzen Gewichte seines Ansehens auf ihre Seite sich schlägt — denn dann heißt es: Ubi Petrus, ibi ecclesia, wo Petrus, da die Kirche.

Aber diese Pflicht der Unterwerfung unter den Papst, und überhaupt das entscheidende Gewicht der Autorität des Papstes bei Streitigkeiten über Glaubenssachen ist es, was Döllinger ebensosehr läugnet, wie die entscheidende Auktorität der Majorität. Nach seinem jüngsten Aufsatz kann in der Kirche keine Glaubensfrage entschieden werden, als durch die offenkundige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Concil gegenwärtigen und der zu Hause gebliebenen Bischöfe, oder vielmehr dadurch, daß den Bischöfen wiederum auch von ihren Gemeinden das einhellige Zeugniß ausgestellt wird, sie hätten den Glauben ihrer Gemeinden wahrheitsgetreu ausgesprochen. Das heißt mit andern Worten: es gibt in der Kirche überhaupt kein Richteramt, durch welches die in Betreff des Glaubens bei einem Theile der Kirche bestehenden Zweifel oder Irrthümer definitiv gehoben und unfehlbar gelöst würden; und die Gläubigen haben sich nicht nach den Bischöfen, sondern diese nach den Gläubigen zu richten: kurz, die ganze von Christus dem Episcopat übertragene Richtergewalt in Glaubenssachen, die man bis in den Himmel erhebt und um jeden Preis aufrecht erhalten wissen will, wenn man die Unfehlbarkeit des Papstes angreift, geht in eitel Dunst und Nebel auf. Die Bischöfe sind, so sagt es Döllinger mit dürren Worten, nur „Gesandten, Geschäftsträger, Vertreter und Procuratoren aller Kirchen der katholischen Welt", also nicht mehr und nicht weniger, als die protestantischen Prediger und Superintendenten ihren Gemeinden gegenüber, und das Concil hat über die Gemeinden so viel Autorität, wie etwa eine protestantische Synode zu Berlin oder zu Elberfeld. Kein Wunder, daß bei einem solchen Concil Stimmeneinhelligkeit nothwendig ist, um seinen Richtersprüchen mindestens den Charakter eines widerspruchslosen, nicht schon in sich selbst sich aufhebenden Zeugnisses zu retten.

Man wird uns vielleicht sagen, dieser Vergleich sei beleidigend für den großen Theologen, der die entwickelte Theorie aufgestellt; denn er

werde doch immer dem Concil kraft göttlicher Verheißung in seinen einhelligen Beschlüßen Unfehlbarkeit vindiziren. Freilich, aber nur in ähnlicher Weise, wie die Protestanten auch ihren Synoden die Unfehlbarkeit vindiziren. Döllinger lehrt nämlich: „Die Concilien als solche haben keine Verheißung, es kommt eben Alles auf das „im Namen des Herrn Versammeltsein" an, und dieses enthält mehrere Bedingungen, z. B. daß physischer oder moralischer Zwang, Furcht, Leidenschaften, Verführungskünste nicht auf dem Concil übermächtig geworden sind, daß also die wahre Freiheit dort geherrscht habe." Mit solchen Bedingungen kann kein Tribunal in der Welt bestehen; und wenn von ihrem Vorhandensein der Beistand des hl. Geistes, von ihrer Prüfung die Anerkennung der Entscheidungen des Concils abhängig sein soll, dann ist die Unfehlbarkeit des Concils ebensogut, wie seine höhere auf göttlicher Mission beruhende Autorität, in der Wirklichkeit auf Null reduzirt. Die Unfehlbarkeit der Gesammtkirche, d. h. aller Bischöfe und Gläubigen zusammengenommen, will Döllinger zwar noch aufrecht erhalten wissen; aber der Gesammtkörper hat eben keine andere richterliche Aktion, als die des Lehrkörpers, und wenn diese nicht mehr unfehlbar ist, dann bleibt vielleicht noch eine Unfehlbarkeit des Glaubens, in welchem alle Christen zusammentreffen, aber keine Unfehlbarkeit der gesetzlichen kirchlichen Lehre mehr übrig. Auf diesem Wege haben alle Häretiker von den ältesten Zeiten an die Autorität der Kirche umgangen — gebe Gott, daß derjenige, der ihn jetzt betreten, nicht hartnäckig auf demselben verharre.

In dem Köln. Past. Blatt d. J. Nro. 3 wird durch eine interessante Vergleichung gezeigt, daß die von Döllinger im Sinne des Janus und Genossen ausgesprochenen Grundsätze über die kirchliche Lehrgewalt fast wörtlich bis in die kleinsten Details mit den berüchtigten Doktrinen des Febronius übereinstimmen, der sie seinerseits wieder aus den fortgeschrittensten Jansenisten entlehnt hatte — ein neuer Beweis, daß Döllinger auch mit seiner Opposition gegen die Unfehlbarkeit des Papstes sich nicht, wie er vorgibt, auf dem Boden der sogen. Gallikaner, sondern auf einem ganz unkirchlichen und kirchenfeindlichen Boden befindet. Sagt er doch selbst: „Durch die Definition der Unfehlbarkeit des Papstes würde in der Kirche ein ähnlicher Umsturz hervorgebracht werden, wie wenn ein bisher freies Gemeinwesen — ein gewählter Ausdruck für Republik —" plötzlich unter das Joch eines absolut herrschenden Monarchen gebracht würde." Man erinnere sich an das, was wir oben S. 241 ff. über die eigentliche Triebfeder der „Infallibilitätshetze" gesagt haben — es handle sich dabei nicht minder um die Autorität und Unfehlbarkeit des gesammten Episcopates, als um die des Papstes. Wir haben hier weder die absolute, noch die durch

Aristokratie gemäßigte Monarchie, sondern die reine Demokratie, oder vielmehr den Radicalismus der „öffentlichen Meinung" und den Despotismus ihrer gelehrten Tribunen.

Nach verschiedenen Zeitungsberichten, welche sich auf die A. Z. und die „Perseveranza" von Mailand zurückführen, soll von einer Anzahl von Bischöfen eine die neue Geschäftsordnung betreffende Petition den vorsitzenden Legaten eingereicht worden sein. Die Notizen über den Inhalt dieser Petition sind aber so verstümmelt und verworren, daß man weder ihnen trauen, noch eine klare Vorstellung von den Ansichten der Petenten gewinnen kann. Wenn wir die betreffenden Notizen für richtig halten sollten, müßten wir geradezu sagen, die Petition beruhe auf einem mangelhaften Verständniß des Decretes und einer übertriebenen Aengstlichkeit; denn alle Rücksichten, welche die Petition genommen wissen will, sind durch das Dekret entweder mit ausdrücklichen Worten, oder doch durch unverkennbare Andeutungen vollkommen gewahrt. So wird z. B. gewünscht: „es solle den Vätern, wie es der Papst früher in Aussicht gestellt habe, frei stehen, ihre Noten schriftlich abzugeben"; nun wird aber eben im Dekret §. 12 ausdrücklich vorgeschrieben, daß diejenigen Väter, die nicht einfach Placet sagen wollen, ihre Bemerkungen schriftlich abgeben sollen. Da glauben wir doch lieber, der Briefschreiber der „A. Z." habe sich im Petitionsstyl geübt, als daß Bischöfe solche überflüßige Forderungen stellen — andernfalls könnten wir an letzteren weder ihren apostolischen Muth, noch ihren diplomatischen Takt bewundern.

Dem sei, wie ihm wolle, sicher ist, daß die Kritik des conciliarischen Verfahrens, welche Döllinger mit Janus in der A. A. Z. betreibt, den Concilsvätern im Großen und Ganzen, und unsern deutschen Bischöfen insbesondere, ebenso fremd ist, wie seine Kritik des Antrages auf die bekannte Definition. Nicht minder ist es klar, daß man mit dieser Kritik die sämmtlichen ökumenischen Concilien, vom Nicänischen angefangen, ihrer Autorität berauben kann. Treffend sagt hierüber das Eichst. Past.-Blatt, indem es die neue Kritisirmethode auf das vierte Jahrhundert anwendet: „An dem nicänischen Concil haben fast nur morgenländische, fast keine abendländische Bischöfe Antheil genommen. Wer weiß, ob nicht das Homousios durch die Präponderanz des griechischen Geistes, oder durch die Majorität von Collegen jenes Bischofes geschaffen wurde, der zwar von der Verfolgung her die Wundmalen Christi noch an seinem Leibe trug, aber mit den Professoren, welche auch damals durch ihre dialektischen Künste die Aufmerksamkeit des Concils auf sich zu ziehen suchten, nicht viele Umstände machte, oder durch das Ueberwiegen jener armen Bischöfe, welche Kaiser Constantin die Reise auf Staatskosten machen ließ

und für deren Unterhalt er während der Dauer des Concils gesorgt hat? Und weiß der liebe Gott, ob nicht die Masse von Bischöfen, über deren Unwissenheit der Bischof Sabinus von Heraklea gespottet hat, jene Minorität niederstimmte, welche mit Eusebius von Cäsarea eine Mittelpartei zu bilden suchte? Fast alle Bischöfe haben schließlich in Nicäa das Homousios unterschrieben. Aber weiß man nicht, daß die Eusebianer durch die Furcht, Amt und Würde zu verlieren, und durch Angst vor dem Kaiser dazu gebracht worden sind? Wahrhaftig, schon über das erste Concil von Nicäa hätten sich ganz dieselben Briefe schreiben lassen, wie sie heute über das Concil von 1870 an die „Augsburger allgemeine Zeitung" geschrieben werden. Wenn man einmal anfängt, die Mitglieder des Concils vom Standpunkte der Nationalität, des größeren oder kleineren Sprengels, der reicheren oder ärmeren Stellung und dessen, was man größere oder geringere Intelligenz nennt, zu kritisiren, so wird man mit jedem Papste und mit allen Concilien fertig."

Der Adreßsturm zu Ehren Döllingers.

Die letzten Wochen haben uns besonders auffallende Manifestationen des deutschen Gelehrtenthums gebracht. Die Erfahrungen, welche wir in den früheren Heften in Bezug auf die Geschichte des Janus und der Infallibilitätshetze konstatirten, ließen schon das Unwetter ahnen. Im Vertrauen auf die deutsche Bedächtigkeit und Besonnenheit erwarteten wir jedoch keine umfangreicheren Excesse. Als die Breslauer Gratulationsadresse erschien, glaubten wir noch, daß eben nur der verbissene Hermesianismus jener Herren sie angetrieben habe, die Gelegenheit zu einer eklatanten Demonstration zu benutzen, und meinten schon, der Vortritt des fortschrittlichen Münchener Stadtrathes werde den übrigen gelehrten Herren die Lust benehmen, in ihre Fußstapfen zu treten. Dieser Vortritt war denselben in der That unangenehm. Indeß, da Döllinger, von verschiedenen Seiten aufgefordert, und natürlich auch durch die verheißene Heerfolge ermuthigt, einmal den Rubikon überschritten, mußten die Vasallen, wohl oder übel, den fortschrittlichen Fahnenträgern nach. Und so brachte ein Tag um den andern immer neue Zustimmungsadressen zu der männlichen That von den Universitäten Prag, Bonn und Freiburg, der Akademie zu Münster und von einer großen Anzahl akademisch Gebildeter (oder auch nicht?) aus der Stadt Köln, dem deutschen Rom und einigen anderen kleinern Städten und Städtchen. Alle wurden sofort in der „A. A. Z." mit großer Feierlichkeit als Beweise deutscher Wissen-

schaft und deutschen Muthes neben den berüchtigten „Römischen Briefen“ und den in Rom erschlichenen Dokumenten als ewig denkwürdige Aktenstücke zur Geschichte des Vaticanischen Concils einregistrirt.

Unter den Unterzeichnern befinden sich von bekannten Theolgen, resp. Canonisten nur Dieringer, Reusch, Langen, Bisping, Vosen, Schulte, alle sehr respektable Namen, deren die Sache, die sie vertreten, nicht würdig ist; fast alle übrigen sind Laien, welche meist eben durch das Ansehen und den Einfluß der Genannten zur Unterzeichnung bewogen wurden. Bei der ungeheueren Mehrzahl dieser Laien, mögen es auch noch so gescheidte Juristen, Mediziner, Philologen und selbst Historiker sein, kann natürlich von einem „wissenschaftlichen“ Urtheil in Bezug auf Inhalt und Tendenz der Döllinger'schen Erklärung entfernt nicht die Rede sein. Ebensowenig kann man von einem Ausspruch des katholischen Bewußtseins reden, da dieses bei Vielen der Unterzeichner sonst keine hervorstechende Lebendigkeit zeigt. Namentlich befinden sich unter der Kölner Adresse Dutzende von Namen, die nicht den Blüthen des kölnischen Katholicismus angehören; man erblickt, wie katholische Blätter meldeten, sogar notorische Freimaurer (einen weiland Meister vom Stuhl, dem die Bundesbrüder noch vor ein Paar Jahren bei seinem Amtsjubiläum offen ihre Huldigungen darbrachten), Männer, die ihre Kinder protestantisch erziehen lassen[1]) u. s. w. Von den obengenannten Sachverständigen aber hat der gelehrte Schulte vor Kurzem, wie wir bereits früher gezeigt, in dieser Frage sich selbst schnöde verläugnet; der wackere Dieringer unterschreibt eine Adresse, die das gerade Gegentheil von dem besagt, was er noch vor 4 Monaten im Theol. Literaturblatt ausgesprochen. Der hochverdiente Vosen bleibt zwar auf dem Standpunkt stehen, den er im zweiten Bande seiner Apologetik eingenommen; aber die hier niedergelegte Anschauung ist nicht nur in keiner Weise wissenschaftlich motivirt, sondern enthält eine so grundfalsche Auffassung der kirchlichen Lehrgewalt überhaupt, daß letztere in einer bloßen Lehrpolizei aufgeht, dazu so starke Verstöße gegen alle Geschichte, daß es unbegreiflich ist, wie ein sonst so verständiger Mann sich so verirren mag — woher es denn auch gekommen sein wird, daß der II. Band nicht wie der erste die kirchliche Appro-

[1]) Die andern Unterzeichner, d. h. die redlichen und eifrigen Katholiken, die ihren guten Namen hergegeben, hören zwar nicht gerne, daß man auf diese ihre Collegen hinweist; aber die Thatsache können sie nicht läugnen. Ob sie sich freiwillig in solche Gesellschaften begeben haben oder nicht — der Schluß ist wenigstens erlaubt, daß ihre Sache keine eminent katholische ist. Und zugleich haben die wirklichen Katholiken Rheinlands und Westphalens ein Recht dagegen zu protestiren, daß man ein so stark mit Auchkatholiken besetztes Collegium vor der ganzen Welt als ihre Repräsentanten darstellt.

bation an der Spitze trägt. Die übrigen Theologen, deren Namen unter der Adresse stehen, haben in dogmatischen Fragen, besonders in der Infallibilitätsfrage noch niemals die Sporen der Wissenschaftlichkeit verdient; Reusch hat die Frage nur in der oben S. 316 geschilderten Weise mißhandelt; Langen hat ein Paar Mal die jüngste Döllinger'sche Exegese des Gebetes des Heilandes für Petrus vorgebracht, ohne der geharnischten Kritik des Jesuiten Schneemann Antwort zu stehen; Bisping aber hatte die betreffenden Bibelstellen deutlich genug im Sinne der „Infallibilisten" ausgelegt. Mit der wissenschaftlichen Autorität dieser Herren in ihrer gegenwärtigen Kundgebung — denn wir wollen um keinen Preis ihre wissenschaftliche Ehre im Allgemeinen geschmälert wissen, so sehr sie selbst an der Untergrabung derselben arbeiten — hat es also gute Weile; wir wollen einmal weiter davon sprechen, wenn auch nur einer von ihnen ein motivirtes Gutachten über die Frage abgegeben haben wird. Die Mühe, welche sie sich geben, durch Massendemonstrationen ihre wissenschaftliche Ueberzeugung zu decken, ist eher ein Beweis gegen, als für dieselbe — um so mehr als an allen genannten Universitäten mehrere bedeutende Theologen dem Strome widerstanden, und in Münster vollends die zahlreiche theologische Intelligenz der Akademie und Stadt sich nicht zu Schleppträgern des Münchener Hoftheologen mißbrauchen lassen wollte.

Wenn die Erklärung Döllingers und der Beifallssturm anderer Gelehrten und Gebildeten die wirkliche deutsche Wissenschaft repräsentiren sollten, dann müßten wir uns vor allen Nationen der Erde schämen, Deutsche zu sein; und wenn dieser Protest gegen die Unfehlbarkeit des Papstes das Beste ist, was man dagegen geltend macht, dann muß diese Lehre sehr erhaben und unangreifbar sein, weil ein solches System von Unwahrheit und Verleumdung, wie es in der gepriesenen Döllinger'schen Erklärung enthalten ist, mit so vielen Kräften als Sturmbock gegen dieselbe in Bewegung gesetzt werden muß.

Einige der Adressen nennen die Erklärung Döllingers ausdrücklich unwiderleglich (Breslau und Münster); alle betrachten sie wenigstens als eine beachtenswerthe Stimme der deutschen Wissenschaft und als einen kompetenten Spruch des gelehrtesten und verdienstvollsten Theologen in Deutschland. So reden diese Herren unmittelbar, nachdem ihnen eben noch handgreiflich bewiesen worden ist, daß Döllinger noch vor kurzem an sich selbst den grausamsten wissenschaftlichen Selbstmord begangen, den die Geschichte kennt. Die Kölner Adressanten wagen es sogar zu sagen, gerade die Schrift, worin er den Selbstmord vollzieht, die „Erwägungen", habe bei ihnen „lebhaften Widerhall gefunden". Unser einziger

Trost ist, daß die meisten der Unterzeichner sich die Bedeutung dieser Worte nicht klar gemacht haben.

„Unwiderlegliche Bemerkungen, beachtenswerthe Kundgebung der Wissenschaft", so nennen katholische Gelehrte ein Machwerk, das von oben bis unten von der gräulichsten Begriffsverwirrung, den gröbsten Unwahrheiten und Lügen, und den schwärzesten Verleumdungen und Beschimpfungen wimmelt! Daß dem so sei, haben wir bereits theilweise im vorigen Hefte bewiesen, und werden unten darauf zurückkommen. Es gehört nicht einmal besonderer Verstand oder eingehendes Studium dazu, um es einzusehen. Jeder Student der Theologie, ja selbst jeder in etwa religiös gebildete Laie mußte bei der Lektüre der Einleitung oder der Partie über das Ansehen des Concils von Florenz durch die Ungeheuerlichkeit der Döllinger'schen Aeußerungen aufgeschreckt und zum Nachdenken und Nachforschen angeregt werden. Ein gelehrter Theolog oder ein mit historischem Sinne begabter Professor aber konnte sofort aus tausend Zeichen an allen Ecken den Humbug erkennen. Und doch, aus purer Furcht, das Concil möchte durch falsche Decretalen und Väterstellen in eine Ketzerei geführt werden, beeilt sich eine Anzahl von Gelehrten, die Historiker oben an, die frechste und handgreiflichste Fälschung der historischen Wahrheit dem Concil als Maßstab und Richtschnur seines Urtheils hinzuhalten. Damit nicht zufrieden, geht unser alter Höfler sogar hin, und proklamirt noch extra auf seinen Namen in der A. A. Z. Döllinger als einen „allgemeinen Wohlthäter der Menschheit", weil er durch dieselbe A. Z. (die natürlich dasselbe Verdienst um die Menschheit sich erwirbt) „der geschichtlichen Wahrheit die weiteste Verbreitung gegeben!!"

Wenn das Publikum und Döllinger selbst die Sache nicht so ernst nähmen, oder vielmehr die Sache nicht so ungeheuer ernst wäre, sollte man glauben, diese Herren wollten heuer einen literarischen Carnevel aufführen und das Publikum einmal gründlich mystifiziren. So aber scheinen sie sich selbst in unbegreiflicher Unbesonnenheit und Verblendung mystifiziren zu lassen, und leider ist der Bär, den sie sich selbst und Andern aufbinden, kein zahmer, sondern ein sehr grimmiger und gewaltthätiger, dem Leu ähnlich, von dem die Schrift sagt, daß er brüllend umher gehe, suchend wen er verschlinge.

Vielleicht — aber nur vielleicht, denn die Leidenschaft versperrt das Auge dem Lichte — lassen sich die Herren von ihrer Mystification befreien durch die jetzt in rascher Folge erscheinenden Schriften, in welchen die ganze schreckliche Blöße des Döllinger'schen Machwerks aufgedeckt wird. In Breslau, wo zuerst die „Unwiderleglichkeit" der Döllinger'schen Bemerkungen ausgesprochen wurde, erschien auch zuerst in den Breslauern

Hausblättern eine ausführliche Widerlegung von ungenannter, aber sehr gewandter Hand „zur Abkühlung der erhitzten Doktoren". Die Münster'schen „Unwiderleglichen" erhielten ihre Abfertigung durch die Feder ihres Collegen, des bekannten Philosophen Stöckl. Die Bonner Professoren und die „besonnenen Katholiken" Kölns empfingen aus ihrer unmittelbarsten Nähe von den Professoren Roth und Scheeben einen motivirten Protest. Für Süddeutschland hat Prof. Hergenröther, welcher den Janus so gründlich abgethan, den neuesten Auszug aus Janus ebenfalls in einer eigenen Schrift abgefertigt.[1])

Wir wollen sehen, was die Unwiderleglichen nun machen. Nach den bisherigen Erfahrungen werden sie alle Gegenbeweise mit verächtlichem Stillschweigen strafen, höchstens die eine oder andere Nebenbemerkung herausreißen, um an dieser ihre Meisterschaft zu beweisen, oder die Verfasser jener Schriften als Anhänger der Jesuitenpartei verdächtigen — wie es in Breslau bereits mit dem Redakteur der Hausblätter geschehen ist — oder ihnen verleumderische Absichten und gehäßigen Ton vorwerfen. Zugleich aber werden sie tapfer fortfahren, über Mißachtung der deutschen Wissenschaft zu lamentiren, oder vielmehr den durch Döllinger errungenen Triumph der deutschen Wissenschaft zu feiern — und das Publikum gegen die angeblichen Verächter derselben aufzuhetzen.

Wahrscheinlich werden auch Einige, um dem wissenschaftlichen Bankerott und der Nothwendigkeit einer Beantwortung der gegnerischen Argumente zu entgehen, sich damit zu helfen suchen, daß sie in ihren Adressen nicht zum ganzen Inhalte der Döllinger'schen Erklärung ihre Zustimmung gegeben hätten. Bei den Adressen von Breslau, Münster und Köln ist diese Ausflucht indeß absolut unmöglich. Bei denen von Prag und Bonn, die fast wörtlich übereinstimmen und offenbar auf vorherige wechselseitige Verständigung hindeuten, sind mit Vorsicht weniger volltönende Ausdrücke gewählt; aber es findet sich auch keine Spur von Restriktion, welche eine theilweise Mißbilligung der Döllinger'schen Verfahrungsweise andeuten oder offen lassen könnte. Vielmehr loben auch die vorsichtigsten Adressen, wie die Prager und Bonner, die Erklärung Döllingers als eine That des Nestors der deutschen Wissenschaft, schließen sich den in ihr ausgesprochenen Befürchtungen an, und hegen mit Döllinger die Hoffnung, daß das Concil dieselben beachten werde. Damit ist nun freilich nicht gesagt, daß alle einzelnen Sätze und Beweise der Erklärung unbedingt

[1]) Die beiden letztgenannten Broschüren von Scheeben und Hergenröther, sowie der Glossator in den Bresl. Hausbl., widerlegen namentlich die historischen Irrthümer Döllinge s, und weisen quellenmäßig nach, daß auch kein einziger Satz Döllingers von groben historischen Entstellungen und Unwahrheiten frei ist.

gebilligt werden und als unwiderleglich gelten sollen. Wenn aber die Erklärung des Nestors der deutschen Wissenschaft würdig sein soll, so muß wenigstens die Argumentation im Ganzen und Großen auf der Höhe der Wissenschaft stehen; wenn man sich den Befürchtungen Döllingers anschließt, so muß man wenigstens die einzige von Döllinger ausgesprochene Furcht, die einer Glaubensneuerung und kirchlichen Revolution, theilen; und wenn endlich die Erklärung bei dem Concil Beachtung finden soll, dann darf sie wenigstens keine offenbar unkatholischen Lehren, oder schwere Verleumdungen und Beschimpfungen der kirchlichen Hierarchie enthalten, sonst würde das Vertrauen auf Beachtung einen noch größern Hohn enthalten als die Erklärung selbst. Also haben auch diese Herren erklärt, daß die Erklärung ein streng wissenschaftliches, und in Grundsätzen, Thatsachen und Sprache katholisches Produkt sei; damit aber haben sie, von der Schädigung ihres guten — bei manchen sogar ruhmreichen — Namens abgesehen, dem katholischen Volke ein schweres Aergerniß gegeben, ein Aergerniß, das sie nur durch die bündigsten Erklärungen und durch förmlichen Widerruf wieder gut machen können. Ihren guten Namen und die Ehre der deutschen Wissenschaft mögen sie nach Belieben auf's Spiel setzen; nicht so den Glauben des Volkes und die Ehre der Kirche, welche durch die Döllinger'sche Erklärung so schwer gefährdet und angegriffen worden sind.

Neuesten Nachrichten zufolge wollen die Breslauer und Münsteraner auf ihrer Unwiderleglichkeit beharren, und beide haben sogar einen dreisten, aber äußerst schwachen Versuch gemacht, sie durch Verunglimpfung des in den Bresl. Hausbl. aufgetretenen Glossators, resp. des Prof. Stöckl, und etliche nichtssagende Bemerkungen zu beweisen.[1]) Am Rheine hingegen scheint man nach wie vor von der Unwiderleglichkeit abstrahiren zu wollen; diese gehört, wie wenigstens der „Rheinische Merkur" sagt, nicht zum „Wesen der Sache". „Dieses ist nämlich: daß der gelehrteste deutsche Theologe öffentlich die Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit als nach seiner Ueberzeugung unthunlich (bloß das?) bezeichnet hat, und daß viele gelehrte und gebildete Männer jener Erklärung beigestimmt haben." Wir — und gewiß noch Viele mit uns — glauben bis zur Stunde, das Wesen der Frage liege darin, ob der Gelehrte und die Gelehrten in ihren Erklärungen ihre Gelehrsamkeit bewiesen haben oder nicht. Hierüber kann nur die wissenschaftliche Kritik entscheiden, und wenn die

[1]) Die Münster'schen Akademiker wissen sich nur mit einigen blindlings dem Franzosen Gratry entnommenen Notizen zu decken. So demüthig wird die „deutschen Wissenschaft", wenn sie in die Klemme geräth, daß sie an die jämmerlichsten und leichtfertigsten Produkte des Auslandes sich anklammert.

Herren Gelehrten diese scheuen und sie mit ihrem Autosepha niederschlagen wollen, dann ist damit die Frage schon im Voraus zu ihren Ungunsten entschieden.

Hier möchten wir schließen, wenn wir unsern Lesern nicht noch ein kleines Geheimniß zu verrathen hätten. Es ist nämlich interessant zu wissen, von wo aus der Anstoß zu dieser Kundgebung der „öffentlichen Meinung Deutschlands", wie sie in den Adressen vorliegt, ausgegangen sein mag. Das eben erschienene Köln. Pastoralblatt Nro. 3 sagt: „Wir können constatiren, daß die genannte Kundgebung „der öffentlichen Meinung Deutschlands" nichts anderes ist, als das eigentlichste Ziel des Janusbuches. Dieses war nämlich ausdrücklich nach den deutlichen Worten des Verfassers darauf angelegt, eine solche Bewegung hervorzurufen. Man lese nur folgenden Passus aus dem Schlusse der Vorrede: „Was hat im fünfzehnten Jahrhundert den Concilien von Constanz und Basel eine so gewaltige Autorität und einen so lange nachwirkenden Einfluß auf die Zustände der Kirche verliehen? Es war die ihnen zur Seite stehende Macht der öffentlichen Meinung. Und wenn heutzutage eine starke, einmüthige, zugleich positiv gläubige und der Verwirklichung des Ultramontanismus widerstrebende öffentliche Meinung in Europa, ja nur in Deutschland erwachte und sich kundgäbe, dann würde trotz der so düstere Besorgnisse weckenden Stimmen der Bischöfe von Mainz, St. Pölten und Mecheln, die Gefahr noch glücklich vorübergehen. Unsere Schrift soll darum auch ein Versuch sein, zur Weckung und Orientirung einer öffentlichen Meinung beizutragen. Sie wirkt vielleicht nur wie ein Stein, der, in's Wasser geworfen, die Oberfläche auf einen Augenblick kräuselt und dann sogleich alles wieder läßt, wie es gewesen; aber sie könnte doch auch wirken wie ein Netz, das, in den See getaucht, reiche Beute brächte." Man sieht, das Netz hat in der That reiche Beute eingebracht, und die Herrn Adressanten müssen es, lieb oder leid, selbst eingestehen, daß sie theils muthwillig, theils gedankenlos ins Netz gegangen sind. Der Fischer hat sich so lange verborgen gehalten, bis er seiner Beute sicher war; kaum hatte er das Netz gefüllt, so trat er triumphirend hervor, und seine Gefangenen beeilten sich, selbst seinen Triumph zu verkünden und Andere in das Netz zu locken. Da wollen wir uns doch lieber von einem andern Fischer fangen lassen, den der Heiland der Welt zum „Menschenfischer" bestellt hat, damit er die gefangenen Fische aus dem trüben Wasser menschlicher Irrungen und den unruhigen Wogen der öffentlichen Meinung in das klare und friedliche Wasser der reinen und unwandelbaren Wahrheit versetze. Und so sagen wir mit dem heil. Hieronymus zum Nachfolger jenes Fischers: „Indem ich keinem andern

Führer als Christus folge, schließe ich mich an Deine Heiligkeit, d. h. an den Stuhl Petri in inniger Gemeinschaft an; denn ich weiß, daß auf ihn die Kirche gebaut ist. Wer nicht in der Arche Noe's ist, wird in den Wogen der Sündfluth zu Grunde gehen. Wer mit Dir nicht sammelt, der zerstreut, d. h. wer Christi nicht ist, ist des Antichrist's." Der hl. Hieronymus war auch ein großer Gelehrter, und die Gelehrten des 19. Jahrhunderts brauchen sich wahrlich nicht zu schämen, mit ihm in dem Netze des vom Himmel bestellten Fischers sich fangen zu lassen. Gott gebe, daß sie wenigstens jetzt begreifen, ob es klüger ist, auf Menschen zu vertrauen, oder auf Gott.

Rundschau.

Das Concil und die Indianer. Im verflossenen Herbste kehrte Pater T., Missionar unter den Creeks im Indianergebiete Nord-Amerika's, nach einer längern Rundreise bei andern Stämmen zu seiner Heerde zurück. In Gedanken versunken ritt er durch die einförmige Prärie hin. Da, als er noch eine Viertelstunde von den Wig-wams seiner Rothhäute entfernt war, hatte ihr scharfes Auge den „weißen Vater" schon erblickt und mehrere seiner kupferfarbigen Christen eilten ihm frohlockend entgegen. Das Erste, was sie ihm sagten, war, daß die Post aus dem Fort W. Briefe für ihn gebracht habe.

In der Mitte des Dorfes hatte sich der Häuptling mit einer zahlreichen Menge aufgestellt, um ihn mit der lebhaftesten Freude zu begrüßen. Man überreichte ihm das Postpacket, während Alle einen Kreis um ihn bildeten, um wo möglich in seinen Gesichtszügen die angekommenen Neuigkeiten zu lesen. Auf einmal sahen sie den Missionar beim Durchlesen eines Briefes mehrere Thränen auf das Papier fallen lassen.

„Vater, was hast du?" frug der Häuptling, genannt „der schwarze Falke".

„Ach, sagte der Pater, ich lese, daß vor vier Monaten mein Vater und meine Mutter im Lande jenseits des „großen Salzwassers" gestorben sind."

„Wie, frug der Häuptling ganz erstaunt, hast du uns nicht selbst gelehrt, daß alle Betrübnisse vom „großen Geiste" kommen, der Alles besser zu machen weiß, als wir, und daß wir da nicht weinen sollen?"

„Ja, entgegnete der Missionar, indem er sich faßte, du hast Recht. Wir müssen den Willen des großen Geistes mehr lieben, als Vater und Mutter."

„Nun, fuhr der Häuptling fort, sieh' weiter nach; es sind noch mehr Briefe da, vielleicht liesest du auch etwas Freudiges."

Der Missionar öffnete einen ansehnlichen Brief, entfaltete ein großes Blatt Papier und kaum hatte er es mit einem Blicke überflogen, da glänzte sein Angesicht vor sichtlicher Wonne, während er gleichsam dankend die Augen zum Himmel erhob.

„Siehst du, bemerkte rasch der Häuptling, daß ich Recht habe; du hast nun Freude; aber was steht in dem Briefe? Laß es uns wissen, damit auch wir uns freuen."

„Seht, entgegnete der Missionar mit gehobener Stimme und hielt dabei das Blatt hoch empor, das ist ein Brief, worin „der große Vater des Gebetes" die andern „Väter des Gebetes" einladet, zu ihm zu kommen, um mit ihnen zu berathen, was für die Ehre des großen Geistes und das Glück der Menschen das Nützlichste sei."

„Gib her, rief freudetrunken der Häuptling, daß ich und alle deine Kinder den heiligen Brief küssen, und von heute an wollen wir zum großen Geiste beten, daß er alle Väter des Gebetes stärke, damit sie thun, was gut ist für die weißen und die rothen Kinder. Den Brief aber wollen wir im „Hause des Gebetes" aufhängen, damit wir ihn alle Tage sehen und uns mit dir freuen."

Am 27. November waren es 23 Jahre 5 Monate und 6 Tage, daß Pius IX. den Stuhl Petri bestieg. Genau so lange regierte Pius VII. Mit Ausnahme des heil. Petrus gibt es bis jetzt nur 3 Päpste, die an Regierungsdauer Pius IX. zuvorkommen, nämlich: Hadrian I., der 23 Jahre 10 Monate und 17 Tage; der heil. Sylvester, der 23 Jahre 10 Monate 27 Tage, und Pius VI., der 24 Jahre 6 Monate und 14 Tage regierte. Hadrian I. regierte von 772—795, er war mit Karl dem Großen durch innigste Freundschaft verbunden. Unter ihm war die 2. allgemeine Kirchen-Versammlung von Nicäa (Nicaenum II. a. 787). Er gehörte zu den Päpsten, denen die Selbstständigkeit Roms und der Glanz des Papstthums am meisten verdanken. Sylvester I. von 314—335. Unter ihm erlangte die Kirche durch Kaiser Constantin die Freiheit und wurde 325 das erste allgemeine Concilium von Nicäa gehalten. Pius VI., der große Dulder, der vom 15. Februar 1775 bis 29. August 1799 regierte, besuchte 1782 Wien, (Joseph II.), ward am 20. Februar 1798 aus Rom in die Gefangenschaft geschleppt und starb am 20. August 1799. Pius VI. hat unter allen Päpsten bis jetzt am längsten regiert.

Breve des heiligen Vaters Pius IX.
an
Dom Gueranger, Abt der Benediktinerabtei Solesmes in der Normandie.

Dom Gueranger ist seit vielen Jahren durch verschiedene Schriften als einer der gelehrtesten Theologen Frankreichs und der Gegenwart überhaupt bekannt. Obgleich seit längerer Zeit sehr leidend, hat er doch in den letzten Monaten mit jugendlicher Kraft und männlicher Reife seine schriftstellerische Thätigkeit wieder aufgenommen, um dem sogenannten katholischen Liberalismus gegenüber die Sache der Kirche und der Wahrheit zu vertheidigen. In einem größeren Werke, das im Januar erschien (unter dem Titel: La monarchie Pontificale, oder: Die geistliche Souveränität des Papstes), hat er das Werk von Msgr. Maret und die daran sich anschließenden Manifeste Msgr. Dupanloups und des „Correspondant" siegreich widerlegt, und kurz darauf in der Schrift: „Defense de l'église Romaine — Vertheidigung der römischen Kirche" die unaussprechlich große theologische und historische Armseligkeit der „Briefe" aufgedeckt, mit denen der an sich selbst irre gewordene Philosoph Gratry Msgr. Dupanloup gegen den Erzbischof von Mecheln zu Hilfe kommen wollte. Darauf hin hat der heil. Vater dem gelehrten Abt das nachstehende Schreiben zugehen lassen. Dasselbe ist um so bedeutsamer, als der Papst darin ganz unzweideutig die Tendenz und das Verfahren der Partei charakterisirt, welche in Deutschland nicht minder als in Frankreich das Concil zu schulmeistern und zu drangsaliren bemüht ist.

„Es ist sehr zu beklagen, daß es unter den Katholiken mehrere gibt, die, obgleich sich dieses Namens rühmend, mit verderbten Grundsätzen erfüllt sind und daran mit solcher Hartnäckigkeit festhalten, daß sie gar nicht mehr ihren Verstand dem entgegenstehenden Urtheile dieses heiligen Stuhles zu unterwerfen wissen, selbst dann nicht, wenn dasselbe von der gemeinsamen Zustimmung und Empfehlung gestützt wird; indem sie den Forschritt und das Glück der menschlichen Gesellschaft von diesen Grundsätzen abhängig machen, bestreben sie sich vielmehr, die Kirche nach ihren Ansichten zu beugen; sich selbst allein für weise haltend, erröthen sie nicht, die ganze übrige anders denkende katholische Familie mit dem Namen der ultramontanen Partei zu bezeichnen. Diese wahnsinnige Kühnheit treiben sie so weit, daß sie selbst die göttliche Constitution der Kirche umzugestalten und sie den neueren weltlichen Regierungsformen anzupassen streben, um dadurch das höchste von Chri-

stus derselben vorgesetzte Oberhaupt, dessen Vorrechte sie scheuen, um so leichter zu erniedrigen. Deshalb stellen sie gewisse öfter verworfene verderbliche Lehren als unzweifelhaft oder doch wenigstens ganz frei dar, stoppeln aus deren alten Vorfechtern verfängliche Geschichtchen, verstümmelte Sätze aus Schriftstellern, den römischen Päpsten angehängte Verleumdungen und allerlei Sophismen zusammen, und mit gänzlicher Außerachtlassung aller der gediegenen Gründe, mit denen alles dies hundert Mal widerlegt worden ist, tischen sie es in höchster Unverschämtheit immer wieder auf, zu dem Zwecke, die Gemüther aufzuregen und die Leute von ihrer Partei, so wie die unwissende Menge gegen die allgemeine Ueberzeugung der Uebrigen aufzureizen.

Bei solchem Beginnen müssen wir außer dem Uebel, daß die Gläubigen verwirrt gemacht und die wichtigsten Fragen auf die Gasse hinausgezerrt werden, auch noch den Unverstand beklagen, der eben so groß ist wie die Verwegenheit. Denn wenn sie mit den übrigen Katholiken fest daran hielten, daß das ökumenische Concil vom heiligen Geiste geleitet wird und nur unter dessen Walten definirt und festsetzt, was geglaubt werden soll: so würde es ihnen niemals in den Sinn kommen, es möchte als Glaubenssache definirt werden, was in der That nicht geoffenbart oder der Kirche schädlich ist, oder es könnten menschliche Künste die Kraft des heiligen Geistes daran hindern, das, was geoffenbart und der Kirche nützlich ist, definiren zu lassen.

Sie würden es freilich nicht für verboten halten, daß in gebührender Weise den Vätern die Schwierigkeiten vorgehalten werden, die nach ihrer Meinung dieser oder jener Definition entgegen stehen, damit aus der Erörterung die Wahrheit klarer hervorgehe.

Indeß, wenn dieses allein ihre Absicht wäre, würden sie auf die Künste gänzlich verzichten, mit denen man in den Volksversammlungen die Stimmen zu gewinnen sucht; still und ehrerbietig würden sie die Wirkung der höheren Erleuchtung abwarten.

Wir halten also dafür, daß du der Kirche einen höchst nützlichen Dienst geleistet hast, indem du es unternahmst, das Hauptsächliche aus den Schriften dieser Art zu widerlegen, und deren feindseligen, gewaltthätigen und trugvollen Geist aufdecktest, mit Gründlichkeit und Klarheit und einer solchen Fülle von Gründen aus der heiligen Alterthumskunde und der kirchlichen Wissenschaft, daß du, sehr viel in wenigen Worten zusammenfassend, jenen, die ihre Gedanken in unvernünftige Reden gehüllt, das ganze Prästigium der Weisheit entrissen und durch Wiederherstellung der Wahrheit in Glauben, Recht und Geschichte den gelehrten und ungelehrten Gläubigen gute Dienste geleistet hast. Wir sagen dir also für

dein dargebrachtes Buch großen Dank und stellen deiner Arbeit einen glücklichen und umfassenden Erfolg in Aussicht. Als Vorverkündigung dessen und als Pfand Unseres väterlichen Wohlwollens ertheilen Wir dir in liebevollster Weise den apostolischen Segen."

Rede des heil. Vaters an die Missionsbischöfe.

Am 24. März fand im Vatican eine rührende Feierlichkeit statt. Der heil. Vater wollte an diesem Tage eine beträchtliche Anzahl kirchlicher Paramente an etwa 100 Bischöfe und apostolische Vikare, die in den Ländern der Ungläubigen in apostolischer Armuth wirken, vertheilen. Die Geschenke sind bekanntlich von belgischen Damen für die auswärtigen Missionen dem heiligen Vater zur Vertheilung übersandt worden, und es hatten sich ungefähr 100 dieser apostolischen Prälaten in dem königlichen Saale des Vatikans versammelt. Als der heilige Vater erschien, ließen sich die hochwürdigen Prälaten auf die Knie nieder, doch der heilige Vater duldete es nicht und lud dieselben mit dem Worte Surgite zum Aufstehen ein. Dann hielt er in seiner gewohnten zum Herzen dringenden Beredsamkeit in französischer Sprache eine längere Rede, die nach dem „Univers" ungefähr folgendermaßen lautete:

Es freut mich, Euch zu sehen und, wie ich glaube, ist es auch Eure Freude, in meiner Nähe zu weilen. Gute Frauen haben mir Geschenke für Euch zum Austheilen übersandt. Ihr habt daher für die fleißigen Arbeiterinnen, die das Wort der heil. Schrift befolgend um die Schönheit des Hauses des Herrn besorgt sind, zu beten (Dilexi decorem domus tuae!) Sie wünschen daß . . . doch ich kann mich nicht aller ihrer Intentionen mehr erinnern. Ihr werdet übrigens in jedem Korbe ein Stück Papier finden, worauf sich ihre frommen Meinungen aufgezeichnet finden. Vorzüglich bitten sie um die Ausbreitung der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu, was ich durchaus billige. Ihr werdet ihre Wünsche lesen und diese Intentionen und frommen Gebete in Euren Missionen verbreiten. . . Ja betet, denn von großen Schwierigkeiten sind wir umringt. Ein Gedanke stößt mir eben auf, ich will ihn Euch mittheilen. Wir stehen jetzt in der Zeit, wo Pilatus über Jesus das Urtheil fällte. Die Juden waren wüthend. Pilatus wollte dieselben zurückweisen und den Unschuldigen entlassen. Aber die Juden riefen: Si hunc dimittis, non es amicus Caesaris! (Wenn du diesen freigibst, so bist du kein Freund des Kaisers.) Die Juden, die Pharisäer, die Menge hielten es für gut, dies

zu rufen. Und Pilatus wagte nicht die Gerechtigkeit zu üben. (In dem Gesichte des heiligen Vaters spiegelte sich in diesem Augenblicke eine Miene der Entrüstung und seine Rede hob sich, indem er fortfuhr:) Ja es gibt welche, die sich vor der Welt fürchten. Sie fürchten die Revolution. Sie kennen gut die Wahrheit, sie hassen dieselbe nicht, aber non es amicus Caesaris! Sie opfern Alles, die Rechte des heiligen Stuhles, die Anhänglichkeit an den Stellvertreter Jesu Christi. Die Unglücklichen, sie wissen es nicht, welchen Fehler sie begehen! Sie suchen das Beifallsgeklatsche. Wir, meine Kinder, wir suchen allein den Beifall Gottes. Ihr müßt die Rechte der Wahrheit und Gerechtigkeit vertheidigen und aufrechthalten. Es ist der Kampf der Bischöfe, die Wahrheit mit dem Stellvertreter Jesu Christi zu vertheidigen und keine Furcht zu kennen. Meine Söhne, verlasset mich nicht (Rufe: Nein, Niemals). Schaaret Euch um mich, vereiniget Euch mit dem Stellvertreter Jesu Christi (Neue Rufe: Jawohl, Jawohl heiliger Vater). Und die Andern — wir rächen uns an ihnen durch das Gebet. Beten wir für sie, daß der barmherzige Gott sie erleuchte und sie unterrichte. Beten wir auch für uns, daß der heilige Geist uns das große Nothwendige gebe, das jetzt nothwendiger ist wie jemals, die Demuth. — Der heilige Vater, sich dann an die Orientalen wendend, fuhr fort: Und ihr, meine theuren Orientalen, ich habe auch Gewänder für Euch, aber leider nicht genug. Ich gebe Euch, was ich habe. Einige Gewänder sind lateinischen Schnittes. Thut damit was Ihr wollt. Aber glaubet nicht, daß ich Euch lateinisiren will. Man bearbeitet Euch, die Maurer täuschen Euch, höret nicht auf sie. Kommt zu mir und diesem heiligen Stuhle. Ich will Euch nicht lateinisiren, aber Euch noch fester anbinden an die Einheit, Euch retten. Und jetzt gebe ich Euch Allen den apostolischen Segen, Euch, Euren Diözesen, Euren Missionen. Dieser Segen im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes begleite Euch und schütze Euch immerdar! —

Der hochw. Bischof Dr. Martin

hat von Rom aus nachstehendes Schreiben erlassen, welches Sonntag den 13. März in allen Pfarrkirchen der Diöcese Paderborn verlesen worden ist:

„Was die jetzt dort in Deutschland herrschende Aufregung betrifft, so weiß ich wirklich nicht, ob ich mich darüber mehr betrüben, oder ob ich mich mehr darüber wundern soll.

„Möchten doch alle Diejenigen, die durch das Wort „päpstliche Infallibilität“ jetzt sich so in Aufregung oder auch in Angst und Verwirrung bringen lassen, möchten sie doch nur, die Hand auf's Herz, sich selber fragen, ob sie nicht mit gutem und ruhigem Gewissen schon längst geglaubt, daß den amtlichen Entscheidungen des heil. Stuhles in Glaubens- und Sittenlehren sich jeder Sohn der Kirche aufrichtig unterwerfen müsse! Seit dem letzten allgemeinen Concil von Trient sind doch bekanntlich mancherlei Irrlehren aufgetaucht. Wer hat diese aber als Irrlehren gekennzeichnet und verurtheilt, die Irrlehre eines Bajus z. B. und eines Jansenius, oder die in neueren Zeiten in unserem Vaterlande aufgetauchten Hermesischen und Günther'schen Lehren?

„Und wo sind die Katholiken, die sich für befugt gehalten, gegen die Verwerfungsurtheile, welche der heil. Stuhl über diese Lehren gefällt, als wider unbefugt erlassene Protest zu erheben oder diese Urtheile etwa nur für provisorisch gültige anzuerkennen, für Urtheile, die durch das erste beste allgemeine Concil wieder umgestoßen oder reformirt werden könnten?

„Im Gegentheile, bis jetzt hat in solchen Dingen stets bei uns, wie bei unsern Vätern und Urvätern unangefochten das Wort des heil. Augustinus gegolten: Roma locuta, causa finita (Rom hat in der Sache entschieden und die Sache ist damit abgethan). Aus der allerneuesten Zeit erinnere ich hier nur an das im Jahre 1860 abgehaltene Kölner Provincial-Concil. Heißt es dort nicht ausdrücklich: die Glaubensentscheidungen des Papstes seien an sich irreformabel (unabänderlich)? Und meines Wissens (und ich glaube Alle, die an dem gedachten Concil Theil genommen, kann ich hier kühn als Zeugen anrufen), meines Wissens hat kein einziger weder der dort anwesenden Oberhirten (der Bischöfe der Kölner Kirchen-Provinz, sowie der Diöcesen Hildesheim, Osnabrück und Breslau), noch auch der andern Mitglieder der Synode und der daran betheiligten Theologen diesen Ausspruch des Concils auch nur einen Augenblick beanstandet. Das Concil ist dann seiner Zeit vom heil. Stuhle ausdrücklich bestätigt und in den betreffenden einzelnen Diöcesen rechtmäßig promulgirt worden. Ich habe aber nicht gehört, weder daß in diesen Diöcesen, noch daß in ganz Deutschland, wo die Decrete des Concils bekannt geworden, gegen die genannte Lehre des Concils auch nur eine einzige katholische Stimme sich erhoben.

„Und doch würde, wenn das Vaticanische Concil die Frage der „päpstlichen Infallibilität“, in welcher Form auch immer, bejahend entschiede, dasselbe gewiß um kein Haarbreit mehr lehren, als was die ge-

nannte Kölner Synode in den gedachten Worten, und was mit ihr so viele andere in allen Landen der Christenheit in neuerer Zeit abgehaltenen Provinzial-Synoden gelehrt, und was alle treuen Söhne der Kirche von je her, wenn auch vielleicht nicht so klar bewußt, ganz unzweifelhaft geglaubt und festgehalten haben. Denn sind die Glaubensentscheidungen des Papstes wirklich an sich irreformabel und muß ich mich als treuer Sohn der Kirche ihnen aufrichtig unterwerfen, so sehe ich nicht, wie man an der Unfehlbarkeit dieser Glaubensentscheidungen noch vorbeikommt. Eine Glaubensentscheidung des heil. Stuhles nicht bloß für provisorisch gültig, sondern für endgültig halten, und derselben nicht etwa mit dem bloß heuchlerischen Gehorsam des Schweigens, sondern mit dem Gehorsam der innern Zustimmung des Geistes und des Herzens sich unterwerfen, und doch diese Entscheidungen noch für möglich trügliche und fehlbare ansehen, das ist nun ein Mal für mich, und ich glaube auch für jeden anders Denkenden, ein vollendeter Widerspruch.

„Und soll man sich nun nicht wundern, wenn man dieselben Menschen zu einer und derselben Lehre ein so entgegengesetztes Verhalten beobachten sieht; wenn man sieht, wie sie diese Lehre dort unbeanstandet hinnehmen und ohne das geringste Bedenken ihr zustimmen und wie sie sich durch dieselbe hier so in Angst und Verwirrung bringen lassen! O, diese leidige Inconsequenz, oder auch vielleicht diese leidige Gedankenlosigkeit und diese gedankenlose Götzendienerei gegen die Meinungen und Schlagwörter des Tages!

„Ich weiß natürlich nicht, ob die Frage der „päpstlichen Infallibilität" auf dem Vaticanischen Concil zur Entscheidung oder ob sie auf demselben auch nur zur Verhandlung gelangen wird: jedenfalls werde ich, treu meinem katholischen Glauben, in den Entscheidungen des allgemeinen Concils die Aussprüche des Geistes der Wahrheit erkennen, der die Rathschlüsse der allgemeinen Concilien leitet. Aber in meinem Verhalten zur Sache selbst würde, auch wenn das Vaticanische Concil die viel genannte Frage nicht verhandeln oder entscheiden wird, dennoch eine Aenderung nicht eintreten. Ich würde mich nach wie vor für verpflichtet erachten, den amtlichen Glaubensentscheidungen des heil. Stuhles sowohl selbst mich aufrichtig zu unterwerfen, als auch zu dieser Unterwerfung Diejenigen, die mir anvertraut sind, anzuhalten. Und zwar würde ich nach wie vor diese Pflicht der Unterwerfung für mich von demselben Augenblicke an eintreten sehen, wo mir die Glaubensentscheidungen des obersten Hirten und Lehrers der Kirche, auf welchem Wege auch immer, zuverlässig bekannt geworden sind; und ich würde nicht nach der soge-

nannten gallicanischen Theorie diese Pflicht der Unterwerfung erst noch von einem hinzukommenden stillschweigenden oder ausdrücklichen Consens (Zustimmung) der übrigen Kirchenhirten abhängig machen. Denn wie soll ich mir von dem stillschweigenden Consens der Bischöfe Gewißheit verschaffen, und wie lange soll ich die Erfüllung der Pflicht der Unterwerfung aufschieben dürfen, um zu sehen, ob und wie viele Bischöfe etwa zustimmen, oder vielmehr nicht widersprechen werden und was endlich soll ich in der Zwischenzeit thun, bis ich, auf welche Weise auch immer, des geforderten stillschweigenden Consenses mich versichert haben würde? Soll ich vielleicht mein Urtheil ganz suspendiren, soll ich zwischen Glauben und Nichtglauben unsicher hin- und herschwanken, oder soll ich gar, wie Einige ungeschickt genug in Vorschlag gebracht, etwa erst nur provisorisch glauben?

„Auf solche spitzfindige Unterscheidungen kann doch wenigstens unser gutes katholisches Volk sich nicht einlassen, und hätte Jesus Christus sie zur Bedingung unserer christlichen Erkenntniß gemacht, so hätte er gerade den Hauptzweck, zu dem er in der Kirche den Primat eingesetzt, von vorn herein illusorisch gemacht oder wieder zerstört. Was mich betrifft, so kann ich nicht anders, als festhalten an demselben Felsen, den Christus zugleich zu einem Leuchtthurm der Wahrheit gemacht, und auf den, als auf einen unzerstörlichen Fels der Wahrheit, er seine Kirche selbst gegründet hat. Und eher würde ich Blut und Leben lassen, ehe ich auch nur einen Augenblick aus der Gemeinschaft des Glaubens und der Lehre der Römischen Kirche schiede, jener Kirche, mit deren „Glauben“ um ihres höhern Vorranges willen nach dem Ausspruche eines der ältesten Kirchenlehrer jeder Christ übereinstimmen muß. Außer dieser Gemeinschaft gibt es nun ein Mal für die Wahrheit meines Glaubens keine Gewähr mehr. Und ich kann auch nicht für möglich halten, daß das Gebet und die auf Petrus und seine Nachfolger lautenden Verheißungen Jesu Christi jemals wirkungslos würden. Denn eher werden Himmel und Erde vergehen, ehe von dem, was er geredet, auch nur ein Jota vergeht. Dies ist meine feste und unerschütterliche Ueberzeugung. Ich werde mit Gottes Beistande dieser Ueberzeugung treu bleiben. Wenn ich wegen der Treue gegen sie den Menschen mißfalle, und wenn man mich deshalb lästert und allerlei Böses mir nachsagt, so kann ich dies zwar nicht hindern. Ich tröste mich aber mit dem Gedanken, daß gerade dieses das Loos ist, was Christus der Herr den Bekennern der Wahrheit vorausgesagt hat. Auch erinnere ich mich an jenes Wort des Apostels: „Wollte ich den Menschen gefallen“ (und, o wie leicht ist es nicht, den Menschen zu gefallen! man braucht dann dem Strome nicht

zu widerstehen, sondern sich von demselben nur mit fortziehen zu lassen), „so wäre ich nicht ein Diener Christi.“

„Wenn ich nur einstens mit demselben Apostel, der dieses gesagt, auch sagen kann: „Ich habe den guten Kampf gekämpft, ich habe den Glauben bewahrt“, und wenn ich auch nur diejenigen, die mir anvertraut sind, die ich tief in meinem Herzen trage und für die ich besonders mit herzlicher Inbrunst täglich hier an den heil. Stätten bete — ebenfalls dahin führe, daß sie einstens in der entscheidenden Stunde von sich ein Gleiches sagen können! Daran allein ist schließlich alles gelegen. In diesem Geiste muß ich auch meine gegenwärtige wichtige Aufgabe auf dem allgemeinen Vaticanischen Concil auffassen. Und ich hoffe, Gott werde mich stärken und erleuchten, daß ich diese Aufgabe so vollbringe, wie ich es einstens vor ihm, dem allein ich deshalb Rechenschaft schulde, glaube verantworten zu können.

Rom, am 26. Februar 1870.

Der Bischof von Paderborn
† Konrad.“

Ein Dialog vor St. Peter.

Der Geschmack ist verschieden! Es gibt Viele, welche den St. Petersdom am liebsten sehen, wenn sich die Massen des Volkes durch seine riesigen Hallen drängen, wenn der ebenso imposante als malerische Zug der Curie an hohen Festtagen sich entfaltet, und der Papst auf dem Tragsessel — eine überwältigende Erscheinung — über den Häuptern der Menge dahinschwebt und dann am Altare steht. Ich räume die heilige Pracht und die hohe Bedeutung dieser Momente in St. Peter gerne ein; ich gestehe noch mehr, daß ich nämlich nie ohne Rührung diesen Feierlichkeiten beigewohnt habe. Aber nichtsdestoweniger liebe ich die Grabkirche des Apostelfürsten in anderen Augenblicken noch mehr. Wenn die Sonne zu sinken beginnt und die Höhen des Janiculus mit seinen Kirchen, Villen und Pinien in klaren Umrissen sich von dem durchsichtigen Blau des Himmels abheben, wenn es ruhiger geworden ist auf dem weiten Petersplatze und das Abendlicht eben noch das Kreuz vergoldet, welches den Obelisken des Vaticans mit seinen herrlichen Inschriften krönet: dann schreite ich gerne die Stufen hinauf zum Portale und trete ein in die feierliche Stille des gewaltigen Tempels, dessen schwindelhohe Wölbung schon das Dämmerlicht durchweht, während die Kuppel noch von der Gluth der Abendsonne durchwärmt ist. Wenige Andächtige sind dann in der Kirche zu sehen, oder es scheinen wenige, weil sich Alles in den weiten Räumen verliert. Vor der Sacramentskapelle knieen im Gebete einige Zuaven; ein armer Compagnole in seiner dürftigen, aber malerischen Tracht küßt ehrfürchtig den Fuß der uralten

Broncestatue des heiligen Apostelfürsten; an der Confession kniet eine kleine Schaar, Ordensleute, Pilger, reiche und arme. Da fühlt man sich unwillkürlich zu ihnen an die heilige Stätte des Apostelgrabes hin und auf die Kniee gezogen, und mit den stillen Worten des Gebetes kommt ein wunderbarer Frieden über die Seele. Denn sie fühlt sich wie im festen Mittelpunkte der Welt geborgen, während draußen die Jahrhunderte und die Völker in ruhelosem Umschwung kommen und gehen; sie fühlt sich über die Welt erhoben, denn das Felsenfundament, auf welchem dieser Tempel und Rom, die ewige Stadt, ruht, gehört nicht der Ordnung dieser Vergänglichkeit und dieses Scheins der Erde an. Eine solche Weihestunde hatte ich wieder in St. Peter verlebt, welche durch den Gedanken an die ökumenische Synode, die neben dem Apostelgrabe jetzt tagt, nur um so feierlicher wurde. Als ich in den Porticus herausgetreten war und im Anblick des herrlichen Platzes einige Augenblicke verweilte, hörte ich mich plötzlich mit lauter Stimme angeredet und gewahrte alsbald einen alten Priester, der auf mich zugekommen war und mir die Worte zurief: „Nunc dimittis servum tuum!“ Zuerst glaubte ich, der Greis täusche sich in meiner Person; da er aber in Begeisterung wie ein Jüngling fortfuhr, von dem Glücke zu reden, in seinen alten Tagen doch noch Rom und die St. Peterskirche gesehen zu haben, erkannte ich, daß ich ihm lediglich dazu dienen sollte, seinem überströmenden Gefühle Luft machen zu können. Ich fügte mich gleichwohl in diese Rolle, und nachdem die Bewunderung und die Freude sich in den vollsten Tönen der schönen italienischen Sprache ausgeklungen, kam auch die mehr prosaische Frage nach meiner Heimath: denn den Fremden hatte er am ersten Worte erkannt. E Tedesco! rief der Greis, und ich kann gerade nicht sagen, daß es ein Ausruf der Anerkennung und der Huldigung war; etwas Mitleiden klang durch den Ton und das Lächeln, das über die feinen, bleichen Züge flog, war etwas mehr als bloße Gutmüthigkeit. Bald stellte es sich auch heraus, daß der alte Mailänder Geistliche — denn das war er — so ziemlich über die gegenwärtige politische und kirchliche Lage Deutschlands im Reinen war. „Ich bin ein eifriger Leser der „Unita Cattolica“ sagte er. Glauben Sie es mir, es erging mir mit diesem Italiener, wie es mir in der jüngsten Zeit mit Römern erging, welchen ich die Antwort auf die Frage schuldig blieb, was man denn eigentlich in Deutschland mit dieser neuesten kirchlichen Bewegung wolle. Protestantisch wollen die Stimmführer der Bewegung nicht werden, auf ein Schisma und eine Nationalkirche haben sie es, wenn sie irgend noch besonnen denken, ebenfalls nicht abgesehen, die wesentliche Constitution der katholischen Kirche wollen sie auch nicht ändern; diese Constitution müssen sie eben annehmen, wie sie dieselbe in der Kirche finden, nicht wie sie von Schwärmern, von Halbwissern oder gar von Uebelgesinnten construirt zu werden pflegt. Aber gerade im letzteren Punkte liegt das Unheil. Wir Deutsche reden zwar sehr viel von exakter Wissenschaft, aber im Grunde sind wir doch zu nichts geneigter als zu Träumereien. Da hören wir plötzlich, daß nicht nur die Bischöfe, sondern selbst die Laien mitzureden haben auf dem Concil; wir erfahren zu unserem sprachlosen Erstaunen, daß man alles Ernstes damit umgeht, die Stimme eines Bischofs auf dem Concil nach der Anzahl der Seelen zu wägen, welche er auf dem Concil „vertritt“; wir sind bereits daran angekommen, das unfehlbare Lehramt in der Meinung der Masse

und nicht auf dem Stuhle Petri zu suchen. Stimmen aus dem eigenen und aus dem feindlichen Lager haben in der Tagespresse und in Flugschriften fort und fort — den Feinden namentlich muß man dabei eine bewunderungswürdige Consequenz zugestehen — die Gemeinplätze des modernen parlamentarischen Treibens auf das Verfahren und die Aufgabe eines Concils angewendet. Mit welchem Rechte? Auf welche Quellen der kirchlichen Tradition, der canonischen Gesetzgebung gestützt? — Auf keine! Die einzige Berechtigung zu solcher Anfassung einer ökumenischen Synode liegt in der gewohnten Anmassung des Liberalismus unserer Zeit, der Alles mit rücksichtsloser Tyrannei nach seinem Gutdünken beurtheilt, ummodelt und sich zurecht macht. Car tel est mon plaisir. Ich wünschte sehr, daß man in Deutschland wüßte, welchen Eindruck es auf die Geister anderer Nationen mache, das „wissenschaftliche" Volk in solchen Nebelwolken schwanken zu sehen. Zu Jenen, welche das erkennen, gehörte auch mein alter Mailänder, den ich gutmüthig bei seiner Meinung ließ, als er zuletzt die Kathedrale seiner Vaterstadt über den Kölner Dom stellte. So wenig ich ihn in dieser ästhetischen Frage orientirt fand, so gut kannte er sich über die dermaligen Strömungen in Deutschland aus; und er ist hierin nicht der einzige Italiener. Sind doch auch durch das Concil schon sehr Viele beschämt von der Meinung zurückgekommen, als ob es nur die deutschen Universitäten wären, auf welchen man sich eine gründliche Bildung verschaffen könne. Gestern sprach ich einen österreichischen Prälaten, der selber anerkanntermaßen eine Leuchte katholischer Wissenschaft ist, und hörte ihn mit unparteiischer Anerkennung von der eminenten Gelehrsamkeit eines spanischen Prälaten sprechen, welche kennen zu lernen er Gelegenheit hatte. Es war der Erzbischof von Saragossa, von dem die Zeitungen in den letzten Jahren Manches berichteten. Ich weiß nicht, ob er zu den „Kostgängern des Papstes" zählt, wie ein deutsches Blatt, dessen Anstand man immer rühmte, die Bischöfe genannt hat, welche die Gastfreundschaft des Papstes in Anspruch zu nehmen genöthigt sind. Aber davon bin ich überzeugt, daß der Dünkel mancher wissenschaftlichen Größen unseres Vaterlandes nunmehr vollends klar geworden ist, und daß Hochmuth stets vor dem Falle kommt. Ich war mit meinem neuen Mailänder Freunde bis über die Engelbrücke gelangt, wo wir uns verabschiedeten, da unsere Straßen sich trennten. Er schied mit einem herzlichen Handschlag und sagte: „Was soll aus Deutschland werden?" Ich spann die Frage weiter aus und variirte sie gedankenvoll durch alle Tonarten der Wehmuth, der Entrüstung, der Hoffnung. So schlenderte ich ziellos, ein echter Deutscher, durch das Labyrinth der Gassen, welche das alte Marsfeld bedecken. Da stand ich plötzlich am Fuße des Capitols und zögerte nicht, den Palast Cafarelli mit dem Wappen des schwarzen Adlers bei Seite lassend, über den Hügel nach dem Forum zu steigen. Dort unter den Trümmern des alten Roms findet die Seele Ruhe und Klarheit, wenn man die Jahrhunderte an sich vorüberziehen läßt und endlich Halt macht am Kreuze im Colosseum. (M. J.)

Die sogen. Majorität und Minorität auf dem Concil.

Wir haben schon öfter gelegentlich über die Art und Weise gesprochen, wie die kirchenfeindliche Presse das Vorhandensein verschiedener Ansichten unter den Vätern des Concils durch Uebertreibung und Entstellung dazu benutzt, um die Verhandlungen der hehren Versammlung als ein gehäßiges Parteimanöver darzustellen. Eine römische Correspondenz des Regensb. Morgenblattes vom 26. März gibt über die wirkliche Sachlage folgende interessante Aufschlüsse.

„Mehrheit" und „Minderheit" — das sind zwei Worte, die man auf das Concil wohl der Kürze wegen anwenden kann, die man sich aber dort keineswegs nach Art zweier parlamentarischen Parteien vorstellen darf. Schauen wir die Frage etwas näher an.

Was man die „Mehrheit" nennt, die in den „Römischen Briefen" der „A. A. Z." gestern als „Rhinoceros", heute als „Elephant", morgen als „Ochsen" figurirt, ist nichts Anderes, als die große Masse der Bischöfe aus allen Ländern und Welttheilen. Nicht die Spur eines Partei-Organismus läßt sich entdecken, der sie zusammenhielte oder leitete; nur die gleiche Gesinnung, die gleiche Anschauung über die Aufgaben des Concils, die Uebereinstimmung in den theologischen und kirchenrechtlichen Fragen, welche das Concil beschäftigen, ist das Bindeglied für die „Mehrheit", die schon durch ihre Zahl, zudem bei den großen räumlichen Entfernungen der Wohnungen, für eine Partei-Disciplin unerreichbar ist. Wenn z. B. die Spanier sich jede Woche einmal versammeln, so haben sie doch kein gemeinsames Organ, um sich mit anderen Gruppen in Verbindung zu setzen. Die „Mehrheit" als solche gegenüber einer „Minderheit" ist durchaus unorganisirt. Sie existirt nicht als Partei, nicht als irgendwie gesondert verbundene Gruppe, sie hat keinerlei besondere Bestrebungen und Zwecke — sie ist einfach die große Masse der Väter.

Uebersichtlicher ist die „Minderheit", auch als „Opposition" gepriesen, „von der fast alles ausgeht, was auf dem Concil Leben und Gedanke heißen kann" — während die Mehrheit durch das „demüthigende Gefühl der geistigen Impotenz und des dreifachen Mangels an Kenntniß, Redegabe und Gesinnung gegenüber der Minderheit" immer „bitter und intolerant gestimmt" ist — wie uns der bekanntlich grundehrliche Schreiber der „Römischen Briefe" versichert (im 27. Brief). Diese Minderheit also besteht aus zwei größeren Gruppen; die eine wird gebildet von den sog. „Gallikanern" — verbunden durch den doctrinellen Ueberrest der ehemals königlich französischen Hof-Theologie, obgleich dieser in vielfach abweichende Anschauungen auseinandergeflossen ist; die andere be-

steht aus den Bischöfen, welche unter dem Vorsitze des Cardinals Schwarzenberg sich versammeln und die aus allen Theilen und Nationen Deutschlands und der österreichisch-ungarischen Monarchie sich zusammengefunden haben. Was diese Gruppe verbindet — außer der ehemaligen staatlichen und zum großen Theile nationalen und sprachlichen Zusammengehörigkeit — ist schwer zu sagen, wenn man nicht als eigenes Bindeglied die gemeinsame Befürchtung annimmt, es möchte durch Definirung der amtlichen Unfehlbarkeit des Papstes viel Gefahr gegen die Kirche auf den Kathedern, in den Kabineten und Kammern, im Verhalten der „liberalen" Katholiken 2c. entstehen. Halten nun auch diese zwei Gruppen, zu welchen sich von Fall zu Fall nur wenige Bischöfe aus andern Ländern gesellen, sehr häufig Versammlungen und haben sie auch ein gemeinschaftliches Organ zu ihrer beiderseitigen Verbindung und Verständigung geschaffen, so ist nach Versicherung und Schilderung des Bischofs von Mainz in seiner Schrift: „Die Unwahrheiten der Röm. Briefe vom Concil in der „A. A. Z." doch jedes Parteitreiben ausgeschlossen. Dies hindert aber doch nicht, daß in den Versammlungen solcher Gruppen allmälig Einige durch Leitung, Rede und Darstellung, namentlich wo das Gegengewicht fehlt, entschiedenen Einfluß auf die Anschauung und demgemäß auf das Verhalten eines großen Theiles der Gruppen gewinnen; und dadurch entstanden in der That die gemeinsamen Vorstellungen und Anträge, welche bisher von der Mehrzahl der Mitglieder beider Gruppen ausgingen und „oppositionell" heißen, weil sie den Ueberzeugungen der großen „Mehrheit" des Concils und einzelnen Acten des Papstes oder der Congregations-Präsidenten gegenüberstehen. Derartige Erscheinungen sind übrigens wohl erklärlich, ungefährlich und können sogar nützlich sein, wenn sie sich lediglich innerhalb des Concils bewegen und wenn die „opponirende" Minderheit es als ihre Pflicht erkennt, sich schließlich dem End-Entscheide, wenn nicht der Mehrheit, so doch des Papstes zu unterwerfen.

Theilweise anders hat sich freilich die Sache in letzter Zeit gestaltet. Daß in den beiden Gruppen der „Opposition" sich Einzelne befinden, über deren correct kirchliche Gesinnung sich Zweifel erheben (über Maret wegen seines bekannten Buches, über David und Stroßmayer wegen ihrer Aergerniß gebenden Briefe an Gratry), braucht man dabei minder zu betonen (hat ja David seinen Schritt abgebeten), als den Umstand, daß durch David's Briefe eine enge Verbindung von einigen Bischöfen der sog. „gallikanischen" Gruppe mit der französischen Diplomatie erwiesen ist.[1])

[1]) Bischof David von St. Brieuc hat übrigens vor einigen Tagen in einer besondern beim heil. Vater nachgesuchten Audienz für seinen unüberlegten verhängnißvollen Brief an P. Gratry Abbitte gethan. Von Msgr. Stroßmayer ist leider ein ähnlicher

Diese Bischöfe erscheinen nach Außen als die Leiter der Gruppe. Da ist die „Opposition" über das Concil hinausgetreten und hat sich Hilfe, Verstärkung und Sieg bei den Diplomaten gesucht; dies gibt ihr eine ganz andere Gestalt und ich mag nicht den Namen hersetzen, den man diesem Verhalten mit Recht gibt.

Nun hat aber Daru zu verstehen gegeben, die französische Diplomatie bringe auf Vertagung des Concils, wo nicht, auf dessen Verschleppung, auf das Hinauszögern, auf möglichste Vereitelung aller Beschlüsse; und der „Monde" hat uns belehrt, daß die Diplomatie mit diesem Plane am Leitseile der Loge gehe. Und was ist der Eindruck der „bischöflichen Protestation", soweit sie von der „A. A. Z." mitgetheilt wird? Kein anderer, als daß, wenn ihr Folge gegeben würde, die Beschlüsse ins Unabsehbare verzögert werden können und daß die Minderheit die Macht hätte, alle ihr unlieben Beschlüsse, namentlich in Glaubenssachen, vollständig zu vereiteln, um so mehr, da sie in ihrem Verhalten gar nicht die Wahrheit einer Lehre, sondern nur die einer sehr willkürlichen Auffassung Raum gebende „Opportunität" einer Definition zur Richtschnur zu nehmen brauchte. Eine so beherrschende Stellung einer „Minderheit" wäre einzig in der Welt und auch in der Kirche; sie könnte sogar den Primat, während des Concils wenigstens, lahm legen. Und während sogar die weitest gehenden Gallikaner doch bekennen, den dogmatischen Entscheiden des Papstes sei man Gehorsam schuldig und sie seien unfehlbar, wenn die Mehrzahl der Bischöfe ihnen, wenn auch nur stillschweigend, beipflichtet, will man diesmal den gegen die Geschichte und den kirchlichen Organismus verstoßenden Satz zur Geltung bringen, es könne auf dem Concil der Papst mitsammt der Mehrheit in Glaubenssachen nicht entscheiden, wenn „eine irgend erhebliche Anzahl bischöflicher Stimmen sich dagegen erklären."[1])

Schritt nicht bekannt geworden: dem hochwürdigsten Herrn scheint fast an dem ihm reichlich zu Theil werdenden Beifall der „liberalen und gebildeten" Welt, die ihn als ihren Stimmführer betrachtet, mehr zu liegen, als an der Achtung und Bildung des heil. Vaters und der ungeheuren Mehrzahl des Episkopates. Was Bischof Dupanloup betrifft, so hat er zwar eine Nachricht, die sein Verhältniß zum französischen Botschafter in Rom betraf, dementirt. Aber die enge Verbindung des französischen Ministers Daru mit den Männern und Organen, die unter seinem Einfluß stehen, ist so notorisch, daß man fürchten muß, der hochverehrte Bischof, der früher stets so tapfer die kirchliche Freiheit gewahrt, möchte sie jetzt seinen Ideen zum Opfer bringen.

[1]) Von dieser nagelneuen und zweckgemäß erdachten Lehre wußten die Alten durchaus nichts; es war und ist auch heutzutage noch allgemein angenommener Satz der katholischen Theologen, 1) der Papst sei nicht verpflichtet, den Mehrheitsbeschluß eines

Wir können uns nicht überzeugen, daß die Bischöfe, welche diese „Protestation" unterschrieben, sich insgesammt die Tragweite und Bedeutung des Inhaltes vollkommen klar gemacht haben; sie sind in guter Meinung den Befürwortern gefolgt, was um so leichter geschah, als sie damals noch keinen Beweis in Händen hatten, daß gewisse Leiter sich mit der Diplomatie zur Lahmlegung und zur Verschleppung des Concils verbündet haben. Heutzutage sieht man dieses Aktenstück mit seinen Belehrungen und mit seinen Begründungen hier in einem ganz anderen Lichte, als es sich ursprünglich gesehen wissen wollte. Die schönen Worte zerstieben und es bleibt nur die Eine Folgerung: daß das Concil die Hand nicht bieten dürfe, um sich selbst beschlußunfähig zu machen und das Zeugniß für die katholische Wahrheit von dem Gutdünken einer kleinen Minderheit abhängig zu machen, welche von der Diplomatie für ihre und der Loge Zwecke benützt werden will. Vergangenen Donnerstag sagte Pius IX. zu den apostolischen Vicaren, man spreche jetzt auch zu ihm und den Bischöfen: „Wenn Du dieses thust, bist Du kein Freund des Kaisers;" er aber und sie dürften nicht, gleich dem Pilatus, die Wahrheit preisgeben, sondern müßten einstehen für die Sache Gottes, ohne sich vor der „öffentlichen Meinung" zu fürchten. Zweifelsohne wird Pius IX. und wird das Concil mit ihm der Wahrheit offen und ganz Zeugniß geben, es mag den Machthabern und Tonangebern der „öffentlichen Meinung" gefällig sein oder nicht."

So sehr indeß die liberale Lügenpresse sich an die sogenannte Minorität auf dem Concil herandrängt, dieselbe hätschelt und lobhudelt — so wird andererseits doch Niemand mehr von ihr beschimpft und herabgewürdigt, als eben die Bischöfe der „Minorität", namentlich die Deutschen. Wenn Bischof Stroßmayer das nicht fühlt, so fühlen andere Bischöfe es um so mehr, und der Bischof von Mainz hat in seiner jüngsten Broschüre „Die Unwahrheiten der Römischen Briefe in der A. Z." seiner Entrüstung über die ihm und seinen Mitbischöfen angethane Schmach energischen Ausdruck gegeben. Mit Rücksicht auf die Auslassungen des XXI. Briefes über die deutschen Bischöfe sagt er u. A. Folgendes:

„Welche Herabwürdigung der deutschen Bischöfe in Rom und nicht blos einzelner, sondern aller; welche Selbstüberhebung dieses Vertreters der deutschen Wissenschaft spricht sich aus in diesen Worten! Welche entwürdigende Rolle

---

Concils anzunehmen oder ihm zu folgen; 2) der Papst genüge auch in Entscheiden über Glaubensfragen der Pflicht des Rechtes und der Klugheit vollständig, wenn er mit einem einfachen Mehrheitsbeschluß des Concils, sofern er ihn als wahr erkennt, entscheidet. Vgl. Benedict XIV. De canonizat. Sanct. lib. I. c. 22.

läßt doch dieser Professor — ein Professor muß der Schreiber sein, denn so kann nur ein von sich selbst ganz eingenommener Professor schreiben — die deutschen Bischöfe hier spielen! Früher haben Correspondenzen aus derselben Parteirichtung so oft darauf hingewiesen, wie man in Rom vor den deutschen Bischöfen als vor den „Repräsentanten der deutschen Wissenschaft“ sich fürchte, jetzt werden diese selben Bischöfe fast als Schulknaben behandelt, die allmälig und wider Willen von dem mächtigen Eindruck der Thaten der deutschen Wissenschaft hingerissen werden. Allmälig greift nämlich nach diesem Correspondenten „die Literatur in den Gang des Concils wirksam ein.“ Dieses wirksame Eingreifen kann sich nur auf uns deutsche Bischöfe beziehen, da die „Allg. Ztg.“ ja gewiß nicht behaupten will, daß die sogenannte Majorität bisher sehr wirksam von ihr berührt worden sei. Wir haben also hiernach früher noch nicht die Ansicht gehabt, die wir jetzt vertreten, und die „Literatur“, natürlich einschließlich der „Allg. Ztg.“, fängt an, uns allmälig aufzuklären. Welch' ein kindischer Hochmuth! Was müßte man von uns Bischöfen halten, wenn man uns hiernach beurtheilen und glauben wollte, daß wir in den großen Fragen, die uns hier beschäftigen, unsere Ansichten nach den Erzeugnissen der Tagespresse bildeten und wechselten. In diesem verächtlichen Tone gegen uns geht es nun weiter:

„Was unter andern Umständen von keinem Bischof in dem Concil angefochten worden wäre“, das wird jetzt von einem Theile angefochten, d. h. mit andern Worten, Diejenigen, welche gegen die Opportunität der Entscheidung der Unfehlbarkeit sind, würden nie dazu gekommen sein, wenn nicht die Herren von München und Consorten uns belehrt und von unserer früheren Unwissenheit befreit hätten. Ich protestire gegen diese freche Insinuation aus ganzer Seele und mit tiefstem Abscheu. Wenn ich bis dahin, wo das Concil anders entscheidet, wo ich mich dann den Entscheidungen des Concils aus ganzer Seele unterwerfen werde, nach der eingehendsten und tiefsten Prüfung, zu der mein Geist und mein Gewissen im Stande war, gegen die Opportunität einer solchen dogmatischen Entscheidung gewesen bin und noch bin, so habe ich dazu wahrlich keinen Impuls von dieser „Literatur“ empfangen. Im vollen Gegentheil, wenn mir etwas schmerzlich gewesen ist in meiner Stellung, so war es der entfernte Schein einer Geistesverwandtschaft mit solchen Genossen. An diese freche Insinuation knüpft sich die andere, als ob es unter den Bischöfen der Minorität solche gebe, die ihre angeblichen Gegner „sei es als Betrogene, sei es als Betrüger ansehen.“ Wer kann es wagen, uns eine so schmähliche Gesinnung gegen unsere Mitbrüder, welche wir bei aller Verschiedenheit einzelner Ansichten innig und aufrichtig ehren und lieben, aufzubürden?

Wie wir aber hier als unwissende Menschen dem deutschen Publikum geschildert werden, die täglich aus der „Allg. Ztg.“ ihren Impuls bekommen, so werden wir auch als elende Feiglinge geschildert. Wir „beben vor der gewaltigen Aufgabe zurück“, der Ansicht Bahn zu brechen, welche uns „die deutschen Gelehrten“, natürlich durch die „Literatur“, d. h. durch Zeitungs-Artikel der „Allg. Ztg.“ täglich von Deutschland zusenden, und kaum Einer ist unter uns, welcher „nicht das Bewußtsein in sich trägt, von diesen schweren Schlägen mitgetroffen zu werden.“ Man kann sich doch kein pitoyableres Bild von Bischöfen machen, und so behandeln uns diese selben hochmüthigen

Professoren, welche uns bei andern Gelegenheiten nicht genug als ihre Zöglinge, als „die Vertreter der deutschen Wissenschaft“ loben können.

Mit dieser für uns — denn der Artikelschreiber redet ja hier von der sogenannten Minorität, also eben von uns — so schmeichelhaften Einleitung kömmt er nun zur Sache, indem er die erdichteten Thatsachen jenes Telegramms wiederholt, weiter ausführt und durch neue Erdichtungen ergänzt, um dadurch den Beweis zu führen, daß alles, was die deutschen Bischöfe in ihrer Versammlung thun, die allgewaltige Wirkung jener nach und nach in unsern Kreis eindringenden Literatur sei, wobei nichts daran liegt, daß das Eine so unwahr ist, wie das Andere; daß nämlich die Thatsachen, welche er zum Beweise dieser Wirkung anführt, ebenso rein erdichtet und erfunden sind, wie die behauptete Wirkung selbst. Ich bitte meine Leser, ihre Aufmerksamkeit zu verschärfen, um theils die fortwährende Beschimpfung jener Bischöfe, theils aber die nun immer wachsende Unwahrhaftigkeit dieses Briefes zu erkennen.

Zur ersten Kategorie gehört noch hauptsächlich die folgende Stelle, welche aber zugleich zu der ganzen Reihe von Unwahrheiten, welche den Einfluß der deutschen Wissenschaft auf die Versammlung der Bischöfe bekunden sollen, überleitet. Sie heißt:

„Gratry's erster Brief, als er nach Rom gelangte, erweckte bei vielen ein ernstes Nachdenken. Seine gewandte Behandlung eines allgemein bekannten Materials, die wiederholte Anwendung jenes ernsten Worts: „Numquid indiget Deus mendacio vestro?“ die unverkennbare Anspielung bei seiner Eintheilung der Menschen in viri veraces et viri mendaces, trugen dazu bei, die volle Bedeutung der Gegensätze klar zu machen — für viele zum erstenmal. Döllinger's unsanfte Kritik der Adresse war nicht geeignet, die aufgeregte Stimmung zu beruhigen. Die römische Partei, in der Hoffnung, die Opposition innerlich zu entzweien, ergriff die Handhabe, welche Döllinger's Behauptung: er sei mit der Mehrzahl des Episcopats im Wesen der Frage einig, ihr darzubieten schien, und versuchte eine Gegenerklärung der Bischöfe zu erwirken.“

Was also Gratry mittheilt, ist zwar „ein allgemein bekanntes Material“. Für so gelehrte Männer, wie der Schreiber des Briefes, nämlich war das Alles allgemein bekannt; dagegen für viele Andere, für viele Bischöfe nämlich, war es nicht bekannt. Sie fingen jetzt zum erstenmale an, über dieses „allgemein bekannte Material“, das nur ihnen unbekannt war, nachzudenken und so wurde ihnen die „volle Bedeutung der Gegensätze“ klar und zwar — „für viele zum erstenmale“. Das ist unnachahmlich! So kann nur ein hochmüthiger Professor schreiben; nur er kann, ohne zu empfinden, was er sagt, seinen aufgeklärten Lesern sagen, wir hätten von all diesem „allgemein bekannten Material“ der Geschichte eigentlich nichts gewußt, obwohl es doch Dinge und Fragen anging von so unermeßlicher Bedeutung, obwohl es Fragen anging, die in die wichtigste Aufgabe unseres bischöflichen Amtes einschlagen, und obwohl wir bis in den Boden hinab gewissenlose Menschen sein müßten, wenn wir an die Lösung solcher Fragen heranzugehen wagten, ohne sie zu kennen. Dennoch haben wir und zwar nicht etwa die Missionsbischöfe, die Bischöfe aus fernen Welttheilen, von deren Unwissenheit man nicht Böses genug sagen kann, sondern wir deutschen Bischöfe aus dem Mittelpunkte des Lichtes, welches die

deutsche Wissenschaft verbreitet, von diesem bekannten Materiale eigentlich nichts gewußt und viele von uns haben durch Gratry davon zum erstenmale gehört.

Doch was ist Gratry gegen Döllinger und seine „unsanfte Kritik der Adresse“, jener Adresse nämlich, welche für die Erklärung der Unfehlbarkeit des Papstes ist? Er hat erst alle jene Thatsachen im Schooß der deutschen Bischöfe hervorgerufen, welche das Telegramm gemeldet hat und nun in dem Artikel aufgezählt werden, welche aber alle hinter einander reine Erdichtungen und Unwahrheiten sind.

Durch jene Thatsachen von Gratry und Döllinger wurde nämlich „die römische Partei zu dem Versuche angeregt, die Opposition innerlich zu entzweien“. Da das, was als „Versuch der römischen Partei“ unmittelbar darauf angeführt wird, wesentlich mir in die Schuhe geschoben wird, so werde ich also als Organ einer römischen Partei innerhalb der Versammlung der deutschen Bischöfe dargestellt. Wir deutschen Bischöfe sind in unsern Conferenzen in der brüderlichsten Gesinnung zusammengetreten und mit der vollsten Wahrung unserer Selbstständigkeit ist unser Verkehr ein möglichst offener und brüderlicher. Wir könnten bei unsern Zusammenkünften das Auge der ganzen Welt ertragen, namentlich aller unserer lieben Diöcesanen, aber auch aller unserer Gegner, und sie würden gewiß einer solchen brüderlichen Weise, Ansichten auszutauschen, ihre volle Anerkennung nicht versagen, sie würden aber auch nicht den leisesten Ansatz eines Parteigetriebes in unsern Versammlungen finden. Jeder handelt als Bischof nach dem tiefsten Antrieb des eigenen Gewissens und der eigenen Ueberzeugung, nicht nach einer vorgefaßten Parteiansicht oder Parteiverpflichtung. Jeder wird in dieser vollsten Freiheit anerkannt und berücksichtiget. Wir alle gehören aus voller Ueberzeugung zur „römischen Partei“, und eine Sonderpartei mit andern römischen Interessen, als denen der katholischen Kirche, gibt es nicht unter uns. So paßt es aber nicht in den Plan des Briefschreibers. Außer den angeblichen „Oppositionsbischöfen“, ein Ausdruck, der auch so recht aus diesem Treibhaus der Feindschaft gegen die Kirche hervorgegangen ist, gibt es wieder Unter-Oppositionsbischöfe, welche die „römische Partei“ bilden und noch nicht ganz von dem täglich durch die Post vermittelten Einfluß der „Literatur“ geläutert sind, und diese sind also das gefügige Werkzeug für jene angeblichen Operationen zur „Entzweiung der Opposition“, hinsichtlich deren sich nun der Briefschreiber in folgenden weiteren Erfindungen ergeht u. s. w.

Sehr beherzigenswerth ist die Aeußerung, welche der hochw. Verfasser am Schluße seiner Broschüre über den Charakter des oder der Verfasser der Römischen Briefe thut:

„Wer kann aber wohl dieser Verfasser sein, der so planmäßig, so systematisch, so unwahr über diese wunderbare Versammlung der Kirche Bericht erstattet? Ich habe mich schon in der Einleitung dahin ausgesprochen, daß jene Briefe nicht einen Urheber haben. Ich zweifle nicht, daß das Material zu denselben hier von verschiedenen Seiten zusammengetragen und dann verarbeitet wird, ob hier oder gar in München, weiß ich nicht. Auch darüber wird vielleicht noch Licht kommen. Eine gewisse planmäßige Zusammengehörigkeit dieser Briefe mit jenen ersten Artikeln der „Allg. Ztg.“, welche dem „Janus“

vorhergingen, scheint mir zweifellos. Ebenso habe ich die Ueberzeugung, daß auch hier wieder sich der alte Grundsatz: Corruptio optimi pessima kundgibt, und daß Priester bei einer so ungerechten und erbitterten Anfeindung der Kirche ihre Hand im Spiele haben. Das alte biblische falsi fratres, „falsche Brüder“ begleitet die Kirche bis an ihr Ende als Schattenseite. Es liegt das in der Natur des Menschen, daß der Verrath des Freundes, der Undank gegen den Wohlthäter in dem Maße an Ausdehnung gewinnt, als die empfangene Wohlthat groß war. Darum wird auch keine Feder so vergiftet, so lügenhaft, so unwahr als die des abgefallenen Priesters oder des Priesters, der noch nicht abgefallen ist, aber in feiger Niedertracht sich dem Dienste der Feinde der Kirche verkauft.“

Daß das Material zu den Briefen in Rom zusammengetragen wird, versteht sich von selbst; daß es aber diesseits der Alpen erst fertig redigirt wird, ist aus manchen Umständen, die bereits in verschiedenen Blättern bemerklich gemacht wurden, so ziemlich gewiß. Die römischen Vorarbeiten verrathen deutlich einen Anglo-Germanen, dessen Feder auf den Skandal längst eingeübt ist, und man wird nicht weit fehlgreifen, wenn man dabei an Sir Acton-Dalberg, Döllinger's ergebensten Zögling, denkt. Der Stil der Briefe aber ist derselbe, wie im Janus. Als Mitarbeiter an letzterm hat sich nun Prof. Huber in München vollständig entpuppt, indem er in der formellsten Weise als Verfasser der Artikel gegen den Anti-Janus in der A. A. Z. unterzeichnet hat. Huber ist nun freilich Laie; indeß weiß alle Welt, daß er, der schöngeisterische Philosoph aus seinen Heften die Gelehrsamkeit des Janus nicht ziehen konnte, und man fühlt auch an seinen jüngsten Artikeln, daß er das attische Salz nicht besitzt, mit dem Janus und die „Römischen Briefe“ an vielen Stellen gewürzt sind. Andererseits weiß man, bei welchem Theologen und Priester er Handlangerdienste verrichtet. Es ist derselbe, dem, wie man sagt, schon im vorigen Herbst die historische Commission der Akademie der Wissenschaften zu München als dem Verfasser des Janus ein Lebehoch ausgebracht hat.

Pastoralschreiben des hochwürd. Bischofs von Ermeland in Sachen Döllinger's.

Seit Monatsfrist ist durch die öffentlichen Blätter der Wortlaut einer Petition mitgetheilt worden, in welcher ein großer Theil der hier versammelten Bischöfe die dogmatische Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit beantragt, ohne daß jedoch die Authenticität jenes Schriftstückes, welches jedenfalls durch Indiskretion den Weg in die Oeffentlichkeit ge-

funden, sicher feststeht. Herr Stiftspropst Dr. v. Döllinger in München hat in einem Schreiben vom 19. Januar l. J. seine Bedenken über diesen Antrag kund gegeben und kurz nachher unter dem 27. Januar erklärt, er habe dieses gethan „in dem beruhigenden Bewußtsein, mit der großen Mehrheit der deutschen Bischöfe in dem Wesen der Frage einig zu sein." Wenige Tage darauf ist ihm, glaubhaften Nachrichten zufolge, wie von anderer Seite her so auch aus einer Stadt der Diözese Ermeland, eine von Geistlichen und Laien unterzeichnete Zustimmungs-Adresse zu seinem Verhalten in der Infallibilitätsfrage zugegangen. Diese Umstände veranlassen mich, dem Hochwürdigen Clerus meiner Diözese hiermit zu eröffnen, daß ich meinerseits mit der Erklärung des Herrn Stiftspropstes v. Döllinger in wesentlichen Punkten nicht übereinstimme. Gern bekenne ich mich auch öffentlich als einen Schüler jenes Mannes, der im Vereine mit Möhler, Görres und Philipps Großes für die Restauration einer gründlichen und unparteiischen kirchlichen Geschichtsschreibung geleistet hat, und ich werde ihm ein dankbares Herz für dasjenige, was er mir fast zwei Jahre hindurch als ein hochverehrter Lehrer gewesen, mit Gottes Hilfe bis ans Ende bewahren. Eben so wenig nehme ich Anstand hier zu erklären, daß ich bei meinen Anschauungen in dieser Frage, wie ich sie durch Beitritt zu den bekannten Erklärungen der Mehrzahl der deutschen Bischöfe in Fulda und Rom offen ausgesprochen habe, bis zu diesem Augenblicke verharre, aber ich erkläre auch eben so unumwunden, daß ich die dogmatischen Bedenken des Herrn v. Döllinger, wie er sie in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" veröffentlicht hat, — die Bedeutung der historischen lasse ich hier dahingestellt sein, — weder ihrem Inhalte nach, noch auch in der Form und Weise ihrer Bekanntmachung billigen kann. Durch die Begünstigung und Benutzung eines der Kirche seit langer Zeit bitter feindseligen und ihre Interessen mit unredlichen Waffen schädigenden Blattes, durch die Leugnung der kirchlichen Lehr-Autorität, welche zu allen Zeiten auf den allgemeinen Concilien unfehlbar darüber entschieden hat, ob eine theologische Doctrin zu dem Depositum fidei gehöre oder nicht, durch die Aussprache der Befürchtung, es könne auf einer ökumenischen Kirchenversammlung die reine Lehre verdunkelt oder verunstaltet werden, durch die unerwiesene Verdächtigung eines um die Kirche hochverdienten Ordens, dessen Glieder ebenso befugt sind, eine berechtigte theologische Thesis zu vertheidigen, als es Andern freisteht, dieselbe zu bekämpfen — wird der heil. Sache der Kirche Gottes zu keiner Zeit gedient, und nie und nimmer werde ich als katholischer Bischof zu solchen Dingen meine Zustimmung geben. Meine geliebten Mitbrüder und Mitarbeiter im Herrn aber bitte und

beschwöre ich, in diesen gefahrvollen Tagen einer steigenden Verwirrung und von allen Seiten sich erhebenden boshaften Anfeindung unerschütterlich festzustehen im Glauben und Vertrauen auf die der Kirche gewordene und seit achtzehnhundert Jahren erfüllte göttliche Verheißung, die ihrer Obhut anvertrauten und seit mehr denn einem halben Jahrtausend durch ihr inniges Festhalten an der Kirche treu bewährten Gläubigen meiner Diözese, wo es Noth thun sollte, durch Lehre und Beispiel zu kräftigen, sie von allen unnöthigen, der guten Sache nur Schaden bringenden und dem ruhigen und besonnenen Charakter des Ermeländers sonst fern liegenden Agitationen abzuhalten, vor allem aber durch fortgesetztes Gebet den segensreichen Schluß des großen Werkes, zu dem die Bischöfe sich hier versammelt haben, von der Allmacht, Weisheit und Liebe des für seine Kirche alle Zeit fürsorgenden Herrn herabzuflehen.

Rom, den 19. Februar 1870. † Philippus,
Bischof von Ermeland."

Neueste Statistik des Concils.

Nach einer soeben veröffentlichten amtlichen Statistik, beträgt die Zahl der Väter des Concils mit Ausschluß des Papstes, heute 759.

Ohne die Abwesenden (4) und die Verstorbenen (10) würden deren 770 sein. Unter dieser Anzahl befanden sich vor der Abreise der Einen und dem Hinscheiden der Andern:

I. Nach der Verschiedenheit der Riten:
704 lateinische,
21 armenische,
1 bulgarischer,
10 chaldäische,
1 koptischer,
3 griechische,
4 maronitische,
10 melchitische,
2 rumänische,
1 ruthenischer,
7 syrische Väter.

II. Nach der Verschiedenheit der Rangordnung:
49 Cardinäle,
10 Patriarchen,
7 Primaten,

105 Erzbischöfe mit wirklicher Gerichtsbarkeit,
22 Erzbischöfe in partibus,
424 Bischöfe mit wirklicher Gerichtsbarkeit,
98 Bischöfe in partibus,
6 Aebte nullius,
18 Aebte mit dem Privilegium der Mitra,
27 Generäle und Generalvikare der Orden.

III. Nach der Verschiedenheit der Nationalität:
19 Väter aus Deutschland,
48 aus Oesterreich und Ungarn,
8 aus der Schweiz,
6 aus Belgien,
4 aus Holland,
35 aus England, Schottland und Irland,
84 aus Frankreich,
41 aus Spanien,
4 aus Portugal,
276 aus Italien (darunter 143 aus den päpstlichen Staaten),
5 aus Griechenland,
1 aus Rußland (Msgr. Sosnowsky, apostol. Verwalter der Diözese von Podlachien),
12 aus der europäischen Türkei.

Aus Europa im Ganzen 548.
49 aus der asiatischen Türkei,
1 aus Persien,
18 aus Hindostan und Indo-China,
15 aus China und Japan.

Aus Asien im Ganzen 83.
3 aus Algier,
3 aus den canarischen Inseln und den Azoren,
3 aus Egypten und Tunis,
5 aus den südlichen Ländern Afrikas.

Aus Afrika im Ganzen 14.
48 aus den Vereinigten Staaten,
16 aus Canada,
5 aus den Antillen,
10 aus Mexiko,
4 aus Guatemala,
1 aus Guyana,
2 aus Venezuela,



6 aus Brasilien,
3 aus der Argentinischen Republik,
3 aus Chili,
2 aus Bolivia,
3 aus Peru,
4 aus Ecuador,
4 aus Neu-Granada.
Aus Amerika im Ganzen 111.
13 aus Australien.

Die Eröffnung der Ausstellung der Gegenstände christlicher Kunst.

Bekanntlich ist für die Dauer des Concils auf Anordnung des heil. Vaters eine Ausstellung von Gegenständen christlicher Kunst ins Werk gesetzt worden. Indem wir uns vorbehalten später einen ausführlichen Bericht über dieselbe zu liefern, begnügen wir uns einstweilen mit einer kurzen Notiz über die Eröffnung derselben, und verbinden damit einige der Unità cattolica entlehnte Reflexionen.

Am 17. Februar früh um 11 Uhr begab sich der Papst vom Vatican in kleinem Gala-Train nach dem Karthäuser Kloster (neben der Kirche S. Maria degli Angeli, die auf der Stelle der Thermen Diocletians erbaut wurde), um die Ausstellung der christlichen Kunst-Gegenstände zu eröffnen. Am Portale angekommen wurde der heilige Vater vom Cardinal Berardi und der Ausstellungs-Deputation empfangen. Im sehr geschmackvoll decorirten und reich angefüllten Ausstellungs-Locale waren die HH. Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe des Concils, die Minister, ein großer Theil des diplomatischen Corps, der Magistrat der Stadt Rom, die Fürsten, Assistenten des Thrones und sämmtliche Aussteller nebst ihren Familien versammelt. Als der Papst eingetreten war und die Versammlung durchschritten hatte, stimmte ein aus 300 Sängern bestehender Chor eine Hymne auf Pius IX. an, dem ein freudiges Lebehoch auf den heiligen Vater folgte. Dann hielt der Cardinal Berardi an den Papst eine für die Gelegenheit sehr passende Rede, auf welche der Papst mit kräftiger Stimme antwortete. Hierauf durchging der heilige Vater die Räume der Ausstellung. Er hielt sich vor mehreren Gegenständen längere Zeit auf und sprach sich über das eine und das andere gegen seine Umgebung und gegen die sich in der Nähe befindenden Aus-

steller aus. Zum Schlusse ertheilte er, nachdem er der Deputation und dem Cardinal Berardi seine Genugthuung ausgesprochen hatte, der ganzen Versammlung den Apostolischen Segen. Unter einem donnernden „Evviva Pio IX." verließ er das Expositionslocal, begleitet von Cardinal Berardi, dem Cardinal Antonelli, der Deputation und seinem Gefolge, und kehrte nach dem Vatican zurück.

Der Inhalt der Rede, welche der heil. Vater bei dieser Gelegenheit hielt, ist kurz folgender: „Die christliche Kunst, die erhabenste aller Künste, brachte, seit unser Vater im Himmel seinen Sohn, unsern Heiland und Erlöser, auf die Erde sendete, Großes, Staunenswerthes hervor, weil sie durch unsere heilige Religion inspirirt war. Ja die Religion Gottes inspirirte schon das Volk Israel, welches die Stiftshütte Moises, die Bundeslade, sowie den Tempel Salomon's herstellte. Erhabener aber entwickelte sich die christliche Kunst durch die Inspiration der christlichen Religion, — mit ehrfurchtsvoller Bewunderung betrachten wir ihre Werke. Heilig ernste Gefühle erwecken dieselben in unserer Brust. Mit welchen Gefühlen sehen wir die Communion des hl. Hieronymus (von Domenichino im Vatican), die Grablegung Unseres Herrn und Erlösers (von Raphael), die Verklärung Christi (von Raphael), so viele Kirchen und Basiliken mit ihren ehrwürdigen Bildern und Statuen der heiligen Jungfrau, der Mutter Gottes, und der Heiligen, unter denen die erste des heil. Petrus in unserer lieben Stadt Rom. Ja die Religion war, ist und wird unveränderlich die höchste Wohlthäterin der Menschheit sein, durch sie wird dieselbe veredelt. Aber auch sie in sich selbst ist stets unveränderlich, und ihre der kirchlichen Disciplin getreuen Diener der Kirche sind die Hüter derselben. Deshalb ist es eine entsetzliche Blasphemie der italienischen Demagogen, wenn sie zu sagen wagen, die Kirche werde nächstens ihr 1789 haben. Welche Lästerung! Als ich im vorigen Jahre die Ausstellung der Gegenstände christlicher Kunst während des Concils anordnete, wollte ich vorzüglich dadurch die Einheit des Cultus kräftigen. Wenn ich sage Einheit des Cultus, so soll das sicher nicht die Bedeutung haben, als wünschte ich die orientalischen Riten auch nur im Geringsten abgeändert oder beeinträchtigt zu sehen. Um mich sehe ich heute hier viele orientalische Bischöfe versammelt. Mögen sowohl sie als ihre nicht hier in Rom anwesenden Brüder versichert sein, daß ihre geheiligten und ehrwürdigen Riten bewahrt, beschirmt und geachtet sind, ganz gleich denen der lateinischen Kirche. Ich danke Gott, daß er mir Kraft und Gelgenheit gab, von neuem die Größe und Macht der Kirche zu bestätigen. Ich danke aber auch allen Denen, die entweder hier anwesend, oder von Rom abwesend, sich durch Gegenstände der christlichen Kunst an der Aus-

stellung betheiligten, und ertheile Allen, so wie auch deren Familien den Apostolischen Segen."

An demselben Tage, an dem der heil. Vater diese Worte sprach, brachte die Unità cattolica von Turin einen sehr interessanten Leitartikel über die Bedeutung der eben zu Rom vor sich gehenden Feierlichkeit, dem wir folgende Reflexionen entnehmen.

Der Zweck dieser Ausstellung geht dahin, den Feinden des Katholicismus den augenfälligen Beweis zu liefern, daß sie mit ihren Bestrebungen nicht nur gegen Gott, Kirche und Papst, sondern auch gegen wahre Civilisation und Fortschritt ankämpfen. In dieser Ausstellung können sie nämlich sehen und sich überzeugen, daß auch der Katholicismus den Fortschritt auf dem Gebiete der Künste nicht hemmt, daß im Gegentheil Kunst und Gewerbe erst recht erblühen, wenn katholische Wahrheit dem Genie Begeisterung und der Arbeit ihre Weihe verleiht. Die Geheimbündler, welche Rom umlauern, haben diese Bedeutung der Ausstellung wohl erfaßt und ließen darum kein Mittel unversucht, das Zustandekommen derselben zu hintertreiben. Abrathende Circulare, Drohungen, Spionagen, Verläumdungen, Beschlagnahmen und Prozesse, alles wurde aufgeboten; aber natürlich alles vergebens, denn mit Ausnahme einiger Weniger, die sich einschüchtern ließen, haben die andern Industriellen ihre Zusendungen eingeschickt, so daß Reichhaltigkeit und Pracht der Ausstellung gesichert ist.

Voltaire der Ungläubige par excellence konnte sein Erstaunen nicht bemeistern, wenn er „einen Hohenpriester sitzen sah auf dem Throne der Cäsaren", und wenn er sah, wie „Priester ruhigen Fußes einherwandelten über die Gräber der Catone und über die Asche der Aemilier."[1] Diesem Staunen gab er Ausdruck in einem prachtvollen Dialoge, der sich auf dem Capitole zwischen einem Franziskanerbruder, dem er den Namen Fulgentius beilegt, und dem Kaiser Marc Aurel abspinnt. Den ganzen Inhalt resumirt der Kaiser in dem Ausrufe: „Bruder Fulgentius auf dem Kapitol!"

So könnten wir heute ausrufen: Papst Pius in den Thermen des Diokletian! und wahrhaftig, wenn bei der Eröffnungsfeierlichkeit der Kunstausstellung Pius IX. dem Kaiser Diokletian begegnete, so würde ein anderer Dialog von sehr eigenthümlicher Art sich entspinnen. Bekanntlich wurden unter den vielen großen Gebäulichkeiten, woran Rom, wie kaum eine andere Stadt, so reich ist, die Räume des großen Carthäuser-

[1]) Voltaire, Henriade ch. 1.

Klosters, neben der Kirche S. Maria degli Angeli zur Beherbergung der Ausstellungsgegenstände erwählt. Dieses Kloster und genannte Kirche sind theils auf dem Platze, theils aus den stehengebliebenen Hallen der großen Bäder des Kaisers Diokletian aufgeführt. Die Römer pflegten nämlich Badeanstalten zu bauen von der Größe und Ausdehnung einer Stadt, oder kleinen Provinz, nach dem kühnen Ausdrucke des Ammianus Marcellinus, und die Kaiser Diokletian und Maximian wollten durch ihre Prachtbauten alles Dagewesene übertreffen. 40,000 Christen traf deshalb um ihres Glaubens willen unter diesen Verfolgern das harte Urtheil, unter den größten Entbehrungen und schwersten Arbeiten die Riesenbauwerke mit ihren Thränen zu benetzen und mit ihrem Blute zu verkitten, wie Baronius sich ausdrückt. Diokletian und sein Amtsgenosse überließen sich dem Wahne, durch diese monumentalen Bauwerke in ebenso glänzender Weise, wie durch Massenvertilgung der Christen ihren Namen verewigt zu haben; und im Hochgefühle dieser Täuschung setzten sie schon Inschriften, in welchen sie sich selbst mit prahlenden Worten als Vertilger des christlichen Namens und Ausrotter alles christlichen Aberglaubens den kommenden Geschlechtern ankündigten.

Armer Diokletian! es ist ein wenig anders gekommen, als du dir träumtest. Die Säle und Hallen, die du bautest, und welche der zügellosesten Ausgelassenheit üppigen Wohllebens ein prunkendes Obdach bieten sollten, sind jetzt der unbefleckten Jungfrau geweiht, und bieten armen christlichen Mönchen ein friedliches Obdach, um der Geistessammlung und dem Gebete in der Ruhe ewigen Stillschweigens obliegen zu können. Und heute fassen dieselben Hallen zahllose Gegenstände christlicher Kunst, welche alle bestimmt sind, den Cultus jener Religion zu verherrlichen, welche du glaubtest aus der Welt weggeschafft zu haben. Heute betritt der Hohepriester und Vater aller Christen ruhigen Fußes und noch ruhigeren Herzens diese Hallen, um die Ausstellung zu eröffnen und die Bestrebungen christlicher Kunstfertigkeit durch seinen lohnenden Beifall zu krönen.

Wiederholen wir uns also den Spruch Voltaires — er ist gegen des Aussprechers Willen Wahrheit geworden — Priester glücklicher, als die Kaiser, wandeln ruhigen Fußes über die Gräber der Catone! Freilich, jene tyrannischen Kaiser haben auch ihre Nachfolger gefunden: es sind jene Politiker unserer Tage, welche mit gleichgroßer Verbissenheit und Angst gegen die Concilienbeschlüsse und den Syllabus operiren, indem sie wähnen oder vorgeben, dieselben drohten die Fundamente der modernen Gesellschaft einzureißen, gerade wie damals Diokletian die wehrlosen

Christen der Staatsumwälzung und des Hochverrathes zu beschuldigen beliebte. Aber diese Politiker, mögen sie nun zu Wien, München, oder Paris, an der Spree oder jenseits des Kanals ihren Sitz haben, werden lange schon Staub sein, wenn der Nachfolger Petri noch auf seinem Throne über den Gräbern der Cäsaren sitzt. Früher oder später rafft sie der Wellenschlag der stets erneuten Umwälzungen im modernen Staatsleben hinweg und läßt sie versinken in dem Abgrunde des Abgenutzten, des Vergessenen; und wenn das letzte Gebäude der jetzt so mühsam zusammengekitteten Staatsverfassungen auseinandergefallen ist, dann werden die kommenden Geschlechter unter ganz veränderten Verhältnissen aber mit unverändertem Staunen, und hoffentlich mit größerer Verehrung aufschauen zu dem Priester, dem Statthalter Christi auf dem Capitol!

Rundschau.

Rom. Anfang März. (Carneval und Stimmung der Mitglieder des Concils.) Der Carneval geht zu Ende und, um demselben ein wenig aufzuhelfen, hat die Polizei — seit 1848 zum ersten Male, wie ich höre — erlaubt, mit Gesichtsmasken auf dem Corso zu erscheinen. So ist die Polizei gnädiger, als der Himmel; denn der Regen will nicht nachlassen, und der Corso, welcher mit Sand bestreut ist wegen des Pferderennens, gleicht dem rothen Meer, durch welches man nicht so ungefährdet durchgelangen kann, wie einst Israel, namentlich, wenn von Oben die Gypsconfetti von den Balconen sich entladen. Eine wunderbare Stadt, dies Rom! Die Gegensätze treten hier scharf und fast grell neben einander auf und verwirren, wenn man nicht den richtigen, höhern Gesichtspunkt gewommen hat. So bieten auch gerade die letzten Faschingstage diesen Gegensatz so recht anschaulich dar. Nicht weit von der Piazza di Venezia, wo die „Berberi" nach dem Wettlauf durch den Corso durch vorgehaltene Leinwand zum Stehen gebracht werden unter dem lauten Jubel der Menge und den Fanfaren der Musikbanden, sind die Pforten der Kirche del Gesu geöffnet, wo während dieser Tage das Hochwürdigste Gut unter dem fortwährenden Zudrange der Andächtigen ausgesetzt ist. Auch der Papst hat an dieser Andacht heute, wie gewöhnlich, theilgenommen; und morgen Abend zum Schlusse des Carnevals geht der Senator mit den Conservatoren in feierlichem Aufzuge zu dieser Kirche. So ist in Rom die Welt und ihre Freude von der Kirche, ich möchte fast sagen, mütterlich beaufsichtigt, wenn wir nicht in einer Zeit lebten, die von nichts weniger hören will, als von Bevormundung. Welches aber in diesen Dingen die richtige Staatsklugheit ist, die römische oder nichtrömische, das zu entscheiden überlasse ich Jedem — selbst dem Areopag deutscher Professoren, welcher ohnehin in sich das Bewußtsein zu tragen scheint, in allen Stücken das letzte, entscheidende unfehlbare Wort zu sprechen. So hatte man auch vor einiger Zeit die Nachricht in ver-

schiedenen Blättern gebracht, als ob das Concil den römischen Carneval unmöglich mache. Wer Rom, welches glücklicherweise kein Herrnhut ist, halbwegs kennt, wußte, daß dies nicht geschehen werde. Das ökumenische Concil und das römische Volksleben haben in der ewigen Stadt Platz genug neben einander, um beide ihres Weges zu gehen, ohne sich gegenseitig zu belästigen, und wo sich diese Wege etwa berühren oder kreuzen, da hilft die Großartigkeit der ökumenischen Versammlung auf der einen und der gläubige Sinn des römischen Volkes auf der anderen Seite in bester Harmonie über jenen Conflict hinweg.

Mit der Fastenzeit treten übrigens — um zu Ernsterem überzugehen — offenbar die Verhandlungen des Concils in ein neues Stadium, welches durch den rascheren Gang und die größere Bedeutung derselben bezeichnet wird. Man würde nicht viel irre gehen, wenn man sich erlaubte, die bisherige Thätigkeit des Concils als dessen Vorarbeit zu erklären. Nachdem sie gleichsam beendet, und Alles bereit ist, schreitet man zu definitiven Beschlüssen. Daß diese nicht mehr allzulange auf sich warten lassen werden, ist wohl außer allem Zweifel. Wie es dann mit der „siegreichen Durchführung" der römischen Briefe in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" stehen wird, wovon diese in den letzten Tagen noch prahlend sprach, ist eine andere Frage. Uns kam bei dieser Rodomontade die so sehr herabgekommene „Allgemeine" wie ein alterndes Weib auf dem Markte vor, das nicht ohne Lauge gekeift und verleumdet hat und nun die Höckerschürze zu einer römischen Toga drapiren will, um in solcher plastischen Stellung den Sturz des Felsens Petri zu erwarten. Arme „Allgemeine"! Wenn deine Abonnenten noch mehr abgenommen haben werden, als es schon bisher geschah, wenn dein Namen längst aus den Postexpeditionstabellen verschwunden und in die Nacht des Nichts gesunken sein wird, wird jene bald zweitausendjährige Anstalt noch stehen, welche in den letzten Monaten zur Zielscheibe deiner nichtswürdigsten Angriffe dienen mußte. Alle Berechnungen, womit die Tagespresse aus dem Concil so ausgiebiges Capital zu schlagen gedachte, sind — wer offene Augen hat, kann das jetzt sehen — nachgerade zu Wasser geworden. Durch die bisherigen Verhandlungen des Concils, wenn sie auch etwas langsamer vorangegangen sind, wurde dennoch nicht Geringes erzielt. Die Meinungen haben sich geklärt, die Besprechungen haben auf die gründliche Erforschung mancher zweifelhaften Punkte geführt, die Väter des Concils, welche von allen Theilen der Erde sich am Apostelgrabe zusammengefunden, haben sich kennen gelernt, ihre Erfahrungen ausgetauscht, ihre Wünsche und Bedürfnisse ausgesprochen. Schon das Letztere allein ist als eine sehr schätzenswerthe Frucht dieser ökumenischen Synode zu betrachten.

Jetzt kommt dazu noch die nicht mehr wegzuleugnende Thatsache, daß auch in den Hauptfragen die getheilten Meinungen der Väter sich auszugleichen beginnen, und daß man von jener Seite, wo man manchen Antrag für unzeitgemäß gehalten hat, anfängt zuzugeben, es stelle sich jetzt wenigstens ein solches Bedürfniß und eine solche Opportunität heraus. Wie viel die unglücklichen kirchlichen Zustände Deutschlands dazu beigetragen haben, vermag Jeder leicht zu beurtheilen. Sie glauben übrigens nicht, mit welchen Gefühlen der Scham wir Deutsche hier in Rom die Zeitungen aus dem Vaterlande sehen, in wel-

chen selbst die Unberufensten über das brennende Thema der Infallibilität absprechen, als ob es sich um die Competenzerweiterung des Bürgermeisters in Krähwinkel, oder um die Zweckmäßigkeit einer neuen Eisenbahnlinie und des deßfallsigen Actienunternehmens handle. So spricht und schwatzt in Deutschland Alles mit über diese Frage, deren Begriff und Tragweite die Wenigsten Derjenigen kennen, welche darüber ihr eigenes unfehlbares Urtheil abgeben. Hier in Rom, im Mittelpunkte der katholischen Kirche, ist aber diese Frage wissenschaftlich so gründlich erörtert und zum Abschlusse gebracht, daß man wahrlich nicht mehr sagen kann, der menschliche Scharfsinn habe sich an diesem Geheimniß des Glaubens nicht hinlänglich erprobt. Wenn dann noch deutsche Gelehrte kommen und von der „unwiderleglichen" Beweisführung eines Döllinger in dieser Frage sprechen, so weiß man wirklich nicht mehr, wohin man sich als Deutscher in seiner Schamröthe verbergen soll. So weit ist also die deutsche Wissenschaft und Bildung gekommen, daß sie die längst widerlegten und abermals aufgewärmten Afterargumente der Jansenisten und Febronianer als „unwiderleglich" proklamirt. Jeder Verständige sieht da ein, wie nothwendig es ist, daß die Kirche ihr Lehramt wahre und übe. Hoffen wir, daß das nahende Osterfest in dieser Hinsicht auch ein Fest der Auferstehung zum Lichte der Wahrheit für Viele, — für Alle werde! — Das Neueste, was ich mittheilen kann, ist das energische Auftreten eines großen Theiles der französischen Bischöfe gegen Gratry, der greise Vorkämpfer für die katholische Wahrheit, der ehrwürdige Bischof von Straßburg, an der Spitze. Hier in Rom entwickelt man eine große Thätigkeit in der wissenschaftlichen Behandlung und Durchforschung der Infallibilitätsfrage. Aengstliche Gemüther, welche in Deutschland fürchten, man möchte die wissenschaftliche und namentlich die historische Seite der Frage nicht gehörig erörtern, mögen sich beruhigen. Die römischen Gelehrten sind in vollem Rechte, wenn sie über solches Vorurtheil lächeln. Unter wissenschaftlicher Beweisführung versteht man aber in Rom freilich was Anderes als Scheinargumente à la Janus, welchen die „exakte" deutsche Forschung das Prädikat „unwiderleglich" beilegt. (Nach dem „M. J.")

(Ehrlichkeit der Presse.) Die Berliner Kreuzztg., welche auch nicht umhin kann, ihren hungrigen Lesern den umlaufenden Tagesklatsch aufzutischen, schrieb gleichwohl vor Kurzem in naiver Ehrlichkeit: „Wir haben unsere Leser des Oeftern darauf aufmerksam gemacht, daß die gewöhnlichen Correspondenz-Nachrichten der Zeitungen mit großer Vorsicht aufzunehmen seien, da es den Correspondenten sehr schwer, ja fast unmöglich ist, sich bestimmte Nachrichten über das, was im Innern des Concils vorgeht, zu verschaffen. Wir machen zu Gunsten unserer eigenen Correspondenten durchaus keine Ausnahme, freuen uns aber, daß wir heute in den Stand gesetzt sind, einige derbe Irrthümer aus bester Quelle als solche bezeichnen zu dürfen. So ist zuerst die Nachricht von dem Bischof von Diarbekir und dem angeblich von der Inquisition verfolgten armenischen Mönch völlig entstellt. Der türkische Gesandte in Florenz, Rustem-Bey, war auch nicht nach Rom gekommen, um ein Concordat mit dem Papst zu schließen. Bischof Stroßmayer hat sich durchaus nicht der derben Aeußerungen gegen die Majorität bedient, welche ihm die Zeitungen in den Mund legen; wir bezweifelten dieselben auch von Anfang an. Poetischer Schmuck ist es, wenn versichert wird, daß alle fünf Cardinal-Legaten zugleich ihre Glocke geläutet hätten, um den parlamentarischen Tumult zu beschwichtigen. Es gibt nämlich im Concil nur eine Glocke, welche der präsidirende Cardinal-Legat führt. Auch die drastische Scene vom getreuen Husaren und der hereinstürzenden Dienerschaft ist — erfunden. Es werden uns noch einige andere Irrthümer von, wie gesagt, ganz zuverlässiger Seite berichtigt; doch mag es zunächst bei diesen, welche fast durch die gesammte deutsche Presse gelaufen sind, sein Bewenden haben." Die A. A. Z. aber meint nach wie vor, sie habe nichts zu widerrufen. Es geht doch nichts über einen gehörigen Grad von Unverschämtheit.

Inhalts-Verzeichniß
des ersten Bandes.

Anhang.

Eine Zusammenstellung der einzelnen Artikel nach Form und Inhalt, sowie ein alphabetisches Register wird am Schluße des ganzen Werkes gegeben werden.

LITTERÆ APOSTOLICÆ.



Eine Zusammenstellung der einzelnen Artikel nach Form und Inhalt, sowie ein alphabetisches Register wird am Schluße des ganzen Werkes gegeben werden.

LITTERÆ APOSTOLICÆ.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI

PII DIV. PROV. PAPÆ IX.

LITTERÆ APOSTOLICÆ

QUIBUS INDICITUR

ŒCUMENICUM CONCILIUM

ROMÆ HABENDUM

ET DIE IMMACULATÆ CONCEPTIONI DEIPARÆ VIRGINIS SACRO

ANNO MDCCCLXIX

INCIPIENDUM.

PIUS EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI.

AD FUTURAM REI MEMORIAM.

Æterni Patris Unigenitus Filius propter nimiam, qua nos dilexit, caritatem, ut universum humanum genus a peccati jugo, ac dæmonis captivitate, et errorum tenebris, quibus primi parentis culpa jamdiu misere premebatur, in plenitudine temporum vindicaret, de cœlesti sede descendens, et a paterna gloria non recedens, mortalibus ex Immaculata Sanctissimaque Virgine Maria indutus exuviis doctrinam ac vivendi disciplinam e cœlo delatam manifestavit, eamdemque tot admirandis operibus testatam fecit; ac semetipsum tradidit pro nobis oblationem et hostiam Deo in odorem suavitatis. Antequam vero, devicta morte, triumphans in cœlum consessurus ad dexteram Patris conscenderet, misit Apostolos in mundum universum, ut prædicarent

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI

PII DIV. PROV. PAPÆ IX.

LITTERÆ APOSTOLICÆ

QUIBUS INDICITUR

ŒCUMENICUM CONCILIUM

ROMÆ HABENDUM

ET DIE IMMACULATÆ CONCEPTIONI DEIPARÆ VIRGINIS SACRO

ANNO MDCCCLXIX

INCIPIENDUM.

PIUS EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI.

AD FUTURAM REI MEMORIAM.

Æterni Patris Unigenitus Filius propter nimiam, qua nos dilexit, caritatem, ut universum humanum genus a peccati jugo, ac dæmonis captivitate, et errorum tenebris, quibus primi parentis culpa jamdiu misere premebatur, in plenitudine temporum vindicaret, de cœlesti sede descendens, et a paterna gloria non recedens, mortalibus ex Immaculata Sanctissimaque Virgine Maria indutus exuviis doctrinam ac vivendi disciplinam e cœlo delatam manifestavit, eamdemque tot admirandis operibus testatam fecit; ac semetipsum tradidit pro nobis oblationem et hostiam Deo in odorem suavitatis. Antequam vero, devicta morte, triumphans in cœlum consessurus ad dexteram Patris conscenderet, misit Apostolos in mundum universum, ut prædicarent

evangelium omni creaturæ, eisque potestatem dedit regendi Ecclesiam suo sanguine acquisitam et constitutam, quæ est *columna et firmamentum veritatis,*[1]) ac cœlestibus ditata thesauris tutum salutis iter ac veræ doctrinæ lucem omnibus populis ostendit, et instar *navis in altum sæculi hujus ita natat, ut, pereunte mundo, omnes quos suscipit, servet illæsos.*[2])

Ut autem ejusdem Ecclesiæ regimen recte semper atque ex ordine procederet, et omnis christianus populus in una semper fide, doctrina, caritate et communione persisteret, tum semetipsum perpetuo affuturum usque ad consummationem sæculi promisit, tum etiam ex omnibus unum selegit Petrum, quem Apostolorum Principem, suumque hic in terris Vicarium, Ecclesiæque caput, fundamentum ac centrum constituit, ut cum ordinis et honoris gradu, tum præcipuæ plenissimæque auctoritatis, potestatis ac jurisdictionis amplitudine pasceret agnos et oves, confirmaret fratres, universamque regeret Ecclesiam, et esset *cœli janitor ac ligandorum solvendorumque arbiter, mansura etiam in cœlis judiciorum suorum definitione.*[3]) Et quoniam Ecclesiæ unitas et integritas, ejusque regimen ab eodem Christo institutum perpetuo stabile permanere debet, iccirco in Romanis Pontificibus Petri successoribus, qui in hac eadem Romana Petri Cathedra sunt collocati, ipsissima suprema Petri in omnem Ecclesiam potestas, jurisdictio, primatus plenissime perseverat ac viget.

Itaque Romani Pontifices, omnem Dominicum gregem pascendi potestate et cura ab ipso Christo Domino in persona Beati Petri divinitus sibi commissa utentes, numquam intermiserunt omnes perferre labores, omnia suscipere consilia, ut a solis ortu usque ad occasum omnes populi, gentes, nationes evangelicam doctrinam agnoscerent, et in veritatis ac justitiæ viis ambulantes vitam assequerentur æternam. Omnes autem norunt quibus indefessis curis iidem Romani Pontifices fidei depositum, cleri disciplinam, ejusque sanctam doctamque institutionem, ac matrimonii sanctitatem, dignitatemque tutari, et christianam utriusque sexus juventutis educationem quotidie magis promovere, et populorum religionem, pietatem, morumque honestatem fovere, ac justitiam defendere, et ipsius civilis societatis

---

[1]) I. Tim. III. 15. — [2]) S. Maxim. Serm. LXXXIX. — [3]) S. Leo Serm. II.

tranquillitati, ordini, prosperitati, rationibus consulere studuerint.

Neque omiserunt ipsi Pontifices, ubi opportunum existimarunt, in gravissimis præsertim temporum perturbationibus, ac sanctissimæ nostræ religionis, civilisque societatis calamitatibus, generalia convocare Concilia, ut cum totius catholici orbis Episcopis, quos *Spiritus sanctus posuit regere Ecclesiam Dei,*[1]) collatis consiliis, conjunctisque viribus ea omnia provide, sapienterque constituerent, quæ ad fidei potissimum dogmata definienda, ad grassantes errores profligandos, ad catholicam propugnandam, illustrandam et evolvendam doctrinam, ad ecclesiasticam tuendam ac reparandam disciplinam, ad corruptos populorum mores corrigendos possent conducere.

Jam vero omnibus compertum, exploratumque est, qua horribili tempestate nunc jactetur Ecclesia, et quibus quantisque malis civilis ipsa affligatur societas. Etenim ab acerrimis Dei hominumque hostibus catholica Ecclesia, ejusque salutaris doctrina et veneranda potestas, ac suprema hujus Apostolicæ Sedis auctoritas oppugnata, proculcata, et sacra omnia despecta, et ecclesiastica bona direpta, ac Sacrorum Antistites et spectatissimi viri divino ministerio addicti, hominesque catholicis sensibus præstantes modis omnibus divexati, et religiosæ familiæ extinctæ, et impii omnis generis libri, ac pestiferæ ephemerides, et multiformes perniciosissimæ sectæ undique diffusæ, et miseræ juventutis institutio ubique fere a clero amota, et quod pejus est, non paucis in locis iniquitatis et erroris magistris commissa. Hinc cum summo Nostro et bonorum omnium mœrore, et numquam satis deplorando animarum damno, ubique adeo propagata est impietas, morumque corruptio, et effrenata licentia, ac pravarum cujusque generis opinionum, omniumque vitiorum et scelerum contagio, divinarum humanarumque legum violatio, ut non solum sanctissima nostra religio, verum etiam humana societas miserandum in modum perturbetur ac divexetur.

In tanta igitur calamitatum, quibus cor Nostrum obruitur, mole supremum pastorale ministerium Nobis divinitus commissum exigit, ut omnes Nostras magis magisque exseramus vires ad Ecclesiæ reparandas ruinas, ad universi Dominici gregis sa-

---

[1]) Act. XX. 28.

lutem curandam; ad exitiales eorum impetus conatusque reprimendos, qui ipsam Ecclesiam, si fieri umquam posset, et civilem societatem funditus evertere connituntur. Nos quidem, Deo auxiliante, vel ab ipso supremi Nostri Pontificatus exordio numquam pro gravissimi Nostri officii debito destitimus, pluribus Nostris Consistorialibus Allocutionibus et Apostolicis Litteris Nostram attollere vocem, ac Dei ejusque sanctæ Ecclesiæ causam, Nobis a Christo Domino concreditam, omni studio constanter defendere, atque hujus Apostolicæ Sedis, et justitiæ, veritatisque jura propugnare, et inimicorum hominum insidias detegere, errores, falsasque doctrinas damnare, et impietatis sectas proscribere, ac universi Dominici gregis saluti advigilare et consulere.

Verum illustribus prædecessorum Nostrorum vestigiis inhærentes opportunum propterea esse existimavimus, in generale Concilium, quod jamdiu Nostris erat in votis, cogere omnes Venerabiles Fratres totius catholici orbis Sacrorum Antistites, qui in sollicitudinis Nostræ partem vocati sunt. Qui quidem Venerabiles Fratres singulari in Catholicam Ecclesiam amore incensi, eximiaque erga Nos et Apostolicam hanc Sedem pietate et observantia spectati, ac de animarum salute anxii, et sapientia, doctrina, eruditione præstantes, et una Nobiscum tristissimam rei cum sacræ tum publicæ conditionem maxime dolentes nihil antiquius habent, quam sua Nobiscum communicare et conferre consilia, ac salutaria tot calamitatibus adhibere remedia. In œcumenico enim hoc Concilio ea omnia accuratissimo examine sunt perpendenda ac statuenda, quæ hisce præsertim asperrimis temporibus majorem Dei gloriam, et fidei integritatem, divinique cultus decorem, sempiternamque hominum salutem, et utriusque cleri disciplinam, ejusque salutarem solidamque culturam, atque ecclesiasticarum legum observantiam, morumque emendationem, et christianam juventutis institutionem, et communem omnium pacem et concordiam in primis respiciunt. Atque etiam intentissimo studio curandum est, ut, Deo bene juvante, omnia ab Ecclesia et civili societate amoveantur mala, ut miseri errantes ad rectum veritatis, justitiæ, salutisque tramitem reducantur, ut vitiis erroribusque eliminatis, augusta nostra Religio ejusque salutifera doctrina ubique terrarum reviviscat, et quotidie magis propagetur et dominetur; atque ita pietas, honestas, probitas, justitia, caritas, omnesque christianæ

virtutes cum maxima humanæ societatis utilitate vigeant et efflorescant. Nemo enim inficiari umquam poterit, Catholicæ Ecclesiæ ejusque doctrinæ vim non solum æternam hominum salutem spectare, verum etiam prodesse temporali populorum bono, eorumque veræ prosperitati, ordini ac tranquillitati, et humanarum quoque scientiarum progressui ac soliditati, veluti sacræ ac profanæ historiæ annales splendidissimis factis clare aperteque ostendunt, et constanter evidenterque demonstrant.

Et quoniam Christus Dominus illis verbis Nos mirifice recreat, reficit et consolatur: *Ubi sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum,*[1]) iccirco dubitare non possumus, quin Ipse in hoc Concilio Nobis in abundantia divinæ suæ gratiæ præsto esse velit, quo ea omnia statuere possimus, quæ ad majorem Ecclesiæ suæ sanctæ utilitatem quovis modo pertinent. Ferventissimis igitur ad Deum luminum Patrem in humilitate cordis Nostri dies noctesque fusis precibus, hoc Concilium omnino cogendum esse censuimus.

Quamobrem Dei ipsius omnipotentis Patris et Filii et Spiritus Sancti, ac beatorum ejus Apostolorum Petri et Pauli auctoritate, qua Nos quoque in terris fungimur, freti et innixi, de Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium consilio et assensu, sacrum œcumenicum et generale Concilium in hac alma Urbe Nostra Roma futuro anno millesimo octingentesimo sexagesimo nono in Basilica Vaticana habendum, ac die octava mensis Decembris, Immaculatæ Deiparæ Virginis Mariæ Conceptioni sacra incipiendum, prosequendum ac, Domino adjuvante, ad ipsius gloriam, ad universi Christiani populi salutem absolvendum et perficiendum, hisce Litteris indicimus, annuntiamus, convocamus et statuimus. Ac proinde volumus, jubemus, omnes ex omnibus locis tam Venerabiles Fratres Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos, quam Dilectos Filios Abbates, omnesque alios, quibus jure aut privilegio in Conciliis generalibus residendi et sententias in eis dicendi facta est potestas, ad hoc œcumenicum Concilium a Nobis indictum venire debere; requirentes, hortantes, admonentes ac nihilominus eis vi jurisjurandi, quod Nobis et huic Sanctæ Sedi præstiterunt, ac sanctæ obedientiæ virtute, et sub pœnis jure aut consuetudine in celebrationibus Conciliorum adversus non accedentes

[1]) Matth. XVIII. 20.

lutem curandam; ad exitiales eorum impetus conatusque reprimendos, qui ipsam Ecclesiam, si fieri umquam posset, et civilem societatem funditus evertere connituntur. Nos quidem, Deo auxiliante, vel ab ipso supremi Nostri Pontificatus exordio numquam pro gravissimi Nostri officii debito destitimus, pluribus Nostris Consistorialibus Allocutionibus et Apostolicis Litteris Nostram attollere vocem, ac Dei ejusque sanctæ Ecclesiæ causam, Nobis a Christo Domino concreditam, omni studio constanter defendere, atque hujus Apostolicæ Sedis, et justitiæ, veritatisque jura propugnare, et inimicorum hominum insidias detegere, errores, falsasque doctrinas damnare, et impietatis sectas proscribere, ac universi Dominici gregis saluti advigilare et consulere.

Verum illustribus prædecessorum Nostrorum vestigiis inhærentes opportunum propterea esse existimavimus, in generale Concilium, quod jamdiu Nostris erat in votis, cogere omnes Venerabiles Fratres totius catholici orbis Sacrorum Antistites, qui in sollicitudinis Nostræ partem vocati sunt. Qui quidem Venerabiles Fratres singulari in Catholicam Ecclesiam amore incensi, eximiaque erga Nos et Apostolicam hanc Sedem pietate et observantia spectati, ac de animarum salute anxii, et sapientia, doctrina, eruditione præstantes, et una Nobiscum tristissimam rei cum sacræ tum publicæ conditionem maxime dolentes nihil antiquius habent, quam sua Nobiscum communicare et conferre consilia, ac salutaria tot calamitatibus adhibere remedia. In œcumenico enim hoc Concilio ea omnia accuratissimo examine sunt perpendenda ac statuenda, quæ hisce præsertim asperrimis temporibus majorem Dei gloriam, et fidei integritatem, divinique cultus decorem, sempiternamque hominum salutem, et utriusque cleri disciplinam, ejusque salutarem solidamque culturam, atque ecclesiasticarum legum observantiam, morumque emendationem, et christianam juventutis institutionem, et communem omnium pacem et concordiam in primis respiciunt. Atque etiam intentissimo studio curandum est, ut, Deo bene juvante, omnia ab Ecclesia et civili societate amoveantur mala, ut miseri errantes ad rectum veritatis, justitiæ, salutisque tramitem reducantur, ut vitiis erroribusque eliminatis, augusta nostra Religio ejusque salutifera doctrina ubique terrarum reviviscat, et quotidie magis propagetur et dominetur; atque ita pietas, honestas, probitas, justitia, caritas, omnesque christianæ

virtutes cum maxima humanæ societatis utilitate vigeant et efflorescant. Nemo enim inficiari umquam poterit, Catholicæ Ecclesiæ ejusque doctrinæ vim non solum æternam hominum salutem spectare, verum etiam prodesse temporali populorum bono, eorumque veræ prosperitati, ordini ac tranquillitati, et humanarum quoque scientiarum progressui ac soliditati, veluti sacræ ac profanæ historiæ annales splendidissimis factis clare aperteque ostendunt, et constanter evidenterque demonstrant.

Et quoniam Christus Dominus illis verbis Nos mirifice recreat, reficit et consolatur: *Ubi sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum,*[1]) iccirco dubitare non possumus, quin Ipse in hoc Concilio Nobis in abundantia divinæ suæ gratiæ præsto esse velit, quo ea omnia statuere possimus, quæ ad majorem Ecclesiæ suæ sanctæ utilitatem quovis modo pertinent. Ferventissimis igitur ad Deum luminum Patrem in humilitate cordis Nostri dies noctesque fusis precibus, hoc Concilium omnino cogendum esse censuimus.

Quamobrem Dei ipsius omnipotentis Patris et Filii et Spiritus Sancti, ac beatorum ejus Apostolorum Petri et Pauli auctoritate, qua Nos quoque in terris fungimur, freti et innixi, de Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium consilio et assensu, sacrum œcumenicum et generale Concilium in hac alma Urbe Nostra Roma futuro anno millesimo octingentesimo sexagesimo nono in Basilica Vaticana habendum, ac die octava mensis Decembris, Immaculatæ Deiparæ Virginis Mariæ Conceptioni sacra incipiendum, prosequendum ac, Domino adjuvante, ad ipsius gloriam, ad universi Christiani populi salutem absolvendum et perficiendum, hisce Litteris indicimus, annuntiamus, convocamus et statuimus. Ac proinde volumus, jubemus, omnes ex omnibus locis tam Venerabiles Fratres Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos, quam Dilectos Filios Abbates, omnesque alios, quibus jure aut privilegio in Conciliis generalibus residendi et sententias in eis dicendi facta est potestas, ad hoc œcumenicum Concilium a Nobis indictum venire debere; requirentes, hortantes, admonentes ac nihilominus eis vi jurisjurandi, quod Nobis et huic Sanctæ Sedi præstiterunt, ac sanctæ obedientiæ virtute, et sub pœnis jure aut consuetudine in celebrationibus Conciliorum adversus non accedentes

[1]) Matth. XVIII. 20.

ferri et proponi solitis, mandantes, arcteque præcipientes, ut ipsimet, nisi forte justo detineantur impedimento, quod tamen per legitimos procuratores Synodo probare debebunt, sacro huic Concilio omnino adesse et interesse teneantur.

In eam autem spem erigimur fore, ut Deus, in cujus manu sunt hominum corda, Nostris votis propitius annuens ineffabili sua misericordia et gratia efficiat, ut omnes supremi omnium populorum principes et moderatores, præsertim catholici, quotidie magis noscentes maxima bona in humanam societatem ex Catholica Ecclesia redundare, ipsamque firmissimum esse imperiorum regnorumque fundamentum, non solum minime impediant, quominus Venerabiles Fratres Sacrorum Antistites, aliique omnes supra commemorati, ad hoc Concilium veniant, verum etiam ipsis libenter faveant, opemque ferant, et studiosissime, uti decet catholicos principes, iis cooperentur, quæ in majorem Dei gloriam, ejusdemque Concilii bonum cedere queant.

Ut vero Nostræ hæ Litteræ, et quæ in eis continentur, ad notitiam omnium, quorum oportet, perveniant, neve quis illorum ignorantiæ excusationem prætendat, cum præsertim etiam non ad omnes eos, quibus nominatim illæ essent intimandæ, tutus forsitan pateat accessus; volumus et mandamus, ut in Patriarchalibus Basilicis Lateranensi, Vaticana et Liberiana, cum ibi multitudo populi ad audiendam rem divinam congregari solita est, palam clara voce per Curiæ Nostræ cursores, aut aliquos publicos notarios legantur, lectæque in valvis dictarum Ecclesiarum, itemque Cancellariæ Apostolicæ portis, et Campi Floræ solito loco, et in aliis consuetis locis affigantur, ubi ad lectionem et notitiam cunctorum aliquamdiu expositæ pendeant, cumque inde amovebuntur, earum nihilominus exempla in eisdem locis remaneant affixa. Nos enim per hujusmodi lectionem, publicationem, affixionemque, omnes et quoscumque, quos prædictæ Nostræ Litteræ comprehendunt, post spatium duorum mensium a die Litterarum publicationis et affixionis ita volumus obligatos esse et adstrictos, ac si ipsismet illæ coram lectæ et intimatæ essent; transumptis quidem earum, quæ manu publici notarii scripta aut subscripta, et sigillo personæ alicujus ecclesiasticæ in dignitate constitutæ munita fuerint, ut fides certa et indubitata habeatur, mandamus ac decernimus.

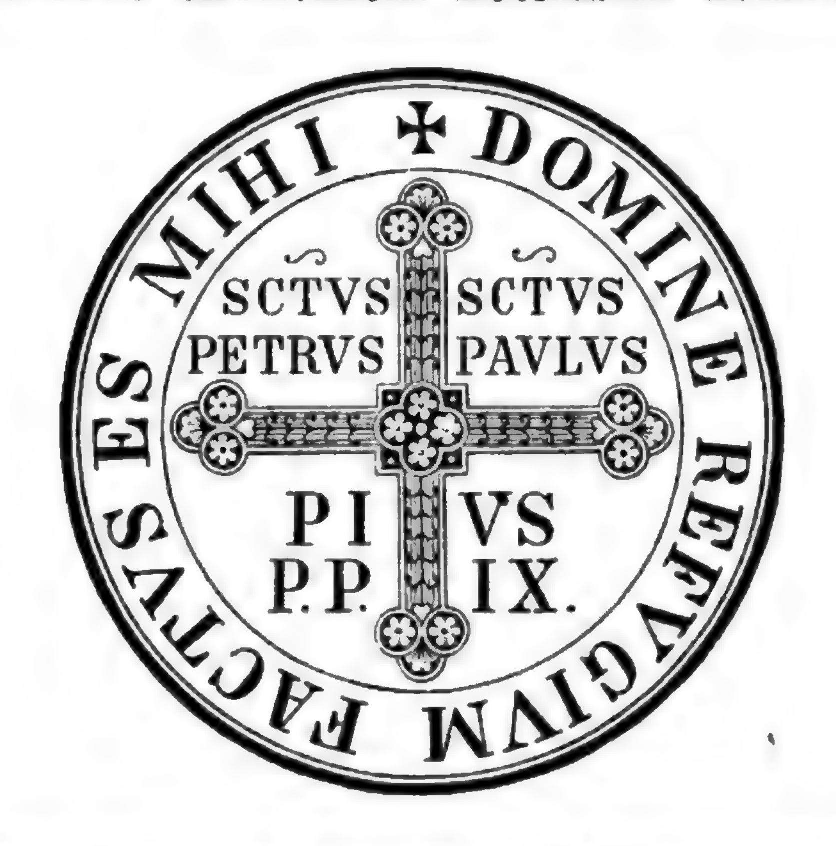
Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostræ indictionis, annuntiationis, convocationis, statuti, decreti, man-

dati, præcepti, et obsecrationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romæ apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo Octingentesimo Sexagesimo Octavo, Tertio Kalendas Julias.

Pontificatus Nostri Anno Vicesimotertio.

† EGO PIVS CATHOLICÆ ECCLESIÆ EPISCOPVS.



† Ego Marius Episcopus Ostiensis et Veliternus Card. Decanus Mattei, Pro-Datarius.
† Ego Constantinus Episcopus Portuensis et S. Rufinæ Card. Patrizi.
† Ego Aloisius Episcopus Prænestinus Card. Amat, S. R. E. Vice-Cancellarius.
† Ego Nicolaus Episcopus Tusculanus Card. Paracciani-Clarelli, a Secretis Brevium.
† Ego Camillus Episcopus Albanus Card. Di Pietro.
† Ego Carolus Augustus Episcopus Sabinensis Card. de Reisach.
† Ego Philippus Tit. S. Laurentii in Lucina Proto-Presb. Card. de Angelis, Archiepiscopus Firmanus et S. R. E. Camerarius.

† Ego Fabius Maria Tit. S. Stephani in Monte Cœlio Presb. Card. Asquini.
† Ego Alexander Tit. S. Susannæ Presb. Card. Barnabo.
† Ego Joseph Tit. S. Mariæ in Ara Cœli Presb. Card. Milesi.
† Ego Petrus Tit. S. Marci Presb. Card. de Silvestri.
† Ego Carolus Tit. Mariæ de Populo Presb. Card. Sacconi.
† Ego Angelus Tit. Ss. Andreæ et Gregorii in Monte Cœlio Presb. Card. Quaglia.
† Ego Fr. Antonius Maria Tit. Ss. duodecim Apostolorum Presb. Card. Panebianco, Pœnitentiarius Major.
† Ego Antonius Tit. Ss. Quatuor Coronatorum Presb. Cardin. De Luca.
† Ego Joseph Andreas Tit. S. Hieronymi Illyricorum Presb. Card. Bizarri.
† Ego Joannes Baptista Tit. S. Callixti Presb. Card. Pitra.
† Ego Fr. Philippus Maria Tit. S. Xysti Presb. Card. Guidi, Archiepiscopus Bononiensis.
† Ego Gustavus Tit. S. Mariæ in Transpontina Presb. Card. de Hohenlohe.
† Ego Aloisius Tit. S. Laurentii in Pane - Perna Presb. Card. Bilio.
† Ego Lucianus S. Pudentianæ Presb. Card. Bonaparte.
† Ego Joseph Tit. Ss. Marcellini et Petri Presb. Card. Berardi.
† Ego Raphael Tit. Ss. Crucis in Hierusalem Presb. Card. Monaco.
† Ego Jacobus S. Mariæ in Via Lata Proto-Diac. Card. Antonelli.
† Ego Prosper S. Mariæ Scalaris Diac. Card. Caterini.
† Ego Theodulphus S. Eustachii Diac. Card. Mertel.
† Ego Dominicus S. Mariæ in Dominica Diac. Card. Consolini.
† Ego Eduardus Ss. Viti et Modesti Diac. Card. Borromeo.
† Ego Hannibal S. Mariæ in Aquiro Diac. Card. Capalti.

M. Card. Mattei *Pro-Datarius.* **N. Card. Paracciani-Clarelli.**

Visu de Curia D. Bruti.

Loco † Plumbi.

I. Cugnonius.

Reg. in Secretaria Brevium.

SS. DOMINI NOSTRI PII DIV. PROVIDENTIA
PAPÆ IX.

LITTERÆ APOSTOLICÆ

AD OMNES EPISCOPOS ECCLESIARUM RITUS ORIENTALIS COMMUNIONEM CUM APOSTOLICA SEDE NON HABENTES.

PIUS PP. IX.

Arcano Divinæ Providentiæ consilio, licet sine ullis meritis Nostris, in hac sublimi Cathedra hæredes Beatissimi Apostolorum Principis constituti, qui *juxta prærogativam sibi a Deo concessam firma et solidissima petra est, super quam Salvator Ecclesiam ædificavit* [1]), impositi Nobis oneris sollicitudine urgente, ad eos omnes in qualibet terrarum Orbis regione degentes, qui christiano nomine censentur, curas Nostras extendere, omnesque ad paternæ caritatis amplexus excitare vehementissime cupimus et conamur. Nec vero absque gravi animæ Nostræ periculo partem ullam christiani populi negligere possumus, qui pretiosissimo Salvatoris nostri sanguine redemptus et sacris baptismi aquis in Dominicum gregem adlectus, omnem tibi vigilantiam Nostram jure deposcit. Itaque cum in omnium procurandam salutem, qui Christum Jesum agnoscunt et adorant, studia omnia cogitationesque Nostras indesinenter conferre debeamus, oculos Nostros ac paternum animum ad istas convertimus Ecclesias, quæ olim unitatis vinculo cum hac Apostolica Sede conglutinatæ tanta sanctitatis cælestisque doctrinæ laude florebant, uberesque divinæ gloriæ et animarum salutis fructus edebant, nunc vero per nefarias illius artes ac machinationes, qui primum schisma excitavit in cœlo, a communione Sanctæ Romanæ Ecclesiæ, quæ toto Orbe diffusa est, sejunctæ ac divisæ cum summo Nostro mœrore existunt.

Hac sane de causa jam ab ipso supremi Nostri Pontificatus exordio Vobis pacis caritatisque verba toto cordis affectu loquuti sumus [2]). Etsi vero hæc Nostra verba optatissimum minime obtinuerint exitum, tamen numquam Nos deseruit spes, fore ut humiles æque ac ferventes Nostras preces propitius exaudire

[1]) S. Gregor. Nyssen. Laudatio altera S. Steph. Protomart. ap. Galland. VI. 600. — [2]) Epist. ad Orientales *In suprema.* die 6 Januarii an. 1848.

dignetur clementissimus ac benignissimus salutis pacisque Auctor, *qui operatus est in medio terræ salutem, quique oriens ex alto pacem sibi acceptam et ab omnibus acceptandam evidenter ostendens, eam in ortu suo Angelorum ministerio bonæ voluntatis hominibus nuntiavit, et inter homines conversatus verbo docuit, prædicavit exemplo* [1]).

Jam vero cum nuper de Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium consilio Oecumenicam Synodum futuro anno Romæ celebrandam, ac die octavo mensis Decembris Immaculatæ Deiparæ Virginis Mariæ Conceptioni sacro incipiendam indixerimus et convocaverimus, vocem Nostram ad Vos rursus dirigimus, et majore, qua possumus, animi Nostri contentione Vos obsecramus, monemus et obtestamur, ut ad eamdem generalem Synodum convenire velitis, quemadmodum majores Vestri convenerunt ad Concilium Lugdunense II. a recol. mem. B. Gregorio X. Prædecessore Nostro habitum, et ad Florentinum Concilium a fel. record. Eugenio IV. item Decessore Nostro celebratum, ut dilectionis antiquæ legibus renovatis, et patrum pace, cœlesti illo ac salutari Christi dono quod tempore exaruit, ad vigorem iterum revocata [2]), post longam mœroris nebulam et dissidii diuturni atram ingratamque caliginem serenum omnibus unionis optatæ jubar illucescat [3]).

Atque hic sit jucundissimus benedictionis fructus, quo Christus Jesus nostrum omnium Dominus et Redemptor immaculatam ac dilectissimam Sponsam suam catholicam Ecclesiam consoletur, ejusque temperet et abstergat lacrimas in hac asperitate temporum, ut, omni divisione penitus sublata, voces antea discrepantes perfecta spiritus unanimitato collaudent Deum, qui non vult schismata esse in nobis, sed ut idem omnes dicamus et sentiamus, Apostoli voce præcepit; immortalesque misericordiarum Patri semper agantur gratiæ ab omnibus Sanctis suis, ac præsertim a gloriosissimis illis Ecclesiarum Orientalium antiquis Patribus et Doctoribus, cum de cælo prospiciant instauratam ac redintegratam cum hac Apostolica Sede catholicæ veritatis et unitatis centro conjunctionem, quam ipsi in terris viventes omnibus studiis atque indefessis laboribus fovere et

[1]) Epist. B. Greg. X. ad Michaelem Palaeologum Graec. Imper. die 24. Octobris an. 1272. — [2]) Epist. LXX. al CCXX. S. Basilii Magni ad S. Damasum Papam. — [3]) Defin. S. Oecum. Synodi Florent. in Bulla Eugenii IV. *Laetentur Coeli.*

magis in dies promovere tum doctrina, tum exemplo curarunt, diffusa in eorum cordibus per Spiritum Sanctum caritate Illius, qui medium maceriæ parietem solvit, ac per Sanguinem suum omnia conciliavit et pacavit, qui signum discipulorum suorum in unitate esse voluit, et cujus oratio ad Patrem porrecta est: *Rogo ut omnes unum sint, sicut et nos unum sumus.*

Datum Romæ apud S. Petrum die 8. Septembris anno 1868.
Pontificatus Nostri Anno Vicesimotertio.

SS. DOMINI NOSTRI PII DIV. PROVIDENTIA
PAPÆ IX.

LITTERÆ APOSTOLICÆ

AD OMNES PROTESTANTES ALIOSQUE ACATHOLICOS.

PIUS PP. IX.

Jam vos omnes noveritis, Nos, licet immerentes, ad hanc Petri Cathedram evectos, et iccirco supremo universæ catholicæ Ecclesiæ regimini et curæ ab ipso Christo Domino Nobis divinitus commissæ præpositos, opportunum existimasse, omnes Venerabiles Fratres totius orbis Episcopos apud Nos vocare, et in Oecumenicum Concilium futuro anno concelebrandum cogere, ut cum eisdem Venerabilibus Fratribus in sollicitudinis Nostræ partem vocatis ea omnia consilia suscipere possimus, quæ magis opportuna ac necessaria sint, tum ad dissipandas tot pestiferorum errorum tenebras, qui cum summo animarum damno ubique in dies dominantur et debacchantur, tum ad quotidie magis constituendum et amplificandum in christianis populis vigilantiæ Nostræ concreditis veræ fidei, justitiæ, veræque Dei pacis regnum. Ac vehementer confisi arctissimo et amantissimo conjunctionis fœdere, quo Nobis et Apostolicæ huic Sedi iidem Venerabiles Fratres mirifice obstricti sunt, qui numquam intermiserunt omni supremi Nostri Pontificatus tempore splendidissima erga Nos et eamdem Sedem fidei, amoris et observantiæ testimonia præbere, ea profecto spe nitimur fore, ut veluti præteritis sæculis alia generalia Concilia, ita etiam præsenti sæculo Concilium hoc Oecumenicum a Nobis indictum uberes, lætissimosque, divina adspirante gratia, fructus emittat pro majore Dei gloria ac sempiterna hominum salute.

Itaque in hanc spem erecti, ac Domini nostri Jesu Christi, qui pro universi humani generis salute tradidit animam suam, caritate excitati et compulsi, haud possumus, quin futuri Concilii occasione eos omnes apostolicis ac paternis Nostris verbis alloquamur, qui etiamsi eumdem Christum Jesum veluti Redemptorem agnoscant, et in christiano nomine glorientur, tamen veram Christi fidem haud profitentur, neque catholicæ Ecclesiæ communionem sequuntur. Atque id agimus, ut omni studio et caritate eos vel maxime moneamus, exhortemur et obsecremus, ut serio considerare et animadvertere velint, num ipsi viam ab eodem Christo Domino præscriptam sectentur, quæ ad æternam perducit salutem. Et quidem nemo inficiari ac dubitare potest, ipsum Christum Jesum, ut humanis omnibus generationibus redemptionis suæ fructus applicaret, suam hic in terris supra Petrum unicam ædificasse Ecclesiam, idest unam, sanctam, catholicam, apostolicam, eique necessariam omnem contulisse potestatem, ut integrum inviolatumque custodiretur fidei depositum, ac eadem fides omnibus populis, gentibus, nationibus traderetur; ut per baptisma omnes in mysticum suum corpus cooptarentur homines, et in ipsis semper servaretur ac perficeretur illa nova vita gratiæ, sine qua nemo potest umquam æternam mereri et assequi vitam; utque eadem Ecclesia, quæ mysticum suum constituit corpus, in sua propria natura semper stabilis et immota usque ad consummationem sæculi permaneret, vigeret, et omnibus filiis suis omnia salutis præsidia suppeditaret. Nunc vero qui accurate consideret ac meditetur conditionem, in qua versantur variæ et inter se discrepantes religiosæ societates sejunctæ a catholica Ecclesia, quæ a Christo Domino, ejusque Apostolis sine intermissione per legitimos sacros suos pastores semper exercuit et in præsentia etiam exercet divinam potestatem sibi ab ipso Domino traditam, vel facile sibi persuadere debebit, neque aliquam peculiarem, neque omnes simul conjunctas ex eisdem societatibus ullo modo constituere et esse illam unam et catholicam Ecclesiam, quam Christus Dominus ædificavit, constituit et esse voluit; neque membrum, aut partem ejusdem Ecclesiæ ullo modo dici posse, quandoquidem sunt a catholica unitate visibiliter divisæ. Cum enim ejusmodi societates careant viva illa, et a Deo constituta auctoritate, quæ homines res fidei, morumque disciplinam præsertim docet, eosque dirigit ac moderatur in iis omnibus, quæ ad

æternam salutem pertinent, tum societates ipsæ in suis doctrinis continenter variarunt, et hæc mobilitas ac instabilitas apud easdem societates numquam cessat. Quisque vel facile intelligit et clare aperteque noscit, id vel maxime adversari Ecclesiæ a Christo Domino institutæ, in qua veritas semper stabilis, nullique umquam immutationi obnoxia persistere debet, veluti depositum eidem Ecclesiæ traditum integerrime custodiendum, pro cujus custodia Spiritus Sancti præsentia, auxiliumque ipsi Ecclesiæ fuit perpetuo promissum. Nemo autem ignorat, ex hisce doctrinarum et opinionum dissidiis socialia quoque oriri schismata atque ex his originem habere innumerabiles communiones et sectas, quæ cum summo christianæ civilisque reipublicæ damno magis in dies propagantur.

Enimvero quicumque religionem veluti humanæ societatis fundamentum cognoscit, non poterit non agnoscere et fateri, quantam in civilem societatem vim ejusmodi principiorum ac religiosarum societatum inter se pugnantium divisio ac discrepantia exercuerit, et quam vehementer negatio auctoritatis a Deo constitutæ ad humani intellectus persuasiones regendas, atque ad hominum tum in privata tum in sociali vita actiones dirigendas excitaverit, promoverit et aluerit hos infelicissimos rerum ac temporum motus et perturbationes, quibus omnes fere populi miserandum in modum agitantur et affliguntur.

Quamobrem ii omnes, *qui Ecclesiæ catholicæ unitatem et veritatem* non tenent [1]), occasionem amplectantur hujus Concilii, quo Ecclesia Catholica, cui eorum majores adscripti erant, novum intimæ unitatis et inexpugnabilis vitalis sui roboris exhibet argumentum, ac indigentiis eorum cordis respondentes ab eo statu se eripere studeant, in quo de sua propria salute securi esse non possunt. Nec desinant ferventissimas miserationum Domino offerre preces, ut divisionis murum disjiciat, errorum caliginem depellat, eosque ad sinum sanctæ Matris Ecclesiæ reducat, in qua eorum majores salutaria vitæ pascua habuere, et in qua solum integra Christi Jesu doctrina servatur, traditur, et cælestis gratiæ dispensantur mysteria.

Nos quidem cum ex supremi Apostolici Nostri ministerii officio Nobis ab ipso Christo Domino commisso omnes boni pastoris partes studiosissime explere, et omnes universi terra-

[1]) S. Augustin. Epist. 61. al. 223.

Itaque in hanc spem erecti, ac Domini nostri Jesu Christi, qui pro universi humani generis salute tradidit animam suam, caritate excitati et compulsi, haud possumus, quin futuri Concilii occasione eos omnes apostolicis ac paternis Nostris verbis alloquamur, qui etiamsi eumdem Christum Jesum veluti Redemptorem agnoscant, et in christiano nomine glorientur, tamen veram Christi fidem haud profitentur, neque catholicæ Ecclesiæ communionem sequuntur. Atque id agimus, ut omni studio et caritate eos vel maxime moneamus, exhortemur et obsecremus, ut serio considerare et animadvertere velint, num ipsi viam ab eodem Christo Domino præscriptam sectentur, quæ ad æternam perducit salutem. Et quidem nemo inficiari ac dubitare potest, ipsum Christum Jesum, ut humanis omnibus generationibus redemptionis suæ fructus applicaret, suam hic in terris supra Petrum unicam ædificasse Ecclesiam, idest unam, sanctam, catholicam, apostolicam, eique necessariam omnem contulisse potestatem, ut integrum inviolatumque custodiretur fidei depositum, ac eadem fides omnibus populis, gentibus, nationibus traderetur; ut per baptisma omnes in mysticum suum corpus cooptarentur homines, et in ipsis semper servaretur ac perficeretur illa nova vita gratiæ, sine qua nemo potest umquam æternam mereri et assequi vitam; utque eadem Ecclesia, quæ mysticum suum constituit corpus, in sua propria natura semper stabilis et immota usque ad consummationem sæculi permaneret, vigeret, et omnibus filiis suis omnia salutis præsidia suppeditaret. Nunc vero qui accurate consideret ac meditetur conditionem, in qua versantur variæ et inter se discrepantes religiosæ societates sejunctæ a catholica Ecclesia, quæ a Christo Domino, ejusque Apostolis sine intermissione per legitimos sacros suos pastores semper exercuit et in præsentia etiam exercet divinam potestatem sibi ab ipso Domino traditam, vel facile sibi persuadere debebit, neque aliquam peculiarem, neque omnes simul conjunctas ex eisdem societatibus ullo modo constituere et esse illam unam et catholicam Ecclesiam, quam Christus Dominus ædificavit, constituit et esse voluit; neque membrum, aut partem ejusdem Ecclesiæ ullo modo dici posse, quandoquidem sunt a catholica unitate visibiliter divisæ. Cum enim ejusmodi societates careant viva illa, et a Deo constituta auctoritate, quæ homines res fidei, morumque disciplinam præsertim docet, eosque dirigit ac moderatur in iis omnibus, quæ ad

æternam salutem pertinent, tum societates ipsæ in suis doctrinis continenter variarunt, et hæc mobilitas ac instabilitas apud easdem societates numquam cessat. Quisque vel facile intelligit et clare aperteque noscit, id vel maxime adversari Ecclesiæ a Christo Domino institutæ, in qua veritas semper stabilis, nullique umquam immutationi obnoxia persistere debet, veluti depositum eidem Ecclesiæ traditum integerrime custodiendum, pro cujus custodia Spiritus Sancti præsentia, auxiliumque ipsi Ecclesiæ fuit perpetuo promissum. Nemo autem ignorat, ex hisce doctrinarum et opinionum dissidiis socialia quoque oriri schismata atque ex his originem habere innumerabiles communiones et sectas, quæ cum summo christianæ civilisque reipublicæ damno magis in dies propagantur.

Enimvero quicumque religionem veluti humanæ societatis fundamentum cognoscit, non poterit non agnoscere et fateri, quantam in civilem societatem vim ejusmodi principiorum ac religiosarum societatum inter se pugnantium divisio ac discrepantia exercuerit, et quam vehementer negatio auctoritatis a Deo constitutæ ad humani intellectus persuasiones regendas, atque ad hominum tum in privata tum in sociali vita actiones dirigendas excitaverit, promoverit et aluerit hos infelicissimos rerum ac temporum motus et perturbationes, quibus omnes fere populi miserandum in modum agitantur et affliguntur.

Quamobrem ii omnes, *qui Ecclesiæ catholicæ unitatem et veritatem* non tenent [1]), occasionem amplectantur hujus Concilii, quo Ecclesia Catholica, cui eorum majores adscripti erant, novum intimæ unitatis et inexpugnabilis vitalis sui roboris exhibet argumentum, ac indigentiis eorum cordis respondentes ab eo statu se eripere studeant, in quo de sua propria salute securi esse non possunt. Nec desinant ferventissimas miserationum Domino offerre preces, ut divisionis murum disjiciat, errorum caliginem depellat, eosque ad sinum sanctæ Matris Ecclesiæ reducat, in qua eorum majores salutaria vitæ pascua habuere, et in qua solum integra Christi Jesu doctrina servatur, traditur, et cælestis gratiæ dispensantur mysteria.

Nos quidem cum ex supremi Apostolici Nostri ministerii officio Nobis ab ipso Christo Domino commisso omnes boni pastoris partes studiosissime explere, et omnes universi terra-

[1]) S. Augustin. Epist. 61. al. 223.

rum orbis homines paterna caritate prosequi et amplecti debeamus, tum has Nostras ad omnes Christianos a Nobis sejunctos Litteras damus, quibus eos etiam atque etiam hortamur et obsecramus, ut ad unicum Christi ovile redire festinent; quandoquidem eorum in Christo Jesu salutem ex animo summopere optamus, ac timemus, ne eidem nostro Judici ratio a Nobis aliquando sit reddenda, nisi, quantum in Nobis est, ipsis ostendamus et muniamus viam ad eamdem æternam assequendam salutem. In omni certe oratione et obsecratione cum gratiarum actione numquam desistimus, dies noctesque pro ipsis cælestium luminum et gratiarum abundantiam ab æterno animarum Pastore humiliter, enixeque exposcere. Et quoniam vicariam Ejus hic in terris, licet immerito, gerimus operam, iccirco errantium filiorum ad catholicæ Ecclesiæ sinum reversionem expansis manibus ardentissime exspectamus, ut eos in cælestis Patris domum amantissime excipere, et inexhaustis ejus thesauris ditare possimus. Etenim ex hoc optatissimo ad veritatem et communionem cum catholica Ecclesia reditu non solum singulorum, sed totius etiam christianæ societatis salus maxime pendet, et universus mundus vera pace perfrui non potest, nisi fiat unum ovile, et unus pastor.

Datum Romæ apud S. Petrum die 13. Septembris 1868.
Pontificatus Nostri Anno Vicesimotertio.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI
PII DIV. PROV. PAPÆ IX.

LITTERÆ APOSTOLICÆ

QUIBUS

CONCEDITUR OMNIBUS CHRISTIFIDELIBUS INDULGENTIA PLENARIA IN FORMA JUBILAEI OCCASIONE OECUMENICI CONCILII.

OMNIBUS CHRISTIFIDELIBUS PRAESENTES LITTERAS INSPECTURIS
PIUS PP. IX.
SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

Nemo certe ignorat, Oecumenicum Concilium a Nobis fuisse indictum in Basilica Nostra Vaticana die 8. futuri mensis Decembris, Immaculatæ Sanctissimæque Deiparæ Virginis Mariæ Conceptioni sacro, inchoandum. Itaque hoc potissimum tempore numquam desistimus in humilitate cordis Nostri ferventissimis precibus orare et obsecrare clementissimum luminum et misericordiarum Patrem, a quo omne datum optimum, et omne donum perfectum descendit[1], ut mittat de cœlis sedium suarum assistricem sapientiam, quæ Nobiscum sit, et Nobiscum laboret, ut sciamus quid acceptum sit apud eum[2]. Et quo facilius Deus Nostris annuat votis, et inclinet aures suas ad preces Nostras, omnium Christifidelium religionem ac pietatem excitare decrevimus, ut, conjunctis Nobiscum precibus, Omnipotentis dexterae auxilium et cœleste lumen imploremus, quo in hoc Concilio ea omnia statuere valeamus, quæ ad communem totius populi christiani salutem, utilitatemque, ac majorem catholicæ Ecclesiæ gloriam et felicitatem ac pacem maxime pertinent. Et quoniam compertum est, gratiores Deo esse hominum preces si mundo corde, hoc est animis ab omni scelere integris, ad ipsum accedant, iccirco hac occasione cœlestes Indulgentiarum thesauros dispensationi Nostræ commissos Apostolica liberalitate Christifidelibus reserare constituimus, ut inde ad veram pœnitentiam incensi, et per Pœnitentiæ Sacramentum a peccatorum maculis

---

[1]) S. Jac. c. I. v. 17. — [2]) Sapient. cap. IX. v. 4. 10.

expiati, ad thronum Dei fidentius accedant, ejusque misericordiam consequantur, et gratiam in auxilio opportuno.

Hoc Nos consilio Indulgentiam ad instar Jubilæi catholico orbi denunciamus.

Quamobrem de Omnipotentis Dei misericordia, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi, ex illa ligandi ac solvendi potestate, quam Nobis Dominus licet indignis contulit, universis ac singulis utriusque sexus Christifidelibus in alma Urbe Nostra degentibus, vel ad eam advenientibus, qui a die primo futuri mensis Junii usque ad diem, quo Oecumenica Synodus a Nobis indicta fuerit absoluta, S. Joannis in Laterano, Principis Apostolorum, et Sanctæ Mariæ Majoris Basilicas, vel earum aliquam bis visitaverint, ibique per aliquod temporis spatium pro omnium misere errantium conversione, pro sanctissimæ fidei propagatione, et pro catholicæ Ecclesiæ pace, tranquillitate ac triumpho devote oraverint, et præter consueta quatuor anni tempora tribus diebus, etiam non continuis, nempe quarta et sexta feria, et sabbato jejunaverint, et intra commemoratum temporis spatium peccata sua confessi Sanctissimum Eucharistiæ Sacramentum reverenter susceperint, et pauperibus aliquam eleemosynam, prout unicuique devotio suggeret, erogaverint; ceteris vero extra Urbem prædictam ubicumque degentibus, qui ecclesias ab Ordinariis locorum, vel eorum Vicariis seu Officialibus, aut de illorum mandato, et, ipsis deficientibus, per eos, qui ibi curam animarum exercent, postquam ad illorum notitiam hæ Nostræ Litteræ pervenerint, designandas, vel earum aliquam præfiniti temporis spatio bis visitaverint, aliaque recensita opera devote peregerint, plenissimam omnium peccatorum suorum remissionem et indulgentiam, sicut in anno Jubilaei visitantibus certas ecclesias intra et extra Urbem prædictam concedi consuevit, tenore præsentium misericorditer in Domino concedimus atque indulgemus: quæ Indulgentia animabus etiam, quæ Deo in caritate conjunctæ ex hac vita migraverint, per modum suffragii applicari poterit.

Concedimus etiam, ut navigantes atque iter agentes quum primum ad sua se domicilia receperint, operibus suprascriptis peractis, et bis visitata ecclesia cathedrali, vel majori, vel propria parochiali loci ipsorum domicilii eamdem Indulgentiam consequi possint et valeant.

Regularibus vero personis utriusque sexus etiam in claustris perpetuo degentibus, nec non aliis quibuscumque tam laicis, quam sæcularibus, vel regularibus, itemque in carcere aut captivitate existentibus, vel aliqua corporis infirmitate, seu alio quocumque impedimento detentis, qui memorata opera, vel eorum aliqua praestare nequiverint, ut illa confessarius ex actu approbatis a locorum Ordinariis in alia pietatis opera commutare, vel in aliud proximum tempus prorogare possit, eaque injungere, quæ ipsi pœnitentes efficere possint, cum facultate etiam dispensandi super Communione cum pueris, qui nondum ad primam Communionem admissi fuerint, pariter concedimus atque indulgemus.

Insuper omnibus et singulis Christifidelibus sæcularibus et regularibus cujusvis Ordinis et Instituti, etiam specialiter nominandi, licentiam concedimus et facultatem, ut sibi ad hunc effectum eligere possint quemcumque presbyterum confessarium, tam sæcularem quam regularem ex actu approbatis a locorum Ordinariis (qua facultate uti possint etiam moniales, novitiæ, aliæque mulieres intra claustra degentes, dummodo confessarius approbatus sit pro monialibus), qui eos ab excommunicationis, suspensionis, aliisque ecclesiasticis sententiis et censuris, a jure vel ab homine quavis de causa latis vel inflictis, præter infra exceptas, necnon ab omnibus peccatis, excessibus, criminibus et delictis quantumvis gravibus et enormibus, etiam locorum Ordinariis, sive Nobis et Sedi Apostolicae speciali licet forma reservatis, et quorum absolutio alias quantumvis ampla non intelligeretur concessa, in foro conscientiae, et hac vice tantum absolvere et liberare valeant; et insuper vota quæcumque etiam jurata et Sedi Apostolicæ reservata (castitatis, religionis, et obligationis, quæ a tertio acceptata fuerit, seu in quibus agatur de præjudicio tertii, semper exceptis, quatenus ea vota sint perfecta et absoluta, nec non pœnalibus, quæ præservativa a peccatis nuncupantur, nisi commutatio futura judicetur ejusmodi, ut non minus a peccato committendo refrænet, quam prior voti materia) in alia pia et salutaria opera dispensando commutare, injuncta tamen eis et eorum cuilibet, in supradictis omnibus, poenitentia salutari, aliisque ejusdem confessarii arbitrio injungendis.

Concedimus insuper facultatem dispensandi super irregularitate ex violatione censurarum contracta, quatenus ad

II*

forum externum non sit deducta, vel de facili deducenda. Non intendimus autem per præsentes super alia quavis irregularitate sive ex delicto, sive ex defectu, vel publica, vel occulta, aut nota, aliaque incapacitate aut inhabilitate quoquomodo contracta dispensare, vel aliquam facultatem tribuere super præmissis dispensandi seu habilitandi, et in pristinum statum restituendi, etiam in foro conscientiæ; neque etiam derogare Constitutioni cum appositis declarationibus editæ a fel. rec. Benedicto XIV. Prædecessore Nostro *„Sacramentum Poenitentiae“* quoad inhabilitatem absolvendi complicem, et quoad obligationem denunciationis; neque easdem præsentes iis, qui a Nobis, et ab Apostolica Sede, vel aliquo Prælato, seu Judice ecclesiastico nominatim excommunicati, suspensi, interdicti, seu alias in sententias et censuras incidisse declarati vel publice denunciati fuerint, nisi intra tempus præfinitum satisfecerint aut cum partibus concordaverint, nullomodo suffragari posse aut debere. Quod si intra præfinitum terminum judicio confessarii satisfacere non potuerint, absolvi posse concedimus in foro conscientiæ ad effectum dumtaxat assequendi Indulgentias Jubilaei, injuncta obligatione satisfaciendi statim ac poterunt.

Quapropter in virtute sanctæ obedientiæ tenore præsentium districte præcipimus atque mandamus omnibus et quibuscumque Ordinariis locorum ubicumque existentibus, eorumque Vicariis et Officialibus, vel, ipsis deficientibus, illis, qui curam animarum exercent, ut, cum præsentium Litterarum transumpta aut exempla etiam impressa acceperint, illa, ubi primum pro temporum ac locorum ratione satius in Domino censuerint, per suas ecclesias ac diœceses, provincias, civitates, oppida, terras et loca publicent vel publicari faciant, populisque etiam verbi Dei prædicatione, quoad fieri possit, rite præparatis, ecclesiam seu ecclesias visitandas pro præsenti Jubilæo designent.

Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, præsertim quibus facultas absolvendi in certis tunc expressis casibus ita Romano Pontifici pro tempore existenti reservatur, ut nec etiam similes vel dissimiles indulgentiarum et facultatum hujusmodi concessiones, nisi de illis expressa mentio aut specialis derogatio fiat, cuiquam suffragari possint, nec non regula de non concedendis Indulgentiis ad instar, ac quorumcumque Ordinum et Congregationum sive Institutorum, etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia robo-

ratis, statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque indultis, et Litteris Apostolicis eisdem Ordinibus, Congregationibus et Institutis, illorumque personis quomodolibet concessis, approbatis et innovatis, quibus omnibus et singulis etiamsi de illis, eorumque totis tenoribus, specialis, specifica, expressa et individua, non autem per clausulas generales idem importantes, mentio seu alia quævis expressio habenda, aut alia aliqua exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores præsentibus pro sufficienter expressis, ac formam in iis traditam pro servata habentes, hac vice specialiter, nominatim, et expresse, ad effectum præmissorum, derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Præcipimus autem, a commemorato die primo Junii usque ad diem, quo Oecumenica Synodus finem habuerit, ab omnibus universi catholici orbis utriusque cleri sacerdotibus quotidie addi in Missa Orationem de Spiritu Sancto, deque eodem Sancto Spiritu divinum, præter consuetam Missam conventualem, Sacrificium fieri in omnibus hujus Urbis Patriarchalibus, aliisque Basilicis, et Collegialibus ecclesiis, nec non in cunctis totius orbis Cathedralibus et Collegiatis ecclesiis ab earum Canonicis, atque etiam in singulis cujusque Religiosæ Familiæ ecclesiis Regularium, qui conventualem Missam celebrare tenentur, Feria quaque quinta, qua festum duplex primæ et secundæ classis non agatur, quin tamen hæc de Spiritu Sancto Missa ullam habeat applicationis obligationem.

Ut autem præsentes Nostræ, quæ ad singula loca deferri non possunt, ad omnium notitiam facilius deveniant, volumus, ut præsentium transumptis vel exemplis etiam impressis, manu alicujus notarii publici subscriptis, et sigillo personæ in dignitate ecclesiastica constitutæ munitis, ubicumque locorum et gentium eadem prorsus fides habeatur, quæ haberetur ipsis præsentibus, si forent exhibitæ vel ostensæ.

Datum Romæ apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die 11. Aprilis Anno 1869. Pontificatus Nostri Anno Vicesimotertio.

N. Card. Paracciani Clarelli.

ENCYCLICA

Eminentissimi Cardinalis Caterini S. Congregationis Concilii Præfecti ad omnem Episcopatum.

Perillustris ac
Reverendissime Domine.

Quum SSimus Dominus Noster Pius PP. IX. in supremo Apostolici ministerii fastigio Speculator a Deo datus sit domui Israël, ideo si ulla sese offerat opportuna occasio, qua veram populi Christiani felicitatem promovere, vel mala eidem illata ac etiam tantummodo forsan impendentia agnoscere queat, eam nulla interposita mora arripit et amplectitur, ut providentiæ et auctoritatis suæ studium impense collocet, aut aptiora remedia alacriter adhibeat.

Jam vero in hac tanta temporum rerumque acerbitate nonnisi singulari Dei beneficio sibi datum judicans, quod in proxima festiva celebritate centenariæ memoriæ de glorioso SS. Apostolorum Petri et Pauli martyrio, et canonizationis tot Christianæ religionis heroum, amplissimam pulcherrimamque solio suo coronam faciant nedum S. R. E. Cardinales, sed etiam tot Reverendissimi Episcopi ex omnibus terrarum partibus profecti, perjucunda eorumdem præsentia et opera sapienter sibi utendum statuit, mandavitque Episcopis in Urbe præsentibus quasdam proponi quæstiones circa graviora ecclesiasticæ disciplinæ capita, ut de vero illorum statu certior factus, id suo tempore decernere valeat, quod in Domino expedire judicaverit.

Quæ sint hujusmodi disciplinæ capita, super quibus ex mandato Sanctitatis Suæ hæc Sacra Concilii Congregatio ab Amplitudine Tua relationem et sententiam, quantum ad tuam Diœcesim pertinet, nunc exquirit, luculenter prostant in syllabo quæstionum quem hic adnectimus. Si quid vero aliud forte sit, quod abusum sapiat aut gravem in urgenda sacrorum canonum executione difficultatem involvat, tibi exponere et declarare integrum erit: Apostolica namque Sedes, re mature perpensa, succurrere et providere, prout rerum ac temporum ratio postulaverit, procul dubio non remorabitur.

Ne autem ad hanc relationem cumulate perficiendam Dominationi Tuæ congrua temporis commoditas desit, trium vel quatuor, si opus fuerit, mensium spatium a die præsentium Litte-

rarum conceditur. Ceterum eamdem relationem mittendam curabis ad ipsam Sanctitatem Suam, vel ad hanc S. Congregationem.

Interim impensa animi mei sensa ex corde profiteor Amplitudini Tuæ, ac fausta quæque ac salutaria adprecor a Domino.

Amplitudinis Tuæ

Datum Romæ ex S. C. Concilii, die 6. Junii 1867.

Uti Frater

P. Card. **Caterini, Præfectus.**

Petrus,

Archiep. Sard., Pro-Secretarius.

Quaestiones

quae ab Apostolica Sede Episcopis proponuntur.

1. Utrum accurate serventur canonicae praescriptiones, quibus omnino interdicitur, quominus haeretici vel schismatici, in administratione baptismi, patrini munere fungantur?

2. Quanam forma et quibusnam cautelis probetur libertas status pro contrahendis matrimoniis: et utrum ipsimet Episcopo vel ejus curiae episcopali reservetur judicium super status cujuscumque contrahentis libertate. Quidnam tandem hac super re denuo sancire expediret, prae oculis habita instructione die 21. Augusti 1670. s. m. Clementis X. auctoritate edita?

3. Quaenam adhiberi possent remedia ad impedienda mala ex civili quod appellant matrimonio provenientia?

4. Pluribus in locis, ubi haereses impune grassantur, mixta connubia ex Summi Pontificis dispensatione quandoque permittuntur, sub expressa tamen conditione de praemittendis necessariis opportunisque cautionibus, iis praesertim quae naturali ac divino jure in hisce connubiis requiruntur. Minime dubitari fas est, quin locorum Ordinarii ab hujusmodi contrahendis nuptiis fideles avertant ac deterreant, et tandem, si graves adsint rationes, in exequenda apostolica facultate dispensandi super mixtae religionis impedimento, omni cura studioque advigilent, ut dictae conditiones, sicuti par est, in tuto ponantur. At enimvero postquam promissae fuerint, sanctene diligenterque adimpleri solent, et quibusnam mediis posset praecaveri, ne quis a datis cautionibus servandis temere se subducat?

5. Quomodo enitendum, ut in praedicatione verbi Dei sacrae conciones ea gravitate semper habeantur, ut ab omni vanitatis et novitatis spiritu praeserventur immunes, itemque omnis doctrinae ratio, quae traditur fidelibus, in verbo Dei re ipsa contineatur, ideoque ex scriptura et traditionibus, sicut decet, hauriatur?

6. Dolendum summopere est, ut populares scholae, quae patent omnibus cujusque e populo classis pueris, ac publica universim instituta, quae litteris severioribusque disciplinis tradendis et educationi juventutis curandae sunt destinata, eximantur pluribus in locis ab Ecclesiae auctoritate moderatrice vi et influxu, plenoque civilis ac politicae auctoritatis arbitrio subjiciantur ad imperantium placita et ad communium aetatis opinionum amussim: quidnam itaque effici posset, quo congruum tanto malo remedium afferatur, et Christi fidelibus suppetat catholicae instructionis et educationis adjumentum?

7. Maxime interest, ut adolescentes clerici humanioribus litteris severioribusque disciplinis recte imbuantur. Quid igitur praescribi posset ad Cleri institutionem magis ac magis fovendam accommodatum, praesertim ut latinarum litterarum, rationalis philosophiae ab omni erroris periculo intaminatae; sanae theologiae jurisque canonici studium in seminariis potissimum dioecesanis floreat?

8. Quibusnam mediis excitandi essent clerici, qui praesertim sacerdotio sunt initiati, ut emenso scholarum curriculo, studiis theologicis et canonicis impensius vacare non desistant? Praeterea quid statuendum efficiendumque, ut qui ad sacros ordines jam promoti, excellentiori ingenio praediti, in decurrendis philosophiae ac theologiae studiis praestantiores habiti sunt, possint in divinis sacrisque omnibus disciplinis et nominatim in divinarum Scripturarum, Sanctorum Patrum, ecclesiasticae historiae sacrique juris scientia penitius excoli?

9. Juxta ea, quae a Concilio Tridentino (c. 16. Sess. 23. de Reform.) praescribuntur, quicumque ordinatur illi Ecclesiae aut pio loco pro cujus necessitate aut utilitate assumitur adscribi debet, ubi suis fungatur muneribus nec incertis vagetur sedibus: quod si locum inconsulto Episcopo deseruerit, ei sacrorum exercitium interdicitur. Hae praescriptiones nec plene neque ubique servantur. Quomodo ergo his praescriptionibus supplendum, et quid statui posset, ut clerici propriae dioecesi servitium et suo Praesuli reverentiam et obedientiam continuo praestent?

10. Plures prodierunt et in dies prodeunt congregationes et instituta virorum et mulierum, qui votis simplicibus obstricti piis muneribus obeundis se addicunt. Expeditne ut potius congregationes ab Apostolica Sede probatae augeantur latius et crescant, quam ut novae eumdem prope finem habentes constituantur et efformentur?

11. Utrum sede episcopali ob mortem vel renunciationem vel translationem Episcopi vacante, capitulum Ecclesiae cathedralis in vicario capitulari eligendo plena libertate fruatur?

12. Quanam forma indicatur et fiat concursus, qui in provisione ecclesiarum parochialium peragi debet, juxta decretum Concilii Tridentini (Sess. 24. de Reform. c. 18.) et constitutionem s. m. Bened. XIV. quae die 14. Dec. 1742 data, incipit: „Cum illud“?

13. Utrum et quomodo expediret numerum causarum augere, quibus parochi ecclesiis suis jure privari possunt: necnon et procedendi formam laxius praestituere, qua ad hujusmodi privationes facilius, salva justitia, possit deveniri?

14. Quomodo executioni traditur, quod de suspensionibus ex informata conscientia vulgo dictis, decernitur a Concilio Trid. (c. 1. Sess. 14. de Reform.). Et circa hujus decreti sensum et applicationem estne aliquid animadvertendum?

15. Quonam modo Episcopi judiciariam, qua pollent, potestatem in cognoscendis causis ecclesiasticis, potissimum matrimonialibus, exerceant, et quanam procedendi atque appellationes interponendi methodo utantur?

16. Quaenam mala proveniant ex domestico Famulatu quem familiis catholicis praestant personae vel sectis proscriptis vel haeresi addictae vel etiam non baptizatae: et quodnam hisce malis posset opportune remedium afferi?

17. Quidnam circa sacra coemeteria adnotandum sit: quinam hac de re abusus irrepserint et quomodo tolli possent?

ALLOCUTIO

habita in Vaticana Basilica

Sacro Œcumenico Concilio inchoando

a Sanctissimo Domino Nostro

PIO DIVINA PROVIDENTIA PP. IX.

die 8. Decembris 1869

ad episcopos catholici orbis in idem concilium congregatos.

Venerabiles Fratres.

Quod votis omnibus ac precibus ab Deo petebamus, ut Oecumenicum Concilium a Nobis indictum concelebrare possemus, id insigni ac singulari Dei ipsius beneficio datum Nobis esse summopere lætamur. Itaque exultat cor Nostrum in Domino et incredibili consolatione perfunditur, quod auspicatissimo hoc die Immaculatæ Dei Genitricis Virginis Mariæ Conceptioni sacro, Vos, qui in partem sollicitudinis Nostræ vocati estis, iterum maiori quam alias frequentia in hac catholicæ Religionis arce præsentes intuemur, aspectuque Vestro perfruimur iucundissimo.

Vos autem nunc, Venerabiles fratres, in nomine Christi congregati [1]) adestis, ut Nobiscum testimonium perhibeatis Verbo Dei et testmonium Jesu Christi, [2]) viamque Dei in veritate omnes homines Nobiscum doceatis, [3]) et de oppositionibus falsi nominis scientiæ, [4]) Nobiscum Spiritu Sancto duce iudicetis [5]).

Si enim unquam alias, hoc maximo tempore, quo vere luxit et defluxit terra infecta ab habitatoribus suis, [6]) divinæ gloriæ zelus, et Dominici gregis salus a Nobis postulat, ut circumdemus Sion et complectamur eam, narremus in turribus eius, et ponamus corda Nostra in virtute eius. [7])

Videtis enim, Venerabiles Fratres, quanto impetu antiquus humani generis hostis Domum Dei, quam decet sanctitudo, aggressus sit et usque aggrediatur. Eo auctore funesta illa impiorum coniuratio late grassatur, quæ coniunctione fortis, opibus potens,

---

[1]) Matth. 18, 20. [2]) Apoc. 1, 2. [3]) Matth. 22, 16. [4]) I Tim. 6, 20. [5]) Act. Apost. 15, 19. [6]) Isai. 24, 4. 5. [7]) Psalm. 47, 11. 12.

munita institutis, et velamen habens malitiæ libertatem,[1]) acerrimum adversus Sanctam Christi Ecclesiam bellum, omni scelere imbutum, urgere non desinit. Huius belli genus, vim, arma, progressus, consilia non ignoratis. Versatur Vobis continenter ante occulos sanarum doctrinarum, quibus humanæ res in suis quæque ordinibus innituntur, perturbatio et confusio, luctuosa iuris cuiusque perversio, multiplices mentiendi audacter et corrumpendi artes, quibus iustitiæ, honestatis et auctoritatis salutaria vincula solvuntur, pessimæ quæque cupiditates inflammantur, Christiana Fides ab animis funditus convellitur, ita ut certum hoc tempore Ecclesiæ Dei metuendum esset exitium, si ullis hominum machinationibus et conatibus exscindi posset. At nihil Ecclesia potentius, inquiebat Sanctus Joannes Chrysostomus, Ecclesia est ipso cælo fortior. Cælum et terra transibunt; verba autem mea non transibunt. Quæ verba? Tu es Petrus, et super hanc Petram ædificabo Ecclesiam meam, et portæ inferi non prævalebunt adversus eam[2]).

Quamquam vero Civitas Domini virtutum, Civitas Dei Nostri inexpugnabili fundamento nitatur, tamen agnoscentes ac intimo corde dolentes, tantam malorum congeriem animarumque ruinam, ad quam avertendam vel vitam ponere parati essemus, Nos qui æterni Pastoris Vicaria in Terris procuratione fungentes, zelo domus Dei præ cæteris incendamur necesse est, eam viam et rationem ineundam Nobis esse duximus, quæ ad tot Ecclesiæ detrimenta sarcienda utilior et opportunior videretur.

Ac illud Isaiæ sæpe animo revolventes «ini consilium, coge concilium» et reputantes huismodi remedium in gravissimis rei christianæ temporibus a Prædecessoribus Nostris salutariter esse usurpatum, post diuturnas preces, post collata cum Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalibus consilia, post expetita etiam plurium Sacrorum Antistitum suffragia Vos Venerabiles Fratres, qui estis sal terræ, Custodes Dominici Gregis et Pastores, apud hanc Petri Cathedram censuimus evocandos; atque hodie divina benignitate favente, quæ tantæ rei impedimenta sustulit, sanctæ Congregationis initia solemni maiorum ritu celebramus. Tot autem sunt, tamque uberes caritatis sensus, quibus hoc tempore afficimur, Venerabiles Fratres, ut eos in sinu continere non valeamus. Videmur enim

[1]) I Petr. 2, 16. [2]) Homil. ante exil. n. 1.

in Vestro conspectu universam Catholicæ gentis familiam, carissimos Nobis Filios præsentes intueri: cogitamus tot amoris pignora, tot ferventis animi opera, quibus Vestro impulsu, ductu et exemplo suam pietatem et observantiam Nobis et huic Apostolicæ Sedi mirifice probarunt, ac porro probant; atque hac cogitatione Nobis temperare non possumus, quin in vestro amplissimo coetu, Nostram erga eos omnes gratissimam voluntatem, solemni et publica significatione profitentes, Deum enixe adprecemur, ut probatio eorum fidei, multo pretiosior auro, inveniatur in laudem et gloriam et honorem, in revelatione Jesu Christi.[1]) Miseram deinde etiam tot hominum conditionem cogitamus, qui a via veritatis et iustitiæ, ideoque veræ felicitatis decepti aberrant, eorumque saluti opem afferre desiderio desideramus, memores Divini Redemptoris et Magistri Nostri Jesu, qui venit quærere et salvum facere quod perierat. Intendimus præterea oculos in hoc Principis Apostolorum Trophæum, apud quod consistimus, in hanc almam Urbem, quæ Dei munere tradita non fuit in direptionem gentium, in Romanum hunc Populum Nobis dilectissimum, cuius constantia more, fide, obsequio circumdamur, atque ad Dei benignitatem extollendam vocamur, qui divini sui præsidii spem in Nobis hoc tempore magis magisque fulcire et confirmare voluerit. At præcipue Vos cogitatione complectimur, Venerabiles Fratres, in quorum sollicitudine, zelo et concordia, magnum momentum ad Dei gloriam operandam positum nunc esse intelligimus; agnoscimus flagrans studium, quod ad Vestrum munus implendum attulistis, ac præsertim præclaram et arctissimam illam Vestrum omnium cum Nobis et hac Apostolica Sede comunctionem, qua, ut semper alias in maximis Nostris acerbitatibus, ita potissimum hoc tempore nihil Nobis iucundius, nihil Ecclesiæ utilius esse potest; ac vehementer gaudemus in Domino Vos ita esse animo comparatos, ut ad certam solidamque spem uberrimorum fructuum et maxime optabilium ex Synodali hac vestra coitione concipiendam impellamur. Ut nullum fortasse aliud infestius et callidius bellum in Christi Regnum exarsit, sic nullum fuit tempus, in quo magis Sacerdotum Domini cum Supremo Gregis Eius Pastore unio, a qua in Ecclesiam mira vis manat, postularetur; quae quidem unio, singulari divinæ providentiæ munere et spectata virtute Vestra ita iugiter

[1]) I Petr. 1, 7.

reipsa constitit, ut spetaculum facta sit, et futuram magis confidamus in dies mundo et angelis et hominibus.

Agite igitur, Venerabiles Fratres, confortamini in Domino: ac in nomine ipsius Trinitatis Augustæ, sanctificati in veritate,[1]) induti arma lucis, docete Nobiscum viam, veritatem et vitam, ad quam tot agitata ærumnis gens humana iam non adspirare non potest; date Nobiscum operam, ut pax regnis, lex barbaris, monasteriis quies, Ecclesiis ordo, clericis disciplina, Deo populus acceptabilis restitui possit.[2]) Stat Deus in loco sancto suo, Nostris interest consiliis et actibus, suos Ipse ministros et adiutores in tam eximio misericordiæ suæ opere Nos adlegit, atque huic ministerio ita Nos inservire oportet, ut Illi unice hoc tempore mentes corda vires consecremus.

Sed nostræ infirmitatis conscii, Nostris diffisi viribus, ad Te levamus cum fiducia oculos, precesque convertimus, o Divine Spiritus. Tu fons veræ lucis et sapientiæ divinæ, Tuæ gratiæ lumen præfer mentibus Nostris, ut ea, quæ recta, quæ salutaria, quæ optima sunt, videamus; corda rege fove dirige, ut huius Concilii actiones rite inchoentur, prospere promoveantur, saluberiter perficiantur.

Tu vero, Mater pulchræ dilectionis agnitionis et sanctæ spei, Ecclesiæ Regina et propugnatrix, Tu Nos, consultationes, labores Nostros in Tuam maternam fidem tutelamque recipias, ac Tuis age apud Deum precibus, ut in uno semper spiritu maneamus et corde.

Vos quoque Nostris adeste votis, Angeli et Archangeli, Tuque Apostolorum Princeps Beatissime Petre, Tuque Coapostole eius Paulle, doctor gentium et prædicator veritatis in universo mundo, Vosque omnes Sancti cælites, et præcipue, quorum cineres hic veneramur, potenti Vos deprecatione efficite, ut omnes, ministerium nostrum fideliter implentes, suscipiamus misericordiam Dei in medio Templi Eius, Cui honor et gloria in sæcula sæculorum.

---

[1]) Joan. 17, 19. [2]) S. Bern. de Cons. l. 4. c. 4.

ALLOCVTIO
HABITA IN CONGREGATIONE GENERALI
ANTE PRIMAM SESSIONEM
CONCILII VATICANI
A SANCTISSIMO DOMINO NOSTRO
PIO DIVINA PROVIDENTIA PP. IX.
DIE 2. DECEMBRIS ANNO 1869.
AD EPISCOPOS CATHOLICI ORBIS
QVI
Ad IDEM CONCILIVM ROMAM CONVENERVNT.

Venerabiles Fratres!

Sacri Oecumenici Vaticani Concilii conventus post paucos hinc dies auspicaturi, nihil opportunius Nobisque iucundius existimavimus, VV. FF., quam ut Vos universos hodierno die juxta Nostra hic desideria congregatos alloqui, ac praecipuam caritetam, quam intimo corde alimus, Vobis aperire possemus. Cum enim de re maxima agatur, qualis est illa in qua de remediis comparandis egitur tot malis, quae Christianam et civilem societatem hoc tempore perturbant, putavimus Apostolica Nostra sollicitudine dignum esse, et tantae rei magnitudini consentaneum, ut antequam Conciliarium rerum actio initium habeat, in omnis gratiae auspicium Vobis caelestis Benedictionis opem a Deo clementissimo precaremur; ac necessarium censuimus, Vobis eas tradere normas, Apostolicis Nostris litteris consignatas atque editas, quas ad omnia in Conciliaribus actionibus rite et ordine agenda, constituendas esse iudicavimus. Hoc autem illud est, VV. FF., quod Deo et Immaculata Deipara votis Nostris annuente hodierno die in amplissimo hoc Vestro conventu peragimus.

Nec satis verbis explicare possumus ingentem eam consolationem, quam Vestra haec exoptata, et debita Apostolicae vocis obsequio frequentia Nobis ingerit, cum Vos tandem ex omnibus Catholici Orbis partibus in hanc almam Urbem indicti

a Nobis Concilii causa convenisse, et summa animorum consensione Nobiscum coniunctos aspiciamus, quos eximia erga Nos et Apostolicam Sedem devotio, mirificus ad navandam Christi Regno operam ardor, et in pluribus etiam tribulationum pro Christo perpessio iure efficit cordi Nostro carissimos. Haec autem, VV. FF., haec Vestra Nobiscum coniunctio eo gratior Nobis accidit, quod in ea haerentes Apostolorum vestigiis insistimus, qui suae unanimae et constantis cum divino Magistro coniunctionis luculenta Nobis exempla reliquerunt. Nostis enim ex sacris litteris, cum Christus Dominus Palaestinae regiones peragrans iter faceret per civitates et castella, praedicans et evangelizans regnum Dei, Eius lateri Apostolos pari omnes studio adhaesisse, et duodecim cum Illo, uti Sanctus Lucas*) loquitur, fideliter, quacunque iter haberet, esse versatos. Atque haec Apostolorum coniunctio splendidius etiam enituit eo tempore, cum caelestis Magister docens in Capharnaum de divinae Eucharistiae mysterio coram Hebraeis fusiori sermone pertractavit: tunc enim, cum gens illa carnalis et obtusioris sensus sibi de tantae caritatis opere persuadere non posset, atque ita Magistri pertaesam se ostendisset, ut multi discipulorum, Ioanne testante, abirent retro et**) non cum Illo ambularent, Apostolorum tamen amor in Magistri veneratione et obsequio immotus perstitit, et Iesu Apostolos percunctante, num et ipsi vellent abire, graviter id ferens Petrus in eas voces erupit „Domine ad quem ibimus?“ ac rationem adiecit, quare Dominum constanti fide sequi velle statueret, „verba vitae aeternae habes.“ Haec nos animo recolentes, quid dulcius aut iucundius hac nostra coniunctione reputare, quid porro etiam firmius ac stabilius tueri debeamus? Non deerunt certe Nobis, una licet in Christi nomine coniunctis, non deerunt contradictiones ac dimicationes subuendae, nec inimicus homo segnis erit, nil magis cupiens quam superseminare zizania; at Nos memores Apostolicae firmitudinis et constantiae, quae Domini praeconio laudari meruit, „vos estis qui permansistis mecum in tentationibus meis“***), memores Redemptoris Nostri diserte denunciantis „qui mecum non est contra me est“, officii pariter Nostri memores esse debebimus omnique studio curare, ut inconcussa fide ac firmitate Christum sequamur, Illique omni tempore concordibus animis adhaereamus. In ea enim

*) Luc. 8, 1. **) Ioann. 6, 67 ***) Luc. 22, 28.

VV. FF. conditione constituti sumus, ut in acie adversus multiplices eosdemque acerrimos hostes, diuturna iam contentione versemur. Utamur oportet spiritualibus militiae Nostrae armis, totamque certaminis vim, tum divina innixi auctoritate, tum caritatis patientiae precationis et constantiae clypeo sustineamus. Nihil autem metus est, ne vires nobis in hac dimicatione deficiant, si in Auctorem et Consummatorem Fidei nostrae oculos animosque coniicere voluerimus. Si enim Apostoli oculis et cogitatione in Christo Iesu defixi satis hoc animi viriumque sumserunt, ut adversa quaeque strenue perferrent: Nos pariter Ipsum adspicientes in salutari pignore Redemptionis nostrae, ex hoc aspectu, unde divina manat virtus, nos eam vim roburque inveniemus, quo inimicorum calumnias iniurias artes superemus, ac salutem nobis, totque etiam miseris a via veritatis errantibus ex Christi Cruce haurire laetabimur. Neque vero Redemptorem Nostrum respicere contenti, eam quoque mentis docilitatem induamus necesse est, ut Eidem libenter toto cordis affectu audientes simus. Hoc est enim quod ipse Pater caelestis Maiastatis suae auctoritate praecepit, cum revelante Christo domino gloriam suam in monte praecelso coram electis testibus: „hic est, inquit, Filius meus dilectus in quo mihi bene complacui. Ipsum audite." Iesum igitur prono mentis obsequio audiamus utique in omni re, at in ea praecipue quam Ipse ita cordi habuit, ut praenoscens difficultates quibus ipsa obnoxia futura esset in mundo, de illa ipsa Patrem suum obsecrare in novissima Caena effusis iteratisque votis non omiserit; Pater Sancte serva eos in nomine tuo, quos dedisti mihi, ut sint unum sicut et Nos*). Una itaque anima cum uno corde in Christo Iesu sit cunctis. Non aliud sane Nobis maiori consolationi futurum est, quam si obsequentem Christi monitis aurem cordis iugiter praebuerimus, quo pacto et nos esse cum Christo agnoscemus, et perspicuum aeternae salutis pignus inesse reperiemus in nobis: qui enim ex Deo est verba Dei audit**).

Has Pontificiae Nostrae cohortationis voces ex intimo corde depromptas Omnipotens et Misericors Deus Deipara Immaculata deprecante potenti sua ope confirmet, efficiatque propitius, ut uberibus fructibus augeantur. Convertat deinde faciem suam

*) Ioann. 17, 11. **) Ioann. 8, 47.

ad Vos, VV. FF. ac tum corpora tum animos vestros benedictionis suae gratia prosequatur: corpora nempe, ut labores omnes qui a vestro sacro ministerio abesse non possunt strenue alacriterque ferre valeatis, animos vero, ut caelestibus auxiliis abunde repleti, sacerdotalis vitae exemplis et virtutum omnium splendore in Christiani Gregis salutem praeluceatis. Huius autem benedictionis grata Vobis continenter adsit, atque omnibus vitae vestrae diebus clementer adspiret, ut dies pleni inveniantur in Vobis, pleni sanctitatis et iustitiae, pleni sanctorum operum fructibus, in quibus verae nobis divitiae et gloria continetur. Atque ita Nobis continget feliciter, ut expleto mortalis peregrinationis cursu in novissimo illo vitae die dicere cum Propheta Rege non vereamur „laetatus sum in his quae dicta sunt mihi: in domum Domini ibimus" atque aditum Nobis patere plane confidamus in Montem Sanctum Sion, Caelestem Hierusalem.

Hierauf leisteten die Officiales majores, nemlich die Custodes, der Secretarius, Subsecretarius eorumque adjutores; Notarii cum eorum adjutoribus, Scrutatores suffragiorum, Promotores, Magistri ceremoniarum, Assignatores locorum, jeder einzeln in die Hände des heil. Vaters den vorgeschriebenen Eid, und empfing jeder der Patres Concilii ein Exemplar der Geschäfts-Ordnung für das Concil, welche den Titel führt: Sanctissimi Domini Nostri Pii divina providentia Papae IX. litterae apostolicae, quibus ordo generalis in sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani celebratione servandus constituitur.

Von diesem Aktenstück haben wir in den Period. Blättern S. 176 die Uebersetzung mitgetheilt, den latein. Text zu geben, schien uns überflüssig, weil die Form hier kein besonderes Interesse hat.

Die Anträge
betreffend die Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit,

welche wir in Heft 8. und 9. in der Uebersetzung brachten, lauten im lateinischen Original, wie folgt:

Erster Antrag, von 400 Bischöfen unterzeichnet.

Sacro Concilio œcumenico Vaticano.

A sacra oecumenica synodo vaticana infrascripti Patres humillime instanterque flagitant, ut apertis omnemque dubitandi locum excludentibus verbis sancire velit, supremam, ideoque ab errore immunem esse Romani Pontificis auctoritatem, quum in rebus fidei et morum ea statuit ac praecipit, quae ab omnibus Christifidelibus credenda et tenenda, quaeve rejicienda et damnanda sint.

Rationes ob quas haec propositio opportuna et necessaria censetur.

Romani Pontificis, beati Petri apostoli successores, in universam Christi ecclesiam jurisdictionis, adeoque etiam supremi magisterii primatus in sacris scripturis aperte docetur.

Universalis et constans Ecclesiae traditio tum factis, tum Sanctorum Patrum effatis, tum plurimorum conciliorum etiam oecumenicorum et agendi et loquendi ratione docet, Romani Pontificis judicia de fidei morumque doctrina irreformabilia esse.

Consentientibus Graecis et Latinis, in Concilio II. Lugdunensi admissa professio fidei est, in qua declaratur: „Subortas de fide controversias debere Romani Pontificis judicio definiri.“ In Florentina itidem oecumenica Synodo definitum est: „Romanum Pontificem esse verum Christi vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium christianorum patrem et doctorem, et ipsi in beato Petro pascendi regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse.“ Ipsa quoque sana ratio docet neminem stare posse in fidei communione cum Ecclesia Catholica, qui ejus capiti non consentiat, quum ne cogitatione quidem Ecclesiam a suo capite separare liceat.

Attamen fuerunt, atque adhucdum sunt, qui Catholicorum nomine gloriantes, eoque etiam ad infirmorum in fide perniciem abutentes docere praesumant, eam sufficere submissionem erga

Romani Pontificis auctoritatem, qua ejus de fide moribusque decreta obsequioso, ut ajunt, silentio, sine interno mentis assensu, vel provisorie tantum, usquedum de Ecclesiae assensu vel dissensu constiterit, suscipiantur. Hacce porro perversa doctrina Romani Pontificis auctoritatem subverti, fidei unitatem dissipari, erroribus campum amplissimum aperiri, tempusque late serpendi tribui nemo non videt. Quare Episcopi, Catholicae veritatis custodes et vindices, his potissimum temporibus connisi sunt, ut supremam apostolicae Sedis docendi auctoritatem synodalibus praesertim decretis et communibus testimoniis tuerentur.*)

---

*) 1. Concilium provinciale *Coloniense*, anno 1860 celebratum, cui, praeter eminentissimum Cardinalem et Archiepiscopum Coloniensem Joannem de Geissel, quinque subscripserunt Episcopi, diserte docet: „Ipse (Romanus Pontifex) est omnium Christianorum pater et doctor, *cujus in fidei quaestionibus per se irreformabile est judicium.*"

2. Episcopi in Concilio provinciali *Ultrajectensi* anno 1865 congregati apertissime edicunt: „(Romani Pontificis) judicium in iis quae ad fidem moresque spectant, *infallibile* esse, indubitanter retinemus."

3. Concilium provinciale *Colozense*, anno 1860 celebratum, haec statuit: ‚Quemadmodum Petrus erat . . . doctrinae fidei magister irrefragabilis, pro quo ipse Dominus rogavit, ut non deficeret fides ejus . . .; pari modo legitimi ejus in cathedrae Romanae culmine successores . . . depositum fidei summo et irrefragabili oraculo custodiunt . . . Unde propositiones cleri gallicani anno 1682 editas, quae jam piae memoriae Georgius Archiepiscopus Strigoniensis una cum ceteris Hungariae Praesulibus eodem adhuc anno publice proscripsit, itidem rejicimus, proscribimus, atque cunctis provinciae hujus fidelibus interdicimus, ne eas legere vel tenere, multo minus docere audeant."

4. Concilium plenarium *Baltimorense*, anno 1866 coactum, in decretis, quibus 44 Archiepiscopi et Episcopi subscripserunt, inter alia haec docet: „Viva et infallibilis auctoritas in ea tantum viget Ecclesia, quae a Christo Domino supra Petrum, totius Ecclesiae caput, principem et pastorem, cujus fidem nunquam defecturam promisit, aedificata, suos legitimos semper habet Pontifices, sine intermissione ab ipso Petro ducentes originem, in ejus cathedra collocatos, et ejusdem etiam doctrinae, dignitatis, honoris et potestatis haeredes et vindices. Et quoniam ubi Petrus, ibi Ecclesia, ac Petrus per Romanum Pontificem loquitur et semper in suis successoribus vivit et judicium exercet, ac praestat quaerentibus fidei veritatem; *idcirco divina eloquia eo plane sensu sunt accipienda, quem tenuit ac tenet haec Romana beatissimi Petri cathedra*, quae omnium Ecclesiarum mater et magistra, fidem a Christo Domino traditam integram inviolamque semper servavit, *eamque fideles edocuit, omnibus ostendens salutis semitam et incorruptae* veritatis doctrinam.

5. Concilium primum provinciale *Westmonasteriense*, anno 1852 habitum, profitetur: „Cum Dominus noster adhortetur dicens: Attendite ad petram,

Quo evidentius vero Catholica veritas praedicabatur, eo vehementius, tam libellis quam ephemeridibus, nuperrime impugnata est, ut Catholicus populus contra sanam doctrinam commoveretur, ipsaque Vaticana Synodus ab ea proclamanda absterreretur.

Quare, si antea de opportunitate istius doctrinae in hoc oecumenico Concilio pronuntiandae a pluribus dubitari adhuc potuit, nunc eam definire necessarium prorsus videtur. Catholica enim doctrina iisdem plane argumentis denuo impetitur, quibus olim homines proprio judicio condemnati adversus eam utebantur, quibus, si urgeantur, ipse Romani Pontificis primatus Ecclesiaeque infallibilitas pessumdatur, et quibus saepe deterrima convicia contra apostolicam Sedem admiscentur. Immo acerbissimi Catholicae doctrinae impugnatores, licet Catholicos se dicant, blaterare non erubescunt, Florentinam Synodum, supremam Romani Pontificis auctoritatem luculentissime profitentem, oecumenicam non fuisse.

Si igitur Concilium Vaticanum, adeo provocatum, taceret et Catholicae doctrinae testimonium dare negligeret, tunc Catholicus populus de vera doctrina reapse dubitare inciperet, neoterici autem gloriantes assererent, Concilium ob argumenta ab

---

unde excisi estis; attendite ad Abraham, patrem vestrum, aequum est, nos, qui immediate ab Apostolica Sede fidem, sacerdotium, veramque religionem accepimus, eidem plus ceteris amoris et observantiae vinculis adstringi. *Fundamentum igitur verae et orthodoxae fidei ponimus, quod Dominus noster Jesus Christus ponere voluit inconcussum, scilicet Petri cathedram, totius orbis magistram et matrem, S. Romanam Ecclesiam. Quidquid ab ipsa semel definitum est, eo ipso ratum et certum tenemus;* ipsius traditiones, ritus, pios usus et omnes apostolicas constitutiones, disciplinam respicientes, toto corde amplectimur et veneramur. Summo denique Pontifici obedientiam et reverentiam, ut Christi Vicario, ex animo profitemur, eique arctissime in catholica communione adhaeremus."

6. Quingenti prope Episcopi, ex toto terrarum orbe ad agenda *solemnia saecularia* martyrii sanctorum Petri et Pauli anno 1867 in hac alma urbe congregati, minime dubitarunt, Supremum Pontificem Pium IX. hisce alloqui verbis: „Petrum per os Pii locutum fuisse credentes, quae ad custodiendum depositum a te dicta, confirmata, prolata sunt, nos quoque dicimus, confirmamus, annunciamus, unoque ore atque animo rejicimus omnia, quae divinae fidei, saluti animarum, ipsi societatis humanae bono adversa tu ipse reprobanda ac rejicienda judicasti. Firmum menti nostrae est alteque defixum, quod Patres Florentini in decreto unionis definierunt: Romanum Pontificem Christi Vicarium, totius Ecclesiae caput et omnium Christianorum Patrem et Doctorem existere."

ipsis illata siluisse. Quinimmo silentio hoc semper abuterentur, ut apostolicae sedis judiciis et decretis circa fidem et mores palam obedientiam negarent, sub praetextu quod Romanus Pontifex in ejusmodi judiciis falli potuerit.

Publicum itaque rei Christianae bonum postulare videtur, ut sacrosanctum Concilium Vaticanum, Florentinum decretum de Romano Pontifice denuo profitens et uberius explicans, apertis omnemque dubitandi locum praecludentibus verbis sancire velit, supremam ideoque ab errore immunem esse ejusdem Romani Pontificis auctoritatem, quum in rebus fidei et morum ea statuit ac praecipit, quae ab omnibus Christifidelibus credenda et tenenda, quaeve rejicienda et damnanda sint.

Non desunt quidem qui existiment, a Catholica hac veritate sancienda abstinendum esse, ne schismatici atque haeretici longius ab Ecclesia arceantur. Sed in primis Catholicus populus jus habet, ut ab oecumenica Synodo doceatur, quid in re tam gravi et tam improbe nuper impugnata credendum sit, ne simplices et incautos multorum animos perniciosus error tandem corrumpat. Idcirco etiam Lugdunenses et Tridentini Patres rectam doctrinam stabiliendam esse censuerunt, etsi schismatici et haeretici offenderentur.

Qui, si sincera mente veritatem quaerant, non absterrebuntur sed allicientur, dum ipsis ostenditur, quo potissimum fundamento catholicae Ecclesiae unitas et firmitas nitatur. Si qui autem, vera doctrina ab oecumenico concilio definita, ab Ecclesia deficerent, hi numero pauci et jamdudum in fide naufragi sunt, praetextum solummodo quaerentes, quo externa etiam actione ab Ecclesia se eximant, quam interno sensu jam deseruisse palam ostendunt. Hi sunt qui Catholicum populum continuo turbare non abhorruerunt, et a quorum insidiis Vaticana Synodus fideles Ecclesiae filios tueri debebit. Catholicus enim vero populus semper edoctus et assuetus Apostolicis Romani Pontificis decretis plenissimum mentis et oris obsequium exhibere, Vaticani Concilii sententiam de ejusdem suprema et ab errore immuni auctoritate laeto fidelique animo excipiet.

Gegenantrag
deutsch-österreichischer Bischöfe.

Beatissime Pater!

Pervenerunt ad nos litteræ typis impressæ, quibus Concilii Patribus subscribenda exhibetur petitio a Synodo œcumenica flagitans, ut sancire velit supremam ideoque ab errore immunem auctoritatem Romani Pontificis in rebus fidei et morum apostolica potestate universis fidelibus praecipientis. Mirum certe est, fidei judices invitari, ut ante causam dictam de sententia ferenda declarationem subscriptione sua munitam ederent. Verum in hoc tanto negotio Te ipsum, Sanctissime Pater, adeundum esse censuimus, quippe qui a Domino ad agnos ovesque pascendum constitutus animarum Christi sanguine redemptarum piissimam curam habes, et periculorum ipsis imminentium affectu paterno misereris. Abierunt tempora, quibus Sedis Apostolicae jura a Catholicis in dubium vocari contigit. Nemo est, qui nesciat, sicut corpus absque capite mutilum, ita neque Concilium Ecclesiam totam repraesentans absque successore S. Petri haberi posse, omnesque sanctæ sedis mandatis promptissimo obediunt animo. Praeterea, quae de Pontificis Romani auctoritate fidelibus tenenda sint, Concilium Tridentinum edixit, Florentinum quoque, cujus ea de re decretum in cunctis singulisque eo sanctius conservetur oportet, quoniam Ecclesiae Latitiæ et Graecae consensu stabilitum est, atque, si Dominus ad Orientem tot malis oppressum misericordiae suae oculos convertere dignetur, unionis restituendae fundamentum erit. Accedit, quod hac tempestate Ecclesiae adversus eos, qui in religionem tanquam commentum humano generi exitiale consurgunt, pugna sustinenda sit nova et a saeculis inaudita, ita ut consultum minime videatur populis Catholicis tot undique machinationibus in tentationem inductis majora quam Patres Tridentini imponere. Caeterum prout cum omni Ecclesia Catholica Bellarminus effatur: „Definitiones de fide pendent praecipue ex traditione apostolica et consensu Ecclesiarum“ et quamvis ad totius Ecclesiae sententiam cognoscendam Synodus universalis brevissimam sternat viam, tamen a nobilissimo Concilio, quod apostoli cum senioribus Hierosolimis habuerunt, Nicaenum usque errores innumeri Ecclesiarum particularium decisionibus successoris S. Petri

totiusque Ecclesiae consensu adprobatis profligati et extincti sunt. Indubium est, quod omnes Christi fideles Sedis Apostolicae decretis veram obedientiam debeant; insuper eruditi piique viri docent, quae Summus Pontifex de fide moribusque ex Cathedra loquens constituat, etiam absque Ecclesiarum consensu quomodocunque demonstrato irrefragibilia esse. Attamen silentio premere non licet, graves nihilominus superesse difficultates ex Patrum Ecclesiae dictis gestisque, genuinis historiae documentis et ipsa doctrina Catholica enatas, quae nisi penitus solutae fuerint, nequaquam fieri posset, ut doctrina praedictis litteris commendata populo Christiano tamquam a Deo revelata proponeretur. Verum ab hisce discutiendis refugit animus, et ne ejusmodi deliberationum necessitas nobis imponatur, Benevolentiae Tuae confidentes flagitamus. Praeterea cum inter potiores nationes Catholicas munere episcopali fungamur, rerum apud eas statum quotidiano noscimus usu; nobis autem constat, definitionem, quae postulatur, religionis inimicis nova suppeditaturam arma ad reicatholicae etiam apud melioris notae viros invidiam concitandam, certique sumus rem in Europa saltem nostrarum regionum guberniis causam praebituram sive praetextum in jura Ecclesiae residua invadendi.

Haec Sanctitati Tuae ea quam communi fidelium Patri debemus sinceritate exposuimus et Tuo precamur mandato fiat, ut doctrina, cujus sanctionem petunt, Concilio œcumenico discutienda haud proponatur.

Caeterum ad pedes Tuos provoluti pro nobis et populis, quos ad Deum perducendos accepimus, apostolicam petimus benedictionem.

Sanctitatis Tuae
Humillimi obsequentissimi ac devotissimi Servi.

Antrag
neapolitanischer Bischöfe.

Sacro Concilio œcumenico Vaticano.

A Sacra œcumenica Synodo Vaticana infrascripti Patres Dioeceseon praesertim Italiae pro oculis habentes verba S. Evangelii nec non Ecclesiae doctrinam et monumenta, atque S. Thomae Doctoris Angelici, Ecclesiae totius

et eorum patriae gloriae et ornamenti, oraculo suffulti, qui solemni sententia edixit: *Ad summi Pontificis auctoritatem pertinet finaliter determinare ea, quae sunt fidei, ut ab omnibus inconcussa fide teneantur, et ideo ad solam ejus auctoritatem pertinet nova editio symboli, sicut et omnia alia, quae pertinent ad totam Ecclesiam* (2ª 2ªᵉ qu. 1, art. 10); et alio gravissimo effato S. Alphonsi de Ligorio, alterius Ecclesiae et patriae praeclarissimi luminis, permoti, humillime instanterque efflagitant, ut ipsissimis verbis ejusdem S. Alphonsi in peculiari dissertatione editis sancire velit: *quod, licet Romanus Pontifex quatenus peculiaris persona sive privatus Doctor possit errare, sicut etiam est fallibilis in quaestionibus mere facti, quae ex hominum testimoniis praecipue pendent, cum tamen Papa loquitur tamquam Doctor universalis definiens ex cathedra, nempe ex potestate suprema tradita Petro docendi Ecclesiam, tunc in controversiis Fidei et morum decernendis ab errore esse immunem.*

Nec mirum videri poterit id ab iis exquiri, cum ipse S. Augustinus, de alia dogmatica veritate disserens, ad rem ait: *Quoniam questionis hujus obscuritas prioribus Ecclesiae temporibus magnos Viros, et magna caritate praeditos Patres Episcopos ita inter se compulit, salva pace, disceptare, donec plenario totius orbis Concilio, quod saluberrime sentitur etiam remotis disceptationibus firmaretur* (De baptismo cont. Donatist. lib. I., cap. 7). Pronam difficultatem diluit S. Hilarius; *Sed male alius intelligit? Damnemus in commune vitiosam intelligentiam, non auferamus fidei firmitatem.* (De Synod. n. 88.)

Vermittlungsantrag.

Schema pro Infallibilitate Romani Pontificis
ex principiis jam ab Ecclesia universa receptis logice clareque definienda.

In ipso capite de Romano Pontifice, damnatis primo loco erroribus contra ejus Primatum, haec vel similia, si placeat, adjungi poterunt: omnino reprobamus eorum temeritatem qui a Summi Pontificis judiciis supremis ad Concilium œcumenicum appellare audent.

Deinde prorsus damnamus perversas eorum cavillationes qui dicere audent externum quidem obsequium, non autem internum mentis cordisque assensum Romani Pontificis judiciis esse praestandum.

Insuper omnino reprobamus eorum loquendi et docendi rationem, qui, temeraria quadam et praepostera divisione inter coetum Episcoporum et Summum Pontificem excogitata, disputant uter eorum videatur esse major, et sic caput a corpore, Petrum ab Ecclesia distrahere et sejungere conantur: quasi fratrum coetus, quos Petrus etiam in successoribus suis confirmare jubetur, posset unquam ab illo desciscere, cujus fides a Christi promissione nunquam deficiet, aut iis, qui a Petro docendi sunt et confirmandi, ipsum contra docere et confirmare liceat.

Neque minus reprobandam judicamus illorum sententiam et agendi rationem, qui ut errores a Romano Pontifice damnatos in vulgus effundere li-

berius valeant, dictitare non verentur, verum sensum librorum, ex quibus damnatae hujusmodi propositiones excerptae sunt, a Pontifice haud rite intellectum fuisse

Rationes ob quas Schema supra propositum magis expedire creditur.

Primo. Sperari tuto potest fore, ut hujusmodi schema Patribus quasi universis magis arrideat, et eorum unanimi fere suffragio confirmetur: continet enim certa et inconcussa doctrinae Catholicae principia jam in universa Ecclesia recepta, quaeque agnoscunt et profitentur omnes, paucis exceptis, quorum numerus adeo exiguus est, ut ejus nulla ratio habenda videatur.

Secundo. Plena haec Patrum omnium (vel saltem fere omnium) consensio non solum expedit, sed omnino postulari videtur, quando agitur de capite doctrinae definiendo; praesertim in re tanti momenti quae sane nemine (si id fieri possit) dissentiente definiri deberet.

Tertio. Hoc autem tempore ejusmodi unanimitas summopere necessaria videtur ob voces in vulgus sparsas et ubique creditas, quibus magna inter Patres hac de re discordia esse perhibetur. Unanimis Patrum definitio hostibus nostris hic temere gloriantibus os penitus obstrueret, et maximam Ecclesiae Dei aedificationem pareret. Profecto satis hostium externorum habemus, quin in ipsis Ecclesiae castris nova dissidia excitemus, vel ullo modo fovere videamur.

Quarto. Propositus implicite definiendi modus, quamvis sit indirectus, videtur tamen tum vi tum simplicitate praestare. Clarior enim est, ac plura forsan continet quam definitio formalis et explicita. Haec enim plures cavillandi locos theologis suppeditabit; disceptabitur perpetuo inter eos, quando et quibus rerum adjunctis, Romanus Pontifex omnes Christifideles allocutus fuisse et infallibile judicium protulisse credendus sit. Indecisae adhuc manebunt omnes illae quaestiones, etiam inter piissimos Pontificiae Infallibilitatis propugnatores hactenus agitatae de Persona Pontificis docentis publica et privata, de vera locutionis *ex cathedra* significatione, de rebus quae ad fidem moresque vere spectant. Immo violentius forsan erumpent hujusmodi quaestiones, et longe majori animi contentione pertractabuntur.

Quinto. In proposito autem definiendi schemate nulla fit nullaque requiritur distinctio expressa: nam inerrantiam Romani Pontificis cum Ecclesiae ipsius infallibilitate conjungit, eamque veluti logicam ipsius Primatus sequelam, et veluti corollarium exhibet, adeo ut tam late pateat, iisdemque limitibus contineatur, ac ipsa Ecclesiae Infallibilitas ipseque divinitus Primatus: quae quidem fidei principia jam ab Ecclesiae ipsius primordiis satis fixa et determinanda sunt. Hujusmodi formalis definitio cum vi sua ad omnia etiam retroacta saecula protenderetur, facile universum historiae ecclesiasticae campum totumque Bullarium theologorum cavillationibus et haereticorum impiorumque adversus Romanus Pontifices criminationibus jam fere sopitis aperiret. Ista vero definiendi ratione causa nulla praebetur sive theologis sive fidelibus dubitandi aut cavillandi circa jussa et decreta S. Pontificis, cujus sapientissimo consilio, dum pascit tam agnos quam oves, sicut decet filium erga Patrem, omnia reverenter et amanter relinquuntur dirimenda.

SS. DOMINI NOSTRI PII DIV. PROVID. PAPÆ IX.

CONSTITUTIO

QUA CENSURÆ LATÆ SENTENTIÆ LIMITANTUR.

PIUS EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI.

AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Apostolicae Sedis moderationi convenit, quae salubriter veterum canonum auctoritate constituta sunt, sic retinere, ut, si temporum rerumque mutatio quidpiam esse temperandum prudenti dispensatione suadeat, eadem Apostolica Sedes congruum supremae suae potestatis remedium ac providentiam impendat. Quamobrem cum animo Nostro jampridem revolveremus, ecclesiasticas censuras, quae per modum latae sententiae ipsoque facto incurrendae ad incolumitatem ac disciplinam ipsius Ecclesiae tutandam, effrenemque improborum licentiam coercendam et emendandam sancte per singulas aetates indictae ac promulgatae sunt, magnum ad numerum sensim excrevisse; quasdam etiam, temporibus moribusque mutatis, a fine atque causis, ob quas impositae fuerant, vel a pristina utilitate atque opportunitate excidisse; eamque ob rem non infrequentes oriri sive in iis, quibus animarum cura commissa est, sive in ipsis fidelibus dubietates, anxietates, angoresque conscientiae: Nos ejusmodi incommodis occurrere volentes, plenam earumdem recensionem fieri, Nobisque proponi jussimus, ut, diligenti adhibita consideratione, statueremus, quasnam ex illis servare ac retinere oporteret, quas vero moderari aut abrogare congrueret. Ea igitur recensione peracta, ac Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus in negotiis Fidei Generalibus Inquisitoribus per universam Christianam Rempublicam deputatis in consilium adscitis, reque diu ac mature perpensa, motu proprio, certa scientia, matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine hac perpetuo valitura Constitutione decernimus, ut ex quibuscumque censuris sive excommunicationis, sive suspensionis, sive interdicti, quae per modum latae sententiae, ipsoque facto incurrendae hactenus impo-

berius valeant, dictitare non verentur, verum sensum librorum, ex quibus damnatae hujusmodi propositiones excerptae sunt, a Pontifice haud rite intellectum fuisse

Rationes ob quas Schema supra propositum magis expedire creditur.

Primo. Sperari tuto potest fore, ut hujusmodi schema Patribus quasi universis magis arrideat, et eorum unanimi fere suffragio confirmetur: continet enim certa et inconcussa doctrinae Catholicae principia jam in universa Ecclesia recepta, quaeque agnoscunt et profitentur omnes, paucis exceptis, quorum numerus adeo exiguus est, ut ejus nulla ratio habenda videatur.

Secundo. Plena haec Patrum omnium (vel saltem fere omnium) consensio non solum expedit, sed omnino postulari videtur, quando agitur de capite doctrinae definiendo; praesertim in re tanti momenti quae sane nemine (si id fieri possit) dissentiente definiri deberet.

Tertio. Hoc autem tempore ejusmodi unanimitas summopere necessaria videtur ob voces in vulgus sparsas et ubique creditas, quibus magna inter Patres hac de re discordia esse perhibetur. Unanimis Patrum definitio hostibus nostris hic temere gloriantibus os penitus obstrueret, et maximam Ecclesiae Dei aedificationem pareret. Profecto satis hostium externorum habemus, quin in ipsis Ecclesiae castris nova dissidia excitemus, vel ullo modo fovere videamur.

Quarto. Propositus implicite definiendi modus, quamvis sit indirectus, videtur tamen tum vi tum simplicitate praestare. Clarior enim est, ac plura forsan continet quam definitio formalis et explicita. Haec enim plures cavillandi locos theologis suppeditabit; disceptabitur perpetuo inter eos, quando et quibus rerum adjunctis, Romanus Pontifex omnes Christifideles allocutus fuisse et infallibile judicium protulisse credendus sit. Indecisae adhuc manebunt omnes illae quaestiones, etiam inter piissimos Pontificiae Infallibilitatis propugnatores hactenus agitatae de Persona Pontificis docentis publica et privata, de vera locutionis *ex cathedra* significatione, de rebus quae ad fidem moresque vere spectant. Immo violentius forsan erumpent hujusmodi quaestiones, et longe majori animi contentione pertractabuntur.

Quinto. In proposito autem definiendi schemate nulla fit nullaque requiritur distinctio expressa: nam inerrantiam Romani Pontificis cum Ecclesiae ipsius infallibilitate conjungit, eamque veluti logicam ipsius Primatus sequelam, et veluti corollarium exhibet, adeo ut tam late pateat, iisdemque limitibus contineatur, ac ipsa Ecclesiae Infallibilitas ipseque divinitus Primatus: quae quidem fidei principia jam ab Ecclesiae ipsius primordiis satis fixa et determinanda sunt. Hujusmodi formalis definitio cum vi sua ad omnia etiam retroacta saecula protenderetur, facile universum historiae ecclesiasticae campum totumque Bullarium theologorum cavillationibus et haereticorum impiorumque adversus Romanus Pontifices criminationibus jam fere sopitis aperiret. Ista vero definiendi ratione causa nulla praebetur sive theologis sive fidelibus dubitandi aut cavillandi circa jussa et decreta S. Pontificis, cujus sapientissimo consilio, dum pascit tam agnos quam oves, sicut decet filium erga Patrem, omnia reverenter et amanter relinquuntur dirimenda.

SS. DOMINI NOSTRI PII DIV. PROVID. PAPÆ IX.

CONSTITUTIO

QUA CENSURÆ LATÆ SENTENTIÆ LIMITANTUR.

PIUS EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI.

AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Apostolicae Sedis moderationi convenit, quae salubriter veterum canonum auctoritate constituta sunt, sic retinere, ut, si temporum rerumque mutatio quidpiam esse temperandum prudenti dispensatione suadeat, eadem Apostolica Sedes congruum supremae suae potestatis remedium ac providentiam impendat. Quamobrem cum animo Nostro jampridem revolveremus, ecclesiasticas censuras, quae per modum latae sententiae ipsoque facto incurrendae ad incolumitatem ac disciplinam ipsius Ecclesiae tutandam, effrenemque improborum licentiam coercendam et emendandam sancte per singulas aetates indictae ac promulgatae sunt, magnum ad numerum sensim excrevisse; quasdam etiam, temporibus moribusque mutatis, a fine atque causis, ob quas impositae fuerant, vel a pristina utilitate atque opportunitate excidisse; eamque ob rem non infrequentes oriri sive in iis, quibus animarum cura commissa est, sive in ipsis fidelibus dubietates, anxietates, angoresque conscientiae: Nos ejusmodi incommodis occurrere volentes, plenam earumdem recensionem fieri, Nobisque proponi jussimus, ut, diligenti adhibita consideratione, statueremus, quasnam ex illis servare ac retinere oporteret, quas vero moderari aut abrogare congrueret. Ea igitur recensione peracta, ac Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus in negotiis Fidei Generalibus Inquisitoribus per universam Christianam Rempublicam deputatis in consilium adscitis, reque diu ac mature perpensa, motu proprio, certa scientia, matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine hac perpetuo valitura Constitutione decernimus, ut ex quibuscumque censuris sive excommunicationis, sive suspensionis, sive interdicti, quae per modum latae sententiae, ipsoque facto incurrendae hactenus impo-

sitae sunt, nonnisi illae, quas in hac ipsa Constitutione inserimus, eoque modo, quo inserimus, robur exinde habeant; simul declarantes easdem non modo ex veterum canonum auctoritate, quatenus cum hac Nostra Constitutione conveniunt, verum etiam ex hac ipsa Constitutione Nostra, non secus ac si primum editae ab ea fuerint, vim suam prorsus accipere debere.

Excommunicationes latæ sententiæ speciali modo Romano Pontifici reservatæ.

Itaque excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae subjacere declaramus:

1. Omnes a christiana fide apostatas, et omnes ac singulos haereticos, quocumque nomine censeantur, et cujuscumque sectae existant, eisque credentes, eorumque receptores, fautores, ac generaliter quoslibet illorum defensores.

2. Omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros eorumdem apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, nec non libros cujusvis auctoris per Apostolicas litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes.

3. Schismaticos et eos qui a Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter se subtrahunt, vel recedunt.

4. Omnes et singulos, cujuscumque status, gradus seu conditionis fuerint, ab ordinationibus seu mandatis Romanorum Pontificum pro tempore existentium ad universale futurum Concilium appellantes, nec non eos, quorum auxilio, consilio vel favore appellatum fuerit.

5. Omnes interficientes, mutilantes, percutientes, capientes, carcerantes, detinentes, vel hostiliter insequentes S. R. E. Cardinales, Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos, Sedisque Apostolicae Legatos, vel Nuncios, aut eos a suis Dioecesibus, Territoriis, Terris, seu Dominiis ejicientes, nec non ea mandantes, vel rata habentes, seu praestantes in eis auxilium, consilium vel favorem.

6. Impedientes directe vel indirecte exercitium jurisdictionis ecclesiasticae sive interni sive externi fori, et ab hoc recurrentes ad forum saeculare ejusque mandata procurantes, edentes, aut auxilium, consilium vel favorem praestantes.

7. Cogentes sive directe, sive indirecte judices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones: item edentes leges vel decreta contra libertatem aut jura Ecclesiae.

8. Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas litteras vel acta quaelibet a Sede Apostolica, vel ab ejusdem Legatis aut Delegatis quibuscumque profecta, eorumque promulgationem vel executionem directe vel indirecte prohibentes, aut eorum causa sive ipsas partes, sive alios laedentes, vel perterrefacientes.

9. Omnes falsarios litterarum Apostolicarum, etiam in forma Brevis ac supplicationum gratiam vel justitiam concernentium, per Romanum Pontificem, vel S. R. E. Vice-Cancellarios seu Gerentes vices eorum aut de man-

dato ejusdem Romani Pontificis signatarum: nec non falso publicantes Litteras Apostolicas, etiam in forma Brevis, et etiam falso signantes supplicationes hujusmodi sub nomine Romani Pontificis, seu Vice-Cancellarii aut Gerentis vices praedictorum.

10. Absolventes complicem in peccato turpi etiam in mortis articulo, si alius Sacerdos licet non adprobatus ad confessiones, sine gravi aliqua exoritura infamia et scandalo, possit excipere morientis confessionem.

11. Usurpantes aut sequestrantes jurisdictionem, bona, reditus ad personas ecclesiasticas ratione suarum Ecclesiarum aut beneficiorum pertinentes.

12. Invadentes, destruentes, detinentes per se vel per alios Civitates, Terras, loca aut jura ad Ecclesiam Romanam pertinentia; vel usurpantes, perturbantes, retinentes supremam jurisdictionem in eis; nec non ad singula praedicta auxilium, consilium, favorem praebentes.

A quibus omnibus excommunicationibus huc usque recensitis absolutionem Romano Pontifici pro tempore speciali modo reservatam esse et reservari; et pro ea generalem concessionem absolvendi a casibus et censuris, sive excommunicationibus Romano Pontifici reservatis nullo pacto sufficere declaramus, revocatis insuper earumdem respectu quibuscumque indultis concessis sub quavis forma et quibusvis personis etiam Regularibus cujuscumque Ordinis, Congregationis, Societatis et Instituti, etiam speciali mentione dignis et in quavis dignitate constitutis. Absolvere autem praesumentes sine debita facultate, etiam quovis praetextu, excommunicationis vinculo Romano Pontifici reservatae innodatos se sciant, dummodo non agatur de mortis articulo, in quo tamen firma sit quoad absolutos obligatio standi mandatis Ecclesiae, si convaluerint.

Excommunicationes latæ sententiæ Romano Pontifici reservatæ.

Excommunicationi latae sententiae Romano Pontifici reservatae subjacere declaramus:

1. Docentes vel defendentes sive publice, sive privatim propositiones ab Apostolica Sede damnatas sub excommunicationis poena latae sententiae: item docentes vel defendentes tamquam licitam praxim inquirendi a poenitente nomen complicis, prouti damnata est a Benedicto XIV. in Constitutione. *Suprema* 7. Julii 1745; *Ubi primum* 2. Junii 1746; *Ad eradicandum* 28. Septembris 1746.

2. Violentas manus, suadente diabolo, injicientes in Clericos, vel utriusque sexus Monachos, exceptis quoad reservationem casibus et personis, de quibus jure vel privilegio permittitur, ut Episcopus aut alius absolvat.

3. Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes, vel ipsum acceptantes, et quoslibet complices, vel qualemcumque operam aut favorem praebentes, nec non de industria spectantes, illudque permittentes, vel quan-

tum in illis est, non prohibentes, cujuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis.

4. Nomen dantes sectae *Massonicae*, aut *Carbonariae*, aut aliis ejusdem generis sectis, quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam, seu clandestine machinantur, nec non iisdem sectis favorem qualemcumque praestantes; earumve occultos coryphaeos ac duces non denunciantes, donec non denunciaverint.

5. Immunitatem asyli ecclesiastici violare jubentes, aut ausu temerario violantes.

6. Violantes clausuram Monialium, cujuscumque generis aut conditionis, sexus vel aetatis fuerint, in earum monasteria absque legitima licentia ingrediendo; pariterque eos introducentes vel admittentes; itemque Moniales ab illa exeuntes extra casus ac formam a S. Pio V. in Constitutione *Decori* praescriptam.

7. Mulieres violantes Regularium virorum clausuram, et Superiores aliosve eas admittentes.

8. Reos simoniae realis in beneficiis quibuscumque, eorumque complices.

9. Reos simoniae confidentialis in beneficiis quibuslibet, cujuscumque sint dignitatis.

10. Reos simoniae realis ob ingressum in Religionem.

11. Omnes qui quaestum facientes ex indulgentiis aliisque gratiis spiritualibus excommunicationis censura plectuntur Constitutione S. Pii V. *Quam plenum* 2. Januarii 1569.

12. Colligentes eleemosynas majoris pretii pro missis, et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis ubi missarum stipendia minoris pretii esse solent.

13. Omnes qui excommunicatione mulctantur in Constitutionibus S. Pii V. *Admonet nos* quarto Kalendas Aprilis 1567, Innocentii IX. *Quae ab hac Sede* pridie nonas Novembris 1591. Clementis VIII. *Ad Romani Pontificis curam* 26. Junii 1592, et Alexandri VII. *Inter ceteras* nono Kalendas Novembris 1660, alienationem et infeudationem Civitatum et locorum S. R. E. respicientibus.

14. Religiosos praesumentes clericis aut laicis extra casum necessitatis Sacramentum extremae unctionis aut Eucharistiae per viaticum ministrare absque Parochi licentia.

15. Extrahentes absque legitima venia reliquias ex Sacris Coemeteriis sive Catacumbis Urbis Romae ejusque territorii, eisque auxilium vel favorem praebentes.

16. Communicantes cum excommunicato nominatim a Papa in crimine criminoso, ei scilicet impendendo auxilium vel favorem.

17. Clericos scienter et sponte communicantes in divinis cum personis a Romano Pontifice nominatim excommunicatis et ipsos in officiis recipientes.

Excommunicationes latæ Sententiæ Episcopis sive Ordinariis reservatæ.

Excommunicationi latae sententiae Episcopis sive Ordinariis reservatae subjacere declaramus:

1. Clericos in Sacris constitutos vel Regulares aut Moniales post votum solemne castitatis matrimonium contrahere praesumentes; nec non omnes cum aliqua praedictis personis matrimonium contrahere praesumentes.

2. Procurantes abortum, effectu sequuto.

3. Litteris apostolicis falsis scienter utentes vel crimini ea in re cooperantes.

Excommunicationes latæ sententiæ reservatæ.

Excommunicationi latae sententiae nemini reservatae subjacere declaramus:

1. Mandantes seu cogentes tradi Ecclesiasticae Sepulturae haereticos notorios aut nominatim excommunicatos vel interdictos.

2. Laedentes aut perterrefacientes Inquisitores, denuntiantes, testes, aliosve ministros S. Officii, ejusve Sacri Tribunalis scripturas diripientes, aut comburentes, vel praedictis quibuslibet auxilium, consilium, favorem praestantes.

3. Alienantes et recipere praesumentes bona ecclesiastica absque Beneplacito Apostolico, ad formam Extravagantis *Ambitiosae* De Reb. Ecc. non alienandis.

4. Negligentes sive culpabiliter omittentes denunciare infra mensem Confessarios sive Sacerdotes a quibus sollicitati fuerint ad turpia in quibuslibet casibus expressis a Praedecess. Nostris Gregorio XV. Constit. *Universi* 20. Aug. 1622. et Benedicto XIV. Const. *Sacramentum poenitentiae* 1. Jun. 1741.

Praeter hos hactenus recensitos, eos quoque quos Sacrosanctum Concilium Tridentinum, sive reservata Summo Pontifici aut Ordinariis absolutione, sive absque ulla reservatione excommunicavit, Nos pariter ita excommunicatos esse declaramus; excepta anathematis poena in Decreto Sess IV. *De editione et usu Sacrorum Librorum* constituta, cui illos tantum subjacere volumus, qui libros de rebus sacris tractantes sine Ordinarii approbatione imprimunt aut imprimi faciunt.

Suspensiones latæ sententiæ Summo Pontifici reservatæ.

1. Suspensionem ipso facto incurrunt a suorum Beneficiorum perceptione ad beneplacitum S. Sedis Capitula et Conventus Ecclesiarum et Monasteriorum aliique omnes, qui ad illarum seu illorum regimen et administrationem recipiunt Episcopos aliosve Praelatos de praedictis Ecclesiis seu Monasteriis apud eamdem S. Sedem quovis modo provisos, antequam ipsi exhibuerint Litteras Apostolicas de sua promotione.

2. Suspensionem per triennium a collatione Ordinum ipso jure incurrunt aliquem Ordinantes absque titulo beneficii, vel patrimonii cum pacto, ut ordinatus non petat ab ipsis alimenta.

3. Suspensionem per annum ab Ordinum administratione ipso jure incurrunt Ordinantes alienum subditum etiam sub praetextu beneficii statim conferendi, aut jam collati, sed minime sufficientis, absque ejus Episcopi litteris dimissorialibus, vel etiam subditum proprium, qui alibi tanto tempore moratus sit, ut canonicum impedimentum contrahere ibi potuerit, absque Ordinarii ejus loci litteris testimonialibus.

4. Suspensionem per annum a collatione Ordinum ipso jure incurrit, qui excepto casu legitimi privilegii, ordinem sacrum contulerit absque titulo be-

neficii vel patrimonii clerico in aliqua Congregatione viventi, in qua solemnis professio non emittitur, vel etiam religioso nondum professo.

5. Suspensionem perpetuam ab exercitio ordinum ipso jure incurrunt Religiosi ejecti, extra Religionem degentes.

6. Suspensionem ab Ordine suscepto ipso jure incurrunt, qui eumdem ordinem recipere praesumpserunt ab excommunicato vel suspenso, vel interdicto nominatim denunciatis, aut ab haeretico vel schismatico notorio: eum vero qui bona fide a quopiam eorum est ordinatus, exercitium non habere ordinis sic suscepti, donec dispensetur, declaramus.

7. Clerici saeculares exteri ultra quatuor menses in Urbe commorantes ordinati ab alio quam ab ipso suo Ordinario absque licentia Card. Urbis Vicarii, vel absque praevio examine coram eodem peracto, vel etiam a proprio Ordinario posteaquam in praedicto examine rejecti fuerint; nec non clerici pertinentes ad aliquem e sex Episcopatibus suburbicariis, si ordinentur extra suam dioecesim, dimissorialibus sui Ordinarii ad alium directis quam ad Card. Urbis Vicarium; vel non praemissis ante Ordinem Sacrum suscipiendum exercitiis spiritualibus per decem dies in domo urbana Sacerdotum a Missione nuncupatorum, suspensionem ab ordinibus sic susceptis ad beneplacitum S. Sedis ipso jure incurrunt: Episcopi vero ordinantes ab usu Pontificalium per annum.

Interdicta latæ sententiæ reservata.

1. Interdictum Romano Pontifici speciali modo reservatum ipso jure incurrunt Universitates, Collegia et Capitula, quocumque nomine nuncupentur, ab ordinationibus seu mandatis ejusdem Romani Pontificis pro tempore existentis ad universale futurum Concilium appellantia.

2. Scienter celebrantes vel celebrari facientes divina in locis ab Ordinario, vel delegato Judice, vel a jure interdictis, aut nominatim excommunicatos ad divina officia, seu ecclesiastica Sacramenta, vel ecclesiasticam sepulturam admittentes, interdictum ab ingressu Ecclesiae ipso jure incurrunt, donec ad arbitrium ejus, cujus sententiam contempserunt, competenter satisfecerint.

Denique quoscumque alios Sacrosanctum Concilium Tridentinum suspensos aut interdictos ipso jure esse decrevit, Nos pari modo suspensioni vel interdicto eosdem obnoxios esse volumus et declaramus.

Quae vero censurae sive excommunicationis, sive suspensionis, sive interdicti Nostris, aut Praedecessorum Nostrorum Constitutionibus aut sacris canonibus praeter eas, quas recensuimus, latae sunt, atque hactenus in suo vigore persstiterunt sive pro Romani Pontificis electione, sive pro interno regimine quorumcumque Ordinum et Institutorum Regularium, necnon quorumcumque Collegiorum, Congregationum, coetuum locorumque piorum cujuscumque nominis aut generis sint, eas omnes firmas esse, et in suo robore permanere volumus et declaramus.

Ceterum decernimus, in novis quibuscumque concessionibus ac privilegiis, quae ab Apostolica Sede concedi cuivis contigerit, nullo modo ac ratione intelligi unquam debere aut posse comprehendi facultatem absolvendi a casibus et censuris quibuslibet Romano Pontifici reservatis, nisi de iis formalis, explicita, ac individua mentio facta fuerit: quae vero privilegia aut facultates sive a Praedecessoribus Nostris, sive etiam a Nobis cuilibet Coetui, Ordini, Congregationi, Societati et Instituto, etiam regulari cujusvis speciei, etsi titulo peculiari praedito, atque etiam speciali mentione digno a quovis unquam tempore huc usque concessae fuerint, ea omnia easque omnes Nostra hac Constitutione revocatas, suppressas et abolitas esse volumus, prout reapse revocamus, supprimimus, et abolemus, minime refragantibus aut obstantibus privilegiis quibuscumque, etiam specialibus comprehensis vel non in corpore juris aut Apostolicis Constitutionibus, et quavis confirmatione Apostolica, vel immemorabili etiam consuetudine, aut alia quacumque firmitate roboratis, quibuslibet etiam formis ac tenoribus, et cum quibusvis derogatoriarum derogatoriis, aliisqué efficacioribus et insolitis clausulis, quibus omnibus, quatenus opus sit, derogare intendimus et derogamus.

Firmam tamen esse volumus absolvendi facultatem a Tridentina Synodo Episcopis concessam *Sess. XXIV, cap. VI. de Reform.* in quibuscumque censuris Apostolicae Sedi hac Nostra Constitutione reservatis, iis tantum exceptis, quas eidem Apostolicae Sedi speciali modo reservatas declaravimus.

Decernentes has Litteras atque omnia et singula, quae in eis constituta ac decreta sunt, omnesque et singulas, quae in eisdem factae sunt ex anterioribus Constitutionibus Praedecessorum Nostrorum atque etiam Nostris, aut ex aliis sacris Canonibus quibuscumque, etiam Conciliorum Generalium, et ipsius Tridentini, mutationes, derogationes, suppressiones atque abrogationes ratas et firmas ac respective rata atque firma esse et fore, suosque plenarios et integros effectus obtinere debere, ac reapse obtinere; sicque et non aliter in praemissis per quoscumque Judices Ordinarios, et Delegatos, etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores, ac S. R. E. Cardinales, etiam de Latere Legatos, ac Apostolicae Sedis Nuntios, ac quosvis alios quacumque praeeminentia, ac potestate fungentes et functuros, sublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpre-

neficii vel patrimonii clerico in aliqua Congregatione viventi, in qua solemnis professio non emittitur, vel etiam religioso nondum professo.

5. Suspensionem perpetuam ab exercitio ordinum ipso jure incurrunt Religiosi ejecti, extra Religionem degentes.

6. Suspensionem ab Ordine suscepto ipso jure incurrunt, qui eumdem ordinem recipere praesumpserunt ab excommunicato vel suspenso, vel interdicto nominatim denunciatis, aut ab haeretico vel schismatico notorio: eum vero qui bona fide a quopiam eorum est ordinatus, exercitium non habere ordinis sic suscepti, donec dispensetur, declaramus.

7. Clerici saeculares exteri ultra quatuor menses in Urbe commorantes ordinati ab alio quam ab ipso suo Ordinario absque licentia Card. Urbis Vicarii, vel absque praevio examine coram eodem peracto, vel etiam a proprio Ordinario posteaquam in praedicto examine rejecti fuerint; nec non clerici pertinentes ad aliquem e sex Episcopatibus suburbicariis, si ordinentur extra suam dioecesim, dimissorialibus sui Ordinarii ad alium directis quam ad Card. Urbis Vicarium; vel non praemissis ante Ordinem Sacrum suscipiendum exercitiis spiritualibus per decem dies in domo urbana Sacerdotum a Missione nuncupatorum, suspensionem ab ordinibus sic susceptis ad beneplacitum S. Sedis ipso jure incurrunt: Episcopi vero ordinantes ab usu Pontificalium per annum.

Interdicta latæ sententiæ reservata.

1. Interdictum Romano Pontifici speciali modo reservatum ipso jure incurrunt Universitates, Collegia et Capitula, quocumque nomine nuncupentur, ab ordinationibus seu mandatis ejusdem Romani Pontificis pro tempore existentis ad universale futurum Concilium appellantia.

2. Scienter celebrantes vel celebrari facientes divina in locis ab Ordinario, vel delegato Judice, vel a jure interdictis, aut nominatim excommunicatos ad divina officia, seu ecclesiastica Sacramenta, vel ecclesiasticam sepulturam admittentes, interdictum ab ingressu Ecclesiae ipso jure incurrunt, donec ad arbitrium ejus, cujus sententiam contempserunt, competenter satisfecerint.

Denique quoscumque alios Sacrosanctum Concilium Tridentinum suspensos aut interdictos ipso jure esse decrevit, Nos pari modo suspensioni vel interdicto eosdem obnoxios esse volumus et declaramus.

Quae vero censurae sive excommunicationis, sive suspensionis, sive interdicti Nostris, aut Praedecessorum Nostrorum Constitutionibus aut sacris canonibus praeter eas, quas recensuimus, latae sunt, atque hactenus in suo vigore persstiterunt sive pro Romani Pontificis electione, sive pro interno regimine quorumcumque Ordinum et Institutorum Regularium, necnon quorumcumque Collegiorum, Congregationum, coetuum locorumque piorum cujuscumque nominis aut generis sint, eas omnes firmas esse, et in suo robore permanere volumus et declaramus.

Ceterum decernimus, in novis quibuscumque concessionibus ac privilegiis, quae ab Apostolica Sede concedi cuivis contigerit, nullo modo ac ratione intelligi unquam debere aut posse comprehendi facultatem absolvendi a casibus et censuris quibuslibet Romano Pontifici reservatis, nisi de iis formalis, explicita, ac individua mentio facta fuerit: quae vero privilegia aut facultates sive a Praedecessoribus Nostris, sive etiam a Nobis cuilibet Coetui, Ordini, Congregationi, Societati et Instituto, etiam regulari cujusvis speciei, etsi titulo peculiari praedito, atque etiam speciali mentione digno a quovis unquam tempore huc usque concessae fuerint, ea omnia easque omnes Nostra hac Constitutione revocatas, suppressas et abolitas esse volumus, prout reapse revocamus, supprimimus, et abolemus, minime refragantibus aut obstantibus privilegiis quibuscumque, etiam specialibus comprehensis vel non in corpore juris aut Apostolicis Constitutionibus, et quavis confirmatione Apostolica, vel immemorabili etiam consuetudine, aut alia quacumque firmitate roboratis, quibuslibet etiam formis ac tenoribus, et cum quibusvis derogatoriarum derogatoriis, aliisque efficacioribus et insolitis clausulis, quibus omnibus, quatenus opus sit, derogare intendimus et derogamus.

Firmam tamen esse volumus absolvendi facultatem a Tridentina Synodo Episcopis concessam *Sess. XXIV, cap. VI. de Reform.* in quibuscumque censuris Apostolicae Sedi hac Nostra Constitutione reservatis, iis tantum exceptis, quas eidem Apostolicae Sedi speciali modo reservatas declaravimus.

Decernentes has Litteras atque omnia et singula, quae in eis constituta ac decreta sunt, omnesque et singulas, quae in eisdem factae sunt ex anterioribus Constitutionibus Praedecessorum Nostrorum atque etiam Nostris, aut ex aliis sacris Canonibus quibuscumque, etiam Conciliorum Generalium, et ipsius Tridentini, mutationes, derogationes, suppressiones atque abrogationes ratas et firmas ac respective rata atque firma esse et fore, suosque plenarios et integros effectus obtinere debere, ac reapse obtinere; sicque et non aliter in praemissis per quoscumque Judices Ordinarios, et Delegatos, etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores, ac S. R. E. Cardinales, etiam de Latere Legatos, ac Apostolicae Sedis Nuntios, ac quosvis alios quacumque praeeminentia, ac potestate fungentes et functuros, sublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpre-

tandi facultate, et auctoritate, judicari, ac definiri debere; et irritum atque inane esse ac fore quidquid super his a quoquam quavis auctoritate, etiam praetextu cujuslibet privilegii, aut consuetudinis inductae vel inducendae, quam abusum esse declaramus, scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Non obstantibus praemissis, aliisque quibuslibet ordinationibus, constitutionibus, privilegiis, etiam speciali et individua mentione dignis, nec non consuetudinibus quibusvis etiam immemorabilibus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Constitutionis, Ordinationis, limitationis, suppressionis, derogationis, voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum, anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Sexagesimo Nono, Quarto Idus Octobris, Pontificatus Nostri anno vigesimo quarto.

M. Card. **Mattei** Pro-Datarius. N. Card. **Paracciani-Clarelli**

Loco † plumbi. Visa de Curia Dominicus Bruti.
I. Cugnonius.









